

531784578 021



LS

Universität Tübingen

Jahrbuch des Vereins

für die

Evangelische Kirchengeschichte
Westfalens.

Elfter und Zwölfter Jahrgang.
1909 und 1910.

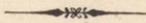


Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Inhalt.

	Seite
Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark. Von Heinrich W. zur Nieden, Pfarrer in Hagen	1
1. Vorbemerkung	1
2. Die pietistischen Bewegungen in der Mark	6
3. Die herrnhutischen Bewegungen in der Mark	15
4. Der Gottesdienst und die Predigt	32
5. Die ethischen Anschauungen	39
6. Die Kirchenzucht	46
7. Kirchliche Ordnung	53
8. Die Aufklärung und das Religionsedikt	63
Die Grafen von der Mark und ihre Erben in ihrer kirchlichen Stellung. Von Pfarrer Rothert	73
Schulmänner der Grafschaft Mark. Von Pfr. Stenger in Mengebe	114
Acta Synodi General. LV	124
Das Domstift zu Goslar als Besitzerin von Gütern in Westfalen und Rheinland. Von Pfarrer Stenger in Mengebe	144
Die evangelische Gemeinde Königsstele. Von Wilh. Grevel	148
Die Burg Ravensberg. Von Pfarrer Sander in Borgholzhausen	175
Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67	183
Chronik der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen für das Jahr 1907. Von Pfarrer Burgbacher in Münster i. W.	304
Bücherbesprechungen	342
Jahresbericht	347
Druckfehlerverzeichnis	348



Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark.

Von Heinrich W. zur Nieden, Pfarrer zu Hagen.

1. Vorbemerkung.

Zunächst ein Wort zu der Überschrift. Mancher, der mit den religiösen Verhältnissen des 18. Jahrhunderts weniger vertraut ist, wird fragen: Warum ist das Thema so eng und exklusiv gefaßt? Warum soll nur von der lutherischen Kirche gehandelt werden und nicht gleichzeitig auch von der reformierten? Das liegt in der Natur der Sache. Die beiden Konfessionen standen in jener Zeit in einem weit schlimmeren Gegensatze zueinander, als heute die evangelische und katholische. Noch im Jahre 1781 lesen wir im Protokoll der lutherischen märkischen Synode:

„Classis Unna-Camensis beschwerte sich, daß das reformierte Konsistorium in Camen ihnen bei ihrem am 26. Jan. a. c. gehaltenen Convent sowohl, als auch bei der Ordination des jetzigen Predigers Molls das Geläute, um ein Zeichen zum Gottesdienste zu geben, da die Lutherischen keine Glocken haben, geweigert, obgleich die Lutherischen zu den Glocken ihren Beitrag freiwillig täten, auch wenn die Reformierten an Kirchen- und Pastorat-Häusern was zu reparieren haben, gleich den reformierten Gemeindegliedern Handdienste leisten, es auch notorisch, daß in Hagen und Schwelm die Lutherischen weit toleranter denken und nicht glauben, ihre Glocken zu entweihen, wenn sie den Reformierten zu ihren Klassikal- und Synodal-Konventen auf Ersuchen einläuten, weil die Reformierten da auch keine Glocken haben. Synodus ersucht daher Dom. Inspectorem die hochlöbliche Regierung in Cleve allerunterthänigst zu ersuchen, denen Reformierten zu Camen tolerantere Gesinnungen anzuraten.“ — In Elberfeld wurde noch im Anfange des 19. Jahrhunderts den reformierten Konfirmanden das Versprechen ab-

genommen, keinen Lutherischen zu heiraten.¹⁾ Überhaupt fühlten sich die Reformierten, auch in der Mark, obwohl sie dort in der Minderheit waren, als religio dominans, d. i. als herrschende und bevorzugte Religion, als Religion des Landesherrn. Sie stellten sich in Predigt und Disputation den Lutherischen gegenüber vielfach auf den Boden der Lehre von der Gnadenwahl und betonten: Wir wissen, daß wir erwählt sind und selig werden. Die Lutherischen schalteten sie dafür als Schwärmer, Sakramentierer und Keger. Der Pastor Scheibler in Dortmund ließ 1712 drucken, daß die Reformierten als solche nicht selig werden könnten und daß deshalb niemand auf der Kanzel einen verstorbenen Reformierten selig nennen dürfe, wie der Superintendent Joch getan hatte.²⁾ Erst im Jahre 1786 finde ich in dem Protokollbuch der lutherischen Synode der Mark die erste Spur einer Annäherung zwischen den beiden Konfessionen, allerdings nur in einer sehr äußerlichen Sache: Die beiden Synoden vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen „Vorstellung sowohl im Kabinett, als auch bei den allerhöchsten Landes-Collegiis“ wegen Erhaltung der Accise-Freiheit der Pfarrer.

Wenn man nun aber folgern wollte, daß in jener Zeit keinerlei Beziehung und Wechselwirkung zwischen den beiden Konfessionen bestanden hätte, so würde das ebenso unzutreffend sein, als wenn jemand behaupten wollte, daß die heutigen Bewegungen auf dem Gebiete der evangelischen Theologie und Kirche an der katholischen Kirche spurlos vorübergingen. Dieselben Wellenschläge zeigen sich hier und dort, wenn auch ihre Wirkungen sehr verschieden sind. Der Professor Alfred Loisy, der den päpstlichen Erlassen gegen den Modernismus vom 3. Juli, 8. Sept. und 18. Nov. 1907, den Typus des Modernisten geliefert hat, hat in seinen Schriften mit den Gedanken und Grundsätzen der Bibelkritik der religionsgeschichtlichen Schule gearbeitet. Aber das Resultat ist ein ganz anderes, als das der protestantischen Theologen. Nicht in den Urelementen der christlichen Religion und Frömmigkeit sucht er das Wesen des

1) M. Göbel, Geschichte des christlichen Lebens. Bd. III S. 28.

2) Vgl. Max Göbel, Geschichte des christlichen Lebens II 66. — Dieser Scheibler war wohl der „Gymnasiarch“ Scheibler zu Dortmund, von dem ich einst ein Bild gesehen, unter dem unter anderen ihm beigelegten Ehrentiteln auch stand: „pestis haereticorum.“

Christentums, sondern in dem Gewordenen enthüllt sich sein Wesen. Das Gewordene ist ihm die katholische Kirche mit allen ihren Einrichtungen und Ordnungen. Der Weg der protestantischen, nach dem Wesen des Christentums forschenden Theologen scheint ihm so verkehrt, als wenn jemand das Wesen eines Baumes durch Zerschneiden und Untersuchen des Kerns, aus dem er gewachsen, kennen lernen wollte. So stellt er sich in seinem Buche „L'Évangile et l'Église“ Harnacks „Wesen des Christentums“ scharf entgegen.

Ähnliches sehen wir bei den religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert. Die gleichen Ursachen zeigen ähnliche, oft aber ganz verschiedene Wirkungen in der lutherischen und reformierten Kirche.

Daß die Wogen religiöser Bewegung im 18. Jahrhundert um die Grafschaft Mark herum stark brandeten, ist ja bekannt. Im Süden der Mark sehen wir in Berleburg im Anfange des Jahrhunderts die „philadelphische Gemeinde“ unter dem Schutze der frommen Gräfin Sophie von Wittgenstein-Berleburg und ihrem Sohne Casimir aus den von allen Seiten dorthin geflohenen und freundlich aufgenommenen Pietisten, Schwärmern und Separatisten sich bilden. Manche unter ihnen waren ernste, von wahrer Gottesliebe beseelte Leute, welche wie Ernst Christoph Hochmann von Hochmann weithin auch in andere Gegenden Deutschlands Anregung zu lebendigem Christentum trugen. Aber es fehlte auch nicht an unlauteren Elementen, die im Geiste anfangen, aber im Fleische vollendeten wie jene Eva von Buttlar und ihre Kotte. Sie fand ihr Ende östlich von der Mark in Lübbe bei Paderborn, die einzelnen Glieder fanden schließlich im Norden in Altona eine Heimstätte. Blicken wir endlich in den Westen der Mark, so sehen wir die guten Wirkungen Hochmanns in dem stillen und innigen Tersteegen in Mühlheim, „dem Seelenfreunde und Seelenführer unzähliger Zeitgenossen und Nachkommen,“ aber dieselbe separatistisch-schwärmerische Richtung, welche Hochmann vertrat, vollendete sich in derselben Zeit und derselben Gegend im Fleisch unter dem Einflusse eines philadelphischen Chiliasmus in Elberfeld und Ronsdorf unter der Führung von Elias und Anna Eller, Schlehermacher, Wülfing, Volkhaus.¹⁾ Alle diese Bewegungen

¹⁾ Vgl. D. Max Göbel, Geschichte des christlichen Lebens mit der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche. Bd. III. S. 448—598. Elias

rings um die Grafschaft Mark herum waren aber auf das Leben der lutherischen Kirche in der Mark von keinem oder doch nur von geringem Einfluß. Denn sie spielten sich eben ganz auf dem Gebiete der reformierten Kirche ab. Und wie eben nachgewiesen, standen die beiden Konfessionen sich in jener Zeit so fremd, um nicht zu sagen feindlich gegenüber, daß ein Übergang von neuen Gedanken von der Einen auf die Andere nur in geringem Maße stattfinden konnte.

Wenn man nun wohl hat aussprechen hören, daß in der lutherischen Kirche der Mark in jener Zeit eben die „tote Orthodoxie“ geherrscht habe und nur in der reformierten Kirche „das Leben“, so ist das eine geschichtlich nicht zu begründende Meinung. Abgesehen davon, daß man die Greuel der Buttlarschen und Ronsdorffschen Sekte, aber auch die tollern zum Teil geradezu wahnwitzigen Schwärmereien, doch nicht als „Leben“ aus Gott ansehen kann, sondern als traurige Irrwege verkehrter und hochmütiger Geister, was von Einzelnen unter ihnen, als sie die durch ihre Schwärmerei angerichteten Verwüstungen im Weinberge des Herrn einsahen, reumütig bekannt wurde, glaube ich auch imstande zu sein, den Nachweis des Gegenteils zu liefern. Die Quellen, aus denen ein rechtes Urteil über das religiöse und kirchliche Leben in der Grafschaft Mark geschöpft werden konnte, waren bisher sehr spärlich.

May Göbel klagt darüber (Band II 437): „Ungeachtet aller aufgewandten Mühe ist es weder meinen Vorgängern von Recklinghausen und Jakobson, noch mir gelungen, Verhandlungen lutherischer niederrheinischer Synoden aufzufinden; das märkische und das bergische Kirchenarchiv zu Unna und Lennepe sind durch Brand zerstört worden; es müssen aber dennoch sowohl Synodalverhandlungen, als auch Archivakten vorhanden sein — aber wohin sind sie gekommen?“ — Ich bin in der glücklichen Lage für das 18. Jahrhundert höchst wichtige Aktenstücke gefunden zu haben, nämlich die Protokolle der märkischen lutherischen Synode vom Jahre 1720 bis 1793.¹⁾ Sie geben uns allerlei Beispiele über

Eller gab sich für den Herrn Christus selbst aus und seine Frau für das Sonnenweib der Offenbarung Johannis, für die Zionsmutter.

¹⁾ Sie fanden sich unter den alten Kirchenakten, die in der Sakristei der Johanniskirche zu Hagen in einem Gefache zusammengepackt lagen, welche

Glauben und Lehre der Kirche und der Gemeinden, über Kirchenzucht und brüderliche Bestrafung, sodaß wir daraus ein Bild des kirchlichen Lebens jener Tage uns zusammensetzen können. Wir erkennen aber auch daraus, daß zwei im 18. Jahrhundert im Leben der Kirche stark wirkende religiöse Mächte auch die Grafschaft Mark bewegt haben. Beide sind aus dem Boden der lutherischen Kirche hervorgegangen; es ist der Pietismus und der Herrnhutianismus. Zum besseren Verständnis der Auszüge aus dem Protokollbuche wird es nötig sein, auf diese so hochbedeutsamen Erscheinungen im Leben der evangelischen und speziell der lutherischen Kirche etwas näher einzugehen.

Wenn nun D. Göbel weiter bemerkt, daß ein Vergleich zwischen der reformierten Kirche und der lutherischen Kirche am Niederrhein und in den Ländern Jülich, Kleve, Berg, und Mark „gleich anfangs nicht zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirche ausfalle,“ weil ihr nämlich in diesen Gegenden die zu ihrem eigentümlichen Dasein unentbehrliche enge Verbindung mit dem Staate oder der christlichen Obrigkeit, der Anschluß, der Segen des landesherrlichen und landeskirchlichen Verbandes, ohne welchen die evangelische (lutherische) Kirche im Gegensatz gegen die reformierte fast nirgends bestanden hat und nirgends gediehen ist“ gefehlt habe, so werden die weiter folgenden Veröffentlichungen aus dem Protokollbuche der Synode jedem Gelegenheit geben zu entscheiden, wie weit dies Urteil richtig ist. Wenn er aber weiter (S. 460) behauptet, daß eine Reformation von unten und innen heraus „bekanntlich in den lutherischen Gemeinden fast nirgendwo stattfand,“ so glaube ich dem entschieden widersprechen zu müssen. Am anderen Orte¹⁾ habe ich auf Grund der vorliegenden Akten nachgewiesen, daß gerade in den lutherischen Gemeinden der Mark die Reformation aus dem Volke heraus gegen den Einfluß der Landesregierung

mir auch als Hauptquelle zu meiner zum Teil auch in diesem Jahrbuche abgedruckten, bei C. Bertelsmann in Gütersloh erschienenen Schrift: „Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ gedient haben.

¹⁾ Vergleiche meine Schrift: „Die Kirche zu Hagen, ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ bei Bertelsmann, Gütersloh 1904, S. 37—49 u. S. 60 f.

und zum Teil im Gegensatz zu den Adelligen und Standesherrn erwachsen ist und sich im harten Kampfe behauptet hat. Wenn ferner Göbel aus den Motiven der 1687 für Kleve und Mark landesherrlich erlassenen lutherischen Kirchenordnung ein recht dunkles Bild über das kirchliche Leben in diesen Landen zeichnet, so dürfte das ebenso einseitig sein, als wenn jemand aus dem Paragraphen unserer westfälischen Kreissynodal-Berichte, der die Überschrift trägt: „Religiöser und sittlicher Zustand“ und den darin aufgehäuften Klagen ein Bild der kirchlichen Zustände der Gemeinde unserer Tage entwerfen wollte. Allerdings bemerkt auch Göbel an jener Stelle: „am meisten blühte und erstarkte die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, weil dort fast das ganze Land evangelisch-lutherisch war und an den in ihm und hinter ihm liegenden Städten, sowie an Ravensberg, Minden, Waldeck, Hessen und Sachsen einen festen Halt hatte.“ Überhaupt mischt er weiter durch das, was er über Joh. Arnd und seine Bücher vom wahren Christentum und seinen Einfluß in der Mark berichtet, hellere Farben in das dunkle Bild.

2. Die pietistischen Bewegungen in der Mark.

Ein Schüler Arnds war der Magister Johann Jakob Fabrizius. Sein Vater war Pastor der lutherischen Gemeinde Bengern in der Grafschaft Mark und kam später nach Bennep, wo er auch Inspektor des niederbergischen lutherischen Ministeriums wurde. Dort wurde 1620 Johann Jakob Fabrizius geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Dortmund und ging dann nach Rostock, wo er durch fromme Anhänger Arnds zu einer gründlichen und ernstern Bekehrung kam. Zurückgekehrt in seine Heimat wurde er 1644 zum Pfarrer zu Schwelm gewählt, nachdem er sich von dem Ministerium zu Dortmund hatte examinieren lassen. Hier in Schwelm predigte er und waltete seines Amtes in heilig ernstern Sinne. Er führte unter anderem einen förmlichen Konfirmanden-Unterricht ein. Sein Drängen auf wahre Bekehrung, sein Predigen von der Notwendigkeit der Wiedergeburt, sein Verwerfen der nur äußerlichen Frömmigkeit und Kirchlichkeit, zog ihm in seiner Gemeinde und unter seinen Amtsgenossen bald heftige Feindschaft zu. Es kam sogar dahin,

daß ihn die Synode 1650 wegen Irrlehre seines Amtes entsetzte. Wohl fand die Absetzung nicht die Bestätigung der Clevischen Regierung, jedoch war seines Bleibens nicht recht mehr in Schwelm. Er willigte in seine Entlassung, nahm aber die ihm ausgesetzte Abfindungssumme nicht an, sondern suchte und fand eine Zuflucht in der damaligen Heimat der Gewissensfreiheit, in Holland. Später kam er nach Sulzbach, aber die Anfechtungen, die ihn von Schwelm vertrieben, verließen ihn nicht bis zu seinem Tode.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts wirkte in Schwelm im gleichen Sinne, wie Fabrizius, der M. Johann Karthaus, ebenso ein geborner Lennepser und vorgebildet in Dortmund. Er drängte auf Hausandachten, führte den mittlerweile eingeschlafenen Konfirmanden-Unterricht wieder ein, hielt Katechismus-Examina Sonntag nachmittags in den Bauerschaften und wirkte eifrig für ein lebendiges und tätiges Christentum. Sein Sohn Christian Heinrich, welcher seit 1742 Pfarrer in Wetter und 1747—1774 in Hagen war, scheint in demselben Geiste gearbeitet zu haben. Von Johann Karthaus steht ein Lied im Bergischen Gesangbuch, ein Dank und Loblied in Absicht der Reformation: „Wir führen billig alle Tag“ — welches ebenso sehr auf Erhaltung der reinen Lehre, als Besserung des Lebens nach derselben dringt, weil viele „mit der reinen Lehr' nur nach Gefallen spielen,“ oder sich „in Heuchelei oder in groben Sünden, recht ärgerlich beharrlich lassen finden.“¹⁾ Das Lied ohne großen poetischen Wert läßt uns einen Blick tun in die Geistesart des Verfassers.

Daß Johann Urnds Gedanken weithin gewirkt und seine Bücher vom wahren Christentum eine Verbreitung gefunden haben, wie wenig andere, ist bekannt. Auch Fabrizius hat nicht nur durch die Predigt, sondern auch durch Schriften gewirkt. Die Eine, welche „Von der Ursache alles Elendes“ handelt, ist seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von Brandenburg gewidmet, also in der Zeit seiner Schwelmer Tätigkeit entstanden. Eine andere handelt: „Von der Wiedergeburt oder herzgründlichen Buße, den Frommen zu fernerer Prüfung, den Heuchlern zur Warnung.“ Eine dritte ist betitelt: „Das vielgeplagte und

¹⁾ Göbel II 509.

doch verstockte Ägypten, das ist das jetzige abtrünnige Maulchristentum, welches nunmehr zu einem Heidentum, Babel, Sodom und Ägypten geworden ist.“ Wenn auch Fabrizius scharfen Widerspruch fand in seiner Gemeinde und unter seinen Amtsgenossen und sogar von der Märkischen Synode abgesetzt wurde, so ist das ein Beweis für seinen Einfluß auch in der Mark, denn man verfolgt nur die, welche man für gefährlich hält. Mächtiger aber und deutlicher nachweisbar ist das durch den Pietismus in den Cleve-Märkischen Landen erweckte Leben und die damit hervorgebrachte Bewegung. Vielerlei hat man mit diesem Namen belegt, und der Begriff „Pietismus“ ist sehr dehnbar. Will man die, vor allen durch Spener und Francke hervorgerufene Bewegung, um die es sich hier vornehmlich handelt, richtig bestimmen, muß man festhalten: Erstens, daß Luther und die anderen Männer der Reformation uns die Freiheit von Rom und die Predigt des lauterer Evangeliums erkämpft haben. Zweitens, daß die Arbeit der lutherischen Theologen nach Luther vor allem darauf gerichtet war, diese große Errungenschaft der Reformation möglichst scharf und möglichst treu festzuhalten. Und das war nötig — wir wollen das nicht vergessen — sowohl gegenüber dem mannigfachen Anstürmen Roms und seiner Mannen, welche mit großer Macht und viel List gegen das Evangelium ankämpften, als auch gegenüber den Schwarmgeistern und den religiösen und sittlichen Indifferentisten. Gewiß ist zuzugeben, daß über dem Eifer für die reine lutherische Kirchenlehre die Sorge für ein wahrhaft christliches Gemeindeleben und was damit zusammenhängt, die Weckung und Pflege lebendigen Christentums im einzelnen Gemeindegliede im allgemeinen vernachlässigt wurde. Die hundert Jahre nach Luthers Tode weisen innerhalb der lutherischen Kirche gewissermaßen einen catholicismus redivivus auf. An die Stelle der Bischöfe waren die Fürsten getreten, und zeigten zum Teil einen heiligen Eifer nicht nur für Erhaltung von Recht und Ordnung, sondern auch für eine allgemeine sittliche Erziehung des Volkes. Statt der mittelalterlichen Scholastik finden wir eine orthodoxe Schultheologie, welche die Heilige Schrift hinter die im Konkordienbuche zusammengefaßte Kirchenlehre zurücktreten ließ, welche als „papierner Papst“ über der ganzen Kirche thronte. Die Kirche und Geistlichkeit hatte nach

und nach wieder eine ähnliche Mittlerstellung zwischen Gott und Christus bekommen, wie das Priestertum der römischen Kirche. Demgegenüber setzten Spener und seine Schule die alte evangelische Wahrheit von dem geistlichen Priestertum aller Gläubigen wieder auf den Leuchter, indem sie die unevangelische Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, Priester und Gemeinde bekämpften und dafür den Unterschied zwischen Gläubigen und Ungläubigen, Geistlich- und Weltlich-Gesinnten als den allein wichtigen betonten. Indem sie vor allem hinwiesen auf die Frucht des Glaubens, die Wiedergeburt und davon nicht nur Frömmigkeit und Seligkeit, sondern sogar auch die Wirksamkeit des Amtes und des von ihm gepredigten Wortes abhängig machten, trat naturgemäß bei ihnen die reine Lehre und die kirchliche Ordnung mehr in den Hintergrund. Mehr als die Reinheit der Lehre betonten sie die Reinheit des Lebens und die Betätigung des Glaubens im Leben. Sie flohen die Welt und ihre Lüfte und verdamnten auch alles weltliche Treiben an andern und suchten so ihre persönlichen strengen Anschauungen zur allgemeinen Regel und Richtschnur zu machen. Sie suchten dies Ziel zu erreichen durch Katechismus-Übungen, Erbauungsversammlungen, durch Bildung von Gemeinden in der Gemeinde. So verfiel der Pietismus jener Zeit in einen ethischen Rigorismus, indem er die sogenannten Abiaphora als sündig verwarf, also alle weltlichen Vergnügungen, Tanzen, Spielen, Wirtshausbesuch, Gastmähler, Theater, Kunst, auch die schriftlichen Prozesse und in äußerster Konsequenz schließlich jeden bürgerlichen Beruf. Da kann man es verstehen, daß nicht nur in ihrem weltlichen Treiben beunruhigte Leute, sondern auch ernstdenkende Theologen und obrigkeitliche Personen der neuen Richtung mit Bedenken gegenüberstanden, oder gar energisch entgegentraten.

Der bedeutendste theologische Gegner des Pietismus, gleich ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und klares Denken war Valentin Ernst Löschner. Was er dem Pietismus hauptsächlich zum Vorwurfe machte, war folgendes: 1. Der Indifferentismus gegen die geoffenbarten Glaubenswahrheiten, wie sie in den Symbolischen Büchern festgestellt sind; 2. die Geringschätzung der Sakramente und des kirchlichen Amtes; 3. die Trübung der Rechtfertigungslehre durch die Behauptung,

die *fides salvifica* müsse nicht nur *recipere et habere*, sed etiam *agere*; 4. die Lehre vom Vortriumpf auf Erden oder der Chiliasmus; 5. der Terminismus, oder die Lehre von der Gnadenfrist, die jedem Menschen innerhalb seines irdischen Daseins gestellt sei; 6. der Perfektismus d. h. die gesteigerte Betonung der Heiligung unter der Voraussetzung der Erreichbarkeit einer gewissen christlichen Vollkommenheit; 7. der Reformatismus, die unnötige Abschaffung von Kirchengebräuchen und damit zusammenhängend; 8. die voreilige Begünstigung außerkirchlicher Übungen der Frömmigkeit, welche leicht zum Separatismus führten; 9. der Mysticismus und die Vorliebe für schwärmerische Absonderlichkeiten; 10. die Verwerfung der *Abiaphora*, von welchen der Pietismus behauptete, sie könnten schon deshalb nicht in abstracto unverfänglich sein, weil sie in abstracto gar nicht vorkämen, in individuo aber seien sie immer verwerflich; 11. die Vernachlässigung ernster theologischer Wissenschaft und 12. das durch die ganze Bewegung verursachte Schisma.¹⁾

Diese Vorwürfe treffen weniger die Väter des Pietismus, als ihre Epigonen. Der guten Sache des Pietismus ist Böcher nicht feindlich gegenüber getreten, vielmehr hat auch er verlangt: innerlichen Gottesdienst, Verleugnung des Willens, Tötung des Fleisches. „Wir sind ja einig, sagt er, in dem Zwecke, das Herz, den Wandel zu bessern und das rechtschaffene Wesen zu fördern. Geht es denn nicht auch in den Mitteln?“

Die Punkte, um welche sich der pietistische Streit drehte, sind in vorstehendem gewiß wesentlich richtig bezeichnet; aber auch viel Menschliches und Ungöttliches spielte auf beiden Seiten mit in die Kämpfe hinein. Doch wir dürfen nicht vergessen, daß es damals war, wie zu allen Zeiten, wo verschiedene Meinungen miteinander ringen. Da gibt es Extreme, die mit ihren Extravaganzen die Augen auf sich ziehen und ihre an sich gute Sache in schlechten Ruf bringen und auf der anderen Seite ihre Gegner ebenso zu Übertreibungen und Verschärfungen des Streites reizen. Zwischen diesen Extremen steht aber die große Schar derer, welche sich durch den Streit der Meinungen

¹⁾ Vergl. Bernhard Ruggenbach. Art. Pietismus in Herzogs Real-Encyclopädie 1883 Bd. 11. S. 683.

das eigene Urtheil nicht trüben lassen und das Gute und Wahre auf beiden Seiten anerkennen und sich zu eigen machen. Daß die Synodal-Majoritäten in der Mark zu den Letzteren zumeist gehört haben, davon findet sich in den Protokollen manche Spur. Daß es aber auch an Heißspornen nicht fehlte, zeigen die pietistischen Streitigkeiten in Essen und Dortmund; welche ja beide in der Mark liegen, wenn sie damals auch nicht politisch und kirchlich zur Mark gehörten.

In Essen fanden schon früh zwischen 1673—1683 die Spener'schen Ansichten und Einrichtungen Eingang durch die Pfarrer Kaufmann und Kopstadt, vor allem aber durch den frommen Bürgermeister Dr. Beckmann, welcher selber erbauliche Versammlungen abhielt und öffentlich die Pfarrer mahnte, auf ernstliche Ausübung des tätigen Christentums bei ihren Gemeindegliedern zu dringen. Der Urheber der dortigen Streitigkeiten war Johannes Merker, ein Heißsporn. Er stellte die Behauptung auf, „daß der seligmachende Glaube notwendig durch Werke tätig sein müsse.“ Er lehrte vom allgemeinen Priestertum, daß jeder Christ auch ohne äußeren Beruf das Recht zum Predigen, Sündenvergeben und Sakramentspenden habe! Auch erklärte er das Studium der Theologie für überflüssig, verwarf die Zeremonien des Kreuzeszeichens, die Lichter und Altäre, wie die großen geschmückten Kirchen und betonte die Wichtigkeit der kleineren Versammlungen zu gottesdienstlicher Vereinigung. Im übrigen stand er auf dem Boden der reinen lutherischen Lehre. Da aber seine Ansichten und Bestrebungen offenbar zur Auflösung der Kirche führen mußten, so fand er heftigen Widerspruch. Ein vom Magistrate in der Sache von der theologischen Fakultät in Halle erbetenes Gutachten mißbilligte, wenn auch in milder Weise, die einseitigen und unbesonnenen Übertreibungen Merkers und sprach dem Räte das Recht zu, ihn zu suspendieren zur „Beruhigung der Gemeinde und zu ungehindertem Fortgange der lauterer evangelischen Lehre, bis er etwa sein Gewissen besser fassen werde.“ In ähnlicher Weise äußerte sich Spener, sprach aber die Hoffnung aus, daß der Streit friedlich möge beigelegt werden. Der hüzige Merker jedoch wollte nicht nachgeben. Schließlich mußte seine Suspension ausgesprochen werden. Unter Vermittelung des Königs von Preußen, des Schutzherrn der Stadt und der Kirche

zu Essen, kam endlich ein Vergleich zustande, nach welchem Merker auf sein Amt verzichtete, aber als Abfindungssumme zweihundert Taler mit dem Rechte bleibender Steuerfreiheit erhielt. Er starb 1728 geistesgestört.

Ähnliche Bewegungen wie in Essen zeigten sich in der anderen freien Reichsstadt im Gebiete der Mark, in der Stadt Dortmund. Veranlaßt wurden sie durch D. Johann Georg Joch, welcher 1709 als Superintendent und Gymnasiarch von Jena nach Dortmund berufen wurde. Er wies in Schule und Kirche in Speners Art und Weise hin auf die Notwendigkeit der persönlichen Bekehrung und Beweisung christlichen Ernstes im Leben. Als Gegner traten ihm besonders seine beiden Kollegen Scheibler und Kollé entgegen. Der Magistrat nahm schließlich für Joch Partei und bestrafte Scheibler wegen der Angriffe auf Joch, seinen Vorgesetzten, mit einer Geldstrafe von hundert Talern und schaffte so Ruhe. Aber der Streit ging doch weiter, wenn er auch vielleicht mit mehr Mäßigung geführt wurde. Es nahmen daran teil die Pastoren Vogt zu Lennep und Weltgens zu Kemscheid. Wenn auch nun keine direkten Zeugnisse dafür anzuführen sind, daß diese Streitigkeiten in Dortmund und Essen die Mark bewegten, so weist doch mancherlei darauf hin. Dortmund war der Sitz einer weit berühmten theologischen Schule, auf welcher wohl der größte Teil der lutherischen Geistlichkeit der Mark seine Vorbildung erhalten hatte und zu welcher die ganze Umgegend in lebhaften Beziehungen stand. Da wäre es doch ganz undenkbar, daß diese Bewegung nicht auch durch die Gemeinden der Mark gegangen wäre.¹⁾

Und in der Tat finden wir dafür mannigfache Belege auch in unserm Protokollbuche. Sie geben zugleich davon Zeugnis, welche Verehrung Spener in der Mark genoß und wie man eine Geringschätzung seiner Person empfand. Im Protokoll von 1733 lesen wir:

„Da der Herr Dr. Kluge in verschiedenen Scriptis den seligen Herrn Spener allzu herbe mitgenommen und dann hierdurch hiesigen zu Dortmund studierenden Landeskindern

¹⁾ Vergl. über die pietistischen Bewegungen in Dortmund und Essen: M. Göbel, Geschichte des kirchlichen Lebens. II. 616—642.

schädliche Praejudicia beigebracht worden, so findet Synodus für gut, genannten Herrn Kluge, freundbrüderlich durch Herrn Emminghaus, Pastor in Schwerte, erinnern zu lassen in der Zuversicht, es werde solches von vorg. Herrn Kluge nicht ungütig aufgenommen werden können.“

Zugleich erkennen wir, daß die Foch'schen Streitigkeiten noch lange ihre Wellenbewegungen in Dortmund und in der Mark zeigten.

Als im Jahre 1736 von dem Könige Friedrich Wilhelm I. gefordert wurde, daß wie über die anderen Beamten auch über die Geistlichen nach oben einzuliefernde Konduitenlisten geführt wurden, ging das der Synode wider den Sinn. An die Einrichtung der Listen mußte immer wieder gemahnt werden und ein Blick in sie zeigt, daß sie in so allgemeinen Redensarten abgefaßt wurden, daß sie eigentlich gegenstandslos waren.¹⁾ Mit Bezug auf diese Konduiten-Listen beschloß Synode im Jahre 1737: Jeder Prediger solle eingedenk sein, daß er nicht nur in der Lehre sondern auch im Wandel der Gemeinde vorleuchten solle und die Hirten Vorbilder der Herde sein sollen. Alle werden ermahnt zu rechter Gewissensprüfung und es wird zu diesem Zwecke „des seligen Doktor Speners Traktat „Natur und Gnade“ treumeinentlich angepriesen.“

Man sieht daraus, in welchem hohen Ansehen Spener bei der Synode stand. Daß man aber auch nicht blind war gegen die Schäden und Schwächen des Pietismus zeigt der folgende Beschluß, wo es scharf mißbilligt wird, daß ein gewisser Prediger sich in fremde Gemeinden begeben und Leute aus verschiedenen Gemeinden zu sich veranlasse, sodaß es den Anschein habe, als wolle er eine neue Sekte aufrichten. Er soll zunächst von seiner Klasse aufs Nachdrücklichste zensuriert werden mit Androhung schärferer Maßregeln seitens der Synode.

Sonst treten uns überall die strengen Anschauungen des Pietismus auch in ethischen Dingen in den Beschlüssen der Synode entgegen. So wird z. B. „das heute weltübliche Tanzen“ behandelt und gefragt, ob es als eine Lust des Fleisches anzusehen und zu verabscheuen sei? Synode antwortet, „daß es

¹⁾ Ein Patet solcher Listen fand ich auch in den Akten der Johannis-kirche.

allerdings als ein ungöttliches Wesen und eine weltliche Lust anzusehen und daher als mit dem Christentum nicht bestehend zu vermeiden sei.“ Auch alle Sonntags-Bergnügungen erscheinen der Synode mehr oder minder als sündige Profanation des Sabbats nicht etwa nur die Ausschreitungen, welche dabei vorkommen, wenn auch auf diese ganz nachdrücklich der Finger gelegt wird. So heißt es 1730:

„Da der Allerhöchste und Gerechteste Gott im vorigen Jahre bis auf diese gegenwärtige Zeit an Sonn- und Feiertagen hin und wieder erschreckliche Feuersbrünste über Städte und Flecken verhänget und man solches nicht ohne Grund der entsetzlichen Sabbatschändung beimessen mag, so ist für gut befunden, daß bei sothanen Umständen von dem künftigen Herrn Inspektor nomine Ministerii allerunterthänigst an seine Königl. Majestät supplizieret werde und unter anderem nachdrückliche Erwähnung zu tun, wie leider der Haufe insgesamt auf die erlaubte Rekreation sich steife und sich keinesweges durch Bitten, Flehen, Warnen, Strafen und Vermahnung wolle abhalten lassen, ja daß sogar auf und nahe bei den Kirchhöfen — (wie insonderheit im Amt Ramen, zur Mark des Sommers über fast alle Sonntage auf dem Kirchhofe geschieht) — Regel geschoben und allerlei Eitelkeiten und Bosheiten unter dem Deckmantel der erlaubten Rekreation getrieben wurde, daher man sich höchstgenötigt und kraft des Gewissens sich gezwungen befunden, bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst und demütigst anzuhalten daß doch die sogenannte Deklaration des Sabbats-Edikts aufgehoben und auf das Edikt selbst nachdrücklich möge gehalten werden.“ — Auch Hochzeiten und Kindtaufen am Sonntag werden als Sonntags-Entheiligung angesehen.

1736 „wird von allen Amtsbrüdern Klage geführt, daß entweder am Sonnabend oder gar am Sonntage Kopulationen und Kindtaufen von den Gemeindegliedern dergestalt präntdiert und veranstaltet werden, daß durch die bei solchen Handlungen zugleich angestellten Gastmähler sowohl die höchstnötige Vorbereitung zur Sonntagsfeier, als auch die gottgefällige Begehung des Tages des Herrn gewaltig behindert würde. Bei dieser Vorstellung ist Synodus veranlaßt, den einmütigen Schluß zu fassen, daß die Herrn Amtsbrüder bei so bewandten Um-

ständen sich einmütig gegen diesen Mißbrauch setzen und die ihnen verliehene Zeit zur Unterstützung des gottlosen Wesens herzugeben, sich, wie billig, enthalten, auch bei erster Gelegenheit ihren Gemeinden diesen höchstbefugten Synodalschluß zur Verhaltungsnachricht publice bekannt machen möchten.“

Einen Beweis von der Herrschaft Spener'scher Gedanken und pietistischen Einflüssen in der Mark liefern endlich auch die in der Mark und den in der Mark liegenden Städten im 18. Jahrhundert gebräuchlichen Gesangbücher. Von dem Essener Gesangbuche sagt Nelle:¹⁾ „Die achte Auflage vom Jahr 1700 ist reich an Liedern von Heermann, Rist, Paul Gerhard, gestattet aber dem Pietismus noch sehr wenig Raum. Die neunte und zehnte Auflage, im Niederbestande einander gleich, haben dagegen, unter pietätvoller Beibehaltung des alten Liederstocks ein stark pietistisches Gepräge. Sie erschienen 1706 und 1748.“ Ähnlich verhielt es sich mit dem Lippstädter Gesangbuche. Aber das eigentliche Märkische Gesangbuch „Kern und Mark geistlicher Lieder,“ welches nach Nelle jedenfalls vor 1701, aber nach 1704 erschien und in Ausgaben von verschiedener Größe, die teils in Soest, teils in Iserlohn, teils in Hagen gedruckt sind „bringt reichlicher, als die übrigen bis zum Jahre 1721 erschienenen Gesangbücher von Dortmund, Essen, Lippstadt, Soest den pietistischen Liederschatz, ohne doch den kirchlichen Charakter irgend zu verleugnen.“

3. Die herrnhutischen Bewegungen in der Mark.

Mehr als über die pietistischen weiß unser Protokollbuch zu berichten über die herrnhutischen Bewegungen in der Mark. Die Synode hat sich ernstlich damit beschäftigen müssen. Sie sah sich sogar genötigt, einen herrnhutisch gesinnten Pfarrer zu suspendieren, aber im allgemeinen hat man den Eindruck, daß Zinzendorf, ebenso wie Spener große Hochachtung und Anerkennung genossen und ihre Gedanken und Einrichtungen vielfach Annahme und Nachahmung gefunden haben. Die Synode fühlte sich allerdings stets als gut lutherisch und

¹⁾ Vgl. Superintendent Nelle im Jahrbuch für Kirchengeschichte der Mark. Bd. III. S. 90 f.

wachte über der reinen Lehre. Auch Zinzendorf betonte immer wieder, daß er ein lutherischer Theologe und lutherischer Geistlicher sei und sein wolle. Die lutherische Religion hat er bis an sein Ende als die beste bezeichnet und mit den höchsten Lobsprüchen bedacht. Herrnhut betrachtete er als lutherische Gemeinde, als einen Teil der lutherischen Parochie Berthelsdorf. Er hat nichts weniger sein wollen, als ein Sektensifter. Es war auch nicht seine Absicht, die mährische Kirche zu einer selbstständigen Kirche zu machen. Sie sollte nach seinem Sinne eine Missionsanstalt in der lutherischen Kirche nicht nur für äußere Mission, sondern gewissermaßen auch für innere Mission sein, welche die von der Kirche Entfremdeten und Getrennten wieder sammeln sollte. Und wie es heute Anstaltsgemeinden gibt, so dachte Zinzendorf seine Gemeinden. Wie unsere Missions-Gesellschaften eine gewisse bischöfliche Autorität in ihren Missionsgemeinden ausüben, so hat Zinzendorf zuerst ein missionarisches Weihbistum und damit eine selbstständige Missionskirche von der Macht der Verhältnisse gedrängt ins Leben gerufen. Aber „man mag Zinzendorfs Verhältnis zur mährischen Kirche von den verschiedensten Seiten betrachten, stets wird man darauf geführt, daß er ihre Selbständigkeit nicht wollte.“¹⁾ Wenn auch aus dem Pietismus hervorgegangen, wenigstens von ihm vorzugsweise angeregt, hat er sich doch stets als Gegner des Pietismus bekannt, weil er in ihm „in erster Linie eine umfassende soziale Bewegung sah, welche etwa derjenigen der Täufer in der Reformationszeit entspricht. Wie damals das evangelische Christentum durch die Augustana gegen diese sich abgrenzte, so hat dies Bekenntnis ihm auch jetzt noch die Bedeutung, den Standpunkt zu bieten, welchen jeder einnehmen muß, der evangelischer Christ sein will. In diesem Sinne steht Zinzendorf unbedingt fest auf der Augustana.“²⁾ Solche im letzten Grunde soziale Bewegung kann die Kirche nur dadurch überwinden, daß sie sich eine mit den Bedürfnissen der Gesellschaft rechnende Verfassung gibt. Da dies zunächst nicht zu erwarten ist, muß eine vorläufige freie Organisation

¹⁾ Bernhard Becker, Zinzendorf und sein Christentum im Verhältnis zu den kirchlichen und religiösen Bewegungen seiner Zeit. S. 530.

²⁾ Bernhard Becker, ebenda selbst S. 530.

versucht werden, welche die Gläubigen vor dem Separatismus bewahrt. — Der ethische Rigorismus des Pietismus schien auch Zinzendorf sozial gefährlich und verderblich. Seine Stellung charakterisiert eine Äußerung, welche er in Berlin im Jahre 1738 gegenüber dem Könige Friedrich Wilhelm I. tat. Der König fragte ihn: „was er von den Komödien hielte?“ Zinzendorf drückte sein Bedauern darüber aus, daß der König die Aufführung derselben untersagt habe, denn die großen Herren verdürben und verderbten mehr durch ihre Melancholie, als wenn sie sich derartig erheiterten. Wenn das christliche Bekenntnis in ihnen zur persönlichen Überzeugung sich gestalte, würde sich das Interesse an dergleichen Dingen von selbst verlieren. „Darüber hat Steinmez die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen,“ berichtet Zinzendorf.¹⁾

Die Schultheologie der Gelehrten jener Zeit war Zinzendorf unsympathisch, ebenso wie er trotz Betonung seiner lutherischen Orthodogie bei jenen wenig Gnade fand, aber um so fester und treuer wollte er stehen auf dem Boden der evangelisch-lutherischen Volksfrömmigkeit, „welche vom Reformator selbst ins Leben gerufen, durch Bibel, Katechismus und Gesangbuch gepflegt, sich namentlich an das Sühnopfer Christi und an den geheimnisvollen sakramentalen Kultus gebunden weiß, der ihr die Vergebung der Sünden und ein neues Leben garantiert.“²⁾

Daß dieser wunderbare Mann, welcher die verschiedensten Persönlichkeiten zu bezaubern und die verschiedensten Elemente anzuziehen und zu verbinden wußte, auch bedeutenden Einfluß in unserer Gegend ausgeübt hat, ist nicht zu verwundern, vor allem, da er nicht als ein für seine Gemeinschaft wirkender Sektenmann auftrat, der die gläubigen und angeregten Glieder der Kirche an sich zu ziehen suchte, sondern lediglich in der Kirche für Christi Werk zu arbeiten suchte. Wenn auch schließlich die Brüderunität zu einer selbständigen Kirchengemeinschaft wurde, so hat sie doch auf eine Propaganda prinzipiell verzichtet, wenn sie auch einen weiteren Kreis von Brüdern und christlichen Freunden bildete, welche in ihren Kirchen und Ge-

1) Bernhard Becker, ebendasselbst S. 233.

2) Bernhard Becker, ebendasselbst S. 529.

meinden bleibend, durch Sendboten in einem Gemeinschaftsverkehr mit der Brüderunität erhalten werden sollten. Diese Sendboten haben auch im 18. Jahrhundert und auch noch im 19. in der Mark gewirkt. Davon weiß unser Protokollbuch zu berichten.

Im Protokoll der am 19. und 20. Juli 1730 unter dem Inspektor M. Joh. Karthaus zu Hagen abgehaltenen Synode heißt es:

„Der Herr Pastor Barnhagen zu Herlohn anzeiget, wie der Herr Forstmann, Pastor zu Hemmern, eine oder andere anstößige Neuigkeiten vorgenommen und dann billig, daß man auf alle Weise diesen zu steuern suche, als wollte den Herrn Inspektor und übrige anwesende Herrn confratres gebeten haben, diesem anstößigen Wesen auf die beste Art und Weise abhülfsliche Maße zu suchen. — Worauf dann resolviert worden, daß künftiger Herr Inspektor mit Zuziehung eines benachbarten Predigers denselben vermahnen solle, wenn zuvor Herr Pastor Barnhagen gravamina specialia an die Hand gegeben.

Der neue Inspektor H. W. Drude zu Hagen referiert darüber auf der Synode des folgenden Jahres: „daß Herr Pastor Forstmann hernächst durch eine in Druck gegebene Predigt sich zwar habe verantworten wollen, um welchen Druck er doch nach der Observanz mit dem Ministerio nicht kommuniziert, deswegen er in consessu zensuriret, er aber mit der Unwissenheit solcher Observanz sich excusiret und dann den consiliis synodalibus hinsüro zu genügen versprochen hat.“ Obgleich ihm nun die Observanz der Synode klar gemacht und er hingewiesen war auf den Beschluß der Synode von 1705, wonach niemand etwas drucken lassen darf, ohne daß er zuvor dem zeitlichen Inspektor das Konzept ad revidendum übersandt habe, mußte die Synode von 1732 ihm in derselben Sache einen neuen Tadel aussprechen. Es heißt dort: Bezüglich der unterlassenen Einreichung der zum Druck gegebenen Predigten hat Pastor Forstmann sich mit Unkenntnis der Bestimmungen in voriger Synode entschuldigt und gelobt in Zukunft den Bestimmungen genau nachzukommen, aber „nichtsdestoweniger ein weitläufiges Katechismuswerk abermals unter die Presse gegeben und erst als bereits 5 Bogen gedruckt, pro forma eine präcipitierte Censur darüber gefordert.“ Synode erklärt sein Verfahren für

nicht legal und legitim, und weist auf die Beschlüsse von anno 1706 und 1707 hin, wonach neue Katechismen in die Gemeinde einzuführen verboten.

Ob die erwähnte Predigt dieselbe ist betitelt: „Der leichteste und kürzeste Weg zum Leben,“ welche der Graf Zinzendorf dem Prediger Fabrizius zu Daubitz in der Oberlausitz sandte zur Widerlegung einer Predigt desselben, in welcher dieser vor der Schwärmerei der Herrnhuter gewarnt hatte,¹⁾ mag dahingestellt sein, jedenfalls ist sie desselben Geistes gewesen und die „Neuigkeiten“, die Forstmann anfang, werden Einrichtungen in herrnhutisch-pietistischem Sinne gewesen sein. Für seine Richtung ist vielleicht auch bezeichnend die Predigt, welche er als ganz junger Mann²⁾ auf der Generalsynode von 1727 hielt, über Luk. 5, 10: „Fürchte dich nicht, denn von nun an wirst du Menschen fahen.“ Er war ein Mann, der mit Feuereifer darauf aus war, in Spenerscher und Zinzendorfscher Art Menschenseelen zu erretten und sie zu einem lebendigen innerlichen Christentum zu entflammen. Ob er allezeit die nötige Nüchternheit bewahrt hat, muß nach den übrigen Notizen über ihn, die ich gefunden habe, fraglich erscheinen. Johann Gangolf Wilhelm Forstmann folgte seinem Vater M. Th. Forstmann bei dessen Tode im Jahre 1727 im Pfarramte zu Hemer nach. Im Jahre 1732 nahm er einen Ruf als lutherischer Pfarrer nach Solingen an. Dort hielt er in Gemeinschaft mit seinem reformierten Kollegen Goebel — für jene Zeit ein fast beispielloser Vorgang — Konventikel und befriedigte dadurch das Bedürfnis der Separatisten und zum Separatismus Neigenden, deren Zahl damals in Solingen in beiden Gemeinden bedeutend gewesen zu sein scheint. Mit Tersteegen in Mülheim verband ihn herzliche Freundschaft. Der Graf Zinzendorf nahm gelegentlich seiner Reise von Holland nach der Wetterau³⁾ bei ihm in Solingen Absteigequartier. Schon vorher hatte Zinzendorf ein begabtes Glied der Herrnhuter Gemeinde, den Separatisten Martin Dober, einen

¹⁾ Vgl. Heppe-Bädeler, Evang. Kirchengeschichte der Mark. II. S. 45.

²⁾ Die Unsitte als Synodal-Prediger die allerjüngsten Mitglieder der Synode zu erwählen, ist also schon recht alt.

³⁾ M. Goebel, III. S. 371.

Töpfer aus Dettingen in Franken, zu Forstmann und zu Tersteegen gesandt. Dober blieb vier Wochen in Solingen und übte auf Forstmann einen gewaltigen Einfluß aus und dieser scheint mehr und mehr in die Geleise des Separatismus und der Schwärmerei hineingeraten zu sein.¹⁾ Er hielt in seinem und in anderen Häusern geistliche Versammlungen mit Gebet, Gesang, Rede und Liebeskuß, ließ allerlei durchreisende Fremdlinge in diesen auftreten, unter ihnen auch den bekannten Grafen Friedrich von Castell. Das Aufsehen, welches diese Versammlungen erregten, veranlaßten den katholischen Richter Althaus in Barmen, den Grafen nebst seinem Diener und seinen Hauswirt Caspar, einen Anhänger Tersteegens, gefangen zu nehmen und durch ein Kommando von 150 Mann nach Düsseldorf ins Gefängnis abzuführen. Zwar wurde der Graf nach Verhör über sein Glaubensbekenntnis und die abgehaltenen Versammlungen auf seine Beschwerde an den Landesherrn, den Kurfürsten von der Pfalz, freigelassen, auch Caspar, aber nur gegen eine Kaution, welche zur Deckung der Prozeßkosten verwandt werden sollte. Jedoch folgte eine lange und eingehende Untersuchung gegen die Teilnehmer an Forstmanns Versammlungen, Lutheraner und Reformierte. Auch Forstmann selbst wurde in Untersuchung gezogen. Es wurde ihm vorgehalten: daß er Leute von anderen Orten als Eberfeld, Mülheim an der Ruhr, ja gemeine Weiber aus dem Märktischen (aus seiner ehemaligen Gemeinde Hemer) habe kommen lassen, welche in Solingen in den Häusern, ja gar öffentlich auf der Straße sollten gepredigt haben. „Auch habe ein gewisser dem Vernehmen nach für einen Reichsgrafen sich ausgegeben haben sollender Fremder“ (Zinzendorf) sich bei ihm aufgehalten und gedruckte Bücher und Zettel ausgeteilt, das Hallische Schatzkästlein, zuverlässige Nachrichten von Herrnhut und Gesangbüchlein zum Gebrauche der Pilger, davon der Buchbinder J. Schmitz viele Exemplare auf

¹⁾ Wenn Goebel, Bd. III, S. 370 meint: „Dober wurde ein gesegnetes Werkzeug für Pastor Forstmann, welcher seitdem von seinem bisherigen gesetzlichen Standpunkte zu einem evangelischen durchdrang und von dem nun endlich erlangten inneren Frieden freudig Zeugnis ablegte,“ so ist das völlig unverständlich. Daß er bisher auf einem gesetzlichen Standpunkte gestanden habe, ist eine Behauptung, welche mit den uns bekannten Tatsachen seines Lebens in Widerspruch steht.

Lager haben solle, worin diese neue Religion solle beschrieben stehn.¹⁾

Anfang der vierziger Jahre des Jahrhunderts muß aber mit Forstmann eine große Wandelung vorgegangen sein. Am 5. April 1742 starb sein reformierter Kollege Joh. Gerh. Göbel, an seine Stelle kam Peter Wülfing aus Düsseldorf, der nachmalige Hauptführer der Konzdorfer Sekte, „der böse Dämon Ellers und Konzdorfs“ nennt ihn M. Göbel. Ein Einblick in jene häßlichen Vorgänge, bei denen so viel Bosheit und Heuchelei mitspielte, war wohl geeignet, ihn stutzig zu machen. Der Umschwung der Ansichten in der lutherischen Kirche über Zinzendorf und seine Schöpfungen, das Konventikel-Verbot durch den frommen König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1740 und die Erneuerung und Verschärfung desselben durch seinen Sohn Friedrich II. im Jahre 1742, die General-Konzession vom selben Jahre, wodurch der Mährischen Kirche Selbständigkeit und eine von der lutherischen Landeskirche unabhängige Gemeindebildung in Preußen gewährt wurde, wodurch sie dem sein Bekenntnis hochhaltenden Lutheraner als eine außerkirchliche Sekte erscheinen mußte — das alles mag zu diesem Umschwung in der Stellung Forstmanns beigetragen haben. So wird es erklärlich, daß dieser so weitherzige, die aufrichtig Gläubigen aller Richtungen in brüderlicher Liebe umfassende Mann, kopfscheu gemacht durch die sektiererischen Abschweifungen schwärmerischer Geister von der schlichten biblischen Wahrheit, wieder zum streng lutherischen Bekenntnis zurückkehrte, und daß wir ihn im Jahre 1743 in scharfer Stellung finden gegenüber seinen reformierten Kollegen Janssen und Weiermann.²⁾

1) Näheres über diese bergischen Vorgänge berichtet M. Göbel, Geschichte der christl. Literatur. Bd. III, S. 388 f.

2) Sie waren Gefinnungsgenossen Wülfings und eine Zeit lang mit ihm zusammen in Solingen. Von ihnen heißt es im Protokoll der reformierten Bergischen Generalsynode von 1743 „daß bei der Gemeinde zu Konzdorf wie auch zu Solingen der Lehrpunkt von der Gnadenwahl und der darauf gegründeten Versicherung von der Seligkeit mit solchen unvorsichtigen Expressionen auf öffentlicher Kanzel vorgetragen worden, daß verschiedene Gemeindeglieder dergestalt gärgert, andere aber so verwirrt werden, daß sie gar vom öffentlichen Gottesdienst beginnen wegzu bleiben, und dadurch verursachen, daß unsere allerheiligste reformierte Religion bei vielen zu Hohn und Spott gestellt wird.“ Vgl. Göbel, Bd. III. S. 534.

Er redete von „grundstürzenden Irrlehren“ der „sogenannten reformierten Kirche“ und zog dabei die Lehre an, daß Gott die Kinder, welche nicht von gläubigen und frommen Eltern geboren wären, verworfen hätte, und nannte dieselbe eine teuflische, aus der Hölle stammende Lehre.¹⁾

Daß solcher Stimmungs- und Meinungswechsel über die religiösen Zeitbewegungen, namentlich gegenüber Zinzendorf und den Herrnhutern auch in der Märkischen Synode stattfand, die bis dahin freundlich, jedenfalls nicht feindlich diesen Bewegungen gegenüber gestanden hatte, werden wir aus den weiteren Synodal-Protokollen ersehen.

Eine freundliche Stellung der Synode ist noch aus dem Protokoll vom 12. und 13. Juli 1740 zu erkennen, welches den Pastor Dümpelmann zu Hemmerde bei Unna, einen Gesinnungsgenossen Forstmanns, betrifft. Darin heißt es:

„Herr Pastor Dümpelmann zu Hemmerde zeigt an, welcher Gestalt einige Consistoriales seiner Gemeinde sich über ihn beschwerten, daß er verschiedene verdächtige Neuerungen einzuführen suche und zwar 1. daß alle Kommunikanten vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls sich bei ihm anmelden sollten, um sie in der Ordnung des Heils und in dem Artikel von der Buße und heiligen Abendmahl zu unterrichten.

2. Er fordere von den Leuten in ihren Krankheiten nach päpstlichem Gebrauch ein spezielles Bekenntnis der Sünden, da er doch nur ihnen in Gegenwart anderer besonders vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls die 10 Gebote zur Gewissensprüfung vor Gott erkläre und nach Anleitung des VII. Gebotes insonderheit die Vermahnung gibt, daß wo jemand unrecht Gut an sich gebracht und sich dessen bewußt wäre, solches wieder erstatten müsse, es sei so viel oder so wenig, als es immer wolle. Auch sonst, wo er einer oder anderen offenbaren Sünden verdächtig, ihnen privatim vorhält, solche nebst anderen bußfertig zu bereuen.

3. Er hätte Winkelpredigten in seinem Hause, da er doch nur etliche wenige unwissende und lehrbegierige Männer in der Ordnung des Heils nach dem Nachmittags-Gottesdienste insbesondere unterrichtet, auch mit ihnen zuweilen einige Gesänge,

1) M. Göbel, Bb. III. S. 23 u. 24.

deren Melodien ihnen vorher unbekannt, gesungen. Verlanget darüber Syn. Gutachten; ob solches als verdächtige Neuerungen anzusehen und ob es nicht vielmehr nötig und billig damit fortzufahren? Synodus erkennt, daß vorstehende 3 puncta, so wie sie hier von Herrn Dümpelmann mit seiner Erklärung übergeben, keine verdächtige Neuerungen, sondern auf Gottes Wort und Königl. Edicta gegründete, auch zu der Zuhörer Seelen Bestem abzielende Sachen seien, die unter göttlichem Segen mehr und mehr zu treiben.“

Den Anklagen der Mitglieder des Hemmerder Presbyteriums gegen ihren Pastor Dümpelmann tritt die Synode scharf entgegen, besonders dreien, „die sich nicht entblödet haben, in actis sich herauszulassen, die Schlüsse der Synode wegen Anmeldung der Kommunikanten, die doch auf Königl. Edikten gegründet, nicht zu respektieren, ja gar das Ministerium fast schimpflich anzuzapfen,“ — als wird künftiger Herr Inspektor vermitteltst einer unterthänigen Vorstellung dabei necessaria observieren und die Ehren und Freiheiten des Ministerii retten.“ Die Anmeldung zum Abendmahl war von der Synode als kirchliche Ordnung beschlossen und der Inspektor hier wie überall mit der Wahrung der kirchlichen Ordnungen beauftragt. Dabei hatte man zwecks Durchführung derselben sich des Einverständnisses und der Genehmigung der weltlichen Behörde versichert, welche dann auch in solchen Fällen dem Inspektor des Ministeriums bei Ausübung seines Amtes zur Seite trat und ihm zur Durchführung des Beschlossenen behülflich war.

Das Jahr 1740 brachte dann das Konventikel-Verbot König Friedrich Wilhelms I. Bei der Synode dieses Jahres war es noch nicht bekannt; auf der Synode von 1741 scheint es zur Mitteilung gekommen zu sein. Es heißt im Protokoll:

„Da in der Synode der Satz de conventiculis vorgekommen, so ist vorerst deliberiert, was man dadurch verstehe?“ Die Synode stellt fest: „Außerordentliche Versammlungen in Privathäusern und an anderen Orten außer der Kirche einiger Glieder in ihren und auch anderen Gemeinden, welche unter dem Vorwand der Erbauung den öffentlichen Gottesdienst versäumen und verachten, auch die es mit ihnen nicht halten, übel beurteilen, zum schädlichen Separatismus Anlaß geben, dabei verdächtige und irrige Lehren in sich haltende Bücher brauchen,

dadurch zuweilen zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Herr und Frau, Knechten und Mägden Uneinigkeiten und Zwistigkeiten entstehen, oft die Berufsgeschäfte versäumt werden und was dergleichen Unordnungen mehr sind. Demnächst ist deliberiert:

a) ob solche obbeschriebene Conventicula gänzlich zu verwerfen?

b) wie weit eine Privaterbauung im tätigen Christentum nicht hinderlich falle?

Synode antwortet: Wenn Prediger ihr Amt mit Predigen öffentlich und häuslichen Katechisationen, Betstunden in der Kirche, gottselige Gespräche bei jeder zustoßenden Gelegenheit in und außer Hauses, Hausvisitationen treulich verrichten, werden dergleichen conventicula gar nicht nötig sein.

Wenn aber ein Prediger seine ordentliche Hausandacht hält, und etwa der Eine oder Andere seiner Zuhörer derselben beizuwohnen begehrte, könnte solches, wenn es zur rechten Zeit und ohne Unordnung geschieht, nicht versagt werden. Wenn auch nebst der Jugend Alte eine besondere Information in einem oder anderen Stücken verlangten, könnte gleichfalls der Pastor sein officium darinnen niemand denegieren; sollten aber derer Viele sich dazu melden, möchte solche der Herr Pastor mit Gutfinden des Konsistoriums zur Zusammenkunft in der Kirche verweisen. Unordnung aber zu vermeiden sollen Kandidaten von den Privat Exerzitien excludiert und nur ad publica, suppositis supponendis, admittiert werden. — Was auch in specie das Herrnhutische Gesangbuch betrifft, möchten Prediger solches keinem Zuhörer rekommandieren. Da dieses nun der Synode Meinung, wird Herr Inspektor gebeten, solches ad confirmandum einzuschicken.“ Also auch dieser Beschluß soll der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden, damit seine Durchführung nötigenfalls bei ihr Unterstützung erfahre. Man erkennt aus dem Beschlusse, daß die Konventikel mehr und mehr einen sektiererischen Charakter annahmen, dem öffentlichen Gottesdienste Konkurrenz machten, ebenso daß die Teilnehmer an denselben mit einer gewissen Überhebung herabsahen auf die, welche sich noch mit dem kirchlichen Gottesdienste und häuslicher Andacht begnügten, und daß „die, welche es nicht mit ihnen hielten, übel beurteilt wurden.“ Wenn auf der anderen Seite

die Geistlichen ermahnt werden in ähnlicher Weise, wie durch den Beschluß der Synode von 1729 — zur treulichen Ver- richtung nicht nur der Predigten, sondern auch der Betstunden, der öffentlichen und häuslichen Katechisationen, der Haus- besuche (Hausvisitationen), so ist offenbar, daß solche in den Gemeinden in Brauch und Übung waren und daß also nicht eine tote Orthodoxie in der Mark herrschte, sondern lebhaft pul- sierendes religiöses Leben.¹⁾

Daß nicht alle Synodalen mit diesem Beschlusse zufrieden waren, sondern daß etliche den Wunsch hatten, daß die Synode uneingeschränkt für die von dem König böß zensierten Konven- tikel eintreten möge, zeigt der Schluß des Protokolls, wo der vorgenannte Pastor Dümpelmann die Anfrage stellt: 1. Ob einem Prediger nicht erlaubt sei, seine Zuhörer, alt und jung, wo sie zu ihm ins Haus kommen und Unterricht verlangen, zu unterweisen! Synode antwortet: Allerdings, wie schon zuvor gesagt. — 2. Ob ein Prediger nicht verpflichtet sei, wenn er von seinen Zuhörern notorische Sünden weiß, ihnen solche, zumal auf dem Krankenbette, vorzustellen und zur Besserung zu vermahnen e. g. (exempli gratia) wenn einer contra VI ge- sündigt und der Prediger ihm solches mit Bitte, sich zu prüfen und zu bessern vorhalte, ob er daran zuviel tue? Oder wenn einer contra VII pecciert, ob der Prediger nicht schuldig, ihm

¹⁾ Wenn D. May Göbel diese Protokolle gekannt hätte, würde er bei seinem unzweifelhaft aufrichtigsten Bestreben, auch der lutherischen Kirche in ihrem religiösen Leben gerecht zu werden, solche Äußerungen und Urteile unterlassen, oder doch ganz wesentlich modifiziert haben, wie Bd. II, S. 79: „der Mangel der Hausbesuchung und jeglicher Gelegenheit einer besonderen freien außerordentlichen Seelsorge in der lutherischen Kirche wurde übrigens von den frömmern und treuere Seelsorgern damals allgemein schmerzlich empfunden und schmerzlich beklagt.“ — Die Klagen, daß es mit den Haus- besuchen schlecht bestellt sei, können unmöglich beweisen, daß sie prinzipiell nicht gefordert wurden oder nicht ausgeübt wurden, sondern eher das Gegenteil. Nicht weniger unbegründet ist Göbels Urteil (S. 80). „Dieser Mangel der Hausbesuche — besonders nach dem Wegfall der Privatbeichte, welche überhaupt am Niederrhein nicht üblich war — ist einer der tiefsten und allgemeinsten Schäden der lutherischen Kirche und beruht auf dem wider ihr Prinzip in ihr zur Herrschaft gekommenen Prinzip, daß der Pfarrer Diener der Kirche und nicht der Gemeinde sei, und daß daher die Gemeinde zum Pfarrer in die Kirche und nicht der Pfarrer zur Gemeinde ins Haus zu kommen habe.“

zu sagen, das Unrechte wo möglich wieder zu erstatten oder abzubitten, auch das, was entweder ihm oder einem andern, zu welchem er das größte Vertrauen, entdecken möchte, damit also das unrechte Gut zu rechten Händen kommen möge, ob dies nach einer päpstlichen Beichte schmecke? Synode sagt: daß ein Prediger so, wie obstehet, Vorstellung tun könne, ginge er aber weiter und wollte obstinate confessionem extorquieren, wäre zu weit und extra officium gangen, dessen sich billig ein jeder zu enthalten.“

Das Jahr 1742 brachte das verschärfte und erneuerte Edikt Friedrichs des Großen gegen die Konventikel und zugleich die Generalkonzeffion für die Herrnhuter, welche dadurch in eine andere Stellung zur lutherischen Kirche kamen. Auch die Synode nahm zu ihnen mehr und mehr eine andere Stellung ein, wie bisher. Das bekundet vor allem das Protokoll der zu Hagen im Jahre 1747 gehaltenen Synode. Darin heißt es:

„Weil hin und wieder Separatismus, Naturalismus und Herrnhutianismus einreißen will und Synodus nötig erachtet, daß die Orthodoxye auch in unserem Ministerio beibehalten werde, als werden Subdelegati Klassium und andere Amtsbrüder ermahnet, darauf zu sehen, daß keine irrigen Lehren besonders Herrenhutianismus qua Herrenhutianismus einreißen mögen, und wo sich solche hervortun sollten, dieselben brüderlich zu erinuern und bei nicht erfolgtem Änderungsfalle Synodo darüber Nachricht zu geben.“

Auch im Protokoll der Synode von 1748 lesen wir:

„Weil Synodus mit größter Wehmut wahrnimmt, daß das ungöttliche Wesen je mehr und mehr überhand nehmen will, so daß man befahren muß, daß, wosern demselben nicht bezeiten gesteuert wird, solches endlich zur öffentlichen Religions-spöttelei ausbrechen werde, so hat ein zeitlicher Herr Inspektor Amts- und Gewissenshalber bestens rekommandieren wollen, bei allen Gelegenheiten die rechten Grundwahrheiten unseres allerheiligsten Glaubens z. Gr.: Von dem Dasein des göttlichen Wesens, von dem göttlichen Ursprung der Heiligen Schrift, von der unumgänglichen Notwendigkeit der Genugtuung Jesu Christi, von der Gewißheit der Ewigkeit der Höllestrafen, die über alle Verächter göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente der-einstens kommen werden zc., mithin von der Wahrheit und

Vortrefflichkeit der christlichen Religion mit göttlicher Klugheit öffentliche und besonders gründliche Vorstellung zu tun.“

Bald sah sich die Synode zu ernsterem Vorgehen genötigt, und zwar gegen den Pastor Joh. Diedr. Angelforte zu Hemer, den Nachfolger Forstmanns. Schon 1743 zeigte die Klasse Hferlohn ihn bei der Synode an, „daß er den Klassikal-Konventen (Kreis-synoden) nicht beiwohne, auch seine Gemeinde etliche Wochen verlasse, ohne es dem Herrn Subdelegato anzuzeigen, solches auch mehreremal von ihm geschehen ist. Da nun dies Königlichen Edikten zuwider, wird Herr Inspektor kommittiert, ihn anzuhalten, sich kirchenordnungsgemäß zu betragen.“ In der folgenden Synode berichtet der Inspektor, daß er seinem Auftrage entsprochen habe. Es wird also Pastor Angelforte zufriedenstellende Erklärungen gegeben haben. Aber schon 1749 beschwert sich die Hferlohner Klasse durch Pastor Barnhagen von neuem über ihn, „daß Pastor Angelforte sich öffentlich der Lehre der Mährischen zu Marienborn und anderswo wohnenden Brüder theilhaftig gemacht, auch sich aller bisherigen Vorstellungen ungeachtet nicht davon abziehen lassen wolle. Da nun Sr. Königl. Majestät in Preußen durch ein besonder allergnädigstes Edikt unter Datum Berlin v. 22. Juni 1747 verordnet haben, daß keiner, welcher sich zur besagten Bruderschaft bekennt, einer evangelisch-lutherischen Gemeinde als Prediger mehr dienen könne, es sei denn, daß er sich mittel Eides davon lössage, so fraget Herr Barnhagen namens der besagten Klasse, was in diesen Sachen zu tun sei? Synodus antwortet; daß, weil Herr Angelforte sich der obgemeldeten Sekte Mund-Schrift und tätig verdächtig gemacht, ihn nochmalen freundlich und nachdrücklich zu erinnern und zu befragen, ob er 1. die Herrnhutischen oder Mährischen Brüder, welche er bishero fast immer bei sich gehabt und 2. die Herrnhutischen Schriften, besonders das Herrnhutische Gesangbuch wegschaffen, 3. die Konventikel meiden, 4. die ferneren Reisen nach den sogenannten Brüdergemeinden einstellen, 5. dieses alles eidlich versichern wolle? Sollte er aber nach wie vor bei seinem Sinne verharren wollen, achtet Synode höchst nötig, Sr. Königl. Majestät darüber allertüchtigste Vorstellung zu tun und Remedur zu erbitten.

Damit nun in dieser Sache nichts versäumt werden möge, als wird dem künftigen Herrn Inspektor aufgegeben, mit Zu-

ziehung des Herrn Inspektor Klassis Druden, Herrn Pastor Möllers zu Elsey, und Herrn Pastor Höckers in Iserlohn, alles vorschristlich zu bewerkstelligen und im Fall, daß Herr Angelforte sich dazu nicht bequemen wolle, bei Sr. Königl. Majestät Hochlöblicher Regierung die Sache anhängig zu machen und namens der Synode darauf zu dringen, daß die evangelisch-lutherischen Gemeinden durch keine sektiererische Lehrer bedient werden mögen.“

In der Synode des folgenden Jahres berichtet der Inspektor Joh. Diedr. von Steinen, daß er seinen Auftrag „mit Zuziehung der ganzen Iserlohnischen Klasse“ ausgerichtet und daß Angelforte auf die ihm vorgelegten Fragen sich so erklärt habe, daß man damit hätte zufrieden sein können. „Nachhero hat derselbe seine erste unter dem 9. Sept. 1749 schriftlich getane Deklaration revocieret und sub dato 1. Juni 1750 eine ganz andere an Herrn Inspektor eingesandt, und sich — ohnerachtet er nochmals vom Inspektor freundlichst erinnert und gewarnt in einem Antwortschreiben sub dato 13. Juni 1750 ausdrücklich zum Herrnhutianismo bekannt.

Da nun kein Herrnhuter das Amt eines evangelisch-lutherischen Predigers verwalten kann, teils weil die Herrnhutische Sekte offenbar gegen Gottes Wort und unsere symbolischen Bücher laufende Irrtümer hegt und darum auch von so vielen theologischen Fakultäten und berühmten Ministeris als irrig verworfen worden, teils auch weil Sr. Königl. Majestät den Prediger Konradi in Schlesien aus eben der Ursache ab officio removieren lassen, insonderheit zeitlichem Inspektori in dem ihm allergnädigst erteilten Bestellungs-Patente sub dato Cleve im Königl. Räte v. 29. Juli 1749 befehligt worden, wider die Herrenhutische Sekte gehörig zu vigilieren, auch im Königl. Landrechte Pars I lib. III tit. II § 8 u. 9 die Herrnhuter als Leute, die zu den rezipierten Religionen nicht gehören, von der Vormundschaft *cc.* ausgeschlossen: als urteilt Synodus, daß mehrgedachter Pastor Angelforte aus obengeführten Gründen für keinen evangelisch-lutherischen Prediger weiter erkannt werden könne, überläßt es übrigens einer hochlöblichen Fakultät in Halle zu entscheiden: ob Synodus recht geurteilt? um die Sache nochmals an Se. Königl. Majestät zur endlichen Entscheidung alleruntertänigst gelangen lassen zu können.“

Es war ein Beweis der Milde der Synode, daß man ein Gutachten der Fakultät zu Halle einzuholen beschloß und nicht etwa der zu Wittenberg oder Rostock, denn Halle war von jeher dem Pietismus und auch den Herrnhutern geneigt. Es scheint das Gutachten auch mehr vermittelnd als verurteilend ausgefallen zu sein. Es heißt im Protokoll von 1751: „Das von der theologischen Fakultät zu Halle eingelaufene Responsum den Pastor Angelforte und den ihm imputierten Herrnhutianismus betreffend ist öffentlich verlesen, im gleichen seine an den Herrn Inspektor übergebene Deklaration, auch über gewisse spezielle Lehrrsätze. Synodus ist zwar, was diese Punkte betrifft, mit dieser des Pastor Angelforte Erklärung zufrieden, verlangt aber noch, daß er sich über einige ihm vorzulegende Fragen ferner schriftlich erkläre und dabei künftig Klassen und Synoden kirchenordnungsmäßig besuchen solle.“ Angelforte starb noch in demselben Jahre und mit ihm verschwindet der „Herrnhutianismus qua Herrnhutianismus“ von der Tagesordnung der Synode; aber die Nachwirkungen dieser Bewegung zeigen sich noch lange in der Mark.

Die Diasporaarbeiter der Brüdergemeinde sind bis in die neueste Zeit in der Mark tätig gewesen und haben vor allem zur Erweckung des Sinnes für äußere Mission hier wie an vielen anderen Stellen in Deutschland gewirkt. „Daß die Funken des Missionsfeuers, die von England nach Deutschland hinüberflogen, zündeten, — sagt Warneck — war zu einem bedeutenden Teile dem bedeutenden Einflusse zu danken, welchen die Brüdergemeinde namentlich durch ihre Diasporatätigkeit übte. Fast überall, wo die deutsche Missionsbewegung einsetzte, stehen wir auf einem durch die Brüdergemeinde direkt oder indirekt vorbereiteten Boden.“¹⁾

Ähnliches gilt von der Inneren Mission. Von der Berthelsdorfer oder Herrnhuter Prediger-Konferenz gingen nach dieser Richtung ebenso wie für die Äußere Mission starke Anregungen aus. Daß die Losungen der Brüdergemeinde ein Gebetbuch für Tausende von Christen, auch in der Mark geworden sind, ist bekannt. Der Gründer des ersten deutschen

¹⁾ Warneck: Überblick über die innere und äußere Entwicklung der evangelischen Missionsarbeit 1900. S. 20.

Jünglingsvereins, Pastor Döring in Elberfeld, war in seiner Jugend Mitglied von herrnhutischen Diaspora-Gesellschaften. „Da seine Schöpfung ein Gemeinschaftsverein war, liegt die Vermutung um so näher, daß jener erste Jünglingsverein eine Nachbildung der brüdergemeindlichen Chöre war. Die neuere Gemeinschaftsbewegung hat vielfach an ältere brüdergemeindliche Bestrebungen angeknüpft.“¹⁾ „Obwohl auch andere Verhältnisse wirksam gewesen sind, so wird man es doch im wesentlichen der Diaspora zuschreiben müssen — sagt Steinecke²⁾ — daß der Pietismus des 19. Jahrhunderts die Farbe der Brüdergemeine getragen hat. Das Hervorheben der Person des Heilandes und des persönlichen Verkehrs mit ihm, die Weltflüchtigkeit und die Betonung der zur altpietistischen Strenge im Gegensatz stehenden christlichen Freiheit und Heiterkeit, das Hervortreten des Subjektivismus im Christentum und das Zurücktreten der reinen Lehre und der konfessionellen Unterschiede, das Vorkherrschen des Gefühls und die Verwendung Herrnhutischer Lieder und Gebräuche, — dies und ähnliches, was zu dem Ausspruche Veranlassung gegeben hat daß Zinzendorfs mittelbarer Einfluß auf die Nachwelt größer, als sein unmittelbarer auf seine Zeitgenossen gewesen sei, ist ohne allen Zweifel zu einem nicht geringen Teile durch den Kanal der Diaspora in die Landeskirche eingedrungen.“¹⁾ Die Anschauung Zinzendorfs, welcher die verschiedenen evangelischen Konfessionen als verschiedene Lehrtropfen betrachtete, haben ohne Zweifel stark in den Unionsbestrebungen, welche das neue Jahrhundert brachte, mitgewirkt. Die im Jahre 1754 ins Leben gerufene Konferenz landeskirchlicher Geistlichen im Verein mit Johann von Wattewille und anderen Mitgliedern der Brüdergemeine zu Berthelsdorf, beschränkte sich schon bald nicht nur auf Mitglieder der lutherischen Kirche. Im Jahre 1777 erschien dort der reformierte

¹⁾ Vgl. D. Steinecke: Die Diaspora der Brüdergemeine in Deutschland. Band I. S. 95 f. Halle 1906; welcher sich auf Tiesmeyer: die Erweckungsbewegung in Deutschland während des 19. Jahrhunderts; Eke: die evangelischen Landeskirchen Deutschlands im 19. Jahrhundert, Harnack und Ritschl bezieht.

²⁾ Ebendasselbst. Ich würde nur sagen: Der Herrnhutischen oder Zinzendorfschen Bewegung überhaupt, durch ihre Sendboten Schriften, Lieder und Andachtsbücher u. a.

Prediger Dffers aus Zegfeld in Holland; andere folgten ihm, und im Jahre 1791 jubelte die Konferenz: Sie habe ermöglicht, was keine Behörde bis dahin erreicht habe, nämlich eine Einigung zwischen Lutheranern und Reformierten. „Wenn wir die Brüder in Basel hören oder sie uns, so denkt kein Mensch an etwaige Unterschiede in der Konfession, sondern man hört und sieht nur Brüder.“ Es war ein Beweis der Stärke der Zinzendorfschen Gedanken in der Mark, daß hier zuerst im deutschen Vaterlande der Unionsgedanke erwachte.¹⁾ Schon bei der Jubelfeier des 200jährigen Bestandes der Märkischen lutherischen Synode am 7.—9. Juli zu Hagen waren zahlreiche Deputierte der reformierten benachbarten Ministerien erschienen. Im Jahre 1815 wurde die Union zwischen den beiden erangelischen Kirchen schon geradezu ins Auge gefaßt und zur Synode des folgenden Jahres das reformierte Ministerium zu gemeinsamer Beratung offiziell eingeladen; und von den vereinigten Synoden wurde zu Hagen im September 1817 die Union in der Mark eingeführt. Recht brüdergemeindlich mutet es uns an, wenn wir lesen am Schlusse des Protokolls jener Synode: „Indem die Glieder der evangelischen Gesamtsynode herzutraten, sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

Wenn auch die Schwächen und Einseitigkeiten Zinzendorfs und seiner Brüder in der Mark weniger in die Erscheinung treten als anderwärts, so hat das wohl seinen Grund in dem religiös-konservativen und allem schwärmerischen Wesen wenig geneigten Charakter der Markaner. Daß es aber an religiösen Übertreibungen doch nicht ganz fehlte, haben wir an Forstmann, Dämpelmann und Angelforte gesehen. Auch der Gebrauch der Bibellotterien, Spruchkästchen, das „Verfestechen“ in der Bibel und im Gesangbuche, das, wie ich mich aus meiner Kindheit als bei frommen alten Leuten üblich erinnere, welche dadurch einen göttlichen Rat oder eine Entscheidung in wichtigen Fragen des Lebens zu erlangen suchten, dürfte seinen Ursprung haben in der Anwendung des Looses, welches in der Brüdergemeinde in solchen Dingen bekanntlich vielfach im Gebrauche war.

¹⁾ Vgl. meine Schrift: Die Kirche zu Hagen. 1904. S. 140 f.

Nachdem wir nun die religiösen Bewegungen im großen und ganzen betrachtet haben, wollen wir sie nun noch speziell verfolgen auf dem Gebiete:

1. des Gottesdienstes und der Predigt;
2. der Ethik;
3. der Kirchengzucht;
4. der kirchlichen Ordnung.

4. Der Gottesdienst und die Predigt.

Die Predigten und auch die Ansprachen, mit denen die Sitzungen der Generalsynode eröffnet wurden, welche zumeist alljährlich in der ersten Hälfte des Juli, anfangs abwechselnd in Hagen, Lina, Schwerte zuletzt stetig in Hagen, „als dem bequemsten Orte“ stattfanden, sind vielfach bezeichnend für das kirchliche Leben und die religiösen Anschauungen der Zeit.

Bis zum Jahre 1740 bieten sie nichts besonders Auffälliges. Sie weisen hin auf Erlösung und Versöhnung, auf das Amt und seine Pflichten; andere sind Bußpredigten und Erweckungs-Predigten. Aber mit diesem Jahre zeigt sich auch hier der große Meinungsumschwung, von welchem schon vorher die Rede gewesen ist: Wenn bis dahin die herrnhutische Bewegung mehr als eine innerkirchliche Richtung und Strömung in der lutherischen Kirche angesehen worden war und wohl wegen ihres religiösen Ernstes und ihrer Wärme von allen ernstest Gerichteteten mehr oder minder anerkannt worden war, so wurde man sich nun mehr ihrer bedenklichen Seiten bewußt.

Schon aus dem Text der Synodalpredigt des Jahres 1741, wo in der Synode über die Konventikel verhandelt wurde, klingt die Mahnung zum Halten an der reinen Lehre heraus: „Darum, liebe Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn. 1. Kor. 15, 58.“ — 1743 predigte Pastor Kumpaeus „zum Hamm“ über 1. Kor. 1, 10. Lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest aneinander in einem Sinne . . .“; und aus der lateinischen Eröffnungsrede des Inspektors Möllenhoff „De arduo et sancto episcopi Sive inspectoris munere“ glauben wir den Seufzer über die ihm aus den Bewegungen jener Tage erwachsenden Schwierigkeiten

herauszuhören. Auf die bei den Herrnhutern im Schwange befindlichen Entscheidungen durchs Los scheint die Rede des Inspektors Erich „De electione Matthiae per sortem in synodo prima apostolorum,“ auf der folgenden Synode hinzudeuten, ähnlich wie die des Synodalleiters des Jahres 1746 Pastor Emminghaus „De vero conventuum et ut alii aliorum onera portare discant scopo, inspersa concilii Hierosolymitani historia Act. 15 descripto.“ — Zum Zusammenstehen auf dem einen Grunde mahnt der Synodalphrediger von 1747 von Steinen zu Langendreer in seiner Predigt über Jud. 20, 21 und 1751 der Inspektor J. D. von Steinen „de concordia ministrorum ecclesiae.“

Im Jahre 1736 und 1737 hatte der König Friedrich Wilhelm I. eine „Verordnung zur Abschaffung der alten, noch aus dem Papsttum herrührende Ceremonien“ erlassen und darin das Tragen des Chorrock, das Anzünden der Altarlichter, das Singen der Gebete, des Segens, der Einsetzungsworte beim Abendmahle durch den Geistlichen u. a. verboten. Auf diese Verfügung bezieht sich das Protokoll von 1738: „Da voriges Jahr ein allerhöchstes Königl. Reskript wegen Abschaffung des Altarlicht-Brennens zeitlichem Inspektor zu Händen gekommen ist, ist auch diesmal wiederum dieselbe Nachfrage geschehen und vernommen, daß dergleichen nirgends mehr im Brauch sei, wie auch dem allergnädigsten Reskript wegen Abschaffung der Chorkleider durchgehends nachgelebt worden.“¹⁾

Das ist das Einzige, was ich über diesen Gegenstand im Protokollbuche finde. Es scheint, als ob schon vor dem Edikt diese Bräuche abgekommen seien, jedenfalls ist dieser Sache nicht zu viel Wert beigelegt worden, und man hat dort, wie überhaupt in liturgischen Dingen, in der Mark viel Freiheit und Verschiedenheit walten lassen. Aber wenn nicht schon vor dem Edikt, so fand jedenfalls bald nach demselben — begünstigt durch allerlei andere Einwirkungen — die einfachere Form des

¹⁾ Das Referat Heppes, Geschichte der Evang. Kirche in der Grafschaft Mark I S. 267: „Die Synode von 1738 unterjagte den Geistlichen den Gebrauch der Altarlichter und der weißen Chorkleiden ein für allemal“ ist also unrichtig, mindestens sehr ungenau. Dr. Heppes hat diese Protokolle jedenfalls nicht zu Händen gehabt, sondern nur einen Auszug, dem aber einzelne Irrtümer anhafteten.

Gottesdienstes bestehend aus: 1. Gemeindegesang; 2. Altargebet; 3. Gesang der Gemeinde; 4. Predigt mit Zwischenvers; 5. Schlußgebet, Gesang und Segen fast überall Eingang. Eine Andeutung, daß diese Fragen in der Synode nicht ganz unbesprochen blieben, finde ich darin, daß der Inspektor J. D. von Steinen auf der Synode von 1753 redete über „De veneratione et usu signi crucis in ecclesia Christiana.“

Das nun folgende Jahrzehnt war für die Mark eine böse Zeit; Feuersbrünste, Seuchen, vor allem aber Kriegsnot suchte sie heim. Im Jahre 1757 mußte des Krieges wegen die Synode ausfallen¹⁾ ebenso in den Jahren 1760–1762. Viel hatte das Land zu leiden, und auch sittliche und religiöse Verwüstungen ließ der Krieg hinter sich zurück. Deshalb klagt der Synodalprediger Krop zu Metheler in seiner Predigt über Jes. 42, 23. (Er hat über sie ausgeschüttet den Grimm seines Zorns und eine Kriegsmacht; und hat sie umher angezündet, aber sie merken's nicht . . .) und „stelltet vor die Ursach, warum die Gerichte Gottes die Menschen so wenig bessern.“ — Begeistert wurde deshalb der endliche Friede 1763 begrüßt in der Predigt über Apostg. 19, 31. So hatte nun die Gemeinde Frieden . . .; und der Inspektor Bordelius hielt über die Worte Josuas: „Wir wollen dem Herrn, unserm Gott dienen“ . . . „nicht nur eine nachdrückliche lateinische Rede, sondern ermunterte auch hernach in einer rührenden deutschen Anrede, sämtliche anwesende Herren Amtsbrüder zur gerechten Freude und schuldigsten Dankbarkeit über den von dem gütigen Gott durch unsern allerteuersten König uns geschenkten, edlen und erwünschten Frieden und dadurch zugleich erlangte Freiheit der durch die betrübteten Kriegsunruhen bishero gestörten Klassikal- und Synodal-Versammlungen nunmehr wiederum freudigst und zum Besten unserer Gemeinden zu halten.“

Die schrecklichen Leiden der Kriegszeitern nahm man damals geduldig hin und beugte sich unter Gottes unerforschlichen Rat ebenso, wie man sich beugt, wenn Gott über ein Haus Krankheit und Sterben kommen läßt. Und auf der anderen Seite nahm man Friedenszeiten hin als ein unverdientes

¹⁾ Heppel I. S. 255 läßt die Synode von 1756 ausfallen, was unrichtig ist.

Gnadengeschenk aus Gottes Hand. Man wußte: Wir haben nichts Gutes verdient, noch weniger können wir es beanspruchen als ein Recht. Und deshalb hört man auch selten Klagen über die Greuel des Krieges und die über das Land und den Einzelnen gebrachte Not. Solch Leid nahm man als selbstverständlich geduldig hin. Aber wie es im Kriege hergegangen sein mag, können wir uns vorstellen, wenn wir uns erzählen lassen, was manchmal in den Zeiten des tiefsten Friedens seitens der Soldaten geschah.

Es war am 15. nach Trinitatis, am 8. September des Jahres 1720, eines Jahres, in welchem nicht nur im Lande, sondern — was eine Seltenheit in jenen Zeiten — fast in ganz Europa Friede war, als am Sonntag die evangelisch-lutherische Pfarrkirche zu Hagen während des Gottesdienstes von Soldaten besetzt wurde, die dem Auerschen Regimente angehörten, welches eine zwangsweise Rekrutierung abhalten wollte. Die Männer wurden auf dem Chor mit Stößen und Schlägen zusammengetrieben, ein Mann, der sich zur Wehre setzte, vor dem Altare erschossen. Als dann von außen Leute den in der Kirche eingeschlossenen zur Hülfe kamen, entspann sich ein Kampf zwischen Soldaten und Einwohnern, bei welchen viele Verwundungen vorkamen, darunter fünf schwere, sodaß noch zwei Leute an den erhaltenen Wunden in der Nacht starben. Auch die reformierte und katholische Kirche wurden an demselben Tage zu gleichem Zwecke besetzt.¹⁾ Ähnliches kam auch an anderen Orten der Mark vor.

Der 83jährige Pfarrer Emminghaus zu Hagen, der Inspektor des Märkischen Ministerii, rief die Synode zusammen, und diese sandte eine wehmütige Beschwerde an den König. Der nächste Erfolg dieser Beschwerde war, daß eine Untersuchung angeordnet wurde, gleichzeitig aber auch zwei der Unterzeichner der Beschwerde die Pastoren Kortum zu Hattingen und Mahler zu Verne in Arrest gezogen und, nachdem sie einige Wochen auf der Zitadelle in Wesel gefesselt, nach Berlin gefordert wurden. Dort wurden sie unter Bedeckung von 100 Soldaten durch

¹⁾ Vgl. Jahrbuch VI 1904 Rothert: Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung; auch meine Schrift „die Kirche zu Hagen“ S. 110 f.

die Stadt geführt zur Vernehmung und Aburteilung durch das Konsistorium. Endlich wurden sie begnadigt unter Versetzung an einen andern Platz. Kortum kam als Pastor nach Lebus. — Wohl ging es in den kommenden Jahren etwas besser, aber noch 1778 wird Klage erhoben, „daß bei diesjähriger Aushebung der Artillerie- und Wagen-Knechte an mehreren Orten die Kirche unter dem öffentlichen Gottesdienste bei der Hauptpredigt besetzt und beim Einfall in die Kirche allerlei Erzeße verschiedener Art verübt und nicht nur den Predigern auf der Kanzel öffentlich ein Stillschweigen auferlegt, sondern auch sogar mit geladenen Pistolen und geblözten Degen die Leute bedroht worden sind.“

Nach dem Hubertsburger Frieden hat es noch jahrelang gedauert, ehe das so schwer gestörte kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung wieder hergestellt war. Man hört das aus den oft wiederkehrenden Klagen über das Ausbleiben der novitii (d. h. der Neuestellten, welche verpflichtet waren, sich auf der ersten nach ihrer Anstellung stattfindenden Synode persönlich vorzustellen,) ja sogar der deputati. Auch aus den Predigten und Ansprachen vernehmen wir in den dem Kriege folgenden Jahren ähnliche Klagen und die ernste Mahnung, die kirchliche Ordnung hoch zu halten.

Aus der Synodalpredigt, welche Pastor Glasen von Fröndenberg über 1. Thess. 5, 21 „auf der Synode von 1767 hielt, „die Verbindlichkeit der Christen, sonderlich der evangelischen Lehrer, die Wahrheit der christlichen Religion zu prüfen“ erkennen wir, daß ein neuer, bisher der Synode fremder Geist, begann sich geltend zu machen. Doch davon werden wir erst später zu handeln haben.“

Endlich wäre hier der Platz, noch etwas von der Gesangbuch-Frage zu berichten, welche das 18. Jahrhundert hindurch immer wieder die Synode beschäftigte; doch will ich nicht näher darauf eingehen, sondern nur die Beschlüsse hier anführen, welche vielleicht unbekannt, aber den Spezialforschern auf diesem Gebiet doch von Wert sein möchten.

Schon 1723 tritt die Gesangbuch-Frage auf. Es wird ein Anhang von 20 Liedern zum Gesangbuch beschlossen, damit soll die Sache „ein für allemal“ abgetan sein. Aber das Verlangen nach einem besseren Liederbuche taucht immer wieder

auf. Es tut sich kund in der Einführung des Herrnhuter Liederbuches seitens einiger Pastoren, was aber von der Synode verboten wird. — Auch mit den Verlegern hat die Synode mancherlei Schwierigkeiten, wegen schlechten Papiers, mangelhaften Drucks, Fehler in den Noten usw. Es wird in den vierziger Jahren ein neuer Verleger gesucht, da über Wolschendorf in Soest viele Klagen einlaufen. 1742 legt Mayer aus Rippstadt der Synode eine Druckprobe vor. Er verpflichtet sich „in puncto pretii, wie solches von zwei unparteiischen Buchdruckern festgesetzt wird, sich zu bequemen.“

Im Jahre 1759 beschließt man mit dem bergischen lutherischen Ministerio bezüglich eines neuen allgemeinen Gesangbuches sich in Verbindung zu setzen, doch ist, wie die Verhandlung der Synode von 1763 besagt, daraus nichts geworden, da Synodus Montana wirklich schon ein neues Gesangbuch eingeführt hat. 1768 wird geklagt, daß der Buchdrucker Voigt (zu Hagen) sein ihm von Sr. Majestät erteiltes Privilegium zur Abdruckung des Märkischen Gesangbuches so sehr mißbrauche, nicht nur daß er schlechtes Papier und unleserlichen Druck liefere, sondern sogar „nach seinem Gefallen von den Gesängen bald vorn, bald hinten etwas wegläßt.“ Das Voigtische Privilegium steht der Schaffung eines neuen Gesangbuches sehr im Wege. Es wird deshalb eine Kommission gewählt (1767) welche einen neuen Auszug aus dem Gesangbuche von 10 Bogen zum besten der Witwenkasse drucken lassen soll. Augenscheinlich ist aber nichts daraus geworden, ebensowenig aus den Verhandlungen mit dem Klevischen Ministerium (1771) über Herausgabe eines „Anhangs zu dem Kleve-Märkischen Gesangbuche,“ obgleich diese bis 1778 dauerten. Man trug sich nun wieder mit dem Gedanken, für die Mark allein mit Schaffung eines neuen Gesangbuches vorzugehen. Auf der Synode von 1781 legte der Inspektor J. D. F. C. von Steinen den Versammelten folgende Fragen vor:

„1. Ob sie das alte Märkische Gesangbuch beibehalten wollen? oder:

2. das neue Berlinische Gesangbuch mit dem Anhange der besten Lieder ihres alten Gesangbuches nebst den Gebätern usw. in ihren Gemeinden einführen wollten, zumahlen da S. Königl. Majestät zur Unterstützung der Prediger=

Witwenkasse derselben das ausschließliche Privilegium allergnädigst seit 8 Jahren wiederholend versprochen haben. Da dann sämtliche Vota, außer daß die Fierlohnsche Klasse ihr Votum suspendiert hat, dahin ausfielen, daß da sie längs ein verbessertes Gesangbuch gewünscht, das neue Gesangbuch würden suchen einzuführen, wann S. Majestät den einzusendenden Anhang zur Beruhigung unserer Gemeinden allergnädigst verstaten und der Witwenkasse das darüber versprochene ausschließende Privilegium allerhuldreichst erteilen würden.“

Diesem Wunsche der Synode wurde in allen Stücken entsprochen und 1783 mit dem Drucke des neuen Gesangbuches vorgegangen, indem man das Papier kaufte vom Papierfabrikanten Vorster zu Hagen und den Druck dem Buchdrucker Voigt übertrug, und zwar auf Rechnung der Prediger-Witwenkasse. In dem Anhang fanden die alten Kernlieder Aufnahme wie das andere, was der Anhang am alten Gesangbuche aufgezeigt hatte an Gebeten, Episteln Evangelien u. a. Aber die erhoffte Beruhigung der Gemeinden wurde dadurch nicht erreicht. Es kam zu den häßlichsten Auftritten in den Kirchen. Man suchte das neue Gesangbuch tot zu singen, indem man, wenn ein Lied aus diesem angekündigt wurde, anstimmte: „Halte was du hast empfangen.“ Auch Geistliche beteiligten sich an der Agitation, trotzdem der König hatte ankündigen lassen: „Nun haben sich die Priester in acht zu nehmen, weil ihnen keine Intoleranz wird zugestattet werden.“ In Hagen predigte der Pastor Dickershoff offen gegen das Gesangbuch „unter dem Vorwande, daß es die gefährlichsten Irrtümer gegen unsere lutherische Religion in sich enthalte“ und rief: „Weg mit solchem Zeuge,“ ließ auch durch die Vorsteher die Gemeindeglieder zusammenrufen, um eine Erklärung gegen das Buch loszulassen.

Der Pastor Dahlenkamp zu Hagen, der bekannte Dr. Kortüm zu Bochum u. a. verteidigten das Buch gegen solche Anklagen und mit Recht. Denn in der Lehre gab es wirklich keinen Anstoß. Bekannte Lieder waren nur so umgedichtet, daß man sie nicht wieder erkennen konnte. Z. B. lautet der erste Vers von „O Haupt voll Blut und Wunden:“

Du, der voll Blut und Wunden
Für uns am Kreuze starb,
Und unsern Lebensstunden
Den größten Trost erwarb —

Du, der sein teures Leben
Noch eh ich war, auch mir
Zum Heil hast hingegeben,
Mein Jesu, Dank sei dir!

Allerdings erhebt das Buch auch nicht den Anspruch, daß das ein Lied von Paul Gerhardt sei. Verfasser der Lieder sind überhaupt nicht genannt.

Trotzdem im Jahre 1736 „aufs neue von Hofe aus befohlen wurde, daß die Prediger sich Mühe geben sollen, dem Volke bessere Begriffe vom neuen Gesangbuche beizubringen“ und denen, die das Buch nicht anschaffen können, auf Kosten der Kirchen oder Armenkasse ein Exemplar umsonst gegeben werden sollte, fand das neue Gesangbuch doch nur in einigen Gemeinden Eingang und es mußte schließlich gestattet werden, daß die Gemeinden, welche es durchaus wollten, das alte Buch behalten könnten.

5. Die ethischen Anschauungen.

Dem theologischen Streit und Zank zeigt sich fast durchweg die Synode abhold. Sie verstand das Gute überall zu finden und zu ehren, wie wir es bei Spener und Zinzendorf gesehen haben und doch auch gleichzeitig den Extravaganzen mit christlicher Sophrosyne entgegenzutreten. Doch gilt das nur vom dogmatischen Gebiete, nicht so vom ethischen. Hier wurden die Extreme weniger vermieden und vielfach dem pietistischen Rigorismus gehuldigt. Nicht nur die Ausschreitungen der Volksvergünstigungen am Sonntag, sondern eigentlich alles Sonntagsvergönnen galt, wie schon vorher bemerkt, als verwerflich. So war es nicht immer gewesen. Noch 1678 — also in der Zeit, als Spener in Dresden wirkte, gibt uns ein Blatt aus dem Hagener Kirchenarchiv¹⁾ ein ganz anderes Bild. Die Gemeinde hatte 200 Rtlr. zum Bau einer reformierten Kirche zu Hagen stiften müssen. Diese aufzubringen wurde der Gemeinde schwer. Man suchte sich zu helfen dadurch, daß man ein eben zurückgezahltes kleines Armenkapital von 50 Rt. anlieh. Aber das reichte noch nicht. Man entschloß sich zu einer Kollekte eigener

¹⁾ Vgl. meine Schrift die Kirche zu Hagen S. 90 f.

Art nämlich in der Form der bis in unsere Zeit hinein trotz aller obrigkeitlichen Verbote in der Mark gebräuchlichen „Gebehochzeiten“. Man erbat und bekam vom Drost die Erlaubnis zu einer „freiwilligen Kollekte vermittelst ein oder ander Faß Bier an einigen bequemen Orten Sonntag nachmittags vorzunehmen.“ In der Einladung wandte man sich auch an Personen aus den Nachbargemeinden „an dero berühmte Willigkeit und freundnachbarliche Treuherzigkeit zu einer beliebigen geringen Beisteuer in dieser angelegenen Sache“ und lud sie ein — wie es in einer der Einladungen heißt — „sich am 15. des Monats Mai nachmittags um 1 Uhr zu Halben auf dem Rinhofe einzufinden und mit einem guten Trunk Bier ein wenig in der Furcht Gottes — zu dessen Ehre und Beruhigung der Gemeinde dies geschieht — sich zu verlustigen.“ Der Reinertrag dieses Nachmittags war nach Abzug der Unkosten, unter denen sich auch 30 Stüber für den Spielmann und seinen Sohn befinden, 30 Reichstaler.¹⁾ Etwa 50 Jahre später, nachdem Speners Gedanken die Mark durchdrungen hatten, wäre solche Veranstaltung unmöglich gewesen. Da konnten die Sabbatsverordnungen nicht streng genug und die Beschränkung der Vergnügungen nicht eng genug sein, und man rief fortwährend nach dem Arm der Polizei und wandte sich an die Regierung und an den König direkt, um Verschärfung und Einschränkung des Sonntagsediktes. Im Protokoll von 1741 lesen wir: Der Herr Inspektor berichtet, daß er alles getan, „die schändliche Entheiligung der Sabbate zu hindern, und die Hochlöbl. Regierung zu Kleve darüber nach Berlin zu berichten versprochen. Da aber außer der Hoffnung noch nichts Gewisses erfolgt und doch fast allenthalben die Sabbatschändungen überhand nehmen wollen, wie denn insonderheit über das Fuhrwerk, so im Süderlande an des Herrn Tagen, über das Trinken des Vor- und Nachbiers, so zu Harpen, Weitmar, Gelsenkirchen 2c. immer auf den Sonntag zu geschehen pflegt, im gleichen Vogel-Scheibenschießen und dergleichen, so gleichfalls mancher Orten am selbigen Tage verrichtet werden; hat Synode für gut ge-

¹⁾ Möglich ist, daß der Spielmann und sein Sohn ein Gartenkonzert gegeben haben; wahrscheinlicher aber ist mir, daß sie zu einem Tänzchen in Ehren unter den grünen Bäumen des Rinhofes aufgespielt haben.

funden, bei der Hochlöbl. Regierung zu instantiieren, daß die Edikta von 1696 und 1717 erneuert und bestätigt werden möchten. Da denn pro motivis unter anderen Unglücksfällen, so Gott an den Sonntagen, um seine Rachgier wider die Sabbat=Schänderei zu beweisen, pflegt geschehen zu lassen auch anzuführen, daß zu Harpen vor 2 Jahren bei Trinkung des Vorbiers am Sonntag ein Totschlag geschehen, dergleichen diesen Sommer im Kirchspiel Schwelm bei der Sonntagskäuferei fürgefallen. — Bei welcher Gelegenheit so dann gleichfalls anzuhalten, daß bei dem Vogel- und Scheibenschießen keinem Weibesvolk möchte gestattet werden, sich einzufinden.“ Der König oder die Regierung in Berlin scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein, der Bitte der Synode zu entsprechen, doch sind von etlichen Richtern wie von Deutekom zu Anna und dem „Gograven Himmen zu Lünschede“ Bedenken erhoben worden. Deshalb beschließt die Synode 1743, „daß aus allen Klassen die prophanationum species angezeigt, damit solche cumulatim höheren Ortes kund gemacht und also um die im Hoflager anbefohlene Renovation des edictorum sabbaticorum instantiiert werden könne.“ Im folgenden Jahre wird nochmals an die Einsendung der speziellen Fälle der Sabbatsentheiligung erinnert. Auch ist es „da man ein so herrliches Sabbats=Edikt vom Jahre 1696 hat, als heilsam angesehen worden, daß Prediger solches ihren Gemeinden zuweilen bekannt machen mögen.“ Wie es scheint, hat aber doch der König dem Wunsche der Synode nicht zugestimmt, deshalb verweist sie auch, den verständigeren Weg der Predigt und Seelsorge, um diese Übelstände zu bekämpfen und beschließt 1745: „daß jeder Prediger vorhauptz seine Amtspflicht bestens beobachten und seine Gemeinde nach wie vor durch christlich und vernünftige Vorstellungen zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anreizen wolle.“

Kann man diese Anrufung des Königs und der Regierung in solchem Stücke, wie die Sabbats=Heiligung war, verständlich finden, so ist es uns doch unfaßlich, wie man die Mitwirkung des Königs in ganz innerkirchlichen Fragen anrief, und z. B. dem Beschlusse, daß sich die Kommunikanten acht Tage vor der Kommunion anmelden sollten, mit Hülfe der Regierung — Geltung zu verschaffen suchte. Denn es wurde so der König und zwar der reformierte König mehr und mehr als der Herr

auch in Glaubenssachen anerkannt. Darin lag doch ein Widerspruch. Aber die Verordnungen des Königs waren wirklich von einem so ernstern christlichen Geiste getragen, daß man auch offenbare Übergriffe, wie etwa die 1763 landesherrlich verfügte Aufhebung des Himmelfahrtsfestes, beziehungsweise seine Verlegung auf den folgenden Sonntag war, ruhig hinnahm, oder sich wie bei den Konduitenlisten pro forma fügte, im Grunde aber passiven Widerstand entgegensetzte.

Sonst zeigte die Synode auch in ethischen Fragen ein nüchternes und gesundes Urtheil. Im Jahre 1739 kam folgende Frage in der Synode zur Entscheidung:

Es hat jemand seinem Pastor eine Sache anders dargestellt, als er hernach vor dem Richter unter Eid ausgesagt. Es wird nun gefragt, ob dieser nicht vom Abendmahl zurückzuweisen sei? Synode erklärt: Derselbe sei zu belehren und vom Pastor zu vermahnen, aber dann zum Abendmahle zuzulassen.

Auch ethisch-psychologische Probleme werden behandelt in der Synode. 1742 trägt der Herr Inspektor vor, „wie mit Personen umzugehen sei, die eine geraume Zeit mit heftiger Schwermütigkeit beladen und sich dabei über die stetige Einblasung allerhand böser und lästerlicher Gedanken beklagen und darüber seufzen.“ Auch über Hausbesuche referiert Joh. Diebr. von Steinen in der Synode von 1758; über die Pflichten des Seelsorgers, ebenso sein Sohn, der Inspektor Joh. Diebr. Franz Ernst von Steinen 1768 in einer lateinischen Rede über die Worte Christi Joh. 21, 15: „Simon Johanna amasne me? — pasce oves meas.“ 1769 redet derselbe über Jugendpflege: *de officii boni pastoris erga juventutem*. Die Synode von 1739 scharft den Geistlichen ernstlich ein, fleißig Hausbesuche vorzunehmen. Auch die Konventikel werden nicht verworfen, sondern wenn sie in den rechten Schranken bleiben, als ein gutes Mittel zur Hebung des christlichen Lebens anerkannt. Auf den Segen der Konfirmations-Handlung nach gründlicher Vorbereitung der Konfirmanden wird wiederholt hingewiesen. Auch „die Abhaltung der öffentlichen Katechismuslehren im Beisein ihrer Schulmeister mit sämtlicher ihnen anvertrauter Jugend über die Leidensgeschichte unseres Erlösers in der sogenannten Passionszeit hält die Synode für sehr nützlich und empfiehlt also gesamten Herrn Subdelegaten bei Umsendung der

Synodal-Akten dieserhalb deren Predigern die nötige Vorstellung zu tun.“ (1773) In der Synode von 1734 wird die Frage gestellt, ob nach dem allerhöchsten Edikt von 1717 auch allsonntäglich sowohl bei winterlicher als sommerlicher Zeit nicht allein die praeparandi ad sacram coenam über die Nachmittagspredigt befragt werden sollen „sondern auch wegen der Erwachsenen der Versuch angelegt werde?“ Die Subdelegaten sollen auf der nächsten Synode zuverlässige Nachricht geben, welcher Gestalt dieser heilsamen Ordnung nachgelebt werde. Die folgende Synode stellt fest, daß sie an manchen Orten lau betrieben oder gar ganz liegen geblieben sei. Es wird zu großem Fleiß in diesem Stücke dringend gemahnt.

Auch die Herausgabe eines erbaulichen Blattes für die Gemeinden wurde von der Synode ins Auge gefaßt. So glaube ich wenigstens einen Paragraphen der Synode von 1736 verstehen zu müssen.

„Da sowohl die Berlinischen freiwilligen Gebopfer, als auch noch neulich die Hessischen Gebopfer sind bekannt geworden, so proponiert Herr Inspektor: Ob es nicht anständig wäre, in solcher Absicht auch Märkische Gebopfer zu edieren, da ein jeder nach Belieben seine nützlichen Meditationes über eine oder andere Materie oder dicta beitragen möchte, welches auch so viel füglicher geschehen könnte, indem sich ein Verleger hierzu schon angegeben hätte. — Die Herrn Subdelegati und Deputati nehmen dieses ad referendum und werden hernächst sich nebst ihren Amtsbrüdern hierüber völlig erklären.“

Viel Schwierigkeiten und Bedenken bereiten der Synode die Eheverbote betr. Heirat mit der Schwester der verstorbenen Frau, der Witve des Bruders, der Tante u. a. Im Jahre 1745 hielt es Synode für nötig, daß Sr. Königl. Majestät in Ansehung des Heirats-Ediktes alleruntertänigste Vorstellung geschehen und höchstdieselben mit Darlegung der tüchtigsten Gründe angeflehet werden, besondere Fälle als die Heiraten zweier Schwestern, zweier Brüder und dergleichen, allergnädigst aufzuheben, weil solches die Gewissen der Prediger nach göttlichem Wort beunruhigen und viel Unheil nach sich ziehen kann.“ Diesem Antrage scheint aber nicht entsprochen zu sein, denn im Jahre 1784 wird die Synode nochmals in derselben Sache vorstellig. Dort heißt es:

„Da Se. Königl. Majestät verordnet haben, daß in allen Fällen die Ehen betreffend, die nicht mit klaren Worten in der Heiligen Schrift verboten sind, keine Dispensation nachgesucht werden solle, nun aber in der Heiligen Schrift nicht verboten ist, daß einer seiner verstorbenen Frauen Schwester heirate, die Prediger aber oft in Verlegenheiten geraten, solche Personen zu proklamieren und zu kopulieren, so wurde Herr Inspektor ersucht, im Königl. Hoflager anzufragen, ob es den Predigern nicht erlaubt sei, solche Personen ohne Weitläufigkeit zu kopulieren?“ Die Antwort lesen wir im Protokoll von 1786: Wegen Kopulation eines Witwers mit seiner verstorbenen Frauen Schwester und mit der Witwe seines verstorbenen Bruders ohne vorher eingeholte Dispensation hat Dominus Inspector dem Auftrage der Synode gemäß alleruntertänigst angefragt und darauf sub d. Cleve 4. Oktober 1785 zur allgemeinen Resolution erhalten, daß kein Prediger bis auf nähere Ordre solche Personen zu proklamieren und zu kopulieren ohne vorher präferierte Dispensation besugt sei.“

Bezüglich der Heirat mit der Tante nimmt die Synode eine viel strengere Stellung ein. 1748 heißt es im Protokoll:

„Einer will heiraten seiner Mutter Bruder Witve — Herr Pastor Hausmann zu Mengede fragt, was Synodus dazu sage? — Alle anwesende Herrn Amtsbrüder halten besagten Fall wider das Gewissen zu streiten. Hätte also Herr Pastor Hausmann der Person mit Zuziehung eines anderen Herrn Predigers die nötigen Vorstellungen zu tun und zumal sie selbst schon strupulös, davon abzuraten. Der Herr Inspektor wird inmittelst ersucht, Se. Königl. Majestät hierüber alleruntertänigste Vorstellung zu tun.“

Im Jahre 1772 soll nun gar die Synode in dieser Frage ein Gutachten abgeben. „Einer namens Heinrich Wilhelm Northaus, der willens ist, sich mit seines Vaters Bruders nachgelassener Wittib von 25 Jahren, da er bereits das 30. erreicht hat, zu heiraten und dieserhalb bei der gnädigsten Landes herrschaft der Grafschaft zu Limburg die gnädigste Erlaubnis nachgesucht, hat zwar zur Resolution erhalten, daß, wenn er glaubhaft dozieren würde, daß in ähnlichen Fällen die Dispensation in benachbarten Ländern erfolge, auch ein Gutachten einer theologischen Fakultät oder sonstiger angesehener Theologen

beibringen würde, daß in Heiliger Schrift enthaltenes namentliches Verbot dieses Falles die Christen im Neuen Testamente nicht verbinde, alsdann nähere Resolution erteilt werden solle.“ — „Synodus ist nicht imstande bei gegenwärtiger Session über gedachten Fall ein ausführliches und gründliches Gutachten zu erteilen, da in dieser Sache die Einsichten so sehr verschieden sind, und dergleichen Fälle nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach dem Gewicht der Gründe zu entscheiden sind; es auch überhaupt auf die gründlichste Untersuchung ankommt, inwieweit die Levit. 18 u. 20 angeführten Ehegesetze zu den allgemeinen Naturgesetzen gehören, folglich von allgemeiner Verbindlichkeit sind, oder zu den besonderen israelitischen Gesetzen, welche die Christen zur Zeit des Neuen Testaments nicht weiter verbinden.“

Synodus verweist also gedachten Herrn Northaus auf die gründlichen, gedruckten theologischen Bedenken des Professors D. Baumgartens und zwar in der 6. Sammlung auf das 42. Stück p. 227 seq., da die Zulässigkeit aus Gründen erwiesen, auch auf die dagegen zu machende Zweifelsgründe beantwortet sind; nicht weniger der Obrigkeit und Predigern Anweisung gegeben worden, wie sie sich in solchen Fällen gewissenhaft zu verhalten haben.

Der noch lebende Herr D. Semler in Halle auch darüber ein responsum bereits ausgefertigt hat. Ob nun Synodus dergleichen Ehen, darüber für und wider gestritten wird, nicht anrathen kann, so überläßt es Synodus danach dem eigenen Gewissen solcher Personen.“

Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fragen die Pastoren oft von den Nupturienten und deren Angehörigen sehr bedrängt wurden und man die Verhinderung solcher Ehen ihnen als ungerechtfertigte Bedenklichkeit zur Last zu legen pflegte. Darum tritt die Synode auch in solchen Fällen für die Pastoren ein. So heißt es im Protokoll von 1733: „Sollte Herr Pastor Rumpf zu Duhl wider Vermuten genötigt werden, diejenige Person in dasiger Gemeinde, da einer seiner Mutter abgelebten Bruders Witwe vi dispensionis zu heiraten willens, wider sein Gewissen (da man solche Ehen nach Gottes Wort für unzulässig hält) zu kopulieren, soll Inspektor supplicando und wie sonst demselben beistehen.“

6. Die Kirchengucht.

Wie die Synode Zucht und Ordnung hielt in der Mark und brüderlich mahnend, unter Umständen auch ernst strafend gegen Sünder und Übertreter vorging, mögen folgende Beispiele zeigen:

(1736) Den Verächtern der Gnadenmittel und öffentlichen Sacramentsverächtern und Separatisten soll ihr „gefährlicher Zustand nachdrücklich vorgestellt, und zu geziemendem Gebrauch der Gnadenmittel angelockt werden.“

Auch andere Fragen der Kirchengucht kommen zur Besprechung z. B. ob ein Mann, der seine Frau verlassen, zum Abendmahl könne zugelassen werden? Synode erklärt, daß darüber erst nach mehrmaliger Ermahnung durch Pfarrer und Presbyterium entschieden werden könne. — „Pastor Clasen von Lütgendortmund führt Klage, daß Leute, welche schändlicher Laster wegen von ihm und seinem Konsistorium vom heiligen Abendmahl zurückgewiesen worden wären, bei benachbarten Geistlichen zugelassen worden wären.“ Synode spricht darüber ihre Entrüstung aus und deputiert drei Herren behufs Untersuchung der Sache. (1737.)

(1739). Der Antrag dagegen: Leute, welche nicht zu ihrem Pastor kommen wollen und sich von ihm nicht sprechen lassen wollen, wenn er zu ihnen kommt, zeitweilig vom Abendmahl zurückzuweisen, wird von der Synode angenommen.

(1739). „Weil verlautet, daß Personen gefunden würden, die sich mit Gelde in Pfarrdienste einzukaufen suchen dies aber ein großer Sündengräuel ist,“ so soll, wenn die Sache zu erweisen ist, nachdrücklich gegen sie vorgegangen werden.

(1746). „Die Wetterische Klasse fragt: „Wie mit Kirchen- und Sacramentsverächtern bei ihrem Kranksein und nach ihrem Absterben zu verfahren sei? Synodus achtet, solche fleißig zu besuchen und mit göttlichem Wort und inbrünstigem Gebete zu behandeln, um sie zu überzeugen, daß es dem Prediger um ihre Seele zu tun sei, und solches allenfalls mit Zuziehung eines andern Predigers oder rechtschaffenen Gemeindegliedes. Da aber dies leider bei einigen unfruchtbar sein wird, so hält Synodus dienlich, daß zeitlicher Inspektor bei hochlöblicher Regierung die Vorstellung tun möge, ob nicht mit solchen nach ihrem Absterben

zu Folge des betreffenden Paragraphen in der Evangelisch-reformirten Kirchen-Ordnung zu verfahren sei?“

(1750). Herr Pastor Moll in Schwelm stellte vor, daß in seiner Gemeinde eine blutschänderische Ehebrecherin, die sich von ihres noch lebenden Mannes Bruder ein — vermutlich noch mehrere — Kinder habe erwirken lassen, nunmehr aber wahre Buße vorgäbe und verlange ad Sacra admittieret zu werden, verlangte das Gutachten der Synode, wie er sich dabei zu verhalten habe? Syn. resp.: Obgleich keinem wahrhaftig Bußfertigen das heilige Abendmahl geweigert werden darf, so hält Synode dafür, daß bei einer so abscheulichen Tat erst bei Königl. Majestät müsse angefragt werden, ob nicht anderen zur Warnung und Abscheu diese Person ante admissionem ad s. coenam öffentliche Kirchenbuße zu tun schuldig sei? welches zu verrichten dem Herrn Inspektor hiermit aufgetragen wird.“¹⁾

Daß aber die Synode nicht nur gegen Gemeindeglieder, sondern auch gegen Pastoren mit brüderlicher Ermahnung, Zensurierung und, wenn's sein mußte, mit scharfer Kirchenzucht vorging, hat uns das Verfahren gegen Forstmann, Dümpelmann und Angelforte gezeigt. Weitere Beweise dafür bringen folgende Beispiele:

(1728). Es handelte sich mutmaßlich um eine schwere Beleidigung durch falsche Anschuldigungen gegen seine Kollegen, welcher sich der Pastor Schulz zu Lütgendortmund schuldig gemacht hatte: Freiherr von Melschede, Schulte Rahde und Kohlleppe zu Werne haben gegen ihn Beschwerde bei der Synode erhoben. „Bezüglich des peccators Schultz wird 1. removeatio et quidem ob memoriam scandali indelebilem; 2. translocatio ins Auge gefaßt; 3. interim tractu temporis reconciliatio tentanda erit. Die Geschäfte des suspensi Schultzii soll die Bochumer Klasse wahrnehmen.“

„Worauf denn Herr Schulz per custodem vorgefordert und ist ihm sein Verbrechen von dem Herrn Inspektor aus Gottes Wort nachdrücklich vorgehalten worden, da er sich zwar in genere schuldig erkennt, auch sein Leidwesen bezeuget und alle Besserung zugesaget; jedoch hat er die von Classe

¹⁾ Ein klassisches Beispiel für das S. 41 Gesagte über Anrufung des Königs in rein geistlichen Sachen.

Bochumensi eingelegten calumnien, damit die deputati selbiger Klassen von genanntem Schulz zu Kleve bei Sr. Königl. Majestät beleget, nicht anerkennen, viel weniger dergleichen deprecieren wollen, im Gegenteil haben deputati . . . sich erklärt, ihm als einem privato alles zu vergeben, auch alle christliche Liebe zu erweisen cum protestatione, ihn niemals wieder ad pastoratum zu admittieren. Endlich hat genannter Schulz auf vielfältiges Zureden folgende Erklärung getan: Weil er nunmehr besser von der Sache instruiert wäre, daß sich dieselbe seinem Angeben nach nicht so verhielte, als erkenne er seine Fehler; und deprecierte zugleich, bösen Angebereien geglaubet zu haben, worauf die Herrn deputati ex classe Bochumense ihn gleichfalls kondonniert haben.“

Im übrigen blieb die Sache zur Königl. Entscheidung, welche angerufen war. — Über den schließlichen Ausgang dieser Sache finde ich nichts, doch ist auch ohne das die Handhabung dieser Disziplinarsache bezeichnend für die Art und Weise der Behandlung solcher Dinge.

1731 wird berichtet, wie etliche Gemeindeglieder zu Dahl sich weigern, sich zur Kommunion anzumelden, wie die Synode es verordnet hat. Sie verklagten den Pastor Kumpf bei der Klevischen Regierung, daß er die Anmeldung von ihnen fordere; und diese verlangte von ihm Verantwortung. Die Wetterische Klasse bittet die Synode, ihm beizustehen; was die Synode auch beschließt.

(1733). In Lünen „hat Pastor Schragmüller seinem Kollegen Rumpäo samt Ehefrauen das heilige Abendmahl verweigert, deswegen ist Herr Rumpäus genötigt worden, die Andienung mit dem heiligen Abendmahl bei einem anderen zu suchen und gehörigen Orts zu bitten.“ Es wurde Kirchenordnungsgemäß darauf gehalten, daß jeder seinen ordentlichen Beichtiger habe, und auch einem Pastor war es nicht gestattet, von irgend einem beliebigen Kollegen das Abendmahl zu empfangen. Die „weitläufige und verbrießliche Sache“ wurde vier Pastoren der Altenaer Klasse ad referendum übergeben. In der Regel wurden zu solchem Auftrag benachbarte Pastoren deputiert. Daß man hier weit entfernt wohnende auswählte, geschah wohl mit Rücksicht darauf, daß man voraussetzte, daß

sie in der Streitsache weniger voreingenommen waren, als etwa die Lünen benachbarten Geistlichen.

1732 wurde der Pastor Hagen zu Hülfschede-Hedtsfeld mit scharfer Zensur belegt wegen amtlicher Übergriffe in die Gemeinde Dahl. Er entschuldigt sich bei der folgenden Synode und verspricht in Zukunft, solches zu meiden. Jedoch 1743 muß er von neuem mit einem Verweise bestraft werden. Es heißt in dem Protokoll: „Klasse Wetter zeigt an, daß Pastor Hagen zu Hülfschede einen Ehebrecher mit seiner Huren in Dahle, ob er gleich darüber vorher gewarnt worden, wider ausdrückliche Königliche Befehle ohne Kirchenbuße zum heiligen Abendmahle gelassen habe, welches ein höchst ärgerliches procedere und dazu der politischen Untersuchung unterwürfig. Dahero hat der Herr Subdelegatus der Klasse Altena dieses gegebenen Argernisses halber denselben nachdrücklich zu zensurieren; Übriges aber dem foro politico zu überlassen.“

„Weil auch besagter Hagen angegeben wird, daß selbiger aus Dahlischer Gemeinde ohne Vorwissen des Konsistorii Kinder an sich ziehe, selbige auf kurze Zeit unterweise und sodann in seiner Gemeinde zum Abendmahl lasse, so war demselben zu bedeuten, sich solcher Dinge zu enthalten, widrigenfalls die Sache höheren Orts soll vorstellig gemacht werden.“

Im selben Protokoll geschieht nach einer anderen Kirchenzucht-Sache Erwähnung: „Da auch wegen des Predigers Br. zu D. der bekannte Casus wegen des gegebenen Argernisses wider das 6. Gebot vorkommen, in deliberation gezogen und resolviert worden ist, daß demselben die öffentliche Ausöhnung mit der Gemeinde annoch zu imponieren und von zeitlichen Herrn Inspektor . . . der hochl. Regierung kirchenordnungsmäßig zu berichten sei.“

(1744). „Das Konsistorium zu Plettenberg klagt durch einen Deputierten über das liederliche Betragen ihres Predigers M. Langen, bittet der Ministerii Gutachten.“

Synodus hält für gut, daß Inspektor dem berücktigten Prediger Langen die wider ihn eingegebenen Beschwerden kommunizieren und Fiskum zur Beschleunigung der Untersuchung dieser Sachen ezzitieren, widrigenfalls, Se. Königl. Majestät hochlöblichen Regierung und Oberkonsistorio davon die nachdrücklichste Vorstellung tun möchte.“ Die Worte des Protokolls

scheinen etwas sehr scharf gewählt zu sein, jedenfalls ist Q. 1746 noch im Amte, und es heißt von ihm in dem Protokoll — ob in derselben oder einer anderen Sache ist nicht ersichtlich. — „Auf Fürstellung der Plettenberg-Neuenrabischen Klasse wider den Prediger Herrn Langen hat Synodus den neu zu erwählenden Herrn Inspektor kommittiert, die Sache gründlich zu untersuchen, dann Herrn Prediger Langen seine unbesonnene Aufführung und Schreibart nachdrücklich vorzuhalten und zur Besserung anzuweisen, im Weigerungsfalle die Sache Königl. Majestät hochlöbl. Regierung zu Dezzision zu übergeben. Inmittellst hält Synodus absolut nötig, daß die Klassen Plettenberg und Neuenrade kommembriert bleiben müssen, und da igo der zeitliche Subdelegatus abgegangen ist, ungesäumt zur Wahl eines neuen Subdelegaten zu schreiten, wozu dem Herrn Pastor Reininghaus ungesäumt die Veranstaltung zu machen, Kommission gegeben wird.“

In demselben Protokoll lesen wir weiter:

„Es hat die Amtbochumsche Klasse durch Herrn Subdelegaten Bordelius eingebracht, daß Pastor Stamm zum Kränge von seiner Gemeinde der gräulichsten Laster beschuldigt sei; da nun auch darüber eine Untersuchung angestellt und er derselben größtentheils überwiesen worden ist, wie davon das von besagter Klasse vorgelegte Protokoll mit mehrerem zeigt: So hat Synodus mit Wehmut und Schaudern solche Dinge anhören und die Suspension desselben zufolge R. D. § 88 erkennen müssen, wie denn auch dem neu zu wählenden Inspektor die Kommission aufgetragen wird, die Obrigkeit loci zu requirieren, diesen Synodal-Beschluß zur Wirklichkeit zu bringen, und die Akta zur hochlöblichen Regierung einzusenden.“

Wir sehen also, daß die Synode besonnen, aber wo es nötig war, scharf gegen peccatores vorging, aber ebenso unterschieden für unschuldig verklagte und bedrängte Standesglieder eintrat. Davon gibt auch das Protokoll von 1745 Zeugnis:

„Herr Pastor Wirths zu Witten stellet klagend vor, wie unschuldig er von seinem Gerichtsherrn bei Sr. Königl. Majestät verklaget worden sei. Da nun besagter Pastor nicht nur von allen und jedem ein gut Zeugnis hat, sondern auch alle wider ihn eingebrachten Beschwerden von sich ablehnt, ja seine Unschuld Sr. Königl. Majestät offen zu legen sich erklärt hat; als hat

Synodus den Herrn Inspektor Classis Bordelius kommittiert, die Sache genau zu untersuchen und die wahre Beschaffenheit derselben Sr. Königl. Majestät hochlöblicher Regierung alleruntertänigst namens der Synode fürzustellen; desgleichen wegen des Schulmeisters Bornemann das Nötige zu beobachten, damit selbiger wider Se. Königl. Majestät allergnädigste Kirchen=Ordnung seinem Prediger nicht weiter Verdruß machen möge.“

Im Protokoll von 1747 kommt noch einmal der vorgenannte Pastor Lange vor: „Den Herrn Pastoribus Glaser zu Halber und Druden zu Iserlohn ist von der Synode aufgetragen worden, die obschwebenden Mißhelligkeiten zwischen den Herrn Predigern zu Plettenberg auf die glimpflichste Art beizulegen, zumal Herr Pastor Lange sich selbst erklärt hat, alle billigen Friedensvorschläge willig aufzunehmen.“

Die Art und Weise, wie die Synode in Mißhelligkeiten zwischen Pastoren, oder zwischen Pastoren Gemeinde und Patronen, durch solche Friedensboten zu schlichten suchte, wie diese die weiten Wege nicht scheuten und sich der Pflicht der brüderlichen Ermahnung und der brüderlichen Bestrafung unterzogen, ist manchmal rührend und offenbar auch zumeist sehr wirksam gewesen. Sie kamen nicht vom grünen Tische, ihr Urteil gründend auf den Inhalt des Aktenbündels, sondern bekannt mit dem Wesen und der Ausdrucksweise der Bauern und Bürger der Gegend sahen sie leichter der Sache auf den Grund und wußten auch die Worte zu finden, die zu den Herzen sprachen. Auf der anderen Seite hatten sie hinter sich die gewaltige Autorität der Synode, welche Geistliche ein- und absetzte, stets aber mit solcher Mäßigung verfuhr, daß ihr Urteil nicht leicht Widerspruch in der Bevölkerung fand. Leider scheint diese Form, durch brüderliche Mahnung und Bestrafung Kirchenzucht zu üben, mehr und mehr außer Übung gekommen zu sein. An ihre Stelle trat mündliche oder gar schriftliche Mahnung oder Verwarnung durch den Inspektor oder Subdelegaten. So heißt es im Protokoll der Synode von 1782:

„Aus Hattingen erschien Johann Heinrich Höpfken Konsistorialis und Johann Henrich Behrens Rottmeister als Deputierte ihrer übrigen Mitbrüder und zeigten dem Synodo den tiefen Fall ihres Herrn Predigers Dickmanns zu Hattingen an; daß er durch Beschwängerung seiner Magd, ob er sie gleich

geheiratet, das größte Argerniß ihrer Stadt- und Kirchspiels-
 gemeinde gegeben habe, daß es ihnen also nicht möglich wäre,
 sich hinführo seines Amtes mit Nutzen zu bedienen. Er hätte
 zwar aus Scham und Gefühl seines eigenen Gewissens sich bei-
 nahe fünf Wochen aller Amtsverrichtungen enthalten, aber wider
 alles Vermuten vorigen Sonntag die Kanzel wieder betreten,
 ob sie gleich sub dat. Hattingen d. 26. Juni a. c. den Magi-
 strat ersuchet, ihn vor der Hand nicht wieder zur Kanzel zu
 admittieren. Da nun das gegebene Argerniß bisher auf keine
 Weise gehoben, sie sich bereits auch bei einer hochlöbl. Landes-
 regierung alleruntertänigst gemeldet und die allerhöchste Ent-
 scheidung erwarteten, so ersuchten sie Synodum nach Vorschrift
 der Kirchen-Ordnung ihm vorläufig seine Amtsverrichtungen zu
 untersagen, bis Se. Königl. Majestät allerhöchst darunter erkannt
 hätten. Worauf Synodus sich erklärte, daß sie den ärgerlichen
 Vorfall gemeinschaftlich reislich überlegen wollte und dem Herrn
 Subdelegato Classis Schmidt das Erforderliche an den Herrn
 Prediger Dickmann zustellen wollte, auch davon durch den zeit-
 lichen Inspektor bei hochlöbl. Regierung die pflichtmäßige aller-
 untertänigste Anzeige würden tun lassen. Es wurde also Dom.
 Inspectori kommittiert, beides nach § 87 und 88 der Kirchen-
 Ordnung zu bewirken.“

(1784). Das Gelsenkirchische Konsistorium klagte, daß ihre
 beiden Prediger allen Bemühungen des Herrn Inspektoris ohn-
 erachtet zum Argerniß der Gemeinde noch immer in offener
 Feindschaft lebten. Synodus bat den Herrn Inspektor, noch-
 mals an die beiden Herrn Prediger zu schreiben und sie zur
 Ausöhnung anzumahnen. Im Fall aber, daß beide oder einer
 sich ferner widerspenstig bezeigten, die ganze Lage der Sachen
 der hochlöbl. Regierung vorzustellen und um Bestrafung der
 oder des Unversöhnlichen alleruntertänigst nomine Synodi
 anzuhalten.“

Daß das nichts fruchtete, sehen wir aus dem Protokoll
 von 1786: „Die Bochum'sche Klasse referierte, daß die Versuche
 zur Ausöhnung der beiden Gelsenkirchenschen Prediger ganz
 vergeblich gewesen und verlange Herr Pastor Hausmann, daß
 ihm Synodus einen anderen Konfessionarium gestatten solle.
 Dieses Verlangen aber zu erfüllen, steht nicht bei Synodo,
 sondern muß bei hochlöbl. Regierung die Erlaubnis dazu nach-

gesucht werden. Die meisten deputati ad Synodum hielten übrigens dafür, daß, da das Betragen dieser beiden Prediger im höchsten Grade ärgerlich für ihre Gemeinden ist und dem geistlichen Stande überhaupt zum Vorwurfe und zur Schande gereicht, daß Dom. Inspector in dem Fall einer fortdauernden Unversöhnlichkeit bei hochlöbl. Regierung alleruntertänigst antragen möge, daß diese beiden auf einige Zeit suspendiert und bei gänzlicher Weigerung des Vertrages gänzlich kassiert werden möchten.“

7. Kirchliche Ordnung.

Wie die Synode Kirchenzucht übte, so hat sie es sich überall angelegen sein lassen, gute kirchliche Ordnung auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens aufrecht zu erhalten. Bedrängter und verwaister Gemeinden nahm sie sich kräftigst an, suchte sie in ihren Rechten und Grenzen zu erhalten und gegen die Übergriffe von Behörden und Gutsherrn anderer Konfession zu schützen. Dazu folgende Beispiele:

Für die kleine arme Gemeinde zu Niederwenigern tritt die Synode wiederholt ein nicht nur durch Empfehlung einer Kollekte, sondern auch durch Aufrechterhaltung des Gottesdienstes daselbst in den oft lange dauernden Vakanzzeiten. So heißt es 1728: „Damit der Gottesdienst zu Niederwenigern bestehen bleibe, soll Classis Blankensteinensis zur Bedienung desselben requiriert werden.“

1731 bittet die Hoerdische Klasse um Einschreiten der Synode, daß endlich dem für Rödtinghausen erwählten Pfarrer die Bestätigung der Regierung erteilt werde und die verwaiste Gemeinde wieder einen Pastor bekomme.

1733 ist die Sache noch nicht erledigt; es wird daher eine Beschwerde an den König beschlossen.

1727 begrüßt die Synode lebhaft die Neubildung der lutherischen Gemeinde zu Hennen. Davon heißt es im Protokoll:

„Herr Pastor Lovercks zu Hennen erscheint in persona coram Synodo bittend, daß er als ein Glied des Märkischen Ministerii möchte angesehen, auf- und angenommen werden.

Synodus hat solches petitum vor lieb angenommen und resolviert, daß vorgenannter H. pastor Lovercks der Zserloh-

nischen Klasse mit seiner Gemeinde möge kommenbriert werden. Welches denn subdelegatus et deputati Amts Hferlohn sich gefallen lassen und demselben dazu von Herzen gratulieren.“

Merkwürdig stellt sich dazu im Gegensatz ein Beschluß der Synode von 1782: „Die Hferlohnsche und Wettersche Klassen zeigten an, daß es schiene immer mehr zur Mode zu werden, daß eine jede Bauerschaft, wenn sie nur etwas von ihrer Pfarrkirche entlegen, sich suchte von derselben loszureißen und einen eigenen Prediger zu haben, ohne imstande zu sein, einen solchen salarieren zu können, oder ließen sich wohl gar einfallen, sich zu einer anderen benachbarten Gemeinde zu schlagen, wodurch denn sowohl die Gemeinde geschwächt, als auch die Erhaltung der Prediger und Schulbedienten erschwert würde. Synodus ersuchte deswegen Dom. Inspectorem, alleruntertänigste Vorstellung zu tun, daß dergleichen von Se. Königl. Majestät nicht möchte zugegeben werden.“

(1732). Da Pastor Staarmann zu Wellinghofen wegen Alters und Unvermögens und anderer Mängel seinen Dienst nicht mehr versehen kann, so sieht es dort schlecht aus, und die höchste Not fordert ein Einschreiten der Synode. Der Inspektor und Subdelegat werden beauftragt, sich nach Wellinghofen zu begeben, um Abhülfe zu schaffen. 1733 stellt der Inspektor baldige Hülfe in Aussicht.

1732. Nach Königlichem Willen sollen in Bezug auf das Aerarium Ecclesiasticum, welches von der Regierung gegründet, bisher zumeist zur Deckung der Synodalkosten der Reformierten verwandt worden war, beide protestantische Religionen gleich gehalten werden, da „Lutherani zu besagtem aerario, wo nicht das meiste, so doch ein Großes beitragen, ihre Gemeinden auch leider in solchem miserablen, bedrängten und elenden Zustande an vielen Orten sich befunden, daß eine billige Konkurrenz“ mit den Reformierten am Plage sei, so wird der Konsistorial- und Fiskal-Rat Hüsermann (der weltliche Beisitzer der Synode) ersucht, in Kleve in dieser Richtung Vorstellungen zu machen.

(1726). Der reformierte Bürgermeister zu Lünen beansprucht, Mitglied des evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu sein und Stimme zu haben bei der Wahl der Schulbedienten. Die Anwesenden erklären, daß nach ihrer Erinnerung solches nie und nirgend vorgekommen sei.“

Ebenso wurde 1732 beschlossen: daß nach der Kirchen-Ordnung ein römisch-katholischer Herr zur Wahl eines evangelischen Predigers nicht zugelassen werden, noch weniger Mitglied des Konsistoriums der Gemeinde sein könne.

(1734). Etliche mächtige römisch-katholische Hofherren suchen die Evangelischen von den Gütern zu verdrängen und an ihre Stelle Katholische zu setzen. Synode beschließt unter Bezug auf die betr. Verordnung bei Sr. Majestät dieserhalb vorstellig zu werden. Der Inspektor hat die Eingabe — wie er auf der folgenden Synode erklärt — unterlassen, weil ihm nicht die gewünschten Spezialfälle eingereicht waren zur Begründung der Eingabe.

(1737). Die Einsetzung eines reformierten Schullehrers statt eines lutherischen in Oberaden, Gemeinde Methler, erklärt Synode für null und nichtig.

(1739). Gegen die Paschafeuer oder Osterfeuer eifert die Synode wie öfters schon früher. Es ist nicht ganz klar ob die Gegnerschaft beruht auf pietistischer Abneigung gegen alle Vergnügungen, oder weil katholischerseits diese Feuer öfters zu prozessionsartigen Aufzügen benutzt wurden; jedenfalls wird auch hierüber Klage geführt.

Wie die Synode die Gemeinden schützte in ihrem Bestehen, ihren Grenzen und Rechten, so sorgte sie auch nach Kräften für Ordnung in den Gemeinden und Synoden. Davon geben folgende Beispiele Kunde:

(1766). Die Deputierten der Bochumer Klasse übergeben eine Klage des Castroper Konsistoriums, daß bei dortiger $\frac{1}{2}$ -jähriger Vakanz 9 benannte Prediger dortiger Klasse dreizehnmal in turno den Gottesdienst versäumt hätten. — „Synodus verwundert sich hierüber zum höchsten und hält vor billig, daß jeder Prediger vor sein Ausbleiben jedesmal 1 Taler Strafe zur Wittwenkasse zu zahlen, schuldig zu erklären sei und requiriert den Inspektor solches hochlöbl. Regierung sowohl pro einmal als pro futuro zur Konfirmation einzuschicken.“ In der folgenden Synode wird mitgeteilt, daß die Sache erledigt und die Strafe von hochlöbl. Regierung erlassen sei.

(1767). Classis Unna-Camensis berichtet von den kläglichen Umständen der Gemeinde zu Camen wegen ihres abgesetzten Predigers Fabricii, welcher notorie mit allen Kollektengeldern ausgeblieben und bittet um Unterstützung.

(1768). Von der Regierung ist die Anfrage gestellt worden, ob auch Maulbeerbäume gepflanzt werden? Die Antwort lautet: Nein; sie würden im Sauerlande auch nicht gedeihen „wegen der rauhen Saison; auf dem Hellwege fehle es an Personen, die mit der Pflege des Maulbeerbaumes umzugehen wissen.“ Man sieht also, daß nicht in allen Stücken die Synode dem Könige zu unbedingtem Dienste stand. Die Pflege der Seidenzucht scheint eine Lieblings-Idee des großen Königs gewesen zu sein.

(1769). Da die Augsburgische Konfession von einem jeden angehenden Prediger muß durchgelesen und unterschrieben werden: so wurde, um Zeit zu ersparen, solches in pleno ausgesetzt, mit der Überzeugung, daß ein jeder rechte evangelische Prediger Gottes Wort und die daraus verfaßten symbolischen Bücher mit David seines Fußes Leuchte und ein Licht auf seinem Wege in Lehr und Leben sein lasse; wozu denn sämtliche Herrn Brüder von dem Herrn Inspektor auf das nachdrücklichste erinnert werden.“

In demselben Protokoll sind noch einige auffallende Beschlüsse, bedeutsam für jene Zeit. Es heißt dort:

„Das Anliegen der drei unmündigen Kinder des so grausam ermordeten und beraubten H. Vikars Röstlers zu Eckenhagen wird zu einer tätigen und mütterlichen Liebe bestens empfohlen.“
Waisenkassen gab es nicht; die Witwenkasse stand in den Anfängen, aber die private Wohlthätigkeit und treue Hülfe in Fällen der Not scheint recht groß gewesen zu sein.

Seltzam berührt es uns, wenn wir (ebenso 1769) lesen: daß das Königliche Edikt gegen den Kindermord vom 2. Febr. 1765 einzuschärfen befohlen wird durch Verlesung von den Kanzeln, wozu jährlich ein Sonntag anzusetzen ist, an dem vorher über das 5. und 6. Gebot gepredigt worden ist.

(1731). Der Kandidat Syberberg von Hattingen zum Pastor zu Biltgendortmund erwählt, ist vom Pastor Dornseif zu Sprockhövel unter Assistenz von anderen Pastoren ordiniert worden, ohne daß dieser dem Ministerio davon irgend eine Nachricht gegeben. Syberberg hat sich in der Synode mit eingefunden. Dornseif soll zur Verantwortung gezogen werden, wie auch seine Assistenten und Syberberg solange nicht als Mitglied des geistlichen Ministerio anerkannt werden, bis er

praestanda prästiert habe. Im Jahre 1732 beschließt die Synode eine Eingabe in dieser Sache an die Präpste zu Berlin (das Oberkonsistorium), im Jahre 1733 nochmals.

(1733). Rektor Burghardi zu Anna hat bei der Vakanz zu Frömern getauft und Abendmahl ausgeteilt. Synode beschließt, ihn semel pro semper zu erinnern, vermöge der R. D. seines Amtes zu warten und bei Gefahr seiner Suspension keine Eingriffe in andere Bedienung zu machen.

(1734). Die Formulare für kirchliche Handlungen, wie sie die sächsische Kirchenordnung vorschrieb, waren unendlich lang und umständlich. Daher war man von ihnen mehr oder minder abgewichen und so bestand in diesen Stücken eine große Verschiedenheit unter den Gemeinden der Mark; deshalb beschloß die Synode von 1734: „Weil so verschiedene Formulare bei Taufhandlungen und Abendmahls-Austeilung, Einsegnung der Sechswöchnerinnen und Konfirmation der catechumenorum in den Gemeinden gebraucht werden, hat Synode eine Gleichförmigkeit zu stiften, diensam erachtet, daß aus jeder Klasse dergleichen wie sie daselbst gebräuchlich, an zeitlichen Herrn Inspektor eingesandt und von demselben aus allen das Beste herausgezogen und ein Universal-Formular abgefaßt werden möge.“ Daraus ist aber, wie es scheint, nichts geworden.

(1735). „Bei vorgenommenen Nottaufen ist den pastolibus loci von dem, was vorgegangen alsobald Nachricht zu erteilen, damit dieselben Untersuchung anstellen können, ob alles quoad substantiam richtig beobachtet worden oder nicht; und wo ausläme, daß ein casus necessitatis, der nicht da wäre, fingiert, hat ein jeglicher Prediger solches zuerst seinem Consistorio anzuzeigen, damit solchergestalt dem vorgehenden Unwesen in solchen Fällen gesteuert und ein jeder von den unzeitigen Angriffen in ein fremdes Amt nachdrücklich abgehalten werde.“

(1737). Die Absicht der Synode einen eigenen Märkischen Katechismus herauszugeben, wurde durch die Bestimmung der Regierung durchkreuzt, daß in Kirche und Schule der kleine Katechismus Luthers fleißig getrieben werden solle. „Die Prediger sollen den Schulmeistern deshalb Unterricht geben, wie sie den Katechismus behandeln sollen.“

Wir erkennen in diesem Beschlusse die Wirkung Spener'scher Gedanken. War es doch sein erstes Werk, mit

dem Spener zu Frankfurt die Hebung des christlichen Lebens in seiner Gemeinde begann, nämlich die mechanisch und lässig betriebene Katechismuslehre neu zu beleben. Senior und Pfarrer hatten es bis dahin unter ihrer Würde gehalten, dabei sich zu beteiligen und das Geschäft den Diakonen und Schullehrern überlassen. Spener widmete nun dieser Arbeit seine volle Teilnahme. Er bekämpfte das viele Memorieren und verstandlose Rezitieren und stellte das richtige Verständnis des Gelernten als Hauptaufgabe hin. Zum Gebrauche der Lehrer gab er 1677 seine „einfältige Erklärung der christlichen Lehre“ heraus u. a.

Im übrigen hält die Synode darauf, daß überall die Gemeinden ordnungsmäßige Presbyterien haben, daß die novitii d. i. die in der Synode neu angestellten Pfarrer in der Synode erscheinen; ebenso daß die Deputierten der einzelnen Klassen nicht fehlen, was sie unter Umständen durch Geldstrafen erzwingen muß. Auf der anderen Seite dringt sie darauf, daß den Besuchern der Synode für Reise und Zehrungskosten von den Gemeinden Ersatz gegeben werde.

Auch über die Wahl der Presbyter werden Bestimmungen getroffen. Die Wahl fand durch Kooptation statt, aber es sollen alle Presbyter dabei ihre Stimmen abgeben. Vielfach kam es vor, daß Beamte ohne weiteres sich als Mitglieder des Orts-Konfistoriums betrachteten. Die Synode von 1740 erklärt das als gegen die Kirchenordnung.

Die Synode scharft auch ein, daß in jeder Gemeinde die Kirchenbücher ordentlich geführt werden; fordert auch Einreichung von Gemeindestatistiken an die Synode (1734). Ebenso sollen die Pfarrer ordentliche Aufsicht über die Schulen führen, gründliche Prüfung der als Lehrer anzustellenden Personen vornehmen. Der „nicht also Examinierte soll für keinen Schulmeister zu halten sein.“ (1740) Auch wird den Subdelegaten aufgegeben, jährlich über den Stand des Schulwesens zu berichten.

Die Bevormundung der Pastoren erscheint uns Menschen der Neuzeit in manchen Stücken recht weitgehend. So beschloß die Synode von 1725: „Es soll niemand etwas drucken lassen, ohne daß er zuvor dem zeitlichen Inspektor das Konzept ad revidendum übersandt hat. Bezüglich der Erlaubniserteilung zu literarischen Veröffentlichungen verhandelt

die Synode von 1739 darüber, ob bei derselben der Geburtsort oder der jetzige Wohnort maßgebend sei, eventuell wie lange der Betreffende an diesem Orte gewohnt haben müsse. — Meldungen im Amte schon stehender Geistlichen zu vakanten Stellen mißbilligt die Synode und gestattet sie nur in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Inspektors. — Überhaupt trotzdem die Verfassung der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark sehr demokratisch war und sogar der oberste Geistliche der Kirche, nachdem er drei Jahre seines Amtes gewartet, zumeist wieder als einfaches Glied des Ministeriums in die Reihen seiner Amtsbrüder zurücktrat und es also keine aufsichtsführende hierarchische Behörde gab, so fehlte es doch keineswegs an Aufsicht. An die Stelle der Zurechtweisung durch den Vorgesetzten trat die brüderliche Bestrafung. Und allerlei Unregelmäßigkeiten fanden freimütige Besprechung und je nachdem Warnung, Rüge seitens der Synode. — Es kommen Beschwerden darüber vor, daß ein Geistlicher zu leichtfertig Kollekten- oder Bettelbriefe ausstelle —; daß wieder andere Pastoren solchen, die außer Land (d. h. in das Gebiet irgend eines benachbarten Potentaten) gehen wollen „zu leicht Zeugnisse ausstellen, daß sie als tüchtig und gemeinsam gegründet zum heiligen Abendmahle zuzulassen seien. Sie werden deshalb ermahnt, solche Zeugnisse nur auf Grund fleißiger Prüfung auszustellen. Übrigens werden allgemeine Klagen nicht angenommen und wiederholt zurückgewiesen und „genaue species facti“ verlangt, wenn Synode sich mit der Sache beschäftigen soll. Sogar zu lange Predigten finden, wenn die species facti vorliegen, ihre Rüge, wie auf der Synode von 1756, wo der Pastor Leve über den vorgeschriebenen Text Zephania 3, 9 so lange predigte, daß dem Herrn Inspektor keine Zeit mehr blieb, um die „zierliche lateinische Rede,“ mit der er sonst die Synode zu eröffnen pflegte, zu halten. Synode beschloß deshalb, „daß der, so in Zukunft über $\frac{3}{4}$ Stunden predigt, 2 Taler Strafe geben solle zur Witwenkasse.“

Auch der Vorbildung der jungen Theologen für den geistlichen Dienst in der Synode geschieht mannigfach Erwähnung. Die Hauptschule, auf welcher die jungen Leute ihre Vorbildung erhielten, war das „Gymnasium zu Dortmund; jedoch war es mehr ein theologisches Seminar, als ein

Gymnasium im heutigen Sinne. Es stand weithin in hohem Ansehen, und Schüler von weit her kamen, um dort sich ihre Bildung zu holen. Es huldigte zumeist der streng lutherischen Orthodoxie und zeitweise in so ausgeprägtem Maße, daß den jungen Leuten aus der Mark der Besuch der Anstalt durch königliches Edikt verboten wurde. — Die Prüfungen der Kandidaten waren früher nur vom Inspektor vorgenommen, später von der seitens der Synode dazu erwählten Prüfungs-Kommission. Die Regierung ging nun mit dem Gedanken um, wie eine königliche Verfügung von 1737 kund tat, eine „Examination wie selbige zu Berlin“ einzuführen. Das ist wohl so zu verstehen, daß die Kandidaten in Zukunft vor dem consilium ecclesiasticum zu Alze geprüft werden sollten. Synode macht darauf aufmerksam, daß „so viele Kandidaten und auch Gemeinden dieses Landes nicht imstande seien, die zu solcher weiten Reise erforderlichen Kosten aufzubringen und zu erzwingen“ und bittet, es bei der alten Ordnung zu belassen: was auch vom Könige gestattet wurde.

Außerdem bestimmte diese Kabinetts-Ordnung, daß „kein Kandidat soll zum Amte befördert werden, er habe denn 2 Jahre zu Halle studiert.“ Synode bittet dieser Bestimmung wenigstens keine rückwirkende Kraft verleihen zu wollen, was dann später auch zugestanden wird.

Über die Prüfung der Kandidaten bestimmt nun weiter die Synode von 1780: „da die tägliche Erfahrung das Ministerium immer mehr überzeuget, daß ein jeder ohne Unterschied des Standes und seiner geprüften Fähigkeiten sich den emanirten königl. Edikten zuwider dem geistlichen Stande widmet und ohne die nötige Sprachkenntnis und Vorbereitungs-Wissenschaften erlangt zu haben, die Universität bezieht, so wünscht Ministerium, daß keiner von denen, die Theologie studieren, ehe die Universität beziehen dürfe, bevor er nicht von den Herrn subdelegatis classis und zwei geschulten membris der Klasse examiniert und ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit erhalten hätte. Wegen der von Universitäten kommenden Studenten wurde von Synodo der Vortrag getan, daß solche zwar, wie bisher, vom zeitlichen Inspektore sollen examiniert und ihnen die Freiheit zum Predigen erteilt werden, aber hinführo keiner wahlfähig sein solle, der nicht in Synodo vom Herrn inspectore

und dazu ernannten 4 deputatis Synodi nach den königlichen Vorschriften geprüft, und wegen seiner Geschicklichkeit bewährt gefunden ist. Synodus hält es um so viel nötiger, weil es den Fleiß der Theologie Studierenden sehr befördern würde, und es immer bedenklich ist, einen Kandidaten, der bereits berufen und allergnädigst konfirmiert worden, vor der Ordination abzuweisen und unglücklich zu machen. Zugleich müsse solcher Kandidat gehalten sein, jährlich dem Inspectori ein testimonium seines Wohlverhaltens von dem Inspectore Classis einzureichen. Damit aber auch kein geschulter Kandidat an seiner Beförderung möchte gehindert werden, wenn die Zeit der Synode zu weit entfernt sein sollte, so soll derselbe sich bei dem zeitlichen Herrn Inspectori melden, der ihn dann mit Zuziehung einiger geschulter Glieder des Ministerii auf des Kandidaten Kosten examinieren und nach Befinden das Testimonium erteilen soll. Ministerium ersucht Dominum Inspectorem diesen Wunsch des Ministerii Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation alleruntertänigst vorzustellen. Sollte derselbe approbiert werden, so versteht sich von selber, daß die noch nicht beförderten Kandidaten, die schon licentiam concionandi haben, sich dieser Verordnung, wenn sie wahlfähig sein wollen, gleichfalls unterwerfen müssen.“

Bei der nächsten Synodalsitzung 1781 teilt der Inspektor der Synode mit, daß der Beschluß der Synode Bestätigung erfahren; was die Synode mit freudigstem Danke entgegennimmt. „Da indessen verschiedene vakante Stellen sind und deswegen das Examen aller Kandidaten nicht bis auf künftigen Synodum ausgesetzt werden kann, so wird ein zeitlicher Inspektor bevollmächtigt werden müssen, mit Zuziehung einiger geschulter Prediger seiner Gegend, die sich zum Examen meldenden Kandidaten zu examinieren und ihnen das vorgeschriebene Zeugnis zu erteilen. Die deputati sollen am Schluß der Synode bestimmt und benannt werden.“

Im Protokoll von 1786 heißt es:

„Daß Dom. Inspector den Auftrag wegen Prüfung der Studenten, so sich der Theologie widmen, ehe sie nach Universitäten reisen, treulich ausgerichtet habe, ist sämtlichen Herrn Deputierten bereits bekannt, indem er die allerhöchste Verordnung d. d. Cleve 14. Oktober 1785 denen Herrn Subdelegatis

per Circulare zur Publikation zugestellet, und empfahl er nochmals die genaue Befolgung desselben, da der Nutzen davon zum Wohl unserer Gemeinden so einleuchtend ist.“

Die Synode von 1787 bestimmt nochmals:

„Da Se. Königl. Majestät d. d. Cleve 14. October 1785 allergnädigst befohlen haben, daß junge Leute, welche Theologiam studieren, ehe sie nach Universitäten reisen, sich von der Klasse, wozu sie gehören, examinieren lassen sollen; da nun dergleichen Prüfung auf den Klassikal-Konventen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, indem solche in den Zeitpunkt fallen, da die jungen Leute ohne Versäumung von den Schulen abkommen können, dahero die Zeit der Ferien dazu am bequemsten genutzt werden kann, so ist festgesetzt, daß solche Studierende sich schriftlich bei dem zeitlichen Inspektor melden sollen, der ihnen dann aus der Klasse zween Prediger anweisen wird, bei welchen sie sich zum Examen sistieren sollen und das Zeugnis ihrer Fähigkeiten an den zeitlichen Inspectorem einsenden müssen, um von demselben das erforderliche Testimonium zu erhalten, welches bei ihrem künftigen Examine in Synodo muß vorgezeigt werden. Die Herrn Subdelegati der Klassen hätten also diesen Synodalschluß sämtlichen in ihren Klassen Theologiam Studirenden bekannt zu machen.“

An dieser Stelle ist auch der Beschluß der Synode von 1782 zu erwähnen:

„Da vom Soestischen Ministerio dem Herrn Inspectori der Antrag geschehen, daß man die in Soest examinierten und approbierten Kandidaten auch in unserem Ministerio als wahlfähige Subjecta ohne neues Examen annehmen möchte, da das Soestische Ministerium dann auch die von uns examinierten Candidatos annehmen und zur Kanzel und Wahl ohne neues Examen admittieren wolle, so ist Synodus damit zufrieden nur mit der Einschränkung, daß die aus unserm Ministerio gebürtigen Candidati unser Ministerium nicht vorbeigehen, sondern sich in Synodo examinieren lassen, auch die in Soest Examinierten erst ihr Testimonium unserm zeitlichen Herrn Inspectori vorzeigen sollen, ehe sie zur Kanzel oder zu einer Wahl zugelassen werden wollen und vice versa.“

8. Die Aufklärung und das Religionsedikt.

Wenn am Schluß der Darstellung der religiösen Bewegungen im allgemeinen in Vorstehendem bemerkt wurde, daß mit den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein neuer der Synode bis dahin fremder Geist, in der Mark begann einzuziehen, so müssen wir auch weiter seine Wellenschläge, wie sie sich im Gebiete der Märkischen Synode zeigen, verfolgen. In der Zeit nach Luther beobachteten wir in der lutherischen Kirche eine Art vom Catholicismus redivivus. Eine Reaktion gegen ihn war der Pietismus mit seiner Betonung des reinen Lebens gegenüber der reinen Lehre. Aus ihm ging hervor das Herrnhutertum mit seinem konfessionellen Indifferentismus; es stellte sich dem Pietismus entgegen mit einer weltfreundigeren Lebensanschauung. In natürlicher Fruchtfolge entsproß nun, begünstigt durch die kritische Zeitströmung dem Boden der Kirche die „Aufklärung“ mit ihrer Geringschätzung der Lehre und Betonung des tugendhaften Lebens und der aus ihm entspringenden Segnungen. Sie zeigt sich auch in der Mark, vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Wie scharf noch etwa zwanzig Jahre früher hier auf lutherische Orthodoxie gehalten wurde, zeigt der Fall Kandidat Erben. Er war zum Pfarrer in Hagen erwählt, aber es war Protest erhoben worden gegen seine Rechtgläubigkeit auf Grund seiner Predigt über Ezechiel 16, 6 (Ich ging vorüber und sahe dich in deinem Blute liegen — und sprach: du sollst leben). Vor der Synode von 1741 wurde er vernommen. „Als demnach Kandidatus Erben erschienen, hat Herr Inspektor denselben über die sonderlich im Exordio befindlichen dunkelen Redensarten nachdrücklich und weitläufig befragt und zwar: 1. Wie es komme, daß er bei Anführung des Spruches Ezechiel 16, 6 den Ausdruck gebraucht: Es sei kein nachdenklicherer Spruch in der ganzen Heiligen Schrift zu finden, darin das menschliche Verderben nach dem Fall besser ausgedrückt würde, als eben dieser? 2. Warum er durch das anstößige dunkle Wort Ohnmacht ein solches Verderben vorgestellt? Kand. Erben resp. ad. 1. Daß er zwar durch solchen Ausdruck zu weit gegangen; er wolle aber seine Redensart nicht wider die Schrift und symbolische Bücher angenommen haben, indem er nur parabolice geredet.

ad. 2. Er verstehe durch das Wort Dohnmacht ein solch Verderben, daß der Mensch nach dem Fall im Geistlichen gar kein Leben und Kräfte mehr habe.“ — Auf diese Erklärung hin hat Synode „wider seine Eligibilität nichts einzuwenden“ und stellt das Weitere der Gemeinde anheim. Der Mangel an Orthodogie wurde also bei dem Kandidaten darin gefunden, daß er das menschliche Verderben nur als Dohnmacht bezeichnet, statt mit der form. Conc. den natürlichen Menschen als „truncus“ und „lapis“ zu kennzeichnen. Das Urtheil der Synode war sachlich und verständig, wie denn überhaupt die Synode in allen Lehrsachen sich stets mehr zur Milde und Duldung, als zur Schärfe geneigt zeigte. Dieselbe Duldung und Milde bewies sie auch gegenüber der Neologie, wenn auch die Majorität unter Vor- gang des Inspektors J. D. F. G. von Steinen den Standpunkt der reinen Lehre und der Treue im Bekenntnis zu den symbolischen Büchern vertrat. Er stand von 1767—97 an der Spitze der Synode und war nicht nur der inspector Synodi, sondern auch ihr spiritus rector, solange er lebte. Die von Steinen's waren ein tüchtiges Geschlecht. Ihr Urahn war der Reformator der Gemeinde Frömmern gewesen und von der Reformation an waren von Steinen's in ununterbrochener Reihenfolge dort Pastoren gewesen. Leider starb er, ohne einen Sohn zu hinterlassen 1797. Johann Diedrich Franz Ernst war der Sohn Johann Diedrich's von Steinen, des Verfassers der „Westfälischen Geschichte“ und anderer meist historischer Schriften, und war 1724 geboren. Zuerst Pastor in Langendreer folgte er seinem Vater in Frömmern 1759. Daß er gegen das Herkommen der Synode, bei der das Amt des Inspektors eigentlich alle drei Jahre wechseln sollte, immer wieder gewählt werde, lag nicht nur in seinen Verdiensten um die Prediger-Witwenkasse, welcher er auch nicht unerhebliche persönliche Zuwendungen machte, sondern darin, daß er ohne Zweifel eine wissenschaftlich hochgebildete, tüchtige Persönlichkeit war. An seine Person knüpfen wir daher am besten die Darstellung der Entwicklung des religiösen Lebens im letzten Drittel des Jahrhunderts an.

Er beginnt sein Inspektorat 1767 mit einer lateinischen Eröffnungsrede: „De fine Synodorum ac conventuum sacrorum et de officiis eorum, qui ex nostro ministerio selecti sunt, ut iis intersint“ und mahnt zum treuen Besuch der Synode

und zum Halten am Bekenntnis: „Da wegen vielen vorkommenden Synodalgeschäften war diesmal die Augsburgische Konfession nicht verlesen worden,¹⁾ so haben Herr Inspektor sämtlichen Herrn Amtsbrüdern solche zu Hause desto fleißiger nebst dem heiligen göttlichen Worte nachzulesen rekommandiert und es haben auch alle versammelten Herrn Prediger sich abermahlen zu derselbigen mit Herz und Mund bekannt.“

1778 „eröffnet der Herr Inspektor von Steinen die Synode mit einer wohlgesetzten und rührenden lateinischen Rede und handelte: de officiis boni pastoris erga gregem sibi commissum ex verbis optimi servatoris quae Joh. 21, 15 „leguntur;“ im folgenden Jahre speziell: „de officiis boni pastoris erga juventutem.“ 1770 zeigte er in einer so gründlichen als zierlichen Rede: „Evangelici Doctoris esse, ut non verum solum Christianus sit, sed quod plus est, genuinus theologus modestiae laude insignis,“ forderte also von den Synodalen wissenschaftliche Tüchtigkeit. Diese Ansprachen sind bezeichnend, deshalb mögen auch einige der weiteren Themata, die er behandelte, folgen:

1771: „de provida Evangelici doctoris simplicitate aut de prudentia cum sinceritate ab eo copulanda.“

1772: „de criteriis veri et legitimi pastoris ecclesiae, quae sunt; 1. vocationis integritas; 2. doctrinae sinceritas; 3. vitae probitas.“

1773. Nach der Synodalpredigt über Hebr. 10, 21—23. (Lasset uns halten am Bekenntnis . . .) mahnte er „in einer erbaulichen Rede: de arctissimo nexu veritatis christianae cum pietate zur größten Nührung anwesender Prediger“ — „als Diener der Wahrheit erwecket, nach Gottes Wort und dem Inhalt der symbolischen Bücher unserer evangelischen lutherischen Kirche feste zu stehen und die Kraft göttlicher Wahrheiten in ihren Herzen durch ihren erbaulichen Wandel zu beweisen.“

1776 redete er: „de necessitate librorum symbolicorum;“

1777 „de regno Christi in medio hostium stabiliendo promovendo et conservando.“

¹⁾ Mit Verlesung und Verpflichtung auf sie sollte eigentlich jede Versammlung der Synode eröffnet werden. Der Zeitersparnis wegen unterbleibt es oft.

Die Synodal-Predigten, wenn man nach den kurzen Angaben in den Protokollen urteilen darf, tragen zumeist einen sehr positiven Charakter. So predigte 1778 der Pastor Bollmann von Königsstele über den vom Inspektor gegebenen Text: Joh. 6, 68—69. (Herr, wohin sollen wir gehen?) „gründlich, erbaulich und der Glaubensähnlichkeit gemäß. Der Hauptsatz seiner Predigt war die Frage: Wer ist Jesus? Er ist 1. wahrer Gott, 2. der rechte Messias, 3. Er ist unser göttlicher Lehrer.“ Auch Franz Gotthilf Heinrich Jakob Bädecker, der spätere General-Superintendent und Pastor zu Dahl, damals junger Pfarrer zu Eichlinghofen, predigte 1779 „über die vorgeschriebenen Textes-Worte aus 1. Joh. 5, 20 (dieser ist der wahrhaftige Gott . . .) und redete über dieselben mit vielem Beifall: Von der festen Überzeugung, die ein Christ von der Wahrheit erlangen kann; Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben. Er zeigte 1. Wie ein Christ von dieser Wahrheit eine feste Überzeugung erlangen könne. 2. Die Wahrheit selbst, Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben.“ Wenn wohl auch die Ausführungen dieser Predigten nicht so orthodox waren, als das Thema versprach, so sieht man doch klar, daß man die alte Lehre nicht angriff und sich hütete theologische Streitigkeiten in die Gemeinden zu werfen und dadurch Verwirrung anzurichten. Wie es scheint, nahm man im allgemeinen, wie in der Spenerschen und Zinzendorffschen Zeit, auch aus der neuen Richtung das Gute und steuerte nur den Auswüchsen.

Unter den Predigten findet man aber auch solche, aus deren kurzer Inhaltsangabe man den rationalistischen Ton heraushört z. B. über Matth. 5, 13 (Ihr seid das Salz der Erde) „Der Prediger trug die Frage vor: Welches der Zweck sei, für welchen der Lehrer der Religion arbeite? Er zeigte diesen Zweck im ersten Teil und in dem anderen führte er die Stücke an, wodurch ein Lehrer selbst die Erreichung dieses Zwecks hindern könne.“ Eine Klage glaubt man herauszuhören aus der Predigt des Pastor Krupp zu Anna 1785 über 2. Tim. 2, 19. (Der feste Grund Gottes bestehet) wenn er daraus suchte: „Tröstungen und Vorschriften der Religion Jesu für evangelische Lehrer bei einreißenden Irrlehren.“ Die Ausschreitungen des platten Unglaubens gingen ja in manchen andern Gegenden der lutherischen

Kirche so weit, daß auch sehr liberale Leute jener Zeit eingestanden: So kann es nicht mehr weiter gehen.

Da erschien am 9. Juli 1788 das Königliche Edikt die Religionsverfassung in den Preussischen Staaten betreffend, gewöhnlich bekannt als Wöllnersches Religionsedikt. Wohl ist es unterzeichnet vom Staatskanzler von Carmer, den Ministern Dörnberg und Wöllner, aber der eben neu ernannte Kultusminister Wöllner war der Verfasser. Den beiden andern wurde vom Könige einfach der Befehl gegeben, es zu unterzeichnen. Carmer und Dörnberg gehorchten dem Befehle, aber unter Protest gegen den ungewöhnlichen Geschäftsgang.¹⁾ „Wir haben — heißt es in dem Edikt bereits einige Jahre vor unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession „erlauben“. „Man entblödet sich nicht, die elenden längst widerlegten Irrtümer der Sozinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen „der Aufklärung“ unter das Volk auszubreiten . . .“ „Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in unsern Staaten befehlen und ordnen wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer bei unausbleiblicher Kassation und nach Befinden nach härterer Strafe und Ahndung sich der angezeigten oder noch mehrerer Irrtümer insofern schuldig machen soll, daß er solche bei Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange.“ — „Indessen wollen wir aus Liebe zur Gewissensfreiheit anjest insofern nachgeben, daß die bereits im Amt stehenden Geistlichen, von denen es bekannt sein möchte, daß sie leider von den gemeldeten Irrtümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amt ruhig gelassen werden. Nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen, beim Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben.“

Dieses Religionsedikt erregte in und außer Preußen das peinlichste Aufsehen, nicht weil man ein Einschreiten gegen

1) Vgl. Adolf Stölzel, „Karl Gottlieb Svarez, ein Zeitbild. Berlin 1885, S. 254 f.

die Willkür und Roheit einzelner neologischer Prediger, die durch Lehre und Leben ihren Gemeinden Anstoß gegeben hatten, unstatthaft gefunden hätte, sondern wegen seiner Form und seines Polzeitonens und der „offiziellen Prämierung der Heuchelei, wenn die bereits im Amte stehenden Geistlichen aufgefordert wurden, entweder ihr Amt aufzugeben oder das Gegenteil¹⁾ ihrer eigenen Überzeugung wenigstens zu lehren.“ Schrieb doch sogar ein Lessing an seinen Freund Nikolai in jener Zeit: „Sagen Sie mir von ihrer berlinischen Freiheit zu denken und zu schreiben ja nichts; sie reduziert sich einzig und allein auf die Freiheit, gegen die Religion soviel Sottisen zu Markte zu bringen, als man will.“²⁾ Auch Leute, wie der Oberkonsistorialrat Spalding, welcher offen sich gegen das Edikt erklärte, hatte sein Mißfallen über so manche Ausschreitungen der Neologie ausgesprochen. Viele ernste Leute sagten sich: So kann es nicht weiter gehen! Daher fand das Edikt trotzallem viele Verteidiger. Unter ihnen befand sich auch der alte Semmler, „der Vater des Rationalismus.“ Aber Wöllner selber kam schlecht weg. „Wer nach einer prägnanten Charakteristik Wöllners sucht, sagt Stölzel, findet sie in der Randbemerkung, mittelst deren seine Bitte um Verleihung des Adels von Friedrich dem Großen abgelehnt wurde. „Der Wöllner ist ein betriegerischer und Intriganter Pfaffe.“ — Jedoch gründet sich dies Urteil des Königs wohl auf die Tatsache, daß Wöllner als Hauslehrer in der v. Ikenplizischen Familie sich die Hand eines Fräuleins von Ikenpliz zu erwerben gewußt hatte, und in solchen Dingen dachte der liberale große König durchaus nicht liberal. Daß Wöllner bei seinem Vorgehen von ehrlichen Motiven geleitet wurde, daß er die ernste Überzeugung hatte, daß jenem Wesen ein Ziel gesetzt werden müsse, kann nicht bezweifelt werden. Daß er mit dem schulmeisterischen und pastoral-salbungsvollen Tone in seinen Verfügungen auf die Freigeister glaubte Eindruck machen zu können, war töricht; daß er meinte, Geister mit Knüppeln totschlagen zu können, war ein verhängnisvoller Irrtum; daß er die unter der Herrschaft der Aufklärung

¹⁾ Vgl. den Artikel „Wöllner“ von Tholuck-Wagenmann in Herzogs Real-Encyclopädie Band 17.

²⁾ Gesammelte Werke. Bd. 27. S. 269 zitiert bei Stölzel; Svarez. S. 255.

herangewachsene Geistlichkeit zwingen wollte, ihrer Überzeugung entgegen zu lehren, war sittlich verwerflich. Sonst zeigte er sich als ein nobler und mitleidiger Charakter. Gegen die Opfer seines Edikts bewies er sich barmherzig; den berüchtigten Hallenser R. J. Bahrdt, der ihn durch seine Angriffe persönlich schwer beleidigt hatte, bedachte er während seiner Gefangenschaft wiederholt mit Geldgeschenken.

Das Religions=Edikt scheint nicht sogleich zur Nachachtung dem Ministerium der Grafschaft Mark gestellt zu sein. Erst im Protokoll der Synode von 1790 heißt es:

„Das Reskript Clem. aus hochlöbl. Regierung vom 7. Mai a. c. in Gefolge eines Rescripti aus dem Königl. Hoflager vom 14. April a. c. das Ansehen der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche aufrecht zu erhalten, ist nicht allein sämtlichen Herrn Subdelegatis abschriftlich zur Befolgung zugestellt worden, sondern zeitlicher Inspektor hat sie zugleich mit der gründlichen Schrift des Herrn Hofrat und Professor Rönningberg bekannt gemacht, um es den Herrn Predigern und Schullehrern bestens zu empfehlen. Er hielt es also für Pflicht in gegenwärtiger Synode die ihnen aus hochlöbl. Regierung kommunierte Schrift sämtlichen Herrn vorzulegen und sie zur Anschaffung derselben zu ermuntern. Zugleich ermahnte er sämtliche Herrn Prediger, da sie bei ihrer Ordination auf Gottes Wort und die symbolischen Bücher unserer evangelisch=lutherischen Kirche wären verpflichtet worden, mit gewissenhafter Treue ihre anvertrauten Gemeinden sowohl bei dem öffentlichen, als Privatvortrage danach zu unterrichten und sich aller Neuerungen zu enthalten.“

Auf jene vorgenannte staatsrechtliche Schrift des Kostocker Professors J. Fr. Rönningberg „Über symbolische Bücher in Bezug auf Staatsrecht“ Kofstock 1789, welche binnen 2 Jahren 3 Auflagen erlebte, von dem Verfasser dem Corpus ev. in Regensburg überreicht, von Wöllner zur Zirkulation unter sämtlichen Predigern an die geistlichen Inspektoren versandt wurde, von Henke aber „als eines der armseligsten und leichtesten aller Produkte des Königl. preußischen Religionsediktes“ bezeichnet wird, scheint Wöllner ganz besonderen Wert gelegt zu haben.¹⁾

¹⁾ Vergl. den Artikel Wöllner in Herzogs Realencyclopädie. Band 8. S. 268.

Ruhig, mit dem gewohnten ehrerbietigen Respekte vor dem Könige hat die Synode das Religionsedikt aufgenommen, wenigstens geht aus den Protokollen nirgend hervor, daß es erheblichen Widerspruch gefunden, obgleich die neuen Gedanken ganz gewiß auch die Geistlichkeit der Mark durchdrungen hatten. Sogar der Inspektor v. Steinen erscheint von ihnen angekränktelt, wenn er dem alten: „fides praecepit intellectum“ in seiner Ansprache von 1791 gegenüberstellt: „veram in agendis pietatem nusquam dari posse, nisi prius antecesserit vera in credendis notitia intellectualis.“ Seine Stellung war gewiß nicht leicht, und es hat ihm Mühe gekostet, in jener Zeit das Schifflein seiner Märkischen Kirche durch die brandenden Wogen der entgegengesetzten Meinungen hindurchzusteuern. Weiße Besonnenheit war da nötig. Deshalb hat er sie auch seinen Amtsbrüdern anempfohlen in seiner üblichen lateinischen Synodalrede von 1705: „de prudentia tanquam virtute Christiana imprimis ministro ecclesiae in fungendo suo officio maxime necessaria.“

Aber den Ausschreitungen der Neologen war man durchweg in der Synode gründlich abhold und darum ist jenes Edikt auch hingenommen. Die Synode fand sogar Anlaß, dem Minister von Wöllner ihren Dank zu votieren — allerdings nicht für das Edikt, sondern für die von ihm erwirkte und wiederhergestellte völlige Accise-Freiheit der Geistlichen, um welche bisher die lutherische Synode im Verein mit der reformierten vergeblich petitioniert hatten.

Freudig begrüßte man die unter dem 17. Januar 1792 vom Könige angeordneten Kirchen-Visitationen in der Mark, und es beschloß die Synode, daß damit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werde und dem Herrn Inspektor unbenommen sein solle, da, wo er solches nicht selbst vornehmen könne, die Herren Subdelegati zu deputieren. Für den Herrn Inspectori oder dasjenige membrum, welches die Visitation bewirkt, wurden außer freier Fuhr täglich 2 Reichstaler Diäten festgesetzt, welche die Gemeinde, wo solche geschieht, bezahlen muß. Übrigens soll die Visitation an jedem Orte des Sonntags vorher der Gemeinde bekannt gemacht und solchem nächst allerhöchst befohlener Maßen vollzogen werden.“

Es wurden auch Verfügungen erlassen über Besetzung der Schulstellen an den Volksschulen. Die Stellen

waren bisher einfach von den Kirchengemeinden besetzt und unterhalten, jetzt forderte die Regierung, daß kein Schullehrer eingesetzt werden sollte ohne Approbation seitens der Regierung. Auch wurde der Synode zur Erwägung gestellt, ob sie nicht einige taugliche Subjekte zur Ausbildung auf dem neu gegründeten Lehrerseminar zu Wesel ausbilden lassen wolle und die Kosten durch Kollekten in den Kirchen aufbringen wolle. Die Synode ist dazu nicht geneigt, empfiehlt aber die Errichtung eines Lehrerseminars speziell für die Mark.

Um die Pastoren über ihren Glaubensstand zu prüfen, mußte jeder eine Predigt über einen vorgeschriebenen Text nach Berlin an die am 14. Mai 1791 ernannte „Immediata Examinations-Kommission“ abliefern, welche aus Männern zusammengesetzt wurde, die unter den Theologen wissenschaftlich unbekannt waren, auch sonst wenig Anhang hatten. Sie sollte achten auf die Durchführung des Religions-Ediktes, die Geistlichen unter Augen halten, und an den unverbesserlichen Neologen, wenn die admonitiones unwirksam blieben, die Kassation vollziehen.

Ferner sollte die Kommission an den Kandidaten-Prüfungen teilnehmen und vor den gewöhnlichen tentaminibus sie über ihren Glaubensstand explorieren. Durch königliche Instruktion vom 9. Dezember 1791 wurden auch für die einzelnen Provinzen Unter-Kommissionen eingesetzt, welche unter dem Präsidium von orthodoxen Predigern die Konduitenlisten zu führen und das examen orthodoxiae mit den Kandidaten anzustellen hatten.¹⁾

Hier von heißt es im Protokoll von 1793:

„Dom. Inspector legte der Synode diejenigen rescripta Clementissima vor, welche er am 25. Juni a. c. erhalten hat.

1. Daß alle fehlenden Predigten binnen 14 Tagen sollen eingereicht werden,

2. daß verschiedene Prediger wegen ihrer Predigten noch werden Erinnerungen bekommen,

3. daß alle Kandidaten, welche bereits im Ministerio Erlaubnis zu predigen erhalten haben und noch erhalten werden, gleichfalls eine Predigt über 2. Kor. 5, 19 (Gott war in Christo . . .) ausarbeiten sollen, die der Examinations-Kommission sollen eingereicht werden und endlich

¹⁾ Vgl. Herzog Realencyklopädie Bd. 8. S. 271.

4. daß für das laufende Jahr über 1. Petr. 1, 18. (Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöset seid) eine Predigt soll ausgearbeitet werden.¹⁾

Synodus bemerkt dabei noch, daß jeder Prediger seine Predigten dem Subdelegato seiner Klasse zuschicken muß, da sonst Dom. Inspector die unmittelbar an ihn gesandten Predigten zurückschicken wird. Auch müssen jährlich die Predigten an die Herrn Subdelegatos so früh eingesandt werden, daß diese solche spätestens um Martini an den Herrn Inspectorem schicken können. Auf die ausbleibenden kann nicht gewartet werden, sondern die Saumseligen werden der Hochlöbl. Regierung angezeigt werden und haben sich solche die Exekutions- und andere Kosten selbst zu imputieren.“ Wie es also scheint, war der Inspektor J. D. F. C. von Steinen auch der Vorsitzende der Immediaten-Examinations-Kommission für die Mark, jedenfalls ist man höheren Orts mit ihm zufrieden gewesen, denn 4 Monate vor seinem Tode, welcher im Jahre 1797 erfolgte erteilte ihm der König Friedrich Wilhelm II. den Charakter als Konsistorialrat.²⁾

Es folgt im Protokoll noch ein Paragraph, der beweist, daß alte Mißbräuche wie Gesetz und Rechte als eine ewige Krankheit sich fortpflanzen: „Es wurde abermals der Vorschlag von der Fferlohnschen und Wetterschen Klasse getan, daß künftig ein schon einige Zeit im Amte gestandener Prediger die Synodalpredigt halten und durch die meisten Stimmen dazu erwählt werden möchte.“ Bisher hatte, wie es den Anschein hat, der Inspektor zumeist den Jüngsten aufgefordert, die Predigt über einen ihm vorgeschriebenen Text zu halten. „Da aber darüber umgefragt wurde, so fielen die meisten Stimmen dahin aus, daß es bei der bisherigen Einrichtung bleiben möge.“

Damit schließen unsere Protokolle. Sie sind in vieler Hinsicht lehrreich — auch für unsere Zeit und die religiösen Bewegungen unserer Tage; doch ist im Rahmen dieser Arbeit kein Platz, diese Lehren zu ziehen. Möge jeder Leser es selber für sich tun und nicht vergessen: „Was aber zuvor geschrieben ist, das ist uns zur Lehre geschrieben.“ (Röm. 15, 4.)

¹⁾ NB. nicht nur von den zu prüfenden Kandidaten, sondern von allen Pastoren.

²⁾ Heppe, Geschichte der Evang. Kirche II. S. 95.



Schloß und Stadt ALTENA, Residenz der vormaligen Grafen von der Mark

Die Grafen von der Mark und ihre Erben in ihrer kirchlichen Stellung.

Von Pfarrer Rothert.¹⁾

Urkundlich findet sich die Burg Altena um 1160 zuerst erwähnt. Der kölnische Erzbischof Rainald von Dassel kauft sie für 1220 M. vom Grafen Heinrich von Arnsberg, dem er sie alsbald wieder zu Lehen gibt. Im Jahre 1161 nennt sich Eberhard aus dem bergischen Grafenhanse als erster von Altena. Er muß die Burg aus den Händen der arnsbergischen Grafen haben, entweder durch Vermittlung Rainalds oder als Heiratsgut einer Tochter von Arnsberg, jedenfalls als kölnisches Lehen.²⁾ Wie die Burg Altena zu ihrem Namen gekommen, und welches die Bedeutung des Namens sei, ist schwer zu sagen. Es findet sich ein Bach Altena bei Etteln, in dem das Kloster Bödiken Mühlen und Fischbehälter hatte.³⁾ Es gibt auch sonst adelige Häuser mit der Endung „na“, so Norderna — eine Burg der nobiles von Graffschaft,⁴⁾ Blankena bei Tzburg, — ein Edler von

¹⁾ Die Einleitung holt mit Rücksicht auf das Jubiläumsjahr 1909 etwas weiter als unbedingt nötig aus.

²⁾ Mgen in Berg. Zeitschrift Bd. 36, 1902/3, S. 44—45, vergl. Seiberts Landesgesch. II, 453. — ³⁾ v. Detten, Hanja der Westfalen S. 8.

⁴⁾ Seibertz, Graffschaft S. 78.

Blankena war Vogt von Jburg;¹⁾ — Matena war ein Stadtteil in Wesel, up der Matena,²⁾ auch ein Bauernhof bei Bochum³⁾ und ein adeliges Gut desselben Namens findet sich bei Soest. — Der Name unsrer Burg wird verschieden geschrieben: neben Altena Alzena⁴⁾ Althena, auch Haltenowe.⁵⁾ Der Ort, wo die Burg gebaut wurde, hieß Wulfsegge. Die Egge ist ein scharf abfallender Bergrücken.⁶⁾ Es wird der Name Altena für die auf der Wulfsegge gebaute Burg von anderswoher übertragen sein. Genaueres steht nicht fest.

Die Herren von Altena erwarben um die Wende des 12. Jahrhunderts die Burg Mark. Der kölnische Erzbischof Philipp von Heinsberg kaufte in der Zeit von 1167—78 das echte Eigen der Burg Mark von Rabodo de Marchia für 300 M. und überließ die Burg als Lehen an den bisherigen Besitzer, an dessen Stelle bald Friedrich von Altena trat, dessen Sohn Adolf schon 1202 puer comes de Marke heißt.⁷⁾ Mark ist lateinisch limes, deutsch „waldiger Grenzbezirk“. Das Wort „Grenze“ ist slawischen Ursprungs; deutsche Bezeichnungen dafür sind Mark und Scheid.⁸⁾

Darnach trugen die märkischen Grafen sowohl Altena als Mark von Köln zu Lehen, wie auch die spätern Herzöge von Jülich und Berg kölnische Lehnsleute in ihren Gebieten waren.⁹⁾ So sind sie von Anfang ihrer Geschichte an mit der Kirche aufs innigste verbunden; es ist aber auch der Gegensatz bezeichnet, in dem sie bis zum Erlöschen ihres Geschlechts stehen werden. Sie sind freilich in ihrem mittelalterlichen Glauben keineswegs durch den politischen Gegensatz zur kölnischen Kirche gestört worden; aber ihr Glaube hat sie auch keinen Augenblick gehindert, den Händen des kölnischen Erzbischofs auch kirchliche Rechte, eins nach dem andern zu entreißen.

1) Tibus, Gründungsgesch. S. 577.

2) Tibus a. a. D. 217. — 3) Darpe, Bochum S. 212.

4) Jngen, Berg. Zeitsch. a. a. D. S. 16.

5) Fieder, Engelbert d. Hl. S. 254.

6) Zittig, Jahrb. d. Vereins f. Heimatskunde. Witten, 19. Jahrg., S. 87.

7) Seiberz, Urkundenbuch I, 99 und Gesch. der Herren v. Müdenberg S. 199—200, Kindlinger in Mag. für Westf. 1797 III, S. 206. 208—209.

8) Seiberz, Landesgesch. I, 47; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 496; v. Steinen, Westf. Gesch. II, 265.

9) Redlich, Jülichische Kirchenpolitik 27* u. 36*.

Es war ein mannhaftes Geschlecht, das sich kampfesfreudig in unzähligen Kämpfen tummelte. So erschien es in den alten Zeiten. Der Dortmunder Chronist Nederhoff wagt daher die Erklärung: „Graffschaft Mark hat ihren Namen daher, weil sie Martem colit den Mars verehrt, und ob sie auch sein Bild nicht mehr anbeten, so verehren die Märker doch den Mars als Kriegsgott vor andern.“¹⁾

Und diesen kriegerischen Sinn erfuhren vor allem die kölnischen Erzbischöfe. Graf Eberhard sitzt 1287 zu Tische auf seinem Schlosse zu Rameu. Da hört er, daß der kölnische Amtmann zu Recklinghausen in sein Land gefallen ist. Da „ist er snell van der Maltyt upgestanden und einen itlichen sich to wappnen geboden, hefft darna de Biende verfolgt“ bis Ahauß. Als die Feinde ihn hier erwarten, hat „de Grave sülvest tom ersten mit weinigen menniglichen angaende, stercklichen gestreden und verschlagen, widderumb de Biende overwinnet und verschlegt, sumige in der Lyppe gedrenckt, sumige gefangen und wenigh entkommen. Darna dat Slott Ahuis belacht und na wenig Dagen genummen und verstuirt.“²⁾

Das war noch im Stil der gewöhnlichen Landfehden zwischen unruhigen Baronen; aber die Schlacht von Worringen 1288 entschied für geraume Zeit. Hier wurde der Erzbischof Siegfried gefangen und Eberhard nahm dann den Bolmestein und den Fsenberg.³⁾ So zog sich der Gegensatz durch die Jahrhunderte — bald im offenen Krieg, bald ohne Kampfgetümmel. Und als es Köln 1368 gelang, die Graffschaft Arnsberg zu erwerben, erwarben die Märker in demselben Jahre das rheinische Kleve. Mit vergrößerten Kräften standen die alten Gegner einander gegenüber. Und der Märker kam schnelleren Schrittes vorwärts als der Erzbischof, 1417 wurde er Herzog. Die Soester Fehde, 1444—49, führte ihm neue Siege, neue Kräfte zu. Im Jahre 1521 wurden Jülich-Berg-Ravensberg mit Kleve-Mark vereinigt. Es entstand ein Landgebiet, das man wohl mit einem Königreich vergleichen durfte. Im Jahre 1533 schrieb Wilhelm von Grevenbroich an den Jungherzog Wilhelm: Si fines ditionum tuarum intuearis, tam longe lateque patent,

¹⁾ Dortmunder Chron. Nr. 5. — ²⁾ Lebold v. Northoff in Geschichtsquellen, Seibert I, 29 und v. Steinen I, 152.

³⁾ v. St. I, 153—158 und Knapp I, 511 f.

ut nihil ipsis praeter nomen ad amplissimum regnum deesse videatur, wenn du die Gebiete deiner Herrschaft überblickst, dann erstrecken sie sich so weit und breit, daß ihnen nichts außer dem Namen zum schönsten Königreiche zu fehlen scheint.¹⁾ Das war übertrieben. Denn die Mark hatte 56 Quadratmeilen, Kleve 40, Jülich 62, Berg 54, Ravensberg 18, alle zusammen also 230 Quadratmeilen.²⁾ Aber es bezeichnet den Eindruck, den dieses in einer Hand vereinigte Land gegenüber der sonstigen Gebietszersplitterung in Deutschland, und den es besonders Köln gegenüber machte. Denn dieses Erzstift bestand nur aus einem schmalen Landstreifen längs des Rheines und dem davon völlig geschiednen Herzogtum Westfalen. Beide Stücke waren ungefähr gleich groß und umfaßten jedes etwa 60 Quadratmeilen. Das kölnische Vest Recklinghausen war 1438—1576 in der Not der Zeit versetzt.³⁾ Und die Stadt Köln schied als Reichsstadt (1475) ebenfalls aus.⁴⁾

Freilich für die Einschätzung der Macht beider Gegner kommt nicht nur der Territorialbesitz zur Geltung. Der kölnische Erzbischof war einer der Kurfürsten des Reichs und hatte als solcher für jede Kaiserwahl und überhaupt für die Reichspolitik eine andre Bedeutung als der klevische Herzog. Dazu hatte er seit 1180 die herzogliche Gewalt in Westfalen. Herzog Heinrich der Löwe hatte sich gerühmt: *ducatu sui limites extendi integra equitis lancea ultra eam ripam, qua Tutium sit oppositum urbi Coloniensium*, sein Dukat reiche bis Deuz und dann noch einen Lanzenwurf in den Rhein. So verurteilte er in Norvey den Wittekind von Schwalenberg, *omnem teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit, alles deutsche Land diesseits des Rheines zu meiden*.⁵⁾ Friedrich Rotbart nahm ihm den Dukat 1180, *qui dicitur Westfaliae et Angariae*, der der westfälische und engernsche genannt wird, und übertrug ihn an Erzbischof Philipp von Heinsberg,⁶⁾ während Bernhard von Anhalt den Dukat in Ostfachsen erhielt. Daher

1) Barrentrapp, Hermann v. Wied S. 17 Anm. u. Krafft, Bullinger 105.

2) Ed. Rothert, Rheinland-Westf. im Wechsel der Zeiten, Düsseldorf, S. 7. Die jetzige Provinz Westfalen hat 366 Quadratmeilen.

3) Barrentrapp, Hermann v. Wied S. 17. — 4) Ebenda S. 18.

5) Ficker, Engelbert v. R. S. 230.

6) Lacomblet I, 472 und Darpe, Bochum I, 26.

standen den kölnischen Erzbischöfen alle herzoglichen Rechte zu: das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser, die kaiserliche Jurisdiktion als oberster Richter, das Begnadigungsrecht, eigene Münzgerechtigkeit. Immerhin kam es bei diesen Rechten, so sehr sie das Ansehen hoben, sehr darauf an, ob man die Macht besaß, sie zu verwirklichen. In der allgemeinen Auflösung des Reichs, wie sie allmählich sich vollzog, mußte auch ihre Bedeutung sich mindern.

Kräftiger als alle vom Reich verliehenen Rechte wirkte das kirchliche Recht. Es mußte den weltlichen Herren im Bezirk des kölnischen Erztifts sehr unbequem sein, im Kampfe gegen die weltliche Macht des kölnischen Erztifts immer auch die geistliche Gewalt gegen sich zu sehen. Rückhaltlos gebrauchte diese Gewalt ihre Mittel z. B. in der Soester Fehde. Erzbischof Dietrich legte alsbald das Interdikt auf das mit Kleve verbündete Soest und brachte damit — wenigstens nach seiner Absicht — alles kirchliche Handeln zum Stillstande. Es ist ein Zeichen für die Festigkeit, mit der die Seelen an die Kirche gebunden waren, wenn sie auch in solchen Zeiten nicht in das widerkirchliche Lager übergingen. Wir hören vom märkischen Grafen wohl einmal ein Wort des Spottes — so wenn Graf Adolf die Monstranz mit der Hostie in Menden wegnimmt und in die märkische Marienkirche in Tröndenbergl mit den Worten sendet: der Sohn hätte längst schon seine Mutter besuchen sollen. Aber von widerkirchlichen Äußerungen und Bestrebungen unsrer Grafen hören wir nichts. Das indes verstehen sie, eine kirchliche Gewalt gegen die andre auszuspielen, auch den Papst gegen den kölnischen Erzbischof.

Die Päpste hatten in den Kämpfen des 11. und 12. Jahrhunderts die staatskirchlichen Ansprüche des Kaisertums, die es schon von Alodwig her überkommen hatte, siegreich zurückgewiesen. Seit dem 12. Juli 1213, dem Tage, an dem Friedrich II. seinen Preis für die Zustimmung des Papstes zu seiner Wahl zu zahlen hatte, war die Gewalt des Papsttums durch Rechte des Königs nicht mehr beschränkt. Die Emanzipation der Kirche von der weltlichen Gewalt war vollzogen.¹⁾ Es ist bemerkenswert, daß in den Tagen des politischen Sieges der Kirche deren religiöse Niederlage in der deutschen Reformation sich vorzu-

¹⁾ Hauck, Deutsche Kirchengeschichte IV, 741.

bereiten begann. Denn in der Zeit der hohenstaufischen Kaiser treten die mittelalterlichen Vorläufer der Reformation auf, die Katharer und Waldenser. Aber noch ein andres ist bemerkenswert. Die Territorialherren treten in den Kampf ein, den das Kaisertum verloren hat. Sie entwickeln in jahrhundertlangem Kampf ihre Landeshoheit, nicht bloß auf Kosten des Reichs, sondern auch der Kirche. Und sie finden in den Kämpfen mit ihren Bischöfen vielfach die Hülfe des Papsttums, das in seinen Schismen und auf den Reformkonzilien mit denselben Bischöfen sich auseinanderzusetzen hatte.¹⁾

Das Streben nach der Landeshoheit mußte vor allem nach der Gerichtshoheit trachten. Daher fand der Zusammenstoß der aufstrebenden Fürstenmacht mit der Kirche zunächst auf dem Gebiete der Jurisdiktion statt. Der Klerus war allem weltlichen Gericht entnommen und befand sich in einem privilegierten Ausnahmezustande. In allen Strassachen der Kleriker, auch ihrer weltlichen Diener, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, in allen geistlichen Sachen d. h. in solchen, „wo einer Partei eine Sünde zur Last fallen konnte“, in Kezerei, Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch, Inzest, Wucher, Sendsachen, geistlichen Renten, Testamentsachen, Patronatsstreitigkeiten, Benefizialsachen war das geistliche Gericht und nicht das weltliche zuständig. Es war damit ein Staat im Staate ausgerichtet, der Widerspruch und Widerstand herausfordern mußte. Daher fanden in allen deutschen Territorien dieselben Kämpfe statt und hatten kraft päpstlicher Privilegien siegreichen Erfolg. Zu diesem Erfolg auf dem Gebiete der Jurisdiktion kam weiter dem Ringen der weltlichen Mächte der Umstand zu statten, daß sie von alten Zeiten her vielfach über Kirchen und Stifter die Vogtei besaßen. Schon früh klagte die Geistlichkeit über die Vögte. Bekanntlich war es auch eine Vogtei, die Veranlassung gab zu dem Tode Engelberts von Köln. Die Schirmvogtei aber gab die erwünschte Gelegenheit, den Besitzstand der Kirchen nicht bloß zu verteidigen, sondern auch einzuschränken, zu überwachen und brachte die Möglichkeit, die Abhängigkeit des Klerus von der geistlichen Obrigkeit zu lockern und selbst in deren Stelle zu

¹⁾ Vergl. zu dem Folgenden besonders Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bonn, 1907 und Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh. Bd. I, und Barrentrapp, Herm. v. Wied Anhang S. 1.

treten. Schon früh fällt ein gewisses Aufsichtsrecht auch in rein geistlichen Dingen den weltlichen Herren zu. Wir sehen sie Aufsicht üben über Verwaltung des Kultus, Spendung der Sakramente, Abhaltung des Gottesdienstes. Sie senden ihre Drostzen zur Mitwirkung bei Visitationen.¹⁾ Vielfach ist „lange vor der Reformation die Machtbefugnis der Obrigkeit soweit erstarkt und alles zusammengerechnet die Summa der von der Kurie hier und dort gemachten Konzessionen so bedeutend, daß man ohne Übertreibung hat sagen dürfen, die Kirche sei trotz einer scheinbaren Herstellung der päpstlichen Omnipotenz doch gründlich erschüttert ins 16. Jahrhundert eingetreten.“ Herzog Rudolf V. von Österreich hat das Wort gesprochen: „In meinem Lande will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiacon und Dekan sein.“ „Herzog Georg von Sachsen erklärte, in seinem Lande Papst, Kaiser und deutscher Meister sein zu wollen.“ „Der Kurfürst von Brandenburg hatte die freie Verfügung über seine drei Landesbistümer.“ Die Landesordnung Herzog Wilhelms III. von Sachsen von 1446 trägt durchaus den Charakter einer Kirchenordnung an sich. „Er behält sich die Reformation der Klöster, und die Sittenpolizei über den Klerus vor und bedroht die Berufung an ausländische Gerichte mit der Strafe der Acht und die Geistlichen, die Briefe um weltliche Dinge aufnehmen, mit Temporalien Sperre.“ „Überhaupt hat die Gestaltung der spätern lutherischen Landeskirchen keineswegs einen völlig neuen Gedanken verwirklicht, sondern ist die folgerichtige Entwicklung längst vorhandener Ansätze.“²⁾

In allen deutschen Landschaften fanden dieselben Kämpfe statt und wurden dieselben Stellungen errungen. Auch in Mecklenburg. Zweimal wußten gerade die Märker mit päpstlichem Dispens sich wenigstens für eine Zeit dem kölnischen Erzbischof völlig zu entziehen. Im Jahre 1382 entband Papst Klemens VII. in Avignon den Grafen und sein Land von allem Gehorsam gegen den schismatischen Bischof von Köln. Die bischöflichen Funktionen sollten durch den Abt von Werden einem benach-

¹⁾ Redlich 38 f.

²⁾ Vergl. zu allen Zitaten Bezold, Gesch. der deutschen Reformation S. 88 u. 89. „Die lutherische Kirche ist, wenn man von ihren dogmatischen Neuerungen absieht, weiter nichts als die konsequente Weiterbildung der spätmittelalterlichen Landeskirche!“ Hasehagen in Monatshefte für Rhein. Gesch. Jahrgang 2, Heft 1, S. 4.

barten Bischof übertragen werden. Es ist das volle Gegenstück zu der bekannteren Bulle Eugens IV. von 1445,¹⁾ die in Verfolg der Soester Fehde erging. Der Herzog sandte 1444 einen Boten nach Rom „to werven einen Bischof to hebn voir dat Hertogdom van Kleve inde die Graffschast van der Mark.“ Der Propst von Santen soll dieser Bischof werden und in der dortigen Propstei residieren. Er soll gewählt werden mit Konsenz des Herzogs.²⁾ Dem Herzog ist's um eine völlige und endgültige Lösung von dem kölnischen Bischof und seiner geistlichen Obergewalt zu tun. Darauf ging der Papst allerdings nicht ein. Aber zunächst wird (1445) der Bischof von Utrecht doch beauftragt, für die klevischen Lande einen Titularbischof zu ernennen. So werden dem Utrechter Weihbischof, einem Bischof von Cork in Irland, die geistlichen Funktionen für Kleve-Mark überwiesen; doch behält er seinen Sitz in Utrecht. Fünf urkundlich zu belegende Pontifikalakte sind von 1446—49 erwiesen.³⁾ Im Jahre 1448 erklärte Papst Nikolaus V., daß diese Exemtion der klevischen Länder fortbestehen solle.⁴⁾ Aber aus der Instruktion, auf Grund deren der päpstliche Gesandte die Friedensverhandlungen eröffnete, erhellt, daß dennoch nicht an eine dauernde Exemtion gedacht war. Es wurden dem Erzbischof nur alle Belästigungen der klevischen Geistlichkeit untersagt, welche er etwa unter dem Schein des Rechts über die seither eximierten Gebiete als Strafe verhängen könnte. Da der Herzog sich dieser Entscheidung unterwarf, so verzichtete er damit auf den Fortbestand der Exemtion und eines eignen Bischofs.⁵⁾ *Kleve redit ad integritatem ecclesie Coloniensis* kehrt zurück zur kölnischen Kirche.⁶⁾

Es wäre gewiß zuviel gesagt, wollte man auf Grund besonders dieses letzten Ereignisses von einer Cäsareopapie der klevischen Herzöge reden. Immerhin mußte es förderlich sein auf dem Wege der weitem Entwicklung staatlicher Kirchenhoheit. Man war nun schon zweimal von Köln getrennt gewesen. Das mußte das Streben nach voller Selbständigkeit verstärken. Und als die Tage der Reformation kommen, ist man soweit, daß Kirchenvisitationen ohne Zuziehung kirchlicher Organe abgehalten

¹⁾ Redlich 8*. — ²⁾ Hansen, Westf. u. Rheinl. Bd. I, S. 118, Nr. 123.

³⁾ Hansen 68*. — ⁴⁾ Hansen a. a. O. Nr. 361 u. 362.

⁵⁾ Hansen, S. 138* u. 139*. — ⁶⁾ Hansen 139*) Anm.

werden.¹⁾ Ja Herzog Johann erläßt 1533 aus eigener Machtvollkommenheit seine Kirchenordnung.²⁾

Aus dem allen heraus ist nun das Schlagwort entstanden *Dux Cliviae papa in terris suis*, der klevische Herzog ist Papst in seinen Landen. Man hat zur Erklärung dieses Worts wohl daran gedacht, daß der Herzog die in den päpstlichen Monaten erledigten kirchlichen Stellen besetzte.³⁾ Doch braucht diese Tatsache garnicht herangezogen zu werden, bestritten kann sie freilich auch nicht werden. Durch das Wiener Konkordat von 1448 war bestimmt, daß, wenn in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November Benefizien erledigt würden, ihre Besetzung dem päpstlichen Stuhle zustehen solle. Doch hatten die Päpste selbst einzelnen deutschen Fürsten die Konzeption gemacht, daß ihnen auch in den päpstlichen Monaten die Besetzung anheimfallen solle. Die klevischen Herzöge werden unter diesen Fürsten aber nicht genannt. Als dann 1527 der Papst Gefangener des Kaisers war, glaubten freilich viele Fürsten unter diesen Umständen die Besetzung auch in den päpstlichen Monaten übernehmen zu müssen. So Erzbischof Hermann von Köln, so auch der Herzog von Kleve.⁴⁾ Man begründete dies Vorgehen damit, daß sonst die der lutherischen Lehre anhängigen Stände sich in die Benefizien drängen würden.⁵⁾ In dieser Zeit könnte jenes Wort *Dux Cliviae etc.* entstanden sein und würde heißen, der Herzog besetzt in den Papstmonaten die dem Papst zustehenden Pfründen. Indes scheint diese Erklärung zu gesucht. Es ist einfacher, an den oben erwähnten Sprachgebrauch der deutschen Fürsten zu denken, die die Fülle der Kirchenhoheit, die ihnen zustehet, damit zu bezeichnen liebten, daß sie sich mit einiger Übertreibung Päpste in ihren Landen nannten. Und so mag es auch von klevischer Seite geschehen sein.⁶⁾

Es ist auch nicht zu vergessen, daß den Erzbischöfen immer noch große Rechte im klevischen Lande blieben. Es blieben dem geistlichen Gerichte die Testaments-, Ehe- und Sindsachen und

1) Redlich 80*. — 2) Redlich 80* u. 81*. — 3) Redlich 9*.

4) Warrentropp, Herm. v. Wied S. 49—51.

5) Redlich 9* und 240—241, Anm. 1.

6) Auch Hasehagen lehnt es in den „Monatsheften für rheinische Kirchengeschichte“ Jahrg. 2, Heft 1, 1908 S. 5 ab, etwa nur von den klevischen Herzogen dieses Wort sagen.

die geistliche Streitigkeiten um Einkünfte oder um geistliche Lehnen.¹⁾ Es blieb die ganze kirchliche Organisation, die doch immer zuletzt in Köln gründete und gipfelte. Der kölnische Offizial hatte auch für die Mark noch seine Bedeutung, wie er 1458 die Mark visitierte.²⁾ Ja die Geistlichen schworen beim Antritt ihres Amtes wohl dem Erzbischofe Treue, aber auch in Kleve-Mark nicht dem Herzoge.³⁾

Nun aber kamen die Tage der Reformation, die die ganze kirchliche Organisation ins Wanken und auch katholisch bleibenden Fürsten eine größere Freiheit der Bewegung brachten. Wie hätte man ihnen wehren wollen, wenn sie mit staatlichen Mitteln für die alte Kirche eintraten? Auch die klevischen Herzoge machten von der Gunst der Lage weitestgehenden Gebrauch. Bekanntlich ist ihre kirchliche Stellung eine „*crux historica*“, die Rätsel aufgibt.⁴⁾ Diese Stellung, die immer den Charakter der Vermittlung zwischen der alten Kirche und der Reformation an sich trägt, hat doch mehrfache Wandlungen durchgemacht, die nicht zu verkennen sind. Sie ist beherrscht von Erasmus bis 1539 — dem Tode Herzog Johanns —; dann tritt eine melanchthonisch-buzerische Periode ein bis 1543. Von 1543 bis 1555 ist Herzog Wilhelm mehr vom Kaiser abhängig infolge des Geldernschen Krieges; dann erhebt sich der Einfluß Rasananders von 1558 an, unter welchem einmal sogar Brenz in Sicht kommt, bis etwa von 1570 an in wachsendem Maße der tridentinisch-römische Einfluß dominiert. Aber diese Zeitabschnitte sind nicht strenge zu scheiden, wie Kraft, der sie aufstellt, selbst zugibt. Zeitweilig begünstigte der Hof die Protestanten, und aus derselben Zeit sind Urkunden mit Gunstbezeugungen für die Katholiken vorhanden.⁵⁾ Es war wohl so, daß die Persönlichkeit des Herzogs Wilhelm, so sehr er an Sittenreinheit und persönlicher Frömmigkeit viele Fürsten seiner Zeit und seine eignen Vorfahren übertraf, keine überragende und energische war und daher den Männern seiner Umgebung zuviel einräumte. Da war vor allem sein ehemaliger Erzieher

¹⁾ Hedlich 9* u. 26*.

²⁾ Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. 23, Heft 2, S. 105, vergl. auch Kraft in Theol. Arbeiten V, 22. — ³⁾ Hedlich 100*.

⁴⁾ Kraft in Theol. Arb. 8. u. 9. Bd. 1889, S. 174.

⁵⁾ Kraft in Vergiftcher Zeitschrift Bd. 9, 1873, S. 165–167.

Konrad v. Heresbach, der, zunächst ein Schüler des Erasmus, sich später zu bestimmten evangelischen Anschauungen durchrang, auch in der evangelischen Willibrordi-Kirche zu Wesel kommunizierte und doch den Anschluß an das evangelische Bekenntnis ablehnte. Er starb 1576.¹⁾ Wilhelm v. Kettler, der Bruder des letzten Heermeisters des deutschen Ordens, der sich der Reformation anschloß und das evangelische Herzogtum Kurland gründete, war der evangelischen Lehre mehr als Heresbach zugehan. Am 21. Juli 1553 zum Bischof von Münster gewählt, verzichtete er 1557 auf dieses Stift und trat in die bescheidene Stellung eines überzähligen Rats beim flevischen Herzoge. Er starb 1582. Was von evangelischen Anfängen in den flevischen Bemühungen um die Reform sich findet, war ihm zumeist zu verdanken.²⁾

Der Mächtigste im Hofkreise war Heinrich Bars genannt Olisläger. Wolters rechnet ihn zu den Evangelischen am Hofe.³⁾ Aber v. Steinen urteilt über ihn ganz anders.⁴⁾ Auch Hamelmann läßt ihn nicht in so günstigem Lichte erscheinen, ebenso wenig die herzoglichen Verhandlungen mit Soest. Er starb 1575 in Kleve. Joh. Gogreve war ein milder Erasmianer von umfassender Gelehrsamkeit und großer Bibelkenntnis.⁵⁾ Ohne kirchliches Interesse war Joh. v. Blatten; er war erfüllt von dem Geiste des Erasmus, wollte die alte Kirche zur Volks-erziehung stehen lassen, nur sollte sie den Gebildeten nicht zu nahe kommen und sie in ihrer Behaglichkeit nicht stören. Bekannt ist sein Zusammenstoß mit Hamelmann.⁶⁾

Am Hofe des schon 1566 erkrankten Herzogs Wilhelm waren die Ärzte von großer Bedeutung. Keiner Solenander ist am bekanntesten durch seine mutige Antwort auf das Andringen der spätern spanisch gesinnten Räte, die Herzogin Jakobe zu vergiften: „Es ist — sagte er — gegen Gott und alle Billigkeit, einen Menschen mit einem Trank oder Süpplein hinzurichten, und will ich lieber mein Leben verlieren, als meiner von Gott gesegneten Kunst solchen greulichen Schandfleck anhängen und

1) Wolters, Konr. v. Heresbach S. 177 u. 210.

2) Wolters, Konr. v. Heresbach S. 142.

3) Konr. v. Heresbach S. 143 u. Wesel 60 u. 61.

4) Reformationsgesch. 53. — 5) Wolters, Heresbach Nr. 144.

6) Wolters, Konr. v. Heresbach 144—148.

aus meinem Hofapotheker einen Abdecker und Büttel machen.“¹⁾ Einen noch glänzenderen Namen hat Johann Weyer, der Leibarzt der herzoglichen Familie. Er war überzeugt evangelisch.²⁾ Endlich sei noch Georg Kaffander erwähnt. Er war ein Zreniker, der in jener Zeit der Spaltungen die Gegensätze zu vermitteln suchte. Ein Gegner der Jesuiten und eines strengen Papalsystems konnte er sich von der alten Kirche doch nicht trennen. Sein Einfluß auf Herzog Wilhelm war nicht gering. Er starb 1566 im Hause des Dechanten von S. Maria ad gradus zu Köln, des bekannten Georg Braun.³⁾

Das entscheidende Wort zu sprechen, mußte bei so verschiedenartigem Einfluß dem Herzog nicht leicht sein. Im Anfange der Reformationsbewegung erschien freilich das Auftreten Luthers durchaus als Annäherung eines unruhigen Mönchs. Luthers Fehde mit Erasmus war auch nicht geeignet, ihm an diesem erasmischen Hofe Sympathien zu erwecken. Im Jahre 1525 erging das erste Mandat Herzogs Johann: „So as ein Zitlant her durch Schriften und Vere van Marthinus Luter ind sine Anhangen uisgegangen vast Irrongen und Uftoren in etlichen andern Fürstendomen, Landen ind Steden sich erhaven ind as wir verstein datfelve sich deglichst vermeret ind breidet, aver unse Underdanen, unser Fürstendomen ind Landen sin unses Wissens noch davon unbeslekt.“ Daher sollen die Landdechanten „mit allen Pastören, Regenten ind Priestern unser Kirspelle ind andern Kirchen in unser Dechanien bestellen, dat gein van den Pastören, Offizianten oder Priesteren de Schriften ind Vere Marthinus Lutere noch sine Anhangs uit zu breiten, noch sich darna zu halben of zu regieren.“ Auch sollen sie „bestellen, dat de vurgenanten unse Geistlichkeit dem gemeinen Volke degelichs up den Stoilen verkundigen, dat de vurgenanten Marthinus Lutere ind sine Anhangs Schriften ind Vere idel, valsch ind Kezerie si, dat wir des Niemandes gestaden.“ Die Amtleute sollen alle, die sich „heimlich of offenbaar na Marthinus Lutere ind sine Anhangs Vere hielten oder handelden, de anzugrieffen

1) Wolters, Konrad v. Heresbach S. 148.

2) Wolters, Konr. v. Heresbach 149—155 und v. Steinen II, 1145—54.

3) Ennen, Köln, Buch 4, S. 727 und Vöfler, Hamelmanns geschichtl. Werke S. 101.

in unse Haftonge ind Gefenknus zu stellen, so wir de an Live ind Guede sonder Gnaide gedenken zu straffen.“¹⁾

Wenn der Herzog sagt, daß sein Land noch von der Ketzeri unberührt sei, so mußte er selbst es schon besser. Denn schon wurde in Lippstadt Westermanns Katechismus gedruckt, und einige Tage später schreibt er nach Wesel, daß sich hier die lutherische Lehre täglich mehr ausbreite.²⁾ Vielleicht wollte er mit diesem scharfen Edikt gegen Luther sich von allem Verdacht des Luthertums frei machen und sich den Weg bahnen zu seiner „Ordnung“ in Kirchensachen, die er wenig Wochen nachher — 3. Juli, nicht am 8. wie Scotti I, 21 sagt — erließ. Das war noch keine eigentliche Kirchenordnung, aber doch traf er „as der Landfürst“ Vorkehrungen, allem „Aergernis, Uneinigkeit, Upsprach und Ungeschicklichkeit“ zuvorzukommen. Er nimmt also die Ordnung der kirchlichen Dinge in die Hand bis zu einem gemein christlichen Konzil. Die ersten drei Abschnitte betreffen sofort unzweifelhaft kirchliche Verhältnisse, die Pastore, den Send und die Klöster mit ihren Mönchen. Er bestimmt, daß die Pastore „dat Wort Gog klairlich aen alle Ufrote, Ergernis oder Eigennuz verkondigen, dem Volk in gudem eirlichen frommen Leven vurgaen ind in dem christlichen Gelowen, Liebe ind Hauptartikeln grontlich underwisen ind berichten.“³⁾ Die ganze Ordnung hat für die bisherige Kirche kein Wort der Anerkennung, sondern nur Tadel und gießt somit nur Öl ins Feuer; aber sie will keine Reformation Luthers, sondern der staatlichen Gewalt.⁴⁾ Und niemand bezweifelt, daß Johann so als Landesfürst zu reden habe. Jedermann hielt dafür, daß, wo die Kirche ihre Pflicht nicht tue, der Herzog einzugreifen habe.

Am 18. Juli 1530 folgte ein zweites Mandat. Wieder beruft er sich darauf, daß er als „Landfürst“ dem Aergernis zu wehren habe und befiehlt als solcher den Pastoren „das Evangelium und Wort Gog klar zu der Seelen Heil, Besserung des Lebens und Erhaltung Friedens und guter Ordnung zu verkundigen.“ Und wenn jemand Gebrechen an den Pastoren merkte, dann soll er es den Amtleuten zu erkennen geben, und

1) Redlich, Jül.-Berg. Kirchenpolitik 229—231.

2) Wolters, Wesel S. 32.

3) Redlich, Jül.-Berg. Kpol. S. 232—236.

4) Wolters, Wesel S. 34.

der Herzog will, „als dem Landfürsten geziem, Einsehens haben, damit solches gebessert werde.“¹⁾ Wenn Wolters²⁾ diesem Mandat theologische Unkenntnis vorwirft, weil es sage: „der Schöpfer Himmels und der Erden“ sei „Weg, Wahrheit und Leben“, so steht der Satz nicht in ihm, wohl aber in der Kirchenordnung von 1532. Und das ist nun die verheißene Kirchenordnung, mit der der Herzog allen Unfrieden in seinen Landen stillen will. Sie erschien am 11. Jan. 1532.³⁾ Sie nimmt jenes Mandat vom 18. Juli 1530 wörtlich in sich auf und ist wieder ein Akt der Staatshoheit gegenüber der Kirche. Sie verbietet alles „Schelten der alten oder neuen Lehre“ und nimmt also weder die eine noch die andere Partei und läßt in einer Zeit, wo alles Entscheidung fordert, die Herzen ihrer Untertanen im ungewissen, d. h. sie überläßt sie ihrer eignen Entscheidung. Sie macht allerdings den Eindruck, selbst nicht genau Bescheid zu wissen, wenn sie jenes eben zitierte Herrenwort vom „Weg, Wahrheit und Leben“ vom Schöpfer ausagt oder die zehn Gebote auf neun reduziert. Sie gebraucht übrigens das Wort Katechismus⁴⁾ noch in dem vorlutherischen Sinne einer Belehrung an die Paten: Katechismus und Exorzismus gingen dem Taufakte vorher.⁵⁾ Sie nennt als Sakramente nur Taufe und Abendmahl und scheint also damit zufrieden, daß die andern abgetan seien. Ebensovienig ist die Rede vom Papst, Kirche, Meßopfer. So war es wohl keine evangelische Kirchenordnung, aber auch keine katholische.

Deutschland durfte sich mit Recht über diese Kirchenordnung wundern. Hamelmann hat ganz recht, wenn er sie flexuosa et dubia gewunden und zweifelhaft nennt.⁶⁾ Er hat recht in all seinen Ausstellungen. Er vermisst den Unterschied von Gesetz und Evangelium, das Amt des Mittlers, die Rechtfertigung des Menschen, den Glauben, die Vergebung der Sünden.⁷⁾ Er bringt zuletzt das Urteil, das man Luther in den Mund legte: „Bös deutsch, bös evangelisch, alles was von Erasmo kommt, ist so voll Theologia, als mein Femoral voll Pfeffer.“

1) Redlich a. a. D. S. 242. — 2) Heresbach S. 61. 62.

3) Redlich a. a. D. 246—252. — 4) Redlich S. 249.

5) Geffen, Bilderkatech. S. 17.

6) Opera 985. — 7) Opera 990.

Femoral ist die Düngergrube und Pfeffer bedeutet im Jägerlatein Abfall.¹⁾

Schon am 8. April 1533 mußte eine „Erklärung zur Kirchenordnung“ folgen.²⁾ Man will die äußere Ordnung der Kirche aufrecht erhalten, aller Predigt durch Fremde oder vom Volke Erwählte wehren — das ist zugunsten der alten Kirche. Andererseits wird befohlen, „dat hillig Evangelium und Wort Gog alt und nuwe Testament zu wahrer Erkenntnis unsres Herrn und Heilands Jesu Christi, zu Mehrung christlicher Liebe, zu Haltung der Gebote Gog, zu Gehorsam, Fried und Einigkeit, zu Besserung unsres Lebens zu predigen.“ „Idel Fabulen“ sollen nicht wie bisher gepredigt werden, doch sollen auch die Gebrechen der Klerisei nicht öffentlich gestraft werden. Dagegen soll dem gemeinen Manne eine Erklärung gottesdienstlicher Gebräuche gegeben werden. Aber die Beibehaltung dieser Gebräuche wie das Ziehen der Betglocke, die liturgische Kleidung, Bilder in der Kirche, Zeichen des Kreuzes war wiederum nichts, das den der Reformation Geneigten abschrecken mußte. So ist's zu verstehen, daß sich der Lutheraner Hamelmann in Bielefeld ruhig auf diese Kirchenordnung verpflichten läßt: habet enim ordinatio, ut pure et sincere verbum Dei ubique doceatur, in art. I, hat doch diese Ordnung im Artikel I, daß das Wort Gottes lauter und rein überall gepredigt werde.³⁾

Diese „Erklärung“ wurde Erasmus vorgelegt, „mußte aber für dieses Wunder der Welt, das keine lebende Sprache verstand, aber lateinisch wie Cicero sprach, erst in diese Sprache übersetzt werden.“⁴⁾ Erasmus sprach seine Billigung aus, und nun sollte eine Kirchenvisitation im ganzen Lande stattfinden, um die Vorschriften der Kirchenordnung zu Leben und Wirksamkeit zu bringen. Und sie fand statt, obwohl Gogreve und v. Blatten als Vertreter des Bergisch-Zülichischen Landes sich weigerten, dort daran teilzunehmen. Sie nahmen in andern Landesteilen teil. So Blatten zusammen mit Graf Daun-Oberstein und Matthias von Altenbochum in Ravensberg. Das

¹⁾ Wolters Heresbach S. 65, Anm. Wir können nicht konstatieren, ob diese Woltersche Erklärung richtig ist.

²⁾ Reblisch a. a. D. S. 259—279.

³⁾ Leuckfeld Histor. Hamelm. S. 25.

⁴⁾ Wolters Heresbach 67.

Bisitationsprotokoll ist abgedruckt bei Cornelius.¹⁾ Die Bisitation wurde in der Mark durch Kanzler Bars-Diffleger und Joh. von Loe, Drost zu Bochum, der für immunis a Lutheri factione usque in praesentem diem, unbesleckt von der lutherischen Sektiererei galt, abgehalten.²⁾ Das Protokoll dieser Bisitation ist noch nicht wieder aufgefunden.

Weder Kirchenordnung noch Bisitation brachte die Entscheidung. Es erwies sich als unmöglich, in der Mitte zwischen zwei sich ausschließenden Parteien stehen zu bleiben. Die Dinge gingen ihren Gang nach dem ihnen eingebornen Gesetze und nicht nach dem Wunsche wohlmeinender Doktrinäre.

In den Jahren 1534—35 kam der Münsterische Aufstand: er brachte Annäherungen zwischen den bisherigen Gegnern, Köln und Kleve. In Köln war der fromme Hermann v. Wied Erzbischof. Zunächst verhandelte man über gemeinsamen Widerstand gegen die Täufer, dann aber über gemeinsame Arbeit, die Quellen zu verstopfen, aus denen die täuferische Bewegung hervorgegangen war. Und hier zeigte sich, daß man in Kleve doch weiter war als in Köln. Als nach dem Tode des milden Herzogs Johann (1539) Herzog Wilhelm seinem Vater folgte, wurde er mit den größten Hoffnungen begrüßt. Wo er zur Huldigung in eine Stadt einritt, spannte man nach alter Sitte das „Gnadenseil“; wer es berührte, durfte mit dem Fürsten frei in die Stadt einziehen, auch wenn er aus ihr verbannt war.³⁾ Die Evangelischen atmeten aller Orten auf und erwarteten den Übergang des ganzen Landes mit fliegenden Fahnen in das Lager der Augsburgischen Konfessions-Verwandten. Man kannte seine Güte, seinen Pflichteifer, seine Liebe zu seinem Lande. War doch sein Wahlspruch: Spartam nactus es, hanc orna, du hast eine kleine Stadt, schmücke sie.⁴⁾

Aber die Rücksicht auf das neuertorbene Geldern, das der Kaiser selbst ihm bestritt, zwang den jungen Herzog zur Vorsicht, mußte ihn dann allerdings zu größerer Annäherung an die

¹⁾ Gesch. des Münsterischen Aufstuhrs I, 246 und Jahrbuch 1904, S. 105 f. Über das Jülichse Protokoll vergl. Wolters, Heresbach S. 75.

²⁾ v. Steinen III, 680 und Jacobson I, 21, Anm.

³⁾ Grimm, Rechtsaltertümer S. 888, Wolters Wesel S. 77, Roser, Friedrich d. Gr. I, S. 32, Rothert, Ehrenreiche Stadt Soest S. 13—14.

⁴⁾ Wolters, Heresbach S. 59.

Protestanten treiben, die allein für ihn eintreten konnten. Daher schreibt Spalatin voller Freude am 19. Jan. 1543 an Justus Jonas, der Herzog habe am Weihnachtstage nach Christi Einsetzung das heilige Mahl empfangen, und er hoffe, daß das der Anfang zur vollen Einführung des Evangeliums in seinen Landen sei.¹⁾ In Köln war man seines Beitritts zu dem Reformationsversuche Hermanns so gut wie sicher. Am 5. Juni 1543 kam Wilhelm nach Brühl und hörte dort Buzer; Melanchthon lud er zu sich ein.²⁾ Bald aber kam der Tag von Benlo — 7. Sept. 1543 —, an dem Wilhelm versprechen mußte, „den orthodoxen Glauben und des Kaisers und der allgemeinen Kirche Religion zu bewahren, zu behalten und durchaus keine Neuerung oder Veränderung einzuführen oder einführen zu lassen; und wenn eine Neuerung versucht werde, sie mit aller Gewalt zu unterdrücken.“³⁾ Mit dem Sturze Wilhelms war auch die Reformationsache im Erztift Köln entschieden. Am 25. Febr. 1547 dankte Hermann ab. Es kommt das Interim, nach dem der Herzog, selbst gebunden, sein Volk in geistlicher Knechtschaft erhalten soll.

Aber es kam auch der Augsburger Religionsfriede 1555 und gab dem Herzog die Freiheit des Handelns zurück. Und jetzt kommt er dem Evangelium so nahe, daß es nur noch eines Schrittes zu bedürfen schien. Das heilige Mahl feierte er längst unter beiderlei Gestalt.⁴⁾ Die Priesterehe forderte er.⁵⁾ Im Jahre 1557 erschien er auf dem Tage der Evangelischen in Frankfurt.⁶⁾ Und von diesem Tage erzählte man sich eine bezeichnende Geschichte. Der katholische Pfarrer der Bartholomäikirche verweigerte dem Jakob Andrea, der mit dem württembergischen Herzog erschienen war, die Kanzel und betrat sie selbst. Um ihn nicht zu Worte kommen zu lassen, stimmten die Anwesenden an: Nun bitten wir den heiligen Geist. Die Fürsten entfernten sich, nur Wilhelm blieb. An ihn trat der verhinderte Pastor mit der Bitte, ihm am jüngsten Tage Zeuge der an ihm geschehenen Gewalttat zu sein. Wilhelm aber verwies es ihm, daß er den Fürsten nicht habe zu willen sein wollen und lehnte die Bitte

1) Krafft, Theol. Arbeiten II, S. 46.

2) Barrentrapp, Herm. v. Wied 209 u. 210.

3) Redlich a. a. D. S. 316. — 4) v. Steinen, Ref.-Gesch. S. 54.

5) Wolters, Heresbach S. 168. — 6) Wolters, Heresbach S. 169.

ab: „sie möchten dort vielleicht nicht an denselben Ort kommen oder sich nicht erkennen.“¹⁾

Immerhin blieb das verwandtschaftliche Band, das den Herzog mit Kaiser Ferdinand, seinem Schwiegervater verband.²⁾ Und es blieb auch der erasmische Grundton seines Hofes. Und es verschlug nicht viel, daß der Herzog sich allmählich, wie früher der erasmischen, so jetzt einer neuen vermittelnden Richtung, der kassandrischen, zuwandte. Denn auch Kassandra ging doch zuletzt in den Bahnen des Erasmus.³⁾ Und es blieb bei dem allen der Grundzug in der Art des Herzogs, die leidige Unentschlossenheit. Und doch, es wehte die protestantische Luft immer stärker durch Deutschland. Eine märkische Gemeinde nach der andern wurde evangelisch. Da erwachte man auch am klevischen Hofe. Wieder verhandeln die Räte auf Befehl des Herzogs — diesmal sind's Olisleger, Heresbach, Kassandra — 1564 unter dem Vorsitz Wilhelms von Kettler über eine neue Kirchenordnung. In Rücksicht auf sie verbietet man die Wilkische Kirchenordnung für Neuenrade,⁴⁾ die Kommunion unter beiderlei Gestalt wird freigegeben (24. Jan. 1565), wundertätige Bilder werden entfernt und Kapellen, in denen sie stehen, auf herzoglichen Befehl geschlossen.⁵⁾ Dem Papste selbst erklärt der Herzog, er nehme die tridentinischen Beschlüsse nur soweit an, als sie sich mit dem Worte Gottes verträgen.⁶⁾ Und nun zieht er über Stuttgart, wo er Herzog Christof begrüßt, zum Reichstag nach Augsburg. Er kehrt am 11. Juni 1566 heim mit dem Räte Brenzens im Herzen, „öffentlich und ausdrücklich sich zur Augsburgerischen Konfession zu bekennen.“ Endlich schien alles im besten Zuge. Da wird der Herzog am 29. Okt. 1566 von einem schweren Schlaganfall getroffen, der ihm die Zunge und die rechte Hand lähmt. Seine Kraft ist gebrochen.

Dennoch ging der Weg in der zuletzt eingeschlagenen Richtung weiter. Eine Versammlung von 24 Mitgliedern, die

¹⁾ Adamus, vitae theol. p. 304, Wolters, Heresbach S. 169, Anm.

²⁾ Vergl. den Brief des Herzogs an den Kaiser vom 12. Jan. 1559 bei Wolters, Heresbach 261—266.

³⁾ Simons, Köln. Konfist.-Beschlüsse S. 9.

⁴⁾ Wolters, Heresbach S. 171.

⁵⁾ Wolters, Heresbach S. 172, Anm.

⁶⁾ Wolters, Heresbach S. 172.

keineswegs unter sich einig waren, stellte eine neue Kirchenordnung, „Reformation“ auf, Jan. 1567, die auch Gottesdienstordnung und Katechismus enthält.¹⁾ Von Steinen aber druckt nur die Reformation, nicht jene Anhänge ab.²⁾

Über diese Reformation ist wohl geurteilt: „Sie war nicht der Art, daß sie der Schlange den Kopf zertrat.“³⁾ Aber es waren unter ihren Verfassern doch ernsthaftere Evangelische wie Wilh. v. Kettler und Peter Loh; und sie atmet evangelischen Geist. Hat sie noch katholische Überbleibsel — schon Brenz wies sie nach⁴⁾ — so wären sie sicher in dem lebendigen Flusse der Entwicklung geschwunden. Aber diese Reformation ist nun nie veröffentlicht, nicht einmal gedruckt, also auch nicht Gesetz geworden.⁵⁾ Der 19. Mai 1567 brachte noch das Verbot der Fronleichnamsprozession im ganzen Lande.⁶⁾ Dann aber wirkt Albas Schreckensregiment in den Niederlanden immer energischer über die nahe Grenze hinüber und hält den Herzog in steter Furcht. Man schrieb dem Alba den Plan zu, den Herzog der Regierung zu entsetzen; jedenfalls gewann er unter klevischen Räten eine spanische Partei. Er nahm den infolge seiner Krankheit immer unselbständigeren Herzog immer völliger unter seine Vormundschaft. Man lockte ihn mit dem Erwerb des Bistums Münster für seinen zweiten Sohn Joh. Wilhelm.⁷⁾ Der Erbprinz Karl Friedrich mußte nach Wien und dann nach Rom gesandt werden, um ihn unter streng katholischen Einfluß zu bringen. In Rom starb er 19. Febr. 1575. „Mal, mal,“ stammelte der Herzog, als er die Todesnachricht empfing und schien in Jammer vergehen zu wollen. Ach der Arme redete schon seit seinem ersten Schlaganfall nicht mehr zusammenhängend. Als Albas Truppen sein Land mißhandelten, fuhr er den Gesandten an: „Schelm, dein Herr — kaiserlich Majestät — Klege, Klege — mal — Pestilenz — 1000 Teufel.“ Aber als er sich endlich zum Sterben legte, sagte er nur noch: „patience“. ⁸⁾

1) Wolters, Heresbach S. 176 Anm. — *) Ref.-Gesch. 263—388.

3) v. Dven, Kirchenverfassung S. 207.

4) Wolters, Heresbach S. 178.

5) Keller, Gegenref. I, S. 16. — 6) Wolters, Heresbach S. 266.

7) Keller, Gegenref. I, S. 13.

8) Wolters, Heresbach S. 195 Anm. 1.

Und nun kommen die spanischen Einfälle in das Land. Im Jahre 1586 kam Alexander Farnese von Parma und erfüllte auch die Mark bis Hamm hin mit Brand, Raub, Mord, Gewalttat. Die klevischen Räte wußten nicht zu helfen. Und griff einmal ein märkischer Droßt zur Selbsthilfe, dann erging's ihm übel, wie dem tapfern Detmar v. Dinsing zu Bochum, der schwer dafür büßen mußte, daß seine Söldner spanische Freibeuter vor Lünen erschlugen.¹⁾ Damals — 1586 — war Philipp Nicolai Pastor in Herdecke. Er durfte nachts aus Furcht vor feindlichem Überfall nicht mehr in seinem Hause schlafen. Da hört er mitten in der Nacht großes Geschrei: die Spanier sind da; wer nicht des Todes sein will, der fliehe. So nimmt er seine Schwester Eglä, läßt alles zurück und flieht mit ihr nach Wetter, wo er mit vielen andern Flüchtlingen in dem festen Schloß eine Zuflucht findet. Und die Spanier plündern in der ganzen Umgegend, von Witten steigen die Rauchsäulen auf. In der Kirche zu Wetter aber werden fleißig Betstunden gehalten; die dahin geflohenen Pastoren predigen, der von Wetter und der von Ende und der von Wengern. Nicolai auch, und er predigt über den 2. Psalm und beweist, daß der im Himmel sitzt, ihrer lache und längst beschloffen habe, daß es mit dem Papsttum aus sei. Dann aber sammelt der Droßt v. Romberg das Landaufgebot von Altena und den Bergen und schlägt die Spanier bei Schwelm.²⁾

Schlimmer noch war der zweite Einfall der Spanier. Franzesko de Mendoza führte an 30 000 Mann an den Niederrhein. Er erklärte in Wesel unverhüllt, er sei gekommen, die Rebellen zum Gehorsam zu bringen und die Ketzer auszurotten.³⁾ Dem Bischof von Paderborn schrieb er zu gleicher Zeit, wenn bis zum kommenden Frühjahr nicht die Ketzerei im Stifte ausgerottet sei, werde er weder das Leben der Ketzer noch das Eigentum der Rechtgläubigen schonen.⁴⁾ Er wird von seinen Freunden geschildert, wie er den Rosenkranz in der Hand, das Vaterunser betend durch das Lager geht, ein frommer Mann;

¹⁾ Darpe, Bochum S. 170.

²⁾ Rocholl, Phil. Nicolai 22—23, Curze, Phil. Nicolai 27—29.

³⁾ Essener Beiträge Jahrgang 12, S. 15—16, Keller, Gegenreformation II, S. 57.

⁴⁾ Darpe, Bochum S. 172.

aber ein Fanatismus lebte in ihm, der zur größern Ehre der Kirche eine Blutschuld auf den spanischen Namen lud, die nichts tilgen kann.¹⁾ Kein Protestant war edler und angesehenener als der Graf Ulrich von Daun auf dem Hause Broich bei Mülheim a. Ruhr. Er war einer der ersten, der gegen das gegebene Wort schändlich ermordet wurde, und seine ganze Nachkommenschaft folgte ihm im Tode.²⁾ Da ist's denn zu verstehen, wenn dieses edle Blut Rache forderte. Im 1599 Statistische (niederländische) Truppen die Burg Asseln bei Unna einnahmen und beim Kommandanten des Grafen großen englischen Hund und Wertsachen fanden, hieben sie ihm den Kopf ab, legten ihn auf einen Tisch und schrieben darum: dies ist die erste Vindizierung des Grafen von Bruch.³⁾ Wurde selbst mit einem Manne, wie der Graf von Daun so verfahren, so brach die vollste Bestialität gegen das Volk los. Der „Historisch aragonische Spiegel“, ein damals erschienenenes Buch, weiß von einem Meer von Verderben zu sagen, in dem das ganze Land unterging.⁴⁾ Und es war kein Retter auf Erden. Der Herzog Joh. Wilhelm ist blödsinnig und hat seine Sorgen. Seine spanisch gesinnten Räte gönnen dem protestantischen Lande sein Geschick, wenn nur hier oder dort eine Kirche den Katholiken zurückgewonnen wird. Hülfe kann nur kommen, wenn der Tod das letzte schwache Reiz des alten Fürstenstammes bricht. Endlich stirbt Joh. Wilhelm am 25. März 1609.

Die beiden nächstberechtigten Erben, Brandenburg und Pfalz-Neuburg teilen nach langem Hader in dem Vergleich von Meve, 17./27. Sept. 1666, an den sich ein Nebenrezeß über die Religionsangelegenheiten schloß, und in dem Religionsvergleich zu Köln an der Spree, 26. April/6. Mai 1672, die Länder endgültig und ordnen die kirchlichen Verhältnisse.⁵⁾

Zunächst sind beide Fürsten, die das Erbe antreten, evangelisch. Sie bestimmen daher in den gemeinsam unterschriebenen Reversalen: „die katholische römische wie auch andre christliche

1) Keller, Gegenref. II, S. 58.

2) Keller, Gegenref. II, S. 59, Essener Beiträge 13, S. 43—44, 83—85, 88—90.

3) v. Steinen II, S. 751.

4) v. Steinen I, S. 533 f., bes. S. 562—566.

5) Jacobson S. 110—111, Dresbach 414 f.

Religion wie sowohl im römischen Reiche als diesen Fürstentümern und Grafschaft von der Mark an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung, zu kontinuiren, zu manuteniren, zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren zu molestiren noch zu betrüben.“¹⁾

Die Folgen dieser Toleranz machten sich alsbald bemerklich. Eine Anzahl Gemeinden wie Lütgendortmund, Hattingen, Herbede, Linden, Gelsenkirchen u. a. traten zur Reformation über oder wieder zurück.²⁾ Und als dann schon früh brandenburgischerseits eine Begünstigung der Reformierten eintrat, suchte der Pfalzgraf um so ernstlicher für die Lutherischen zu wirken. Auf seine Anregung führt sich das erste ausgesprochene lutherische Gesangbuch — das Essener von 1614 — zurück. Im Jahre 1612 war das erste reformierte Gesangbuch zu Düsseldorf erschienen, ein Nachdruck des Herborner (von 1601 oder früher). Ihm sollte das Essener gegenübertreten. Schon sein Titel nennt das Buch ein „recht reines“ und verspricht Wieder aus den „der reinen unverfälschten Augsburgerischen Konfession zugetanen Kirchen.“ Ferner bringt das Buch im Gegensatz zu den bei den Reformierten beliebten Lobwasserschen Psalmen die lutherischen des Cornelius Becker. Nicht ohne guten Grund darf man annehmen, daß der bekannte pfalzneuburgische Hofprediger Georg Heilbrunner der Verfasser des Buches ist.³⁾

Noch bedeutsamer war, daß der Pfalzgraf die Gemeinden der Mark auf der ersten lutherischen Synode zu Unna kirchlich organisierte (2. u. 3. Okt. 1612). Schon am 8./18. August dieses Jahres hatte der Pfalzgraf den Unnaischen Pastor Thomas Haver zum Inspektor der lutherischen Kirche ernannt und ihm in der Vokation die treue Pflege der Kirche ans Herz gelegt.⁴⁾ Die Einladung zu der Unnaer Synode wird wohl gleichlautend mit der zu der Klevisch-lutherischen Synode in

¹⁾ Essener Beiträge 12, S. 27—28.

²⁾ Darpe, Bochum S. 220.

³⁾ Vergl. dazu Kelle in Jahrbuch III, 1901 S. 160f. Er ist ein Sohn des ehrwürdigen Jakob Heilbrunner in Neuburg, der, als er 1615 auch von hier weichen mußte, nach seiner Heimat Württemberg zurückkehrte, wo er als Abt von Bebenhausen starb (Sperl a. a. D. S. 50). Von ihm sagten die Jesuiten, er könne nichts als beten (Sperl S. 51).

⁴⁾ Keller, Gegenref. III, Nr. 137.

Dinslaken die Gründe zu diesem Vorgehen des Fürsten angegeben haben.¹⁾ Denn auch in Dinslaken versammelte man sich auf Einladung des Pfalzgrafen, der dorthin den Stadtprediger von Düsseldorf Joh. Hesselbein und den M. Justus Weyer nebst seinem Sekretär Paul Faber sandte.²⁾ Nach Bielefeld läßt das Einladungsschreiben vom 25. Okt. 1612 die ravensbergische Synode ein auf den 4. Nov.; hier sind Heilbrunner und Justus Weyer die Gesandten des Pfalzgrafen.³⁾

In der Instruktion für seine Abgesandten wird als Grund der Zusammenberufung „der Calvinisten Importunität“ angegeben, „welche viele unfürsichtige betrügen, durch Drohungen und Verheißungen an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Änderung in Lehre und Gebräuchen nicht ohne großes Argerniß, auch unwiderbringlichen Schaden und Nachteil unsrer Kirche fürnehmen.“ Es wird geklagt, daß beim Tode von Pastoren durch Patrone gern Änderung des Konfessionsstandes vorgenommen werde. Deshalb müsse eine bestimmte Konfession da sein, die in den zwischen den Kirchen strittigen Punkten klare Auskunft gebe.⁴⁾ Den für Dinslaken aufgestellten 23 Fragen an die Geistlichen entsprechen 24 Fragen in der märkischen Instructio quotannis.⁵⁾

¹⁾ Keller, Gegenref. III, Nr. 144.

²⁾ Keller, Gegenref. III, Nr. 144 u. 145. Die Einladung ist datiert vom 6./16. Sept. 1612. Hesselbein wie Weyer waren Hessen und in die Marburger Wirren 1605 verwickelt, wo sie gegen die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz gestanden hatten. Hesselbein wurde als Student von Marburg vertrieben, ging nach Gießen, wo er den D. theol. erhielt und kam 1609 als lutherischer Pastor nach Wesel. Weyer, aus Schweinsburg a. Rhm war 1609 Pastor an der heimlichen lutherischen Gemeinde in Köln und starb 1641 als lutherischer Pastor in Düsseldorf. Diese beiden Hessen brachten die Synodalverfassung aus ihrer hessischen Heimat, wo sie längst bestand, aber infolge der Calvinisierung zugrunde ging, in die rheinisch-lutherische Kirche, die von der mit ihr stark verfeindeten reformierten Kirche sie wohl nicht angenommen hätte. (Berg. Zeitschrift Bd. 9, 1873 S. 183 u. 184.

³⁾ Jacobson I, 127 u. II, 145.

⁴⁾ Keller, Gegenref. III, Nr. 145. Wie berechtigt diese Klage war, beweist Kurl, das von seinem Patron nach 50jährigem lutherischen Besitzstande wieder katholisch besetzt wurde, ebenso Uentrop, wohin der Patron einen reformierten Prediger berief. Patron war beidemal ein v. d. Recke.

⁵⁾ v. Steinen II, 1321 u. Keller Gegenref. III, 210.

So schien alles auf dem besten Wege zu kirchlicher Organisation, als der Übertritt des Pfalzgrafen zum Katholizismus alles wieder in Frage stellte.

Schon Ende des Jahres 1611 unterhandelte Wolfgang Wilhelm mit dem Haupte der katholischen Liga, Herzog Maximilian von Bayern und betrat damit den abschüssigen Weg.¹⁾ Wohl war er von seinem Vater streng im lutherischen Bekenntnisse erzogen. 26 mal hat er die Bibel durchgelesen, darinnen die Stützpunkte der evangelischen Lehre mit verschiedenfarbigen Tinten bezeichnet und noch im Jahre 1612 in ähnlicher Weise mit der Durcharbeitung der Paulinischen Briefe begonnen. Ein Meister war er im Disputieren. Aber er war kein fester Charakter. Und er geriet in die Hand des gewaltigsten Vorkämpfers der katholischen Kirche, des Herzogs Maximilian, der eine Herrschernatur wie wenige war. Seit jenem Jahre 1611 lockt man den schwachen Wolfgang Wilhelm, indem man ihm die Unterstützung in der Füllichischen Erbangelegenheit, und die Schwester Maximilians, Herzogin Magdalena als Preis vorhält. Sieben Unterredungen, ein volles Jahr setzt Maximilian daran, den immer mehr Schwankenden zu gewinnen. Wolfgang Wilhelm verspricht endlich, um Erleuchtung beten zu wollen und verlangt nur noch Zeit und Geheimhaltung.²⁾ Und als nun der treuevangelische Vater Bedenken erhebt, beschwichtigt er ihn: eine ungläubige Frau könne wohl durch den gläubigen Mann geheiligt und für das Evangelium gewonnen werden und — studiert selbst intensiv den Canisius und bittet die Mutter Gottes um Erleuchtung und Bekehrung. Am 19. Juli 1613 tritt er in München insgeheim über. Es ist klar, daß ihn der Preis bewog, der auf seine Bekehrung gesetzt war. Sein eigener Vater bezeugt ihm, daß er aus irdischen Rücksichten „in diesen großen Jammer und erbärmlichen Zustand geraten“ sei.³⁾ Aber doch wird's nicht so sein, daß keine subjektive Vermittlung den Weg zu diesem Übertritt gebahnt hätte. Er unterstand dem starken Willen des willenskräftigen Maximilian, der seinen Willen auf den Schwachen zu übertragen wußte. Am Trini-

¹⁾ Sperl in Pfalzgraf Phil. Andr. und Wolfgang Wilh. von Neuburg, 1895, S. 28.

²⁾ Sperl a. a. D. S. 32.

³⁾ Sperl a. a. D. S. 41.

tatisfest 25. Mai 1614 gibt er in Düsseldorf öffentlich Zeugnis von seinem Übertritt. Seinem Vater aber brach das Herz; wenige Monate, nachdem er die Kunde vom Übertritt des Sohnes gehört, starb er plötzlich.¹⁾

Und was nun den Brandenburger Sigismund bewog,²⁾ reformiert zu werden? Es war doch für ihn von der größten Wichtigkeit, den guten Willen und die ganze Machtstellung der Generalstaaten wie der Kurpfalz zu gewinnen, wenn er das reiche Erbe erhalten wollte. Schon seit 1604 waren Verhandlungen mit den Generalstaaten im Gange.³⁾ Als nun nach Eröffnung des Erbes und um dem Brandenburger den Rang abzulaufen, der Neuburger katholisch wurde und damit die volle Unterstützung der katholischen Liga erwarb, kam Joh. Sigismund allerdings in eine üble Lage. Die Hoffnung auf den Besitz der Füllich-Klevischen Länder schien sehr gefährdet. „In dieser Lage entschloß er sich, einen Schritt, zu dem er schon seit längerer Zeit hinneigte, nunmehr öffentlich zu tun.“⁴⁾ Er wurde reformiert. Aber wenn auch die politische Lage drängte, gerade jetzt diesen Schritt zu tun, so wäre doch unrecht zu verkennen, daß es nicht bloß die Staatsraison gewesen, die ihn dazu veranlaßte. Denn wenn er dadurch die Hülfe der Generalstaaten und der Union gewann, ebenso wie die Sympathien der reformierten Untertanen in den beanspruchten Ländern, so entfremdete er sich doch dadurch aufs äußerste die Sympathien sowohl in dem von ihm gleichzeitig beanspruchten Herzogtum Preußen und den eigentlich brandenburgischen Erbländern als auch die der Lutherischen in Berg und Mark, die wenigstens in dem letztern weit zahlreicher als die Reformierten waren.

1) Sperl a. a. D. S. 45.

2) Wir fragten einen genauen Kenner der märkisch-kirchlichen Dinge, ob wir es wohl schon wagen dürften, den innerevangelischen Gegensatz, wie er nachstehend geschildert ist, drucken zu lassen, ohne zu verletzen. Auf sein Zureden hin wagen wir es, in der Gewißheit, daß diese Dinge hinter uns liegen. Wir gedachten dabei an das Wort Friedjungs (Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland Seite IX): „von dem Kriege von 1866 erzählen die Mitstreiter etwa so, wie von ihren Taten die Helden in Walhalla, die sich die ehrenvollen Wunden zeigen, die sie sich gegenseitig schlugen.“ Und uns geht's dabei um nichts als um die geschichtliche Wahrheit.

3) Georg Winter, Gesch. des 30jährigen Krieges S. 90.

4) Winter a. a. D. S. 151.

Zimmerlin konnte er hoffen, mit den Lutherischen auch als Reformierter zurechtzukommen, wenn er mit Hilfe der Generalstaaten das Jülich'sche Erbe erwarb. Politische Erwägungen mußten ihm also den Übertritt ratsam machen. Sie bestimmten ihn aber sicher nicht in erster Linie, sondern kamen seinen Neigungen nur entgegen. Für diese innersten Neigungen möchten wir uns allerdings nicht auf die theologisch-religiösen Gründe berufen, die der Kurfürst in mehrfachem Schriftwechsel mit dem sächsischen Kurfürsten Joh. Georg ausspricht.¹⁾ Derartige Äußerungen sind auch von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm nach seinem Übertritt zum Katholizismus bekannt und besagen an sich natürlich in dem einen Falle so viel oder so wenig wie in dem andern. Eine andre Erwägung gibt den Ausschlag. Um die Wende des 16. Jahrhunderts geht eine ganze Reihe von Fürsten von der lutherischen zur reformierten Kirche über. Da waren die Anhaltiner, dann Phil. Ludw. von Hanau, der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, Landgraf Moriz von Hessen, Graf Simon von der Lippe. Sie versuchten alle ihr Land sich nachzuziehen und stießen dabei auf den ernstesten Widerstand. Im Sept. 1601 schworen 400 Bürger auf dem Marktplatz zu Pforzheim um jeden Preis evangelisch bleiben zu wollen. Markgraf Friedrich zog mit Waffengewalt gegen sie. Da rührte ihn der Schlag. In Hessen kam es 1605 zu der „Marburger Revolte“, als Landgraf Moriz seine „Verbesserungspunkte“ einführte und die lutherische Pfarrkirche von den „Gößen“ reinigte. In Lippe führten 1609 die Lemgoer Kanonen auf ihre Wälle und schrieben an ihr Rathaus: Si Deus pro nobis, quis contra nos? Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein? Überall stand das lutherische Volk gegen die reformiert gewordenen Fürsten, wo es das vermochte. Zu gleicher Zeit setzte an den Grenzen dieser Länder mit aller Gewalt die Gegenreformation ein. Und gerade diese Fürsten stellten im allgemeinen die schärfere antikatholische Tonart dar; noch heute beschuldigt man die damaligen lutherischen Fürsten der Saumseligkeit und Entschlußlosigkeit, während die Tatkraft und Entschlossenheit bei jenen reformierten Fürsten gewesen sei. Dieses Bild dürfte an

¹⁾ Wangemann, Joh. Sigismund und Paulus Gerhardt, Berlin 1884, S. 14 f.

mehr als an einem Punkte der Zurechtstellung bedürfen. Der reformierte Landgraf Moriz von Hessen brachte aus seinen kraftlosen Bemühungen um die Rettung des evangelischen Paderborns nichts heim als den Namen des „Unspütigen“. Er konnte auch nicht helfen; denn er hatte sich selbst festgelegt vor Marburg, wie Simon von Lippe gebunden war durch Lemgo. Wir sagen daher: es muß eine gewaltige Macht über diese Fürsten gekommen sein, daß sie trotz alles Widerstandes der eignen Untertanen und trotz aller antikatholischen Gesinnung und trotz aller Vorsicht, die die Lage erforderte, die Konfession wechselten. Kocholl¹⁾ nennt sie die „westliche Invasiön“, er denkt an den kirchlichen und den politischen Einfluß, der von Westen her auf sie wirkte. Seit langem standen die Kurpfälzer und dann auch die Hessen in politischer Verbindung mit Frankreich, wo der ehemalige Hugonott als Heinrich IV. auf dem Throne saß. Die „Union“ von 1608 gilt Kocholl²⁾ als der „Rheinbund“ des 17. Jahrhunderts. Und nun kam mit der politischen Verbindung das französische Wesen nach Deutschland. Es galt als die höhere Bildung, die feinere Art gegenüber den plumpen Deutschen. Es kam die französische Sprache, es kam auch die französische religiöse Anschauung, das Reformiertentum Kalvins. Es ist schwer, sich gegen eine herrschende Bewegung zu verschließen.

Joh. Sigismund war am wenigsten der Mann dazu. Geboren am 28. Nov. 1572 in Halle a. S., wo sein Vater als Administrator von Magdeburg residierte, wurde er von dem spätern Dompropst in Berlin Gedike erzogen, dessen abstruse Art dem Jüngling das Herz nicht abgewinnen konnte. Man gab ihm u. a. Kalvinische Bücher, damit er durch die Lektüre einen Abscheu davor gewinne,³⁾ und er fand darin, daß die lutherischen Darstellungen der reformierten Lehre starke Übertreibungen und Verfehrungen enthielten. 1605 kam er zu längerem Besuch nach Heidelberg, wo der feinere Ton stark von dem rauhen Wesen seiner heimischen Märker abstach und wo man alles daransetzte, ihn zu gewinnen.⁴⁾ Diese Verbindung mit Heidelberg blieb. In der Mark Brandenburg sah man bald mit Argwohn darauf.

¹⁾ Geschichte der evang. Kirche in Deutschland S. 145 f.

²⁾ Kocholl a. a. D. S. 191.

³⁾ Landwehr, Kirchenpolitik des Gr. Kurf. S. 142.

⁴⁾ Wangemann, Joh. Sigismund. S. 24 f.

Schon 1611 erbaten die Stände einen Revers zum Schutz des lutherischen Bekenntnisses. Am 17. Okt. 1613 trat der Hofprediger Salomo Fink zur reformierten Kirche über.¹⁾ Am 12. Dez. d. J. erließ Joh. Sigismund eine Einladung an seine Räte und Getreuen zu Weihnachten mit ihm das Abendmahl nach reformiertem Ritus zu empfangen. Er sagt darin:²⁾ daß im Lande „allerhand ungereimte und in Gottes Wort ungegründete Dogmata und Opiniones von den Kanzeln öffentlich gepredigt würden; ihm wolle gebühren, das alles in seinem Lande **abzuschaffen!!!**“ Darnach ging sein Vorhaben dahin, seinem Lande die „Änderung in der Religion“ aufzuzwingen, wie es die andern Fürsten versucht hatten. Das war auch die Meinung der confessio Sigismundi; sie sollte das neue Bekenntnis dem Volke mundgerecht machen.³⁾ Wangemann schreibt dann auch von seiner „zum Fanatismus sich steigenden subjektiven Überzeugung.“⁴⁾ Und dann geschah der Übertritt Weihnachten 1613.⁵⁾ Darauf wurde den Lutheranern die Domkirche genommen, die Frankfurter Universität „gesäubert“, das Joachimstalsche Gymnasium reformiert gemacht,⁶⁾ die lutherische Kirche dann weiter einem teilweis reformierten Konsistorium unterstellt, die neuanzustellenden Geistlichen an die reformierte Frankfurter Universität zur Prüfung gewiesen. Das alles geschah unter heftigem Widerstand der Stände wie des ganzen Landes. Man rief dem Kurfürsten zu: „Willst du reformieren, so ziehe nach Jülich; da hast du zu reformieren genug; und siehe, wie du das behaltest.“⁷⁾ Verbittert starb Joh. Sigismund 23. Dez. 1619, aber schon vorher legte er die Regierung zugunsten seines Sohnes Georg Wilhelm nieder.⁸⁾ Georg Wil-

1) Wangemann a. a. D. S. 25.

2) Wangemann a. a. D. S. 29.

3) Landwehr a. a. D. S. 144.

4) A. a. D. S. 35 und besonders S. 37 f.

5) Wenn man sagt, — vergl. bes. Treitschke — daß erst durch diesen Übertritt die brandenburgische Politik einen weitem Gesichtskreis erhalten habe, so ist das Gegenteil nicht schwer zu erweisen. Landwehr, Kirchenpolitik S. 142.

6) Landwehr, Kirchenpolitik des Gr. Kurf. S. 184.

7) Wangemann a. a. D. S. 83.

8) Wangemann a. a. D. S. 98. Tholuck in Kirchl. Leben des 17. Jahrh. Abt. I, S. 264—265: „Weniger als der Fürst, der davon absteht, einem durch und durch lutherischen Lande — noch dazu unter drohenden Kriegs-

helm war ein gutmütiger Mann, aber hilflos schwacher Regent, durchaus abhängig von seinen Räten. Als Zeichen dieser Hilflosigkeit ist wohl anzusehen, daß er zu seinem Kanzler den katholischen Grafen v. Schwarzenberg machte; ebenso daß er sein unglückliches Land 1639 verließ, um in dem fernen Preußen 1640 zu sterben. Wie es scheint, ist es der Einfluß des reformierten Hofpredigers Bergius gewesen, der den Kurfürsten in seinen spätern Jahren zu größerer Gerechtigkeit gegen die Lutherischen bewog.¹⁾ Doch blieb er in den Bahnen seines Vaters.²⁾

Unter dem Gr. Kurfürsten blieb eine spürbare Bevorzugung der Reformierten.³⁾ Und es zeigte sich alsbald, daß der Schutz des energischen Fürsten den Reformierten Mut zur Aggressive gab.⁴⁾ „Man sieht daraus, wie ungerechtfertigt die Darstellung ist, welche den Lutherischen allein alle Schuld an der Uneinigkeit in die Schuhe schieben will.“⁵⁾ Natürlich wurde der Argwohn der Lutherischen dadurch immer wieder neu erweckt. Und nun griff der Kurfürst mit Verboten ein: er verbot die Konfordinformel, die Examina außer Landes, er verbot den Besuch Wittenbergs. Es kamen Eingriffe in lutherisch-kirchliches Leben, die Religionsedikte kamen, an der Spitze des brandenburgischen Konsistoriums stand ein Reformierter; es folgte Schlag auf Schlag.⁶⁾ Bei allem stand im Hintergrund der Wunsch, die Lutherischen zur Konfession des Landesherrn zu befehlen.⁷⁾ Seit 1669 wurde der Kurfürst milder. Er hatte mehr Zeit, sich selbst um die Kirchensachen zu kümmern, und Otto v. Schwerin, der bisher darin tonangebend gewesen war, trat zurück.⁸⁾

So war seit 1614 der eine der „possidierenden“ Fürsten katholisch, der andre reformiert, beide neu bekehrt und mit dem Eifer Neubekehrter daran, für ihre Kirche zu werben. Beide standen einander meist scharf gegenüber, und das konnte auch wohl einmal den Lutherischen zum Heil werden. Für uns

gefährten — den Glauben der ihn umgebenden Handvoll Reformierter aufzudrängen ist das Volk zu bewundern, das dem „abtrünnigen Fürsten“ den Gehorsam nicht aufkündigt.“

1) Wangemann a. a. D. S. 115.

2) Landwehr, a. a. D. S. 144—145.

3) Ebenda S. 149 u. 237. — 4) Ebenda S. 153.

5) Ebenda S. 153 u. 170. — 6) Ebenda S. 201 f.

7) Ebenda S. 200. — 8) Ebenda S. 230.

handelt es sich hier nur um die Mark, die im Gegensatz zu Süllich und Kleve trotz des vorhandenen reformierten Einschlags hauptsächlich lutherisch war. In Kleve gab es neben 14 lutherischen Gemeinden 46 reformierte. Die weit überwiegende Mehrheit des klevischen Landes war katholisch.¹⁾ Es ist also nicht richtig, wenn Landwehr²⁾ sagt: „die Evangelischen des Landes bekamen sich zur größern Hälfte zur kalvinischen Lehre.“ Und wenn Landwehr³⁾ sagt: „in Minden-Ravensberg sei die Bevölkerung zum guten Teil reformiert“, so zeigt das, daß er wohl im Osten der Monarchie Bescheid weiß, aber nicht im Westen. Von je war unsre Mark in stetiger, starker Verbindung mit den lutherischen Seestädten; Demken, in Rostock evangelisch geworden, war der Reformator Lippstadt's und Soests; das Augustinerkloster in Lippstadt hatte schon vorher seinen Westermann in Wittenberg unterrichten lassen. Alle Augen in Westfalen waren auf Luther und Wittenberg gerichtet, schreibt Hamelmann.⁴⁾ Dem konservativen Wesen der Westfalen entsprach auch wohl die lutherische Reformation am meisten, die im äußern Kirchenwesen nur das abtat, das sie für unumgänglich nötig hielt. Die Gemeinden hingen am lutherischen Kultus. Das zeigt sich in bezeichnender Weise an der Neuenrader Kirchenordnung. Ihr Verfasser, Wilke, ist selbst reformiert; aber er fertigt für seine Vaterstadt eine Ordnung, die in ihrem Kultus durchaus lutherisch ist. Er sagt: er setze nur das, das der Gelegenheit der Gemeinde entspricht.⁵⁾ Auch in Wesel blieb der Kultus noch lange lutherisch, nachdem die Gemeinde schon reformiert war. Im Jahre 1578 entstand großer Unwille, als das lutherische Abendmahlslied Jesus Christus, unser Heiland verboten wurde; 1575 war der Heidelberger Katechismus noch nicht eingeführt. Die Pfarrer legten erst 1580 den weißen Chorrock ab, die Bilder wurden 1595 aus den Kirchen getan; seit 1608 sang man die Einsetzungsworte im Abendmahl nicht mehr, und erst 1612 wurde statt des Altars ein Tisch aufgestellt.⁶⁾ Sehr schwierig erwies sich überall

1) Jahrbuch 1908, S. 125. — 2) S. 259. — 3) S. 268.

4) Op. hist. gen. 985.

5) Nette, Jahrbuch 1900, S. 95—96.

6) Wolters, Wesel S. 329—331.

die Einführung des gewöhnlichen Brots statt der Hostien. Immer wieder müssen die reformierten Synoden an die Einführung erinnern, aber sie sagen auch, sie müsse „leise geschehen“, ohne daß die Gemeinden es recht merkten.¹⁾ Noch 1611 bitten die Abgesandten der märkischen reformierten Gemeinden auf der Generalsynode, man möge sich „wegen der Disziplin, Kinderlehre und etlicher Kirchenzeremonien mit ihnen noch etwas gedulden.“²⁾ In dem lippischen Falkenhagen erklärt die Gemeinde noch 1649: In der Not des Krieges seien sie mit Gewalt aus Lutherischen zumeist katholisch gemacht, der reformierte Prediger, den ihnen die Regierung kurz vor dem Kriege gesandt, sei vor der Gewalt geflohen, nun wollten sie entweder katholisch bleiben oder wieder lutherisch werden. „Auch haben wir selbst gesehen, wie bei den Lutheranis alles, sonderlich bei dem heil. Abendmahl viel andächtiger und ehrbarlicher gehandelt wird, bitten demnach um des Blutes Christi willen um einen lutherischen Prediger.“³⁾ Die Gemeinde ist dann wegen Verweigerung ihrer Bitte meist katholisch geblieben.

Dennoch ist in der Mark auch die reformierte Kirche nicht ohne starke Anziehungskraft gewesen. Das Gemeindeleben in seiner Innigkeit und Selbständigkeit, die auch den Geistlichen als „Bruder“ ansah, die Einfachheit der Lehre, die von der mystischen Tiefe Luthers sich fernhielt, die frühzeitige synodale Zusammenfassung, der starke Einfluß Wesels auf die südwestfälischen Gemeinden, die Energie, mit der der Calvinismus den Kampf mit übermächtigen Feinden in den Niederlanden führte, das Heldentum, in dessen berechtigter Glorie diese Treue bis in den Tod erstahlte, auch der Glanz feineren Benehmens — man warf den Gegnern gern vor, daß sie „grobe Lutheraner“ seien — das alles mußte auch in der Mark werbend wirken. Dazu aber kam nun der Einfluß der reformierten Regierung. Der Adel wurde zum Teil reformiert, ebenso die hohen Beamten. Und diese waren es mit Eifer.⁴⁾ Die Hochgrafen, Richter, Drostsen — die v. Dieß, v. Schmitz, Grüter, Hymmen taten, was sie konnten und das war oft mehr, als der Kurfürst selbst

¹⁾ Jahrbuch 1902, S. 86. — ²⁾ Jacobson I, S. 171.

³⁾ Lemgoer Stadtarchiv, Altentst. Lemgoer Revolte.

⁴⁾ Darpe, Bochum S. 244.

wollte; ebenso die Mitglieder der klevischen Regierung, so daß Kurfürst Georg Wilhelm ihnen einmal schreiben lassen mußte: „die Affekten gelten bei etlichen ewers Mittels mehr zuweilen, sonderlich in Religionsfachen, wenn man es mit den Lutherischen zu tun hat, als unsre Verordnungen und vernünftige rationes. Solch Ding aber kann die Länge nicht gut tun.“¹⁾ Der Gr. Kurfürst aber schreibt nach dem Tode seines Vaters dieses Reskript dem Grafen v. Schwarzenberg zu und annulliert es.²⁾ So geschah es wohl, daß ein Richter die Lutherischen mit Gewalt in die reformierte Kirche trieb, daß man holländische Einquartierung in ihre Häuser legte, bis sie sich „akkommodierten“, daß man ihnen leerstehende Kirchen verweigerte. 1637 klagten sämtliche lutherischen Geistlichen im Klevischen über Intoleranz der Beamten beim Kurfürsten.³⁾ In Hörde wird ein lutherischer Notar, der gegen derartige Übergriffe protestierte, ins Gefängnis gesetzt.⁴⁾ In Kirchende wird der Gemeinde die Pfarrwahl verboten, da man einen lutherischen Geistlichen wählen will; es waren allerdings nur drei Reformierte im Ort.⁵⁾ In Werdohl werden nach dem Tode Georg Wilhelms die Lutherischen aus der Kirche vertrieben, der Pastor gefangen gesetzt, alle Rechte genommen. Als der Pastor sich auf die Reversalien beruft, antwortet man: „Reversalien hin, Reversalien her, der die Reversalien gemacht hat, kann sie auch ändern.“ Hier waren 63 lutherische Haushaltungen gegen 11 reformierte. Und die ersteren waren im Besitz gewesen.⁶⁾ Endlich erhalten die Reformierten eine Vikarie und das Simultaneum, während sie im Normaljahre nichts gehabt hatten. In Gevelsberg, Herdecke, St. Walburgis in Soest kommen ebenfalls gegen das Normaljahr reformierte Jungfern in die Stifter und erreichen 1661 in Gevelsberg das Simultaneum; eine lutherische Präbende wird dem reformierten Pastor gegeben.⁷⁾ In Herdecke entscheidet erst Friedrich der Gr. 1752 zugunsten des lutherischen Rechts.⁸⁾

Aber es waren nicht bloß herrische Beamte, die ihrer Willkür die Zügel schießen ließen. Auch die gesetzlichen Be-

¹⁾ v. Steinen III, S. 378. — ²⁾ Derselbe S. 382.

³⁾ Darpe, Bochum S. 224. — ⁴⁾ v. Steinen IV, S. 309.

⁵⁾ Derselbe III, 1457—1458. — ⁶⁾ Derselbe IV, S. 432 u. 494.

⁷⁾ Derselbe III, 1374 u. 1445. — ⁸⁾ Derselbe IV, S. 57.

stimmungen, die von der Regierung erlassen wurden, waren hart. Wie es scheint, war es allgemein für die Mark gültige Bestimmung, daß in den lutherischen Städten einer der beiden Bürgermeister und ein Teil des Rats wie der Stadtbeamten reformiert sein mußten. So wissen wir es von Soest. Hier mußte immer ein Bürgermeister oder ein Zisemeister oder ein Großrichtmann reformiert sein. Zeigte sich einmal die Unmöglichkeit einer solchen Wahl, denn es gab um 1660–70 nur 20 reformierte Bürger, und nach altem Gebrauch mußten erst die untern Stufen der städtischen Verwaltung durchgemacht werden, ehe man zu den höhern aufrücken konnte, so flog von seiten des Presbyteriums der reformierten Gemeinde alsbald die Bitte nach Kleve „bei scharfen Strafen und sub poena cassationis anzubefehlen“, dennoch Reformierte zu wählen. Der Rat protestiert gegen solchen Befehl wohl in Berlin, was ihm aber nicht immer nützt.¹⁾ Erst König Friedrich Wilhelm I. macht diesem Treiben ein Ende. Als am 17. März 1724 das reformierte Presbyterium gegen die Wahl eines lutherischen Stadtwachtmeisters Protest erhebt, entscheidet er, daß „unter beiden Religionen bei dergleichen Bedienungen kein Unterschied gemacht, sondern die dazu employiert werden, die die meiste Kapazität und Geschicklichkeit haben, als worauf bei allen solchen Okkasionen am meisten zu reflektieren.“ So muß auch ein Kammereidiener Schürhoff, der rechtmäßig gewählt, aber weil lutherisch von dem reformierten Presbyterium bei der Regierung zu Kleve mit Erfolg angefochten ist, sofort restituiert werden. Dem reformierten Großrichter von Schmitz aber wird mitgeteilt, „es werde unter falschem Prätext der Religion dem Großrichter nicht gestattet, seine particuliers passionnes gegen den Magistrat auszuüben.“¹⁾

Wie in Soest, ist's in Herlohn: „hier ist die reformierte Gemeinde sehr klein, der größte Teil des Rats aber ist reformiert.“²⁾ In Bochum müssen zwei Ratsherren und ein Bürgermeister reformiert sein. Die Regierung erzwingt 1641 die Durchführung dieser Bestimmung durch die Drohung, sonst die

¹⁾ Soester Stadtarchiv, Aktenstück, ref. Gem. Unter dem Namen des ref. Presbyteriums aber schreibt immer der Großrichter v. Schmitz, der auch sicher der Urheber von dem allen ist.

²⁾ Westf. Magazin 1786, S. 119.

andern Wahlen nicht bestätigen zu wollen. Und es gab in Bochum bei 600 lutherischen Kommunikanten nur 10 reformierte. Erst 1772 weist die Regierung einen Protest des reformierten Presbyteriums gegen die Wahl zweier lutherischen Bürgermeister zurück.¹⁾ In dem reformierten Hamm aber mußte umgekehrt jeder aufzunehmende lutherische Bürger schwören, nie eine Wahl in den Rat beanspruchen zu wollen. Und dagegen gab's dann in Kleve keinen Schutz.

Es ist natürlich, daß unter diesen Einflüssen manche Gemeinden zur reformierten Kirche übergingen. Doch geschah das auch schon vor 1609. In Hamm war 1535 durch den lutherischen Fabrizius die Reformation begonnen.²⁾ Noch 1553 wird der lutherische Charakter der Gemeinde bezeugt.³⁾ Es wird um 1562 reformiert.⁴⁾ In Ramen hat 1552 Hamelmann zuerst das Evangelium verkündigt. Joh. Schomburg wird 1576 von dem Landesmarschall v. d. Necke als Sendbedeant für die lutherischen Gemeinden der Mark vorgeschlagen.⁵⁾ Aber nach seinem Tode führen seine Nachfolger die Gemeinde über. Doch seien hier nur noch einige Gemeinden genannt, die nach 1609 reformiert werden: In Uentrop entsteht bei dem Versuche des Patrons 1631 einen reformierten Pastor zu setzen eine große Unruhe. Der größte Teil der Gemeinde urteilt nicht mit dem dortigen Küster: wat myn Here is, dat sin ic oek, sondern hält sich fortan nach Dinker.⁶⁾ Herringen geht 1635 über,⁷⁾ Flirich und Drechen seit 1641.⁸⁾ Über Hennen schwanken die Berichte; wahrscheinlich wird die reformierte Konfession erst durch Joh. Eichelberg (1667—80) eingeführt.⁹⁾ Die Kapelle zu Strünkede wird 1681¹⁰⁾ oder 1686¹¹⁾ reformiert, indem die Witwe des Gottfried v. Strünkede ihre Söhne in ihrer Konfession erzieht.

1) Darpe, Bochum, S. 263. 285. 403.

2) Krafft, Bullinger S. 92 u. Hamelmann op. hist. S. 208, 1206—7.

3) v. Steinen IV, 1511.

4) Dresbach, Reformat. der Grafschaft Mark S. 281.

5) Darpe, Bochum, S. 161.

6) v. Steinen III, 1054, Neuhaus Gesch. v. Uentrop 35, Dresbach S. 286, Jahrbuch 1899, S. 158.

7) Dresbach, S. 284.

8) Derjelbe S. 285 u. Jahrbuch 1902, S. 85—86.

9) v. Steinen IV, 1376. — 10) Dresbach, S. 287.

11) Sudorff, Landkreis Bochum, S. 29.

Andere Gemeinden wehrten sich mit Erfolg wie Unna.¹⁾ In Altena gab's erbitterten Kampf. Hier blieb 1622 die lutherische Gemeinde, die die ganze Stadt umfaßte — es gab nur 5 Reformierte — im Besitz, aber nur durch Reichsgerichtsentscheidung zu Speier und mit Hilfe neuburgischer (!) Soldaten gegen brandenburgische Beamte und Soldaten.²⁾

Andere Gemeinden waren weniger glücklich. Wickede verlor seine Kirche an die Reformierten und durfte froh sein, auf eigne Kosten sich eine neue bauen zu dürfen, 1650.³⁾ In Wellinghofen durfte der lutherische Hauptteil der Gemeinde wenigstens ein Gastrecht in seiner alten Kirche behaupten.⁴⁾ In Hülscheid verliert man die Kirche gänzlich; und als der Pastor zu Dahl einige Kommunikanten von hier annimmt, wird er in 25 M. Strafe genommen. Erst Friedrich Wilhelm I. erlaubt den Bedrängten den Bau einer neuen Kirche in Heebfeld.⁵⁾ In Plettenberg erhalten die Reformierten 1660 das Simultaneum und die Hälfte des Kirchenvermögens.⁶⁾

In allen lutherischen Städten der Mark werden unter dem Großen Kurfürsten reformierte Gemeinden gestiftet und wären sie noch so klein. In Iserlohn nahm der Kurfürst den Lutherischen die Hospitalskirche, und die Stadt muß zu ihrem Ausbau 1200 Rtlr. geben. Der widerseßliche Pastor Barmhagen aber muß hören, ob er sich für einen zweiten Luther hielt.⁷⁾ In Lüdenscheid müssen die Lutherischen 1700 die Kreuzkapelle abtreten und zum Ausbau 300 Rtlr. geben.⁸⁾ In Bochum erhält ein reformierter Laie Peil 1631 die Pfarrstelle, der sie durch einen katholischen Bizekuraten versehen läßt.⁹⁾ 1641 ist die Pfarrkirche Simultaneum zwischen Katholischen und Reformierten.¹⁰⁾ Später erhalten die Reformierten mehrere Vikarien und eine Kapelle.¹¹⁾ Und dabei hatten sie 1609 nichts gehabt und waren nicht vorhanden gewesen. Die Lutherischen aber — und die

1) v. Steinen II, 1158, Jahrbuch 1904, S. 126.

2) Derselbe III, 1189 f., bes. 1204—1205.

3) Dresbach, S. 279—280. — 4) v. Steinen IV, S. 402.

5) Derselbe II, S. 229, Jahrbuch 1904, S. 74.

6) Derselbe II, S. 19 f. — 7) Giffenig, Stadt Iserlohn, S. 106.

8) v. Steinen II, S. 96.

9) Darpe, Bochum, S. 249 u. 271, Urk. Nr. 310.

10) Derselbe S. 251. — 11) Derselbe a. a. D.

Stadt war durchweg lutherisch — hielten ihren Gottesdienst im Anbau des Rathhauses und erbauten sich 1655 auf ihre Kosten eine eigne Kirche.¹⁾ Darnach ist's verständlich, wenn der reformierte Pastor Cochius zu Nevigee in der Leichenpredigt auf den Großen Kurfürsten viele Gemeinden der Mark aufzählen kann, die er gegründet und unterstützt habe: Altena, Mark, Fröndenberg, Soest, Lünen, Gevelsberg, Hörde, Kastrop, Schwerte, Wetter, Hagen, Unna.²⁾ Diese Aufzählung ist zwar nicht richtig, denn Unna hatte schon zu Nicolais Zeit reformiert Gesinnte, die sich 1611 zu einer Gemeinde zusammenschlossen und anderseits fehlt eine Reihe anderer. Gab es doch am Schluß des 17. Jahrhunderts vier reformierte Klassen mit 48 Gemeinden.

Am genauesten sind wir über die Gründung der reformierten Gemeinde in Soest unterrichtet.³⁾ Die Geschichte dieser Gemeinde beginnt im Jahre 1632.⁴⁾ Kurfürst Georg Wilhelm ernennt nach dem Tode des Christofer Dibbaeus einen Nachfolger, den „man vor unsern der reformierten Gemeinde zu Soest rechtmäßig vor- und angestellten Prediger erkennen und halten, ihme allen Vorschub leisten und in solchem seinem ministerio gegen männiglich gebührlich schützen und handhaben soll . . . Gegeben Emberich d. 18. Febr. 1632.“ Aber es findet sich, daß es keine reformierte Gemeinde in Soest gibt, daß Dibbaeus nur Militärprediger der brandenburgischen Garnison gewesen ist und nur vier reformierte Bürger, neuerlich zugezogen, in der Stadt sind. Und diese vier versichern, sie hätten nicht um einen Geistlichen ihres Glaubens gebeten. Damit ist die Sache erledigt. Es kommt das Jahr 1662. Großrichter in Soest ist Detmar Dietrich v. Schmitz. Zwar hatte ein Großrichter keineswegs eine hervorragende städtische Bedeutung: er entschied nur in erster Instanz und hatte auf die Verwaltung keinen Einfluß. Aber

¹⁾ Darpe a. a. O. S. 263 u. Urk. Nr. 303.

²⁾ Theol. Arbeiten VIII. u. IX. Bd., 1889 S. 151.

³⁾ Soester Archiv, Aktenstück ref. Gem.

⁴⁾ Aber schon aus dem Jahre 1629 stammt eine Predigt, die Joh. Holstenius „Diener am Wort Gottes, in der reformierten Gemeinde zu Soest“ getan hat, „wegen der siegreichen und wunderbaren Errettung“ der Stadt Wesel aus der Hand der Spanier; gedruckt durch Martin Heß zu Soest. Doch wird die reformierte Gemeinde von 1629 nur eine Militärgemeinde gewesen sein. Die Predigt ist in meinem Besitz. R.

er ist der einzige brandenburgische Beamte in der Stadt, die sich sonst in alter Freiheit selbst regiert, soweit der Mut dazu nach dem 30jährigen Kriege noch vorhanden ist. Der Mut war nicht groß, um so größer war der des v. Schmitz, der sich der vollen Gunst des Kurfürsten erfreute. Erdrückend legte sich die aufsteigende landesherrliche Macht auf das städtische Wesen, das altersschwach darunter erlag. Dahinein verslicht sich durch Schmitz die Gründung der reformierten Gemeinde.

Am 15. Nov. 1662 gibt Fürst Joh. Moritz von Nassau als kurfürstlicher Statthalter der zu gründenden Gemeinde das Recht öffentlicher Religionsübung. Die Stadt Soest schenkt ihr aus freiem Willen die Brunsteinskapelle und 200 Rtlr. zu deren Wiederherstellung. Pfingsten 1664 wird der erste Gottesdienst darin gehalten. Der Prediger von Hamm, Averbmann synodi marcanae p. t. praeses hat die erste Predigt getan, dann der Kandidat Esselen zur Probe gepredigt, wobei „neben den wenigen Gliedern der Gemeinde viel andre Zuhörer sich haufenweise eingefunden.“ Ein Konsistorium, d. h. Presbyterium wird nicht angeordnet, „welches, da die Gemeinde geringe, unnötig gewesen.“

Nun beginnt die Tätigkeit des Großrichters, seiner Gemeinde die finanzielle Ausstattung zu erwerben. 1665 bittet die Gemeinde, daß die Regierung in Kleve ihr die geistlichen Güter, die der Rat in der Reformation eingezogen hat, zuweisen möge. Daraufhin erhält sie das Pilgerhaus auf dem Westenhellweg vor der Jakobspforte, den ebendort gelegnen neuen Kirchhof samt dem Garten, der daran stößt, Duesbergs Hof in Hiddingsen, Dörmanshof vor der Brüderpforte, Schmerbrockshof in Blumrot, einen Kotten in Enkesen u. a.¹⁾ Zwar wehrt sich der Rat gegen solche Versenkung aufs äußerste. Er hatte in der Zeit der Reformation den Summepiskopat gehabt, jene Güter für milde Zwecke, besonders das Archigymnasium seit 100 Jahren verwandt, und kann sie garnicht entbehren und ist der unbestreitbare Eigentümer. Jener Kirchhof aber gehörte auch nicht einmal dem Rate, sondern der Petrigemeinde, die ihn für ihre Landgemeinde benutzte. Nach langen Verhandlungen behält sie ihn denn auch; die Höfe aber gehen in den Besitz der

¹⁾ Städt. Archiv XXVII, S. 116. u. 117.

ref. Gemeinde über, und die Stadt muß eine jährliche Rente für den Verzicht auf den Kirchhof übernehmen. Im Jahre 1666 schenkt der Kurfürst zum Danke für die Geburt des Prinzen Ludwig „die in seinem turno sich erledigenden Kanonikate“ an St. Patrocli, so daß der Gemeinde die Verkaufssummen für diese kath. Stiftsstellen, die sich bis auf 1000 Rtlr. belaufen, zufallen. Ebenso verordnet er gegen den Religionsfrieden die Aufnahme reformierter Jungfern in das St. Walburgisstift: der reformierte Prediger erhält für deren Pastorierung vom Stifte Renten. Und nun gehen die Bitten der Gemeinde um immer neue Zuweisungen aus dem Eigentum der Stadt fort und fort. Das Recht im Räte vertreten zu sein,¹⁾ wird so ausgenutzt, daß teilweise alle reformierten Männer im Ratsdienste stehen. Zuweilen wandelt selbst die Gemeinde ein Schamgefühl an über die unaufhörliche Zudringlichkeit, und sie spricht dann dem Räte ihr Bedauern darüber aus. Aber v. Schmitz läßt sich nicht stören. Schließlich kommt's dahin, daß die Ratswahlen unter scharfer Aufsicht des Presbyteriums vollzogen werden, das sofort in Kleve protestiert, wenn es seine Wünsche nicht erfüllt sieht, daß ein Gefühl der Unsicherheit, ja der Religionsbedrückung durch die Stadt geht, daß endlich die gesamte Bürgerschaft den Kurfürsten bittet, den v. Schmitz abzuschaffen und ihre hergebrachten Rechte ungefränkt lassen zu wollen. Das geschah freilich nicht, aber es trat doch eine Zeit größerer Ruhe ein und das Vertrauen kehrte zurück und blieb, solange der Kurfürst lebte. Anders wurde es noch einmal unter der Regierung seines Sohnes, der den Beamten wieder größere Freiheit ließ, bis endlich unter Friedrich Wilhelm I. völlige Parität und Gerechtigkeit waltete, die die oft so unerquidliche Zeit des Streits abschloß und zu vollen konfessionellen Frieden führte.

Dennoch wäre durchaus ungerecht, wenn man nicht diesen oft verletzenden Äußerungen einer persönlich berechtigten Vorliebe für die Reformierten das gegenüberstellen wollte, worin die brandenburgische Besitzergreifung auch für die Lutherischen zum reichen Segen ward. Zunächst geschah es durch sie, daß dem Neuburger auch für die Lutherischen in Jülich-Berg die Hände gebunden wurden. Er mußte, vom Gr. Kurfürsten gezwungen, den lutherischen Be-

¹⁾ Vergl. oben.

stand in den ihm zugefallenen Teilen des Erbes anerkennen. Er mußte die Verfassung der lutherischen Kirche gewährleisten, die sie fast unabhängig von der Staatsgewalt machte, er mußte erfahren, daß man brandenburgischerseits streng auf jeden Übergriff achtete. Die Lutherischen in Jülich-Berg wußten sich unter diesem Schutze sicher und waren von Herzen dankbar. Aber auch die Lutherischen der Mark hatten die Freiheit, ihre Kirche auszubauen, wie sie es für recht hielten. Sie hatten und hielten ihre Synoden, denen das Kirchenregiment zustand, beschlossen über ihre Angelegenheiten und waren bei weitem unabhängiger als sonst irgend eine Landeskirche. Die Klassen hielten ihre Versammlungen unter den von ihnen gewählten Subdelegaten.¹⁾ Die erste Klassenversammlung, die verbürgt ist, scheint die vom 9. April 1642 in Unna zu sein, Generalsynoden fanden 1644 zu Iserlohn und 1652 in Unna statt.²⁾ Grundlegend für alle Zeit war die Generalsynode von 1659 in Unna;³⁾ das hier abgefaßte Protokoll ist der Ursprung der Kirchenordnung von 1687. Der im Jahre 1649 zum Inspektor erwählte Thomas Davidis hat sie auf Grund jenes Protokolls und anderer Synodalbeschlüsse abgefaßt. „Sie erschien als „klevische und märkische evangel.-lutherische Kirchenordnung“, nachdem sie auch von klevischen Abgesandten durchgesehen und angenommen war.⁴⁾ Mit welcher Freude sie als der Abschluß der langen Verfassungsentwicklung begrüßt wurde, ersieht man aus dem Protokoll der Wetterischen Klasse, die am 23. Juni 1688 beschloß:⁵⁾ „Und weil die längst beßiderirte Kirchenordnung nunmehr durch Gottes Gnade in Druck herausgekommen, auch einer jeden Gemeinde ein Exemplar zugeschiedet, ist verabschiedet, daß nächsten Sonntag als dom. 2. p. trin. mit der Publikation der Anfang gemacht und bis § 48 vom heil. Abendmahl zum ersten soll gelesen, ferner folgenden Freitag 2. Juli texto (!) visitationis Mariae kontinuirt und bis § 103 de presbyteriis vorgelesen, folgendes 3. p. trin. bis zu Ende aller Orten den Gemeinden deutlich vorgetragen wer=

1) Keller, Gegenref. III, 45 spricht fälschlich von „fürstlichen Subdelegaten.“

2) Dresbach a. a. D. S. 465.

3) Vergl. Protokoll Jahrbuch 1904, S. 1 f.

4) Vergl. ihren Abdruck bei v. Steinen II, 1333.

5) Jahrbuch 1904, S. 40.

den.“ Was diese Kirchenordnung von andern unterscheidet, ist das Fehlen eines fürstlichen Konsistoriums und die Einführung des Laienelements in die kirchliche Verwaltung von den untersten Stufen in den Einzelgemeinden an bis zur höchsten Stufe in den Generalsynoden. Es war eine presbyterial-synodale Ordnung, die stark genug war, das kirchliche Leben zu tragen. Damit ist das Werk jener beiden lutherischen Hessen, Weyer und Hesselbein, wie Heilbrunners zum Abschluß gebracht, und es ist zum Abschluß durch den Gr. Kurfürsten gebracht, dem für seine Anerkennung dieser Ordnung der Dank auch des heutigen Geschlechts noch gebührt.

Auch ließ der Große Kurfürst es sonst der lutherischen Kirche an seinem Schutze nicht fehlen. Er gab ihr vielfach Gotteshäuser und Pfarrenten zurück, die ihr von katholischer Seite entrisen waren.¹⁾ Auch gab er mehrfach Erlaubnis zu Neubildung lutherischer Gemeinden. Sicher ist darin das Streben zu sehen, Billigkeit und Milde zu erweisen, und er erwies sie aus landesväterlichem Herzen und nicht wie die Neuburger vorkommendenfalls gegen Barzahlung seitens der neuen Gemeinde. In Ramin wurde den Lutherischen 1649 freie Religionsübung gewährt. Doch „wurden ihnen dabei soviel Schwierigkeiten in den Weg gelegt,“ daß es erst 1714 zur Gemeindebildung kam.²⁾ In Hamm erhielten sie 1657 Erlaubnis, ein größeres Gebäude für ihren Gottesdienst anzukaufen.³⁾ Und wenn der Rat der Stadt sich dagegen aufs äußerste setzte, so richtete der lutherische Kommandant v. Potthausen die Wallkanonen auf die große reformierte Kirche und erzwang die Nachgiebigkeit. Freilich erhielten diese neuen lutherischen Gemeinden kaum oder selten Geldhülsen für ihre Gründung von der Regierung wie die reformierten. Aber sie blieben auch um so selbständiger. Vor allem schreibt man der zweiten Gemahlin des Großen Kurfürsten, einer lutherischen Prinzessin von Holstein, es zu, daß fortan mehr Milde und Anerkennung auch den Lutherischen widerfuhr.⁴⁾

Um ganz zu erkennen, was den Hohenzollern zu verdanken ist, denke man sie einmal weg und frage, was unter dem fana-

¹⁾ Landwehr a. a. O. S. 259.

²⁾ Heppel, Ev. Gem. S. 80. — ³⁾ Derjelbe S. 417.

⁴⁾ Landwehr, Die Kirchenpolitik des Gr. Kurf. S. 230 u. 353.

tischen Drucke der Neuburger aus allen Evangelischen der Mark geworden wäre. Sie wären von den Wogen der Gegenreformation sicher verschlungen worden. Darum haben aber auch beide evangelische Kirchen vollste Ursache, sich von Herzen zu freuen, daß die brandenburgischen Fürsten seit 1609 in den Besitz unsres Landes kamen. Unsrer Hohenzollern waren der starke unerschütterliche Wall, der unserm Lande die Gewissensfreiheit verbürgte, die erste Grundlage alles kirchlichen Lebens. Sie haben, seit die ersten Zeiten des Mißverständnisses überwunden waren, nicht aufgehört, mit gleicher landesväterlicher Liebe alle ihre Untertanen zu umfassen. Das Band, das uns mit ihnen verbindet, ist mit den Jahrhunderten immer stärker geworden. Rührend sind die Zeugnisse dafür aus alter Zeit. Erhebend die Thaten, die auch unser märkisches Regiment — das v. Schenkendorf — auf den Schlachtfeldern des Siebenjährigen Krieges getan. Ergreifend der Scheidegruß der Markaner aus dem Jahre 1807. Schon längst vor 1817 hatte auch der Geist gegenseitiger voller Toleranz, ja brüderlicher Liebe, die beiden früher feindlichen Schwesterkirchen versöhnt, also daß man heute von ihrem vergangenen Gegensatz reden darf, ohne mißverstanden zu werden. Und für alle Zeit steht fest die alte Preußentreue gegen unsre geliebten Hohenzollern, die niemand uns aus dem Herzen reißen kann. Auch jetzt heißt's in märkischen Herzen:

Bierecken Stein — wie er auch fällt,
sich immer auf ein Seiten stellt.

Schulmänner der Grafschaft Mark.

Von Pfarrer Stenger in Mengede.

Westfalen hat beinahe ebenso lange, als es in der Geschichte genannt wird, das Schicksal gehabt, hinsichtlich seiner geistigen Kultur sehr zweideutig beurteilt zu werden.“ So schreibt Seiberz in seinen „Westfälischen Beiträgen zur deutschen Geschichte“ und versucht dann eine Ehrenrettung Westfalens, indem er die berühmten Männer aus Westfalen aufzählt, wie Thomas von Kempen, Rudolf Agricola, Johann Rivius, Rudolf Lange, Moriz Graf von Spiegelberg, welche unter den Wiederherstellern der klassischen Literatur in Deutschland genannt zu werden verdienen. Aber auch in der Geschichte der Schule haben sich Männer aus Westfalen einen Namen gemacht. Wir brauchen nur die Namen von Franz von Fürstenberg und Overberg in Münster zu nennen. Doch wollen wir uns hier auf die um die Schule verdienten Söhne der Grafschaft Mark und solche, welche in dem Schulwesen der Mark tätig gewesen sind, beschränken: Johann Julius Hecker, Bernhard Christoph Ludwig Natorp, Graf von der Recke-Bolmerstein und Johann Friedrich Wilberg.

Hecker war 1707 in dem damals zur Grafschaft Mark gehörigen Städtchen Werden an der Ruhr geboren. Durch August Hermann Francke für dessen Lebensideale gewonnen, nahm er nach seinen Studien in Halle zunächst 1729 eine Stelle an dem dortigen Pädagogium an, bis er 1735 als Prediger und Inspektor des Militär-Waisenhauses nach Potsdam berufen wurde. Der König Friedrich Wilhelm I., der auf ihn aufmerksam geworden war, hörte am 19. Sonntag nach Trinitatis 1738 eine Predigt von Hecker in Wusterhausen und berief ihn sofort auf dem Schloßplaz zum Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in

Berlin, indem er die Worte zu ihm sprach: „Er muß, wie er heute getan, den Leuten den Herrn Jesum predigen und sich der Jugend recht annehmen, denn daran ist das Meiste gelegen.“ Hecker tat getreulich, wie ihm befohlen war. Neben seiner Predigtthätigkeit widmete er sich hervorragend der Schule und begründete 1739 die erste „Realschule“, mit der zugleich ein kleines Lehrerseminar verbunden war.

Schon zur Zeit des 30jährigen Krieges hatten die Realien, namentlich durch den Einfluß des großen Pädagogen Amos Comenius für den Schulunterricht eine höhere Bedeutung gewonnen, die durch die sich mehr und mehr erweiternden Handels- und Verkehrsverhältnisse sich noch steigerten.

Man sah allmählich ein, daß das bürgerliche Berufsleben einen Aufschwung genommen habe, der eine Vorbereitung für dasselbe in der Schule notwendig machte. Damit war der Charakter der Bürgerschule, wie ihn Francke dachte, erst wahrhaft begriffen, indem sich mit ihr die Realschule ausbildete. So wurde nun Hecker, der aus der Schule Franckes hervorgegangen war, der Vater der Realschule, wie jener der Begründer der Bürgerschule geworden war. Auch die Gunst des Nachfolgers Friedrich Wilhelms I., des großen Friedrich, blieb dem unter dessen zum Oberkonsistorialrat ernannten Schulmanne erhalten.

Friedrich II. beauftragte ihn 1762 mit der Abfassung des General-Landschul-Reglements, welches 1763 erlassen wurde und dann lange die gesetzliche Grundlage des preussischen Volksschulwesens geblieben ist. Hier wurden zum ersten Male feste Bestimmungen über die Schulpflicht, das Schulgeld und die Anstellung der Lehrer getroffen. Das monatliche Schulgeld war für jeden Buchstabierschüler auf 6 Pf., für jeden Leseschüler auf 9 Pf., für jeden Schreib- und Rechenschüler auf 1 Groschen festgesetzt, im Sommer kamen nur zwei Drittel dieser Sätze zur Berechnung. Das Schulgeld für Kinder armer Eltern sollte aus Kirchen-, Armen- oder Gemeinde-Mitteln gezahlt werden. Die Schulzeit fiel von Michaelis bis Ostern auf die Zeit von vormittags 8—11 Uhr und nachmittags von 1—4 Uhr mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags; im Sommer dagegen nur auf den Vormittag. Die allgemeine Schulpflicht erstreckte sich auf die Zeit vom 5. oder 6. bis 13. oder 14. Jahre. Das-

wendigen Fähigkeiten der Schullehrer, deren Prüfung und Anstellung, sowie über Lehrbücher und Methode. Die Schulen und Lehrer werden der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer unterstellt. Unterm 19. Sept. 1768 wird die genaue Befolgung dieses Reglements, das auch für die Mark galt, nochmals eingeschärft. Doch mußte der König erfahren, wie alle Behörden jener Zeit, die es mit der Volksschule ernst meinten, daß Gesetze und Verordnungen nicht ausreichen, die Volksschule auf die Stufe zu heben, die ihr zugebacht war. Aus dem Seminar Heckers ging auch der Mann hervor, der für das Schulwesen der Grafschaft Mark von großer Bedeutung werden sollte, Wilberg.

Johann Friedrich Wilberg war am 5. November 1766 zu Ziesar bei Magdeburg von armen Eltern geboren. In Karow bei seinem Großvater, einem Lehrer, genoß er seine erste Erziehung und Bildung. Der Großvater zeigte des Abends dem wißbegierigen Enkelsohne in der Nürnberger Bibel die biblischen Bilder und erzählte ihm die Geschichten. So wurde der Knabe früh mit der Bibel, mit Sprüchen und Liedern vertraut. Als Jüngling mußte er, nach dem frühen Tode seines Vaters, das Schneiderhandwerk betreiben, um für sich und die Seinigen etwas zu verdienen. Als er damals die Schrift: „Heinrich Stilling's Jugend- und Jünglingsjahre und Wanderschaft“ las, sah er, wie dieser in ähnlichen Verhältnissen sich durch eine harte, entbehrungsvolle Jugend zu hoher Stellung hatte durcharbeiten müssen. Das wurde auch ihm ein Sporn zu fleißiger Arbeit an sich selbst. Durch Professor Eberhard in Halle auf das Schulfach hingewiesen, besuchte er die damals so berühmte Schule des Herrn von Rochow in Reckahn unter dem Lehrer Bruns und später das Seminar Heckers in Berlin. Eines Morgens wurde er von Hecker gefragt, ob er als Lehrer nach Bialystock oder nach Westfalen gehen wollte. Er entschied sich für Westfalen, bestieg in den ersten Tagen des Dezember 1789 den Postwagen und langte nach einer Fahrt von mehreren Tagen und Nächten an seinem Bestimmungsort, in Hamme bei Bochum, an, um Lehrer an der von dem Grafen von der Recke gestifteten Freischule zu werden. Dieser Graf Philipp von der Recke-Volmerstein war durch seinen Oheim, den Domherrn von Rochow für die von diesem so hervorragend betätigten Bestrebungen zur

Hebung der Landjugend durch Errichtung von Landschulen begeistert.

Als die Schule noch nicht fertig eingerichtet war, gab der Graf sein bestes Zimmer im Schlosse Overdiek zum Unterricht her. Der Ruf dieser Musterschule verbreitete sich überallhin und zog viele Lehrer und pädagogisch interessierte Männer herbei. Wilberg trat in Verbindung mit den bekanntesten Männern der Mark und hat besonders oft mit dem Pfarrer von Elsen, Möller an dessen häuslichem Herde gegessen. Als die Regierung vielfach Lehrer zu ihm sandte, um die von ihm so meisterhaft gehandhabte Rochowsche Methode kennen zu lernen, gründete er mit Hülfe des Grafen ein kleines Lehrerseminar in Verbindung mit seiner Schule. Unmittelbar und mittelbar machte sich sein Einfluß in der ganzen Grafschaft Mark geltend und derselbe dauerte auch noch fort, als Wilberg zum Schulpfleger in Elberfeld berufen war, wo unter vielen andern auch Diesterweg zu seinen Schülern zählte.

Leider ging das Seminar, wie auch die Schule, nach Wilbergs Fortgang zurück und während der Fremdherrschaft ganz unter. Aber auch nach den Freiheitskriegen fanden pädagogische und philanthropische Bestrebungen in Overdiek eine Stätte. War es doch Graf Adalbert, der Sohn jenes Philipp von der Recke, der sich der verlassenen Kinder annahm, die der Krieg zu Waisen gemacht hatte und die sich scharenweise bettelnd umhertrieben.

„Es war am 19. November 1819, als zur Abendzeit eine kleine Karawane von Overdiek aus bergan zog. Sechs Menschen waren's, ein junger Graf mit der Laterne voranschreitend, ein Lehrer mit Bibel und Schulbüchern unter dem Arm, eine mit Lebensmitteln schwer beladene Haushälterin und hinterdrein zwei Buben und ein Mägdlein, die Feuerungsmaterial mit sich führten. Der Zug ging zum sogenannten Seminargebäude, vormalig eine vom Vater des Grafen gegründete Freischule, nachmals, als Napoleon diese aufgehoben, während der sauberen Wirtschaft Hieronymi in Kassel ein tolles und volles Wirtshaus. Jetzt wurde es eine Rettungsherberge für arme Waisen. Nach Jahresfrist waren es schon 44 Pfleglinge und bald 130, bis es an Raum gebrach. Und noch schlimmer war der Mangel an Wasser. Daher sah sich der Graf nach einem anderen Hause um. Zufällig war gerade damals das ehemalige Kloster der

„Spektermönche“ in Düffeltal bei Düsseldorf zu kaufen. Der Preis war sehr hoch, 53000 Tlr. Lange schwankte der Graf, der noch kein eigenes Vermögen besaß, ob er dieses Wagnis übernehmen dürfte. Da brachte sein Bruder Werner eines Tages von der Post in Bochum eine Anweisung auf 2000 Taler mit, die ihm von einer unbekanntem Wohltäterin zugesandt waren. Zu dieser Gabe kamen bald bedeutende Geschenke des Königs und des königlichen Hauses, sowie aus ganz Deutschland, ja auch aus Holland und England. Aus eigenen Mitteln schenkte der Graf 3000 Taler.

Auf diese Weise konnte das Kloster erworben werden, und wo ehemals das traurige „memento mori“ der Gräber grabenden Trappisten klang, da priesen nun fröhlich gerettete unglückliche Kinder den Gott der Liebe.

In beiden Rettungshäusern Overdiek und Düffeltal wurden bis heute mehr als 10 000 Kinder erzogen.

Nachdem Graf Adalbert 28 Jahre lang bis 1847 alles selbst geleitet hatte, mußte er seiner Gesundheit wegen die Leitung in andere Hände legen.

Von da an lebte er auf seinem Gute Kraschnitz in Schlesien, wo er das großartige „Deutsche Samariterstift“ begründete. Mit ihm starb am 10. November 1878 einer der besten Söhne der Grafschaft Mark. Die Gemeinde Hamme hat ihm 1903 ein würdiges Denkmal errichtet.

Ein Großneffe Heckers war Ludwig Natorp, der auch wie jener, in Werden an der Ruhr geboren wurde und zwar am 12. November 1774. Er studierte in Halle Theologie und wurde hier von dem berühmten Kanzler Niemeier, ebenso wie Vincke, der ein Zögling des unter Niemeiers Oberleitung stehenden Pädagogiums der Franckeschen Stiftungen gewesen war, für das Erziehungswesen begeistert.

Als Lehrer an einem Privatinstitut in Elberfeld und als Pfarrer in Hückerwagen sammelte er schon Erfahrungen auf dem Gebiet der Erziehung, besonders aber in Essen, wo er als Pfarrer sich literarisch und praktisch an der allgemeinen Reorganisation des städtischen Schulwesens beteiligte. Natorps Schriften und erfolgreiche Amtswirksamkeit verfehlten nicht, die Augen der preussischen Behörden, die namentlich in der neuen Volksbildung nach des Schweizer Pestalozzi Art einen Hebel

für die Wiederaufrichtung des Staates aus der Erniedrigung erblickten, auf diesen in Kochows, Pestalozzis und Niemeyers Schule gebildeten Pädagogen zu lenken. Nachdem er das Schulkommissariat für den Bochumer Schulkreis von 1804 bis 1809 verwaltet hatte, berief ihn der König 1809 zum geistlichen Rat im Ministerium und zum Schulrat in Potsdam. Auch seine Bekanntschaft mit Stein und Wincke hatte wohl außer seinen Schriften zu dieser Berufung mitgewirkt.

1806 waren, wie A. S. Niemeyer in seinen „Beobachtungen auf einer Reise durch Westfalen und Holland“ berichtet, mit dem Kanzler Niemeyer Wincke und Ratorp auf Haus Bodelschwingh zusammengetroffen, und hier hatte bei den dort besprochenen Kirchen- und Schulfragen der „junge Ratorp“, wie Niemeyer ihn nennt, auf diesen seinen früheren Lehrer und auf den Präsidenten Wincke einen vorteilhaften Eindruck gemacht. Demnach scheint Wincke den Hauptanteil an seiner Berufung nach Potsdam gehabt zu haben. Durch ihn wurde er dem Minister Wilhelm von Humboldt bekannt, der drei herzliche Briefe an ihn geschrieben hat.

Sowohl Ratorp als Wincke und der Minister Wilhelm von Humboldt waren von Pestalozzi stark beeinflusst, aber sie sprachen nicht gleich den unbesonnenen Propheten der Schweizer Pädagogik von alleinseigmachenden Methoden, sondern die Persönlichkeit war ihnen die Hauptsache. Wie der König es ausgesprochen hatte: „Es ist notwendig, daß durch Erziehung, durch rechte Gottesfurcht ein Sinn gebildet werde, auf den sich Wohlstand und Sicherheit fest gründen“ — so finden sich ähnliche Gedanken in einem Aufsatze Winckes über „Zwecke und Mittel der preussischen Staatsverwaltung von 1808“, besonders treffende Gedanken über „Die Organisation des Schul- und Kirchenwesens“. Sie spiegeln Ratorps in dessen „Grundriß“ niedergelegte Anschauungen oft bis auf den Ausdruck wieder. Er schreibt: „Wie sehr und höchst allgemein es hier not tut, wie groß das Mißverhältnis ist unserer nur eben handwerksmäßig betriebenen Unterrichtsanstalten der Jugend und Erwachsenen zu unseren gegenwärtigen Bedürfnissen und das nicht bloß für die äußerst verwahrlosten niederen Stände, sondern auch für die höheren, trotz allem Aufwande von Bildungsanstalten, welche bisher allein für diese zu existieren schienen, dies bedarf wohl

keiner näheren Ausführung.“ Als Mittel zur Besserung schlägt Vincke vor: Einziehung zweckloser geistlicher Institute, der Ritterakademien, der überflüssigen separaten Schul- und Pfarrstellen zum Besten der Schul- und Kirchenfonds. „Hauptsächlich dürfte erforderlich sein: a) Für den öffentlichen Unterricht die planmäßige Ordnung der verschiedenen Lehranstalten — Sorge für zweckmäßige Methode, gehörige Schulzucht, am besten durch eigene Schulvorstände aus den verständigsten Gemeindegliedern, wie noch zuletzt in der Grafschaft Mark. b) Die Wiederherstellung der Würde und des Ansehens der Religion: sie ist das einzige zureichende Gegenmittel gegen den hochberauschten Egoismus des Zeitalters. c) Die Verbesserung des Schulunterrichts, die Erneuerung der Religiosität werden schon von selbst zur Sittlichkeit zurückführen.

Man erwartete von der Wiedergeburt des Volkes zugleich die Erstarkung zu einem Kampfe gegen die Fremdherrschaft. Die Erhebung von 1813 gab die Probe auf diese Rechnung.

Auch Humboldt war von ähnlichen Gedanken beseelt. Am 14. März 1809 schreibt er: „Seit dem ersten Augenblick, da ich mich mit dem Gedanken an meinen jetzigen Posten beschäftigte, lag mir die Erziehung des Volkes, d. i. die Einrichtung der Land- und niederen Bürgerschulen als der dringendste Teil meines Geschäfts und die Basis aller Erziehung vorzüglich am Herzen und ich empfinde eine wahre Beruhigung, hierin einen solchen Gehülfen zu erhalten.“

In einem anderen Briefe sucht der Minister die Bedenken zu beseitigen, welche Ratorp hegte, weil er fürchtete, man werde auch von ihm verlangen, daß er als enragerter Pestalozzianer auftreten solle. Denn die Begeisterung des Hofes für den Schweizer Pädagogen hatte den König zu dem Schritte geführt, den fast fanatischen Pestalozzianer Zeller als Organisator des Schul- und Seminarwesens nach Königsberg zu berufen.

Ratorp dagegen war keineswegs gewillt, die neue Methode um jeden Preis und schon überall einzuführen.

In ähnlicher Weise sprach sich Humboldt in einem Briefe vom 22. Aug. 1809 an Ratorp aus:

„Von dieser Einrichtung (Zellers Normal-Institut) rührt es her, wenn Sie vielleicht jetzt manchmal sagen hören, die Pestalozzische Methode werde im ganzen preussischen Staate ein-

geführt, da wir nie diese oder jene Methode, weil es diese ist, befehlen, anordnen oder auch nur begünstigen werden, und es uns nur darauf ankommt, daß eine bessere Methode, die, welche jetzt als die beste angesehen werden kann, zugrunde gelegt werde, wird wirklich auf jene Weise das Beginnen der Sektion (d. h. der Ministerialabteilung) zu einseitig dargestellt."

Mit der Übersiedelung nach Potsdam wurde Natorps Tätigkeit auf geraume Zeit fast ausschließlich dem Schulwesen zugewandt. An der Spitze des Regierungskollegiums, in welches Natorp eintrat, stand Ludwig Freiherr von Vincke, der nachmalige Oberpräsident von Westfalen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, sondern ist aus den oben angeführten Grundanschauungen Vinckes leicht zu ersehen, wie einsichtsvoll derselbe das Schulwesen behandelt wissen wollte. Obgleich nicht unbeeinflusst von Pestalozzi, spricht auch Vincke nicht von neuen Systemen und alleinseligmachenden Methoden, sondern die Persönlichkeit des Lehrers ist ihm die Hauptsache. Hier ist er ganz mit Natorp eins. Was in der Grafschaft Mark schon durchgeführt war, und zwar besonders durch Natorps Wirksamkeit im Bochumer Schulbezirk, das wurde in Brandenburg begonnen.

Natorp schreibt 1809 an Baedeker in Essen: „Sie müssen bedenken, daß unsere hiesigen Schulen das nicht sind, was die westfälischen schon lange waren. Von dem Elende derselben können Sie sich keine Vorstellung machen. Wir haben hier fast keinen gebildeten Schulmeister.“ Schuster, Schneider, Leineweber, Hirten, ausgediente Unteroffiziere oder Bediente des Gutsherrn nahmen in vielen Orten des wichtigen Schulamtes wahr. Unmittelbares Eingreifen und persönlicher Verkehr mit Predigern und Lehrern galten Natorp, wie Vincke, mehr als bloße Bevormundung vom grünen Tische aus. Zunächst befolgte er auch in der Kurmark die in der Grafschaft Mark als fruchtbringend bewährten Grundsätze: brauchbare Kräfte ausfindig zu machen und durch sie die untauglichen zu ersetzen; junge Lehrer auf dem umgestalteten Seminar zu Potsdam heranzubilden, Normalkurse in der Provinz, die einige Wochen dauerten, und Lehrervereine mit Konferenzen ins Leben zu rufen, damit er die Lehrer und Prediger für ihre schöne Aufgabe begeisterte; gute Schriften zu verbreiten, die Hauptlehren der neuen

Unterrichts- und Erziehungsweise zur Anschauung zu bringen und das Standesbewußtsein der Lehrer auch durch Aufbesserung der Gehälter, der Lehrzimmer und Wohnungen zu heben. „Wenn die jetzige Zeit (des Krieges) gut benutzt wird, schreibt er, dann wird unser Volksschulwesen von Grund aus eine Umgestaltung erfahren und in eine vernünftige Beziehung zum Staat und Volk gebracht werden.“

Interessant ist die Stellung Natorps zu Pestalozzi und seiner Schule. Das erste Buch des Schweizer Reformpädagogen „Die Abendstunde eines Einsiedlers“ erschien 1780, ein Jahr später sein noch erfolgreicherer Volksbuch „Lienhard und Gertrud“. Die Gedanken, die in diesen Schriften niedergelegt waren, wurden von allen ernstesten und einsichtigen Schul- und Staatsmännern sorgfältig auf ihre Anwendbarkeit für die Volksschule geprüft, namentlich in Preußen während der Zeit der Erniedrigung als Mittel zur zukünftigen Erhebung. „Natürliche Entwicklung des geistigen Lebens auf Grund der Anschauung“ war der Leitstern aller Umgestaltungen im Volksschulwesen. Die Männer der Kirche, auch Natorp, bemühten sich, diese Förderung des Menschenwohles in Zusammenhang mit der Kirche zu bringen. Die Grundgedanken des großen Schweizers fanden wohl an ihm einen Anhänger, doch schlug er vielfach seine eigenen Wege ein, wie er als selbständig denkender Mann überhaupt kein Systemreiter war. Auch begegnete das allzu systematisierte, in mancher Hinsicht zu künstliche, Verfahren der Schweizer Schule bei ihm lebhaften Bedenken. Kurzum von seinem Pestalozzianismus bleibt nur übrig, was er einmal an die märkischen Lehrer über sich bekundete: „Was Pestalozzi angeht, so habe ich nur mit wohlüberlegtem, verständigem und besonnenem Eifer gesucht, seinen pädagogischen und didaktischen Ideen Eingang zu verschaffen.“ Wie er das in dem „Briefwechsel“ tat, so versuchte er dasselbe auch in „der Quartalschrift für Religionslehrer“, an der sich seine Freunde, die Pfarrer Almann in Bielefeld, Deegen in Lingen, Busch in Dinker, Baehrens in Essen und Pilger in Weslarn fleißig beteiligten. Entsprechend seiner Haupt Sorge, die Bildung und Tüchtigkeit des Lehrerstandes zu heben, war Natorp nach seiner Übersiedelung nach Münster hervorragend tätig, das Seminar zu Soest besser zu gestalten.

Gegründet 1806 für die preußischen Landesteile in Westfalen, war es während der Franzosenzeit zu einer Nebenanstalt des Gymnasiums zusammengeschrumpft. In einem Häuschen am „Engen Weg“ fristete es, noch 1817, sein kümmerliches Dasein; das Waisenhaus stellte zunächst die Übungsschule, später die Parochialschule der Thomägemeinde; der einzige Lehrer, es war der Inspektor Ehrlich, mußte noch Stunden am Gymnasium erteilen. 1817 begann die Neugestaltung des Seminars. Nach einer ersten Besichtigung durch Ratorp wurde in dem ehemaligen Minoritenkloster dem Leiter und den Seminaristen für eine angemessene Behausung gesorgt. Für die Beschaffung einer Orgel veranstaltete Ratorp eine Kollekte bei den Freunden der Sache im Lande. Der neugeordneten Lehrerbildungsanstalt wurde dadurch eine größere Bedeutung verliehen, daß man sie zum Seminar für alle evangelischen Lehrer der ganzen Provinz erhob. Zu dem Inspektor trat 1819 ein zweiter und in demselben Jahre ein dritter Lehrer. Seit 1827 nahm man auch den Unterricht der Blinden und Taubstummten neben der Volksschule in Aussicht. 1818 wurden 6 Zöglinge entlassen; 1829 schon 38; im ganzen von 1818—1829 aber 243. Ratorps Verdienste um die Hebung der Schule und des Lehrerstandes haben die Lehrer stets dankbar anerkannt, und ein Denkmal dieser Verehrung ist noch die heute in Segen bestehende und für Lehrerwitwen und =waisen wirkende Ratorp=Stiftung. —

Acta Synodi General. LV.

Gehalten in der Kirche zu Elberfeld den 8—14ten Julius 1790.¹⁾

§ 1.

Synodi Eröffnung.

Durch den erfolgten Tod des Weiland Herrn Praesidis Dyonis Fickel wäre zwar die Eröffnung der gegenwärtigen Synodal-Handlung dem Herrn Bruder Assessor Schröder anheim gefallen, weil aber auch dieser Bruder durch Unpäßlichkeit davon verhindert worden, so hat der Herr Bruder Scriba primarius Joh. Friedr. Wilh. Schemmann B. D. M. zu Hoerde diese Handlung nach freundlicher Bewillkommung sämtlicher Herren Brüder durch eine zweckmäßige Anrede über Col. 4, V. 17 und andächtiges Gebät eröffnet.

§ 2.

Anwesende.

Aus den provincial-Synodal-Acten und den überreichten Credentialen erhellete, daß zu dieser Versammlung deputieret sind folgende Herren Prediger und Älteste.

Aus der Jülich'schen Synode.

Martin Coenen, Prediger im Sittard Synodi Praeses.
Johann Wilh^m Witfeld, Prediger in Walbniel Synodi Assessor.
Joh. Andr. Gottfr. Charlier, Prediger zu Trechen
statt des Herrn Johann Sommers Synodi Scribae.
Friedr. Wilh. Conr. Peil, Prediger zu Jülich
statt des Herrn Steph. Jac. Fueß Synodi Deputati.
Arnold König, Prediger zu Löwenich, statt des Ältesten.
Eberhard van Spankern, Prediger zu Jüchen, statt des Ältesten.

¹⁾ Das Manuskript, von dem die folgende Abschrift genommen ist, liegt im Kirchenarchiv zu Wiblingwerde. Die Abschrift verdanken wir Herrn Pfarrer Erdmann.

Aus der Cleve=schen Synode.

- Elias Christoph Krafft, Prediger zu Duisburg
statt des Herrn Meibohms, Synodi Praesidis.
Christ. Friedr. Baumann, Königl. Preuß. Consistorial=Kath,
Prediger zu Cleve und Assessor Synodi.
Herm. Wilh. Richter, Prediger zu Rees und Scriba Synodi.
Johann Jacob Wurm, Prediger zu Dinslacken,
statt des Herrn Bruder Schroeder, Synodi Clev. Deputati.
Georg Heinrich von Ammon, Königl. Preuß. Krieges=Kath und
Ältester von Cleve.

Aus der Bergischen Synode.

- Joh. Henr. Bellingrath, Prediger zu Hahn, Synodi Praeses.
Joh. Theodor Weber, Prediger zu Wulffrath, Synodi Assessor.
Joh. Christian Röhr, Prediger zu Erdrad, Synodi Scriba.
Joh. Herminghaus, Prediger zu Gemarcke, Synodi Deputatus.
Joh. Just. Seelbach, Prediger zu Sohlingen, statt des Ältesten.
Just. Brummer, Prediger zu Düsseldorf, statt des Ältesten.

Aus der Märckischen Synode.

- Joh. Arn. Hofius, Prediger zu Iserlohn, Synodi Praeses.
Friedr. Ludw. Wiedenhoff, Prediger zu Drechen,
statt des Herrn Utterbein, Synodi Assessoris.
Conr. Theod. Winter Prediger zu Unna, Synodi Scriba primar.
Wilh. Brebeck, Prediger zu Schwelm, Synodi Scriba secundar.
Joh. Friedr. Wilh. Schemmann, Prediger zu Hoerde,
statt des Ältesten.
Friedr. Carl Grimm, Prediger zu Altena, statt des Ältesten.

§ 3. Abwesende.

Abwesend waren aus der Clevischen Synode der Älteste von Xanten, weshalb Herr Bruder Triesch ein Entschuldigungs= Schreiben eingesandt hat, welches aus Rücksicht der dermaligen besonderen Umstände des dortigen Consistoriums angenommen worden ist.

§ 4.

Ankunft eines Deputati rev. Classis Moers.

Aus der ehrwürdigen Moeursischen Classe erschien D. Carl phil. Altgeld Prediger zu Grefeld als Deputirter und wurde zum Sitz und zur Stimme zugelassen.

§ 5.

Jura introitus.

Die hier zum ersten mahl erschienenen Deputirten haben Jura introitus jeder mit 30 stbr. erlegt und die Original Kirchen-Ordnung unterschrieben.

§ 6.

Synodal-Gelübde.

Sämtliche Abgeordnete haben Rechtsinnigkeit des Glaubens, Gottseligkeit im Wandel und die erforderliche Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobet.

§ 7.

Censura Morum.

Die Censura morum ratione efigibilitatis ad moderamen ist gehalten und dabey gegen Niemand etwas eingewandt worden.

§ 8.

Wahl neuer Moderatoren.

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden:

zum Präses: D. Wiedenhoff,
„ Assessor: D. Bellingrath,
„ Scriba primar: D. Charlier,
„ „ secund: D. Richter,

Zum Collegio qualificato

aus der Jülischen Synode: D. Coenen,
„ „ Clevischen „ D. Baumann,
„ „ Bergischen „ D. Weber,
„ „ Märckischen „ D. Hofius.

§ 9.

Zweite Session.

Der neu erwählte Herr Präses setzte die Synodal-Handlung mit einer rührenden Ermunterungs-Rede fort, erhielt die Synodal-Bücher und Schriften, das große silberne und kleine eiserne Siegel, sowie der Scriba primar. das Kupferne.

§ 10.

Invitatio pastorum loci.

Die hiesigen Herrn Prediger sind zur Versammlung eingeladen und erschienen, außer Herr Weiermann, der wegen Alter und Schwachheit nicht hat erscheinen können.

§ 11.

Verlesung der Gen. Syn. Act.

Die Acten der letzten General-Synode, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 17—18ten July 1787 sind verlesen.

§ 12 ad § 13.

In bezug auf diese Correspondenz-Sache zwischen der General-Synode und der Meursischen Classe wurde von letzterer folgender Paragraph ihrer jüngsten Classical-Acten übergeben, der hiermit wörtlich eingetragen wird.

Bei Verlesung dieses § phi. 6 überreichte D. Deputatus v. Classis Meursanae folgende schriftliche Resolution: „daß Classis Meursana aus wichtigen Ursachen es nicht für rathsam hielte, durch die Mittheilung ihrer Acten eine Neuerung einzuführen, zumal da sie nicht einsehen könnte, was für Nutzen vener. Syn. general. von den Acten einer Classe haben könnte, die, weil sie aus lauter patronal-Gemeinen bestehet, nicht nur in politicis; sondern auch in allen übrigen kirchlichen Angelegenheiten von den Befehlen Sr. Königlichen Majestät abhängt und wenn auch vielleicht hie und da eine Kleinigkeit für ven. Syn. Gener. merkwürdig sein könnte, so würden ja die Herren Deputati vener. Class. Duisburg, die immer zu den Sitzungen der Meursischen Classe eingeladen werden, derselben allzeit hinreichende Nachricht erteilen können. Synodus generalis findet daher gut, die Sache vor der Hand bewandten Umständen nach beruhen zu lassen.

§ 13 zu 14.

Beforgung der Desideriorum ecclesiasticorum.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ohnlängst den Herrn Prediger Baumann in Cleve zum Consistorial-Rath allergnädigst ernannt haben, mithin dessen Einfluß bei dortiger hohen Landes-Regierung so viel wichtiger geworden ist, so erbitten sich

sämmtliche Gemeinen Synodi generalis von demselben bey vorkommenden Fällen seine vielgeltende Unterstützung.

§ 14 zu 15.

Verfertigung von Laagerbüchern.

Bev der über diesen Gegenstand geschehenen Umfrage berichten D. D. Praesides der Jülich'schen, Clevischen und Märkischen Synoden, daß in ihren Gemeinen die Laagerbücher überall verfertigt werden; weiter aber aus dem Bergischen Synod die Gemeinen zu Wulfrath und Gruiten damit noch nicht zu Stande gekommen sind; so wird denselben hiermit aufgegeben, solches mit dem ehesten zu bewerkstelligen und allen provincial-Synoden empfohlen, darauf zu vigiliren, daß dieselben gehörig suppliret werden und die Visitatores Classium bei den jährlichen Kirchen-Visitationen darüber Nachfrage tun.

§ 15 zu 19.

Synodal-Kosten.

Der Frau Schwester Eickel sind auf die übergebene Rechnung der Ausgaben des weiland Herrn Praesidis aus der Burse bezahlt worden 3 Th. 38 Sbr.

§ 16 zu 20.

Catechisation nach dem Heidelberg'schen Catechismus.

Dieser Schluß wird nicht allein beygehalten, sondern er ist auch den Clev. Märk. Synoden durch neuerliche Verordnungen von Berlin, die den alleinigen Gebrauch des Heidelberg'schen Catechismus einschärfen, von neuem bestätigt worden.

§ 17 zu 21.

Sublicanda im Clev. und Märkischen.

Sublicanda, die auf der Kanzel nicht scheidlich abgelesen werden können, sollen kraft allergnädigster Königl. Verordnung in dem Clev. und Märk. vom Küster verlesen werden.

§ 18 zu 22.

Gravamina im Jülich. und Bergischen sollen in Düsseldorf zuerst angezeigt werden.

Daß Gravamina im Jülich. und Bergischen zuerst in Düsseldorf und wenn keine Remedur erfolgt, alsdann erst in Cleve sollen vorgestellet werden, wird abermahls erinnert.

§ 19 zu 23.

Veränderungen im Ministerio.

Im Ministerio der vier vereinigeten Synoden sind in nächstverfloffenen 3 Jahren folgende Veränderungen vorgegangen.

Fülich'sche Synode.

Todesfälle haben sich seit dem Jahre 1787 in derselben nicht ereignet.

Amtsbeförderungen im Jahre 1787.

Nahme	Bisheriger Charakter	Standort	Vorgänger
H. Joh. Christ. Rancamp	Candidat gebürtig von Remagen	Urmund 2. Classe	Nach Indien berufener H. Joh. Wilh. Deußen.
H. Franz Heinr. Hagenberg	Candidat von Moeurs	Hünshoven & Tebern 2. Classe	Nach Gritten berufener Carl Ludwig Dithan.
H. Joh. Wilh. Trappen	Candidat von Meurs	Wevelinghofen 2. Classe	Dimittirter H. Christian Friedr. Varenholz.

In der Clevischen Synode.

Todesfälle im Jahre 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter	
Joh. Heinr. Wintgens der Weselschen Classe	Rees . . .	5	36	59
	Wesel . . .	31		
Joh. Moritz Hopp in der Weselschen Classe	Brinin . . .	3	48	76
	Berth . . .	13		
	Germey . . .	4		
	Rees . . .	28		

Amtsbeförderung im Jahre 1787.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Herm. Schultheis	Prediger in Gooch	Cleve	Prediger Herr Schuchhard
Johann Gottfried Manger	Prediger zu Ceylon	Rees in der Weselschen Classe	verstorbenen Prediger Joh. Moritz Hopp.
Joh. Conr. Kraushaar	Prediger in Thum	Emmerich in der Clev. Classe	Der verstorbene H. Plömmes.
Heinr. Vielhaber	Gewesener Feldstaabs-Prediger in Königl. Dienst	Gooch in der Clev. Classe	Der nach Cleve berufene H. Herm. Schultheis.
Otto Gerhard Heldring	Candidat	Sevenar in der Clevischen Classe	Der nach Delden in der Provinz Oberhffel berufene H. Bruhn.

1789.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Peter Bornemann	Prediger zu Gladbach im Bergischen	Wesel in der Weselschen Classe	Der verstorbene Herr Wintgens.
Carl Peter Samuel Rötger Wiedenfeld	Candidat von Waldniel	Halbern in der Weselschen Classe	Der nach Cleve berufene Prediger zur französischen Gemeinde Bander

In der Bergischen Synode.
Todesfälle im Jahre 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter
Dionisius Cifel in der Elberfelder Classe	{ Wülfradh Elberfeld	7 32 } 39	65
Valentin Denhard in der Elberfelder Classe	{ Keppel Wermelskirchen Gemarkte	2 ^{1/2} 13 37 } 52 ^{1/2}	74
Ludwig Altgeld	{ Eschweiler Neviges	12 4 ^{1/2} } 16 ^{1/2}	42

Amtsbeförderungen im Jahre 1787.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Carl Ludwig Pflhan	Prediger zu Hünshoven und Levern	Gruiten in Elberfelder Classe	Verstorbener H. Joh. Theod. Christ. Diltshj.
Johann Samuel Wilh. Dsthoff	Candidat von Wesel	Heiligenhaus Elberfelder Classe	Nach Wald berufener H. Gerh. Jacob Engels.
Joh. Heinrich Schnabel	Candidat von Wiel	Hückeswagen Solinger Classe	Der verstorbene Herr Joh. Heinr. Deit.

1789.

Daniel Ramp	Prediger von Bart	Elberfeld	Der verstorbener Herr Dionisius Cifel.
Joh. Heinr. Beckhaus	Candidat von Düsseldorf	Gladbach	Der nach Wesel berufene Herr Bornemann.

1790.

Joh. Jac. Bußmann	Prediger zu Belbert	Gemarkte	Der verstorbene Herr Denhard.
Died. Wilh. von Spanckern	Candidat aus Meurs	Belbert	Der nach der Gemarkte berufene H. Bußmann.
Anton Herm. Mourney	Prediger von Wald	Neviges	Der verstorbene Herr Altgeld.

In der Märkischen Synode.
Todesfälle 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter
H. Friedr. Arnold Katerberg	Lünen	40	62
H. Sebastian Vorlaender	{ Rhynern Boenen	{ 5 45	zuf. 50 77

Amtsveränderungen im Jahre 1788.

Nahme	Bisheriger Charakter	Standort	Vorgänger
Joseph Verhoef	Candidat von Konsdorf	Lippstadt in der Hämmischen Classe	Nach Duisburg zum Prof. theol. berufener Herr Möller.

1789.

Joh. Fried. Hötte	Candidat zu Hamn	Böenen in der Hämmischen Classe	Verstorbener Herr Sebastian Vor- laender.
Joh. Peter Bäumler	Prediger zu Halsfern	Lünen in d. Anna- Cämischen Classe	Verstorbener Herr Katerberg.

1790.

Ludw. Wilhelm Sänger	Candidat von Castrop	Castrop	Nach Gröplingen und Walde im Herzogtum Bre- men berufener Herr Büsing.
Joh. Reinhard Hery.	Candidat von Duisburg	Adjunct-Prediger zu Wattensteyd in d. Rhurischen Classe	pro merito ex- klärter Antonius Sombart.

Hiebey wird allen provincial-Praesidibus aufgegeben, künf-
tighin mit den Acten ihrer Synode nach obiger Form eine
Tabelle der Veränderungen im Amte beyhm Synodo generali
einzureichen.

§ 20 zu 24.

Düsseler Gravamen.

Von diesem und den Religions-Beschwerden überhaupt wird
bei den Jülichischen und bergischen Synodal-Acten ein mehreres
vorkommen.

§ 21 zu 25.

General-Synodal-Schriften.

Dieses mahl sind keine Schriften ad archivum Synodi
generalis übergeben worden.

§ 22 zu 26.

Einführung des neuen Liederanhanges.

Synodo generali wurde hinterbracht, daß die Gemeinde Gemarcke die neuen Lieder bereits eingeführt hat, daß auch Hoffnung vorhanden sey, daß die übrigen wenigen noch zurückgebliebenen Gemeinen diesem guten Beyspiel zu folgen, sich bewogen finden werden. Diese Gemeinen sind, wie aus den Berichten Praesidum hervorgeht, in der Züllichischen Synode Süchteln und Bracke und in der bergischen Synode Elberfeld, Wülfrath, Langenberg und Düffel. Synodus generalis ermahnet daher die Prediger dieser benannten Gemeinen, mit dienlichen Vorstellungen an ihre Gemeiniglieder diese von Synodo gen. so sehr gewünschte Einführung zu befördern und zu bewirken, damit aller sonst zu befürchtende Anstoß gehoben und auf diese Weise die Bande der brüderlichen Eintracht zwischen den gesammten Gemeinen Synodi generalis unverlezt erhalten werden mögen.

§ 23 zu 27.

Wie der Berachtung des heiligen Abendmahls zu steuern.

Dieser Paragraph wird nach seinem ganzen Inhalt wiederhohlet und von neuem zur Befolgung empfohlen; auch wird bey Berlesung der bergischen Acten davon ein mehreres vorkommen.

§ 24 zu 28.

Sohlinger Scheffen=Sache.

Synodus generalis hoffet, daß bey der zu erwartenden Religions=Conferenz die Sohlinger=Scheffen=Sache werde abgethan werden.

§ 25 zu 29.

Feyer des Herrn Himmelfarths=Tages im Clev. Märkischen.

Synodus erinnert sich bey diesem Paragraph mit Freuden, daß S^c. gegenwärtig glorreich regierende Königl. Preuß. Majestät aus höchst eigener Bewegung die Feyer des Himmelfarths=Tages in dero gesammten Staaten wieder auf den gewöhnlichen Donnerstag zu verlegen geruhet haben; und also diesem Desiderio in den Clev. Märkischen Landen abgeholfen sey.

§ 26 zu 30.

Milderung des Gesetzes keine *inexaminatos ad cathedram* zu lassen.

Synodus generalis hat das in den vorigen Acten gedachte Gutachten des Collegii qualificati, diejenigen studiosos theologiae, welche auf Vorweisung löblicher Academischer und Kirchenzeugnisse von Moderatoribus oder Inspectore Classis tentiret worden, ad Cathedram zuzulassen, zwar bestätigt, jedoch mit der Restriction, daß *inexaminati* durchaus nicht befugt sein sollen, in vacanten Gemeinen zu predigen, welches Inspectores classium bey vorkommenden Vacanzien nöthigen falls den Consistorien zu bedeuten haben.

§ 27 zu 31.

Die Aspercische Schulsache.

Sämtlichen Synoden bleibt es ferner empfohlen, sich der Aspercischen Schule durch liebreiche Beyträge anzunehmen.

§ 28 zu 32.

Examen peremptorium contra Consilio ecclesiastico.

Obwohl der verstorbene Herr Praeses Eickel diesem Auftrage Synodi generalis Genüge geleistet, so ist dennoch durch einen d. d. Berlin den 26ten Oktober 1787 vom Hofe aus ertheilten Bescheid das *Petitum* abgeschlagen worden. Es wird daher dem zeitlichen Dom^o Praesidi aufgetragen, nach dem Zeit und Umstände es erlauben werden, eine nähere Vorstellung zu versuchen.

§ 29 zu 34.

Collecte für Dahle.

Die Collecte für Dahle wird ferner allen Gemeinen des General-Synods, worin sie noch nicht gehalten ist, bestens empfohlen.

§ 30 zu 35.

Anfertigung eines neuen Lehrbuches.

Von der in Vorschlag gewesenen Anfertigung eines neuen gemeinschaftlichen Lehrbuchs stehet Synodus gen. vor der Hand ab, und überläßt einer jeden Provincial-Synode hierüber nähere Verfügung für sich zu treffen.

§ 31 zu 53.

Candidaten sollen keine parochialia verrichten.

Daß alle Candidaten, auch die, welche in anderen Ländern, ohne eine Gemeinde zu haben, ordiniret sind, keine Parochialien nach der allgemeinen Original-Kirchen-Ordnung der 4 Provinzen § 102 verrichten sollen, findet Syn. gen. aus Ursachen gut, von neuem zu bestätigen.

§ 32 zu 54.

Synodal-Predigten.

Hiebey wird wiederholet, daß in Zukunft jeder Deputatus ordinarius zum Predigen nicht allein bei einfallender Unpäßlichkeit, sondern auch außerdem jedesmahl seinen Substitut zeitig benachrichtigen soll, damit die Substituten sowohl, als die ordinarii deputati auf die zu haltenden Predigten sich bereiten können, und aller Unordnung vorgebeuget werde.

§ 33 zu 56.

Collecte für Hasten und Mehr.

Die Collecte für Hasten und Mehr ist in der Clevischen und Bergschen Synode gehalten worden. Letztere hat bereits 95 Thlr. 23 $\frac{1}{2}$ flbr. eingesandt, und jetzt wird Herr Bruder Mercken dem Herrn Consistorial-Rath Baumann zur weiteren Besorgung noch 83 Thlr. — 2 Pf. überreichen. Syn. gen. imponiret den Inspectoren der Jülichischen und Märckischen Synode bey den Kirchen-Bisitationen einen Beitrag für gedachte Gemeinde einzusammeln.

§ 34.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1788.

Acta Synodi provinc. Juliac. 163 gehalten in der Kirche zu Sinnig den 22.—24ten April 1788 sind verlesen.

§ 35.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1789.

Acta Synodi provinc. Juliac. 164 gehalten in der Kirche zu Süchteln am 12.—14ten May 1789 sind verlesen.

§ 36.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1790.

Acta Synodi provinc. Juliac. 165 gehalten in der Kirche zu Randerath von 4.—6ten May 1790 sind verlesen.

§ 37 zu 23.

Linniger Censur=Streitigkeiten.

Bei Verlesung der, eine zu Linnig gethätigten Censur=Sache betreffenden Acten, der darüber ex parte Synodi Juliacensis zu Düsseldorf eingereichten Vorstellungen und Remonstrationen, und der darauf aus einer Hochlöblichen Regierung daselbst erlassenen Rescripten bemerket Syn. gen. mit dem äußersten Befremden, daß Hochbesagte Regierung in der Censur=Sache der protestantischen Kirche solche Principien annehme und behaupte, welche nicht allein dem klaren Buchstaben der feyerlichst bestätigten Religions=Rezesse und des Westfälischen Friedensschlusses, sondern auch den Erläuterungen der Religions=Rezessen in den Rheinbergischen Conferenz=Acten und der eigenen Erklärung des Churfürsten Johann Wilhelm 1706 und den Äußerungen der Regierung bey Gelegenheit des allgemein bekannt geworden Proclama des lutherischen Ministeriums über censurirende Gemeiniglieder gerade widersprechen; ja welche auch mit der Zeit gemißbrauchet werden könnten, der guten Verfassung und Ordnung der protestantischen Gemeine in den Jülich=Bergischen Landen die gefährlichsten Wunden zu schlagen; als ersuchet Synodus generalis Modernum D. Praesidem, welchem Deputati Juliacenses et Montenses die dazu erforderlichen Schriften communiciren werden, darüber eine dringende Vorstellung bey der Cleve=Märckischen Landes=Regierung einzureichen und sehr darauf anzutragen, daß die wirksamsten Mittel angewendet werden mögen, solchen bedenklichen Anmaßungen und Neuerungen, woraus auch beynahe alle neue Religions=Beschwerden ihren Ursprung genommen haben, in Zeiten und kräftigst vorzubeugen.

§ 38.

Betrifft die Anfrage der Jülichischen Synode wegen neuer Formulare.

Die Jülichische Synode trug das Desiderium vor, daß Ven. Syn. gen. es dahin einleiten oder der Jülichischen es wenigstens erlauben wolle, einen Anhang guter und unverdächtiger und dem Geist und Sprachgebrauch unseres Zeitalters angemessener Liturgischer Formulare aus so manchen vorhandenen Sammlungen

ausgefucht und solchen Anhang abwechselnd mit den alten Formularen dem Verlangen ihrer Gemeinen gemäß zu gebrauchen.

Synodus generalis hat in Voraussetzung, daß es pflichtmäßig sowohl diesen neuen Anhang einem Hochpreuß. geistlichen Departement in Berlin zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, als auch die Einführung derselben und ihren Mitgebrauch nebst den alten Formularen allergehorsamst nachzusehen habe, hierüber die Vota sämtlicher Deputatorum aufgenommen und sind 16 Stimmen für diesen Vorschlag ausgefallen. Ein Deputatus aus der Clevischen Synode; 4 aus der Bergischen, einer aus der Märkischen haben für die ausschließliche Beybehaltung der alten Formulare gestimmt, gegen die Verfertigung einer neuen protestirt und wollen ihre Protestation schriftlich einreichen. Zwey Brüder haben ihr Votum suspendiret.

Es wird also hiermit durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen beschlossen, einen solchen Liturgischen zu unserer alten Formul anfertigen zu lassen, wobey Synodus gen., um allen Mißdeutungen vorzukommen, nochmalß ausdrücklich erklärt: daß diejenigen Prediger und Gemeinen, welche ausschließlich für die alten Formulu sind, nie sollen genötigt werden, den Anhang wider ihren Willen einzuführen oder zu gebrauchen.

Zu dem Geschäfte der Ausfertigung eines neuen Anhanges sind deputiret:

Ex Synodo Juliacensis D. Coenen.

„ „ Clivensi Herrn Consistorial-Rath Baumann.

„ „ Montensi D. Bellingrath.

„ „ Marcano D. Grimm,

welche darüber schriftlich conferiren und Moderamini Syn. gen. ihre Arbeit vorlegen werden, wonächst dann D. Praeses das nötige darinnen vornehmen wird.

§ 39.

Verlesung der Clevischen Acten de 1788.

Acta Synodi Clivens. CLXXII. gehalten in der Kirchen zu Emmerich am 20.—22ten May 1788 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 40.

Verlesung der Clevischen Acten 1789.

Acta Synodi Cliv. 173 gehalten in der Kirchen zu Cleve am 9.—10ten Juny 1789 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 41.

Verlesung der Clevischen Acten 1790.

Acta Synodi Cliv. 174 gehalten in der großen Kirchen zu Wesel am 1.—2ten Juny 1790 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 42 zu 45.

Die General-Synodal-Versammlung betreffend.

Weil Synodus Clivensis nach diesem Paragraph seiner diesjährigen Acten in Erinnerung gebracht hat, daß Duisburg für alle 4 Synoden der bequemste Ort zur General-Synodal-Versammlung sey, so wird hiemit von der General-Synode festgesetzt, daß Duisburg auch der gewöhnliche Ort dieser Versammlung auf die Zukunft bleiben und dieselbe nur von Zeit zu Zeit, aber nicht so oft, wie bisher geschehen, anderwärts gehalten werden solle.

§ 43 zu 52.

Collecte für Halbern.

Diese Collecte für Halbern ist auf die Vorstellung und sehr dringende Empfehlung D. D. Deputatorum Clivensium vom Synodo generali nicht allein genehmiget, sondern wird auch hiemit den sämtlichen Herren Brüdern und Gemeinen der 4 vereinigten Lande diese Collecte bestens empfohlen, damit endlich an diesem Ort die nötigen Wohnungen für Prediger und Schuldiener erbaut werden können.

§ 44.

Verlesung der bergischen Acten 1788.

Acta Synodi Montensis 216 gehalten in der Kirchen zu Sohlingen den 8.—10ten April 1788 sind verlesen.

§ 45.

Verlesung der bergischen Acten 1789.

Acta Syn. Montensis 217 gehalten in der Kirchen zu Düsseldorf den 28.—30ten April 1789 sind verlesen.

§ 46.

Verlesung der bergischen Acten 1790.

Acta Syn. Mont. 218 gehalten in der Kirchen zu Elberfeld den 20.—22ten April 1790 sind verlesen.

§ 47 zu 119.

Religionsbeschwerden.

Da die Herren Deputati Montenses von ihrem Synodo ausdrücklich committiret sind, bey ven: Synodo generali dringend anzustehen, sich dieser Sache bestens anzunehmen, gleichwie aus einem hiebey übergebenen Exstructu Actorum Syn. gen. erhellete, daß ven. Synodus gen. vom Jahre 1740 bis 1769 ununterbrochen die Remedur der Jülich-bergischen Religions-Beschwerden für sich allein betrieben hätte, so wird bey den gehäuften und äußerst wichtigen Beschwerden moderno moderamini Syn. gen. der Auftrag gegeben, bey dem hohen Cabinets-Ministerio zu Berlin allerunterthänigste Vorstellung einzureichen, daß die erbetene Religions-Conferenz baldigst zu Stande komme; mit welcher Bitte sich Synodus Juliacensis vereiniget.

§ 48.

Verlesung der Märkischen Acten 1788.

Acta Syn. Marcan. 160 gehalten in der Kirche zu Camen den 3.—5ten Juny 1788 sind verlesen.

§ 49.

Verlesung der Märkischen Acten 1789.

Acta Syn. Marc. 160 gehalten in der Kirchen zu Sagen den 23.—25 Juny 1789 sind verlesen.

§ 50.

Verlesung der Märkischen Acten 1790.

Acta Syn. Marc. 161 gehalten in der Kirchen zu Sferlohn den 15.—17. Juny 1790 sind verlesen.

§ 51.

Protestation der 4 bergischen Brüder wider den nötig befundenen Anhang neuer Formulare.

Die § 38 dieser General-Synodal-Acten gedachten 4 bergischen Brüder sind mit ihrer Protestation wider den nötig ge-

fundenen Anhang neuer Formulare eingekommen, der hiermit wörtlich eingefüget wird: „da in unseren Credentialen, die von den General- und Provincial-Synoden allein für gültig erkannt werden, unsere Committenten sich bloß verpflichten, das für genehm zu halten, was in unseren Versammlungen, auch der Kirchen-Ordnung gemäß beschlossen wird: gedachte Kirchenordnung aber § 93 für Cleve und Marck und § 95 für Jülich und Berg ausdrücklich will, daß die Prediger dieser Lande, sich der gewöhnlichen, das ist, wie hinzugesetzt wird, jener Agenden bedienen sollen, die damals in der Chur-Pfalz, vermöge Anhangs des Heidelbergischen Katechismus üblich waren — da ferner ven. Syn. gen. noch vor 3 Jahren wider § 41 Act. geurteilt hat, daß die alten Liturgien beygehalten werden müssen und allen Predigern der vier vereinigten Synoden imponierte N. B. keine anderen Formulare, als die von Synodo generali bereits approbieret sind, zu gebrauchen, zugleich auch Praesidibus Synodorum und Inspectoribus Classium aufgegeben hat, hierüber zu wachen, so können unterschriebene Deputati Synodi Montensis bey der vorgekommenen Anfrage ven. Synodi Juliensis nicht anders, als gegen alle Vorschritte in dieser Angelegenheit aufs feyerlichste protestiren. Woraus von selber folgt, daß sie, da sie bey der gegenwärtigen Versammlung pluralitatem Depp. Syn. Montensis ausmachen, einen Deputirten zu diesem Geschäfte von Seiten ihrer Synode so wenig anerkennen, als die Gemeine derselben der Unannehmlichkeit bloßstellen können, zu den dazu erforderlichen Kosten beyzutragen.

Elberfeld, den 13ten July 1790.

Joh. L. Weber, Synod. Assessor.

Joh. Herminghaus, Syn. Deputatus.

J. J. Seelbach, Deputatus loco Senioris.

J. Brummer, Dep. loco Senioris.

Wogegen einige H. Brüder, besonders aus der Jülich und Bergischen Synode nur kürzlich in Erinnerung bringen wollten, daß eben die Kirchen-Ordnung, worauf man sich hier bezieht, auch in § 94 allen Gewissenszwang ausdrücklich verbiete, worauf es doch hinauszulaufen scheint, wenn man bey der allgemeinen belassenen Freyheit, die alten Formulare auch ausschließlich zu gebrauchen, andere Gemeinen und Brüder einschränken will, nach eigenen gewissenhaften Einsichten zu handeln.

Instructiones.

§ 52.

Betrifft einen Mißbrauch in Ansehung der Moderatoren zweyer Maerckschen Classen.

Da Syn. general. in Erfahrung gebracht, daß in der Rhurischen und Unna=Camenschen Classe die Inspectores von einem Jahre ins andere, seit kurzer Zeit continuirt haben, dieses aber wider die Kirchenordnung streitet, als welche § 81 ausdrücklich fordert, daß jährlich neue Moderatores erwählt werden sollen, als imponirt Syn. gen. der Maerckschen Synode, sämtliche Classen dahin anzuweisen, daß die Moderatores Classium der Kirchen=Ordnung gemäß abwechseln sollen.

§ 53.

Die Kirchen=Ordnung und Religions=Rezeße von neuem zu drücken.

Da Syn. gen. in Erfahrung gebracht, daß die Exemplarien der im Jahre 1754 in Duisburg abgedruckten Kirchen=Ordnung und Religions=Rezeße beynahе oder vielmehr gänzlich vergriffen sein sollen, so wird jeder Provincial=Synode hiemit aufgegeben, durch die Inspectores Classium anzufragen, wo und wieviel Exemplarien etwa verlangt würden und davon an D. Praesidem Syn. gen. Bericht zu erstatten, damit ein neuer Abdruck derselben veranstaltet werden könne. Es wurde der Herr Confistorial=Rath Baumann deshalb von der Gen. Syn. ersuchet, den Abdruck seiner Zeit zu besorgen und dabey auf gutes Papier und Druck zu sehen.

§ 54.

Collecte für Halvern.

Es erschien der zeitliche Prediger zu Halber Herr Bruder Diehl, stellte die Notwendigkeit vor, zur Fortsetzung des neuen Kirchenbaues daselbst, wozu S^c. Königl. Majestät der König von Preußen eine ansehnliche Summe gespendet, außer den Königl. Landen noch eine Collecte anzustellen und Syn. gen., welchem durch die Maerc. Herren Brüder die Wichtigkeit der Angabe ausführlich erklärt worden, instruirte D. Inspectorem Classis Suderlandic. ihm ein empfehlendes Vorschreiben anzufertigen und ersucht zugleich alle Brüder der vereinigten Synoden,

diese ganz nothwendige Collecte durch ihre liebevolle Vorsprachen bestens zu befördern.

§ 55.

Wegen holländischer Liebesgaben.

Da dem Vernehmen nach die verschiedenen Synoden in den vereinigten Niederlanden im Begriff stehen, den Schluß zu fassen, daß sie keinem Prediger in diesen Landen ferner Liebesgaben erteilen wollen, der nicht einen von seiner Synode bescheinigten Statum seiner sämtlichen Prediger Revenuen ein-senden würde, und die gegenwärtige Synodal-Versammlung selbst einseheth, wie die in diesem Punkte eingeschlichenen Mißbräuche den dürftigen Gemeinen Schaden zufügen und den Wohlthätern derselben mißfällig werden müssen: so instruiret derselbe die vier Provincial-Synoden, alle Prediger und Gemeinen anzuweisen, daß keine derselben bei den Niederländischen Synoden Liebesgaben nachsuchen sollen, ohne einen getreuen Statum ihrer sämtlichen Revenuen erstlich Synodo zur Einsicht und Bestätigung zugestellet zu haben.

§ 56.

Das Weselsche Schulfeminarium empfohlen.

Die beiden Cleve. Märck. Synoden referirten, daß das neue Institut eines Schullehrer-Seminariums zu Wesel einen sichtbaren glücklichen Fortgang und bereits Schule-Lehrer bey verschiedenen Gemeinen im Herzogthum Cleve und Graffschaft Märck geliefert habe und empfehlen den beyden übrigen Synoden auf eine Theilnehmung an diesem Institut zu denken und allenfalls mit einem fähigen jungen Menschen von 17 bis 18 Jahren einen Versuch zu machen, um den Werth dieser Bildungs-Anstalt für künftige Jugend-Lehrer darnach beurtheilen zu können.

Die Herren Brüder aus der Jülich und bergischen Synode übernehmen diese Sache bei vorkommenden Gelegenheiten bestens zu befördern.

Imposita.

§ 57.

Candidaten sollen keine Parochialia verrichten.

Daß alle Candidaten, auch die, welche in fremden Ländern ohne eine Gemeinde zu haben, ordiniret sind, keine Parochialia

nach der Original=Allgemeinen Kirchen=Ordnung der 4 Provinzen § 102 verrichten sollen, findet Syn. gen. aus Ursachen gut, von neuem zu bestätigen.

§ 58.

Synodal=Predigten.

Die Diesmahligen Synodal=Predigten sind a fratribus Montens. nämlich vom H. Bruder Röhr über 1. Cor. 13, 13 vom H. Bruder Bellingrath über 2. Chron. 15, 7 und vom H. Bruder Weber aus Wülfrath über Phil. 3, 13—14 rechtsinnig und erbaulich gehalten worden, die Künftigen werden von den Märckischen Herren Brüdern erwartet.

§ 59.

Genuß des heil. Abendmahles.

Das heil. Abendmahl ist von sämtlichen Herren Brüdern genossen worden.

§ 60.

Ort der künftigen Synodal=Verhandlung.

Nächstkünftige General=Synode wird sich D. B. zur gewöhnlichen Zeit in Duisburg versammeln.

§ 61.

Censura Morum.

Censura Morum posterior ist gehalten worden und wider Niemand etwas Anstößiges vorgebracht worden.

§ 62.

General-Synodi Schluß.

Diese Acten sind verlesen und von den Herren Moderatoren unterschrieben, sowie von denenselben, auch von übrigen Gliedern der diesjährigen General=Synodal=Versammlung, die im Synodal= Buche besorgte reine Abschrift mit ihrem Nahmen eigenhändig unterzeichnet worden. Zuletzt hat der Herr Präses Wiedenhoff mit einer Erweckungs=Rede und andächtigem Gebäte geendiget und sämtliche Herren Brüder mit dem Segen des Herrn entlassen.

Friedrich Ludwig Wiedenhoff Syn. gen. p. t. Praeses.
Joh. Henr. Bellingrath Syn. gen. p. t. Assessor.

- Joh. Andr. Gottfr. Charlier V. D. M. in Frechen Syn. gen.
h. t. Scriba primarius.
- Herm. Wilh. Richter Syn. gen. h. t. Scriba secundarius.
- Martin Coenen V. D. M. in Sittard Syn. Jul. h. t. Praeses.
- Joh. Wilh. Witfeld V. D. M. in Waldniel & Brüggen Syn.
Juliac. h. t. Assessor.
- Fr. Wilh. Peil V. D. M. in Jülich Syn. Dep.
- Arnold Koenig V. D. M. in Loewenich loco Senioris.
- Eberhard von Spandern V. D. M. in Jüchen et Kretzenberg.
- Elias Christoph Krafft loco Praesidis Synodi Clivensis.
- Christian Baumann Syn. Cliv. Assessor.
- G. H. von Ammon Ältester von Cleve.
- J. T. Weber Syn. Mont. Assessor.
- J. C. Röhr Syn. Mont. p. t. Scriba.
- J. J. Seelbach Deputatus loco Senior.
- J. Herminghaus Syn. Mont. Deputatus.
- J. Brummer Deput. loco Senior.
- J. A. Hofius Synodi Marc. Praeses.
- C. F. Winter Syn. Marc. Scriba.
- W. Brebeck Syn. Marc. Scriba secundarius.
- J. F. W. Schemmann Dep. loco Senior.
- Friedrich Carl Grimm loco Senioris in fidem Subscripsit.
- F. L. Wiedenhoff p. t. Praeses Syn. gen. Concordat cum
originali.
- J. A. Hofius Syn. Marc. p. t. Praeses.
-

Das Domstift zu Goslar als Besitzerin von Gütern in Westfalen und Rheinland.

Von Pfarrer Stenger in Mengede.

Das Domstift zu Goslar, 1050 gegründet, hatte nach dem vom Landgerichtsdirektor Bode in seinen Goslarer Urkundenbüchern veröffentlichten ältesten Güterverzeichnis, das aus der Zeit von 1174—1191 stammen soll, durch die Gunst der sächsischen Kaiser sehr wertvolle Schenkungen erhalten. Es besaß 210 Hufen Land, 11 Gärten, 8 Häuser, 18 Kaufhallen, 14 Mühlen, 11 Meiereien usw. Auch im Westfalengau und im Rheinland hatte es Liegenschaften, nämlich im Rheinland das wertvolle Weingut Valendar, welches jährlich 10 Fuder Wein liefern mußte, und in Westfalen das Gut Mengede bei Dortmund, vermutlich jene curtis oder villa regalis, die einst Heinrich I. während seines Aufenthalts in Dortmund auf Verwendung seiner Gemahlin Mathilde der Ministerialin Williburg geschenkt hatte (13./4. 928, S. Erhard Regesta S. 96 u. Mon. Germ. Hist. 18, 53).

Von diesem Gut waren nach dem Güterverzeichnis von 1181 12 $\frac{1}{2}$ Mark Dortmunder Münze zu zahlen (De Mengeden XII. talenta et dimidium monete tremonie danda sunt fratribus), ein Betrag, der auf einen nicht unerheblichen Umfang des Gutes schließen läßt. —

Diese Schenkung datiert vom 29./3. 1052.

Kaiser Heinrich III. schenkt dem Domstift sein Eigengut Mengede (predium nostre proprietatis Mehgida dictum, in comitatu Godeschalci comitis et in pago Westvalen situm). (Bode, Goslarer Urkundenbuch Teil I, 52.) —

Das Goslarer Domstift, das nicht imstande war, alle diese, teilweise sehr entfernt liegenden, Güter zu bewirtschaften oder unmittelbar zu verwalten, hatte dafür seine Bögte, die sich aus den Geschlechtern des hohen Adels rekrutierten.

Diese Bögte erlaubten sich häufig Übergriffe, welche das Stift durch Ablösung der Rechte derselben abzuwenden bemüht war, oder sie blieben mit der Zahlung der Zinsen im Rückstand, wodurch unliebsame Streitigkeiten entstanden.

Am nachtheiligsten mußte naturgemäß die Last der Vogtei wirken, in Hinsicht der Güter, die weit entfernt von dem Domstifte lagen, so daß eine unmittelbare Einwirkung nicht möglich war. Dieser Umstand lag besonders bei den so weit entfernten rheinischen und westfälischen Gütern vor. Der Verwalter der Güter in Mengede und Balendar, Ritter Bernhard von Strunkede, war dem Domstift in bezug auf die von ihm zu entrichtenden Leistungen sehr wenig willfährig. Es entstand zwischen beiden ein Streit, welcher am 1. Juni 1238 in Dortmund durch die Dechanten Hermann von Dortmund und Heinrich von Hörter, sowie den Grafen Conrad von Dortmund als Schiedsrichter dahin entschieden wird, daß der Ritter (miles Bernardus de Strunkede) dem Domstifte an Rückständen 40 M Silber und für die Folgezeit einen jährlichen Zins von 20 M entrichten soll, während das Domstift verspricht, gegen den Edelherrn Conrad von Mulnarchen und den Marschall des Erzstiftes Köln, welche Stiftsgüter zu Balendar und Geldesdorp in Besitz genommen hatten, päpstliche Bullen und die Exkommunikation erwirken zu wollen (Bode, Urkundenbuch Teil I, S. 560).

Diese Zusage erfüllte das Domstift auch, da von dem Dechanten Rabodo und dem Scholaster Johann von Paderborn als vom Papste delegierten Richtern am 11. September 1249 über den Edelherrn Conrad von Mulnarchen, sowie über seine Helfer, die Ritter Hering von Dencelake, Menzo von Holthoven, den Meier Heinrich von Hothoven und auch über die Brüder Bernard und Albert von Mengede die Exkommunikation ausgesprochen wird (Bode, Urkundenbuch Teil I, S. 580).

Aus diesen unliebsamen Erfahrungen erklärt es sich wohl, daß das Domstift in Goslar sich nach einem anderen Verwalter der rheinisch-westfälischen Güter umsah. Unter den angesehenen Familien fiel nun die Wahl auf die Grafen von Solms und zwar wohl aus dem Grunde, weil Arnold von Solms, der spätere Bischof von Bamberg, vorher Dompropst zu Goslar war. 1277 im Juli übernimmt dieser die Güter zu Mengede und

Balendar und stellt darüber einen Revers aus, in dem er sich verpflichtet, den Bedingungen nachzukommen (Bode, II. Teil). —

1283. 9. Mai vollziehen Arnold von Solms, dessen Bruder Conrad, Domherr zu St. Gereon in Köln, und Elisabeth, Witwe des Grafen Reinbold zu Solms, den Vertrag mit dem Domstifte, in dem sie sich verpflichten, eine gewisse Jahresrente aus den Gütern zu zahlen (Bode II, 307).

Aber auch mit diesen Verwaltern scheint das Stift schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Denn am 5. Februar 1299 meldet der Magister Jacob, Domherr zu Goslar und königlicher Hofschreiber, seinem Stifte, daß er durch königlichen Spruch den Besitz der Güter zu Balendar und Mengede erlangt habe und verlangt die alten kaiserlichen Diplome nach Heilbronn (Bode II, 588). —

Am 21. Mai 1299 bekundet König Albrecht von Oппenheim aus, daß vor ihm der Graf Reinbold von Solms und seine Mutter Elisabeth auf alle Ansprüche bezüglich des Hofes Mengede nebst Zubehörungen verzichtet haben (Bode II, 567). —

1299. 22. Mai bekundet dasselbe der königliche Hofrichter Graf Hermann von Sulz (Bode II, 568. Diese Urkunde ist deutsch). —

Am 5. Januar 1300 meldet Magister Jacob, Domherr zu Goslar und königlicher Hofnotar, von Ulm aus wiederholt seinem Stifte, daß er die Höfe zu Balendar und Mengede durch Urteil erstritten und einen Bevollmächtigten abgesandt habe (Bode II, 586).

Noch in demselben Jahre 1300 benachrichtigt derselbe Notar Magister Jacob das Domstift zu Goslar, daß er zwar von den Stiftsgütern zu Balendar wieder Besitz ergriffen habe, dagegen eine Besitzergreifung des Gutes zu Mengede wegen der Rechtsansprüche des Ritters Bovo von Strünkede nicht habe stattfinden können.

Er läßt sie wissen, daß sein famulus und procurator Heinricus von Balendar feierlich Besitz ergriffen habe.

Als derselbe aber nach Mengede kam und zu dem nobilis vir comes de Marca, und von diesem Sendung zur Besitzergreifung erbat, hat dieser geantwortet, daß er von verschiedenen Geschäften in Anspruch genommen sei und ihn nicht zu senden vermöge. Dominus Bovo de Strünkede miles hat vor dem

Grafen beteuert, daß sein Vater Bernardus de Struenkede den Hof zu Mengede vor 30 Jahren ausgetauscht und darüber offene und klare Briefe mit dem Siegel des Kapitels habe (Bode, II. Teil). —

Da die Güter in Mengede, die als Erb- und Eigengüter der Könige bezeichnet und von ihnen verschenkt werden, bald villa bald curtis regalis genannt werden, so liegt die Vermutung nahe, daß auch die villa in Mengede zu den von Karl dem Großen angelegten villae oder curtes regales gehörte, also in die karolingische Zeit zurückreicht. (S. Rübél, Reichsleute, S. 19.)

Die evangelische Gemeinde Königsstele.

Von Wilh. Grevel.

Der Umstand, daß im Jahre 1815 der Wiener Kongreß verschiedene rechtsrheinische Bezirke, darunter das Gebiet des vormaligen Stifts Essen, Preußen zuteilte und dieses dieselben mit dem Kreise Duisburg und der Rheinprovinz dauernd vereinigte, hat anscheinend einige Verwirrung gebracht in die Ansichten über die geschichtliche Zugehörigkeit dieser Bezirke. Man ist geneigt, diese jetzt mit dem Rheinland eng verbundenen Gebiete als von altersher hierhin gehörig zu betrachten und dadurch die ursprüngliche Völkergrenze um ein ganzes Stück zu verschieben.

Demgegenüber muß aber betont werden, daß das Hochstift Essen in seinem ganzen Umfange als ein Teil Westfalens anzusehen ist und auch immer angesehen wurde, wie ich das bei einer früheren Gelegenheit schon ausführlich nachgewiesen habe.¹⁾

Die älteren kirchengeschichtlichen Werke von Baedeker, Dr. Jacobson, Dr. Heppe u. a. tragen diesen Verhältnissen auch gebührend Rechnung, während in einem neuern hervorragenden Buche über die Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark²⁾ die evangelische Gemeinde Königsstele, deren Entstehung und Entwicklungsgeschichte auf echt westfälischem Boden sich abspielt, nicht einmal erwähnt ist. Diese ging hervor aus der katholischen Gemeinde Steele. Steele lag im Stifte Essen und war wie dieses und Kellinghausen als von rein westfälischer Bevölkerung bewohnt zu betrachten. Diese Zugehörigkeit zu Westfalen drückt sich auch darin aus, daß die evangelischen Gemeinden dieser Orte den märkischen kirchlichen Verbänden angehörten. Die

¹⁾ Die neue Bürgermeisterei Kellinghausen und die Grenze zwischen Alt-Sachsen und Alt-Franken. Von Wilh. Grevel. Essener Zeitung 1876 Nr. 2 u. 3 vom 3. u. 4. Januar.

²⁾ Ewald Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909.

reformierte Gemeinde Essen z. B. gehörte bis zum Jahre 1691 zur westfälischen Ruhrklasse — Classis Rhuralis — und trat erst in diesem Jahre zur Duisburger Klasse über. Die jährlichen Versammlungen, von denen fünf in Essen selbst abgehalten wurden, sind regelmäßig von den Geistlichen und Presbytern Essens besucht worden.

Die lutherische Gemeinde zu Kellinghausen hatte sich von jeher an das märkische lutherische Ministerium angelehnt. Im Jahre 1766 trat sie in die Klasse Bochum ein.¹⁾

Nachdem die Reformation in der Stadt Essen nicht erst im Jahre 1561, wie man früher annahm, sondern schon im Jahre 1543 soweit zum Durchbruch gekommen war, daß die Gertruden-Kirche im Besitze der Protestanten war,²⁾ pflanzte sich sogleich auch diese Bewegung auf das weitere Stiftsgebiet fort und veranlaßte dort ähnliche Vorgänge. Außer Kellinghausen kam hier zunächst Steele in Frage. Das Kirchspiel Steele mit der Pfarrkirche an letzterem Orte war ein ziemlich ausgebreitetes; es umfaßte nicht nur die Stadt Steele, sondern auch die Gemeinde Krai und die im Märkischen gelegenen Gemeinden Steelerberg, Freisenbruch, Eiberg und Horst.³⁾ Schon hier mag bemerkt werden, daß dieser Umfang des Kirchspiels bis in die neuere Zeit bestanden hat und daß die spätere evangelische Gemeinde Königssteele genau dieselbe Größe hatte.

Es ist also anzunehmen, daß die Reformation auch in Steele schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts durchgedrungen war und zwar in solchem Umfange, daß die Kirche und die Vikarien mit allen Fonds in den Händen der Protestanten und sogar die Geistlichen selbst zur neuen Lehre übergetreten waren. Andeutungen finden sich in einer Urkunde vom Jahre 1554, betreffend die Vikarie Stae Catharinae und deren Einkünfte. Es wird darin im Hinblick auf bevorstehende Religionsveränderungen ausgeführt, daß in dieser gefährlichen unsicheren Zeit es sich ereignen könne, daß die Vikarie in eine andere

¹⁾ Dr. Hepppe, Gesch. der evangel. Gemeinde der Graffsch. Mark. II, S. 568. — Dr. Jacobson I, S. 226.

²⁾ Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft XII, S. 93—100. Der Anfang d. Reformation in d. Stadt Essen, von W. Grevel. Heft XIII, S. 97—101. Von demselben.

³⁾ Die märkischen Gemeinden des Kirchspiels Steele I u. II. 2 Vorträge von W. Grevel, abgedr. in d. Hattinger Zeitung 1886, März u. April.

Ordnung gezogen werde und die Einkünfte in andere Hände gelangten. Es scheint, daß diese Umwälzungen ohne großes Aufsehen und ohne gewaltsame Vorgänge vor sich gegangen sind, wozu die äußeren politischen Verhältnisse beigetragen haben mögen. v. Steinen sagt nur:¹⁾ „So finde ich auch, daß sowohl Pastor als Vikarius zu Steel zur Evang. Luther. Religion getreten, und konnte die zeitliche Fürstin zu Essen damals nicht anders als sich in die Zeit schicken, und mußte diesen Veränderungen geduldig zusehen.“

Wie es damals im Stifte Essen und in Steele aussah, ersehen wir aus den Wahl-Kapitulationen, so 1575 nach dem Tode der Abtissin Jrmgard von Diepholz. Es heißt darin: „Erstlich, Nachdem die Ehre Gottes und unsere alte wahre Katholische Religion den zeitlichen und vergänglichen Sachen billig vorzusetzen, soll und will die künftige Frau Abtissin in dem Stifte Essen und demselbigen Stifte angehörigen Herrlichkeiten, als Breisig, Vorbeck, Steele unsere alte wahre katholische Religion handhaben, die abtrünnigen Predikanten, die sich in Lehr und Leben der alten wahren katholischen Religion zuwider erzeigen, als viel möglich ausweisen, den Pastor zu Steele, Herrn Dietrich Sander, zu seiner Possession, darin er ohne Rechtekenntnis entsetzet, wieder umkommen lassen“ usw.

Die damals erwählte Abtissin, Elisabetha von Manderscheidt-Blankenheim, bekleidete die Würde nur drei Jahre; sie resignierte 1578 und heiratete den Grafen Wirich von Falkenstein zu Broich,²⁾ einen Haupt-Führer der protestantischen Partei. Es ließen sich also von ihr Maßregeln in obigem Sinne nicht erwarten. In der folgenden Kapitulation von 1578 fehlt nun der Absatz über die Verhältnisse in Steele, dagegen erscheint er 1598 bei der Wahl von Margareta Elisabeth (1598—1604) wieder, so daß man also annehmen muß, daß die Verhältnisse seit 1575 dieselben geblieben sind. Von dieser Zeit heißt es: „Zum Beschluß des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts hatten in dem Städtlein Steel und zugehörigen Kirchspiel die Evangelisch-Lutherischen also überhand genommen, daß kaum

¹⁾ XVI, Seite 275.

²⁾ Beiträge Heft XIII. Elisabetha, Gräfin v. Manderjch-Blankenheim, Fürst-Abtissin d. Stifts Essen 1575—1578. Von W. Grevel.

drei Haushaltungen mehr der katholischen Religion zugetan waren.“¹⁾

Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts änderte sich aber das Bild, es begannen für die Evangelischen böse Tage. Die Äbtissinnen dieser Periode Elisabeth von Berge (1603—1614) und Maria Klara von Spaur (1614—1644) faßten ihre Aufgabe, den alten katholischen Glauben wieder herzustellen und die Neuerungen zu verdrängen und auszurotten, sehr ernst auf, und es kamen ihnen dabei die äußeren allgemeinen politischen Verhältnisse sehr zustatten.

Um den Katholizismus zu stärken, hatte im Jahre 1605 Elisabeth von Berg bewirkt, daß eine Missionsstation der Jesuiten in Essen gegründet wurde. — Bekanntlich hielten die Spanier von 1614—1629 den ganzen Niederrhein besetzt und dies war der Fürstin ein gegebener Anlaß, diese Truppen zu Niederdrückung der Protestanten heranzuziehen und unter ihrem Druck ihren Maßregeln Kraft zu verleihen. Im großen und ganzen scheint aber ohne besondere Zwischenfälle der Zustand in Steele für die Lutherischen noch nicht ungünstig gewesen zu sein, bis sich im Jahre 1623 ein Umschwung bemerkbar machte.

Nachdem Tilly in diesem Jahre den protestantischen Herzog Christian von Braunschweig bei Stadtlohn geschlagen hatte, namentlich seit der Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1614 wieder zur katholischen Religion übergetreten und schon 1622 der Graf von Antritt, Feldmarschall der kaiserlichen Liga, mit einigen tausend Mann durch Essen und Steele gezogen war, rückten auf Ansuchen der Fürstin im Jahre 1627 die spanischen Generale Don Philip de Sylva und Don Franzisko de Medina mit 10 Kompagnien Fußvolk und 6 Kompagnien Kavallerie in Essen ein, und nun begann, — nicht bloß im Stifte Essen, sondern im ganzen Bezirke von Jülich, Cleve, Berg eine systematisch betriebene Verfolgung der Evangelischen, die schließlich nach langen Reibereien und sogar offenen Kämpfen mit der Niederlage derselben, wenigstens in Steele, endete. Dr. Heppe²⁾ sagt von dieser Zeit:

1) J. D. von Steinen, Westf. Gesch. St. XVI, S. 275.

2) Beiträge Heft XIX, S. 128.

3) Zur Geschichte der evangel. Kirche Rheinlands und Westfalens, I, S. 195 u. 144.

„Auch benutzten die katholischen Patrone die sich ihnen darbietende Gelegenheit, die evangelischen Pfarreien mit Geistlichen ihrer Konfession wiederum zu besetzen, wie die Äbtissin von Essen in Gelsenkirchen und Königsstele.“

In einer Klageschrift der Stadt Essen gegen die Äbtissin Maria Klara vom Jahre 1611¹⁾ wird hervorgehoben, daß im April 1628 die Fürstin spanische Kriegsvölker in großer Anzahl gewaltsam in die Stadt und das Stift Essen eingelagert habe, in der ausgesprochenen Absicht, die evangelische Religion und deren Ausübung zu unterdrücken. Die Kirchen wurden ihnen abgenommen, die Geistlichen mußten flüchten. Es läßt sich annehmen, daß auch in Steele in ähnlicher Weise verfahren wurde.

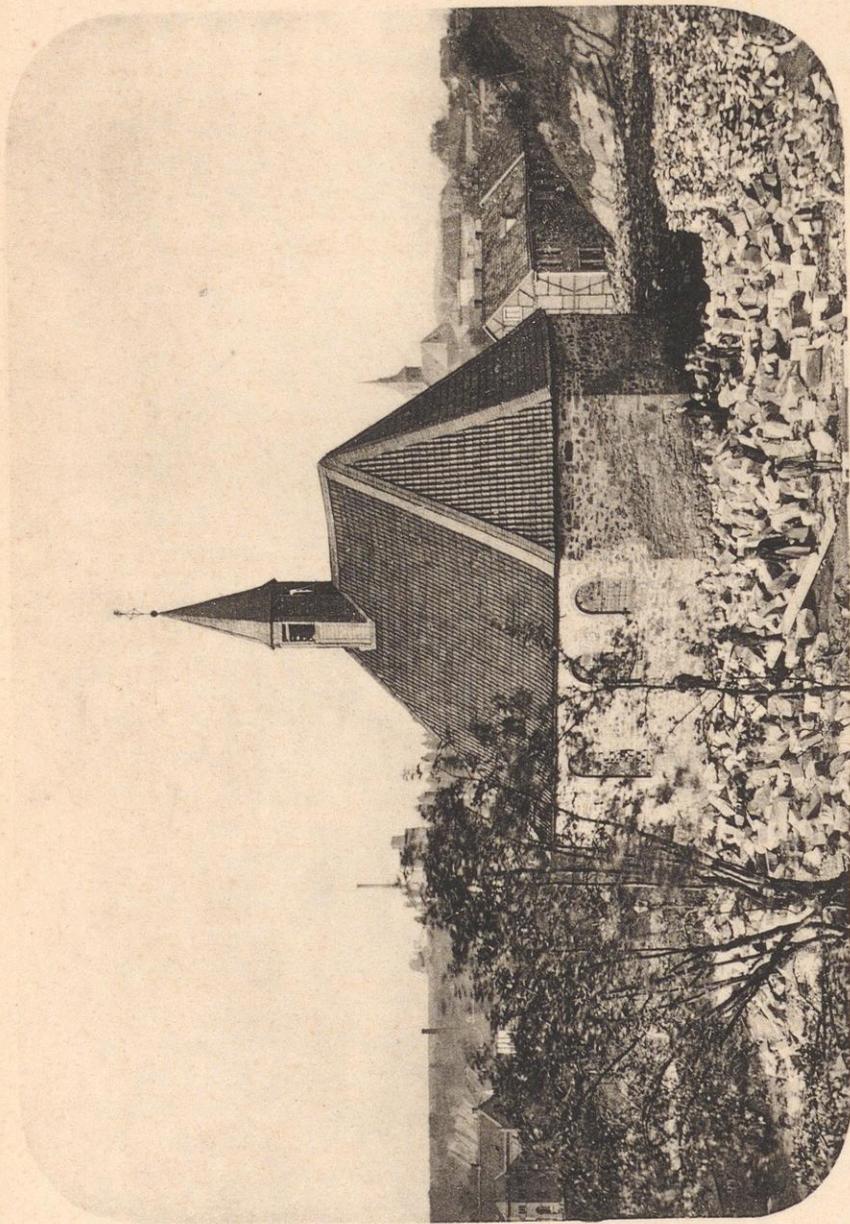
1629 flüchtete Pastor Eberhard Wittgen von Essen nach Hattingen und hielt von hier aus in Übrigkeit unter einer großen Eiche auf Mönchhofs Gut evangelischen Gottesdienst, welcher von den Evangelischen in Kellinghausen, Steele und Essen regelmäßig besucht wurde.²⁾ Als im selben Jahre die Niederländer nach der Einnahme von Wesel vordrangen, gab es auch hier wieder Lust.

J. D. von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte³⁾ schildert die damaligen Zustände in Steele folgendermaßen: „Als aber 1623 die Spanier in diese Gegenden kamen, bediente sich die damalige Fürstin solcher Gelegenheit, ließ denen Evangelischen die Kirche mit Gewalt wieder nehmen, setzte katholische Priester ein und trachtete, den katholischen Gottesdienst recht wieder zustande zu bringen. Allein die Evangelisch-Lutherischen konnten doch noch nicht vertrieben werden, blieben vielmehr noch immer im Mitbesitz, ja noch vor Ausgang des Jahres 1624, sobald nämlich die Spanier wieder weg, nahmen sie die Kirche, in welcher sie einige Zeit gezwungen die Römisch-Katholischen wieder dulden müssen, völlig wieder ein, und übten dort nach wie vor ihren Gottesdienst. Doch die Freude währte nicht lange, sondern im Jahre 1628 wurden sie durch die Fürsten von Spaur (Maria Klara) wieder aus dem Besitze der Kirche gesetzt.“ —

¹⁾ Königl. Staats-Archiv Weplar, Bürgermeister und Rat der Stadt Essen Kläger, gegen Frau Maria Klara, Äbtissin, Beklagte.

²⁾ Wächter, Gesch. der evangel. Gemeinde, S. 38.

³⁾ Stück XVI, S. 275—276.



Alte evangelische Kirche zu Königssteede
erbaut 1697; aufgenommen am Tage des Abbruchs 10. Oktober 1870.

„Besagte Fürstin hat ihnen zwar die Vikarie wieder gegeben, ein Haus zur Verrichtung ihres öffentlichen Gottesdienstes eingeräumt, auch erlaubet, ihre Todten mit öffentlichem Gesange auf den Kirchhof zu begraben, wozu sie denn, laut Anweisung eines eidlichen Zeugenverhörs, 1698 d. 2. Juli zu Essen gehalten, die Prediger und Schule zu Essen einige Mal haben kommen lassen, aber die Evangel.=Lutherischen wollten nicht friedig sein, sondern bemüheten sich auf allerhand Weise zum Besitz der ihnen abgenommenen Kirche wiederzukommen, allein es war vergeblich. Zwar predigten sie noch zuweilen wechselsweise in derselben, ja es funden sich auch 1634 nebst ihnen die evangelisch Reformierte ein und drungen mit Gewalt in die Kirche. Davon Kempfen¹⁾ also schreibt:

„Anno 1639 d. 20. Julius, als Sonntag, haben die Calvinisten zu Steele einen Predikanten in die Kirche gebracht zu 10 Uhren, als die katholische Predigt ausgewesen, daß er predigen sollte. Dieweil es aber so einen Tumult gegeben und Zulauff von dem gemeinen Volk, sind sie wieder aus der Kirche nach Haus gegangen, bis zu Maentag haben sie nach Essen nach Haselmann und Jan von Schweden gesandt, die dann Beide dahin kommen und den Pastor bedreueten, daß er ihnen die Kirche aufgeschlossen, darinnen sie dann do erstlich geprediget.“

Es ist nun von besonderem Interesse, zu untersuchen, aus welcher Quelle J. D. von Steinen, der fast die einzigen Nachrichten über Steele aus dieser Zeitperiode bringt, geschöpft hat, und da findet sich, daß er diese Kenntniß hat von einem katholischen Vikar in Steele, welcher dort im 18. Jahrhundert wiederholt genannt wird. In seinen „Quellen der Westfälischen Geschichte“ rühmt er nämlich einen Herrn Joh. Ostmann, Vicar Hildesii in sedibus A. S. Catharinae ac Leonis zu Steele bei Essen, welcher ihm wertvolle Nachrichten habe zukommen lassen, und man darf wohl schließen, daß er grade diese ihm zu verdanken hat.²⁾

¹⁾ Ein damals lebender katholischer Bürger von Essen, welcher den Steeler Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und darüber von 1593 ab manches aufgezeichnet hat.

²⁾ J. D. von Steinen, Quelle der Westf. Gesch. S. 15. — J. C. Seiberß, Quellen der Westf. Gesch. I, S. 380.

Zu den äußeren Bedrängnissen, welchen die Evangelischen in dieser schlimmen Zeit ausgesetzt waren, kamen nun auch noch innere Zerwürfnisse; so sagt der oben genannte Heinrich Kempfen vom Jahre 1606: „Anno 1606 am Sonntag Oculi war ein Lutherscher Predikant zu Steele von Hucarde gekommen, ein schlechter unerfahrener, also daß es übel stunde mit der Kirche zu Steele. Eßliche auch der Calvinisten gingen auf das Haus Aldendorp in die Predigt — und war also ein verworrenes Wesen.“

Derjelbe berichtet von dem Wiederbeginnen des katholischen Gottesdienstes:

„Anno 1628 den 16. Junius, welcher war des Fridags na Pingsten, ist zu Steel Hagelfeier gehalten worden, do haben die Priesters und das ganze Volk mit der Prozession umher gangen durch das Feldt, erstlich aus der Grendporten und dem Paß wiederumb hinauf und durch die Holtbecke und in Eickse Holt (Eickenseider Wäldchen) dar haben sie gepredigt, darnach den Hefl (Hellweg) auf nach Schepers Hof, dar ward wiederumb gepredigt, dar hindurch bis vor dem Steeler Berg unter den Linden zum drittemal, dieß war NB. in langer Zeit nicht gehalten worden und do wieder angefangen.“

Es wird noch besonders betont, daß die Fürstin Maria Clara während ihrer Regierung den Händen der Keger zwei Altäre zu Steele entrißen habe.¹⁾

Daß die Fürstin in Steele wieder Boden gewonnen hatte, geht auch hervor daraus, daß sie unterm 13. Februar 1626 den dortigen Bürgern ihre Privilegien erneuert. In dieser Urkunde sagt sie in der Einleitung: „Demnach wir Eure Treu und unterthänigen Gehorsamb sowohl in religions= als profan=Sachen bisher zu unserem gnädigen Gefallen befunden und geführt.“ — — „Zum Vierten wollen und verordnen wir gnädigst, daß hinfüro unsere Unterthanen zu Steele für unsere fürstliche Leibgarde gehalten und sonst ferner nit, dann uff unser oder unserer Ranzlei Special-schriftlichen Befehl zu folgen verpflichtet sein sollen.“²⁾ In ähnlicher Weise drückt sich

1) Beiträge, Heft IV, S. 21.

2) Rindlinger Manuscr. im R. St.-A. Münster, T. III, S. 118.

Anna Salome aus, als sie dieselben Privilegien 1681 erneuert.¹⁾

Man sieht, daß mit allen Mitteln eingewirkt wurde, um die abtrünnig gewordenen Stifts-Untertanen wieder gefügig zu machen, und augenscheinlich war dies bei den Bewohnern der Stadt Steele selbst auch von Erfolg. Sie konnten schließlich nicht mehr Widerstand leisten, und es wäre wahrscheinlich mit der evangelischen Bewegung damals zu Ende gewesen, wenn nicht der räumlich größte Teil der Gemeinde in Westfalen, im Märkischen gelegen hätte, wohin die Polizeigewalt der Fürst-Äbtissin und ihre sonstige Macht nicht reichte. Tatsächlich blieb noch ein widerstandsfähiger und ungebrochener Kern von evangelischen Glaubensgenossen zurück, sonst hätte, wie oben schon angeführt, nicht im Jahre 1634 die gewaltsame Erstürmung der Kirche selbst durch die Reformierten erfolgen können.²⁾

Im Jahre 1635 finden Verhandlungen statt, betreffend den Gottesdienst zu Steele für die drei christlichen Religionen, ein Beweis also, daß in diesem Jahre noch alle drei sich in Benutzung der Kirche geteilt haben.³⁾

1646 kam dann Anna Salome, Gräfin zu Salm und Reifferscheidt zur Regierung; sie setzte die Verfolgung der Protestanten in derselben eifrigen und rücksichtslosen Weise fort wie ihre Vorgängerin, und diese verloren in den folgenden Jahren immer mehr Boden.

Im Jahre 1656 erließ die Fürstin ein Verbot, den evangelischen Kranken zu Steele geistlichen Zuspruch zu bringen. Dieses Verbot wurde aber 1657 rückgängig gemacht durch ein Gegenverbot des Kurfürsten von Brandenburg, welches allen Katholiken, die im Märkischen wohnten, aber zum Kirchspiel Steele gehörten, die Zahlung des Messpfennigs an ihre Pastoren dafselbst untersagte; auch wurde von da ab das Begräbniß den Evangelischen in Steele nicht mehr geweigert.⁴⁾

Die Mitbenutzung der Kirche aber wurde ihnen immer schwieriger gemacht und endlich ganz genommen. Daß im

1) Kindslinger Manusc. im R. St.-A. Münster T. III, S. 126.

2) Dr. Heppel II, S. 293.

3) Kindslinger, Registratur d. Stift Essend. Landesarchivs, II. Abt., XII. Fach.

4) Wächtler, a. a. O. S. 55. Kaufmann, Ref. Gesch. S. 53 (Manusc. im Ess. Arch.).

Jahre 1663 zu Steele ein evangelischer Gottesdienst schon nicht mehr stattfand, geht daraus hervor, daß in Kellinghausen ein evangelischer Pastor von Gelsenkirchen regelmäßig in einem Wirtshause kirchliche Zusammenkünfte abhielt, welche auch die Steeler Protestanten besuchten.

1685 wird ausführlich berichtet, daß die alten Prozessionswege wieder instand gesetzt werden sollen. Es deutete eben alles eine völlige Unterdrückung der nicht katholischen Elemente an.

„Weil aber, heißt es bei J. D. von Steinen,¹⁾ dem ohnerachtet noch verschiedene evangel.=lutherische Haushaltungen sowohl in dem Städtlein als Kirchspiel Steele blieben, solche aber voraussehen, daß sie nicht wieder zum Besitz ihrer Kirche und Religionsübung zu Steele gelangen würden, hielten die evangel.=lutherischen Prediger in der Graffschaft Mark im Beschluß des 17. Jahrhunderts bei Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg unterthänigst an, daß ihnen möchte erlaubt werden, am Steeler Berge auf Märkischem Grunde an einem ihnen zu dem Ende geschenkten Plaze eine Kirche und Schule zu bauen.“

Dies wurde unterm 31. October 1695 bewilligt:²⁾

I. Friedrich der Dritte, Kurfürst,

Unseren, p. p. Der Einschluß zeigt Euch, was Inspector und sämtliche Evang. Lutherische Geistliche der Graffschaft Mark wegen Auferbauung einer Kirche auf Unserm Boden im Ampt Bochumb, in Behuef der Evang. Lutherischen in Steel unterthänigst suppliciren und bitten. Nachdem wir nun diesem ihrem Suchen in Gnaden deferiren, als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr Euch darnach achten, und deßhalb gehörigen Orts geziemende Verfügung thun sollet.

Gegeben Cleve den 31. October 1695.

(gez. Friedrich.)

(gez.) E. Dankelmann.

An die Clevische Regierung.

II. Demnach Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster Herr auf unterthänigstes Anhalten des Inspectors und sämtlicher Evang. Luther. Geistlichen in der

¹⁾ Stück XVI, S. 278.

²⁾ J. D. von Steinen, a. a. D. S. 282—283.

Grasschaft Mark selbiger Religionsverwandten, auf den Grenzen des Ampts Bochum ohnweit Steele in Krafft obstehender gnädigster Verordnung, eine Kirche und Schule zu bauen, in Gnaden concedirt haben, als wird Namens Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Beampten gemeldten Ampts Bochum, dieses zu dem Ende bekant gemacht, daß sie sich darnach gehorsamst achten und gemeldte Ev. Luth. dabey wider männiglich kräftigst schützen und handhaben sollen. Signat. Cleve im Reg. Rath, den 9. Nov. 1695.

(gez.) Conrad von der Necke.
Dt. Steffen Johan Holzbrind.
Friedr. Meyer, Secret.

Der Kirchenbau zu Königssteele.

Hierauf hielt der damalige Inspektor der Bochumschen Klasse, Pastor J. C. Ostermann, eine feierliche Predigt im Freien an dem Platze, wo die Kirche sollte gebaut werden, und zwar über Matth. 16, 18.¹⁾ Es war dies wenige Schritte von der Grenze des Stifts Essen dicht bei der Stadt Steele, unmittelbar am Ruhrbruchs-Mühlenbach, welcher hier die Grenze bildet. An dieser Stelle hat die kleine alte Kirche bis zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gestanden, um dann dem jetzigen größeren Neubau²⁾ Platz zu machen. Als erster Pastor der Gemeinde wurde Johann Christoph Seher von Dortmund berufen. Da aber die Verhältnisse noch sehr ärmliche waren und zu dem Kirchenbau die Mittel erst beschafft werden mußten, so begab sich dieser zunächst auf eine Kollektenreise, welche, wie es damals im westlichen Deutschland üblich war, nach Holland ging, wo sich vorzugsweise reges Mitgefühl für die notleidenden Evangelischen fand. Erst als er von dieser Sammelreise zurückgekehrt war, wurde er am 2. Okt. 1697 durch den Inspektor Menz von Bochum zum Predigtamt eingeseget.

Daß die Fürstin von Essen diesem ganzen Vorgehen nicht mit günstigen Augen zusah, ist erklärlich; es erregte sogar ihren

¹⁾ „Und ich sage dir auch, du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich bauen eine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.“

²⁾ Das beigegebenue Bild der neuen Kirche verdanke ich der Güte des Herrn Pastor Hoppe zu Steele.

ganzen Unwillen, und sie war bemüht, den Evangelischen bei ihrem Vorhaben alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen, wie nachstehendes Scriptum beweist.¹⁾

Befehl pro Pastore Stelensi contra Everten von der Becke und Laurentius Grevendick, usw.

Demnach der Pastor zu Steele bei Ihro Fürstl. Gnaden unserer gdst. Fürstinnen und Frauen mehrmals Klage geführt und anjezo sich unterthänigst abermals beschwert, wes gestalt nicht allein eine Zeithero einige Märkische in die Ihnen gdst. anvertraute Stehliche Pfarr von alten Zeiten herhörende, der sogenannten Evangelischen Religion zugethane Unterthanen in dem unweit besagten Stehel eben im Märkischen Territorio gegen den Münsterischen Friedensschluß und die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz vor und nach errichtete religions-recesse und Verträge via facti erbauenden Tempell zu merklicher Schmälerung seiner jurium Pastoralium Ihre Kinder neuerlich taufen und copulationes begehen zu lassen sich unterstanden hatten, sondern anjezo auch (wie er äußerlich vernehmen thete) einige in der Stadt Stehel unter Höchstgd. J. F. G. Bottmäßigkeit geseßener derselben religion verwandte Pfarr-Kinder und Bürger, in specie Evert von der Recken das ihnen vor einigen Tagen gebohrne Kind in besagtem Tempel taufen und Henrich Eichhof demselben als Gevatter beizuwohnen, auch Laurenz Grevendick sich mit einem im Märkischen wohnenden Frau-Mensch ehestens copuliren zu lassen vorhabens sein sollte, mehr höchstgedachte J. F. G. aber eine solch dero Unterthanen gegen ihren Nydt und Pflicht und zu Nachtheil dero geistlicher Jurisdiction zielende Neuerungen nicht zugeben könne noch wolle, Alß thue dieselbe vorerwehnte Everten von der Becke und Laurenzen Grevendick einem jeglichen hiermit unter Vermeidung einer Straff von 50 goldgld., auch nach befinden schwerer Leibstraff hiermit befehlen, sein Kindt und resp. die Einsegnung zur heiligen Ehe noch Verkündigung vor und von Keinem Andern alß Klagedem dero Pastorn in Stehell resp. tauffen und geschehen zu lassen, inhibiren und verbieten anbei Henrich Eichhoff und sonsten

¹⁾ Protocolla publica d. Fürstl. Essend. Ranzlei, d. 22. Nov. 1697 (Rgl. Staatsarch. zu Düsseldorf).

dero Bürgern zu gmlt. Stehel ins gemein unter gleichmäßiger Straff keinem dieser Actium noch in Qualität als Gebatter oder Nachbar vor einem andern außer erwehntem Stehelischen pastorn bezuwohnen. Welches der Stehelischer Führer Christoffer Mostart allen dreien obbesagten Personen durch Vorlesung dieses bekant machen, die Nachbarn warnen, dies Originale zurückliefern und von seiner Verrichtung hierunter referiren solle.

* Sign. d. 22. November 1697.

Auß special gdsten. Befelch
Cancellaria.

Das erste Kind wurde getauft im September 1697, die erste Kopulation fand statt am 12. November und das erste Begräbnis auf dem neuen evangel. Kirchhofe am 11. Oktober desselben Jahres, und zwar die Taufe und die Trauung an dem Plaze, wo der Bau sollte errichtet werden. Hiermit beginnt auch das noch vorhandene erste Kirchenbuch.

Die Gemeinde trat in den Märkischen Synodalverband und zwar in die Klasse Hattingen ein;¹⁾ die Begrenzung und der Umfang derselben waren ganz genau dieselben, wie die der katholischen Gemeinde Steele.

Daß es der Fürst-Abtissin schwer fiel, sich in die neue Situation zu finden, zeigt der oben mitgeteilte Befehl an den Pastor zu Steele; sie ließ es dabei natürlich nicht bewenden. Als sie nun aber sah, daß trotzdem die Ereignisse ihren Gang nahmen, faßte sie schließlich alle Beschwerden in ein ganzes Bündel „*Gravamina*“ zusammen, welche sie dem König von Preußen im Jahre 1702 überreichen ließ. Der König beantwortete die einzelnen Punkte, welche verschiedene Gebiete betrafen, in fester, sachlicher und patriotischer Sprache und bezüglich des Königssteeler Kirchenbaues, der einen Hauptpunkt der Klagen bildete, sagt er wörtlich:

„Daß ohnweit Steele, jedoch auf Thro Königl. Majestät unstreitigem Grund und Boden, eine evangelische Kirche erbaut worden, solches haben die Frau Abtissinnen Fürstl. Gnd. vor kein Praejudiz und Kränkung ihrer jurium anzusehen, zu-

¹⁾ Dr. Seppe, a. a. O. S. 294.

mahlen ja Ihrer Königl. Majestät freistehet und mit keinem Recht verwehrt werden kann, in ihren Territorien dergleichen Gotteshäuser aufrichten zu lassen. Denen Stehlichen Eingeseffenen muß auch billig freistehen, zu welcher Kirche und Religion dieselbe sich halten wollen. Doch soll deßhalb dem Pastor zu Steel von seinen juribus parochialibus nichts entzogen, sondern es sollen selbige ihm einen Wegh wie den andern ungeschmäleret gelassen werden und hat die Klevische Regierung ihm dazu auf Begehren jedesmal zu verhelfen.“¹⁾ —

Dies ist auch der Zeitpunkt, an welchem wir zuerst die Bezeichnung „Königsstele“ hören. Vorher, d. h. vor Erbauung der Kirche, kann es überhaupt eine „Gemeinde Königsstele“ nicht gegeben haben. Bis dahin gab es nur eine Ortschaft „Steelerberg“.

v. Steinen sagt: „Vormals hatte es den Namen Steeler Berg, ist aber bei Erhebung des Churhauses Brandenburg zur Königlichen Würde und weil es, wie gesagt, auf königlich-preussischen Grunde gelegen, zum desto bessern Unterscheid des bemelten Stifft-Essendischen Städtleins Steel, Königsstele genennet worden.“ — Tatsächlich finde ich indes in den Akten den Namen Königsstele erst 1718, es gehört zum Niederamt Bochum und zum Gericht Strünckede. —

Wenn nun auch der Kirchbau ohne weitere Hindernisse zustande gekommen war, so scheinen die nächsten Jahre doch noch recht schwierige für die junge Gemeinde gewesen zu sein. So wurde Pastor Seher in der Nacht zum 20. Januar 1703, als er ein Söhnlein von Heinr. Eichhoff in der Stadt Steele taufen wollte, ihm solches vom Bürgermeister bei 25 Goldglb.=Strafe verboten, mit dem Bedeuten, daß der katholische Priester die Taufe vornehmen müsse. Dieser Vorgang veranlaßte großes Aufsehen und lebhafteste Proteste; er wird im Kirchenbuche ausführlich beschrieben. Die Schilderung schließt mit den Worten: „Dem höchsten Gott sei ewig Lob und Dank dafür gesagt, der das Herz der Fürstin von Essen dahin gewendet, daß wir nach so vieler dieserhalb ausgestandenen Drangsalen das völlige exercitium publicum religionis hierdurch erhalten. Gott stehe weiter seiner armen Kirche in

¹⁾ Kindlingersche Manuskripte im R. St.-A. zu Münster. Tom. 106, S. 55.

Gnaden bei.“ — Es geht hieraus hervor, daß die Proteste sofort Erfolg hatten; man scheute die Alexische Regierung, nachdem diese ihren Ernst in der Sache gezeigt hatte.

Von dieser ersten Zeit der neuerbauten Kirche sagt von Steinen:

„Die Römisch-Katholischen zu Steel bemühten sich sonderlich, die zu Steel und im Stift Essen wohnende evangelisch-Lutherische, theils durch geschärfte Befehle theils sonst zu hindern, daß sie dem Gottesdienst zu Königssteel nicht beiwohnen, noch sich der Sakramente bedienen möchten; da sich aber die Landesregierung ins Mittel legte, wurden sie gelinder behandelt.“ —

Auch aus dieser Drangsal=Periode ging die Gemeinde, wenn auch sehr zusammengeschmolzen und arm, doch so kräftig und voll Selbstvertrauen hervor, daß sie während des 18. Jahrhunderts immer ihre eigenen Prediger halten konnte. Die Stellung derselben mag zwar kärglich genug gewesen sein, da so viele nach wenigen Jahren die sich ihnen anbietende Gelegenheit ergriffen, eine andere Pfarre zu bekommen, und anderseits wird die Nähe des fürstlich-essendischen Gebietes und die auch weiter andauernde feindselige Haltung der dortigen Behörden, verbunden mit direkten Angriffen und Kränkungen, nicht gerade zu den Annehmlichkeiten des evangelischen Pastors in Königsstele beigetragen haben.

Denn es sollte auch dieser Zeitraum nicht ganz friedlich verlaufen; es scheint mir aber zweckmäßig, die Ereignisse zu berühren bei den einzelnen Pfarrern und mit der Aufzählung derselben jetzt zu beginnen.

Reihenfolge der Pfarrer in Königsstele.

Schon oben erwähnte ich, daß als erster Pastor Joh. Christof Seher von Dortmund am 2. Oktober 1697 in sein Amt eingeführt wurde. Er hat auch das erste Kirchenbuch angelegt:

Kirchenbuch

vor die neu erpflanzete Evangel. Luther. Gemeinde zu Stehl¹⁾ ab an. 1697. Welches von mir Joh.

¹⁾ Wohl gemerkt, daß hier die Gemeinde „zu Stehl“ (Steele) heißt!

Christophoro Seher, ersten Pastoren daselbst angefangen. —

Während seiner Zeit hat im April 1703 die Kaufgilde zu Essen einen großen Messingleuchter „für die neuerbaute lutherische Kirche zu Steele verehrt, welcher mit Fracht und Unkosten, von Köln zu bringen, 34 Rtlr. ausmachte.“ Es mag noch erwähnt werden, daß der auch als Schriftsteller bekannte M. Johannes Kaiser, Prediger zu Cleve, in seinem „Parnassus Clivensis“ ein lat. Epigramm auf diesen Pastor Seher veröffentlicht. Er wurde 1703 nach Werden berufen und starb daselbst 1725.¹⁾

2. Joh. Friedrich Emminghaus. 1704—1708.

Dieser wurde schon 1708 nach Boerde berufen und an seine Stelle trat

3. J. Nicolaus Sirrenberg.

Er hat kaum ein Jahr der Gemeinde vorgestanden, da er in seiner Vaterstadt Hattingen 1708 von einem frühen und plötzlichen Tode ereilt wurde.

4. Eberhard Theodor Becker aus Lütgendortmund. 1709. Er starb 1756 in Essen.

5. Dessen Sohn Friedr. Hermann Becker.

Geboren am 13. Mai 1717 zu Königsstele, wurde er seinem Vater im Jahr 1744 d. 15. November adjungiert und folgte 1747 einem Rufe nach Wetter.

Es ist interessant zu beobachten, wie in dieser Zeit eine Reihe altangesehener Bürger-Familien in Steele, welche der evangelischen Gemeinde angehörten, nach und nach wieder katholisch werden und es auch heute noch sind. So bröckelt die Gemeinde zusehends ab, und diese Verhältnisse entlocken dem Pastor Becker im Jahr 1747 einen poetischen Seufzer, den er dem Kirchenbuche anvertraute, als er gerade mehrere Begräbnisse gleichzeitig eintragen mußte:

¹⁾ Anno 1703, 13. Juli auf dem Convent. General. der Luther. Gem. in Hörde steht unter den Anwesenden: Hr. Seher, pastor zu Steel und wegen der Stadt Werden. Ebenso unterschreibt er (Jahrb. VI, S. 62 u. 64).

JESU, großer Lebensfürst, wehre doch des Todes Wüthen,
 Schenke Leben deinem Volk, ja du wollest uns behüten,
 Daß doch diese kleine Heerde
 Nicht noch immer kleiner werde!

Übrigens mußten während der Amtsperiode des Pastors Eb. Th. Becker die im Stifte Essen wohnenden Lutherischen manche Kränkungen erfahren, und es scheint, daß gerade um diese Zeit die fürstlich essendische Regierung einen letzten besonders kräftigen Vorstoß gegen die evangelische Gemeinde gemacht hat. Diese sah sich veranlaßt, im J. 1723 die Märkische Synode um Hülfe anzurufen, welsch' letztere dann auch durch ihren Inspektor Classis direkt an den König von Preußen herantrat. Die betreffenden Akten finden sich im Königl. Staats-Archive zu Düsseldorf, und ist dieser ganze Vorgang so bezeichnend für die damaligen Verhältnisse, daß ich mir nicht versagen kann, einige dieser Schriftstücke als Anhang wörtlich zu bringen.¹⁾ Trotzdem der König unterm 5. August 1723 eine Untersuchung anordnete und die Regierung aufforderte, Vorschläge zur Abhülfe zu machen, zogen sich die Verhandlungen doch noch bis in das folgende Jahr und länger hin, und die arme bedrängte Gemeinde klagte wiederholt auf das Flehentlichste, daß ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde, während die Fürstin unter den wichtigsten Vorwänden die Sache in die Länge zu ziehen suchte. In einem Schriftstück an die Clevische Regierung nennt sie sogar die klagenden Königssteeler „Querulanten.“ —

Wer weiß aber, ob die Gemeinde sich hätte halten können, wenn nicht ein besonders günstiges Ereignis eingetreten wäre. Im Jahre 1723 wurde nämlich in Königssteele eine Glashütte errichtet, und zu dieser zog man die Arbeiter aus fremden Gegenden, Hessen, Braunschweig, Sachsen heran. Zufällig waren diese meist evangelisch, und man merkt in allen Zeichnissen des Kirchenbuchs diesen Einfluß.²⁾

An Stelle von Friedr. Hermann Becker kam

¹⁾ Vergl auch Baedeker, Über die Einführung der Reformation in den evangel. Gemeinden d. Grafschaft Mark 1838, S. 48.

²⁾ Beiträge, Heft 17. W. Grevel, Die Steeler und Schellenberger Glashütten. 1896.

6. Johann Heinrich Dieckershoff aus Herbede und zwar am 29. Mai 1747; er wurde am 24. August durch Inspektor Bordelius aus Bochum ordiniert. Derselbe ging 1776 d. 22. Januar als Pastor nach Hagen, wo er 1803 starb.

7. Friedrich Bollmann aus Hetfeld. 1777.

Als dieser im Jahre 1778 als Pastor nach Hiesfeld im Klevischen verzog, wo er auch 1790 verstarb, wählte man

8. Gottholt Glaser. 1780—1791.

Er war der Sohn eines Predigers in Essen und wurde den 2. Advents Sonntag 1778 berufen. Schon nach zwei Jahren verließ auch dieser die Gemeinde und ging 1780 als Pastor nach Lüberhausen im Kreise Gummersbach. An seine Stelle ward

9. Joh. Franz Lambert Feigener

aus Düsseldorf auf Neujahrstag 1780 berufen. Er war vorher Mönch, Minoriten-Pater. Im Jahre 1776 öffentlich vor der ganzen Synode examiniert, wurde er in Königsstele einstimmig gewählt und vom Inspektor von Steinen investiert und ordiniert. Er hielt am 26. Juni 1791 seine Abschiedspredigt und ging als Garnison-Prediger nach Breda in den Niederlanden. Ihm folgte

10. Diedr. Heinr. Zach. Loebbecke aus Dortmund, der auch nur ein Jahr hier blieb und 1794 nach Dortmund zurückkehrte.

Von 1794—1797 war

11. Carl Franz Fried. Basse von Barentrop bei Neuenrade

Pastor, welcher 1797 aber schon als solcher nach Deilinghofen ging.

12. Ludw. Friedr. Schilling aus Aitena.

Er wurde erwählt 1798, emeritiert 1832 und starb 1841 zu Dortmund.

Beim Abbruch der St. Nicolai-Kirche in Dortmund fanden sich im Verkaufs-Termin am 30. Apr. 1811 keine Käufer für Kanzel und Altar, sie kamen aber später nach Steele.¹⁾

¹⁾ Heller, Gesch. der evangel. Gemeinde Dortmund, S. 106.

13. Friedr. Gustav Schneider,

Sohn des Pastors Aug. Schneider zu Schwelm, folgte am 13. Februar 1833 und starb den 14. Juni 1868.

14. Gustav Augener, eige führt 21. Jan. 1869,
starb 2. Dez. 1908.¹⁾

Oben erwähnte ich schon, daß die evangelische Gemeinde Königsstele neues Leben bekam durch Zuzug evangel. Arbeiter und Beamte bei Errichtung einer Glasfabrik im Jahre 1723. Derselbe Vorgang wiederholte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als der Kohlenbergbau einen Aufschwung nahm und dadurch ebenfalls aus dem Mannsfeld'schen und Sächsischen evangelische Bergleute und deren Familien herangezogen wurden. Diese blieben, und ihre Nachkommen sind zum Teil noch hier ansässig. Trotzdem konnte der Rückgang nicht aufgehalten werden; die fast nur aus Bergleuten bestehende Gemeinde war 1810 bis auf 150—200 Seelen zusammengeschmolzen; beim Abgange des Pastor Schilling im Jahre 1832 zählte sie 350 Köpfe und es soll damals ernstlich von einer Aufhebung der Gemeinde gesprochen worden sein. In einer Korrespondenz vom Jahre 1818 wird eine geradezu trostlose Schilderung der damaligen Zustände in der Zeitschrift „Hermann“²⁾ veröffentlicht. Es heißt dort: Tritt einer in die Pfarrwohnung, so weiß er nicht, ob er seinen eigenen Augen trauen darf, wenn er das Innere dieser Hütte so findet, daß selbst der geringste Heuermann sich fast schämen würde, sie zu bewohnen, indem sie kaum sicheres Obdach gegen Regen und Schnee gewähren kann und jeden Augenblick Einsturz droht. Das Pfarrgehalt beträgt nur etwas über 100 Taler. Wer wird also nicht mit mir eingestehen müssen, daß es besser sei, eine Gemeinde, welche ihren Seelsorger nicht anständiger besolden kann, völlig aufzuheben? — —

In ähnlicher Verfassung befanden sich die Schulverhältnisse. In der Tat wurde im Jahre 1818 die Schule geschlossen, der Lehrer Better nach Gelsenkirchen versetzt und die Kinder der katholischen Schule in Steele zugeteilt.

¹⁾ Herr Pastor Augener verdanke ich die Einsicht in das Kirchenarchiv und in die Kirchenbücher.

²⁾ Hermann 1818 S. 424. — Ruhrbote 1880 vom 18. Febr. — Die Stadt Steele zählte 1812 90 evang. Einwohner.

Daß unter diesen höchst beschränkten und drückenden Verhältnissen Pastor Schilling über 30 Jahre der kleinen Gemeinde vorgestanden, ist gewiß anzuerkennen. Er ist aber auch, wie der „Hermann“ hervorhebt, zuletzt ganz verkümmert und zusammengebrochen, so daß seine Emeritierung notwendig wurde. Die Gemeinde raffte sich zusammen, und mit Hilfe der Behörden und einiger Wohltäter brachte sie soviel zusammen, daß sie den Pastor Schilling mit seinem vollen Gehalte von 130 Th. emeritieren und außerdem das des neuen Pastors mit 300 Th. bestreiten konnte.

Erwählt wurde im Oktober 1832 der Kandidat Friedr. Gustav Schneider; derselbe trat am 13. Febr. 1833 sein Amt an.¹⁾ Die Ordination und Introduction geschah mit einer außergewöhnlichen Feierlichkeit. Eine im selben Jahre bei G. D. Baedeker in Essen gedruckte Brochüre²⁾ bringt darüber einen ausführlichen Bericht. Im Vorwort wird die bisherige höchst traurige Lage der kleinen armen „Berg-Gemeinde“ geschildert.

Man kann sagen, daß mit seiner Wahl die lange Leidensgeschichte der Gemeinde ihr Ende erreicht hatte. Hierzu wirkten vorzugsweise die allgemeinen Verhältnisse mit; der damals einsetzende gewaltige Aufschwung der Kohlen- und Eisen-Industrie in dieser Gegend brachte eine starke Vermehrung der Bevölkerung und gleichzeitig eine Zunahme des Wohlstandes derselben. Die Schule wurde schon 1836 wieder eröffnet. Nicht wenig wurde dieser Umschwung befördert durch die Persönlichkeit des Pastors Schneider, eines durchaus tüchtigen Pastors von angenehmen persönlichen Eigenschaften, mit welchem in Steele zusammen zu leben mir noch eine Reihe von Jahren vergönnt war.

Außerlich trat die veränderte Situation in die Erscheinung, als am 18. Juni 1871 die Grundsteinlegung zur neuen Kirche — „der Friedenskirche“ — an der Stelle der abgebrochenen ersten kleinen Kirche stattfand und darauf deren Einweihung am

¹⁾ Sprecher, Zeitschr. 1832, S. 1706. — Essener Allgem. Polit. Nachr. 1833, Nr. 14.

²⁾ Reden gehalten am 13. Febr. 1833 von der evangelischen Gemeinde Königssteele, bei der Ordination und Introduction des neu erwählten Pfarrers Gustav Schneider.

14. Nov. 1872. Es war eine erfreuliche Erscheinung, daß bei dieser Veranlassung, da fast zur selben Zeit auch die alte katholische Kirche durch eine neue ersetzt war, äußerlich nichts mehr an die alten Zeiten erinnerte und alle Konfessionen an der Festlichkeit teilnahmen und ihre Glückwünsche darbrachten.

1890 ist eine 2. Pfarrstelle eingerichtet, welche seit 1. Sept. 1901 Pfarrer L. Hoppe bekleidet.

Bis 1875 war der Umfang der Gemeinde derselbe geblieben, wie er von alters her gewesen sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite. Es war aber schon längst störend empfunden, daß das Stift Kellinghausen mit seinem Gebiet nicht nur bis in die Stadt Steele sich erstreckte, sondern zwischen Stadt und Ruhr in einem schmalen Streifen bis zur märkischen Grenze. Ebenso war die Begrenzung der Kirchengemeinden.

Durch einen königlichen Erlaß vom 3. November 1875 wurde eine Änderung in den Gemeinde-Verbänden der Stadt- und Land-Bürgermeistereien Steele in der Weise genehmigt, daß der um das Stadtgebiet von Steele sich herumziehende Teil der Bauerschaft Bergerhausen von der Spillenburg bis zur Grenze der Provinz Westfalen aus seinem bisherigen Verbande mit der Gemeinde Kellinghausen ausgeschieden und mit der Stadt zu einer politischen Gemeinde vereinigt wurde. Damit verschob sich auch die Grenze der evangelischen Gemeinde Königssteele, während die entsprechende Umpfarrungs-Urkunde der katholischen Gemeinde erst vom 14. März 1889 datiert ist.

Dieser Gebietszuwachs wurde nun aber bald wieder eingebüßt durch die Abzweigung der neu gebildeten evangelischen Gemeinde Krai, welche im Jahre 1895 erfolgte und den in der Rheinprovinz gelegenen Teil der Gemeinde stark beschnitt.

Trotzdem beträgt heute die Seelenzahl annähernd 10 000, im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse von 1832 gewiß ein schöner Fortschritt. —

Zum Schluß noch einen kurzen Rückblick auf die Schulverhältnisse unserer Gemeinde. Wie traurig und trostlos es hier aussah beim Amtsantritt des Pastor Schneider, habe ich mitgeteilt, auch daß die eingegangene Schule im Jahre 1836 wieder eröffnet wurde. Daß auch hier die Besserung nur langsam eintrat, ließ sich voraussehen; es kam aber noch hinzu, daß der

damalige Lehrer kränklich war, so daß ihm im Jahre 1849 ein Stellvertreter beigegeben werden mußte. Da war es nun ein besonderes Glück, daß man den richtigen Mann traf, und man kann sagen, daß mit dem Namen Heinrich Deimel auf das innigste verknüpft ist die fernere günstige Entwicklung der hiesigen Schule, wie auch dadurch der Gemeinde.

Deimel, geboren am 24. Juni 1828 in Heppen bei Soest, trat ein am 18. Oktober 1849 als Stellvertreter des Lehrers Wohl, dann nach dessen Pensionierung 1852 als sein Nachfolger. Die Zahl der Schüler betrug damals 90; die Schule befand sich in einem gemieteten Zimmer, welches auch noch dem Jünglingsverein und dem Gesangverein als Heimstätte diente, und alles war äußerst dürftig. Erst 1860 wurde das neue große Schulgebäude gegenüber der Kirche bezogen mit 180 Schülern, welche sich bis 1863 auf 240 gemehrt hatten. Von 1862 bis 1865 unterstützte Deimel eine Hilfslehrerin, die er sich selbst herangebildet hatte. Erst 1865 wurde als zweiter Lehrer Herr Zurnieden aus Schwerte angestellt, welcher in erfolgreichster Weise die Bestrebungen seines Vorgängers fortsetzt und heute noch in Königsstele als Rektor tätig ist. —

Nachdem das Schulgebäude im Jahre 1869 eine bedeutende Vergrößerung erfahren hatte, wurde 1873 die erste evangelische Schule in der Stadt Steele eröffnet.

Lehrer Deimel feierte am 18. Oktober 1874 unter großartiger Beteiligung aller Kreise das 25jährige Amts-Jubiläum; er starb im Jahre 1894, den 12. Juni.

Heute ist die Zahl der Lehrpersonen auf 28 und die der Schulkinder auf ca. 1700 gestiegen.

Lehrer und Organisten der älteren Zeit.

Es werden genannt

1717 Jörgen Köppers, Schulmeister und Organist; 1720 Jörgen Vanfermann, Schulbedienter und Organist; 1735 Joh. Georg Vanfermann, hiesiger evang.-luther. Gemeinde zu Königsstele verordneter Schulmeister und Organist; 1756 Joh. Ludovic. Schoenenberg, Schulmeister, Küster und Organist; vor 1772 Joh. Peter Hirschfeld; 1772 Lindscheid, Schulmeister, starb 1795; 1798—1809 Schunder, ging nach Gelsenkirchen; 1812 Joh. Heinr. Stiepel; 1817 Pet. Casp. Wetter.

Evangelische Gemeinde Königsstele



Neue Kirche (Friedenskirche) zu Königsstele
eingeweiht den 14. November 1872.

Anhang.

Acta wegen der von der Fürstin zu Essen denen Evangel. Lutherischen zu Stehl zugefügten Religions-Gravamina ab Anno 1723.

I.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen 2c. Unseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Hochwohlgeboren, Wohlgebohren, Beste und Hochgelehrte Rätthe, besonders lieber und liebe Getreue; Was der Evangelisch Lutherische Inspector in der Graffschaft Mark wegen der Lutherischen zu Stehle, welche von der Abtiffin zu Essen verfolgt wurden, supplicando vorgestellet und gebeten, das zeigt der Anschluß, welchen wir hierdurch an Euch remittiren, mit allergnädigstem Befehl, sowohl wie weit die hierin angeführten Beschwerden und Klagen gegründet als auch wie denen selben am füglichsten abgeholfen und die Supplicanten auf eine rechtliche und zulängliche Weise klaglos gestellet werden können, zu unserer ferneren Entschließung pflichtmäßigen Bericht und Gutachten abzustatten. Seyndt Euch mit gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan.

Geben Berlin den 5. Augusti 1723.

Auf Sr. M. Allergdsten Special-Befehl usw.

(gez.) Jngen.

An die Clevische Regierung.

II.

An Sr. Königl. Majest. Allerunterthänigst fußfällige Bitte und intercession des Evang. Luther. Inspectoris und Synodi in der Graffschaft Mark für ihre religions-Verwandten zu Stehle in und allernächst im Stift Essen im Amt Bochum gelegen, deren Gravamina Sub N. I hierbey gehen, — welche von denen Römisch-Katholischen so grausam verfolgt werden, daß ihnen auch wohl Feuer und Wasser nicht verstattet und Sie Römisch-Katholischem Gottesdienst beiwohnen sollen und der-

gleichen, 2c. 2c. Damit ihnen allergnädigste Hülffe und Rettung wiederfahren möge.

Aller durchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr, pp.

Ev. Königl. Majestät als Großmächtigster Landes- und Schutzherr müssen den armen Evangelisch-Lutherischen Leuten in der Stadt Stehle Stifts Essen und allermeist davor zu Königs- Stehle in dero Amt Bochum, da ihre Kirche und geringes Pastorath-Hauß stehet, wohnend, ihre ungemaine Seelen- und Gewissens-Noth mit vielen Herzens-Seufzer in bedrängtem Zustande allernechst klagen, wie Sie nemlich von denen Römisch-Katholischen daselbst grausam verfolgt werden.

Denn es werden ihnen die jura Stolae hochgesteigert und abgepresst. Sie werden gezwungen, an Sonn- und Feiertagen ihren eigenen Gottesdienst zu veräumen und denen vorkommenden Leichenbegängnissen und dabei dem Römisch-Katholischen ihrem Gewissen anstößigen Gottesdienst und Ceremonien bis zum völligen Ende beizuwohnen. Da Sie davon weggangen, ist die heidnische Straffe der Verbietung und Versperrung Wassers und Feuers von ihren Nachbarn über Sie verübet und von der Obrigkeit keine Audienz und remedyrung zu erlangen gewesen.

Wo Sie an Sonn- und Festtagen zur Kirche gehen, werden Sie von denen Römisch-Katholischen aufgehöhnet und beschimpft. Sie müssen ihre Leichen auf dem ihrem Kirchhofe begraben lassen, ob Sie gleich selbst bei ihrer Pfarrkirchen einen Kirchhof haben. — Die Fenster der Evangel. Lutherischen Kirche haben Sie Sich dießmahls unterstanden des Nachts einzuwerfen, wie es Pastor, Kirchmeister und Vorsteher in der Anlage Sub Nr. 1 mit mehrerem anzeigen, so nicht ohne Erstaunen zu lesen.

Weil nun Ev. Königl. Majest. nach dero Christlichen und Weltberühmten Clemenz und Gewissenhaftigkeit einem Jeden seine Religionsfreiheit und seinen Gottesdienst allergnädigst wollen frey und ohngekränket verstattet wissen und Evangelisch-Lutherischer Synodus in dero Graffschaft Mark von so verfolgten religions-Verwandten ersuchet worden, aus christbrüderlicher Liebe sich ihrer anzunehmen und eine allerunterthänigste intercession für Sie abzulegen, Alß bittet und flehet zu Ev. Königl. Majest. gemelt. Synodus hiermit fußfällig mit ihnen, daß Sie allergnädigst geruhen wollen über die hiebey gehende Puncta und

Gravamina denen bedrängten Lutheranern Hülfe und Rettung, Schutz und Freyheit wiederfahren zu lassen.

Der getreue Gott im Himmel vergelt Ev. Königl. Majest. und dero ganzem Königl. Hause in Zeit und Ewigkeit die höchste Gnade und baldige Hülfe, So Sie dem verfolgten und bedrängten werden wiederfahren lassen, wie samt ihnen in tiefster Unterthänigkeit wünschet.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, pp.

Ev. Königl. Majestät

allerunterthänig-gehorsamsten Unterthanen und Fürbitter bei Gott

L. B. Davidis, Cang. Luther. Inspector und Stadtprediger
in Unna und sothan. Synodus in der Graffschaft Mark.

Unna, den 22. July 1723.

III.

Gravamina

der Evangel. Lutherischen Gemeinde zu Königssteel, gelegen in
der Graffschaft Mark, Amts Bochum,

Wider die

Römisch-Katholische zu Steel im Stift Essen gelegen.

Praes. in Synodo Provinciali zu Herdecke

6. July 1723.

1. Werden die Evangelisch-Lutherischen, so in Steel wohnen und zu Königssteel eingepfarret sind, die jura stolae von dem Römisch-Katholischen Pastoren daselbst abgepreßet und so hoch als immer möglich aufgesteigert; dahero dann Pastor und Gemeinde zu Königs-Steel Ihre Königl. Majestät in Preußen fußfällig bittet, daß, da der Römisch-Kathol. Pastor inskünftige ferner hierauf bestehen würde, daß alsdann dem von Sr. Königl. Majest. confirmirten und privilegirten Evangel. Lutherischen Pastori zu Königs-Steel, als dero getreuen Unterthanen, die Jura Stolae von den Römisch-Katholischen Märkischen, so in die Römisch-Katholische Kirche zu Steel eingepfarret sind, hinwiederum allergnädigst möge erkandt werden, sintemahlen die Evang. Luther. Kirche zu Königs-Steel, vor dem Städtlein Steel

gelegen, ebensowohl eine Pfarrkirche im Steelischen Kirchspiel ist, als die Römisch-Katholische.

2. Werden Membra Ecclesiae nostrae Evangelicae, so sich in Steel befinden, an Sonn- und Fest-Tagen, wenn alsdann Römisch-Katholische Leichen zur Erde bestattet werden, unter einer harten Strafe, nemlich der Verbannung und gänzlicher Auswerfung aus denen Nachbarschaften von denen Römisch-Katholischen in Steel mit Gewalt gezwungen, deroselben Gottesdienst von Anfang bis zum Ende beizuwohnen, wodurch aber die Evangelische in Steel mit schwerer Kränkung ihres Gewissens, ihres selbsteigenen Gottesdienstes in solchen Fällen gänzlich beraubt werden; und wird von Gegnern dies ihr Verfahren mit einer solchen Vehemenz verrichtet, daß Sie über unsere Evangelischen Mitglieder in Steel gar poenam interdictionis aquae et ignis haben ergehen lassen, wie sie denn deswegen in anno praeterito 1722 Jürgen Steinbrück und Henrich Plümer, beide Mit-Bürger in Steel, nicht allein aus der Nachbarschaft geworfen, sondern auch denselben die nachbarlichen Gemeinde-Bütt oder Brunnen mit einer Kette zugeschlössen.

Ein gleiches ist auch in einer andern Nachbarschaft in Steel dem Lorenz Grevendick geschehen, indem demselben am 24. Juny eben des vergangenen 1722. Jahres von Evert und Joh. Kasper Karmann, wie auch Diedrich Alberts und Engelbert Kiel, samt übrigen Konforten, das Feuer mit einem Eimer voll Wasser ist ausgegossen worden, und wenn obgmlt. Grevendick von einem andern außer der Nachbarschaft gelegenen Ort Wasser hat einholen wollen, ist ihn solches mit Gewalt abgenommen und vor seiner Thüre ausgeschüttet worden, und dabei ihm nunmehr gedreut wird, wenn hierdurch noch nicht nach ihrem Willen thun wollte, alsdann wollten sie ihm auch seine Hausthüre zumachen, — wie nun dies Gravamen insonderheit ein unzulässiger Gewissenszwang in sich hält, so wird daher auch wehmüthigst gebeten, daß doch diese Gewissens-Beschwerung gänzlich weggeschaffet und aufgehoben werden möge. —

3. So werden auch sonst außer Sonn- und Fest-Tagen unsere evangelischen Mitglieder in Steel gezwungen, daß Sie, wenn Begräbnisse Röm. Kathol. Leichen vorkommen, alsdann von Anfang bis zum Ende bei deroselben Gottesdienst verharren müssen; hingegen will man an Röm. Kathol. Seiten bei Be-

gräbnissen Evang. Luther. Leichen nicht mit zu der evangelischen Kirche gehen, sondern es werden mehrgdcht. Evangelische noch dazu, wenn sie in Steel über die Straßen und Gassen gehen, um sich nach ihrem Gotteshause zu begeben, von Jenen ausgehört, beschimpft und spöttlich ausgelachet. Und da nun ebenfalls durch diese höchst unbillige procedur nicht allein der allgemeinen christlichen Observanz, wo nemlich religio mixta ist, zuwidergehandelt wird, sondern auch insonderheit zu einer gänzlichen Unterdrückung mit harter Verfolgung unserer evangel. Mitbrüder in Steel ihr eigentliches Absehen hat, daher ist dieselbe, wie höchstnöthig, also auch billigst zu ändern.

4. So werden auch ferner unsere zu unserer evangelischen Gemeinde Mit=Engepfarrte Steelische Mitbrüder und Mitschwestern von Römisch=Katholischen daselbst gezwungen, ihre Leichen auf dero Römisch=Kathol. Kirchhofe absolute begraben zu lassen, da sie doch selbst ihren eigenen lutherischen Kirchhof bei ihrer Pfarrkirche haben, dessen aber sich für ihre Todten zu bedienen, ihnen niemahlen ist zugelassen worden. Derowegen denn auch ferner Ev. Königl. Majest. unterthänigst und demüthig gebeten wird, um unsere hart bedrängte evangelische Mitglieder in Steel zu dieser Freiheit zu verhelfen, allergdft. geruhen wollen, daß sie inskünftige Macht haben mögen, ihre Todten auf ihrem eigenen Kirchhofe zu begraben, gleichwie die Märkisch=Röm.=Katholischen des Kirchspiels Steel Macht und Freiheit haben, ihre Leichen auf dero Röm. Kath. Kirchhofe in Steel zu begraben, sonst repressalia allergnädigst gebrauchen mögen. —

5. So werden auch wir Evangelische insgesamt von Röm. Kathol. Seite aus Steel dargestalt heftig verfolgt, daß selbige sich nicht gescheut haben, ihren gottlosen Muthwillen und verfluchte Bosheit auch an unserem Gotteshause auszuüben, sintemahlen ao. 1718 an einem Sonntage des Nachts um 12 Uhr die Glasfenster an demselben von einigen Nachtschwärmern aus Steel, nachdem sie vorher allerhand spöttische und schändliche Lieder gesungen, dergestalt sind eingeworfen und ruinirt worden, daß es horibel war anzusehen, und obgleich durch den H.C. Richtern zu Bochum Dr. Lennich per requisitoriales einer von den Thätern Namens Mathias Wenz, so durch zwei Zeugen ist überzueget worden, daß er unter anderen mit dabei gewesen, zu

unterschiedlichen Malen aus dem Stift Essen nach Bochum für Gericht ist citirt worden, so hat man doch denselben aus Steel nicht ausfolgen lassen wollen, woraus deutlich genug zu ersehen, wie man mit uns armen Evangelischen an unserem Orte verfare. Gott helfe uns und schaffe uns Beistand in der Noth!

Sign. Königssteel d. 2. Juli 1723.

Eberhard Theod. Becker, A. T. Pastor zu Königs-Steel.

Jörgen Steinbrinck Kirchmeister.

Henrich Wulff als Kirchmeister.

H. B. Haltern als Vorsteher.

Henrich Plümer als Vorsteher.

Lorenz Grevendick.

Die Burg Ravensberg.

Von Pfarrer Sander in Borgholzhausen.

Auf einem Vorberge des Teutoburgerwaldes, ungefähr in der Mitte zwischen Bielefeld und Osnabrück, erheben sich die Ruinen des Burgschlosses Ravensberg, nach dem das Ravensberger Land seinen Namen führt. Trugig reckt der alte Bergfried noch sein Haupt empor; an ihn, den starken, lehnt sich das gastliche Försterhaus; spärliche Reste der alten Burgkapelle und der Umfassungsmauern sind noch übrig geblieben, und der tiefe, sagenumwobene Burgbrunnen kündigt von vergangener Zeit.

In diesem Jahre feiert das Ravensberger Land die 300jährige Zugehörigkeit zu Brandenburg = Preußen. Der 31. Mai (10. Juni) 1609, an dem im jülich-clevischen Erbfolgestreite der Vertrag zu Dortmund geschlossen wurde, bildet den Anfangspunkt der brandenburg = preußischen Herrschaft. Dankbar schauen die Ravensberger auf diese 300 Jahre — Jahre voll treuer Arbeit und reichen Segens. Unter dem Hohenzoller- adler ging's aufwärts.

Wir schauen zurück.

Das helle Licht der Geschichte leuchtet nicht in die Anfänge. Hier herrscht das Dämmerlicht der Sage. Wer mag die stolze Feste einst erbaut haben? Ist sie eine alte Sachsenfeste, wie die benachbarte Burg oder sogar eins von den Kastellen, die Drusus zwischen Weser und Rhein erbaute? Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 851. In einer in Münster ausgestellten Urkunde macht die heil. Liathilde eine Schenkung an das Kloster Freckenhorst: *Damus item decimam, quam possidemus, in*

Quellen: Die Bearbeitungen der Geschichte der Grafen von Ravensberg von *Jamey, Culemann, Webdigen, Haarland, Müller, Tobien* und *Spieler-tötter*; die Veröffentlichungen des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg und Alten des Borgholzhauser Pfarrarchivs. —

regione Ravensburg. Doch ist fraglich, ob diese Urkunde echt ist. Diekamp hält sie für ein absichtlich gefälschtes Machtwort aus dem spätesten Mittelalter (Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. 24, Seite 629 ff.). Die Burg wird in frühester Zeit noch einmal erwähnt in einer Erzählung, die sich an die Person des heil. Bernward anschließt, der 1022 als Bischof von Hildesheim starb.

Als Stammvater der Grafen von Ravensberg ist Hermann von Calverla anzusehen, ein Schwiegerjohn Ottos von Nordheim. Man glaubt Calverla oder Calverlage in einem südöstlich von Osnabrück liegenden Orte gefunden zu haben. Neuerdings wird das Geschlecht Calvelage-Ravensberg auf einen Grafen Bernhard zurückgeführt, der dem 10. Jahrhundert angehört. Dessen Sohn Hermann wurde Graf in Ostfriesland und wohnte in Emden (Dr. Tergast, die Münzen Ostfrieslands, 1883).

Diesem ersten Ravensberger Grafen folgte sein gleichnamiger Sohn Hermann II. von Calverla (1115—1141), ein Verwandter des Herzogs Lothar von Sachsen. Seine treue Freundschaft bewies er ihm in der Schlacht am Welfesholze. Als nach Heinrichs V. Tode Lothar deutscher Kaiser ward, weilte Graf Hermann oft am kaiserlichen Hofe.

Nachdem die Grafen in der Gegend des Ravensberges ausgedehnte Besitzungen, wahrscheinlich als kaiserliche Lehen bekommen hatten, verlegten sie ihren Wohnsitz in ihre Besitzungen und wählten die Burg Ravensberg bei Borgholzhausen. Der Sitte der Zeit entsprechend wechselten sie auch ihre Namen und nannten sich Grafen von Ravensberg.

Als die ersten Grafen von Ravensberg kommen die beiden Söhne Hermanns II., Otto und Heinrich (1141—1170) in den Urkunden vor. Etwa 200 Jahre, in fünf Generationen, waren dem Geschlechte der Ravensberger bestimmt. Otto I. begegnet uns zum erstenmal als Graf von Ravensberg in einer Urkunde 1141, die der Erzbischof Arnold von Köln in Soest zugunsten des Klosters Flechtorp ausstellte. Er soll ein hervorragender Kriegsmann gewesen sein. Er ist oft in der Gesellschaft des Kaisers Konrad III., des Kaisers Friedrich Barbarossa, Heinrichs des Löwen, der Erzbischöfe von Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn. Sein Nachfolger ist sein Sohn Hermann III. (1170—1220). Seine erste Gemahlin war Jutta,

eine Tochter der Schwester Friedrich Barbarossa. In den Kämpfen zwischen Barbarossa und Heinrich dem Löwen hat Hermann in guten wie in bösen Tagen treu zu Barbarossa gehalten. In dem Waffengange mit Bernhard von der Lippe, einem Anhänger Heinrichs des Löwen, auf dem Halersfelde bei Osnabrück, unterlag der Ravensberger und zog sich auf seine feste Burg zurück. Es war sein Glück, daß Heinrich der Löwe vor Barbarossa auf dem Reichstage zu Erfurt sich demütigen mußte. Der Kaiser belohnte den Ravensberger Grafen mit reichem Länderszuwachs. Nach Heinrichs VI. Tode hielt Hermann wieder treu zu dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben. In der Fehde mit dem Tecklenburger Grafen, einem Anhänger Ottos IV., war das Waffenglück dem Ravensberger nicht hold; er selbst und sein Sohn wurden sogar gefangen; hart war die Behandlung, die ihnen widerfuhr; ihre Freiheit haben sie teuer erkaufen müssen mit Abtretung eines großen Besitzes. Hat Kaiser Philipp 1206 wirklich in Osnabrück einen Reichstag gehalten, dann mag er seinen treuen Anhänger Hermann auch wohl auf der nahegelegenen Burg Ravensberg besucht haben. Als Philipp 1208 durch Otto von Wittelsbachs Dolch fiel, wurden die Anhänger der Welfen, die Tecklenburger übermächtig. Wieder kam's zur blutigen Fehde, die für den Ravensberger nicht glücklich verlief. Und noch einmal ging's gegen den mächtigen Tecklenburger Rivalen. Der mußte mit Otto nach Frankreich ziehen und in der Schlacht bei Bouvines wurde der Tecklenburger gefangen. Nach dieser Niederlage Ottos IV. wurde Friedrich II. zum Kaiser gekrönt, und nun mußten der Tecklenburger und der Bischof von Osnabrück dem Hermann alle ihm abgenommenen Besitzungen wieder zurückgeben. Auch der Kaiser schenkte dem Ravensberger manchen Besitz und manche Gerechtigkeit. So hat er ihm die Treue gelohnt.

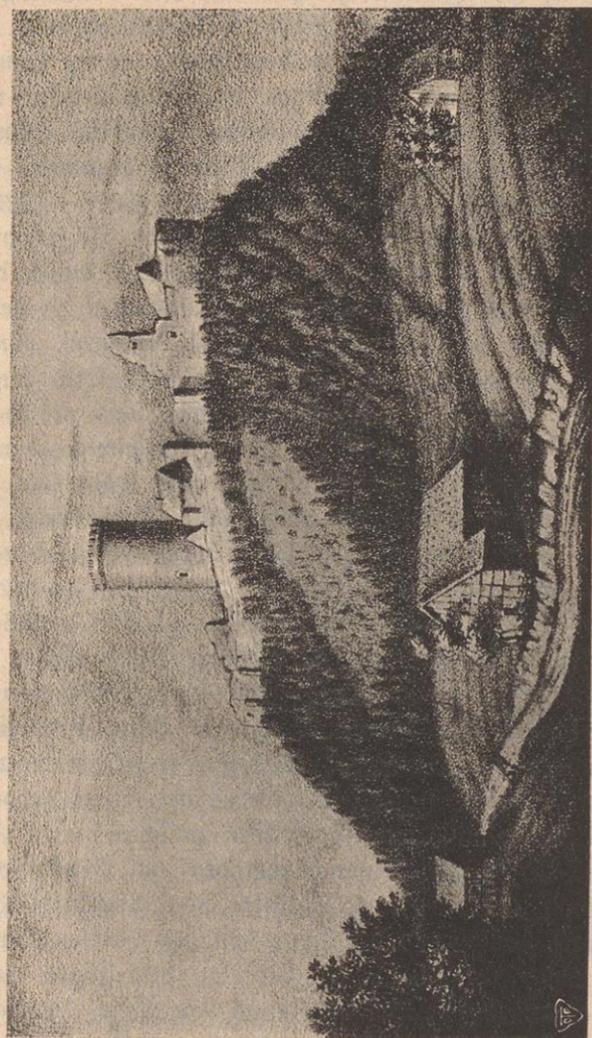
Hermanns III. Söhne, Otto und Ludwig, kamen in Streit um das väterliche Erbe. Man vermittelte, und so kam 1226 der Teilungsvertrag zustande, der so recht zeigt, wie im Laufe der Zeiten der Besitz der Ravensberger Grafen sich vergrößert hat. Ludwig erhielt den südlichen Teil: die Burg Ravensberg und die zwei Grafschaften diesseits und jenseits des Osning, Otto alles Übrige. Man zog gegen den alten Nebenbuhler, den Grafen zu Tecklenburg, zu Felde, der in den Bann

getan war, weil er seinen Vetter, den Grafen von Sfenburg aufgenommen, der den Engelbrecht, den Erzbischof von Köln, bei Gevelsberg erschlagen. Aber man schloß doch bald Frieden, weil man die immer mehr wachsende Macht der Bischöfe fühlte und es für klüger hielt, anstatt sich gegenseitig zu schwächen sich zu verbinden. Otto verlobte sogar seine einzige Tochter und Erbin mit dem einzigen Sohne des Tecklenburgers. Entweder ist nun der Tecklenburger Graf schon während der Verlobung oder in der Ehe früh gestorben.

Als Otto 1245 ohne männliche Erben starb, kam sein Bruder Ludwig in den Besitz der ganzen Grafschaft. Otto wird als kein guter Haushalter bezeichnet. „Verschwenderisch hat er viel verschenkt; besonders das Bistum Münster hat aus dem Leichtsinne Ottos den meisten Nutzen zu ziehen verstanden.“ Nun herrschte Ludwig (1245—1249) als mächtiger Graf und unumschränkter Gebieter auf seinem stolzen Burgschlosse Ravensberg. Er war eifrig darauf bedacht, seinen Besitz zu vergrößern. Er kauft den Johannisberg bei Bielefeld, bekommt 15 freie Güter im Stedingerlande und wird der Schutzbvogt des Klosters Schildesche. Als er Blothos wegen mit Tecklenburg in Fehde gerät, wird er gefangen und muß auf Blotho verzichten, 800 M. für Schaden zahlen und darf an keinem Verbündeten des Tecklenburgers Rache üben. Er stirbt 1249; als treuer Anhänger der Hohenstaufen braucht er deren Untergang nicht mehr zu erleben.

Die Witwe Adelheid führte die Vormundschaft für ihre drei unmündigen Kinder. Es war schwer für eine Frau in dieser bösen Zeit des Interregnums. Sie sollte es bald erfahren. Bernhard von der Lippe überfiel das Schloß Ravensberg und eroberte es. Aber die Witwe hatte treue Freunde; die haben ihr die Burg wiedergewonnen.

Otto III., Ludwigs Sohn, wuchs heran. Kindlichen Sinnes bestätigte er die frommen Schenkungen seines Vaters und seiner Mutter. Jene Zeit der Gewalttätigkeiten und Räubereien nötigte auch die Starken zu Bündnissen; er schloß mit den Bischöfen von Minden und Osnabrück, der Abtei Herford und Stadt Bielefeld ein Schutz- und Trugbündnis. Mit seiner starken Macht stand Otto überall in hohem Ansehen. Als das Treiben des Grafen von der Lippe zu arg wird, zieht Otto mit den Bischöfen von Osnabrück, Paderborn und Minden gegen



Die Burg Ravensberg 1859.

ihn; Enger wird erobert, und der Graf von der Lippe muß fünf Jahre im Bücksturm zu Osnabrück sitzen. Otto stiftet 1293 an der Neustädter Kirche in Bielefeld das große Chor und dafelbst ein Kapitel, das er freigebig ausstattet. Welch angesehenere Stellung dieser Ravensberger gehabt hat, geht daraus hervor, daß er — als der einzige von den Grafen seines Hauses — vom Kaiser mit allen Besitzungen urkundlich belehnt worden ist. Er starb 1306 und liegt mit seiner Gemahlin Hedwig im Chore zu St. Marien (Neustadt) in Bielefeld begraben.

Seines Sohnes, Otto's IV., Regierung (1306—1329) war friedlich. Otto verließ den geistlichen Stand, als er die Regierung übernahm. Mehr als von Kriegestaten wissen die Urkunden von Verkaufsverträgen und Verpfändungen zu berichten. „Er verschwindet aus der Geschichte der Lebendigen, ohne daß man seinen Todestag genau angeben kann.“ Otto hinterließ keinen Sohn. Seine ältere Tochter Hedwig starb als Herzogin von Lüneburg kinderlos; die jüngere Margareta wurde die Gemahlin des Herzogs von Jülich und war später die einzige Erbin der beiden Grafschaften Berg und Ravensberg. Denn ihr Oheim, Graf Bernhard, der letzte Sproß des Ravensberger Grafengeschlechts, starb ohne Kinder.

Graf Bernhards Regierungszeit (1320—1346) war ebenfalls friedlich. Bernhard hat offenbar kein Gefallen gehabt an dem rauhen Kriegeshandwerk. Auch scheint er wie sein Vorgänger viel Geld nötig gehabt zu haben. Wir hören viel von Verpfändungen und Verkäufen; es heißt, er sei verschwenderisch wie auch sehr freigebig gewesen. Wegen der vielen Fehden trat er dem Schutzbündnisse und Landfrieden zwischen dem Erzbischofe von Köln, den Bischöfen von Paderborn und Osnabrück, dem Grafen Adolf von der Mark, Wilhelm von Arnberg, Heinrich von Waldeck, Simon von der Lippe und den Städten Osnabrück, Münster und Soest bei. Die Erbfolge beschäftigte ihn sehr. Margareta erhielt den Vorzug. Auch sein Nefse, der Landgraf Ludwig von Hessen scheint ihm sehr lieb gewesen zu sein; denn der bekennet dem lieben oemen Bernharde greven zu Ravensberch für den Fall einer künftigen Erbfolge, alle Rechte und Freiheiten der Grafschaft zu halten, alle Schulden zu bezahlen, alle Pfandschaft einzulösen, fügt aber ausdrücklich hinzu: „Wer aber also, das unser vorgenante ome eins andern zu rade

worde, das her dieselbe herrschafft eime andern lassen verkauffen, versehen oder vergeben wolde bi sime leben, das her das wol thun mag, unde sal sin mit unsssem guden willen.“ 1346 starb Graf Bernhard, und mit ihm erlosch das edle Geschlecht der Grafen von Ravensberg.

* * *

Auch eine Burgkapelle war auf dem Schlosse. Doch sind die Nachrichten über sie wie über die parochialen Verhältnisse sehr dürftig. Meinders berichtet, daß die Zahl 719 hinter dem Altar gestanden haben soll. 1235 wird zuerst urkundlich der Altar sancte Marie Magdalene in castro nostro erwähnt. Nach einer Urkunde des Jahres 1317 gehört die ecclesia Borcholthusen, in deren Parochie heute noch die Burg liegt, zur Diözese Osnabrück. In einer Urkunde des Borgholzhauser Pfarrarchivs von 1431 wird als Zeuge bei einer Schenkung an eine gerade unterhalb der Burg liegenden Aflus angeführt her wychmann pulle, vicarius to Ravensberg. Ebenso wird in Urkunden 1497 und 1527 der Altar sancte Marie Magdalene in castro nostro Rauensbergensi erwähnt. Im kirchlichen Visitationsprotokoll der Grafschaft Ravensberg von 1533 (Jahrbuch des Vereins für Evangel. Kirchengesch. Westfalens 1904, Seite 155) heißt es: Uf dem schloß zu Ravensberg ist ein offizin Mariae Magdaleneae, der poseßor heißt herr Johannes Poppius. M. g. h. hat sie conferirt. Der offiziant hat infommens jarlichß 4 Gulden, die cleidung vom M. g. h. zusampt der kost. Muß alle sondag das evangelium predigen.

Nach einem Berichte des Drostes von Ledebur von 1706 war die Burgkapelle von Quadersteinen aufgemauert, gewölbt und mit einem Altar, Predigerstuhl, mit Priehen und nötigen Stühlen versehen, und der Vikarius mußte sonntäglich und andere Wochenpredigten und Betstunden darin halten.

* * *

Von 1346—1609 gehörte die Burg mit dem Ravensberger Lande zu Jülich=Cleve=Mark und fiel 1609 unter Johann Sigismund an Brandenburg. Auf der Bug selbst wohnten die Verwalter des Landes, die Drostes. Mancher Sturm ist über die

Burg gebraust im 30jährigen Kriege, in dem auch Ravensberg unsäglich gelitten hat. Den letzten Stoß gab ihr der kriegerische Bischof von Münster von Galen, der sie im Kriege Ludwigs XIV. mit den Niederlanden am 16. März 1673 eroberte. Seitdem verfiel sie. 1695 zieht der letzte Droste von Ledebur wegen Baufälligkeit der Wohnung von der Burg. Kurfürst Friedrich verfügt 1695: weilen das Haus Ravensberg das Stammhaus ist, soll es zur Registratur und Gefängnis konserviert werden.

1733 wurde das alte Schloßgebäude abgebrochen. Es blieb nur der alte Wartturm, die Gefangenwärterwohnung, die Kapelle und schließlich nur noch der Turm und eine kleine Forstdienstwohnung. 1836 ist der Turm renoviert und später das jetzige Försterhaus gebaut.

Vieles ist in Trümmer gegangen; der alte Wartturm aber steht noch aufrecht da, ein Zeuge vergangener Zeiten, ein Mahner für die Zukunft. Die Sage erzählt: Ravena, die Tochter des Herrn der Lande am Osning, legte unter das Gewölbe des Turmes einen Schatz, die Beute ihres siegreichen Vaters aus manchem Kriegeszuge. Solange der Turm den Berg ziert, wird ihr Geschlecht bestehen und aus demselben Grafen, Fürsten und Herzöge hervorgehen, es wird Königskronen tragen und weite Länder deutscher Zunge beherrschen. Wenn aber der Turm fällt und der große Schatz mit seinen Edelsteinen, goldnen Schnallen, Helmen, Schilden, Armbändern und Ringen in goldnen und silbernen Truhen aus dem Gewölbe ans Tageslicht kommt und von der Sonne beschienen wird, verdorrt der Heldenstamm in seinen Zweigen, und das Geschlecht geht unter.

Möge der Turm nie in Trümmer sinken!

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

In der Grafschaft Mark wurden 1664—67 auf Befehl des Gr. Kurfürsten über den Konfessionsstand der Gemeinden „Erkundigungen“ angestellt, die in Zeugenvernehmungen und Protokollen bestehen, also amtlichen Charakter haben. Zwar sind sie ohne Zweifel zum Teil im Interesse der verhörten Partei gefärbt und darum nicht unbedingt zuverlässig. Immerhin helfen sie die Lage der Dinge im Normaljahr 1609 resp. 1624 erkennen und sind von dem allergrößten Werte. Zwar sind aus ihnen schon mehrfach Veröffentlichungen geschehen, so von Darpe-Bochum, auch in unserm Jahrbuch 1902. Aber wir geben Herrn Geh. Archivrat Dr. Philippi völlig recht, wenn er der Meinung ist, erst eine authentische Veröffentlichung dieser „Erkundigungen“ in ihrer ganzen Ausdehnung sichere den geschichtlichen Boden für die Erforschung der märkischen Kirchengeschichte; ihm gebührt der verbindlichste Dank dafür, daß wir diese Erkundigungen hier darbieten können. Und gibt es kaum ein durchschlagenderes Zeugnis für das wohlwollende Interesse, mit dem die hohenzollernschen Fürsten der evangelischen Kirchen in der Mark sich angenommen haben, als eben diese Erkundigungen, dann haben wir das Recht, sie als Hauptbestandteil des Jahrbuchs 1909, also im Jubeljahr der Vereinigung der Mark mit Brandenburg-Preußen zu veröffentlichen. Leider können wir die Erkundigungen nicht im ganzen Umfang schon in diesem Jahrbuche bringen, aber es ist vorgesorgt, daß der Schluß im Jahrbuche 1910 folgen wird.

R o t h e r t.

Samm.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Zu unterthenigster gehorsamster Einfolge Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehls vom 25. nechst verstrichenen Monath Februar einige hieselbst vorhandene Vicarien, die, wie von einer unbenannten Person durch den Druck fälschlich spargirt worden, nach dem Jahr 1609 den Römisch-Catholischen hinweg-

genommen sein sollen, betreffend, haben zum warhafften Gegenbericht unterthenigst anzufügen:

Daß die Vicaria omnium sanctorum, juris patronatus sey und die anverwandte Blutzfreunde sich umb dieselbe viele Jahren gezogen, der von dem Unbenannten angegebener Rector berurter Vicarien Johann Wolgius, so doch nicht Wolgius sondern Wullius genant, hieselbst in der evangelisch-reformirten Religion von Kind auf erzogen, auch in derselben allhie als Burgermeister gestorben, dahero was dießfalsch von dem Unbenannten eingeführt, falsch und unwahr.

Von der Vicarien St. Johannis evangelistae finden gar keine Nachricht, solte aber in anno 1610 dem Rector Henricus Wullius gewesen sein, hat es damit eine gleiche Beschaffenheit und ist derselbe vorgemelts Johannis Wullij Bruder und ein Prediger der reformirten Religion gewesen und gestorben.

Vicaria St. Aegidij ist niemahln von Romisch-Catholschen bedient worden, sondern einer namens Druppig, zeitlebens Burger und Apoteker hieselbst in anno 1609, so das jus patronatus daran praetendiret und folgendß dessen Schwester Sohn Edel Henrich von der Reck dern Rectorß und der reformirten Religion gewesen.

Mit der Vicarien Laurentij hat es eine Beschaffenheit, wie oben bei der Vicarien Johannis evangelistae berichtlich angeführet.

Die Vicaria Bernhardi hat ein zeitlicher Magistrat hieselbst zu conferiren, dahero leichtlich zu ermessen, daß dieselbe niemahln einem Romisch-Catholschen conferirt sey.

Die beide Vicarien Jodoci prima et secunda sein juris patronatus und dern Rectorß weit vor dem Jahr 1609 und auch folgendß Herr Henrich Waßman Pastor zu Westhoven und dessen Sohn Pastor zu Bodelschwing gewesen, biß daran dieselbe in anno 1653 nechst vorgangener Vergleich- und Abfindung an hiesige Schule kommen.

Was weiters von der Vicaria omnium Sanctorum gemeldet, daß in anno 1614 dern Rector Wernerus Berink gewesen sein solle, da muß im Namen geirret sein und anstat Berings, Erdind, Ew. Churfürstl. Durchlaucht Ravensbergischen Landschreibers Conradten Biermans Edom gesezet werden, der diese Vicaria einige Jahren und folgendß, wie auch vorhero

einige namens Wicharde, dieselbe nebens obbeschriebenen Bullen als Blutfreunde possidirt und genossen, biß daran sie anno 1653 nechst ebenmessiger vergangener Vergleich= und Abfindung an hiesige Schule gelegt. Die Vicaria Barbara ist schon für 70 Jahren bei hiesigen Predigstuell gelegt und also das Angeben gleichfalls unwahr.

Die Vicarien Rosary prima et secunda seint gleichfals juris patronatus und viele lange Jahren von vorgemelten Herrn Bierman und dessen Kindern possidiret und genossen, außer daß im Jahr 1624 der dohmaliger psalzneuburgischer Richteramptsverwalter Diederich Kiechelman dieselbe de facto eingezogen und seinen Sohn Henrico Kiechelman und Johanni Söding untergegeben hat.

Ebenergestalt hat derselbe mit den Vicarien Bernhardi et Elisabethae, Quirini et Jodoci, sodan Trium regum verfahren biß daran nach dessen hieselbst genommenen der ganzen Welt bekanten leichtfertigen Abscheide sich dieser gesampten Vicarien, Blutserven und Freunde wieder angenommen und nuhnmehr nach vorgangener Vergleich= und Abfindung theils der Schulen, theils dem Predigstuell und theils dem Gasthause beigelegt.

Was wegen der Capellen der Leprosen am Dabergh, sodan dem Klöstergen Tertiae regulae Francisci angegeben, ist unwahr und in der Capelle von unabdenklichen Jahren durch hiesiger Statt Predigere der Gottsdienst verrichtet worden, wie noch das Klöstergen auch schon für anno 1609 reformirt und jederzeit mit bresthafte Burgertöchter besezet gewesen, nuhnmehr aber zu einem Waisenhause verordnet und dessen geringe Renten nicht allein dabei unversplittert geblieben, sondern auch von gutherzigen Leuten gemehret und noch taglich, wie verhoffen, mehr und mehr verbessert werden sollen.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht hiemit zu allen hohen Churfürstlichen Wolstandt Gotts gnädiger Bewahrung trewlichst, uns aber dero beharlichen Gnaden untertheinigst anbefehlendt.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht
untertheinigst gehorsambste
Burgermeistere und Rhatt der

Statt Hamm.

Geben unter dero
Statt Secreto den 8. Martii

1664.

Montags¹⁾ den 8ten Augusti 1631, demnach bey den churfürstl. Herren Commissarien Wilhelm von Hardtsfeldt Drost zu Altena und Florenzen Merckelbach Empfängern = General unter andern mitt commitiret, sich über alle geistliche Stiftungen als Probsterey, Decaneien, Vicarien undt wie sie sonst Rahmen haben mögen informiren und inhalt gedachter Commission sothane Erkundigung nitt einzihen können undt unß deßwegen selbige bestmugligst zu verrichten subdeligiret, haben kraft solcher Subdelegation mit Zuziehung Herrn Johannen Hoffmans ältesten Prädigers nachgehendermaßen den Bericht eingenommen undt zu Papeyr bracht:

Als erstlich die Pastorath belangendt, habe Werner Neuhaus churfürstl. Rentmeister, deren Intraden und Gefälle vor der spanischen Eroberung der Stadt Hamme eingenommen und berechnet, bey Anträttung fürstlicher Pfalz = Neuburgischer Regierung aber sey die letzte durch Secretarium Conradten Bierman abgehorte undt durch gedachten Rentmeistern abgelagte Rechnung, deren Contra = Rechnung sich zu Cleve bey den Verfolg findet, durch die fürstl. palzneuburgische derzeit anher verordnete Commissarien M. Kronenberg undt Diethrichen Reichelman weggenommen; nach welcher Zeit er sich keiner ferneren Administration unterfangen, sondern sein die Gefälle, so ganz schlecht undt geringe, auß Mangell fernerer Commission nach der Handt bey den Leuthen ungefordert außstehen plieben, außserhalb was obwohngeruhter altister Prädiger Herr Johan Hoffman, deme derzeit ein Register der Verfälle eingehändigett, wegen ihme von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zugelagten Gnadengehalt, darab, woruber er auff Erforderen richtige Rechnung einlieberen wirdt, erhoben.

Die hiehero gehörige Siegell undt Briefe sein ein zeithero undt benentlich vor dreißig Jahren verlohren gewesen, daß man nitt erfahren können, wohin dieselbe verbracht, außserhalb daß vor wenig Jahr auf fleißige Erkundigung deß Rentmeisters in Erfahrung kommen, selbe beyn Rath im Accisegahm vorhanden sein sollen. Maßen sie auch anno 619 abgefördert und einzuschicken versprach, aber biß dato gleichwohl darauf nichts er-

¹⁾ Copia protocolli; einige zweifellose Schreibfehler stillschweigend verbessert.

folget; können also uff gnädigst Befehlch Ihr churfürstl. Durchl. nachmahls eingefordert werden; das Register der Intraden wird hiebey übergesandt.

Die Behausung, so gahr alt undt haufällig, ist nachdeme der Herr Burgermeister Meinhardt Diethardt deß übermäßigen Kriegsbeschwerens halber auß der Stadt verweichen mußten, gleich anderen daher ledig gestandenen Heußeren ganz dacklos undt fast sehr verderbet, auch der Hoff zumahl, wie unterschiedliche mahl unterthänigst berichtet worden, wuste gelagth, sodasß die Reparation deß Hauses sowohl als Standkethen deß Hoffß nothwendig erfordert wirdt.

Die Vicarey Trium regum, so juris patronatus, ist von weilandt Albrechten Brechten vermöge Fundation auß dessen Guteren gestiftet undt stehet krafft selbiger die Collation bey dem ältisten auß dem Geblut, er sey Man oder Frauw.

Die Vicarij divi Laurentij wirdt von Ihr churfürstlichen Durchlaucht als ungezweiffelten Collatorn gnädigst conferirt, maßen dieselbe anno 1629 an Herrn Johannem Friederichen Hoffmans, Prädigers hieselbst, Sohn Herman gnädigst conferirt, deren Fundator Henricus de Hoeder.

Die Vicarij divi Bernhardi wirdt vom zeitlichen regierenden Burgermeistern der Stadt Ham laut der Fundation tempore vacantiae conferirt, gestalt dieselbe anno 622 Johannem Isrenkrämer, Burgers Sohn zum Hamme, studiorum gratia conferirt.

Collatores autem primis duabus vicibus senior haeres ex linea Eberhardi et Georgij Linieman, postmodum consules et proconsules oppidi Hammonensis conjunctim sive eorum major pars, collatores perpetui.

Vicaria divi Petri et Pauli wirdt conferirt von den zweyen Seniores der Vicarien zum Hamme, welche die Uffkumpften selbiger Vicarey vor dießem bey dem Prädigstuell geleget, solches auch von Ihr churfürstlichen Durchlaucht gnädigst placitirt undt confirmirt deren Fundator Gottfridus Worthman de Hammona, praesbiter Coloniensis.

Vicaria Rosarij primi, ist fundirt von Petro Buck, pastore parochialis ecclesiae Hammonensis, collatores Ihr churfürstl. Durchlaucht und ein Rath zum Hamme alternis vicibus, possessor modernus autem secretarij Conradi Biermans altister

Sohn, welchem ein erbahr Rath selbe auf gnädigst Gefinnen
Ihr churfürstl. Durchlaucht conferirt.

Vicaria Rosarij secundi ist fundirt von obstehendem Petro
Buc de Nova civitate Marckensis commitatus, collator dießer
Vicaren rector primi Rosarij iger possessor M. Hackenberg
zu Wetter de linea consanguinitatis Wilhelmi Hackenbergs.

Vicaria Rosarii tertij ist ebenermaßen von Herrn Petro
Buc fundiret, collatores sunt rectores primi et secundi
Rosarij, possessor wie nith anders erfahren können, Secretarius
Biermans Sohn einer.

Vicaria Jodoci primi ist juris patronatus undt fundirt
von Adam de Bocksilver guandt Boenichen, ultimus collator
Herr Henrich Waßman und modernus possessor Hermannus
Waßman Pastor zu Westhoven, welchem sein Vatter Herr
Henrich Waßman conferiret.

Jodocus secundus gleichfalß juris patronatus, deren Fun-
datrix Alheidiß de Boenichen, collator autem Rector Jodoci
primi, possessor modernus M. Brochhausen, consulis Hammo-
nensis filius, welcher aber nunmehr todt undt daher vielleicht
vacirt; iz gleich aber wirdt berichtet, daß obgemelter Pastor zu
Westhoven ex eo capite weil er Rector Jodoci primi, dieße
Vicaren alß daher deren Collator auf seinen Sohn conferirt undt also
zu seiner ansehentlicher Pastorath beide Vicarien an sich gezogen.

Vicaria sancti Michaelis fundirt von Elisabethen Bonen-
fackß, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis undt weiln
ein Zeit hero kein ordinarius Pastor zu Ham gewesen, alß haben
Ihre Churfürstl. Durchl. nach dem Exempel ihrer höchstg-
löblichen Vorfahren, solch beneficium Johan Friederichen Hoff-
mans zu behuff seiner Sohne, insonderheit Gerhardi in anno
1618 gnädigst conferiret.

S. Agathen Vicaren ist fundiret von Lubberto de Kort-
hove necnon Arnoldo Hollen praesbytero, deren Collator
princeps undt vor dießem zu Prädigstuel zum Ham geleget.

St. Catharinen Vicaren ist fundirt von Henrico Pexiablan (!)
praesbytero, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis,
vor dießem gleichfalß bey den Prädigstuell geleget.

Die Vicaren divi Stephani durch Johannem Helbt fun-
diret, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis; possessor
modernus, wie scheinet, einer von den Waldemuhlen sey.

St. Anna Vicarey ist auch vor diesem a principe bey den Prädigstull gelegt, deren Fundation nicht ersündtlich.

Vicaria omnium Sanctorum ist juris patronatus; fundatrix Catharina Leppers, vidua quondam Hermanni Leppers civis Hammonensis, Collatores eglische im Stift Paterborn die Söhnkes genandt, welche ihr jus vor diesem an saligen Bonaventur Wullen cedirt, deren Possessor Gerhardus Rode.

Von dieser Vicary dependirt ein Commenda, deren Collator Rector omnium Sanctorum; possessor Henrici Wully filius.

Vicaria d. Mariae virginis wird von Burgermeister und Rath conferirt, iziger possessor Sorgen Noß Sohn Arnoldt, doch also daß er ein Deputat auß den redivibus bekompt, daß ander bey den Prädigstull gelegt.

Vicaria Aegidij wird a principe conferirt, iziger possessor scheint unus ex Secretarij Georgij Wully piae memoriae filii.

Vicaria capellae orientalis wirdt von Burgermeister undt Rath zum Ham principi zwaren ad conferendum praesentirt, deren einen princeps die collation thut, ultimus possessor ist gewesen Johan Brinckhegge.

Vicarius capellae occidentalis ist Andreas Staden, Prädiger in Niederlanden, collator magistratus Hammonensis.

Wir Burgermeistere undt Rath der Statt Hamm thun kundt undt bezeugen kraft dieses, demnach die Herrn Predigere götlichen Worts allhie uns gebührendermaßen vorgebracht und referirt haben, was maßen Ihr churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg pp. unser gnädigster Herr pp., daß in dero Grafschaft Mark Erkundigung eingezogen werden solle, ob undt was zwischen Romisch=Catholischen und Evangelischen einem Theil vom andern, es sei an Kirchen undt dazu gehorigen Renten und Gefällen oder auch am exercitio der Religion vor Eintrag und Entziehung wiederfahren sei, damit darauf die billigmeßige restitution erfolgen möge, gnädigst befohlen undt dan zwar der reformirten evangelischen Gemeinheit an diesen Ort, dafur dem Allerhochsten nicht gnug zu danken, an hiesiger Kirchen dazu gehörigen Renten und Gefällen oder am exercitio der Religion kein sonderlicher Eintrag undt Entziehung, außgenommen daß die Mönche Franziscaner Ordens allhie bei der Hispanier und nach

der Zeit der kaiserlichen Besatzung, sich des Tauffens und Ehe-Einsegens unternehmen.

2^{do} Wan Begräbnißen geschehen, mit dem Creuz vorhergangen undt über die Straßen gesungen.

3. Mit Processionen über die Straßen gängen.

4. Von Hauß zu Hauß jährlichs Lichter gesamlet, Korn, Botter, Kefe und andere Sachen zu betteln angefangen, von den Römisch=Catholischen zugefüget, sondern dieselbe zwo zu dieser Kirchen gehörige Vicarien alß S. Barbarae et Trium regum, monasterium sororum tertiae regulae cum reeditibus hospitale virginum ante portam Aquilonis cum reeditibus, vermöge des am 28. April in negst verflossenem Jahre zwischen hochstgemelter Ihr churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg pp. und Ihr fürstl. Durchlaucht zu Neuburg aufgerichteten Vertrags repetiren und dabeneben, daß den Munchen Franziskaner Ordens allhie libera administratio sacramentorum et petitio elemosinarum gestattet werden muchte, urgiren und begehren theten, und derowegen auch an diesem Ort über solche Posten einige Information einzunemen nötig erachtet worden, daß darauf nachfolgende alte Burgere und Personen mit Fleiß examinirt worden undt dieselbe alß folget an Adißstat außgesagt undt bekant haben:

Erstlich Wilhelm Wyhof alter Burgermeister allhie, so seiner Aussage nach kunftigen Jacobitag alhie 52 Jahr Burger gewesen, habe nicht belebet, daß die Römisch=Catholische in der Pfarkirchen dieser Stat oder in dem gemelten monasterio sororum 3. regulae, das Beginenhauß sonsten genant, oder auch am Dhaberge, der Leprosen Hauß geprediget, einiges Altar an gemelten Örtern bedienet undt Messe gehalten, sondern das exercitium reformatae religionis, so lang ihme gedende, in der Kirchen und am Daberg getrieben. Und die Junfern im Beginenhause hetten sich zu der reformirten Religion bekant undt ihren Gottsdienst in hiesiger Kirchen seins Wissens verrichtet, addendo: die Munchen wern zwarn da vor diesem auß undt eingangen (durch welche Gelegenheit auch eine Junfer Cunneke Windelbeis genant vom Pater Leefßborn geschwängert sein und ein Kind vom ihm gezeugt haben solle) aber da keine Messe, wie obgemeldet, gehalten.

Was die von den Munchen eingefuhrte Newrungh belanget: sie die Munchen hetten sich des Tauffens und Cheeinsegens vor der hispanischer und kayserlicher Besatzung nicht unternomen, er deponent habe auch nicht belebet, daß sie vor der Zeit bei den Begräbnissen uf der Straßen mit dem Creutze sich sehen und mit dem Gesange horen lassen oder sonst mit Processionen uf die Straßen kommen und die Heiligen getragen, oder auch dergestalt von Hauß zu Hauß gangen und gebettelt, wie sie jezo thun, hetten sonst wol hie und da angesprochen undt gebettelt, aber nicht also, wie gemeldet.

2. Rötger Teiman Rhatkämmer, so seiner Aussage nach an die 65 Jahr Burger hie gewest, daß innerhalb 70 oder mehr Jahren ungesehr kein Römischer Catholischer in hiesiger Kirchen geprediget, einiges Altar bedienet und Messe gehalten, wisse sich auch nicht zu erinnern, daß am Beginenhauße und Daberge solchs geschehen sein solle, sondern die Junfern im Beginenhause hetten sich, außgenommen eine oder zwei, zu der reformirten Religion bekant und ihren Gottesdienst in hiesiger Kirchen verrichtet, er deponent hette auch wol gehört von andern, daß der Schulmeister Haber und andere nach ihme, so der reformirten Religion zugethan gewesen, den Leprosen am Dhaberg gepredigt. Die angezogene von den Munchen eingefuhrte Newrungen belangendt, hetten die Munchen bei der hispanischen Besatzung sich solcher erst unterfangen und hette er vorher solchs nicht belebet und hat hierüber ferner wolgemeltem Wyhoff gleich deponirt und außgesagt, addendo in specie wegen des Gesenges bei den Begrabnissen, daß die Leiche fur diesem vor der Munchen Kirchhof gebracht und da von den Munchen empfangen und dan begraben worden.

3. Lubertus Westendorp, so über 40 Jahren hie Procurator gewesen und ab anno 1600 hie continuirlich gewohnt hat, daß gleichfalß nicht gesehen noch belebet, daß seit der Zeit die Römisch-Catholischen in hiesiger Kirchen, am Daberg und im Beginenhause jemahln geprediget, einiges Altar bedienet undt Messe gehalten, auch ihme wol bewußt sei, daß die Junfern im Beginenhause, außgenommen ein oder zwei, sich zu der reformirten Religion bekant und ihren Gottsdienst in hiesiger Kirchen verrichtet haben. Wegen der angezogenen Newrungen, gleich dem vorigen Deponenten Teiman, daß er dieselbe vor der hispanischen

Guarnifoun nicht belebet hette, addendo similiter, daß die Leiche habe pflegen vor der Munchen Kirchhoff gebracht und da von den Munchen empfangen und begraben zu werden.

Zu Urkundt der Warheit haben wir dieses mit der Stat Einsiegel beglaubigen lassen. So geschehen den 31. Mart. 1648.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht unterm Dato deß 25ten Febr. lauffenden 1664 abgelassenen gnädigsten Befehl, in dessen Krafft mir gnädigt uffgegeben worden, umbstendigen Bericht unverzüglichen und alsobaldt einzuschicken, waß für geistliche Beneficia nach dem Jahr 1609 den Römisch=Catholischen entzogen und den Evangelisch=Reformirten oder Lutherischen hinwiederumb zugewandt, habe ich ererst den 30. Martij bey negstvoriger Postz=abgangh zu Recht erhalten und sofurth über den mir zugekommenen Extract auß einem also intitulirten kurzen und warhafften Bericht über daß Religionwesen mich unterthänigt erkundiget, gestalt darauff von Herrn Antonio Lennich, Predigern alhie zum Hamme, beygehende schriftliche Information, welcher ich einige Marginalia beygesetzt, überkommen, diewelche auß pflichtschuldigsten Gehorsamb Ev. Churfürstl. Durchlaucht zu dero fernere gnädigste Verordnungsung unterthänigt ein- und zusenden sollen, mit Verpleiben

Ev. Churfürstl. Durchlaucht
Unterthänigt gehorsambster Diener
Henrich Moxfeldt. D.

Signat. Ham den
5. April anno 1664.

Wohledler und hochgelehrter hochgeehrter Herr Richter.

Nach dem heut morgen aus Verlesung des von Churfürstl. Durchl. gnädigt ausgelassenem Befehl ersehen, welchergestalt ein anonus scriptor in offenem Truck als einen warhafften Bericht ausgeben, unter andern:

1. Das die Pastorat zu Flirich mit 2 Beneficien nach dem Jahr 1609 den also genannten Catholischen entzogen,
2. die Kirche zu Drechen ein Filiation zu Rinern nach dem Jahr 1609,

3. die Kirch zu Ostunnen aus welcher anno 1624 ein Pater Franciscanus aus vertriben,

4. Hilbeck noch unlengst den Catholischen entzogen.

So erinnere ich mich, daß anno 1648 bei der angestellten Conferents zu Duisburg zwischen Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg und Fürstl. Durchl. zu Neuburg verordenten Rätthen eben diese Kirche ohne Grund und mit Unfugen prätendiret, wie dan solches damals remonstriret worden ist und den churfürstl. Herrn Rätthen dem Freiherrn von Heiden und Herrn Portman übergeben worden.

Mit Unwarheit wird surgegeben, daß Hlrich nach dem oben genanten 1609 Jahr den Catholischen entzogen seie.

Dan zu der Zeit gelebet Herr Henricus Victoris pastor reformatus, welcher zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms das exercitium religionis reformatae geübet und hat derselbe anno 1611 unserm reformirten Synodo unterschriben, wie mit seiner eigenen Hand zu beweisen aus dem Synodalprotocoll.

(Randvermerk): Eß berichtet der Pastor zu Hlrich Rabanus Teuto, welcher uber 20 Jahr alda Prediger gewesen, daß dieser Henricus Victoris schon anno 1606 alda zu Hlrich geprediget und nachgehendz imerhin ein reformirter Pastor da gewesen, hette auch keinen Vicarium daselbsten mehr gekent, alß Göborten zum Broick, der reformirter Religion gewesen.

Drechen anlangent ist keine Filialkirch in Rinern, sonst wurde selbiger Pastor sie conferiren, sonnenclar aber ist, daß Ihre Churf. Durchl. dieselbe Pastorat conferiret hat, wie auch Rinern. So ist auch zu Drechen anno 1609 gestanden Johannes Heusingius pastor reformatus testante protocollo synodali, dan er hat demselbigen unterschriben.

Man weiß sich nicht zu erinnern einiger Pastorat die da solle zu Ostunnen sein, felt also das Vorgeben von sich selber. Solte Rinern dadurch wollen verstanden werden, so ist auch der Warheit nicht gewisen, daß dieselbe ihnen abgenommen, dan sie dieselbe noch inne haben, wie wohl die Evangelische aus dem simultaneo exercitio, so sie in der Kirchen lang vor dem Jahr 1609 gehabt, gesehet.

(Randvermerk): Distünne ist eine Baurtschaft unter Rhinern gelegen, eß befindet sich aber eine Kirspelkirche Distünne ge-

heißen, so in der Seisfischen Börden und nicht im Ambt Hamme belegen.

Hilbeck hat anno 1609 einen reformirten Pastoren gehabt, welcher dem synodo testante protocollo unterschriben, mit Namen Böckelman, welcher auch bis an sein seel. Ende daebey continuiret, nach welches Tod succediret ist Nicolaus Fuchsius, der eifrig der reformirten Religion zugethan war, welcher aber von dem pfalzneuburgischen Richtern Amptsberwaltern Theodoro Richelman gewaltsamerweise mit Schaden, Spott und Hohn aus der Pastorat ausgezet, wan dan dieses Ihrer Churf. Durchl. unterthenigst à Marcano (!) synodo geklaget worden mit demutigster Bitt, die unsrige wider zu restituiren. So habe Ihre Churf. Durchl. auch nach genugsamer Erforschung und Ergründung der Sachen die unsrige und mit Namen Henricum Eberhardum Rappaeum in die Pastorat eingezet.

(Randvermerk): Dieser Rappaeus ist in das sechzehende Jahr zu Hilbeck Prediger gewesen, wie er selbst attestirt.

Dieses habe ich Ew. Wohlledlen Hochgelehrten zu gutem und gewissem Bericht dinstlichen hinterbringen sollen und wollen, thue nun derselben beneben meiner geffissenen Dinsten einen guten Abend wundschen.

Den 4. April 1664.

Ew. Wohlledl. Hochgelehrten
dinstergebenster
Antonius Lennich.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Befehlschreiben sub dato Cleve am 11. dieses, daß wir auch unsers Orts unterthenigst berichten solten, was sowol die römische-catholische als evangelische-reformirte oder lutersche Religions-Verwandten vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von weme und quo anno solchs geschehen, ob sie ex post facto et quando restituiret, auch noch anizo in ruhigen Besiß davon sein. Da aber die restitution biß auf jezige Stunde noch nicht geschehen

sein sollte, ob noch undt wie viele Familien oder Haushaltungen selbiger Religion an solchem turbirten Ort sich anizo aufhalten, auch wie und wo dieselbe ihrn Gottesdienst üben, und wie sie von den andern tractirt werden, haben wir in unterthenigster Gebuhr empfangen, auch mit diesem unterthenigsten Bericht eher einkommen wollen und sollen, sein aber daran durch die verschiedene Marchen der Kriegsvölcker, derselben Verpflegung und darnach verfertigter, den Herrn Commissarijs übergebener undt abgelegter Rechnungen behindert worden, dahero der unterthenigsten Hofnung leben undt unterthenigst bitten, Ew. C. D. werden und wollen gnedigst geruhen, den vorgangenen Verzug in Ungnaden nicht aufzunemen.

1. Die Evangelische-Reformirte haben von unabdenklichen Jahren hero, also auch vor dem 1624. Jahr das publicum exercitium ihrer Religion cum annexis in hiesiger Pfarckirchen, dern allhie nur eine ist, und dan in der Leprosen-Capellen außershalb der Stat, imgleichen eine solche Schule, wo bißweiln logice, juridice, theologice disputirt, darbeneben nötige teutsche Schulen gehabt, sein auch in anno 1624 von dohmaligen Herrn Pfalzgraffen von Neuburg bei Einquartirung der hispanischen Völcker darin nicht turbiret.

2. Die Franciskaner Mönche haben vor dem 1624. Jahr das publicum exercitium ihrer Religion nur allein in ihrem Kloster gehabt undt seint nicht allein dohmals und nach der Zeit darin nicht turbiret, sondern vielmehr bei der hispanischen Einquartirung de facto wegen des Tauffens, Ehe-Einsegens, welchs sonst vorhin in der reformirten Kirche geschehen, Processionen in der Stat, Kreuztragen undt Gefänge auf der Straßen, bei den Leichbegegnissen, Sammlung der Liechter, Kerzen, Korns zu weit gangen, wie solchs alles auß einliggender Nachricht de anno 1648 mit mehrerem zu ersehen. Ob sonst diese Newerung in anno 1624 eben angefangen, konnen nicht berichten und vermeinen unvergreiflich, die Gegentheile, da nötig, muften solchs beweisen. Der römisch-catholischen Bürgere aber sein in den Jahren vor anno 1624 unsers Wissens ungefehr 5 gewesen, alß Casper Eberschwein, sonst Mönche-Eberschwein, wegen seiner der reformirten Religion zugethanen Verwandten genennet, ein Goldschmit, ein Glasemacher, ein Becker und noch ein Bürger, welcher Vieh geweidet hat, darnach bei den spa-

nischen und kaiserlichen Einquartirungen in etwo augiret und ist keiner wegen der Religion vertrieben oder sonst nach ihrer Gelegenheit mehr, als andere Bürger, gegen Recht nicht beschwert worden.

3. Die Evangelische-Lutersche haben vor dem mehrgedachtem 1624. Jahren weder publicum weder privatum exercitium ihrer Religion in der Stat gehabt, sondern das publicum exercitium allererst in anno 1650 erlanget und in den vorigen Zeiten dem Gottesdienste in der Pfarckirchen allhie, außershalb daß sie das heil. Nachtmahl in der Kirchen zur Marck gehalten haben, beigewohnt, ihre Kinder von den reformirten Predigern in der Pfarckirchen tauffen, die angehende Eheleute copuliren, die Todten auf der Reformirten Kirchhof begraben und die Leichpredigten durch die reformirte Predigere in der Pfarckirchen verrichten lassen; es ist ihrer keiner gleichfalls wegen der Religion vertrieben oder sonst mehr, als andere Burgere, consideratis circumstanciis gegen Recht beschwert und sein unserß Wissens vor den 1624. Jahren nur etwo 10 Burgere dieser Religion zugethan, in der Stat gewesen, als ein Farber, 3 Kramer, ein Rannengießer, ein Tuchscherer, ein Becker, ein Höcker, 2 Bleicher, welche auch in den folgenden Kriegsjahren in etwo, aber wenig sich vermehrt haben, hingegen die andere verstorben.

Im Übrigen müssen der Herr Landstände unterthenigsten Erinnerung in Unterthenigkeit inhaeriren und unter andern unterthenigst bitten, daß diese Stat, bei denen in behueß hiesiger Kirche und Schule von Ew. C. D. oder privatis respectue conferirten undt donirten Pastorat undt Vicarien und dern anleebenden Rechten und Gutern gnedigst geschuzet werden möchte.

Ew. C. D. erweisen daran ein Gott wollgefälligs christliches, Ew. C. D. aber und dem ganzen Lande zu Nutzen und Besten gereichendes Werck und wir sein dasselbe unserm geringen Vermögen nach in unterthenigster devotion zu verschulden williger, als willigst. Damit immittels undt alle Zeit Ew. C. D. dem getrewen Gott zu hohen langwirigen churfürstl. Wolstandt treulichst ergeben.

Ew. Churf. Durchl.
unterthenig gehorsambste
Burgermeister und Rhatt
der Stat Ham.

Geben den 5. Juny 1666.

Durchleuchtigster Churfürst, gnedigster Herr zc.

Demnach Ew. Churf. Dcht. abgeordnete Herrn Commissarii de dato Dörsten den 10ten Februarii jüngsthin mir in Sachen die Religion und das Kirchenwesen betreffend eyniche Posten zu erkundigen und davon unterthänigst zu berichten befehlendt uffgegeben, so habe deme schuldigstermaßen zu geleben, soviel ummer in Stille zu thun vermocht, mich erkundiget und übersende hiebey des Herrn Antonij Lennichs als ältisten Predigers zum Hamme gethanen schriftlichen Bericht, welcher durch jedes Orts gesezene alte Männer Zeugniß verificiret werden kann. Und soviel die Vicarien in der Statt Hamme betrifft, darüber haben die Herren des Magistrats zum Hamme vor diesem einen umbständlichen unterthänigsten Bericht abgefasset, welchen zur Nachricht hiebey übersende, sodan auch, waß bey der Rentmeisterey sich davon befunden hat, welches alles anstatt meines unterthän. Berichts hiebey einsenden sollen; dieselbe damit gottlicher Obhut zu hohem churfürstl. Wohlgerhen und glückseliger Regierung und mich dero beharlichen Gnaden ergebendt, verpleibe iederzeit

Ew. Churf. Dcht.
unterthänigst gehorsambster
Albert de Rynsch.

Caldenhoff den 8ten
Martij Anno 1665.

Copia Protocolli.

Ferner anno 631 den 3. Septembris von den Pastoribus desß Ampts Hamme über ihre unterhabende Pastoreien und Vicarien nachgehenden Bericht eingenohtmen.

1. Alß erstlich berichtet Johannes Westhoff Pastor in Berge, daß über deßen unterhabende und ihm anno 612 conferirte Pastorey zu Berge Ihr Churf. Dcht. Collator sey, dabey sonst keine Vicarien noch einige andere milte Sachen vorhanden.

2. Johanneß Eigelberg, Johann Eigelberß Pastorß in Böhnen Sohn und Vicarius daselbst, so ihm Nahmen seines Vatterß, der Unvermogenheit halber ihn Persohn nicht erscheinen konnen, berichtet, daß seinem Vatter anvertraunter Pastoreyen Collator sey der Herr Abtt von Duis und habe deßen Vatter mitt wolermeltem Herrn Abtt anno 601 auf sein lebelangh einß

für all gehandelt, sodasß Ihr Wolehrwürden kein weiteren Reservat vor sich behalten, sein dabey zwey Vicarien, benendlich Johannis evangelistae und Ulerici, darab die erste und St. Johannis evangelistae Herr Gerhardus Böllenspit, derzeit Pastor zu Bönen und Canonicus zu Münster obgedachtem Johanni Eickelberg von seinem Vatter als einem zeitlichen Pastor, bey denen die Collation negst vom Herrn zu Duz erhaltener Confirmation, in anno 1618 conferirt auf sein lebelang.

Die andere Ulerici Vicarij sei vom Herrn Drosten vom Hamm Ludolf Lutter von Höthe und anderen Kirckpels Eingeseßenen fundirt, bey denen auch die Collation und in anno 630 auff sehligen Herrn Henrici Zanderß, des abgestorbenen Vicarij Sohn Ludolff von Zander conferirt und werde nach altem Gebrauch vom zeitlichen Pastore confirmirt, befinden sich sonst kein weitere milte Sachen.

3. Berichtet Herr Henrich Langeschede Pastor zu Herringen, daß ihm anvertraweter Pastoreyen Collator sey der Herr Abtt von Dutz und von Sr. Wolehrwürden anno 600 ihme conferirt, deme zum Reservat jarlichß darauß verrichten müssen 32 Goltgulden; gehören hirin zwey Vicarien, deren eine, St. Annen-Vicarien geheiß, vom Hauß Reck im Ampt Unna fundirt, bey dem die Collation noch stehe, sey anno 627 Johanni Newhauß conrectori zu Camen conferirt, die Confirmation stehe beim Herrn Abtt von Dutz und berichtet der Pastor darbey, daß der Vicarius vermög der Fundation der Kirchen daselbst zu dienen verpfflichttet, und unterstehe sich der izige Collator Herr Drost zu Unna diese Intraden der Kirchen zu entfrembden und anderwärts zu conferiren, maßen er des Endts ein Capell auf Sr. Gestrengen Platz bauwen lassen.

Der andern Vicarien, auch St. Anna geheiß, maßen sich der Collation an ein Adelicher im Landt von Cleve von der Hove genandt und Caspar Torck zu Herringen, der anno 628 einem catholischen Priister zu Hovell im Stifft Münster diese Vicarij dergestalt conferirt, daß er Torck selbst die zur Vicarey gehörige Guter selbst unterhabe und nütze, dem Pastori aber nuhr ein sicheres undt benendlich zwanzig vier Reichsthlr. darauß endrichtet, dargegen er die divina, so in der Kirchen zu geschehen behören, auffm Torcks Hauße zu Herring verrichte,

habe sonst der zeitlicher Pastor oder Kirchen daß geringste sublevamen zum Gottesdienst darab nit.

Seh noch ein Altar vorhanden St. Vicaris (!) Altar geheissen, von welches Pertinentien man keinen Bericht, wie auch wer Fundator, Collator oder Vicarius sey, haben konnte und wehren diese Pertinentien, wie vermuthet, nach Werbell (Werl) endfombdett worden, weiln sie ihm Stiefft Cöllen gelegen.

4. Berichtet Herr Reinhardus Nuntius Pastor in Pelekumb, daß diese und die Heringische Pastorey einß seyn und zusammen gehören, sodasß der zeitlicher Pastor in Herringen einen Pastoren alda anzusetzen habe, ihme vom Herrn Langescheide obgemelt anno 623 conferirt, darzu eine Vicarey gehörig, St. Annen geheissen, der Fundator und Collator der Herr Drost vom Hamme Ludolf Lutter von Höthe wegen des Northoffs, sodan die Eingesezene des Kirspelß Pelekumb, Confirmator aber der Herr Abtt von Duiß, und sey anno 1624 dieselbe Herrn Pastoris Sohn in Bönen Henrico Eichelberg conferirt, welcher noch in studijs.

5. Berichtet Berenhardus Conradus zacellanus in Rhyneren, so im Nahmen Herrn Pastoris Henrici Beltmans, der seiner Bettlägerigkeit halber in Persohn nit erscheinen konnte, daß selbem anvertraueter Pastoreien Collator sey Ihr Churf. Durchlt. und seines Behaltß anno 1589 dem Pastori obgemelt conferirt.

6. Berichtet Stephanus Victoris Pastor zu Flirich, daß ihme anvertraueter Pastoreyen Collatores die Besizere und Erben der Heuser Bruggen, Edinghausen und Mundtlohe, von welchen ihme 623 conferirt, dazu zwey Vicarien gehörig, eine Spiritus sancti, die ander Petri et Pauli geheissen; Vicari Spiritus sancti fundator et collator das Haus zu Bruggen, von welchem selbe anno 626 Johannes Witteny Pastoris in Halberen Sohn N. N. conferirt, des Endß der Vatter nomine filii die divina jahrligs verwahre.

Der anderen Vicarien, Petri et Pauli geheissen, sein fundatores und collatores die Heuser Edinghausen und Mundtlohe, von welchem selbe Godtfrido Borchman vorlengt conferirt, solchergestalt, daß die Erben selben jahrligs 25 Reichßtlr. darab verrichtet und ubrige intraden vor sich halten.

7. Berichtet Herr Henricus Philippus Gomerßbach Pastor zu Marck, daß dessen anvertraueter Pastoreien Collation Ihr

Churf. Durchlt. und ihme von Ihr Churf. Durchlt. hogstgemelt anno 628 conferirt sey, dazu zwey Vicareyen gehorig, deren eine die Capell am Hauße Marck und Vicarey am Sandtbrink geheißten, von Ihr Churf. Durchlt. conferirt werde, maßen deß sähligen Pastorik Sohn Eberhardo Hermelind vor eklichen Jahren conferirt worden.

Die andere Vicarey, so am roten Stein geheißten wird, sey von Herrn Henrich Wullen, derzeit Pastoren zur Marck fundirt und werde von den provisoribus deß Kirspelß sodan die eingeseßenen Adelichen conferirt, maßen obgedachte Eberhardo Hermeligh anno 631 conferirt worden, sein sonst keine mildere Sachen vorhanden.

8. Berichtet Herr Johan Friderich Hoffman, alß der Pastor in Hilbeck nit erschinen, daß anno 1621 von Beren von Munster sählig alß Pfandherren deß Hauses Hilbeck, nach Absterben Herrn Gobelii Bokelnmanß, alß Pastorik und Vicarius zu Hilbeck, selbige Pastorat und Vicari Herrn Nicolao Fuchß conferirt, nachmahß von Ihr Churf. Durchlt. zu Brandenburg confirmirt.

9. Weiterß berichtet Sr. Ehrwürden, wie daß die Pastorey zu Untorff vor etlichen Jahren nach Absterben deß lebenden Pastorik Herrn Henrici Westhoffs noch nitt conferirt, die Collation aber dem Landtsfursten zustendig, nuhmehr aber ein Jahr von Hermanno Piggio, alß der von den eingeseßenen Adelichen den Predigereen zum Hamme zu examiniren und ordiniren vorgestellt, bedienet ist, da er sich dan bey allen Kirspelß Leuhten mitt Lehr und Leben so beliebet gemacht, daß ein Synodus in würdig erkandt, daß er von Ihr Churf. Durchlt. mitt selbiger Pastorahtt kunfftigst könne providirt werden, maßen newligst gebetten; ist hernacher, wie berichtet, gnädigst providirt.

Die Pastorey zu Drechen Collator ist Ihr Churf. Durchlt. und vor langen Jahren Herrn Johanni Husingio conferirt.

Wollgeborner, großgepietender, hochgeehrter Herr Drost. Auffdas Ew. Wollgeb. einen grundtlichen Bericht habe von dem Zustandt der Kirchen in dem Ambt Hamme, so dem reformirten-evangelischen Synodo einverleibet sein, und in specie, wie es anno 1624 vor eine Bewandtnuß gehabt mit denselben Kirchen, Gefällen und Renthen, auch vor dem Jahr 1609 und nach demselben bey Absterben deß durchleuchtigsten Fürsten und

Herrn, Herrn Johan Wilhelms hochtſeligen Andenkens, ſo haben wir ſolches zu Nutz und Beſtem der Kirchen unterthänigſten Gehorſamb gegen Ihre Churf. Durchlt. hiemit anzeigen wollen, welches wir auch auß dem Synodal-Protocollo darthun können und über das noch mit lebendigen Zeugen mehrerentheils erweiſen.

Auß das zu Herringen, Peſſum, Boenen, Flirich, Drechen anno 1624 das öffentliche exercitium der evangelischen-reformirten Lehr im Zwang geweſen, geſtalt dan zu Herringen Henricus Lagenſcheidt im Jahr nicht allein 1624 daſelbſten, ſondern auch viell Jahre zuvor laut Synodal-Protocols da geſtanden und vor demſelben einer mit Nahmen N. Rupe, welcher auch umb das Jahr 1609 gelebet, daſelbſten zu der evangelischen Religion bekennet und iſt alſo in dem Jahr 1609 kein Meß-prieſter in der Kirchen zu Herringen geweſen.

Es hatt auch eine ſolche Bewandtniß mit der Kirchen zu Peſſum, dan anno 1624 iſt daſelbſten Paſtor geweſen Reinhardus Nungius, welcher unſerem Synodo beygewohnet und lang zuvorn der Paſtor Sanderius Reformatus, der dem Synodo unterſchrieben und ſein die Eingefeßene, wenige außgenommen, Glieder der reformirten Religion.

So hat auch ſolche Bewandtniß umb die Kirche zu Boenen, daß im Jahr 1624 Johannes Eichelbergius, welcher ſchon Paſtor zu den Lebzeiten Herzog Johan Wilhelms geweſen, daſelbſt die evangelisch-reformirte Lehre fleißig vorgetragen und iſt demſelben ſein Sohn gefolget, darnach, alß derſelbe baldt mit Thode abgegangen, Johannes Wegnerus ſuccediret und ſeindt die Eingefeßene des Kirſpels, wenig Perſohnen außgenommen, alle der reformirten Religion zugethan.

Flirich anlangendt, ſo hatt Johannes Victoris Paſtor daſelbſten, der anno 1611 dem reformirten Synodo unterſchrieben, gelebet zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms, wie auch daß exercitium biß auff dieſe Stunde allezeit daſelbſten nach der reformirten Lehre continuiret worden biß auff dieſe Stunde. Ihm Jahr aber 1624 iſt ungezweiffelt ein evangelisch-reformirter Prediger, der den Gottesdienſt rein verwaltet, dageweſen.

Umb Drechen hatt dieſe Bewandtniß: Johannes Huſingius, welcher unſerem Synodo unterſchrieben, iſt daſelbſten geweſen zu Zeiten Herzog Johan Wilhelms und noch gelebet anno 1624

und ist von deßen Zeiten an das exercitium religionis reformatae in der Kirchen continuiret worden.

Zu Hilbeck ist schon das exercitium reformatae religionis zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms gewesen, da dan Godt. Bockelman Pastor daselbst gestanden, welcher unserem reformirten Synodo beygewohnet und unterschrieben hatt, nach welches Thode Nicolaus Fuchsius succediret, der dan ehferig das exercitium in allen Stücken vortgesezet, biß daran daß derselbe anno 1622 durch den pfalznewburgischen Richter Dietherichen Richelman mit Zuziehung der spanischen Soldaten auß dem Hamme mit Gewaldt vertrieben worden, seine eingefuhrte Fruchten ihme abgenommen, seine Haußfraw mit Gewaldt auß dem Pastorathauß vertrieben und das auß sonderbahrem Haß gegen die persone Nicolai Fuchsij, darumb daß er den Monchenstandt und das Pabstum verlaßen und zu unserer Religion befehret hat. Dieser Nicolaus Fuchsius aber, als Ihre Churfurßl. Durchl. zu der possession dieser Lander nach Abfuhrung der Spanischen Guarnisonn gelanget, ist anno 1631 durch gnädigsten churfurßl. Befehl von dem Herrn Drostten Ludolph Luther von Heute in die Kirche und Pastorathauß wieder eingesezet, darvon er violenter und militari manu vertrieben worden und daß post accuratam causae cognitionem. Dieß exercitium ist von ihme continuiret worden, solange alß er daselbsten hat leben können. Da aber die Stadt und Schloß Werll belagert und beschossen, seindt die Haußleuthe verlauffen und hat also nicht da leben können. Da aber etliche sich wieder von den Haußleuthe und Eingeseßenen bey ihre Guter gemacht, ist das exercitium durch einen N. Castropiam (!) continuiret worden, biß das daselbe in dem Jahr 1636 wieder turbiret worden durch die Werlische Soldaten, welche einen von Werll Binholdt, der mit Gewaldt die Pastorat invadiret, eingetrungen, welcher aber durch Ihre Churfurßl. Durchl. nach reiffer Erkandtnuß und Erwegung der Sachen außgesezt und Henricus Eberhardus Rappaeus, dem die Pastorat conferiret war, eingesezt worden ist.

Untorff ist im Jahr 1624 in der Kirchen kein Meßpriester, sondern ein evangelischer Prediger gewesen, welchem, alß er mit dem Thode abgangen, Hermannus Pighius, ein wolverdienter trewer Pastor und Lehrer succediret, der unserem Synodo also-

balbt beygewohnet anno 1631 und von Ihrer churfürstl. Durchlt. mit dem Pastorat auff Anhalten der adelichen Eingeseßenen von dem Hause Untorff und Harn damit providiret worden. Dieß sein also die reformirte Kirchen in diesem Ambt, welche unserem Synodo einverleibet sein.

Mit den Pastoraten auff Anhalten der Gemeine seindt durch die Collation des Abten von Dueß versehen die Pastores zu Herringen und Boenen; Peltum ist filia in Herringen und jeder Pastor daselbst durch den Pastoren zu Herringen, dahin mit Consens und Belieben der Gemeinen gestellet.

Die Pastorat zu Flirich wirdt per turnum conferiret von dem Hause zur Brugge und von dem Hause Eddinghausen, gestalt dan dieser gegenwertiger Pastor Rabanus Teuto von der adlichen Wittib deren von Schell auff Eddinghausen damit providiret worden und daß, weil ihr bewust war, daß es eine kendlliche reformirte Kirch were.

Die Pastorat zu Drechen conferirt Ihre churfürstl. Durchlt. also auch die zu Hilbeck, welches jez aber alß Pfandherre zu Hilbeck die adelichen Besizer des Hauses Rahmens Ihre churfürstl. Durchlt. anmaßen; wieviel jederzeit anno 1609 und darnach sich befunden, die zu der reformirten Religion sich bekennet, ist nicht angezeigt worden. Izo aber seindt beynahe alle Eingeseßene des Kirspels Herringen, wie auch Peltumb und Boenen der reformirten Religion zugethan, gestalt solches die Zahl der Communicanten außweiset, zu Flirich und Hilbeck seindt auch eine gute Anzahl der Reformirten, doch daß zu Flirich etliche wegen des Brauchs des warhafften Speisbrots beim Abendmahl sich deßen darumb allein enthalten, wie auch etliche zu Hilbeck sich zum Pabstum nun bekennen und das, weil sie durch die eingetrunzene Meßpriester sein verleitet worden, kommen aber mehrerentheils zum Gehor gottlichen Worttes.

Allein ist dieses dabey zu berichten, daß in denselbigen Kirchen die Hostien seindt brauchlich gewesen, biß daran, daß die Zuhorer gnugsamb unterwiesen worden, wieviel nutzlicher, trostlicher und der Einsazung Christi gemeßer es sey, daß anstatt der Hostien wahres und rechts Speißbrodt eingefuhret werde und daßelbige auch auf Gutfinden und Rath des synodi generalis und solten also die Schwachen solange geduldet werden, biß das gnugsam unterwiesen weren. Da aber daßelbige vor-

gangen und große Gefahr den Kirchen zuwachsen wurde, wo deme langer zugesehen wurde, alsß ist auch das auff Begehren der vornembsten Glieder verbessert worden. Rineren anlangend so ist anno 1624 in der Kirchen gewesen das exercitium der pabstischen und evangelischen Religion und seindt zu der Zeit, wie auch zuvorn die evangelische am starcksten gewesen, also daß woll zwey Theile gewesen der evangelischen gegen den papstischen und der Priester Feltman so anno 1609 nicht allein gelebet, sondern lang zuvorn das exercitium krafft fürstl. Befehle also gehalten, welcher gelebet aber (!) das Jahr 1630 und ist auch nach 1624 ein reformirter Organist daselbsten gewesen Nahmens N. Erwich, welcher alle Son- und Festagen von hier auß nach Rineren gegangen, die Orgell geschlagen und haben sie mehrerentheils die theutsche Psalmen und geistliche Lieder in der Kirchen gesungen. Es ist auch zu erweisen, daß ein evangelischer Man daselbsten Schull gehalten mit Nahmen Henrich Drove.

Erw. wolled. Liebden

Dienstergebenster

Antonius Lennich

eltester reformirter Prediger

in der Stadt Hamme.

Demnach kraft Churfürstl. Dchl. zu Brandenburg unserz gnedigsten Landsherren unterm Dato Cleve den 30. Aprilis anno 1664 ahn Herren Richteren Henrichen Mozfeld dero Rechten Doctoren gnedigst ertheilte commission dahin gerichtet, weil man vernommen, daß der eltester Prediger in dero Statt Ham Johan Hoffman einigen Bericht in dem Kirchenwesen habe und wie es umb einige märkische Kirchen, welche von den Römisch-Catholischen praetendirt werden, bewandt seie, darbenen hiermit gnedigst befehldt, demselben aufzulegen, daß er dasjenige, was ihm daßsals beiwohnen möchte, schriftlich aufsetzen und unverzüglich ahnhero einschicken sollen. Als hatt gedachter Herr Richter den 8. Maji iz lauffenden Jahrs sodane churfürstl. brandenburgische Commission, umb deroselben einzufolgen, mier zu Handen gestellt. Wan dan derselben in aller Unterthänigkeit gehorsamlich zu pariren, mich so willig alsß schuldig erkenne, alsß habe nechst Ahnruffung Gottes zur Steur

der Wahrheit dasjenige, was dießfalls belebt, gesehen und erfahren, ohn einige affecten zu Papier gesetz wie folget:

Und erstlich zwar ist mier vorkommen, daß im Ampt Ham die Römisch-Catholische einige praetension auf die Kirchen zu Flierick, Hielbeck und Drechen zu haben sich vernehmen lassen, als ob sie anno 9 römisch-catholisch gewesen und ihnen darnach entzogen.

Darauf sage ich vorerst betreffent die Kirche zu Flierick, daß vor dem Jahr 1609 selbiger Kirchen Pastorat von den Collatoribus Herren Henrico Victoris, einem eifrigen, frommen und gelehrten Man, der evangelischen Religion zugethan, conferrirt, die evangelische Wahrheit ohn jemand's Einredt öffentlich geprediget, unserm ersten synodo Marckana (!) zu Unna gehalten beigewohnet, legibus synodalibus subscribirt, auch bei der erstanten und bekanten Wahrheit festlich zu halten data dextrâ ahngelobet, auch bies in den Tod darbei verblieben, nach dessen sehligen Tod vorerst sein Sohn, nachmahls bies auff heutige Stundt die Pastores daselbst solch exercitium continuirt.

Anlangent die Kirch zu Hielbeck ist dieselbe etliche Zeit vorm Jahr 1609 Herren Gobelo Bockelman, welcher zwar in seiner Jugend bei den Jesuiten studiret, nachmals aber durch Gottes Genad erleuchtet, zur wahren evangelischen Religion sich bekant und deswegen mit der Pastorat daselbst begnadiget worden, auch darauf die wahre evangelische Religion geprediget und verthädiget und zu Bezeugung desselben unserm ersten synodo provinciali zu Unna gehalten beigewohnet, legibus synodalibus subscribirt und data dextrâ durch Gottes Gnad zu verharren ahngelobet, auch bies in seinen Tod treulich gehalten. Nach dessen tödlichen Hintrit ist Herren Nicolao Fuchsius Pastoren zu Bodelschwing von dem Pfandherren zu Hielbeck Bernhard von Münster Herren zu Meinhövel die Pastorat conferrirt, auch viel Nutzen geschaffet.

Nachdem aber zeit Neuburgischer Regierung die Statt Hamm mit Gewalt eingenommen und der unrühige Richtersamtsverwalter Richelman, ein Feind der evangelischen-reformirten Religion vernommen, daß gedachter Nicolaus Fuchsius im Franciskaner Kloster alhie gewesener Präsident, durch Gottes Geist erleuchtet, das Papstum verlassen und auß Babel ausgegangen, dargegen zu unserer wahren Religion sich öffentlich bekant, als hat gedagter Richelman von sich selbst oder

anderen darzu gereizt, öffentlich gedräwet, ihn Fuchsius militari manu zu apprehendiren und wieder ins Closter zu stoßen. Ist er der Gefahr entgangen, zu seinem Collatore zu dem Herren zu Meinhövel Sicherheit halben sich erhoben, worauff dan die Meßpfaffen zu Berl die Pastorat und Kirch eingenommen, großen Schaden und Mutviellen verübt. Und obwohl Herr Collator bei pfalz = newburgischer D. unterschiedlichmal umb Restitution underthänigst suppliciret, dennoch vergebens, bis das endlich das Ungewitter cessirt und anno 1631 bei Churf. brandenburgischen D. glückseligen Regierung er Fuchsius wiederumb durch den Herren Drossten zum Ham Ludolf Lutter von Hoete installiret und die invasores vertrieben, von welcher Zeit ahn die Kirch zu Hilbeck durch unterschiedliche Pastores bei der Übung der wahren evangelischen Religion verblieben, wie noch.

Endlich die Kirch zu Drechen betreffend, ist daselbsten ein alter Pastor evangelischer Lehr gewesen, und weil er Alters halber schwerlich predigen können, sich bemühet, einen Substitutum zu bekommen, nemlich Johannem Husingium, welcher von Jugent hieselbst zur Schul gangen, fundamenta religionis wohl gefasset, also das er auch in praxi sich geübt und ahn etlichen Örtern sich hören, wie er dan anno 1607 zu Drechen das Predigamt neben dem alten Pastore bedienet. Der Pastor ihm sein Tochter vermehlet, nachmahls er Husingius mit der Pastorat von landesfürstl. Obrigkeit begnadiget, daß also nicht allein im Jahr 1609 sondern auch [früher] die Übung der evangelischen Religion gewesen, er Husingius auch hernach neben andern dem synodo Marekensi subscribirt, ja das auch, als die Kirch zu Hilbeck mit papistischer Religion und Ceremonien besudelt, die evangelische Bekenner nacher Drechen Predig zu hören, zu communiciern sich erheben müssen. Ist auch nach Absterben Husingii also continuirt biß uff izige Zeit.

In Urkund der Warheyt hab disen Bericht selbst concipiert, nachmalß mundiren laßen und zu mehrren Beglaubung meinen Tauff = und Zunamen eigenhendtlich undersetzt: Johan Fridrich Hoffman der ältere Prediger gottlichen Wortz in der Pfarckirchen zum Ham hab dises wissentlich undergeschrieben. Ham den 10. Maji anno 1664 seines Alter im LXXXV. Jahr, seiner Kirchenbedienung daselbst im izlaufenten LX. Jahr.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr pp.

Zu unterthänigst gehorsambster Folge Ew. Churf. Dchlt. gnedigster Verordnung de dato Cleve den 11. May, so erst am 21. desselben Monats mir zugekommen ist, habe des Kirchen- und Religionswesens halber numehr nach geendigter Kriegsmarche mich mit allem Fleiß erkundiget und haben die Herren Pastores und Altisten jedes Orts nach gnugsamer Erinnerung, daß die Warheit uffrichtig außsagen und bekennen wollen, attestirt und wahr bezeuget, wie solches das hiebey kommende Protocollum umbstendtl. außweist, darauff geliebter Kurze halber mich beziehe, unterthänigst bittendt, dasselbiges anstatt meiner gehorsambster relation gnädigst annehmen und sich drauß die Bewandtniß der Kirchensachen dieses mir gnädigst anvertrauten Ampts Hamme unterthänigst vorbringen lassen wollen, dieselbe damit göttlicher gnadenreicher Obhutt und mich dero beharlichen Gnade unterthänigst ergebendt, verpleibe jeder Zeit
Ew. Churf. Durchlt.

unterthänigst gehorsambster Diener
Erb. de Rynsch.

Caldenhoff den 6ten Juny anno 1666.

Anno 1666 den 5. Juny.

Seindt uff gethane Verwißigungh hiehero erschienen die Herren Pastores zu Herringen und Pelekumb benandtlich Herr Johan Eberhardt Fabricius et Johannes Nuncius sampt beyden Schulden zu Herringen und Pelekumb als Altisten daselbst und haben, nachdeme ihnen die churfürstl. gnädigste Commission de dato Cleve den 11. May anno 1666 die Erkundigung des Kirchen- und Religionswesens, wie es zwischen den Jahren 1615 bis 1624 derorts gewesen, vorgelesen, sich erklaret, wie folgt:

Als erstlich, daß in Herringen schon in anno 1606, wie ihme Dietherichen Grube Schulden zu Herringen woll wißig und eingedenkt sey, die evangelisch-reformirte Religion daselbst in Herringen öffentlich in der Kirchen und Schulen gelehret und in Brauch gewesen sey und bißher zu jeder Zeit, wie auch noch, unturbirt und ruhig stets hin geubet und getrieben worden sey, immaßen Herr Eberhardt Fabricius über 30 Jahre, wie

auch dessen autecessor Herr Henricus Vangescheidt mehr dan 30 Jahr in Herringen Pastores gewesen und die evangelisch-reformirte Religion öffentlich gelehret haben.

Wie auch daß eben dergleichen mit der Kirchen zu Pele-kumb es sich verhalte, gestalt dan schon in anno 1613 Herr Wilhelmus Xanderi und folgendts Herr Reinhardus Nung und 170 dessen Sohn Predigere der evangelisch-reformirten Religion gewesen und daß auch die gesamppte Kirspels Eingeseßene, außer daß die Adelige uff dem Hauße Northerringen catholischen Religion seyen, sich zur evangelisch-reformirter Religion bekennet hetten.

Ebenfalls ist erschienen der Herr Pastor zu Boenen Herr Johannes Wegener sampt zweyen Altisten Goert Middendorp und Diederichen Lübbelinghoff und haben angezeigt und wahr bezeugt, daß er Herr Johannes Wegener bereits über dreißig Jahr und sein antecessor Herr Johannes Eidelbergh auch über dreißig Jahr, wie ihnen solches wol wißig und gnugsamb gedende, die evangelisch-reformirte Religion daselbst zu Boenen in Kirchen und Schulen biß uff iegenwarttige Zeit, wie auch noch, ruhig und unturbirt öffentlich gelehret und geübet worden sey, und daß auch alle Kirspels Eingeseßene jederzeit, außer daß 170 das Hauß Bögge von Catholischen besessen wurde, sich zur evangelisch-reformirter Religion bekennet hetten.

Zu Hilbeck ist schon vorm Jahr 1600 Gobelius Böckelman evangelischer Prediger gewesen und von der Zeit an unturbirt blieben, biß er legt in anno 1620 verstorben, dem ist alda gefolgt Wilhelmus Fuchsius, da so vorhin zum Ham auß dem Closter gegangen, unsere wahre reformirte Religion angenommen und egliche Jahr das heil. Evangelium zu Bodelschwing rein geprediget hatte; alsß das geschehen, hat Theodorus Michelman dahmalige furstl. neuburgisch. Richter Ambtsverwalter zum Ham, auß Haß der Religion öffentliche gedrewet, daß er bemelten Fuchsium militari manu apprehendiren und ins Closter wieder stoßen wolte; darauff er der offenbahrer Gefahr zu entgehen, sich zu seinem Collatori dem Herrn zu Meinshövell erhoben, worauff die Meßpfaffen zu Werll die Kirche eingehnomen und unerachtet solches nur mit Gewalt geschehen und solche zu wehren bei psalz-nüburgisch. Dchlt. ümb restitution zu unterschiedlichen mahlen angehalten, ist solches alles doch vergebens ge-

wesen, biß bey Churfürstl. Brandenburg. glückliche Regierung erst anno 1631 er Fuchsius durch den Herrn Drossten zum Hamm, der von Hoete, restituirt und die invasores vertrieben sindt, von der Zeit an ist der evangelische Gottesdienst alda unturbirt blieben. Es sindt doch noch etliche papistische Einwöhner alda, welche sich aber still halten.

Zu Flyrich ist Henricus Victoris anno 1611 schon evangelischer Prediger gewesen, welcher des Markischen Synodi actis von beyden Jahren unterschrieben, auch in folgenden Jahren demselbigen Synodo stets beygewohnet, biß er gestorben, welches nicht eigentlich erfahren kan, in welchem Jahr das geschehen; dem ist gefolget sein Sohn Stephan Victoris, welchem die Collation auff die Pastorath gegeben, ehe er noch qualificirt gewesen, daher Johannes Eichelbergius, ein frommer und eyfericher evangelischer Prediger zu Böhnen (der auch dem Markischen Synodo beygewohnet) sein substitutus gewesen und obwoll bemelter Stephan Victoris, wie ezliche sagen, zur lutherischen solle inclinirt sein gewesen, so hat er doch anno 24 noch nicht wirklich daß Predigambt zu Flyrich vertreten, sondern bemelter Eichelberg an seiner Stelle, dan ein eltester daseibst Herman Sudthuß genandt sagt, daß gedachter Stephanus Victoris ihn und seine Frau anno 34 copulirt habe, aber zu der Zeit noch nicht lange aldortt gewesen, auch bald darnach in der Pest gestorben, dahero die Reformirten bey dem exercitio ihrer Religion alda blieben, wiewoll noch etliche Eingeseßene des Kirspels lutherisch sein wollen, die doch fleißig unserem Gottesdienst außershalb dem Gebrauch des Abendmahls beywohnen.

Zu Drechen ist schon anno 15 und etliche Jahr vorher ein evangelischer Pastor gewesen Nahmens Henricus Fuhrman, und weiln derselbe hohen Alters halber schwach, ist sein adjunctus gewesen Johannes Hüsingius, welcher von Jugendt auff zum Hamm zur Schulen gangen und Fundamenta evangelisch=reformirter Religion woll gefasset, auch anno 16 biß 1631 dem evangelisch=reformirtem Synodo der Markischen Kirchen beygewohnet, doch wollen die meiste Eingeseßene des Kirspels, daß doch gar klar ist, lutherisch gewesen sey, weiln er die Hostien beyhm hl. Abendmahl gebraucht hat; nichts destoweniger haben sie auch nach deßen Absterben den Predigten ihrer folgenden

Prediger, welche die Hostien abgeschaffet, gern bengehohnet und sich biß annoch still und ruhig gehalten.

Zu Kineren hat Henricus Feldtman daß hl. Abendtmahl sowoll sub utraque alsß una specie bedienet und daß auff Sr. fürstl. Dcht. von Göllich gnädigsten Befellig, welche er auff seine Klag erhalten, daß sünst die meiste Eingeseßene des Kirspels an anderen evangelischen Orten zur Communion gingen; darauß zu sehen, daß schon dohmalen die Evangelische das Exerccitium ihrer Religion in der Kirchen alda mitgehabt, wie auch beandt, daß vor vielen Jahren und lange hernach einer Drove genandt alda Schole gehalten und Organist gewesen und einer N. Gerwich, welche beyde evangelischer Religion zugethan gewesen, und der Organist Drove allezeit auch nach dem Jahr 24 zum Hamme gewohnet und gestorben und daselbst alsß ein Gliedt reformirten Gemein angenohmen. Anno 32 oder 33 ungefehr, alsß vorgedachter Feltman gestorben, ist uff churfürstl. Befelch zu Kineren alsß Pastor angesetzt ducch¹⁾ Herrn Drosfen Johan von der Marck sehl. Johannes Tsentramer, qui studiosus sacrosanctae theologiae zum Hamme studiret und sich zu der evangelischen Gemein daselbsten gehalten, dieser aber, nachdem er eine Predigt gethan, ducch einen München, Lutheringhusen genandt, so noch zum Hamme im Kloster ist, von etwa 40 Musquetiren gewaltsamblich vertrieben. Es sein aber viel Eingeseßene des Kirspels der evangelisch=reformirten Religion zugethan biß auff den heutigen Tag und tragen ein groß Verlangen, daß die angefangene Kirche vor sie baldt perfectiret werde.

Zu Untorf wusten die Aeltesten anders nicht, alsß daß anno 15 und vorhin biß etwa anno 31 die Lutherischen die Kirche gehabt, nachdem aber von bemelter Zeit ungefehr Hermannus Piggius sehlig dahin beruffen, welcher sich vellig zu der reformirten Kirchen Synodo beandt, sindt die Kirspels Eingeseßene meistens zu reformirter Religion getretten und welche sich noch lutherisch nennen, jedoch fleißig zur Predigt gehen und sich still halten.

Die Pastores und Aeltesten in Marck und Berge bezeugen samptlich, daß vor anno 15 und noch biß dato alda der lutherischen Religion zugethan gewesen sein.

¹⁾ statt ducch.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Auf E. Churf. Dcht. gnädigsten Befehl vom 17. Martii des Inhalts, daß auß synodi Marcanae protocollo einen Extract, was für Kirchen vor und in dem 1609. Jahr die Evangelisch-Reformirten gehabt, in probanti forma eynschicken solle, habe zu Bezeugung pflichtschuldigsten Gehorsams hiemit unterthänigst hinterbringen sollen, daß gedachter synodi protocoll allererst vom $\frac{1}{16}$ Martii des 1611. Jahrs, als an welchem Tage und Jahr der erste Synodus der evangelisch-reformirten Kirchen dieser Grasschaft Mark und zwahr das mahl zu Unna gehalten worden, anfangte.

Was aber für Personen auf bemeldtem ersten Synodo erschienen seyn, davon erlebt mehrgedachtes Synodal-Protocoll von Wort zu Wort, wie folget:

Die Deputirte zu diesem Synodo sind gewesen

Henricus Kappaeus senior vom Ham.

Joh. Fridericus Hoffmannus vom Ham und der reformirten Kirchen zu Unna pro tempore minister.

Winold Bueren

Jodocus Krakenrugge

} anstatt der Seniores zu Unna.

Wilhelmus Schul Pastor in Camen.

Bertramus Weing, verbi minister ibidem.

Laurentius Kettler Pastor in Werdoiff.

Petrus Crito Pastor in Wickeden.

Johannes Herlingius minister ibidem.

Gerhardus Poeth, Ecclesiastes in Bladenhorst.

Johannes Werdelmannus Westhovensis in Krakenstein.

Johannes Eichelbergius Pastor in Bonen.

Bernhardus Decanus in Rood.

Nicolaus Kleppinck in Guevelinckwerd.

Johannes Rhumerus in Plettenberg.

Henricus Langenscheid Pastor in Seringen.

Joh. Henricus Kappaeus in Bodelschwing.

Gabelus Bockelmannus in Hilbeck Pastor.

Henricus Victoris Pastor in Flirick.

Gleichwie nun diesen und keinen älteren Nachricht in besagtem originali protocollo synodali von mir gefunden, also habe demselben optimâ fide darauß eigenhändig extrahirt und

E. Churf. Dcht. hiemit unterthänigst fürbringen sollen und dieselbe zu langwieriger Gesundheit und glückseliger Regierung dem allwaltenden Schutz Gottes, mich aber deroßelben beharrlichen hohen Churfürstl. väterlichen Gnaden unterthänigst anbefehlen wollen.

Hamm den 26. Aprilis 1664.

E. Churf. Dcht.

unterthänigst gehorsamster
Bernhardus Erasmus Averbmann
Prediger göttlichß Wortß zum
Hamm und dieser Zeit Praeses
synodi Marcanæ reformatæe.

Unna.

Durchleuchtigster Churfürst, gnedigster Herr.

E. Churf. Durchl. gnedigstes Anschreiben, darinnen unß auffgeben und anbevohlen wirt, unsern umbstendigen Bericht, wie und welchergestalt es mit den Gäistlichen in hiesigem Convent oder Susterhause, sodan den beiden Beneficien oder Vicarien St. Medardi und St. Johannis baptistæe eine geraume Zeit von Jahren observirt und gehalten worden, auffzusetzen und E. Churf. Durchl. ohnverzuglich einzuschicken, solches haben am 7. huius mit unterthenigster Reverenz empfangen und darauff sovieß unß selbstn wißig und von den Eltesten in hiesiger Statt in Erfahrung bringen können, unterthenigst anfügen und berichten sollen. Erstlich, daß nicht belebet, auch niemahln gehöret haben, daß den Gäistlichen alhie im Susterhause inhibirt und verboten sein sölte, einige Persohnen mehr darinnen anzunehmen, wie gleichfals, daß die Geistlichen biß auff eine, sondern unserß Wißens einemahls biß auff zwoe Persohnen darinnen verstorben sein und daß dem gewesenem Pater gegen Überlaßung des Closters einig wenig Gelt anzunehmen hat auffgetrungen werden wollen, und möchten woll gerne wißen, wie des Paterß, deme solches angemuthet worden, Nahme sey und von wehme es geschehen.

Waß zum andern daß beneficium Medardi angehet, hat solches weilandt Herr Johan Niehoff, zeitlebens gewesener Ca-

nonicus zu Soest, niemahln gehabt, sondern es hat Johan Börner, dessen Sohn solch beneficium pro tempore in behueff seiner Studien genießet, uber solch beneficium unß hiebey geschlossene Nachricht sub Lit. A. unter hiesigen Herrn Richters Handt uberliebert.

Zum dritten die Capell St. Johannis baptistae betreffent, kann woll sein, daß vor vielen abgelauffenen Jahren ein catholischer possessor darzu gewesen, werden aber anigo, wie auch bereits viele Jahren hero beschehen, von hiesiger reformirten Gemeinheit vunffzehen Schepfelsede Landes darab gebrauchet, und sollen ubrige darzu gehörige Stücke vor mehr als achzig Jahren in die Römische (?) Gueter bestendig, unß beschehenen Bericht nach, geschlagen und ad usus prophanos lengft verwendet sein.

Ubrige in dem Extract oder Verzeichnuß benennete Örtther als Mengebe, Meteler, Hemmerde und Büsenhagen, davon werden E. Churfl. Dcht. Bediente als der Her Droß und Richter bessere Nachricht, als wir, geben können und thun E. Churf. Durchl. wir zu langer gluckßahlicher frietlicher Regierung und Wollergehen Gottes gnedigen Schutz unterthenigst ergeben.

E. Churfl. Durchl.

unterthenigst gehorsambste
Burgermeistere und Rhat

Am 20. Martii 1664.

dero Statt Unna.

Ich Eberhardt Zahn dero Rechten Dr. und churfl. brandenburgischer Richter zu Unna pp. urkunde und bezeuge hiemit pp., als Johan Börner Burger alhie zu Unna vor mir in einem dazu sonderlich gehegeten Gerichte persohnlich kommen und angezeigt, waßgestalt ihme darab Zeugnuß in probante forma nötigk seye, wer verus collator et patronus der vicariae sancti Medardi in der Pfarckirchen alhie zu Unna von undendlichen Jahren hero gewesen,

2. weme dieselbe allemall bei deren Vacirungh conferiret und dan

3. wes Standes und Wesens die Vicarii jederzeit gewesen und reputirt worden und mir des Endts verschiedene originalia collationis documenta vorgebracht und gebetten, darauß clau-

sulas concernentes, weilen dieselbe weitleuffig zu extrahiren, Hande und Pittschafft entweder zu agnosciren oder dieselbe propter antiquitatem pro agnitis zu acceptiren, daß demnach ich sothanem petito Rechts und Billigkeit wegen deferirt und dem Gerichtschreibern auffgegeben, clausulas concernentes darauß zu extrahiren und daruber offenen Schein außzufertigen, allermaßen dan daßelbe folgendergestalt geschehen:

1. Erstlich producirte ermelter Börner ein Locationschein de dato 1550 am Dienstag nach S. Galli unter Handen Christoff Rudinghaußen und deßelben Eingestegel, warinnen derselbe die von Herrn Joanne Gruben seelig, alß domahligen Rectore bemelter Vicariae Medardi beschehene Verpachtung der zu diesem beneficio gehöriger Gueter confirmirt und bekräftiget.

2. Gleichfaß auß einem anno 1561 am Montag nach dem Sontagh Misericordia Domini zwischen obgemeltem Christoffern Rudinghaußen und Herren Johan zum Broke, domahls gewesenem Dechan und Pastorn alhie zu Unna im Stuck der Bedienungh dieser Vicariae abgehandeltem Vergleich, warinnen bescheidet, daß wolgemelter Dechan die Aufkompften empfangen und dajegen dieselbe mitt dem Gottesdienst officiren und bedienen laßen solle, sub manibus eorundem Rudinghaußen und Herrn pastoris zum Broich.

3. Ein collations instrumentum de dato 1602 den 30. Novembris originaliter vorgebracht, warauß beschiennen, daß obgemelten Rudinghaußen Nachfolger Andres von Rudinghaußen zur Beck, Ampts Hamme, alß der elstiste patronus und collator dieses obgemelten beneficij weilandt Herren Johan Schlutern einem theologo und evangelischen=lutherischen Predigern cum omnibus suis juribus et oventionibus legitime conferirt habe, waruber der domahliher adhibirter Notarius Ludovicus Becker vorberurtes instrumentum in consueta forma auffgerichtet.

4. Alß dieser Vicarius verstorben, hatt Herr Abt zu Deutz Gerhardt Joller den von dem collatore Johan Greven nomine uxoris Claren Annen von Rudinghaußen praesentirten vicarium Henricum a Werne, pastorem in der Kirchen zu Bochumb, alß proximum cognatum investyrt und deswegen pro investitura die gewöhnliche jura empfangen und daruber in dato des 1619. Jahres am 19. Monats May eigenhandigh quittirt.

5. Wie dieser sich nach dem Stifft Dñnabrugge begeben und derowegen diese vicariam quitiren mußen, haben die collatores dieß beneficium an Henricum Greven, so dazumahlen in studijs bestanden und in der linea negst Bludtverwandter der von Rudinghaußen gewesen, conferirt, welcher auch vom Abten zu Duß in anno 1644 den 13. Octobris ist behördich investyrt worden.

6. Anno 1653, wie dieser verreißet, hatt er seinem Bettern und Schwester=Sohn Eberhardo Henrico Börnern, welcher auch davon studijrt und durch hiesigen Herren inspectoren und pastoren Thomam Davidis die officiatur und Gottesdienst im mittelst verrichten laßen, dieselbe conferirt, welcher auch von Herren Abten zu Deuß in obgemeltem Jahr den 15. July ist investyrt worden, vermoge mir dießhalber vorgezeigten versiegelten Original investitur documenti.

Daß mir die oblaufs angezogene Documenta in originalibus vorgezeiget und die untergesetzte Hande und anhangende Siegele alß mir eines Theiß selbstn bekandt, anderen Theiß bona fide ob antiquitatem temporis vor bekandt angenohmen worden seien, solches bezeuge hiemit.

Signatum am 3. Aprilis 1658.

Eberhardt Zahn Dr.

in fidem veritatis subscripsi.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Ev. Churfl. Durchlt. haben auß dero am 11. Mai gnädigst außgelassenes und von uns mit unterthänigster Reverenz empfangenes Befehlich=Schreiben hiemit gehorsambst benachrichtigen sollen, wie daß die Evangelisch=Reformirte im Jahr 1615 ihr Religions-Exercitium in einem Privathause, folgendts aber anno 1620 in der Kirchen zum heiligen Geiste, die Evangelisch=Lutherischen aber von Alters hero in dero Pfarckirchen alhie neben ihren beyderseitigen Schulen biß auf gegenwertige Stunde jederzeit ohnverrüct und ohnbeeinträchtigt gehabt und behalten; da man aber vom römisch=catholischen Exercitio alhie bey Menschengedenken nicht das geringste zu sagen gewußt, biß erst im Jahr 1622 die domahlige spanische Guarnison solches

aufm Rhathause, wie auch folgendts in den Jahren 1623 und 1624 ebenermaßen die spanische, auch endlich im Jahr 1629 und 1630 die domahlige kaiserliche Guarnison in dero zu hiesigem geringen Kloster oder also genandten Süsterhause gehörigen Klosterkirchen solches durch ihren Regiments- und Feldtpriestern allerseits de facto et per vim maiorem verrichten laßen. Da man aber selbigem umb so viel die lieber zugesehen, damit nur obige beyde reformirte und lutherische Religionsverwandten in und bey ihren inhabenden Kirchen, von denen selben wie wol offters bedrewet, nicht perturbirt undt beeinträchtiget werden möchten, allermaßen die schwedische Guarnison im Jahr 1634 durch ihren evangelischen=lutherischen Prediger, umb also in der Pfarckirchen ihren Religionsverwandten keine Irrungh zu machen, in besagter Kloster=Kirchen ihren Gottesdienst auch verrichten laßen, da sönsten bey Menschen Gedenken in vorbesagter Kloster=Kirchen kein öffentlicher Gottesdienst gehalten, nur allein, daß die Klosterjungfern des Morgens und Abendts ihr Gebett täglich drinnen verrichtet, sönsten aber hiesiger evangelisch=lutherischen Pfarckirchen zumahlen und dergestalt incorporirt seyn, daß sie in einer besondern von Alters hero ihnen drinnen zustehender also genandter Klosterband an Sonn- undt Festtagen dem ordentlichen evangelisch=lutherischen Gottesdienste jederzeit, wie noch, beygewohnt, auch in deroselben gleich andern Christen öffentlich an den Tisch des Herren treten, nur allein, daß bey derer inauguration oder also genandten Einkleidungh, wie auch Absterben von hiesigen evangelisch=lutherischen Predigern in vorerwehnter Kloster=Kirchen die inauguration undt Leichpredigten gehalten werden, wie dan alnoch statt- und offenkundigh, daß im Jahr 1619 bey inauguration oder Einkleidungh dero beyden hernacher darauß verheyrahteter und schon verstorbener Schwestern Catharinen und Marien Huitbandts, auch dero im Kloster alnoch lebenden Junfern Catharinen Curlbusch hiesiger domahliger evangelisch=lutherischer Pastor Thomas Haber, wie auch folgendts im Jahr 1620 bey inauguration dero auch noch lebenden Klosterjungfern Catharinen Schliepstein der domahliger evangelisch=lutherischer Diaconus Jodocus Uphoff in offtbesagter Klosterkirchen eine öffentliche sermon gethan und gehalten, auch von dem evangelisch=lutherischen Schulmeister und dessen Schülern das Gesänge verrichtet worden.

Nun ist zwar nicht ohne, daß in Zeit vorgemelter spanischer Guarnison auß deme in Paderbornischen gelegenen Kloster Bodecke, dessen dabevorn im Pabstum zu hiesigem Schusterhause habten, dero Zeit aber schon längst antiquirten anmaßlichen Berechtamkeit, noch auch ein römisch=catholischer Pater in gemeltem Süsterhause sich eingefunden, von deme dan die domahlige auch theilß noch lebende Klosterjunfern in ihrem Religions-Exercitio beneben vorgemelten spanischen Feldt- und Regiments=Priestern fast hart betränget worden; aber alß gemelter Pater gesehen, daß er auß denen gar geringen Klostermitteln, maßen sich dan die Junfern ihrer Handt Arbeit mit Keen undt Spinnen, auch vermittelst Haltung einer Kinderschul ernehren und fast kümmerlich durchbringen müßen, seinen Unterhalt nicht haben können, ist er kaum ein Jahr drinnen gestanden, sondern nach dessen Umblauff zu seinem vorigen Kloster wiederumb davongangen, auch wie niemahlß oder auch ein ander an dessen Stat auß selbigem Kloster wieder hieher kommen. Also ist auch nach deme im Jahr 1631 beschehenem Abzugh der domahligen kaiserlichen Guarnison von mehrgemelten Klosterjunfern vorigem nach und, wie von Alters üblich, vermittelß Lesungh eines Capitels auß der Bibel Morgens und Abendts das tägliche Gebett in mehrgemelter ihrer Klosterkirchen verrichtet, an Sonn- undt Festtagen der öffentlicher evangelisch=lutherischer Gottesdienst, wie noch stets hin, besuchet, auch das heylige Abendtmahl gebraucht, gestalt auch bey derer unterschiedener Einkleidungh und Absterben von hiesigem evangelisch=lutherischem Pastorn Thoma Davidis beneben Begleitungh gesambten Ministerij, auch Schull=Collegen und deren Discipulen die Inauguration und Reichpredigten jederzeit und offters, wie auch das Gefänge und zwar auch sogar ohne einige dero römisch=catholischen Contradiction gehalten undt verrichtet worden, daß, obgleich ab anno 1632 und viele Jahr hernach diese Statt mehrmahln mit starcken dero römisch=catholischen Religion durchgehendts zugethanen Guarnisonnen beleget gewesen, so ist doch von denenselben gleich jenezmahligen spanischen attentatis in offtsbesagte Klosterkirchen die Verrichtungh des römisch=catholischen Gottesdiensts niemahlen gesucht, sondern selbige denen Conventsjunfern zur Verrichtungh ihres täglichen Gebetts jederzeit biß hierzu ohnbeeinträchtigt gelaßen worden,

wie dan auch bey Menschen Gedenken in ganzer Statt keine einzige dero römisch=catholischen Religion zugethane Familie, auch außer einer auß der Frömbde anhero vor weinig Jahren bestatteten Wittiben de praesenti noch nicht vorhanden.

Neßst welcher unterthänigst gehorsambster Berichtungh Ew. Churfl. Dchlt. zu allem hohen Churfl. beharlichen Wolergehen und friedtlicher Regierungh Gotts Obhut und uns zu dero landtsfürstlichen hohen Gnaden ergeben alß

Ew. Churfl. Durchl.
unterthänigst gehorsambste
Bürgermeister undt Rath
dero Statt Unna.

Geben den 20. May
anno 1666.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Alß Ew. Churfl. Durchlt. gnädigst gefallen, unß unterm dato des 15. Februar dieses Jahrs abermahlen in gnädigstem Befehl aufzugeben, weiln in einem von einer unbekanten Personnen durch den Druck spargirtem also intitulirtem kurzen Bericht (so doch mit vielen Unwarheiten anersullet) angegeben worden, daß Ew. Churfl. Durchlt. den Römischen=Catholischen unterscheidliche undt zwarn in ubergesandten extractu eingereigten Berichts specificirte geistliche Beneficia nach dem Jahr 1609 endtzogen, den Evangelischen=Reformirten oder Lutherischen hinwiederumb zugewandt undt dabeneben andere Newerungen eingefuhret haben, daruber umbständliche information und Bericht einzunehmen und onverzuglich einzuschicken, so haben wir deme also schuldigste Einfolge leisten sollen undt wollen, undt geruchen demnach Ew. Churfl. Durchl. zue vernehmen, daß, soviel die Vicarei in der Kirche zu Metteler S. Chrysogoni genandt betrifft, daruber haben der Herr Probst zum Capenberg undt der von Schwanzßel zur Alden alternatis vicibus die Collation und ist zwarn vor dießem die Vicaria von wolbemeltem Herrn Probstzen zum Capenberg einem Catholico Johannes Stulen (?) geheissen oder dessen Sohne conferirt, aber nach desselben Absterben ist des jetzigen Pastoris zu Meteler Sohn von dem von Schwanzßell damit providirt worden, der dieselbe alnoch de praesenti possidirt undt geneußet; sonstn ist in der Kirchen zu Meteler bey Menschen Gedenken kein römisch=catholisch Exer-

citium gebet, vielweini ger, daß ein catholischer Vicarius ratione eiusmodi vicariae jemals einiges exercitij sich solte angemasset haben.

Die Pastorat undt Vicarei zu Hemmerde belangen dt, deßhalber beziehen wir uns auff unsere in anno 1661 am 28. April eingesandte unterthänigste Relation undt dabey befindtliche lit. C. notirte Beylage, worauß klahr am Tage, daß dohmäliger der romisch-catholischen Religion zugethaner Pastor alda h zu Hemmerde Johannes Grummersbach, nunmehr seelig, bey seinen priesterlichen Scheen freywilligh beka ndt, daß er die von Alters hero zu der Pastorat zu Hemmerde gehorige Rente und Gefalle bey seiner Zeit und solange er Pastor gewesen, jederzeit unverkurzet genoßen und müße allein dem Vicario das von Alters gewö nliche Deputat, wie mit ihme verglichen, bezalen und daß er vuh rmalß gehöret, daß von vielen Jahren hero vor seine Ankunfft successive verschiedene lutherische Vicarii alda h zu Hemmerde gewesen, mit Nahmen: Herr Johannes zu Westen und dessen Sohn Hermannus zu Westen undt Zacharias Österlingh und, weiln selbiger Pastor kurz verruckter Zeit verstorben, hat der Herr Probst zu Scheda Caspar von der Heese, auß dem Kloster Scheda einen catholischen Pastoren namens Altenbrugge wiederumb dahin gesezet und wird es alda h mit dem Predigen anizo noch gehalten, wie es vor serigh oder mehr Jahren prauchlich gewesen. So hat auch wolbemelter Herr Probst berichtet, daß besagter Herr Johan zu Westen an die funfzigh Jahren Vicarius alda h zu Hemmerde gewesen und den Predigtuel alda h bedienet habe, wie gleichfals, daß in der Kirchen zu Bosenhagen uber 50, 60 und mehr Jahren beneben einem catholischen Pastor aus dem Kloster Scheda auch ein lutherischer Vicarius, wie noch ein Vicarius de praesenti alda stunde, so beide alternis vicibus den Gottesdienst verrichteten und lebe der Vicarius von seiner Vicarei, der Pastor aber von der Pastorat Renten und Aufkömpfen und gehe dem Pastori wegen deß Vicarii nichts ab.

Alßviel die Pastorat Mengede betriefft, davon will ich der Amptman à part meinen unterthänigsten Bericht einschicken; im ubrigen das Convent, wie auch die beiden beneficia ss. Metardi et Johannis baptistae in der Kirchen zu Unna belangend t, daruber werden (daferne es nicht bereitß beschehen, wie

man doch von demselben berichtet worden) Herren Burgermeistere undt Rhaidt zu Unna die eigentliche wahre Verwandtnuß furderligst unterthänigst einsenden und habens Ew. Churfl. Durchlt. also unterthänigst pflichtmehigh hinterpringen sollen, die wir dem Allmachtigen zu hohem churfl. Wolstandt undt langhfriedtlichen Regimentt getrewligst empfehlen.

Datum Unnae den 3ten Martii anno 1664.

Ew. Churfl. Durchlt.

unterthänigst gehorsambste Dienere

G. B. v. Bodelschwingh.

Eberhard Zahn Dr.

P. S. Thue hibey den Bericht soviel mihr davon beandt, gehorsambst übersenden, auch was eine Zeit hero undt im Kreyge bei der Mengdischen Kirchen vorgangen, so hatt auch der Richter zu Camen den 5. Martij uber die drey geystliche Puncten seynen unterthänigen Bericht auf Cleve gesandt.

Durchleuchtigster Churfurst, gnedigster Herr.

Ew. Churfl. Dcht. gnedigster Befelch de dato 11. May an Herrn Drosten und mich abgangen, des gnedigsten Einhalts, daß, nachdeme Ew. Churfl. Dcht. von der Beschaffenheit des Kirchens- und Religions-Wesens beßer, als hießhero geschehen, benachrichtiget seyn mußten und in specie zu wießen notigh hetten, waß sowoll die römisch-catholische als evangelisch-reformirte und lutherische Religions-Verwandten vor dem Jahr 1624 vor Kirchen, Schulen und sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto per vim maiorem entsetzet worden, auch von weme et quo anno solches geschehen, fernern Begreiffß hochstgemelten Befelchs, daß wir dahero alßbalt nach insinnation dieses und zwar innerhalb 8 Tagen die eigentliche und grundtliche Beschaffenheit hievon bey Vermeidungh einer willkührlichen Straffe unterthenigst einsenden sollen, habe ich alß selbiger gnedigster Bevelch wolgemelten Herrn Drosten zusorderst zugesandt und hernacher von demselben an mich, damit selbiger bey Abwesenheit deselben von mir expedirt werden möchte, remittirt, den 24. dieses Monats mit unterthenigster Reverenß empfangen.

Und ob ich woll zu deßen unterthenigster parition und Einfolge alsobaldt selbige Sache zu expedijren angefangen, auch hieß dahero darinnen continuiret, dieweilen dannoch verschiedene Kirchen und Kirspale in hiesigem Ampte vorhanden, in welchen daß exercitium Romano-catholicae et evangelicae religionis conjunctim vor dem Jahr 1624 getrieben und zumtheil alnoch geubet, theilß aber deßelben exercitij der evangelischen Religion vor dem Jahr 1624 per vim militarem und sonsten entsetzet worden sein, also daß zu Ergründung der eigentlichen Bewantnuße selbiger Kirspell Eingesezene oder die elteste und vornehmste deroelben hirüber abgehöret werden müssen, welches aber in so kurzer Zeit nicht geschehen kan, zumahlen da auch wegen des Herrn Mit-Commissarij Herrn von Bodelschwingh occupation in negotijs militaribus und weilen derselbe bey der jungst eingefallenen marche und bereits vor zehn Tagen nacher der Lipstadt oder vielleicht weiter verreißeet und alnoch nicht wieder angelanget, ist diese commission hieß zu deßen Wiederkunfft nicht volligh expedijrt, noch unsere unterthenigste relation daruber außgefertiget werden können.

Alß habe zu unserer excusation dieses unterthenigst berichten und umb einigen fernern Außstandt und prolongation des anbestimten termini auff etwa 14 Tage gehorsambst bitten müssen und thue in deßen unterthenigsten Zuversicht Ew. Churf. Dcht. dem Allemechtigen damit zu allem hohen churfsl. Wolstande und langfriedtlichen Regierungh getreumligst empfehlen.

Datum Unna am 30. May 1666.

E. C. D.

pp. Eberhardt Zahn Dr.

Mit Anschreiben vom 3. Juni 1666 wird alsdann das folgende Protokoll eingereicht.

Actum anno 1666 den 24. May.

Dieweilen von Ihro Churfsl. Durchlt. Hern Drostten und Richtern zu Unna unter dato 11. May gnädigst anbefohlen worden, weilen dieselbe von der Beschaffenheit der Kirchen und Religionswesens benachrichtiget sein wolten und in specie zu wissen nötigk hetten, waß sowoll die romisch=catholische als

evangelisch=reformirte und lutherische Religionsverwandten von den Jahren 1624 vor Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzet worden, auch von weme et quo anno solches geschehen, auch ob sie ex post facto und wan sie restituirt, auch anizo in ruhigem Besiz davon sein, da aber die restitution hieß auff heutige Stunde annoch nicht geschehen sein solte, ob noch und wieviel Familien und Haushaltungen sich (!) an solchem turbirtem Orte sich aufhalten, auch wie und wo sie solchen ihren Gottesdienst uben und wie sie von andern tractirt werden, daß dannacher denselben gnädigst demandirt seyn solte, daß sie hogstgemelter Jhro Churfftl. Dchlt. alsobalt nach insinuation deßen und innerhalb 8 Tagen davon die eigentliche Beschaffenheit bey einer willkührlichen Straffe ein-senden solten, alß seie zu deßen unterthenigster Einfolge und weiln im Kirspel Curll hiesigen Ampts seiter dem Jahr 1615 eine mutation und Verenderungh in dem Religionswesen kentlich vorgangen, alß sein Meister Schmidt und Johan Osterman zu Landtstrop, alß beide die elteste im Kirspell, deren einer der evangelischen-lutherischen, der ander aber der römischen=catho-lischen Religion zugethaen, dieser Beschaffenheit und der vor-gangener mutation halber an Widtsstatt befragt worden.

Mr. Jurgen Schmidt zu Landtstrop — 75 Jahr alt — deponirt und berichtet an Widtsstatt, daß bey seinen Gedenken und solange Herr Hermannus Rosenbaum Pastor zu Kirch=Curll gelebet, welcher dan zwei und vumffzigh Jahr daselbsten Pastor und auspurscher (!) Confession gewesen, in selbiger Kirchen die evangelische-lutherische Religion ohnstreitigh getrieben; wie aber derselbe verstorben, welches in anno 1619 in der Fasten ge-schehen, hette der von der Recke zu Curll, Dietrich von der Recke, gewesener churfl.=cölnischer auch cleb= und märkischer Rath alsobalt einen Munch von Dortmund dahin beruffen, welcher den Gottesdinst alda mit Predig und Meßhalten verrichten sollen; hernacher uber ein halb Jahr hette gemelter von der Recke einen romisch=catholischen Pastorn dahin befördert, welcher aber wegen seines Ubel=Verhaltens und weiln er sich an eine Quer geschlagen, verjaget, worauff der von der Recke einen andern catholischen Pastor, Herr Goddert genandt, dahin

nacher Currell vocirt, welcher auch die Pastorath ezliche Jahren und biß auf den eingefallenen heßischen Krieg bedienet, alß aber die heßischen Soldaten diesen Pastoren zu zweienmahl gefenglich hingeführet, also daß sich derselbe zweimahl mit einer Summen Geldes racioniren mußten, hette er endlich die Pastorath quirt und seinen Abscheidt genohmen und hette nach deßen Abscheidt der von der Recke jedesmahlß auff die Sonn- und Festtage einen Monnich auß dem grauen Kloster zu Dortmund zu Verrichtungh des Gottesdinstes fordern laßen, wie auch solches bieß auff heutige Stunde continuirt wurde, sagt sonsten: daß in dem Dorff Landstrop in dieses Kirspell gehorigh von ohngefehr 21 Familien oder Haußstetten noch acht Heuser ganz oder einer von den Ehegatten zu der römisch-catholischen Religion sich iziger Zeit bekennen, die ubrige aber noch alle der evangelischen-lutherischen Religion weren und zu Metteler ihren Gottesdinst hiltten und daß im Dorff Grevell nuhr 5 der catholischen die anderen lutherischen aber 14 Haußhaltungen weren, welche ihren Gottesdinst zu Verne hielten, im Dorfflein Haußen drey catholische und zwei lutherische Familien vorhanden weren.

Johan Osterman zu Landstrop ohngefehr 70 Jahr alt, zeuget an Widtsstatt, daß bey seinem Gedenken und bieß auff Absterben sehligen Pastoris Rosenbaums, welcher so alt gewesen, daß er auff die Cangel nicht mehr gehen oder steigen konnten, sondern auff einen Stuel vor dem Alter sitzendt die Predigt und Gottesdinst verrichtet habe, daß exercitium der evangelischen-lutherischen Religion in der Kirchen zu Cuerll ohne einige Streitigkeit geubt und getrieben; alß aber selbiger Pastor Rosenbaum verstorben, hette zwaren die Gemeine einen andern lutherischen Pastorn dahin beruffen, welcher sich auch in der Kirchen eingefunden, es hette aber der von der Recke einen Monnich in die Kirche gesandt, welcher den Gottesdienst halten sollen, weilten aber die Haußleute selbigen Monich nicht hören oder annehmen wollen, sondern mit dem lutherischen Predigern selbigen ersten Mahlß auß der Kirchen hinaußgangen, wie er Zeuge solches selbstn gesehen und damit untergewesen, alß aber folgents der von der Recke den Monnich wiederumb in die Kirche gesandt, hetten sich die Haußleute gegen den von der Recke, weilten sich derselbe vernehmen laßen, er were Kirchherr und mochte mit der Kirchen thuen und darinnen einen Pastorn

seines Gefallens setzen, wie er wolte, nicht opponiren konnen noch dorffen, sondern hetten nuhr eglliche algemach sich in die Kirche wieder begeben und den Gottsdinst des Monnichs angehoret, die meisten aber auß der Kirchen gahr außgeplieben und ihren Gottsdinst in der Kirchen zu Derne und Metteler und sonsten gesucht und weren zu dero Zeit, alß die Verenderungh der Religion in der Kirchen eingeführet, kein enziger von den Haußleuten der römischen=catholischen Religion zugethaen gewesen, sonsten die Anzahl der Familien betreffent, so ein oder ander Religion zugethaen, stimmet dieser mit des vorigen Zeugen Bekentnuß allerdings ein, daß derselben in Anzahl soviel sein, alß der erster Zeuge vorhin deponirt hatt.

Actum anno 1666 den 28. May.

Zu Erkundigungh des status religionis in den Kirchen und Kirspell Hemmerde hiesigen Ampts sein die elteste Eingesehene selbigen Kirspels benentlich Berndt Maefß über die 70 Jahr alt; Dietrich der alte Bütther gleichfalß über die 70 Jahr alt, Kerstin Rippe ebenfalß ahn oder über die 70 Jahr alt, Henrich Mibbendorff über die 60 Jahr, Henrich Bielthoet gleichfalß über die 60 Jahr alt, Eberhardt Mullenschmidt über die 61 Jahr alt und Gerdt Stoltesoet über die 56 Jahr alt, auff abgangene citation erschienen und einmuthigh an Widtsstatt gezeuget und bekandt, daß, solange ihnen gedente, einer nammens Herr Johan zur Westen evangelischer=lutherischer Capellan hieß zu Zeit der italianischen Einquatirungh, nemblich 1622 und 1623, alda zu Hemmerde gewesen und sey bey dessen Zeiten ererst Herr Conradt von Hovell und hernacher Herr Caspar von Carthausen beide catholische Pastores neben gemeltem Vicario Herrn Johan zur Westen alda zugleich in ministerio gewesen, es hetten aber dieselbe niemahlen gepredigt, sondern nuhr auff Sonn= und Festtagen die Messe in der Kirchen gehalten, der lutherischer Vicarius aber die Predigten alleine gethaen und were dero Zeit nuhr ein enziger romisch=catholischer, nemblich der Grevingh Schulte im ganzen Kirspell gewesen und zeugen ferner, daß gemeltem Herrn Johan zur Westen dessen Sohn Herr Herman zur Westen im Predigeramt

ohngefehr in anno 1618 adjungirt sey, wie nicht weiniger, daß izgemelter Herr Johan zur Westen über ganze 50 Jahr als evangelisch=lutherischer Prediger und Vicarius den Predigtstuel allein betretten und die heiligen Sacramenta außgetheilet; attestiren sonsten noch weiter, daß in anno 1622 im Dezember ererst die Evangelisch=Lutherische in ihrem sonsten ruhig herbrachtem exercitio religionis durch domahligen palzneuburschen (!) Richtern zu Unna Degenhardten von Arnßbergh mit Hulff und gewehrter Handt der hispanischen oder italianischen Volkern als deren ezliche besagter Richter Arnßbergh mit ihren Gewehr und brennenden Lunten in die Kirche gefuhret, derogestalt gewaltsamblich turbirt, daß ehgemelter Herr Johan zur Westen, als er auff einen Sontagh bereits auff der Canzel gestanden, mit allerhandt Bedreuwungen von der Canzel heißen heruntergehen; wie aber Juncker Plater selig, als selbiger Kirchen eingepfarreter Edelman, dem Vicario zur Westen zugeruffen, er solte auff der Canzel stehen verpleiben, er wolte ihnen darin vertreten, sey er zwar auf der Canzel verplieben und die Predigte gehalten, aber sobald derselbe von der Kanzel abgetreten, were ein ander Hohebohm genant, ein romisch=catholischer Priester, wieder auff die Canzel gestiegen und hette hernacher izgemelter Vicarius zur Westen wegen von dem Richter Arnßbergh und dem italianischen Guarnison zu Unna beschehener starcker Unbedreuwung und weilen auch demselben alle seine Fruchten abgenohmen und ihm sein Hauß ganz spohrt und herunter geworffen, dero Zeit die Canzel nicht weiter betretten dorffen, biß hernacher in anno 1631 durch dohmahlig dazu verordneten churfürstl. Commissarien Herrn Drostten Dietrichen von der Recke den eltern selig und domahligen Richtern Buren, auch izigen Richtern Dr. Eberhardten Zahn den eingeseßenen Evangelischen=Lutherischen daß exercitium religionis lutheranae wiederumb restituirt und eingereumet worden, da dan auch in selbigem Jahr besagter adjunctus Herr Hermannus zur Westen de novo zum Vicario von der Gemein vocirt und hieß in seinen Todt dabey ruhig verplieben, und sey nach deßen Absterben von neuem Herr Zacharias Osterlingh von der Gemeine legitime vocirt und pro Vicario angenohmen, sey auch folgentz in anno 1648 der iziger Vicarius Herr Johan Hoffman zum evangelischen=lutherischen

Vicario wiederumb installirt und bieß auff heutige Stunde dabey ruhig verlaßen.

Berichten auch ferner und an Widtsstatt, daß die Evangelisch=Lutherische jederzeit, solange sie das exercitium religionis nemlich nuhn über Menschengedenken gehabt, die Predigten alleine verrichtet, der Römisch=Catholischer aber nuhr die Messe gehalten, jene lutherische auch jedesmahls öffentliche Schulen gehalten, die Römisch=Catholische aber niemahls eine gehabt, wie alnoch auff heutige Stunde nicht; die Familien und Haushaltungen betreffent zeigen an, daß der römisch=catholischen ohngefahr jeziger Zeit 20, der evangelischen=lutherischen aber ahn oder uber die 80 Haushaltungen starck weren.

Eodem die den 28. May ist gleichsals nachfolgende Information uber den Staet und Religionswesen in der Kirchen zu Bosenhagen ingenommen und haben demnach die Eltesten dieses Kirspells, benentlich der alte Johan Overhoff zu Warmen, ohngefahr 76 Jahr alt, Henrich Habbeß daselbsten 64 Jahr alt, der alte Everdt Schulte zu Bosenhagen uber die 60 Jahr alt, Peter Schulte zu Stentrop und Herman Ulmke zu Warmingen, Johan Rißmer ohngefahr 65 Jahr alt, Johan Abolffs uber die 60 Jahr alt und Dietrich Berges uber die 80 Jahr alt hiruber an leiblich außgeschwornen Widtsstatt außgesagt und bekandt, daß, solange ihnen gedenke und noch uber Menschengedenken, jederzeit ein evangelischer=lutherischer Prediger oder Capellan in der Kirchen zu Bosenhagen nebens einem römisch=catholischem pastore in ministerio et officio bestanden und den Gottesdinst mit Predigen und Darreichungh der heil. Sacramenten jederzeit verrichtet, wiewoll vor 30 Jahren kein entziger in diesem Kirspell sich zu der römisch=catholischen Religion bekandt und weren die izige, welche sich dazu bekennen, von frembden Ortern in daß Kirspell hereinkommen, gestalt dan vorerst bey ihrem Gedenken einer Nahmens Winandus Schimmel und hernacher Herr Petrus Fronhausen selbigen Vicariath= oder Capellandinst biß zu der italienischen Cinquatirungh zu Anna und biß ad annum 1623 continuirt, zu welcher Zeit derselbe von denen ins Kloster Scheda domahls neuwen eingedrungenen knechtsteddischen Conventualen durch Sulff der hispanischen oder italienischen Kriegsvolkern zu Anna mit Gewalt were entsetzet und vertrungen, sogahr, daß diesem Herrn Petern seine Behausungh zu Bosen-

hagen heruntergeworffen und nacher der Statt Werll verkaufft worden und sey folgentz in anno 1631 dieser Herr Peter Fronhausen durch dohmahlige vorhinbenennnte chursl. Commissarien wiederumb eingefezet und ihnen das exercitium religionis, welches sie auch hieß auff heutige Stunde continuirt, wieder eingereumet worden.

Die Familien beiderseits Religionen zugethan betreffent, weren der römisch=catholischen jeziger Zeit ohngefehr 25, der andern evangelisch=lutherischen aber 35 oder 36 Haußhaltungen starck; were auch sonsten bey obgemeltz Schimmelfß und Fronhausen Zeiten jederzeit eine lutherische Schuell öffentlich gehalten, wie noch, dero Zeit aber hetten die römisch=catholische keine Schule gehalten, nuhr daß sie solches vor 3 oder 4 Jahren ohngefehr angefangen.

Actum anno 1666 den 29. May.

Heut dato sein auff vergangene Citation erschienen Gerdt Dalhoff genandt Fischer, uber die 60 Jahr alt, Johan Kriete genandt Cordtz, an die 80 Jahr alt, Wilhelm Weber, uber die 80 und Caspar Kollé, gleichfalß uber die 80 Jahr alt und sein uber daß Religionswesen in der Stifttskirchen zu Frondenberg abgehöret, welchemnach dieselbe an Aidtsstatt bekindten und bezeugeten, daß in obgemelter Stifttskirchen nuhn uber die 50 oder 60 Jahren jederzeit neben einem römisch=catholischem Priester auch zugleich ein evangelischer=lutherischer Prediger in officio et functione bestanden, welcher auch mit Predigen und Reichung des heil. Abentmahß unter beider Gestalt sein Amt verrichtet, der römisch=catholischer Priester aber hette keine Predigte, sondern alleine die Messe gehalten, nuhr daß derselbe woll auff den vier Hochzeiten denen Catholischen eine Predigte gethaen und weren die Evangelisch=Lutherischen bey solcher Ubungh ihrer Religion jederzeit und in allen diesen Jahren biß auff heutige Stunde ruhig und ohnturbirt verblieben. Die Anzahl der Römisch=Catholischen weren derselben ohngefehr an Haußhaltungen an die 20, die andern Evangelisch=Lutherischen aber weren ohngleich vielmehr und hetten sonsten die Evan-

gelisch=Lutherische jederzeit eine Schule und Schulmeister gehabt, wie noch.

Pro extractu prothocolli
Joh. Eberhard Urbani judicij
Unnensis scriba juratus subscripsi
manu propria.

Gamen.

Durchleuchtigster Churfurst, gnedigster Herr.

Demnach Ew. Churf. Dchl. gnädigst gefallen, unter dato Cleve den 25ten Febr. jungsthin (so uns doch am 6ten dieses bei der Post erst zukommen) gnädigst zu rescribiren, dieweil von einer unbenanten Person durch den Druck bey einen also intitulirten kurzen und warhafften Bericht spargiret, daß alhie zu Gamen den geistlichen Jungfrauen von der dritten Regul Francisci vom Magistrat verboten sein solle, keine andere als cämische Töchter zu selbigen Kloster anzunehmen,

zweytens, daß unsere Pfarckirche hieselbsten den Römisch=Catholischen anno 1613 vorenthalten undt

drittens, daß nach dem Jahr 1612 sechszeihen Vicarien in der Lutherischen und Reformirten Gewalt gerhaten sein sollen, darüber umständigen Bericht ohnverzuglich einzuschicken. Als haben unserer Schuldigkeit nach in Unterthänigkeit remonstriren und auß der Beylage Lit. A klärlich vorstellen wollen, waßmaßen bemeltes Beginenhauß auß gemeinen hiesiger Statts Mitteln anno Christi 1473 dahin fundirt und erbawet, daß jederzeit Burchmans und Burgers Kindere (außgenohmen vier, so von außen bewilliget) darin angenohmen, solche Annehmungh von dem zeitlichen Magistrat beschehen und wie in fundatione Lit. A und darauff erhaltener gnädigsten landesfürstl. Concession Lit. B mit mehrem gemeldet alleß mit Ratification wolgemelts Magistrats vorgehen solle, deme aber an seiten mehrgemelter Beginen contra tenorem fundationis in allen Punkten contrarijrt wirdt, so ist man verurrsacht sub Lit. C beygehendermaßen jegen dieses Vornehmen zu contradiciren und pro conservatione juris nostri zu protestiren, außser welchem Protest man sich nicht erinneren kan, daß jemahln weiters

Verbott ergangen sein solle, als daß sie Burger oder Burgmans Kinder mit unser Bewilligung einnehmen solten.

Daß aber die Pfarfirche in anno 1613 den Catholischen vorenthalten sein solle, dessen thut man gar kein Gestandt, angesehen alhie in archivis curiae et ecclesiae noch gute schriftliche Nachricht furhanden, daß bereit fur neunzig Jahren die camische Kirche auß dem Pabstthumb zu der evangelischen Religion reformirt worden, auch bißhero durch Gottes Gnade darbei erhalten.

Den dritten Punct belangenbt, die Vicarien in der Pfarfirchen hieselbst, hat es eine ebenmäßige Gelegenheit damit, daß dieselbe lange Zeit fur dem Jahr 1612 nicht in Gewalt der Römisch=Catholischen, sondern bei der reformirten Kirchen gewesen, wie noch, außershalb eine s. Stephani altaris, welche bei dem Probst zum Cappenberge als Collatorn jederzeit verblieben und solches von Anfang dero cessirter röm.=catholischen Religion an die 90 Jahren auch bei der camischen Kirchen, auch theils bey hiesiger Schuelen verblieben und von den geistlichen Vicariis bedienet worden.

Man nuhn hierauf augenscheinlich zu ersehen, daß unsere Verantwortung auf den ersten Punct gnugsamb fundiret und was desfalls geschehen dazu rechtlich befuegt gewesen, die beide letzte angebene Puncten aber auf lauterer Unwarheit bestehen und exemplo nimmer erwiesen werden können, als haben wir gnädigst anbefohlenermaßen Ew. Churfürstl. Durchlt. diesen unseren verhofften Bericht unterthänigst einschicken wollen, dieselbe damit zu hohem Churfl. Wohlstandt und friedtheilsamer Regierungh göttlicher Obhuet trewligst empfehlend.

Camen am 14. Marty 1664.

Ew. Churfl. Durchlt.
unterthänigst gehorsambste
Richter, Burgermeystere undt
Rhatt daselbsten.

Lit. A.

In dem namen der ungedeilder hilligen Dreyboldigkeit. Amen. Wy burgermeystere undt rhatt in tyt der statt Camen doen kundt und betuegen in dußem breve vor unß undt vor unse nakömlinge, dat wy mit consent, willen und tholaten der

gemeiner burger darselffs thogelaten hebben umb Godes willen und umb bede des hochgebohrnen dorluchtigen fursten herren Johans von Godes gnaden hertagen von Cleve und greven von der Marcke unseren gnedigen leben herren, seggent und thogelaten hebben mit vorberadem moede, dat die sustern des hufes op der Blotave und ere nakömlinge angenommen hebben umb tho vermehren den dienst Godes, dat se unsern herren Gott vor unnß bidden, den derden regull sancti Francisci, doen ton ewigen dagen tho halben in maten hirna geschreven folget. Tom ersten so sullen der susteren twölff sin und nicht mehr tho jeniger thdt und sullen wesen borchmans kindere, de börgere sindt und börgers kinder to Camen, de dar bequeme tho sindt, und sey und ere nakömlinge en sullen niemandt in dat susters-hauß entfangen, dey börgermehstere en kommen von des rades wegen und setten die pröbende. Dæ so en sullen sey und ere nakömlinge na dußes dages datum dußes breves nyn rhente off gulde off erve oder guth kopen, sey sullen verscheyten,¹⁾ als andere borgere, so als dat von alders wöntlik iß und wert sache, dat dey chor hienamals affqueme undt off den sitze gesatet wurde, so sollen dey susteren und ere nakömlinge mede zifen, glick andere börgere. Wort so sullen sey und ere nakömlinge alle ehß op dem stattgraven öere hß haben, als dat von alders wöntlich iß. Dæ so iß bevorwardet und geschloten, dat sey und ere nakömlinge nein wedewen off provender in dat vurscreven huß entfangen en sullen, uthgescheiden vier undt de nicht uth Camen wesen, dan sey sullen sin van buten und dat sal ock wesen met weten und tholaten des vurschreven raths pp. und weß de vurschrebene wedewen oder provender in dat huß geven und brengen, dat fall hebben dat huß de helffte und de ander helffte sal hebben de statt thoe timmeringe sunder onderscheidt und sey und ere nakömlinge en sullen nit weven noch wercken, dan dat er sulffs ist. Dæ so en sal man der susteren in dat huiß vordt nein erffguth mede geven, sei en sullen vorscheiten,¹⁾ off sey sullen verkoipen binnen jahr und dagh, op dat id in der statt schotte blive; und so geschähe des nicht, so sullen sey darvan doen glick andere börgere. Wert sache, dat den susteren jenig erve, gelt, kleynodt, beweglich oder unbeweglich, wie id den

¹⁾ statt vorschöiten.

nahmen hefft, anstörve, darvan so sal de suster, der dat anstorven ist, von hören den derden dey1 und dat ander sullen hören de nesten erden darnafolgendt echte gebahren, und dat erffguth iß, sullen sey darvan doen den derden penninck vorschaiten off darvor doen der statt, glic andere borgere und sey und ere nakömlinge en sullen nyn erfftogter, dar dat heile erff und guth opgestorven wehre, int huß entfangen, off to sich nehmen. Hirop so willen wy bürgermehstere und rhatt, dat niemandt in dem huse wesen en sal, sey en sullen dar götlick in leben und welkere susteren in dem huße in pröffliker untucht oder meßdat worde gefunden, dat wehre an unkeuscheit, an untrewē, an ovelspreckende, an verrades, an vergonnenöß, an boeser geselschafft binnen oder buthen off an unredeliken leben, dat wehre nacht hemelike sunder wetschop uth dem huse to gaene offte mit einem manne hemeliken worde gefunden in nachtyden offte de dem oversten von dem huße nicht underdanigh wolde wesen und wolde sich nicht laten in sin meßdaet berichten. Dæ sal nyn gestlick off weltlick man by nachtes tyden off des dages in dat huß gahn, hey hebbe sonderlike werve off sin neste machen darin, und dat sal zo wesen by schinender sonnen und de moder, de dat huß regert, sullen de susteren gehorsamb wesen in allen guden sacken, und de moder sal ophören undt uthgeben und de susteren besorgen in aller notturfftigkeit na vermöegen des huses und daran sal sich ein juvelick genögen laten und de moder sal ens des jahrs den susteren reckenschop doin, und von allen dußen vurge schriebenen stücken sullen und mögen de oversten des huses de duße vurschrev. stücken und puncten nicht halten willen, de uth dem huse wiesen sunder enige wedersprake, want in dem huse en willen wy anderß nicht hebben, dan innich und gotlick leben und man sal dat huß und hoff des nachtes na einem guden götliken wesen verschluten, wente unß burgermehstere ind rhatt und gemeinheit vurschreven duße wyese van den susteren geistlick und erbahrlick van leben dunket wesen. So hebben²⁾ wy to der ehren Godes, Maria seiner benedeyen moder und dem hilligen vater sancti Francisci, op sey unse statt, unß undt nakömlinge beholden und beschermen. Darumb so hebben wy duße vurbeschr. susteren und ere nakömlinge in

²⁾ statt hopen?

unse beschermung genohmen und befrhet van allen stadesdiensten, uthgescheiden, so vurstheit, des der statt beheltlich sonder insagen und beheltlich unß und unsen nakömblingen off duße vurschrev. susteren ind ere nakömlinge der vurschrev. derden regull und alle vurschrev. puncten und articulu thosamen oder eines deyls nicht helden und daran in jenigen puncten brochhafftig wörden, dat wy alsdan und unse nakömlinge en dan duße fryheit wederoeppen, opseggen und opschreven möegen, und sullen sey dan alle stadesdienst, recht und unrhat mede doin, glick als se vor datum dußes breffs tho doen pflegen und allet sunder argelist. Und wäret sake, dat wy susteren jeder (!) unse nakömlinge duße vurschr. puncten thosamen offte eins deyls nicht en helden oder derjenige breken, dar Gott vor behövede, so hebbe wie op der tydt des vurschr. huses, vor unß und unse nakömlinge susteren vurschr. verwilköht, dat wy alsdan nyenen privilegijs oder rechten, gestlik oder weltlik tegen duße vurschr. puncten gebrucken sullen oder nemandt von unserntwegen und sullen alsdan doen alle stattschott, dienst und unrhat, glik wy von alders plegen und als andere borgere tho doen pflegen und allet sunder argelist. Duß tho tuegen der warheit so hebben wy borgermeystere und rhatt mit wetten und vulbart der gemeinen burger unser statt grote segel mit unser aller wittenschop an dußen breff doen hangen und duß sulven segels wy susteren vor unß und unse nakömlinge duß vurschr. huses tho alle dußen vurschr. puncten gebrucken. Datum anno Domini M^oCCCC^o septuagesimo tertio op sancti Anthonij avent abbatis.

Lit. B.

Wy Johan von Gottes gnaden hertag von Cleve und greve von der Marke doin kunt, als wy dat begynnen convente binnen unser statt Camen, dat in korten geledenen tyden einen orden der derden regull sanct Francis angehoemen hefft, gevryhet hebben von werltliken dienste und unß nu to kenne gegeben is, dat burgermeister und rhatt unser statt vurschreven datselve convent ock von derselven unser statt dienste gefryhet hebben und dat gedan, op dat sie dat alde begynnenhuß und hoff, so dat binnen derselven unser statt gelegen is und ein wyle ledig gestan hefft und noch ledig steit und vergenglich wirdt, wieder in unser statt behoeff hebben timmeren und statt

dienst tegen sulken dienst, sie von dem begynnen convente vorgemelt haden, wedder darvan hebben mögen, darumb wy gebeden sin, dat to consenteren und tho bestedigen, so bekennen wy vor unß, unse erven und nakömlinge, dat wy consentert und belefft hebben, consenteren undt beleven avermitz dußem breve, soviel in unß ist und wy mit recht mögen, dat unse statt Camen vurscreven dat alde begynnenhuß undt hoff vorgemelt tot unser gemeiner statt besten hebben timmeren undt stattedienst darvon hebben mögen, as vorgeschreven iß und allet sunder argelift, urkunde unses segels hieran gehangen. Gegeben in den jahren unß Herren dusent veirhundert drey und seventich op den nesten dingstagh na dem sontagh Invocavit.

Lit. C. Protestation.¹⁾

Euch Herren Notario und Gezeugen geben wir Burgermeystere und Rhatt vor unß und im Nahmen semplicher Gemeinheit hieselbsten zu Camen zu erkennen, obwoll in anno 1473 uff st. Anthonij abbatis abendt unsere vorgewesene Burgermeystere, Rhatt und sembtliche Gemeinheit negst deme vorhin auß Statzmitteln daß Begynnenhuß uf der Blotawe gelegen, welches zumahlen ruinirt gewesen, mit gnedigem Consens und Bewilligung Johannen von Gottes Gnaden Herzogen zu Cleve hochseligen Andenkens, damit sonderlich die Statt Camen darauß den schuldigen Schott, Statsdienst und Unraht, wie die Worte lauten, gleich vorhin darauß verrichtet worden, ferner ermächtigt sein könnten, wieder auffbawen laßen, dabei auch gemeltes Begynnenhuß dergestalt fundiret, daß vor anderen die Burgmanskindere, so Burgern sein, auch Burgers Kindere, welche vor Burgermeystere undt Rhatt hiesiger Staat erscheinen und umb die Provende bitten thaten, darin angenohmen undt entfangen werden solten, bey welcher auß Statzmitteln beschehener Fundation auch gewisse Regulln und Puncten zwischen Burgermeystern undt Rhatt an einem undt den damahls angenohmenen Susteren dieses Huses erthätigt und begriffen worden, welchem zufolge ein wolachtbar Rhatt gemelten Susteren uff der Blotawe ihre Burgmans und Burgers Kindere in ihre Beschirmung genohmen, sie von allen oneribus, excepto waß in fundatione unter an-

¹⁾ Randbemerkung: Insinuatum per me notarium Herm. Newhausen presentibus Jobst Bodden und Albert Büßen. 21. Octobris 1659.

deren begriffen, umb Bitt des hochgebohrnen undt durchleuchtigsten Fürsten hochselig gemelt, unter gewissen Conditionen zu befreyen; hingegen aber sie Susteren bemeltes Huses vor sich undt alle ihre Nachkömblinge festiglich versprochen, da ins kunfftige einige in dieser Foundation gesetzte Puncten zusammen oder eines Denks von ihnen oder ihren Nachkömblingen gebrochen wurden, daß uf solchen Fall keinen privilegij, geistlichen Rechten jegen vorbebeschriebene Puncten zu gebrauchen sondern vielmehr alßdan der Statt Schott, Zinse, Dienst und Urnhat zu verrichten, wie vorhero beschehen, schuldig undt gehalten sein sollen undt wollen, nachdemhe auch unter dato 1531¹⁾ zwischen obgemelten Sustern und zeitlichen Burgermeystern undt Rhatt der Statt Camen auff einige eingefallene Zweytracht undt Uneinigkeiten mit Zuziehung des damaligen churfürstl. Herrn Drosten undt Amtmans Dietherichen von der Recke zu der Recke, auch Herren Brudern Johan von Deventer, Guardiani und deputirten visitatoris mehr obgemelte Foundation undt darin begriffene Puncten allerdings renovirt undt dabei absonderlich geordinirt undt gesetzt, daß der Susteren uf der Blotawe seßtein Borchmans und Burgers Kindere der Statt Camen sein, so alle miteinander von den ersamen Burgermeystern und Rhatt darin entfangen werden sollen.

Welcher guten Ordnungh und eingangenem consensu (!) in fundatione et ratificatione benent, auch jederzeit gelebt undt alleß gebuhrlich observirt und gehalten worden biß daran bei den betruedten Kriegszeiten, da alleß unter undt ubergangen undt daß kriegerische Regiment oben geschwommen undt zwarn allererst in anno 1623 damaliger pater provincialis mit Hülff des in Camen logirenden pfalz-neuburgschen Herrn Rittmeystern Peicks auß dem Kloster Lütgendortmundt zwey Schwestern, auch einen stätigen patrem, dahe doch vorhin der Gottesdienst von hiesigen Herren pastoribus sive vicarijs Cämischer Kirchen administirt worden, alleß wieder den Einhalt tam fundationis quam statutarum ordinationum undt dabei allerseitz beschehenen Bewilligungen, gleichsamb mit gewaltsamer Handt eingeführet, solche eigenmechtig gesuchte turbationes undt Einführungen auch von den zeitlichen Herren patribus provincialibus et guardi-

¹⁾ statt 1631 (?).

anis von Zeit zu Zeit, denen doch vorhin in diesem Begynnenhuß keiner administration oder geistlichen jurisdiction, sondern nur pure einzig und allein nach denen von gesambter Borgeren obgemelt beschehenen Bewilligungh die visitatur tertiae regulae sancti Francisci gestanden worden, noch heutiger Stunde weiters gestanden wirdt, tentiret und verubet worden; denen tentationibus und turbationibus aber jederzeit, so offt einige vorgangen, protestative breiter undt weiter widersprochen, auch pro conservacione juris civitatis alle rechtliche Notdurfft inskünfftig zu gebrauchen, vorbehalten. Deme allem aber dannoch ohngeachtet numehr nicht alleine mehrbemelte fratres minoris observantiae sancti Francisci ordinis sowoll wieder den Einhalt mehr hogstgemelter Sr. Fürstl. Durchl. beschehenen gnädigsten Concession undt von unseren vorgewesenen darauff bewilligten fundation, auch folgents erthatigter ratification, sich des alleinigen dominij, ja sogahr daß in diesen wollbeschriebenen clausulis und Puncten die tam considerate autoritate publica gesetzte limites zumalen überschritten werden, indeme nicht alleine dem zeitlichen Magistrat hinferner vermeintlich keines Interesse undt Berechtiamkeit gestanden, Durchmans undt Burgers Kinder verstoßen und hingegen frembde außländische Persohnen ohne Wißen des zeitlichen Magistrats allein uff guth Bedunken hin eingefuhret werden wollen, ganz ohnbefuegterweise anzumassen, sich högst bemühen und dabei verlauten will, ob solten mehrbemelte Herren fratres unser ohngehöret undt ohnwißendt einiges protectoris (!) deßwegen bei Sr. Churf. Durchl. unserm gnädigsten Herren pp. unter andern auch über dieses Begynnenhuß erhalten haben, gleich aber dieses alleß, waß bereit ohne unserm Wißen undt vorhergangene praesentation undt consens, auch sonst noch jungsthin am verlittenen Dingstagh den 14. dieses bei Annehmung und Einfuhrung einer neuen Schwestern Rahmens Lenhoffs von mehrbemelten Herren fratribus tentiret und eigenthatiger Weise vorgehomen worden, oder in diesen und dergleichen Fällen vornehmen werden, nur fur lautere attentata, turbationes und gewaltsame Einbrüche zu achten undt zu halten sein und wir eines anderen a tempore fundationis bis herzu hisce denominatis turbationibus exceptis in ohnverrufter observantz herbringen und Berechtiamkeit gestanden, davon auch in Krafft habenden Rechts, die-

weilen dieses Schwesternhauß auß gemeinen Statzmitteln fundiret undt erbawet, nicht abzustehen gemeinet sein. Miß haben Euch Herren Notarium undt Gezeugen, vor welchen wir diese unsere benötigte protestation und reservation debite interponirt haben wollen, hiemit requirieren wollen, dem Kloster oder conventui hieselbsten dieselbe pro conservacione juris nostri, gestalt dan wir solches alleß suo loco et tempore zu vindiciren, abzustellen und in vorigen Standt zu setzen wissen werden, per copiam einzubringen und gesetztermassen in unserm undt der Gemeinheit Rahmen von allem, waß zu unserm praejuditz vermeintlich vorgekommen werden mögte, zu protestiren, sonderlich aber dabei anzuzeigen, daß wir numehr undt nach dato dieses, dieweilen an Seiten der Schwestern des bemelten Begynnenhaußes die in mehrgemelter Fundation auch folgents vor Herren Drostern erthatigten Entscheidung vestgesetzte Clausulen und Puncten eigenwilligerweise zerbrochen und nicht gehalten werden wollen, wir auch hinferner in die in fundatione gethane Gelubde nach Inhalt derselben nicht gebunden, sondern inskunfftigh gleich anderen Burgern Schatz, Stattdienst, Accise undt waß zu Statz Nöthen bedurfftigh, bey denselben zu empfangen, unß vorbehalten undt angekündigt haben wollen, in specie aber denselben anzudeuten, daß die von vorbemelter izigen eingeführten Lenhoffß Tochter angebragte contribuabile burgerliche Landereyen inner Jahr undt Tagh salvo interesse contributionis undt damit hinferner die lauffende Lasten darab abzutragen sein, besage in mehrgemelter Fundation undt Concession befindtlichen Clausulen, an andere Burgere verkauffen und cediren sollen undt wollen und unß von allem documentum vel documenta zu unserer kunfftigen undt izigen Rotturfft mitzutheilen.

Burgermeystere undt Rhatt
der Statt Camen.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr pp.

Erw. Churfl. Durchlt. gnedigst ertheiltet rescriptum an Herren Amptman Herren von Bodelschwing undt mich Richteren dirigirt ist mir am 22. hujus in Abwesen wolgemeltet Herren Amptmans woll zukommen, in dessen absentia, weil derselb für

acht Tagen zum general Mustertplatz nacher Liepstadt verreiset und noch nicht wiederkommen, habe genedigtst anbefohlenenmaßen inwendig den angefetzten acht Tagen, so viel mir von dessen Inhalt bewußt, underthenigst berichten sollen, daß in dieser Religionssachen mir nichts anders wißig, als daß dieses Orts in der Pfarckirchen alhie zu Camen (weiln im Ampt keine Kirspelskirchen vorhanden) vom Jahr 1615 biß 1624 undt viele Jahren vorhin, wie auch de presenti, in der Pfarckirchen alhie die reformirte Religion undt keine andere, allein im Conventual oder Nunnenkloster hieselbst die romisch-catholische Religion exercirt worden, wie noch ihr publicum exercitium ihrer Kirchen haben, darab sie zwischen gemelten beiden Jahren 1615 undt 1624 von niehmand nicht turbirt noch vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzet worden pp., welches Ew. Churfl. Durchl., so damit zu hohem churfl. Wolstand undt friedheilssamer Regierung Gottes Allmacht empfehle, unterthenigst wieder berichten wollen.

Camen am 26. May anno 1666.

Ew. Churfl. Durchl.

unterthenigst gehorsamster Diener

Joh. Aneust.

P. S.

Auch gnedigster Churfürst und Herr. Deweil vernommen, daß der Magistrat alhie ex inductione ihres Secretarij, der noch ein novitius ist, wegen des exercitij Romanae catholicae religionis im Kloster hieselbst, ein dubium machen wollen, als ob solches von Anfang des 1615 Jarß und vorhin nicht in usu gehapt hetten, so weiß ich doch solches ex experientia bei meinen uberlebten 65 Jahren vill anders, da ich oftmalß gesehen, daß die monachi vom Ham auf den Son- und Festtagen in ihre Kirche gekomen und die sacra und Predigte verrichtet haben, wie der Magistrat auch selbst gestehen muß, bis hernacher anno 1622 bei der pfalz-neuburgischer Italiäner Einquartirung haben sie einen Ordinarium im Kloster gehabt, der zuweilen widerumb nach dem Ham gangen, aber hernacher pro ordinario im Kloster geblieben, auch unterhalten müssen, welches sie in vorigen Jahren ob paupertatem nicht ihuen konnen.

Altena.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Ev. Churfl. Dcht. unterthänigst anzumelden habe nicht unterlassen sollen, welcher gestalt mir glaubhaftig vorkommen, als solten dieselbe zu Beförderung des Allerhöchsten Gottes Ehr undt seligmachenden Lehr es dahin gnädigst verordenet, daß ein jedweder Bedienter in der Graffschafft Marck, daß Kirchenwesen betreffend, pflichtmäßigen Bericht unter andern einzubringen anbefohlen undt aufferleget worden.

Ob mir nun zwahren darab biß hierzu kein Special gnädigst Befehl vorgekommen, so habe dannoch meiner aufliegender Schuldigkeit nach nötig erachtet, hieruber (wie vor diesem vielfaltig geschehen,) abermahlen unterthänigst zu berichten, daß im Jahre 1622 durch des Herrn pfalz-neuburgisch Beamten an sich gezogene spanische Kriegsmacht die Reformirten auß der Kirchen in der Freyheit Altena mit Gewalt heraußgetrieben undt verschiedene Glieder derselben diesergestalt verfolget, daß dieselbe in anderen frembden Herrschaften begeben undt sich dahin salviren mußten, auch nachgehends zu keinem öffentlichen exercitio gelangen können, sonsten aber ein Zeit hero in einem Privathause ab undt zu verrichtet worden, weßhalb dan die Gemeine mehr ab, alß zugenohmen undt nunmehr nicht über dreißigh Personen bestehet, welches zu Ev. Churfl. Dcht. gnädigster Verordenungh unterthänigst einfsenden sollen, womit Ev. Churfl. Dcht. sambt dero hochstgeliebten Gemalin undt junger Herrschafft in die beständige allerhöchste Obhuet Gottes, churfürstl. hohen Wohlstandt, langfriedt undt glückselige Regierungh, mich aber dero beharlichen Gnaden unterthänigsten Fleißes befehle.

Signatum Altena den 28. May 1666.

Ev. Churfl. Dcht.

unterthänigst gehorsambster Diener
Georg Gruter.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Erw. Churfl. Dcht. unterthänigst zu melden habe ich auß tragender schuldigster Pflicht nicht unterlaßen sollen, waßgestalt dieselbe unterm 11^{ten} May 1666 gnädigst befohlen, waß sowohl die römische=catholische, als evangelische=reformirte oder lutherische Religionsverwanten von dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darob sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsezet worden, von weme undt quo anno solches geschehen undt ob sie ex post facto et quando restituiret, auch anizo in ruhigem Besiz davon sein, da aber die restitution bis auf die jezige Stund noch nicht geschehen sein solte, ob noch undt wieviel Familien oder Haußhaltungen selbiger Religion an solchem turbirten Orte sich anizo aufhalten, auch wie und wo dieselbe ihren Gottesdienst üben undt wie sie von den andern tractiret werden, warvon aber kein Original biß hiezu mirh zugekommen, undt dan gleichwohl mich pflichtschuldigst erkennen mußen, zu Beförderungh des Allerhöchsten Ehr undt seligmachender reiner Lehr solchem gnädigstem außgelassenem Befehl unterthänigst an diesem Ort nachzuleben, darüber gründtliche information einzunehmen undt deß Endes einige articulen, wie Nr. 1 zu vernehmen, abgefasset undt darüber einige alte Buzgere andtlich abzufragen nötig erachtet, welche dan auf hiesigem Rathhause heute den 2^{ten} Juny umb acht Uhren des Vormittags zu erscheinen citiren undt deßwegen den Burgermeister solche einzuladen requiriret, waß aber derselbe dem Frohnen vor eine Antwort gegeben, daß weiße die Beilage Nr. 2, worauf ich mich dan gleichwohl in ernenten Zeit mit dem Gerichtschreibern nach dem Rathhause zu praefigirter Stunde verfüget, aber verschloßen undt nicht eröffnet werden wollen, waß nun vor dem Rathhause auf der Trappen protocolliren laßen, solches zeigt die Beilage Nr. 3.

Nun habe Erw. Churfl. Dcht. dieserwegen meines Behaltens fernere Verordenungh einzuholen nötig befunden, womit dieselbe sampt dero höchstgeliebten Gemahlin undt junger Herschafft in des Allerhöchsten Obhuet Gottes, Churfl. hohem Wohlstandt, friedt= undt langh glücksfähiger Regierungh, mich

aber dero beharlichen Gnade unterthänigsten trewen Fleißes be-
fehlendt.

Signatum Altena den 2^{ten} Juny 1666.

Er. Churfl. Dcht.

unterthänigst gehorsambster Diener

Georg Gruter.

P. S.

In Altena finden sich jeziger Zeit an Familien, welche der
reformirten Glaubensbekantnuß seint,

als der Rentmeister Sinapius,

Simeon von Dieß undt dan

Georg Gruter, Hochgreffe daselbsten.

Wobey aber verschiedene Haußhaltungen sein, daß der Man
lutherisch, die Fraw aber reformirter Religionsbekantnuß ist; unter
anderen der adjungirter Anwaldt Holzbrinck, Arnoldt Hecking,
Burgermeister zur Megebe undt noch andere mehr; absonderlich
an Dienstvolck sich hieselbsten befinden, welche der reformirten
Bekantnuß seint, als auch auf dem Schloß Altena der Com-
mendant lutherisch, theils Soldaten reformirter Religion sein
ut in litteris. Altena den 2^{ten} Juny 1666.

Er. pp.

Georg Gruter.

Demnach von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg meinem
gnädigsten Herrn sub dato Cleve vom 11. May 1666 bey
arbitrari Straffe befohlen worden, zu verstehen, jedweder seines
Orths, nach dato insinuationis in acht Tagen Zeit zu berichten,
wie es mit dem Kirchen religionis Wesen vom Jahr 1615 biß
1624 sich verhalten habe undt waß darinnen ferner zu be-
obachten nötig, information einzunehmen undt behörendt zu be-
richten, weßhalben dan zur gründtlicher Nachrichtungh einige
hier unter specificirte alte Bürgere zu Altena uber folgende
articulen praevia avisatione undt Ablegungh des Nydes zu
examiniren dieses Orths nötig gefunden undt folgendergestalt
aufgesetzt worden:

1.

Wie Zeuge heiße, wie alt er sey, woh wohnhafft undt zu welchem Glauben sich bekenne?

2.

Ob ihme nicht bekandt undt ingedenck sey, waß von dem Jahr 1615 biß 1624 vor Glaubenslehr in der Kirchen zu Altena gehandelt undt geführet sey worden?

3.

Ob bey Verluß seiner Sähligkeit sich nicht erinnern könne, daß vom Jahr 1615 biß 1624 der Heidelbergische Catechismus in der Schulen hieselbst sey gelehret worden?

4.

Ob nicht einer Henrich Hermelingh ihme Zeugen bekant sey gewesen?

5.

Ob nicht derselbe zeitlicher Pastor zu Altena gewesen.

6.

Ob sich nicht derselbe zur reformirten Religion öffentlich bekant hatt?

7.

Ob Zeugen bey Verlust seiner Seelen Sähligkeit undt bei dem außgeschworenen Eyde nicht bekant undt wohl wißig sey, daß solcher Pastor Hermelingh mit dem damahligen Schuldiener neben andern Gliedern der reformirten Gemeine durch den abgelebten Herrn Fürsten von Newburgh im Jahr 1621 undt 1622 mit Beystandt der Königlichenn hißpanischen Kriegsmacht diesergestalt auß der Kirchen vertrieben undt verfolget, daß deselbe ihres Lebens nicht sicher sein können, sondern sich in großer Gefahr in andern Hern Herschafften undt fast künmerlich salviren undt dahin reteriren undt begeben müssen?

8.

Wer der Anfänger solcher Verfolgungh gewesen undt wer sie dazu angeführet?

9.

Ob sie nicht damahlen gegen Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg gefrevelt, gegen die christliche Liebe gehandelt undt daher hoch straffbahr erkant undt erkleret werden müssen?

Folget der Zeugen Nahmen, welche alle lutherischen Glaubensbekantnuß seint.

Abdolph Bergfeldt, Johann Leybe, Teves Leybe, Peter Greve, Abdolph Koshacke, Abdolph Mölingh, Johan Fischer, Caspar Rump, Johannes Overbeck, Abdolph Forste.

Demnach Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg mein gnädigster Herr sub dato Cleve vom 11. May 1666 unter andern befohlen, waß sowohl die römische-catholische als auch evangelische-reformirte oder lutherische Religions-Verwanten von dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium der Religion gehabt, darab zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsezet worden, von wem et quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituirt, auch noch in ruhigem Besiß davon sein undt mehreren Inhaltes, bey arbitrari Straff in acht Tagen Zeit jedweder seines Orts Bericht einsenden sollen, deme ich dan meines Orts nachzuleben mich pflichtschuldigst erkennen mußen, damit nun solches förmlich undt bestendigh eingerichtet werden möge, alß wirt der Herr Burgemeister zu Altena hiemit requirirt, folgende Personen, daß dieselbe morgen Mittwoch Vormittagszeit umb 8 Uhren aufm Rathhause hieselbst erscheinen, citiren laßen: Burgemeister Abdolph Bergfeldt, Johan Leyben, Peter Greven, Teves Leyben, Abdolph Koshacken, Abdolph Mölingh, Johannes Overbeck der eltere, Johan Fischer, Caspar Rump, Abdolph Forsten.

Signatum Altena den 1^{ten} Junij 1666.

Georg Gruter.

Der Frohne Clemens Pieper solle dieses Herrn Burgemeistern intimiren undt darab ad prothocollum referiren.

Praeco refert, daß hievon daß Original Herrn Burgemeister Warnhagen intimirt, welcher aber ihme zur Antwort gegeben, daß sie dergleichen Befehl auch empfangen hetten undt daher unnötigh wehre, daß sich der Hohgreffe deßhalben ferner bemühete.

Anno 1666 Gudenstag den 2. Junij.

Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg noch zur Zeit bestelter Hogreß zu Altena zeigt ad prothocollum ahn, welchergestalt derselbe auß chuerfürstlichem Befelch einige nominirte Persohnen zu acht Uhren auffm Rathause zu erscheinen citiren laßen und deß Endß Burgermeistern Barmhagen solche in praefigirtem termino zu erscheinen begheren laßen, wie deß Frohnen Relation ferner nachfuhret. Ob nuhn zwarh der Hogreß der genßlichen Zuversicht gelebet, es wurde gedachter Burgermeister dem also schuldigen Gehorsamb geleistet haben, so mueste noch in der Thadt empfinden, daß nicht allein daß Rathauß verschloßen, sondern auch niemandt zur comparition sich eingefunden.

Wen nuhn Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg anklebende hohe Gerechtigkeit nicht weinig dadurch despectirt und laedirt worden, als hait er Hogreße in Dienst Sr. Churfl. Dcht. und zu Conservirung der hohen Interesse für dem Rathause auff der Trappen dieses durch den churfl. brandenburgischen Gerichtschreibern Petrum Hohenholt in deß darzu erfurderten Notarij Hermanni Henden Zegenwurt und Dietherich Wyneken praesentia ad prothocollum auffzunehmen und in forma probanti den Extract unter deßen Handt außufertigen requirirt, darmit zu Sr. Churfl. Dcht. ferner gnedigster Verordnung fürderlichst eingesandt werden moge.

Pro vero extractu prothocolli de-et subscripsit
Peter Hohenholt notarius et judicy scriba.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Sw. churfl. Dcht. gnädigstes Befehlsschreiben v. 11. May Monats das Kirchen- und Religionwesen betreffend, darinnen dieselbe unß ernstlich und bey Vermeydung einer willkührlichen Straaffe befehlen die eigendtliche und gründtliche Beschaffenheit, was nemblich sowoll die römisch-catholische als evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwandte vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religionen gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto

per vim maiorem entsezet worden, von weme und quo anno solches geschehen und sonst mehrern Inhalts erwehnten gnädigsten Befehls alsobald nach Insinuation deßen und zwar innerhalb acht Tagen einzusenden, haben wir ererst am 27^{ten} gedachts Monats mitt unterthänigster Reverenß zu Recht geliefert empfangen.

Deme dan zu gehorsambster Einfolge wir unß aus unsern kirchlichen Nachrichten und sonst bestergestalt informirt und erkündiget, ist auch unß und den Ältesten unsers Mittels und der Bürgerschaft guten theilß bekandt, waßgestalt man nach der in vorigem seculo als im Jahr 1558 an diesem Ort beschehener Reformation und Veränderung des häptischen Gottesdienstes hieselbst vor oder nach den Jahren 1615 und 1624 in Kirchen und Schulen oder sonst in dem exercitio der nach ersterwehnter Reformation und benendtlich auch in den Jahren 1615 und 1624 in öffentlicher Übung gewesen und biß noch auf heutige Stunde in würcklichem Schwange gehender evangelisch-lutherischer Religion und waß davon dependirt von den Römisch-Catholischen keine Widerwertigkeit oder Beeinträchtigung erlebet habe, weiniger durch dieselbe von Kirchen, Schulen, religionis exercitio und was deme anklebet, jemahß oder zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624^{ten} Jahr vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsezt, vielmehr aber deren in benachbarten churcölnischen Landen ausstehender zu hiesiger Kirchen gehöriger Pächten, Renten und Gefällen mitt oder ohne Hülff der Obrigkeit jederzeit unweigerlich theilhaftig worden. Zudem ist dieß Orths notorium, daß weilandt M. Johannes Rombergius ein evangelisch-lutherischer Prediger (welcher im Jahr 1607 hiehin zum Pastorat beruffen) in gedachtem 1624. Jahr hiesigen Pastorat und deßen Collega Johannes Struvaeus (der zuletzt Pastor zu Yennep verstorben) den Vicariat alnoch würcklich bedienet und gedachter Rombergius nachgehendts im Jahr 1624 von hinnen nacher Anna zum Pastorat beruffen worden.

Im übrigen wegen der Römischcatholischen, alswelche nach Zeit der Reformation weder publicum noch privatum exercitium jemahß gehabt, auch keine einzige solcher Religion zugehane Hauffhaltung (außerhalb einem Bürger, so vor ohngefähr dreyßig Jahren durch den Krieg vom Eichsfeldt hiehin kommen, seines Handtwerks ein Fassbänder und einem aus dem

Stiftt Essen hürtigen jungen Notario, welche beyde sich an diesem Orth verheuratet) alhie vorhanden, stehet diesfalk weiter nichts zu berichten, welches E. C. D. zu gnädigst erforderter Nachricht wir hiemitt gehorsamst hinterbringen pp.

Ev. Chrfl. Dcht.

unterthenigst getrewst und gehorsambste
Burgermeister und Rath der
Freiheit Altena.

P. S.

Nach gnädigster Churfürst und Herr pp.

Können Ev. Ch. Dcht. wir hiebey zugleich gehorsambst anzuzeigen nicht unterlassen, waßgestalt, alß gegenwertiger Bericht von uns bereitz ausgefertiget gewesen, der Hogreve hieselbst Georg Grüter uns mit einem scripto unter heutigem dato durch den Frohnen zu vernehmen gegeben, waßgestalt Euer pp. unter andern (ohne Vermeldung weme) befohlen, von dem Zustandt des Kirchen- und Religionwesens des Jahrs 1624 Bericht inzusenden, dabey aber austrücklich nicht angereget, ob ihme hiesiger oder Kirchen seines anbefohlenen Gerichts zu Wibbelwerde halber sothaner Bericht uffgegeben und dan dessenendtz einige Persohnen aus hiesiger Bürgerschaft umb solche darüber zu erfragen, auf den 2^{ten} dieses uffs Rathauß hieselbst citiren zu lassen, gesonnen, worauff demselben von dem Burgermeister durch den Frohnen in Antwortt zurückvermeldet worden, waßgestalt Ev. pp. wegen hiesigen Kirchenwesens uns alß dies Orths Magistrat absonderlich gnädigst befohlen hetten, deme wir dan gehorsambst geleben wolten und dannenhero dafür hielten, daß es solcher Vorbescheidung nicht bedürffen würde, sondern er nur wegen Wibbelwerde, alß seines anbefohlenen Gerichts Information vorzunehmen und Ev. pp. inzuschicken hette. Gleich nun hierunter unsers Theilß keine Gefehrde gewesen, er Hogreve auch auff des Frohnen Relation nichts weiter gesucht, also haben wir auch dafür gehalten, daß es dabey sein Bewenden haben würde; weilen wir aber jezto bey Schließung dieses die Nachricht erhalten, daß mehrbefagter Hogreve seiner eiglichen Natur und friedheßigen Gewohnheit nach uns dieser-

halb und alß ob wir seiner requisition zu deferiren und ihm das Rathauß zu eröffnen, verweigert hetten, bey Ew. pp. (wie woll ganz unverschuldetermaßen) anzutragen vorhabens seyn solle, so haben Ew. pp. wir dieses von dem eigentlichen Verlauff zu unser unterthenigster exculpation anstatt Vorberichts gehorsambst anfügen müssen, die wir seind

Ew. pp. unterthanigst getrewst
und gehorsambste

Geben den 1. Juny
1666.

Burgermeister und Rath der
Freiheit Altena.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Ew. pp. gnädigst Befehlsschreiben sub dato Cleve den 9^{ten} Juny 1666^{ten} Jahrs, worinnen mir anbefohlen worden, umständige Information der zu Altena in Streit gezogener Kirchensachen einzunehmen, die Aussage der Zeugen fleißig verzeichnen undt in probanti forma zu ferner gnädigster Verordnung unterthänigst einzusenden, solches habe den 15^{ten} Juny nachgehendts mit behörender Reverents empfangen. Wen ich nun deme litterlichen Inhalts nach anbefohlenermaßen gehorsambste Emsolge zu leisten mich pflichtschuldigst erkennen müssen, alß ist, wie beykommender Rotulus, ferner nachführet damit verfahren worden, worinne dan sich befindet, daß uber den zweiten Articul, weilen die Zeugen alle lutherischer Religion nach ihrer habender inclination diesergestalt deponiret, daß nach dem Jahr 1614 biß 1624 die lutherische in der Kirchen zu Altena wehre geübet undt getrieben worden undt dan gleichwohl diesergestalt die Zeugen alle in der deposition des zehenden Articuls das contrarium abgelegt undt also gegen besser Wissen undt Gewissen den vorgedachten zweiten Articul negiret undt dan klärlich erhellet, daß vor dem Jahr 1624 die Reformirten die Kirche zu Altena, ihren Gottesdienst darin zu verrichten, würcklich eingehabt, auch daß nachgehendts die reformirte Glieder von den Lutheranern hefftige Verfolgungh leiden undt ausstehen müssen, so durch die annoch davon lebende als Dr. Henrich von Dieß Professoren, wie auch Wittiben Salms undt Wittwen Holzbrind erweißlich wirdt beygebracht werden können, welches aber alles zu dero Gutfinden

undt ferner gnädigster Verordnungh hingestellet wirdt, womit dieselben sambt dero höchstgeliebten Gemahlin undt junger Herschaft in des Allerhöchsten beständigen Schuz pp. mich aber dero beharlichen Gnadt unterthenigsten Fleißes befehlet.

Signatum Altena den 14^{ten} July 1666.

Ev. pp.
Georg Gruter.

Rotulus examinis vigore commissionis in puncto religionis der Freyheit Altena Lutherische und Reformirte betreffen.

Anno 1666 den 16. und 17. Juny besangen und vom Herrn Hogreven Georg Grutern als deputato commissario verrichtet worden.

Ich Georg Gruter Churfl. brandenburg. Hogreff zu Altena und Richter zu Wibelwerdt dieser Sachen verordneter Commissarius bezeuge hirmit öffentlich, daß krafft beygehender folgender Churfl. gnedigster Commission nachfolgender rotulus examinis von und vor mir dem Gerichtschreibern Petro Hohenholt und von Herrn Burgermeistern und Rath der Freyheit Altena adjungirtem notario Hermanno Hencken expedirt und conscribirt worden, wie folgt:

Tenor commissionis.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp.

Lieber Getreuer. Wir haben sowol auß Burgermeisters und Raths unser Freyheit Altena allhie übergebenen Bericht soviel ersehen als auch sonsten vernohmen, wasgestalt besagte Burgermeister und Raht zu Abhorung einiger Zeugen bey der euch in puncto religionis auffgetragener Commission die Eröffnung des Rathuses verweigert.

Nuhn laßen wir zwarn solche Widerseßlichkeit daheingestelt sein, wir werden dieselbe aber auch zu seiner Zeit gebührent zu anden wissen, immittels aber befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr durch Abhoerung einiger Zeugen umbstendige Information einziehen, gemelter Zeugen Außsage fleißig verzeichnen

laßen und uns anhero in forma probanti einschicken sollet.
Geben Cleve in unserm Regierungsrath den 9. Juny 1666.

Ahnstadt und von wegen hochstgemelter Sr. Churf. Dcht.
Frid. von Heiden. Wilhelm Bachman Dr.

Inscriptio unserm Högrefsen zu Altena Georg Grutern.

Anno 1666 16. Juny.

Auff außgelassene Citation und deß Freyheit-Dieners Relation findt krafft gemelter Commission, die hirbey vorgezeiget wirdt, die verzeichnete und nominirte Personen eingeladen und citirt worden.

Folgt introitus articulorum.

Demnach von Sr. Churf. Dcht. pp. sub dato Cleve vom 11^{ten} May 1666 bey arbitrari Straff befohlen worden zu versehen idtweder seines Dchts nach dato insinuationis in acht Tagen Zeit zu berichten, wie es mit dem Kirchen-Religionswesen vom Jahr 1615 biß 1624 sich verhalten habe und was darinnen ferner zu beobachten nötig, Information einzunehmen und behoerendt zu berichten, weßhalber dan zu grundtlicher Nachrichtung einige hirunter specificirte alte Burger zu Altena über folgende Articulen praevia avisatione und Ableggung des Eidts zu examiniren, dieses Dchts nötig befunden und folgendergestalt auffgesetzt worden:

Folgt articulus primus.

1. Articulus.

Wie Zeuge heiße, wie alt er sey, wo wonhafft, zu welchem Glauben sich bekenne?

Primus testis. Herr Burgermeister Adolph Bergfeldt avisatus et juratus deposuit, wie folgt:

ad art. 1.

Sagt heiße Adolph Bergfeldt, ungefehr 80 Jahr alt, wonhafft zu Altena, bekenne sich zu dem evangelischen-lutherischen Glauben.

2^{aus} testis avisatus et juratus deposuit heiße Caspar Rump, ungefehr 50 Jahr alt, wonhafft zu Altena, lutherischer Confession.

3^{tus} testis avisatus juratus heiße Johannes Overbeck, sey ohngefehr 60 Jahr seines Alters, bekenne sich zu der evangelischer=lutherischer Religion.

4^{tus} testis avisatus juratus heiße Adolph Meling, ungefehr 62 oder 63 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

5^{tus} testis avisatus juratus, heiße Adolph Koffhake, wohnhafft zu Altena, 64 Jahr alt, bekenne sich zu der evangelischer=lutherischer Religion.

6^{tus} testis avisatus juratus, heiße Peter Greve, wohnhafft zu Altena, 62 Jahr alt, seines Glaubens evangelischer=lutherischer Religion.

7^{imus} testis avisatus juratus, heiße Johan Fischer, seines Alters 64 Jahr, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

8^{tavus} testis avisatus juratus heiße Jobst Plumers sey über 70 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

9^{nus} testis avisatus juratus deposuit, heiße Johan Leyve, sey über 84 Jahr alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

10^{mus} testis avisatus juratus heiße Herman Strudig, seines Alters 78 Jahre alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

11^{mus} testis avisatus et juratus deposuit heiße Teves Leyve ohngefehr 75 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

12^{mus} testis avisatus juratus heiße Peter am Hagen genannt Bergfeldt, seines Alters 65 Jahr, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

13^{tus} Peter Fürste avisatus juratus deposuit, seines Alters 59 Jahr alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

14^{tus} avisatus et juratus heiße Adolph Koffhake, seines Alters 55 Jahr, wohnhafft zu Altena, luth. Religion.

2. articulus.

Ob ihm nicht bekant und eingedenk sey, was von dem Jahr 1614. 15. 16. und biß 1624 vor Glaubenslehr in der Kirchen zu Altena gehandelt und geführet sey worden.

1^{mus} testis sagt von anno 1614 biß 1624 und hierzu sey alle Zeit die lutherische Religion in dieser Altenaischer Kirche tractirt worden.

2^{us} testis, Zeuge sey anno 1621 erst in die Schull gangen, do habe er in der Schull den lutherischen Catechismum gelehret.

3^{tus} testis sagt, könne sich nicht anders erinnern als lutherische.

4^{tus} testis könne nicht anders sagen, als daß luth. Lehr darin geführet und gehandelt worden.

5^{tus} testis sagt lutherische Religion.

6^{tus} testis, lutherische Religion.

7^{timus} testis es sey etwas Zwespaltz zwischen den Lutherischen und Reformirten vorgegangen.

8^{tavus} wisse nicht anders als von lutherischen Glauben.

9^{nus} testis sagt: die luth. Religion, besonders einen Zugh, als Rombergius sey ausgesetzt worden durch Kriegsmacht.

10^{mus} testis sagt es wehre wol Stridt vorgefallen, unterdeßen hetten sie die luth. Religion behalten.

11^{mus} testis sagt, daß anno 1615 wehre Capitain Haëßfeldt nacher Altena kommen und mit einer Compagnie daß Schloß eingenommen und wehren in seiner Anwesenheit in guter Ruhe lutherischer Religion gewesen.

12^{mus} testis sagt lutherische Religion.

13^{mus} testis seiner Meinung nach sey lutherische Lehr gewesen.

14^{tus} sagt daß in solcher Zeit ein Stridt zwischen den Reformirten und Lutherischen gewesen, welches er daher wisse, wen er nach dem Schlüter gehen wollen, ihn Struwe auff daß Haupt geschlagen et vice versa wen er nach Struven gehen wollen, daß ihn Schlüter alsdan geschlagen.

3. articulus.

Ob bey Verlust seiner Salicheit sich nicht erinnern können, daß in den Jahren 1614 biß 1624 der Heidelberger Cathedismus in der Schul hieselbst sey gelehret worden?

Primus testis sagt, daß sich nicht anders erinnern könne, als daß die lutherische Religion in der Schull gelehret worden, nachgehens aber durch einen Schulmeister Klüter gemandt der Heidelbergische Cathedismus eingeführt werden wollen, deswegen seines Diensts entsetzet worden.

2^{dus} nein, habe solches nicht gesehen.

3^{tus} sagt sey dero Zeit ein Kindt gewesen und könne sich deß nicht erinnern.

4^{tus} sagt nein, könne davon nicht sagen.

5^{tus} testis habe gehört, daß einer Namens Johan Schlüter von Hferlohn in der Schul ekliche Kinder den Heidelbergischen Catechismus gelehret, wehre aber nachgehens der Schull darumb entsetzet worden.

sex^{tus} testis pp. nescit.

7^{timus}

„ „ „

8^{tavus} „ sagt habe ihn darin nicht gesehen.

9^{nus} „ pp. nescit

10^{mus} „ „ „

11^{mus} sagt nein.

12^{mus} sagt jah, wehre aber eine Verstuerung darauß entstanden.

13^{mus} seines Wissens nicht.

14^{tus} sagt nein.

4^{tus} articulus.

Ob nicht einer Engelbert Klocke, wie dan Johan Kalman, Dietherich von Harn, Henrich Lepler, Henrich Hermeling und Herman Crane ihme Zeugen sein bekant gewesen?

Primus testis sagt Lepler sey ihm bekant gewesen, aber den Gottesdienst nicht verrichtet, Henrich Hermeling und Crane wehren Zeugen auch bekant gewesen.

2^{dus} stehe ihm vor, wie er Hermeling und Crane gesehen, von den anderen wisse er nicht.

Tertius. Crane sey ihm bekant gewesen, die anderen aber nicht.

Quartus sagt, daß Hermeling und Crane ihm bekant gewesen.

5^{tus} sagt, daß Henrich Hermeling und Crane sein ihm bekant gewesen und Hermeling ihn in der Kirche getaufft.

Sextus sagt habe Hermeling und Crane gekant, ubrige aber nicht.

7^{timus} sagt, habe gekennet Hermeling und Crane.

8^{tavus} sagt, Hermeling und Crane seien seine erste Pastoren gewesen.

9^{nus} sagt, er habe Hermeling und Crane gekant und sey Hermeling Pastor und Crane Capellain gewesen.

10^{mus} wueste von keinem anderen als Hermeling und Crane.

11^{mus} Hermeling und Kraene sein ihm bekant gewesen.

12^{mus} sagt, Kraene sey ihm bekant gewesen.

13^{tus} habe niemandt unter diesen gekant nuhr Herman Kraenen.

14^{tus} sagt, Kraene wehre ihm bekant gewesen und hette zwar von Hermeling gehoeret, aber nicht gekant, die Gemeine aber, weiln Kraene reformirter Religion geworden, wehren damit betrogen gewesen.

Articulus 5^{tus}.

Ob nicht dieselbe zeitliche Prediger zu Altena gewesen?

Primus testis sagt, daß Kraene und Hermeling zu Altena in der Kirche geprediget, von anderen hette zwar vernohmen, als wen sie hier gepredigt hetten, aber selber solchs nicht gehort.

2^{us} sagt bey seinem Gewissen, daß bey seiner Minderjährigkeit solches nicht gesehen.

Tertius sagt, habe Kraenen predigen hoeren.

Quartus sagt jah, Hermeling und Kraene wehren zu Altena Prediger gewesen.

Quintus sagt, Hermeling sey Pastor und Kraene Vicarius gewesen.

Sextus sagt, als Roembergijus abgesetzt, do wehre Hermeling wider eingesetzt, und wehre die Freyheit damit nicht wol zufrieden gewesen, und Kraene Capellain worden.

Septimus sagt, Kraene sey hirhin beruffen als ein lutherischer Prediger, hette sich aber nacher zum reformirten Glauben bekant. Hermeling wehre vor Antret Rombergij Pastor der luth. Gemeindt gewesen, nachgehens, als Rombergijus abgesetzt, wehre Hermeling hirhin widerumb befurdert worden.

8^{tavus}

Nonus

Decimus

Undecimus

} affirmat scilicet von Hermeling und Kraenen.

Duodecimus sagt, Crane wehre Capellain gewesen.

13^{tus} sagt, daß er (sc. Kraene) zu Altena Capellain gewesen.

14^{tus} affirmat (scilicet von Kraenen).

Sextus articulus.

Ob ihm nicht einer Thomas Ruffen und einer Johan Schluter bekant gewesen?

Primus testis sagt jah.

2^{dus} „ affirmat, sey ihm bekant.

3^{tius} „ „ und wehre Nußken sein paedagogus gewesen.

4^{tus} sagt sehr woll.

5^{tus} bis 7^{timus} affirmat.

8^{tavus} sagt jah.

9^{nus} bis 14^{tus} affirmat.

Septimus articulus.

Ob solche nicht Schulmeister zu Altena gewesen?

Primus testis affirmat.

2^{dus} sagt, Nußken habe er nicht gesehen, Schlüter aber hette ihn daß A. B. C. gelehret.

Tertius affirmat, habe aber bey keinem frequentirt als bey Nußgen.

4^{tus} affirmat.

5^{tus} seines Wissens sey er Schulmeister gewesen.

6^{tus} bis 9^{nus} affirmat.

Decimus sagt, daß Schlüter ahn der Schull gewesen, Nußkens halber wueste sich nicht anders zu erinnern, als daß er Roster gewesen.

Undecimus sagt, daß Schlüter Schulmeister gewesen und Nußken Roster.

12^{decimus} affirmat, wehre Zeugens Schulmeister gewesen.

13^{tius} affirmat.

14^{tus} daß Schlüter Schulmeister und Nußken Roster gewesen.

Articulus 8^{tavus}.

Ob solche Schulmeistern nicht der reformirten Religion beygethan gewesen?

Primus testis, nescit, sie wehren nicht auff reformirten Glauben angenohmen.

2^{dus} sagt, daß Schlüter sich dero Zeit zur reformirten Religion begeben und bekant, Nußken wehre zu seiner Zeit wehgewesen.

3^{tius} sagt, er sey dero Zeit noch ein Kindt gewesen, darumb wisse davon nichts.

4^{tus} sagt heimlich, nicht öffentlich.

Quintus sagt, wisse anders nicht, als daß er lutherischer Religion gewesen.

Sextus hette gehört, daß Schlüter der reformirten Religion zugethan gewesen, hette sonst mit Ruckten nicht in die Schull gangen.

7^{timus} sagt, daß Thomas Ruckten sich als ein lutherischer Schulmeister und Roster bestellen laßen; der Schlüter aber hette gegen des Magistrats Belieben den Heidelbergischen Catechismus eingefuhret.

8^{tavus} testis hette für sein Person davon nichts gewußt.

9^{nus} hetten selbige alle beide für lutherisch gehalten.

Decimus, als er sich zu der reformirten Religion bekennet, sey er deswegen cassirt worden.

11^{decimus} affirmat, als man aber vernohmmen, daß er reformirt, wehre er Schlüter abgesetzt worden.

12^{mus} nescit.

13^{tius} sagt, Thomas Ruckten habe seines Wissens ihn neben anderen den lutherischen Catechismus gelehret.

14^{tus} nescit, allein daß von anderen gehört, daß Schlüter nachher reformirter Religion geworden.

9. articulus.

Ob nicht Herr Thomas Ruckten zu Zeiten den Gottesdienst verrichtet und auff der Cantzel gepredigt?

Primus testis nescit.

2^{dus} nescit.

Tertius nescit und habe solches nicht gehört.

Quartus nescit.

Quintus, habe solches nicht gehört noch gesehen.

Sextus, es stehe ihm vor, wisse es nicht eigentlich.

Septimus—8^{tavus} nescit.

9^{nus} habe ihn einmal in der Kirche zu Altena predigen hören.

Decimus—14^{tus} nescit.

Articulus 10.

Ob nicht nachgehends die Gemeine durch Anstiftung eines lutherischen Predigers Romberg) sich getrennet und die Reformirten vor dem Jahr 1624 in obgemelter Zeit in der Kirchen

zu Altena, die Lutherische aber in einem Hause, auff dem Rampe genant, ihren Gottesdienst verrichtet?

Primus testis sagt, daß ihm Deponenten bekant, daß Hern Rombergio die Cangel verboten und in einem Hause auffm Rampe den Gottesdienst verrichtet, aber nachgehens, wie Deponenten vorstehet, in anno 1622 wieder eingesezet worden.

2^{us} habe gehort, daß Rombergius durch Hülff doemaligen Drostens Johan von der Borg auß der Kirchen gesezet, auff dem Rampe der Gottesdienst verrichtet worden.

Tertius nescit und sey doemaln nicht zu Hauß sondern auff der Schull gewesen.

Quartus affirmat und sey solches mit großer Gewalt durch Kreigs- und Ambtschützen geschehen.

Quintus affirmat und sey zu dero Zeit Rombergius ein zeitlang abgesezet und sich auff dem Rampe die Zeit lang auffgehalten und geprediget.

Sextus—7^{imus} affirmat.

8^{tavus} affirmat und sey selbst darbey gewesen.

9^{nus}—10^{nus} affirmat.

Undecimus: alß Rombergius mit Gewalt ausgezet gewesen, hette den Gottesdienst auff dem Rampe verrichtet.

Duodecimus, wehre ihm solches auß dem Synne kommen.

Tredecimus affirmat.

Decimus quartus sagt, habe solches von seinen Eltern gehort, aber nicht darin gewesen.

11. articulus.

Ob nicht durch Anstiftung deß gemelten Lutherischen Predigers die beiden Gemeine in Stridt gerahen?

Primus testis, affirmat sey Stridt gewesen, wer denselben verursachet wisse nicht.

Secundus: daß konne er nicht sagen.

Tertius nescit.

Quartus sagt jah.

Quintus sagt, daß unter den Predigern Romberg und Franen Streydt vorgefallen und deßhalben Rombergius von der Paßlorat ein zeitlang außgesezet.

Sextus affirmat.

Septimus sagt, es sey Stridt gewesen zwischen beiden und hette Droste Borg mit Kriegsmacht Rombergium außgesetzt und Hermeling wider eingefezet.

8^{tavus} sagt jah, hetten zusamen gerichtet und wehre die Sache nach Speyr gelanget.

9^{nus} als der reformirte Prediger gepredigt, wehren weinigt Leute in die Kirche gangen, wisse sonsten von Stridt nicht.

Decimus affirmat und wehre am Spher'schen Kammergericht gewesen.

Undecimus affirmat und sey die Sache zu Speyr anhengig worden.

Duodecimus jah, sey Stridt gewesen.

Tredecimus affirmat, sey Stridt gewesen.

Decimus quartus, affirmat und sey die Sache zu Speyr anhengig gemacht worden.

12. articulus.

Ob nicht von churfl. brandenburg. Seiten verschiedene Befelcher ergangen, auch bey poen — 500 Goltgulden — die Reformirte in ihrem Gottesdienst nicht zu pertubiren?

Primus, wisse nichts davon.

Secundus nescit, mogte in seiner Kindtheit geschehen sein.

Tertius—quartus nescit.

Quintus, sagt sey ihm unbewust, sey auch noch ein Junge gewesen.

Sextus nescit und wehre ihm solches nicht vorkommen.

Septimus, solches sey ihm unbewust.

8^{tavus}—decimus quartus nescit.

13. articulus.

Ob Zeuge bey Verlust seiner Salicheit und bey außgeschworenem Aidt nicht bekant und wol wissigh sey, daß solchem ohnerachtet die reformirte Pastores mit dem doemaligen Schuldiener neben andern Gleidern der reformirten Gemeine durch den abgelebten Fürsten von Neuburg im Jahre 1622 mit Beystandt der konniglichen hispanischen Kreigsmacht diesergestalt auß der Kirchen vertrieben und verfolget, daß dieselbe ihres Lebens nicht sicher sein konnen, sondern sich in großer Gefahr in anderer

Hern Herschafften salviren und dahin referiren und begeben mußten?

Primus testis sagt, daß ihm bewußt wehre, daß Rombergius am ersten auff der Cangel gewesen, Herr Hermeling in der Verkamer gewesen und als solches gesehen, ungezwungen auß der Kirchen gangen, im übrigen wehre ihm unbewußt.

Secundus testis sagt, sey ihm bekant, daß Rombergius wider in die Kirche gesezet, welchergestalt aber solches geschehen, davon könne, weiln ein Kindt gewesen, keine Nachrichtung geben.

Tertius testis nescit.

Quartus testis, könne solches nicht sagen.

Quintus testis sagt, als die Pfalz-Neuburgische daß Hauß Altena eingenommen in anno 1622 und doemaln der brandenburgische Droste Borgh quitiren mußten und Ovelacker wider eingefezet, do sey Rombergius wider eingefezet und hette sich Hermeling mit Cranen hieselbst von Altena hinweggemachet.

Sextus testis sagt, daß in anno 1622, als daß Schloß Altena von den Lotringischen eingenommen, wehre Rombergius wider auff die Cangel kommen, wie solches zugegangen, nescit.

Septimus testis sey doemaln in Herzog Christian von Braunschweig Kreigsdeinst gewesen.

Stavus nescit.

9^{nus} stehe ihm vor, daß in anno 1622 Rombergius wider eingefezet, darjegen Hermeling und Kraenen mit dem Schulmeister außgesezet und wehre Hermeling anno 1606 als Pastor in der Kirchen gewesen.

Decimus testis nescit.

Undecimus testis, stehe ihm vor, daß vor der Zeit der Pastor Rombergius wider auff der Cangel gepredigt.

Duodecimus testis nescit.

Tredecimus testis sagt, daß die Reformirten umb selbige Zeit auß der Kirchen gesezet und die Lutherische wider eingefezet, wie aber solches zugegangen, wisse er nicht.

Decimus quartus sagt, als die Lotringische Volcker daß Hauß Altena eingenommen, do hette sich Rombergius in der Kirchen widergefunden, wie aber solches hergangen, wisse er nicht, nuhr daß gehort, daß die Lutherischen zu Speyr den Proceß gewonnen hetten.

Articulus 14.

Wer der Anfenger solcher Verfolgung gewesen und wer sie darzu angeführet?

Primus testis—tredecimus nescit.

Decimus quartus sagt habe gehört, daß sehlig Drost Borg, Hogreff Moling und sehlig Doctor Simeon Dieß die Anfengere gewesen.

15. articulus.

Ob sie nicht damaln jegen Sr. Chrsl. Dcht. zu Brandenburg gefrevelt, jegen die Chrstliche Liebe gehandelt und dahero hochstraffbahr erkant und erkleret werden müssen?

Primus: solches sey ihm zu hoch zu beantwurten.

Secundus sagt, für seine Persohn wehre er nicht schuldig.

Tertius nescit.

Quartus wueßte nichts davon.

Quintus—Duodecimus nescit.

Tredecimus, seines Gewissens nicht.

Decimus quartus nescit.

Und sein omnes testes examinati impositis silentijs dimittirt worden, wie moris et stili per singulatim. Daß diß examen, wie obbeschreiben vor mir vorgemeltem Chursl. Brandenburg. Hogreffen zu Altena und Commissario Georg Grutern vorgangen und von mir endsbeneuten Notario und Gerichtschreibern in diesen sechszech Blettern richtig conscribirt worden, solches bezeuge ich Peter Hohenholt s. imperiali autoritate creatus et in aula Clivensi approbatus et inmatriculatus notarius et judicij scriba in Wiblingwerdt und Kelleraumbt Altena. Urkundt obgemelten commissarij vorgetruckter Pitschafft. Actum ut supra.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Breckerfelde zeugen und urkunden mittel und krafft dieses, daß alhie bey uns neben dem Pastorath vier Kirchen=beneficia sein, welches Pastoraths, auch aller und jeden beneficien jus patronatus oder Collation bey hiesigen zeitigen Burgermeistern, Rath und Kirchrath ohnwidersprechlich bestehet, so aber sämptlich von Einkomsten so gering, daß sich ein Pastor und Vicarij kaumlich davon ernehren müssen. Es ist die Religion und Gottesdienst

bey uns durch Gottes sonderbare Gnade vom Bastthumb zur wahren evangelischen=lutherischen Religion reformirt worden ohngefähr umbs Jahr Christi 1571, und hat den Anfang gemacht durch Gottes Eingebung und Beförderung der weiland ehrwürdiger und wolgelehrter Herr Johannes Brenschedijs, welchem dann auch nechst Gott treulich Assistenz geleistet der auch weiland ehrwürdiger und wolgelehrter Herr Nicolaus Steller; und obwol ehrgemelter Herr Brenschedijs wegen sothaner besangener Reformation am fürstlichem Hoff zu Cleve von eglischen dem Pabstumb annoch zu fest zugethanen Leuten dermaßen beklagt, daß verweichen und nacher Hennen in die Graffschafft Limburg sich begeben mußen; jedoch hat besagter Herr Stellerus als succedens Pastor mit der Reformation paulatim fortgefahen und endlich durch Gottes Benedeyung die ganze Gemeindt, Stadt und Kirspels, sampt seinen dohmaligen Herren Collegen, so gewesen Herr Jacobus Limpurg, Herr Petrus Gerhardi und Herr Christophorus Trost, gewonnen und befehret und dabey vor seine Person die Pastorath über 51 Jahr in unverrückter evangelisch=lutherischer Lehr und gottseligem Leben bedienet, wie auch besagte seine Herren Collegen biß an ihr Ende, ohne daß Limpurgh nach eglischer Zeit von hinnen nacher Heuwagen zum Kirchendiener beruffen und ist deßen vacatur durch die Person Herrn Jacobi Stelleri, ehrgemelten Nicolai Sohn wider bestellet worden und als gedachter Herr Jacobus Steller zeitlichen Todes verfahren und unsere Kirchengebäu zum mercklichen Nidergang kommen, hat man sie zur Kirchenrestauration eglische wenig Jahr gebrauchet, nachgehendes Herrn Casparo Gerhardi conferirt, wirdt jezo von Herrn Jacobo Grisenbeek bedienet. Als Herr Petrus Gerhardi in anno 1622 zeitlich abgesehen, ist an seine Statt dessen Vetter Herr Jacobus Gerhardi von Düßeldorf anhero vocirt, der auch gefolget und den Capellanath biß auffn Todt mehrgemelts Herren Nicolai Stelleri bedienet, welcher in anno 1628 zeitlichen Todes verblichen, da dann gemelter Herr Jacobus Gerhardi zum Pastoren, Herr Hermannus Cramerus Tremoniensis zum Cappellan erwehlet und angenommen worden. Als aber gemelter Cramerus eine andere Vocation nacher Schwelm bekommen, hat man deßen Vicariam oder Cappellanathdienst Herrn Martino zur Löven gegeben, welcher in anno 1658 gestorben und demselben Herr Petrus

Goetz succedirt, auch biß auff Absterben Herrn Pastoris Jacobi Gerhardi mehrgemelten Cappellanatdienst verwaltet und, als in abgewichenem 1664. Jahr wolgemelter Herr Jacobus Gerhardi in die 36. Jahr treufließig gewesener Pastor diese Welt gesegnet, und der Pastorath gemeltem Petro Goetz conferirt, als ist Herr Christophorus Berminghaus an dessen Stelle zum Cappellan beruffen, der auch in loco den Dienst würcklich verrichtet, werden also vorgemelte beneficia von gedachten Herren Geistlichen nach dem exercitio Augustanae confessionis invariatae mit Predigen und Administration der beyden Sacramenten, Tauff und Abendmahls, bedienet und verwaltet. Wissen also, Gott sey Lob, von keinen gravaminibus religionis; der grundgütiger und barmherziger himmlischer Vater wolle uns, unsere samptliche Stadt und Kirspelsgemeine, dabey auch unsere Nachkommen biß an den jüngsten Tag gnädigst erhalten. Amen. Zu dessen Wahrheits Urkund haben wir unserer Stadt Secret-Siegel hierunter ad spatium wissentlich gedrückt.

Sic actum Breckerfelde den 7^{ten} Martij anno 1665.¹⁾

Bürgermeister und Rath der

(L. S.)

Stadt Breckerfelde.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. sub dato Cleve den 11. May in puncto religionis ahn unß Burgermeister und Rath hiesiger Statt Ludenschet per rescriptum gelangen laßen, solches ist unß woll behandigett und mit gebührendem Respect empfangen, haben auch alßoforth deme zu gehorsambster Folge und schuldiger parition unßern unterthenigsten Bericht anbefohlnermaßen einschicken sollen, wie daß wir nembllich fast an die hondert Jahr bey dem unveranderlichen exercitio religionis lutheranae an hießigem Orth, auch bey allen beschwerlichen Kriegestroublen ohne einige Behinderungh und turbation gewesen, wie auch noch sein; auch vor, wie nach anno 1624, deßwegen allhie nicht die geringste Beeinträchtiungh noch turbation empfunden, sondern dabey biß uff heutige Stunde ohnbehindert belassen worden. So sein auch

¹⁾ Einen gleichlautenden Bericht erstatten Bürgermeister und Rat von Breckerfeld auf Erfordern am 29. Mai 1666.

uber zwey Familien oder Haußhaltungh in dießer Statt nicht zu finden, so der reformirten Religion zugethaen sein, welches dan Ew. pp. hiemit zur Erweißungh unserer schuldigen Wilfahrigkeit gehorsambst haben berichten sollen, dieselbe Gottes gnadigen Schutz, unß aber dero beharlichen Gnade unterthanigsten Fleißes getreulichst empfehlen.

Ew. pp.

Burgermeister und Rath der
Statt Ludenschet.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Waß Ew. pp. durch dero nacher Dorsten deputirte Herren Commissarien wegen des Kirchen=Stats Ampts Altena und Iserlohn beborab wegen der Kirchen zu Herschede, Halver, (des Altars s. Annae halber) Meinerzhagen und Walberth, wie auch wegen der Kirchen zu Delinghoven Ampts Iserlohn, mir in gnädigstem Befehl auffgegeben, demselben habe in unterthänigster Schuldigkeit nachgelebet und sowoll im Ampt Altena als Iserlohn die wahre Beschaffenheit davon gerichtlich einnehmen laßen, wie dieselbe beykommend übersende, da sich den befunden, daß in sämtlichen Kirchen Ampts Altena und Iserlohn nicht allein in annis 1609 und 24 die wahre evangelische Lehr unveränderter Augspurgischer Confession frey, offentlich von ordentlich dazu beruffenen und installirten evangelischen Predigern gelehret, geprediget und getrieben worden, sondern dieselbe schon in vorigem seculo mitt solchem Liecht der rechten Erkänntuß des Evangelij zusahmen, keine außgeschlossen, erleuchtet gewesen, also daß fast weinigh oder gar keine unter solchen Gemeinden mehr gefunden worden, so sich zu der römisch=catholischen Religion bekennen wollen, welches dan Ew. pp. meiner schuldigsten Pflicht nach unterthänigst zu berichten nicht unterlaßen sollen, dieselbe hiemit zu hohem churfl. Wollstande, glück= und friedlicher Regierungh und langwieriger Gesundheit pp. empfehlent bin und verbleibe

Ew. pp.

Neuwenhoff den 17. Merz
1665.

Stephan vom Neuwenhoff.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Waß Ew. pp. ahn mich und sämblliche Hogreven und Richtere dieses Ambts Altena unterm dato Cleve den 11^{ten} May wegen Beschaffenheit des Religions- und Kirchenwesen von dem Jahr 1624 gnädigst rescribiren laßen, solches hab folgendts am 26. dieses in unterthänigstem Respect erhalten.

Ob nuhn zwahrn bey dehme vorhin dieserhalb gehaltenen Deputationstage zu Dörsten Ew. pp. außführlichen Bericht abgestattet, daß nemblich vom Jahr 1609 in diesem Ambt Altena keine Reformation noch Turbation in Religionsfachen vorgangen, sondern allezeit bei dem exercitio augspurgischer Confession ruhig belassen worden und waß darein verendert, solches in vorigem seculo geschehen seyn moegte, so hab dennoch zu unterthänigster Einfolge diese Ew. pp. gnädigste Verordnungh sämbllichen Hogreven und Richteren dieses Ambts alsforth einfenden laßen, mit diesem Befehl, auß allen Kierspielen die eigentliche und gründtliche Beschaffenheit wegen dieses Religionswesen innerhalb praefigirten Zeit unnachlässigh mir einzusenden, waß nuhn dieserhalb einkommen wirdt, sol Ew. pp. alsobaldt unterthänigst abgestattet werden.

pp.

Signatum Neuenhoff ahm

28^{ten} May 1666.

Ew. pp.

Stephan vom Neuenhoff.

Mit weiterem Schreiben vom 5. Juni 1666 reicht Stephan vom Neuenhoff die bei ihm eingegangenen Berichte dem Churfürsten ein.

Wir Paul zum Steinchenberg, Adolph Prinz zur Dommelheiden und Henrich Hespach im Stichte, zeitliche Kirchmeistere, sodan auch ich Gerhardt Dornseiffen Sr. chursl. Durchlt. pp. verordneter Gerichtschreiber zu Halver, Ambts Altena, zeugen und berichten auff gnedigstes Befehl hiemit unterthenigst, welchergestalt hieselbst zu Halver drey Vicarien mit ihren Renthen befindlich, diewelche zu Unterhaltung zeitlicher Kirchen- und Schuldiener vorjährig also sein vertheilet worden, daß die eine genant beatae virginis Mariae dem Pastorat, weiln sonst ohne dieselbige gar schlecht und geringe, beygelegt, bestehend in einem Erbgute, Küffelhausen genant, dieses Kirchspiels und weiln ge-

meltes Gut schatzbar, so geneußt darab zeitlicher Pastor, gestaltsam die Pfacht des Guts zur Contribution verwendet wird, nichts. Die andern Vicary, genant s. Antonii, ist vormahls von zeitlichem Vicario oder Capelan abgenuget worden, bestehend in zweyen Erbgütern im Kirchspiel Kerspe gelegen, zum Belde und Fahrenholte genant, weilsn aber dieselbe in Grund verfallen und verwüestet, daß kaum die rudera der Haußstetten mögen erkant werden und uber dreißig Jahr keine Bewohner gehabt, dannenhero nichts renthen, als wird zeitlicher Capelan auß gemeinen Kirchspielsmitteln salariirt. Die dritte Vicary, so st. Annae genennet wird, ist jederzeit beygeleget gewesen zeitlichem Schulmeistern und hat bey verschiedenen Leuthen einige Pfennigrenthen, so sich ad 17 $\frac{1}{2}$ Reichsthlr. ertragen, einzufordern, weilsn aber deren theils außstehen an solchen Gütern dieses Kirchspiels, so zumahlen verderbet sein, als supplirt die Gemeind auß gemeiner Receptur zu zeitlichen Schuldieners Unterhaltung solchen Mangel und Rückstand. Was anlangt die durch Gottes hochgütigen ohnverdiente Gnad und Erbarmbd beschehene christ=seligste Reformation, Erleuchtung und dadurch vom uncatholischen Papstthumb zu seligmachender lutherischen genanten Religion, so hat Vincentius Piepenstock, der seinem Vatter Johanni Piepenstock hieselbst im Pastorat succediret, zwarn anfangs die gröbste Irthumber des Papstthumbz decliniret, sub utraque, wie mans nennet, daß hl. Abendmahl der Gemeind administrirt, auch in die dritte Ehe successive getretten, gestaltsam unter andern auß der ersten Ehe einen Sohn gezeuget nahmens Hermannus Piepenstock, so hieselbst ab anno 1595 biß ins Jahr 1641 Vicarius und der ohngeänderten augßpurgischen Confession jederzeit und öffentlich zugethan gewesen, aber doch endlich anno 1583 e suggestu öffentlich dem Papstthumb in allem und völlig renunciiret und zu augßpurgischer Confession sich für ganzer Versammlung bekennet und erkleret, wobey derselbe auch bestendig in sein hundertjährige Alter und Todt, der ihme anno 1612 worden, verblieben und nachdem er hohen Alters halben sein Ambt nicht mehr verwalten konnen, ist ihme, von Wittenbergischer Universität anno 1610 beruffen, abjungirt worden M. Johannes Witthenius, der ihme den auch in officio succedirt und bestendig und selig in ohngeänderten augßpurgisch. Confession Bekantniß in anno 1636 verstorben,

worrauff dessen noch lebender Sohn Matthias Ernestus Witthenius zum Successoren benennet und ordentlich zum Pastorat beruffen worden.

Belangend den Sacellanat, so ist, wie vorgemelt bey Pastore Vincentio Piepenstock dessen Sohn Hermannus ab anno 1595 biß in annum 1641 Capelan und respective seines Vatters Collega gewesen, der den ebenfals in Lehr und Bekendniß der augßpurgischen Confession biß in seinen Tod bestendig beharret, deme in officio et exercitio auff ordentlichen Beruff succediret jeziger Vicarius oder Capelan Dethmarus Zellinghausen.

Den Schuldienst hat bey Pastore Vincentio Piepenstock einer namens Johannes Schlechtenbach, augßpurgischer Confession zugethan, verwaltet, deme anno 1590 Theodorus Brenschediuss gefolget, so hieselbst ins zehende Jahr subsistirt und zugleich daß Predigambt mit verwaltet, biß er als reiner lutherischer Religion zugethan, nacher Dortmund zum Capelan ad d. Petri beruffen worden und demselben eingefolget, worauf mehrgemelter Hermannus Piepenstock eine zeitlang der Schulen vorgestanden, postmodum Eberhard Dingstühler, der zugleich auch Küster gewesen. Nach dessen Ableiben Wilhelmus Engsfelt und als derselbe den Gerichtschreibersdienst hieselbst angenommen, Gottschalck Hebentheil, welcher anno 1646 verstorben, alle miteinander wahren augßpurgischen Confession von Herzen und mit öffentlicher mündtlicher Bekandniß zugethane Persohnen. Also daß demnach seither anno 1583 biß hiez zu ins gegenwertige 1665^{te} Jahr (und also nicht allein bey seligem Absterben Herrn Herzogen Johan Wilhelms anno 1609 sondern auch anno 1624) die ohngeänderte augßpurgische Confession und genante lutherische wahre Religion ohnverbroschen rein und lauter in Kirchen und Schulen (deren den auch die ganze Gemeind beygepflichtet) öffentlich gelehret und geprediget worden, gestaltjam ich Gerichtschreiber als ein durch wolthätigen, eheseugnenden Gottes Gnad und Fristung, achtzig-jähriger, dazu in meiner ersten Ehe in daß siebenundsünzigste Jahr noch stehender Man (angesehen anno 1608 mir meine liebe Haußraw durch domahligen Capelan Herrn Hermannum Piepenstock hieselbst vermehlen laßen) daßelbe für Gott und jedermenniglichen auß eigener Erfahr- und Belebung, mit gutem Gewissen kan bezeugen; wir Kirchmeistere aber auß alten schriftlichen Documenten, auch

ältesten Kirchspiels Eingesehenen, waß wir dessen selbst nicht er-
 lebet, vorlengst und mehrmahl gehoret und glaubwürdigst er-
 fahren haben; zu welches Urkund wir obgemesle zeitliche Kirch-
 meistere diesen Schein mit hiesigem Kirchen-Insiegel betrücket
 und zeitlichen Pastorn unsertwegen zu unterschreiben gebetten,
 ich Gerichtschreiber aber eigenhandig unterschrieben und mit
 meinem Pitschaft corroborirt. So geschehen Halber am
 10^{ten} Martij anno 1665.¹⁾

Matthias Ernestus Witthenius
 p. t. Pastor in Halber
 L. S.²⁾

Gerhardus Dornseiffen
 judicij notarius.
 L. S.

Eigentliche und warhaffte Nachrichtung zu welcher Zeit und
 von welchem zum ersten alhie zu Walbert baptistische Lehr ab-
 geschaffet und herjegen die wahre evangelische-lutherische Reli-
 gion, wie sie in der ohngeänderten augspurgischen Confession
 begriffen und mit prophetischen und apostolischen Schrifften über-
 einstimmet, eingeführet.

Der erste Reformator hiesiger Walbertschen Kirchen ist ge-
 wesen Dominus Wilhelmus Holman bürtig auß der Newstatt,
 ist ohngefahr umbs Jahr 1550 Pastor worden und anno 1566
 auß andere Orther vociret.

Nach dessen Abzug ist zur Pastorath beruffen Dominus
 Antonius Westhoff von Hennen auß dem Ampt Tserlohn bürtig,
 hatt 37 Jahr den Dienst verwaltet und hie an diesem Orth
 den 15. Aprilis anno 1603 gestorben, wie seine Grabschrift
 außweist.

Nach dieses Absterben ist Pastor worden Herr Cunradus
 Sonnichen Walbertensis, welcher 1605 hie gestorben ist.

Diesem ist nachkommen Herr Antonius Juncker von Ecken-
 hagen, hatt 8 Jahr die Pastorath bedienet und anno 1613
 hie gestorben.

Nach diesem ist Pastor worden Herr Casparus Westhoff,
 Antonii Westhoff piae memoriae Sohn, hatt 6 Jahr die Pa-
 storath bedienet und anno 1619 auß Hattnegen gezogen.

¹⁾ Ein fast gleichlautendes Zeugnis der Kirchmeister zu Halber und des
 Gerichtschreibers Dornseiffen datiert vom 1. Juni 1666.

²⁾ Der heilige Nicolaus.

Darnach ist Pastor worden Herr Georgius Kramer, hatt 3 Jahr die Pastorath bedienet und anno 1622 an diesem Orth gestorben.

Diesemnach ist hiehin vocirt Herr M. Hermannus Kost von Iserlohn, hatt 7 Jahr den Dienst verwaltet und ist anno 1629 hie gestorben.

Nach Herrn M. Kost's Absterben ist Pastor worden Herr Wenemarus Leonhardi Traemoniensis, hatt selbigen Dienst bey 13 Jahr verwaltet und anno 1642 auf beschehene Vocation nacher Unna gezogen.

Nach Herren Wenemari Abzug bin ich endtsbenenter (wie-
woll unwürdig) von hiesiger Gemein zum Pastorathdienst vo-
ciret, der gnädige Gott und Vatter unsers Herrn Jesu Christi
wolle umb seines lieben Sohnes Christi willen mir stets mit
seinem hl. Geist beywohnen, mich und diese ganze Gemein bey
seinem hl. Wort und rechtem Gebrauch der heiligen hoch-
würdigen Sacramenten gnädiglich erhalten.

Weiln auch allhie zu Balbert neben der Pastorath ein
Vicariatdienst, als folget, wieviel man Nachrichtung haben kan,
von welchen, soviel deren der ohngeänderten augspurgischen
Confession zugethan gewesen, dieselbe bedienet und wie sie auf-
einander gefolget. Der erste hatt geheischen Theodorus Stuben-
roth, hatt bei Lebzeiten Herrn Antonii Westhoff den Vicarien-
dienst verwaltet, ist hie gestorben.

Nach diesem ist beruffen Herr Lutgerus von Lütteringhausen,
hernacher an andere Orter vociret.

Nach dessen Abzug ist kommen Dominus Johannes Rering-
hauf, hernacher Pastor zu Hersched worden.

Darauf ist gefolget Dominus Antonius Juncker, hernach
Pastor worden, ut supra.

Deßen Successor ist gewesen Herr Nicolaus von Hachen-
burg, welcher hie gestorben.

Diesemnach ist vociret Herr Lucius von Hachenburg, her-
nacher an andere Orther beruffen und gezogen.

Deßen Successor ist gewesen Herr Johannes Richelman,
hatt bey Zeiten Herrn Pastoris M. Kostii den Vicariendienst
vertreten und ist alhie gestorben. Auff dessen Absterben hatt
Herr Casparus Klepping hiesigen Vicariatdienst ein zeitlang ver-
waltet, pro tempore Pastor zu Daell im Ampt Wetter.

Diesem ist gefolget Herr Melchior Becker von Lennep bürtig, hernach Vicarius zu Ludensched worden und anno 1636 ibidem gestorben.

Anno 1641 bin ich endtsbenenter zum Vicariatdienst vociret und hernacher zur Pastorath, ut supra.

Darauf ist folgents zum Vicariatdienst beruffen Dominus Johannes Leiveringhausen, welcher denselben bißhero und alnoch verwaltet.

Das nun diesem also sey und an diesem Orth die evangelische-lutherische Lehr nach der ohngeänderten augspurgischen Confession fast an die hundert Jahr üblich, auch derselben von Anfang der Reformation diese ganze Gemein mit Herzen und Munde beygepflichtet und ferner biß an ihr Ende bestendig dabey zu verpleiben gänzlich entschloßen sein, solches wird mit dem hierunter getrückten Gerichtsinsiegel bekräftiget.

Actum Valbert am 6. Aprilis anno 1648.

L. S. Reinhardt Hymmen Dr. und Richter zu Valbert.

Johannes Schoneberg pastor Valbertensis.

Johannes Leiveringhaus vicarius Valbertensis.

Pavel Greve Gerichtschreiber.

Degenhardus Mehler.

Pavel Gockel für mich und Hansen Luick.

Henrich Schürman.

Caspar Gerdes für mich und meinen Vatter Peter Gerdes.

Das oben beschriebener Nachricht dem Original gleichlaute auch uns endtsbenenten Vorsteheren und Kirchmeistern, das darumb nicht anders bewand, woll bewußt, solches wird nicht allein mit dem gewöhnlichen Gerichtseinsiegel sondern auch der Vorsteher und Kirchmeister Unterschrift bekräftiget.

Valbert den 4. Martij 1665.

L. S.

J. Caspar Weber mpa.

Caspar Gerdes Kirchmeister

Adam Beußhausß

Pauwell Gockell

Henrich Greve

Degenhart Drefß

Johannes Schöneberg pastor mpa.

Adamus Böddinghausß p. t. vicarius

Degenhardus Mehler Kirchmeister

Pauvel Greve Gerichtschreiber

und auf Begehren Peter Ebbing
subscripti.

Demnach das wolerrwürdige Ministerium hiesiger Graffschaft Marck auf einkommende papistische praetensiones, eynige Pfar-
kirchen wieder zu acquiriren, vor rathsam und nothwendig
erachtet, daß eyn jeder Pastor statum suae ecclesiae solle zu
Papier setzen, undt designirn, darüber durch jedes Orthes Obrig-
keit gehörende gerichtliche Information einzunehmen undt selbe
zu confirmiren. Weilen dan der ehrwürdige undt wohlgelehrter
Herr Johannes Lemmerus rechtmäßiger vocirter undt confirmiter
Pastor alhie zu Meynerzhagen mir endtsbenenten Richtern
sölches zu erkennen geben und mich ex officio requiriret, diese-
halb die eltesten undt glaubhafte Leuthe dieses Kierpselß, waß
ihre Wissenschaft davon sey gehörent abzuhören; alß habe deme
zu folge heute dato untenbenent per publicum proclama nach
gehaltenen Gottesdienst die Kirchmeystere undt Provisores be-
nebenst nachbenenten Eltesten auf das Chor bey das hohe
Altar convociren laßen undt dieselben des Herrn Pastoris
undt des ganzen Ministerii Meinung vorgehalten, darüber ihre
Wissenschaft ehndlich zu deponirn, worauf sie sich resolvirt wie
folget:

1. Erstlich erschienen Junder Jacob von Carthaußen seines
Alters ohngefehr 80 Jahr, sagt war, daß das exercitium Augu-
stanae confessionis, so lange er alhier zu Kirchen undt Straßen
gangen, in vigore gewesen undt niemalß einigen Meßpriester
mit seinen Augen in der Pfarkirchen gesehen habe.

2. Item erschienen Hausman zu Carbecke seines Alters ohn-
gefehr 74 Jahr undt sagt ahn leiblichen Eydes stat wahr, daß
er Zeit seines Lebens im Kierpsel Meynerzhagen gewohnet undt
dis Gotteshaus besuchet habe, aber keine andere Lehre undt
Dienst darin gehört, allein waß unserer jezigen lutherischen Re-
ligion gemeß ist.

3. Item erschienen Peter auf dero Höhe seines Alters ohn-
gefehr 70 Jahr deponiret gleichfalß ahn Eydes stat wahr, daß
er Zeit seines Lebens im Dorf gewohnet undt alhier zur Kirchen
gangen, habe aber niwerll anderen Gottesdienst verrichten
sehen, wie jez geschicht, waß nemblich der evangelischen luth-
erischen Lehr zugethan.

4. Johan Schröder ohngefehr seines Alters 75 Jahr sagt
an Eydes statt wahr, daß Zeit seines Lebens alhie binnen
Kierpselß gewohnet undt jederzeit dis Gotteshaus besuchet, habe

niemals anders den Gottesdienst verrichten sehen, als auch bei jegiger Zeit.

5. Johan Mencke ohngefehr seines Alters 62 Jahr sagt gleichfalls ahn Endes statt wahr, daß Zeit seines Lebens zu Immide undt im Dorf gewohnet undt nierwerl in unserer Kirchen andere Ceremonien beim Gottesdienst gesehen, als noch heutiges Tages gesehen werden.

Sonsten ist weiters nicht ohne, sondern wahr, wie auß den Nachrichten zu ersehen und glaubwürdig auch kan berichtet werden, daß vor alten Jahren diese Kirche undt Gemeyne zu Meynerzhagen der pabstlichen Lehr und Religion zugethan gewesen, indeme sie auch vor eyne Haupt- undt Mutter-Kirche gehalten worden: angesehen auf gewisse Jahrzeiten die benachburt umbliegende Kierspele mit ihrer Heiligen Dracht hieselbst erschienen undt öffentliche Prozeßion mit ihren Ceremonien halten helfen, welchen folgendts auß dem heyligen Hauße, so alnoch auf dem Kirchhoffe stehet, daß Heiligthumb oder reliquiae sanctorum vorgezeiget worden. Es ist auch kundig, dessen man gleichfalls glaubhaften Bericht eingenommen, das ohngefehr vor 80 Jahren alhier noch eyn Messpriester mit Nahmen Matthaeus Strohbecker gewesen, demselben ist ein Vicarius adjungirt worden mit Nahmen Fridericus Beurhusius, so hierauß geböhren, welcher in seynen studiis einen ansehentlichen progress gethan undt der augspurgischen Confession zugethan gewesen, welcher auch alsobaldt angefangen die reyne evangelische apostolische Lehr dem Volk vorzutragen undt obwol solches obgemeltem Messpriester nicht wolgefallen, auch ime Herr Beurhusio mit seynen Gründen undt Argumenten nicht vermogt wiederzustehen, derselbe in seinem proposito fortgefahren undt ungeschewet die wahre Lehr der lutherischen Religion eingeführet. Als aber nach ezlichen Jahren vorgemelter Herr Beurhusius wegen seiner trefflichen Erudition zum Rectorath auff die Schule nach Dortmund vocirt worden, ist ahn dessen Stelle wiederumb vocirt worden, auch auß hiesigem Kierspel burtig gewesen, Godfridus Zimmerus, welcher gleichfalls in studiis wol fundirt undt gleichfalls der augspurgischen Confession zugethan gewesen, welcher ebenmeßig ihn Messpriestern Strohbeckern nicht nachleben wollen, sondern gleich Herrn Beurhusio die evangelische Wahrheit geprediget, worüber Herr Strohbecker krank worden undt Todes

verfahren, undt alsß eynige Leuthe ihm im Todtbette offenbahret, daß Herr Vicarius Zimmerus auß Bewilligung Herrn Drosten Lappen die teutsche Messe, das Volck desto eher zu gewinnen, angefangen zu singen, habe er geantwortet, laß ihn frey singen, ich habe zum Ende gesungen.

Nach dieses Messpriesters Absterben Herrn Strohbeckers ist wiederum zum Pastorn vocirt worden Fridericus Haaße, auch auß dieser Gemeinde geböhren, undt weilen sein Studium alnoch nicht sufficienter vollendet undt die fundamenta theologica nicht recht gelegt, ist auff Guthachten Herrn Vicarii Zimmeri pro substituto Herrn Haaßen einer von Wittenberg vocirt worden dominus Christophorus, so ein Meyßner gewesen, so der augsbürgischen Confession zugethan undt also mit Herrn Zimmero, weil zusammen studirt undt eyner Religion zugethan gewesen, öffentlich angefangen zu reformiren und die Messe gänzlich abgeschaffet undt also successive den pabstlichen Saumteig auß den Herzen ihrer Zuhörer ganz außgefegt, worauf die Gemeinde durch die Lieblichkeit ihrer Lehr undt Trostes dermaßen eingenommen, daß sie sich zur Ruhe begeben undt die seeligmachende evangelische Wahrheit angenommen.

Alsß nun der vocirte Pastor Haaße nach vollendeten studiis von Krostock abkommen undt in sein Pastorathamt eingetretten, hat er vorbenenten succedirt undt die apostolische wahre Lehr sampt dem catechismo Lutheri fleißig geprediget undt die Gemeyne gebawet, seyn substitutus aber Herr Christophorus ist nach Umgang etlicher Monaten nach den Benachbahrten nach Rohnsahl zum Pastor vocirt worden. Dieser Pastor Fridericus Haaße ist ohngefehr ahn die 52 Jahr alhie zu Meynerzhagen verus pastor gewesen, welcher in anno 1639 den 1. Januarii gestorben. Nach dessen Tode ist jeziger Pastor dominus Johannes Lemmerus auff beschehene Vocation wieder alhier zum Pastorath angetretten, welcher gleichalsß der wahren evangelisch=lutherschen Religion zugethan, sein Ampt fleißig undt trenvlich bis hiehin verwaltet undt biß ahn sein Ende solches zu thuen angelobet.

Sonsten successionem et vocationem vicariorum belangent, hat obbenambfeter vicarius Zimmerus noch ein zeitlang bey Herrn Haaßen gestanden, wie dessen Altar (Herr Gortes Altar genant) außweist, alsß derselbe mit Todt abgangen, ist

wiederumb zum Vicario beruffen Theodorus Nippelius Lenne-
pensis, nach dessen tödtlichen Hintritt ist vocirt worden Theo-
dorus Collerus, welcher, weilen es in anno 1636, 1637 undt
folgenden Jahr hiesiges Orthes durch die Kriegeszüge sehr ver-
derbet, das man bei Hauß undt Hoff nicht hat bleiben können,
eine Condition zu Dortmund in S. Nicolai Kirchen an-
genommen undt ist von der Zeit seynes Abzuges bis hiehin
wegen Mangel Unterhalts kein Vicarius wiederumb beruffen
worden, sondern der Dienst durch Herrn Pastoren Lemmerum
verrichtet worden. Nunmehr aber designirt Johannes Kieße,
welcher zur Lipstatt studiret undt auff annahenden Ostern ein-
treten wirdt. Diesemnegst ist wahrhaft deponirt, das a morte
des Messpriesters Strohbecker bis hiehin die eingeführte luth-
rische Lehr niemalen weder von Papisten noch anderer Religion
Zugethanen angefochten, sondern die Gemehne bey dem luth-
rischen Religions-exercitio in Friede undt bewunscheter Ruhe
belassen worden, dahero auch eine lange Zeit alhie eine pur
und reine Gemehne gewesen, darin kein einziger Papist
zu finden.

Das obgemelte Zeugen obgesetztermaßen vor mir Richtern
in Gegenwart des Herrn Pastoris, Kirchmeistern, Scheffen undt
Provisorn der Armen also deponiret und nachgehents, wie ge-
setzet, es mit unserer Kirchen also ergangen undt aniso bestehet,
bezeuge mitt meynrer Handt Unterschrift undt auffgedruckten ge-
richtlichen Insiegel, benebenst vorgeannten unterschriebenen
Sünden.

Also geschehen den 6. Aprilis anno 1648.

L. S.

ß. Weber Richter.
Friederich Polman.
Peter Greme.
Johan Mehler.

Diesemnegst haben Sr. Gestrengen der Herr Droste der
Ampten Altena undt Iserlohn Stephan von undt zum Nevenhoff
mir sub dato den 21. Febr. auf einkommene churfürstl. Ver-
ordnungh ein Befelch-Schreiben eingesandt, pflichtmässig zu be-
richten, welcher Religion zugethane das exercitium a dato vor-
gemelt eingenommenen attestati in der Kirchen zu Meynerz-

hagen gehabt, zu welchem Ende habe die untenbenannte geschwohrne Vorstehere undt Scheffen zu Rede gestellt undt ihres Vorstehers undt Scheffen Eyds erinnert, welche dan darauf deponirn, das im Jahr 648 Herrn Johannem Schubbaeum zum Vicario berufen undt nach Absterben Herrn Pastoris Johannis Lemmeri im Jahr 1657 wiederumb zum Pastoren vociret undt des abgelebten Herrn Pastoris Lemmeri seinen Sohn Johannem Engelbertum zum Vicario im Jahr 1659 beruffen, welche dan der wahren evangelischen=Lutherischen Religion zugethan undt ihr Ampt trew fleißig biß hierzu verwalten undt biß ahn ihr Ende söliches zu verrichten angelobet.

Betreffent die Renthen, so ein zeitlicher Pastor undt Vicarius zu Meynerzhagen zu genießen hat, sindt schlecht, daß dieselbe damit kummerlich außkommen können, dieserhalb die Gemeyne wegen der ruinirten Güttere denselben bespringen muß. In hiesigen Kierspell ist fast kein Unterthan oder Vererbter, so der römischen=catholischen Religion zugethan.

Von der Kirchen zu Leudenscheidt, Halver, Herschedt undt Walberth ist mir anders nicht wißig undt soweit sich meyne Gedächtnuß erstrecket undt ich in Thro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgh Diensten nun in die 43 Jahr gestanden, alß das bey denselben gleycher Gestalt das exercitium augsburgischer Confession geübet undt gebrauchet worden.

Zu Warheits Uhrkundt bezeuge hiemit, das untenbenente Vorstehere undt Scheffen, sowol voriges alß dießes, wahr zu sein bezeugen, gestalt sie dan auch mit eigener Handt Unterschrift bescheinigen, zu welchem Ende habe meynen gerichtlichen Insiegel darunter gesetzt.

So geschehen Meynerzhagen den 28. Februarii anno 1665.

ß. Weber mp.

L. S.

Wilhelm Schurman Scheffen.

Jacob Weber vor sich und Jacob zu Juntmicke alß Vorstehers unterschrieben.

Johan Weber.

Friedrieg Knacke. (?)

Auff Begehr Johan Lusebrinck alß Vorsteher habe ich Wilhelm Schurman Scheffen unnterschrieben.

Demnach der hochedelgebohrner und gestrenger Stephan von und zum Neuwuhoff churfl. brandenb. Rhatt und Drost der Ambter Altena und Zserlohn mir sub dato den 21. Febr. auf einkommende churfl. gnädigste Verordnung ein Befelchs schreiben eingesandt, pflichtmässig zu berichten, was für ein exercitium religionis in anno 1609 und in anno 1624 in den Kirchen zu Halber, Balberth und Meinerzhagen, wie auch in den Kirchen zu Herscheidt und Leuthenscheidt gepfleget worden, alß habe in angesichts dieses die Eltesten hieselbst zu Rede gestellt und dan auch die alte Nachrichtung in der Kirchen auffuchen laßen, waraus man nit anders finden können, alß das etwan in anno 1573, welches jez sich an die 92 Jahr erstrecket, hatt das exercitium auspurg. Confession alhier zu Meinerzhagen seinen Anfang genohmen und biß hiehin ruhig und continua serie getrieben worden; solches hatt in gedachten 73 Jahr der alte und dero Zeit vordresslicher und hochgelehrter Philosophus Herr Fredericus Bärhaußius, bürtig auß diesem Kirspiel, eingeführet, nachgehendts seiner qualification halber nacher Dortmund zum Rectorn vocirt worden, ist auch biß hiezu fast kein Unterthan oder Beerbter im Kirspiell, so der catholischen=römischen Religion zugethan gewesen; betreffendt die Renthen, so ein zeitlicher Pastor und Vicarius zu Meinerzhagen zu genießen hatt, sein schlecht, das dieselbe damit kümmerlich außkommen können, dieserhalben die Gemeine denselben wegen der ruinirten Gütern beispringen muß.

Von den anderen angezogenen Kirspiellen ist mir anders nit wißig und, soweit sich mein Gedächtnuß erstrecket und ich in Thro churfl. Dchl. Dienste nun in die 43 Jahr gestanden, alß das bei denselben gleichergestalt das exercitium augspurgischer Confession geübet und gebrauchet worden. Urkundt meiner Handt Unterschrift und voraufgetrucktem gerichtlichem Insiegel. Geben Meinerzhagen den 28. Februarij anno 1665.

L. S.

B. Weber Richter.

Auf einkommenen gnädigsten Befehlig ich churfl. brandenburgischer Richter zu Meinerzhagen Peter Weber der elter urkunde und bezeuge hiemit unterthenigst, wie seithero anno 1573, da die öffentliche Abtretung vom Bapstthumb zum evangelischen

Christenthum durch Gottes herzliche Erbarmbd und Erleuchtung
 geschehen, diese Kirche zu Meinerzhagen und Schuldienste von
 ungezweiffelten evangelischen, Unterscheidts halber lutherisch ge-
 nenten, Dienern allmahls biß auff gegenwertigen Tag verwaltet
 und die darzu verordnete Renten genützet worden, also ist ab-
 sonderlich und in specie anno 1615 hieselbst Pastor gewesen,
 wie auch anno 1609, Herr Fridericus Haße, sintemahlen selbiger
 anno 1638 circa finem selhig und ruhig in seinem Pastorath-
 dienste unperturbirt verstorben. Jisdem annis ist Vicarius oder
 Capelan gewesen Godfridus Zimmerus, welcher ebenfals in
 ohnturbirter Dienstverwaltung anno 1619 Tots verblichen. Anno
 1615 hat den Schuldienst öffentlich vertreten Conradus Fa-
 bricius luth. augspurgischer Confession, deme in gleicher Religion
 Johannes Ewinghausen succedirt, und biß hiehin von obgemelter
 luth. augspurgischer Confession zugethanen verwaltet worden.
 Daß demnach durch Gottes vätterliche Gnade anno 1609, 1615,
 also auch anno 1624 und gegenwertig in dießer Gemeine in
 Kirchen und Schulen privatim und publice kein anders, als
 allein gemelte augspurgischer Confession und lutherischen Religions
 exercitium gewesen, auch von niemanden solches vel vi vel
 facto turbirt, interrumpirt oder vertrungen worden, gestaltsam
 ich Peter Weber der elter, als ein durch wollthetigen Gottes
 Segen uber vier und siebenzig jahrige Person, daßelbige auß
 eigener Erfahrung und Belebung mit gutem Gewißen und
 Warheit für Gott dem gerechten Richter alles Fleisches, für
 meiner gnädigsten lieben Obrigkeit, welcher ich nun in die vier
 und vierzig Jahren hier im Richterdienst zu Meinerzhagen
 unterthenigst treuwleißigst bey Tag und Nacht auffgewartet, und
 jedermänniglichen kan bezeugen, wie auch vor mir in anno
 1648 den 6. Aprilis alte glaubwürdige Zeugen auff einkom-
 menen damahligen gnädigsten chursl. Befehl deponirt, sothane
 deposition in forma probanti gehorsamst eingeschickt, zu deßen
 wahren Urkundt habe dießen Schein mit vorausgetrücktem gericht-
 lichen Insiigel und mit meiner Handt Unterschrift unterschrieben
 und bestettiget.

So geschehen Meinerzhagen den 2. Tag Junii anno 1666.

L. S.

P. Weber Richter.

Bericht de statu ecclesiae

Leudenschedensis et Hülschedensis.

Demnach für nötig erachtet worden, das zu Fortpflanzung der wahren ohngeenderten augspurgischen und lutherischen Religion, welche, Gott dem Allmechtigen sey Dank, zu dieser Zeit in unsern Kirchen gelehret und geprediget wirdt, cujuslibet ecclesiae status, zu welcher Zeit dieselbe a jugo pontificiorum liberirt, die augspurgische Confession darin angefangen und biß auff diese Zeit per ordinariam successionem pastorum et vicariorum continuirt worden, von einem jedwedern Pastore eingehnomen und beygebracht werde, damit solches der lieben Posterität zu guter Nachricht verwahrlich hingelegt werde, so habe ich Melchior Halbach jtziger Pastor zu Leudenscheid, was von solchem statu nicht allein dieser Kirchen und hiesigen Creuze-Capellen, sondern auch der Kirchen zu Hülschede und Capellen zu Eggescheid auß relation der Fürnembssten und Eltesten dieser Gemein erfahren und vernehmen können, kürzlich auffgesetzt und folgendergestalt schriftlich verfaßet.

1. Erstlich tempus reformationis anlangendt, so ist diese Gemein in anno 1578 vom Papstthumb liberirt und ist der erste Pastor, welcher die papistische Lehr gantzlich quittirt und an diesem Orte abgeschaffet, dominus Johannes Rosenkrantz gewesen, dessen Antecessor Herr Ludemar genandt. Ob nun wohl jetzt besagter Pastor dns. Johannes Rosenkrantz anfanglich zwar in der papistischen Religion 8 Jahr zugethan gewesen, so hat er dennoch nach Absterben Herrn Ludemars, dessen Vicarius er gewesen, wie vorgemelt in anno 1578 auff das Papstthumb gantzlich renunciirt und damals die reine ohngeenderte augspurgische lutherische Religion allererst eingeführet, auch biß auff diese Stunde hiesige Gemein dabey ohngeendert und unturbirt plieben, gleichwol aber nichtsdestoweniger die lutherische Gesenge viel jahrlang zuvor alhie in der Kirchen gesungen worden. Zudem so hat sich auch Herr Pastor Rosenkrantz selig in anno 1578 verheyrathet, darauß dann gnugsam praesumirlich, das er vorhin in seinem Herzen der ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion zugethan gewesen.

2. Zum andern ordinariam successionem betreffend, so ist vorerrenter dns. Johannes Rosenkrantz, nachdem er dieser Gemein in die 48 Jahr mit Lehren und Predigen gedient, ge-

storben, welchem ordentlicherweise succedirt mein Vatter selig
 dns. Wilhelmus Halbach, welcher das officium pastoris in die
 27 Jahr lang trewlich alhie verwaltet, biß er anno 1645 den
 18. Octobris sanfft und selig im Herren entschlaffen. Nach
 dessen tödtlichen Hintritt bin ich an dessen Statt wiederumb
 zum Pastore von dießer Gemein beruffen und angenohmen und
 von Ihro chursl. Durchlt. confirmirt worden.

3. Zum dritten so hat vorernter Herr Pastor Rosenkrantz
 selig zum Vicario gehabt Herrn Johan Schulten, welcher zwar
 auch anfenglich papistischer Religion zugethan gewesen, gleichwol
 aber noch endlich dem Ppstthumb genzlich valedicirt und ab-
 gesaget und sich zum Lutheranismo begeben, da er dann fol-
 gendts ohngefahr in anno 1582 oder 83 von der Gemeine zu
 Hülshede zum Pastoren der ohngeenderten augspurgischen luther-
 rischen Religion ordentlich beruffen worden, darinnen er auch
 perseverirt und geplieben, biß er endlich gestorben. Gleichfals
 hat Herr Rosenkrantz selig zum Vicario gehabt Herrn Petrum
 Pipenstock, nach deren tödtlichen Hintritt Herr Petrus Destereich
 und Theodorus Culinarius, beide Bürgerz Söhne alhie von
 Bürgermeister und Rath alhie als collatores beider Statt Vi-
 carien vocirt und in vicariatu succedirt, welche beide auch ein
 zeitlangh meines sel. Herrn Vatters Vicarii gewesen. Dießen
 hat nun wiederumb bey der Bedienung der Pastorath meines
 sel. Herrn Vatters succedirt Johannes Waltherus und Theodorus
 Puspstamp; deren successores sein gewesen Zacharias Mollerus,
 Melchior Becker und Hermannus Meringh. Wie nun aber
 Zacharias Mollerus nacher Soest, Hermannus Meringius aber
 nacher Dortmund vocirt worden und Herr Melchior Becker bald
 gestorben, ist an ihre Stette von Bürgermeister und Rath alhie
 wiederumb beruffen dominus Johannes Lemmerus, welcher auch
 etliche Jahr meines Vatters sel. Collega gewesen, nach welchem,
 als er nacher Meynerzhagen zum Pastore beruffen, dominus
 Bernhardus Hülshovius zum successoren deselben nominirt
 und beruffen, welche vocation er auch angenohmen und biß auff
 dieße Zeit sein Ampt trewlich verwaltet.

4. Den Schuldienst betreffendt, so ist bey Lebzeiten meines
 Vatters selig Schulmeister gewesen Petrus Börnerus, diesem hat
 wieder succedirt Johannes Ewinghauff, jezto Johannes Welbanus,
 welche auch jezto alle noch beyhm Leben und der wahren ohn-

geenderten augspurgischen lutherischen Religion allezeit zugethan gewesen.

5. Was die Creuze-Capelle anlanget, so werden die davon dependirende Renten zu Unterhaltung der Geistlichen hieselbst angewendet und wird auch von den Geistlichen zu Leudenscheidt, darhin sie gehörigh, der Gottesdienst darinnen verrichtet, und haben Bürgermeister und Rath hieselbst, gleichwie mit andern beiden Statt-Vicarien, darüber das jus patronatus.

Hiebey auch ferner zu wissen, quod ecclesia Leudenscheidensis sit et semper fuerit quasi mater ecclesiae Halverensis et Hülshedensis, dannerhero ein zeitiger Pastor zu Leudenscheid obgemelte beide Pastoraten zu conferiren.

6. Zum sechsten die Kirche zu Hülshed antreffend, so wird davon attestiret, daß, als Pastor Schulte selig, so wie vorhin gemelt, der ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion zugethan gewesen, verstorben, domäliger Schulmeister zu Hülshedede Thomas Neußgen ohngefähr in anno 1623 von Herrn Hohgreven Doctore Bittern, so dero Zeit nahmens seines Sohnes Collator gewesen, zum Pastore lutherischer Religion wiederumb installirt und die Pastorath conferirt worden, da dann kurz hernacher gemelter Pastor Thomas Neußgen den heydelbergischen Catechismum pedetentim und ohngemercket eingeführet und, ob zwar die Gemein zu Hülshedede darwieder gewesen, so hat gleichwol domals Commissarius Hasfeld, welcher folgendts Drost zu Altena worden und der reformirten Religion zugethan gewesen, connivendo zusehen und dieselbe reformirte Religion de facto et pro autoritate beyhm großen Kriegswesen manuteniren helffen, daher dann die reformirte Religion bey etlichen von der Gemeine zu Hülshedede eingeschlichen.

7. Wegen der Capellen zu Egeseid wird berichtet, daß umb das Fest Petri und Pauli apostolorum auff einen Sonthag bey der Capellen zu Egeseid alle Jahr Kirchmeße gehalten worden, da dann durch einen Vicarium zu Leudenscheidt der Gottesdienst daselbst in der Capellen verrichtet worden, wie dann auch in specie von den Alten bewußt, daß Rosenkrantz selig, als hieselbst Vicarius gewesen und nach diesem Vicarius Dickhuth auf bestimpte Zeit daselbst den Gottesdienst verrichtet und nach geendigtem Gottesdienst ein zeitiger Vicarius sampt den Geistlichen zu Leudenscheidt vom Besitzer des Hoves zu

Egeseheid (welcher zu Erhaltung der negst an seinem Hove ligender Capellen einige Jahrrente auß dem Freysenberger Guth hiesigen Rierspels Leudenscheidt von den Vicarijs zu erheben, wofelbst sie dann auch noch auff diese Stunde vom zeitigen Vicario vermöge ihres Hebzettuls erhaben werden, vermacht) zur Malzeit behalten worden.

Das nun vorerrente Persohnen, so an diesem Orte sowohl in Kirchen als Schulen gedient, der wahren ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion, dabey uns und unsere liebe posterität auch Gott der Allmechtige erhalten wolle, wie keinem anders bewusst, mit Herzen und Mund zugethan gewesen, auch dabey usque ad extremum vitae halitum bestendig verplieben, und das es sich auch geschriebenermaßen mit der Creuze-Capellen zu Leudenscheidt, der Capellen zu Egeseheid und der Kirchen zu Hültschede also in Warheit verhalte, solches wird mit hiesigem unserm Kircheniegel und meiner eigenen Handtschrifft und Unterschrift corroborirt und bekrefftiget.

Signatum Leudenscheid den 4. Februarij anno 1648.

L. S. Melchior Halbach pastor
Leudenschedensis.

(Beglaubigte Abschrift.)

Auff eingekommenen gnedigsten Befelch zeugen und bekennen hiemit und krafft dieses underthenigst wir Claß zu Haußwindel, Johan zu Hellersen, Hinrich zu Vogelbergh und Herman Woiste jziger Zeit verordnete Kirchmeistere der PfarKirchen zu Leudenscheidt Ampts Altena, wie das hieselbsten bey der Kirchen fünff Vicarien mit ihren Renten verhanden, welche zu Unterhaltungh der Kirchen und Schuldiener von alters hero also sein vertheilet worden, daß die beiden ersten als vicaria Johannis baptistae et sanctae Crucis von dem vicario primario allezeit bedient worden, welcher auch derselben Renten davon genoßen, die dritte vicaria als Andreae et Catharinae von dem folgenden Vicario und dann die vierte und fünffte von den beiden Schuldienern, als dem lateinischen und teuschen verwaltet, auch die Renten davon erhoben worden.

Gleichwie nun im Jahr 1578 hiesige unsere Gemein vom Pappstthumb genzlich liberirt worden und domals die evangelisch-

Lutherische Religion angenommen, auch biß auff diese gegenwertige Zeit und Stunde unturbirt von evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schuldienern der Gottesdienst alhie verwaltet und die Renten von ihnen abgenuzet worden, also ist in specie und absönderlich im Jahr 1615 hieselbsten Pastor gewesen Herr Johannes Rosenkrantz, wie nun derselbe in dem 48ten Jahr seiner Kirchenbedienungh alhie Todtes verfahren, ist demselben ordentlicherweise succedirt Herr Wilhelmus Halbach, welcher anno 1645 sanfft und selig in seinem Pastoratsdienste gestorben. Ingleichen sein in vorerntem Jahr 1615 Vicarii oder Capeläne hieselbsten gewesen Herr Petrus Destereich und Theodorus Culinarius, beide Bürgers Söhne alhie, welche ebenfalls in ohnturbirter Dienstverwaltung Todtes verbliehen. Anno 1615 haben den Schuldienst alhie öffentlich vertreten Petrus Börnerus und Johannes Ewinghauß und folgendts Johannes Veldanus, welche allerseits mit Herzen und Mundt in Kirchen und Schulen augspurgischer Confession oder evangelisch-lutherischer Religion allezeit zugethan gewesen. Das demnach durch Gottes Gnade anno 1609, 1615 also auch im Jahr 1624 und noch auff diese gegenwertige Zeit in hiesiger unser Gemein in Kirchen und Schulen sowohl privatim als auch publice kein anders als allein vorgemelter augspurgischer Confession und lutherisches Religions exercitium und Gottesdienst gewesen, auch niemals darinnen das allergeringste turbirt worden, inmaßen wir Kirchmeistere obengemelt solches auß alten Schrifften, auch der ältesten hiesiger unser Statt und Kierpels Eingekessenen beständiger Außsage gnugsam bewähren können. Zu welches Urkundt wir vorernte Kirchmeistere diesen Schein mit hiesigem Kirchen Insiegel betrücket und zeitlich Pastorn hieselbst unsertwegen zu unterschreiben gebetten.

So geschehen Leudenscheid den 3. Juny 1666.

L. S.

In testimonium veritatis
Melchior Halbach ecclesiae
Leudenschedensis pastor
nomine aerarii ecclesiastici
antistitum subscripsit.

Daß dieser Schein also
richtig, bekestige mit meines
Nahmens Unterschrift und
untergetrücktem gerichtlichem
Insiegel.

Reinhard Hymmen Dr.

L. S.

Hiemit füge ich zu Endt benenter menniglichen zu wissen, nachdem von mir erfordert worden statum pastoratus Hültschedensis zu eröffnen und zu bezeugen, das mir kundig und hiemit bezeuge, das der Pastor zu Leudenscheid collator der Pastorath zu Hültschede ist, vor eins; vors ander, das der vorige Pastor zu Hültschede unverendeter augspurgischer Confession und Religion gewesen und plieben; vors dritte, das iziger Pastor zu Hültsched Thomas Neufzgen auch nicht anders als ein lutherischer zu Hültschede installirt worden und dafür sich außgeben und bekant hat, welches alles ich und ein jedes auß eigener Wißenschaft hiemit wahr bekenne und zum Nothfall mit mehrem kan bezeuget werden.

Zur Wahrheits Urkunt habe ich dießes mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben und meine gewöhnliche Witschafft hierunter auß spacium getrückt.

Actum am 17. Februarij anno 1648.

L. S.

Paulus Bitter jur. Dr.

und churfl. brandenb. Hohgreve
der Besten Lüdenscheidt.

(Beglaubigte Abschrift.)

Demnach Sr. churfl. Dcht. pp. gnedigst bevohlen, daß man in allen Gemeinden die wahre Bewandnuß der Kirchen undt dabey gehaltenem undt vorhandenem Religionswesen berichten solle, absonderlich waß es vor eine Gelegenheit von anno 1615 biß 1624 gehabtt undt waß darunter vorgelauffen undt ergangen seye, so wirdt hiemit wegen der Gemeine undt Kirchen des Kierspels Hültscheidt im Ambt Altena wahrhaft bericht undt beschienen, soviel man davon auß alten Brieffschaften undt Zeugnuß der Eltesten erfahren können, daß im Jahr 1572 die Gemeine zu Hültscheidt den ehrwürdigen undt wollgelahrten Herrn Johannem Scultetum zu ihrem Pfarherren beruffen haben, welcher dem märkischen reformirten Synodo subscribiret undt den Kirchendienst in Predigen undt Außtheilungh der Sacramenten nach der pfaltzischer reformirten Ordnungh meistentheils verrichtet undt dabey biß annum 1615 unwiedersprechlich continuiret. Wie nun derselbe bey erlangtem hohen Alter den Dienst

nicht so wohl vollkommenlich verrichten können, ist ihme Herr Thomasz Nusgen (so anizo noch im Leben aber sehr alt undt unvermoegen ist) in anno 1615 adiungiret, welcher von besagtem Jahr biß ad annum 1622 den Dienst in der Schulen mit Informirungh der Kinder im Heydelbergischen Cathechismo undt zum Zeiten mit Predigen, alles nach der Ordnung undt Lehre der evangelischen = reformirten Religion verrichtet. Nach Absterben aber Herrn Johannis Sculteti ist in anno 1622 gemelter Thomas Nusgen von der ganzer Gemeinde zu Hültscheidt zu ihrem Pastor vocirt undt angenohmen, auch von Thro churfl. Dcht. pp. hochsehligen Andenckens confirmiret worden, welcher die Zeit seines Dienstes vom Jahr 1615 in Bedienungh der Schulen undt Predigen biß ad annum 1622 undt als daemahlen vollkomlich zum Prediger angenohmen worden, folgendts biß hiehin undt in den leßen Jahren, soviel seines Leibes Constitution zugegeben, nach der chur=pflagiszer Ordnungh undt reiner reformirter=evangelischer Religion den Gottesdienst in der Gemeine undt Kirchen zu Hültscheidt ohn einig Widersprechen oder irruption, wie beyliegender vor diesem herausgegebener Schein nachführet, verrichtet. Bey izigem Herrn Pastoris Nusgen hohen Alter undt Unvermoegenheit ist Herr Godfriedt Gruter demselben vor dreyen Jahren adiugiret, welcher sein studium theologiae zu Herborn in der Graffschafft Nassaw prosequirt undt absolvirt hatt, daß also in der Kirchen undt Gemeine zu Hültscheidt von vielen Jahren hero die evangelische=reformirte Religion gelehret undt die hl. Sacramenta vermoeg deren administriret worden, alles unwidersprechlich undt [ohne] einige Interruption.

Daß diesem also, bescheinige undt bekräftige ich als zeitlicher churfl. Richter zu Hültscheidt Uhrkundt meines Rahmens Unterschrift undt untergetrucktem gerichtlichen Insiegel den 4ten Juny 1666.

Reinhard Symmen Dr.

L. S.

Kirchensiegel zu Hültscheidt.

L. S.

Im Nahmen der allerheyligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

Alldieweilen mir endtzbenentem gottlichem Dieneren am Worte Gottes der reformirten Gemeine Jesu Christi zu Hulscheidt Ampts Altena von einem ehrwürdigen der Graffschaft Marck reformirten Synodo auferlagt undt demandirt worden, vorzupringen undt schriftlichen zu dociren, wie es von anno 1609 undt 1624 in dero mir nuhnehro anbefohlener Kirchen zu Hulschede in Predigen, Lehren undt bey Ausspendungh der hochwürdigen Sacramenten gehalten worden, als habe solches den Kirchmeisteren, wie auch Eltesten, zu erkennen gegeben, darauf wir unseren alten Kirchenbücheren nachgesehen undt unter anderen also befunden, wie daß vor hondert, jahe mehr Jahren, fractio panis alhier zu Hulscheidt in usu gewesen. Dahero die Gemeinde unanimi consensu auch zu Fortpflanzung der reformirten evangelischen Wahrheit circa annum Domini 1572 vor einen Pfarherren beruffen haben den ehrwürdigen undt wollgelährten Herrn Johannem Scultetum, so dem reformirten Märktisgen Synodo subscribirt undt seinen Kirchendienst nach pfalzsischer Ordnung im meisten persolvirt undt verrichtet biß auf daß Jahr 1615, dahe dan der Herr sel. Johannes Schultetus ganz undt wollbetaget wegen dunkelen Gesichts undt anderen Alters halben Gebrechlichkeiten, jedoch bey guttem Verstande undt ungezwungen, frehwillig mich vor einen collegam erfordert undt begehrt, damit die junge Jugendt im Heidelburgisgen Cathegismo unterweisen undt unterweilen auch die Canzell betretten möchte, welches ich nach Vermoegenheit verrichtet undt gehorsamblich bewiesen biß auf daß Jahr 1622, dahe der wollgemelter Herr Johannes Schultetus in dem Herren endtschlaffen, worauf mich die ganze Gemeinde zu ihrem Pastoren vocirt undt angenommen, auch von Ihr churfl. Dcht. hochsehligen Gedechtnuß confirmirt worden undt also wehrender Zeit meines anvertraweten Dienstes in allem nach churpfalzsiger Ordnung in der Hulscheder Kirchen der Gottesdienst verrichtet worden; dabey auch, unangesehen viel Wiederwertigkeit undt Anstoës drumb erlitten, gern verplieben, auch zu verharren gemeint durch gottliche Hulsß biß ins Grab, darzu mir helffe Jesus Christus. Undt zur Uhrkundt der Wahrheit habe ich

dieses gegenwertiges sambt den Eltesten undt Vorsteheren mit eigener Handt unterschrieben anno 1651 den 20. Januar.

Thomas Ruffgen p. t. pastor Hulschedensiis.

Dierich Balthasar von Dresell.

Johan Annephoeb.

Jorgen Froelich.

Johan Pipenstoek.

Friederich zu Dalen.

Durch Reinhard Hymmen Dr. beglaubigte Copie.

Auff Ihrer chursl. Dcht. pp. außgelassenen gnädigsten Befehl, betreffendt das Kirchen- und Religionswesen, geben wir Pastor, Kirchräthe und Vorsteher der Kirchen und Gemeinde zu Kierspe diesen unterthänigsten Bericht, daß an diesem Ort und in dieser unser Kirchen und Gemein immaßen ex serie et interrupta successione pastorum, so in Zeit von hundert Jahren hero dieser Kirchen und Gemein im Predigamt voehrgestanden, wie auch andere documentis solches gnugsamb zu erweisen, in sothaener Zeit kein ander exercitium religionis als der evangelischen ohnveränderten augspurgischen Confession zugehan, welche zum Unterscheid lutherisch genandt wirdt, in Übung gewesen, auch solch Religions-exercitium ohne einige turbation biß auff diese Stunde in ruhigem Besiß behalten, gestalt dann derselbige Pastor, bey dessen Bedienung das Pabstthumb oder römische-catholische Religionswesen an diesem Ort gänzlich abgeschaffet und Thomas Egescheidt genant, in anno 1567 et sequent. hieselbst gestanden. Nach dessen Absterben gefolget Christianus Göbelius, welchem in anno 1619 succediret Hermannus Rövestrund, der dan in functione ecclesiastica im Vicarien- und Pastoratamt an die 58 Jahr dieser Gemein vorgestanden und in anno 1644 verstorben, und nach dessen Absterben ich Hermannus Rövestrund zu dieser Zeit Pastor hieselbst et filius pie defuncti, nachdem ich vorhin 13 Jahr in officio diaconatus meines lieben Vatters selig collega gewesen, demselben in officio pastoratus ordentlich surrogirt worden, daß also gemelter mein in Gott ruhender Vatter und ich coniunctim et successive in Übung deß evangelischen-lutherischen Religions-exercitii das Predigamt uber die 80 Jahr in dieser uns ahn-

vertrauten Kirchen und Gemein verwaltet und von niemandt dißfals beunruhiget, auch kein ander exercitium religionis, als vorgedachtes bey uns zu üben uns zugemuthet worden, welches wir hiemit in unterthänigstem Gehorsamb berichten und solchen unsern Bericht auch mit unserm Kirchensiegel bekräftiget. So geschehen Kierße am 31 May 1666.

L. S. (Kirchensiegel.)

Ich Reinhard Symmen der Rechten Dr. und hursfl. brandenb. Hogreß der Weste Leudenscheidt, auch Richter zu Herschede und Hulscheid thue hiemitt kund und öffentlich bezeugen, daß mir die samptliche Geistliche und Kirchmeister Kirspels Herschede zu erkennen gegeben, waßgestalt ihnen nötig und angelegen wäre statum ecclesiae Herschedensis, auch wan und zu welcher Zeit dieselbe vom Pabstum reformirt und die reine Lehr der lutherischen Religion und unveränderten augsburgischen Confession introducirt worden, Glauben, Schein und Beweiß zu haben, umb solches vor mäniglichen zur Noht Forderung zu exhibirn und aufzulegen, weilen ich dan sothane Bitte ziemlich erachtet und mich sonsten die Warheit zu befördern schuldig weiß und erkenne, als habe die ersame und vornehme Johan Witten, Dieterich Meisterß, Jurgen Newhaus und Dieterichen Gruber als die eltesten des Kirspels Herschede und glaubhaffte zeugbahr Männer der Gebühr vor mich abladen und citirn lassen, dieselbe daruber ernstlich gefraget, examinirt und abgehört, und dan demnegst sampt und sonderß mitt guter Einhelligkeit bezeugt und befand, ihnen in ungezweiffelter Warheit kund und wissend zu sein, daß die augsburgische Confession in der Gemeine und Kirchen zu Herschede durch weyland Herrn Pastorn Johan Wyncken (so in anno 1558 die Pastorat zu Herschede angetretten und im Jahr 1592 in Gott entschlaffen, eingeführet und gepflanget worden, folgendß laut mir vorgezeigten furstlichen Befelchß Herr Johannes Keringhausen den 29ten Juni anno 1593 zum Pastorn zu Herschede constituirte und die Lehr der lutherischen Religion continuirt und öffentlich getrieben. Nach dessen gottseligen Hintritt ist Herr Anthonius Praetorius zum Pastorn zu Herschede in anno 1625 ordentlich vocirt und von Ihr hursfl. Dchl. unserm gnädigsten Herrn laut Patentß confirmiret,

der dan gleichfalß nicht weniger, wie vorige seine antecessores, die augspurgische Confession zu Herschede mitt Lehr, Predigen und Aufztheilung der Sacramenten biß auff seinen Sterbetag anno 1660 bestendig getrieben. Nach dessen Absterben ist Herr Johannes Schmael in selbigem Jahr zum Pastorn zu Herschede vocirt und laut von Sr. churfl. Dchl. ertheilten Patentß confirmirt worden, welcher ebenfalß die augspurgische Confession zu Herschede biß auffß Jahr 1664 rein und lauter gelehret, geprediget und die Sacramenten außgetheilet. Als derselbe nun anderwerts seine Verbesserung gesucht und von der Gemeine verlassen worden, ist Herr Degenhardus Poelman, der augspurgischer = lutherischer Confession zugethan, zum Pastorn zu Herschede vocirt und biß auff diese Stunde dabey beständiglich continuiret.

Sonsten sehen auch zu Herschede der lutherischer = augspurgischer Confession zugethane Vicarij gewesen Herr Petrus Weckius, Christophorus Rüssel, Casparus Aquarius, deme Arnoldus Fischer laut exhibirten documenti r. bis ins Jahr 1649, da er in Gott verstorben und also funffzig Jahr mitt großem Ruhm in aller Gottseligkeit sein evangelisch Predigambt in der Gemeine zu Herschede vertreten, selbigem ist in anno 1650 Daniel Fabricius succedirt, welcher auch biß ad annum 1659 die Vicariatstelle mitt Predigen und Lehren in reiner augspurgischer Confession continuiret und, als derselbe solchen Dienst verlassen, ist der izige Vicarius Johannes Praetorius, obgemelten seligen Pastoris Anthonij Praetorij Sohn, demselben in officio alß ordentlich beruffen gefolget und biß auff diese Stunde die lutherische = augspurgische Confession bester Fleißes in der Gemeine zu Herschede gelehret und getrieben, welche ihre gerichtliche Deposition und dabey allegirte documenta ich in notum genommen und daruber gegenwärtigen Schein verfertigt und mitt meinem gewöhnlichen Insiegell unterdrückt. So geschehen Herschede den 10. Martij 1665.

L. S.

Reinhard Symmen Dr.

Demnach Seine churfl. Dchl. gnädigst anbefohlen, der Kirchen, Vicarien und Schulen halber Amptß Altena eigentliche Nachricht einzubringen, alß berichten unterthänigst zur Zeit ver-

ordenete Kirchmeister Kierpelf Herschede in gemeltem Ampt, daß zwaren zwey Vicarien daselbst befindtlich, davon eine annoch etlichermaßen im Bau und zum Gotteßdienst zu gewisser Zeit gebrauchet wird, die andere aber ganzlich verfallen, doch sehr schlechte Einkommen haben, so zu geringer Beysteuer eineß zeitlichen Vicarii, der zugleich die Schule mit bedienet, sollen verwendet, aber wegen Unvermögenheit schwerlich können genuzet werden. Dieweilen dan durch sonderliche göttliche Erleuchtung und kräftige Regierung von anno 1552 an statt der häpstischen die evangelische Lehr öffentlich vorgetragen, auch die Kirchen- und Schuldienste von wahren evangelischen, zum Unterschied genannten lutherischen, Dieneren ohnveränderlich jederzeit biß auff gegenwertigen Tag bedienet und der Renten, soviel man deren an hiesigem Ort, da die Verwüstung vieler Güter mercklichen Schaden verursachet, habhaft werden können, genossen worden. So ist in specie und insonderheit in anno 1615 hieselbst Pastor gewesen Herr Johannes Keringhauß, so in anno 1593 zum Pastoratdienste ordentlich beruffen, auch biß zu seeligem Absterben die Lehr der ohngeänderten augspurgischen Confession öffentlich gelehret, da dan nachgehendß in anno 1625 Herr Antonius Schulte zu sölichem Dienst beruffen, auch inturbate in sölicher Dienstß-Verwaltung 1658 seelig verstorben. In gemeltem Jahr 1615 ist Vicarius oder Capellan gewesen Herr Arnoldus Fischer, so in anno 1599 zum Vicario vocirt und biß inß Jahr 1649 solchem Dienst vorgestanden, welcher auch zugleich den Schuldienst vertreten, dieweilen solche beyde Dienste an hiesigem geringen Ort beyammengesetzet sein, welche besagte dan ohngezweifelt der evangelischen = lutherischen Religion beygethan. Daß also durch Gotteß vätterliche Gnad in anno 1609, 1615 et 1624, wie auch in folgenden Jahren biß auff gegenwertige Zeit in dieser Gemeinde, in Kirchen und Schulen publice et privatim allein gemelter augspurgischer Confession und lutherischer Religions-exercitium sine omni contradictione, turbatione vel interruptione gewesen, wie wir anigo Kirchmeistere Tonniß auffm Paul, Diederich zu Marlinghausen und Jurgen Cordeß sölicheß auß alten Documenten und der ältisten dieseß Kierpelf Eingeseßenen beständiger Aussage bewähren können. Zu welchß Urkund wir diesen Schein mit hiesigem Kircheninsiegel betrücket und zeitlichen Pastoren hieselbst unferentwegen

zu unterschreiben gebetten. So geschehen Herrschede am 4ten Junii 1666.

L. S.

In veritatis attestationem
Degenhard Pollman ecclesie
Herschedensis pastor no-
mine aerarii ecclesiastici
antistitum subscripsit.

Daß obbeschriebenermaßen also
wahr seye, bekräftige mit un-
tertrücktem gerichtlichen In-
siegel und Rahmens Unter-
schrift

Reinhard Hymmen Dr.
u. Richter zu Herrschede.

L. S.

Wir Richter undt samptliche Kirchenvorsteher alhier zu
Konstall zeugen hiemitt undt krafft dießes, daß, wie wir auß
beglaubten undt authenticken dero hieselbst gewesenen Richtern
undt evangelischen=lutherischen Predigern mehrentheils eigenhändig
nachgelassenen schriftlichen Nachrichten, auch zum Theile alter
Kirchenbücher undt betagter Leute relation vergewissert sein, ahn
diesem unßerm Orthe das reine undt klare Wort Gottes (nachdeme
der letzte Meßpaffe mitt Nahmen Johannes Gendelius, welcher
anno 1530 hiehin kommen in anno 1560 aber gestorben) durch
einen der ohnveränderten augspurgischen Confession zugethanen
Prediger nahmens Hermannus Severk nechst fürgehendem ordent-
lichen Veruff in obblemelt. Jahr 1560 zu predigen durch Gottes
Gnade angefangen worden. Deme denn nach deßen Todt in
solcher Lehre gefolget Dominus Theodorus Seipell¹⁾ welchem, alß
circa annum 1580 ableibig worden, eodem anno succedirt
Dominus Tilmannus Bittick, nach welchem in anno 1588 ge-
kommen Dominus Christophorus Beck, deme in anno 1598 ge-
folget Dominus Severinus Gummerspach, welchem wiederumb
gefolget in anno 1608 Dominus Hermannus Hunschedius, der
dießen Dienst christloblich vertreten vierzig vier Jahr, deme
also, da er Hunschedius wegen Alters undt Leibes Schwachheit
solchen Dienst willig resignirt undt die Gemeine einen andern
zu beruffen angehalten, in anno 1652 unßer itziger Pastor
Franciscus Christophorus Schrage nachkommen. Diße alle nach-
einander haben das Wort Gottes rein gelehret, die hl. Sacra-

¹⁾ oder Stipell?

menta nach der Einsetzung Christi außgetheilet undt sich in solchen Lehren, Sacramentauftheilung, auch in Bedienung anderer Kirchen=Disciplin zu undt nach dero unveränderten augspurgischen Confession, anno 1530 Carolo V. übergeben, auch andern dem Concordien=Buch einverleibten Bekändtnußen be= kandt undt gehalten, wie auch noch izo eben ein solches Sontags Vor= undt Nachmittags, auch Fest= und Frentags in Predigten undt Cathechisimirung undt Verhoren dermaßen fleißig getrieben wirdt, daß man biß hieher die geringste unrichtige oder vor= gemelter augspurgischen Confession zuwiederlauffende Lehre nicht gespüret undt wir also pillig Gott bitten, daß er solch seelig Liecht gnädigt bey uns undt auff unßere Nachkommen biß ahn den lieben jüngsten Tag erhalten wolle. Wie dann ich Chursfl. brandenburg. Richter dieses Document zu mehrer Bezeugung der Warheit, auch guthen Nachricht für die Nachkommen auff dero Kirchmeister Begehren mitt meinem Gerichtssiegell unter= drücket, auch eigener Handt unterschrieben habe. So geschehen den 7. Julij 1664.

L. S. Johan Henr. von den Bercken. Richter.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Auß hiebey einliegende Nachrichtung, welcher Zeit hieselbsten zu Konfäll die römische=catholische Religion abgeschaffet und hinwider die evangelische=lutherische Lehre angefangen, hiesigen Herrn Ambtman eingeschicket, ist der Botte des Ambtz eben mit Ambtz Altena Ambtzbedienten Berichtern abgerehset gewesen, gleichwoll, Ew. pp. gnedigsten Befelch in Unterthanigkeit zu gehorsahmen, habe nicht unterlaßen sollen, diese eingeschloßene Nachrichtung Ew. pp. per expressum gehorsambst einzuschicken, worauß gnedigt ersehen werden, daß in hoc seculo Jahr 1609, 1615, 1624 die evangelische=lutherische Lehre in dieser Kirchen und Gemein zu Konfäll vorlengst gelehret und geprediget auch jedesmahl ohne die geringste perturbation biß auff gegenwertige Stunde solche Lehre nach der augspurgischen Confession, imperatori Carolo V. übergeben, gelehret und geprediget worden und noch wirdt, welches gnedigt anbefohlermaßen, soviel auß alten glaubwürdigen Nachrichtungen mir vorbringen laßen, zum wahren unterthanigsten Bericht einschicken sollen, dieselbe zu langer hohen

gesunden Wolstandt, glückfriedtlicher Regierung gottlicher protection und mich dero beharlichen Gnaden unterthenigst empfehle, verpleibe, der ich bin

Em. pp.

Joh. Henr. von den Bercken.

Bestendiger Nachricht, wanehr hieselbsten zu Königsall nechst Abschaffung dero romischen also genambten catholischen Religion undt dessen letzten Messpfaffen, die evangelische=lutherische Religion eingeführet undt biß hizu unverrückt ohne einige pertubation also erhalten worden.

Anno 1530 ist ahn dießen Ort kommen Johannes Gendelius, noch ein Römisch-Katholischer undt anno 1560 gestorben.

1. Nach Absterben obgemelten Gendelij ist hieselbsten ordentlich beruffen Hermannus Severtz, welcher von dem evangelischen=lutherischen Ministerio ordinirt undt also im Jahr 1560 die evangelische Lehre nach der Form des hl. gottlichen Wortes undt dero unveränderten augspurgischen Confession, dem großmächtigsten Kayser Carolo V. übergeben, zu predigen angefangen.

2. Deme denn in solchem Ampte nechst gepührender vocation undt vom Ministerio lutherano beschehener Ordination gefolget Theodorus Stipell,¹⁾ welcher in Fürtragung der evangelischen Lehre beharret, biß daß er in anno 1580 ableibig worden.

3. Diesem ist eodem anno succedirt Tilmannus Widdick, nachdem aber derselbe im Jahr 1588 abgestanden, ist ihme

4. eodem anno gefolget Christophorus Beck, so in reiner Lehre usque ad annum 1598 beharret, worinnen auch ahn damahlich grassirender Pest gestorben.

5. Nach Absterben dießes ist eodem anno 1598 gefolget Severinus Gummerspach, der aber in anno 1607 anderwertig vociret.

6. Deswegen nechst ordentlichen Beruff undt Ordination demselben succedirt undt zwarn in anno 1608 umb newe Jahr Hermannus Hünschedius, der als ein reiner evangelischer=lutherischer Prediger solchen Dienst bey die 44 Jahr bedienet.

¹⁾ oder Seipell?

7. Bey dessen hohen Alter undt Unvermögenheit selber guthwillig auff vorhergegangene Vocation, Ordination undt Ihrer churfl. Dcht. pp. gnedigste Confirmation adjungirt undt zwarn in anno 1652 Franciscus Christophorus Schrage, der bißhero das reine Wort Gottes vorbesagtermaßen als ein evangelischer=lutherischer Prediger geprediget undt, so lang es Gott gefallet, predigen wirdt.

Daß dießes alles, wie obstehet, sowoll auß alten authenticken Nachrichten, Kirchenbüchern, Rechnungen, als auch dero obspecificirten Predigern mehrentheils nachgelassenen eigenen Händen also wahr undt richtig befunden, wirdt nicht allein mitt izigen Pastoris eigener Handt, sondern auch mitt Ihre churfl. Dcht. pp. hieselbst bestalten Richters beygedrücktem Gerichtssiegel undt eigenhandiger Unterschrift bezeuget.

Signatum Ronsall den letzten May 1666.

L. S. Johan Henr. von den Bercken Richter mpa.
Franciscus Christophorus Schrage pastor mpa.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Ev. pp. Befehl vom 11. dießes, so den 26. empfangen, unterthenigst gehorsambst zu geleben, haben die Reliquien unser auß der Fehrsbrunst noch erhaltener schriftlicher Nachrichten nicht allein durchsehen, ob einige nachdenckliche Enderungen oder turbationen in ein oder anderer Religion alhie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 vorgangen seye, sondern auch unßere elteste Mitglieder, dan auch den zeitigen Pastoren hirunter erfraget, gleich aber anders nicht finden oder erforschen konnen, als daß von Zeit der Abschaffung des pabstlichen Weßens, so vor ohngefehr hundert Jahren geschehen, die evangelisch=lutherische Religion in Kirchen und Schulen ohne einige Beeinträchtigung, davon man besonders wiße, ohngehindert biß noch, Gott Lob, in Übung seye. Also würd sich auch kein Theil füglich zu beklagen haben, daß zwischen bemelten 1615. und 1624ten Jahr, beide auch eingeschloßen, ihme einige turbation zugesüget seye; wöllen also die übrige folgliche Fragen cessiren, welches also kürzlich, jedoch gehorsambst beibringen sollen, unß im übrigen auff vörige unßere unterthanigste Berichte beziehendt;

immittelst in tröstlicher Hoffnunge lebendt Ew. pp. wöllen gnädigst geruhen, die vicariam s. Catharinae, welche anno 1648 der Pastorat, damit ein zeitiger sacellanus, deme sie auch vorhin beygelegt gewesen, desto bessere Competenz haben könnte, gnädigst anverleibet, nachderhandt aber auff ungleichen Bericht demselben widder entzogen, wie mehrmahlen gebetten, in behueff berürten sacellani gnädigst widder zurückreichen zu laßen pp.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambste
Geben am 28. May 1666. Bürgermeistere und Rahtt
dero Statt Iserlohn.

Ich Johan Herman zur Megebe churfl. brandenbg. Richter zu Iserlohn thue kund und bezeuge, daß in nachbeschriebener Sache vor mir ergangen wie folgt:

Anno 1665 den 23. Februarij ist einkommen Ahn schreiben von Hern Drosten neben ingelegter Copci churfl. Herren Rahte und Commissarien Befehls dieses de dato Dorsten den 10. Febr., jenes den 21. Febr. statum Ampß Iserlohn in Religion und geistlichen beneficien de anno 1609 und 1624 inzunehmen.

Tenor churfl. Hern Rahte Befehls.

Dieweilen es an dem ist, daß man zu Berichtigung der Religions-Verwandten in den Herzothumben Gulich und Berge sich mitt des Hern Pfalzgraven zu Neuburg fürstl. Dchl. wegen des Religion und Kirchenwesens an besagten Orthen und in dem Herzogthumb Cleve, Graffschafften Mark und Ravensberg dahin ad interim biß zu Volnziehung der keyserl. Commission, welche den Außlag geben wird, ob und wie weitt die Reversalen in hoc passu zu verstehen und zu erequiren, vergleichen durffte, daß zuvorderst der in dem Dñnabruckschen und Munsterischen Friedensschluß gesetzter Regul und Observanz des 1624ten Jahrs eingefolget werden solte, und dan wir, zu Einrichtung dieses Vergleichs ahngeordnete Commissarien, zu wißen nohtig haben, ob und wie weitt in dem Ampt Altena und Iserlohn die Religion und daß Kirchenwesen und waß demselben ahn Renten, Gefallen und sonsten ahnklebet, in dem Jahr 1624, 2) vor und nach demselben und sonderlich im Jahr 1609 vor, bey und nach

Absterben Hern Herzogen Johan Wilhelmen hochstsel. Andenkens allerorthen bestellet und eingefuhret gewesen, 3) von wem und durch weßen Macht und Authoritet solches geschehen, 4) ob und wieviel Underthanen, welche sich zu der domahln eingeführten Religion bekand und 5) ob und wieviel antzo daselbst derselben Religion verhanden sein. So wolle Sr. chursl. Dchl. pp. Rath und Amptman zu Altena und Fserlohn Her Stephan von Newhoff sich belieben lassen, die Verfügung zu thun, daß allerforderlichst, jedoch unter der Hand, damitt die Rom=Catholische solches nicht erfahren, obige Bewantnuß eingezogen und daß Erfinden nacher Cleve berichtet und uns eingelieffert werden moge. Signatum Dörsten den 10. Februarij anno 1665.

A. Freier v. Spaen.

Berner Wilhelm Blaspiel.

Adolff Wüsthauß.

Tenor Hern Drostes Ahnschreibens.

Edelvest und wollgelehrter Her Richter, sonders vielgunstiger gutter Freund pp.

Causula concernens.

Demnechst seind auch uff bemeltem Crayßtage zu Dorsten wegen des Religion= und Kirchenwesens in den Herzothümmern Gulich, Cleve und Berge und in den Graffschafften Mark und Ravensperg einige Unterredung gepflogen und ist mir daruff beygeschloßenes Befehl zugestellet worden; wiewoll nun Sr. chursl. Dchl. vorlengst in Weisheit der Stände sich einmahl fur all gnedigst resolvirt, sich ganz nicht nach dem Stande, darinnen daß Religionswesen in anno 1624 (da die Spanier daß ganze Land fast eingehabt, die Kirchen nach eigenem Willen eingehnomen und die evangelische Religionsverwanten gewalthatigerweise von dem Jhrigen verstoßen und verjaget) gewesen, zu richten, sondern einen jeden bey deme, waß er in anno 1609 gehabt, nach Inhalt der Reversalen gnedigst belassen wolte. So will mir dennoch auffliggen, gedachtem Befehl gebührende Folge zu leisten, und der Her Richter deßwegen sich belieben lassen, nach der offtgemelter Beilagen vorgeschriebenen Verordnung von

allem im Ampt Iserlohn beständiglich nachzuforschen und vollige Information, absonderlich was es mitt der Pfarckirchen zu Iserlohn und dero in der Statt habender Vicarien, wie auch zu Deilinghoven, vor eine Beschaffenheit gehabt (weilen dieselbe expresse anno 1661 auß (!) der Tagfarth zu Münster inter restituenda gesezet und mitt diesen Worten angezogen worden: Iserlohn ecclesiae parochialis vicaria a pastore Mendensi catholico usque ad annum 1630 possessa, Deilinghoffen ecclesia parochialis anno 1663 abermahlig von den Catholischen ahngezogen werden, wie folget: Johannes Schmittman ein catholischer Pastor in Menden hatt noch anno 1622 eine Vicarie in der Kirchen zu Iserlohn possedirt, die Kirche zu Deilinghoffen ist anno 1609 mitt einem catholischen Priester versehen gewesen) einzunehmen und mir solche in probanti forma unter dem gerichtlichen Insiegel mitt ehistem einzuschicken, domitt solche alß bald nebens meinem unterthenigsten Bericht nacher Cleve übersenden möge. Dazern nun von diesem keine beständige Nachricht solten konnen gefunden werden, mußte Ew. Edelvesten einige von den altesten Leuthen darüber gerichtlich abhoren und deren Außsage in probanti forma außfertigen, wie es in anno 1609 und auch in anno 1624 damitt gehalten worden.

Finis. Verbleibe nechst gottlicher Empfehlung
Ew. Edelvesten freundwilliger
Adresse. Stephan vom Newhoff.

Eodem

ist abgangen recessus ahn Frohnen Gortt Lips, die Eltisten im Kirspel Deilinghoffen benentlich Diederich Haapen Schulten zu Rimeke, Wilm Borleman zu Aprike, Wilm Piper und Jobst Büttman zu citiren, abgangen.

Anno 1665 den 25. Februar citati außershalb Wilm Piper, so verreiset gewesen, erschienen, haben den Zeugeneid in forma außgeschworen und daruff avisati ihr Deposition abgelegt:

Diederich Schulte zu Rimeke seines Alters, daß ihm siebenzig Jahr gedenke, sagt uff die in chursl. Herren Rahtte Commission designirte positiones:

ad. 1 sagt im Kirspel Deilinghoffen sey izige evangelische=lutherische Religion und keine andere, solangh ihme denke, ublich

und in der Kirchen gebreuchlich gewesen; die Renten belangend, weren binnen Kirspels, er wer über die dreißig Jahr Kirchmeister gewesen und die dazu gehorige Renten darzu neben seinem Collegen erhoben, wavon auch jedesmahls und noch vor drei Jahren die Rechnung vom Empfang und Außgab abgelegt, ihme gedechte nuhn des sechsten Pastors daselbst. Der erste wehre gewesen Johannes Sutorius genant, welcher sich ahn vorigen Pastoris alhie Henrich Langen (welcher gleichfals lutherisch gewesen), eheliche Wittibe geheirathet, gemelte Religion were bei Herrn Drost Lappen Amptmanschaft, (welcher vor anno 1600 abgestanden und vorhin, wie gehört, über die vierzig Jahr Amptman gewesen) eingeführt und alß einzmahls bei Herr Henrich Langen Zeitt der Decanus zu Menden Herr Berthold mit einem Wagen, welcher mitt zween weißen Pferden gespannen gewesen (wie er auß sein deponentis Vatters Johan Schulten zu Rimeke Vincens Borleman und mehren Munde gehört), vors Dorf Deilinghoffen gekommen, umb Mißhaber zu holen, weren die Dorfleute zusamengetretten und ihme außer dem Dorff ahn Potthoff entgegengangen, er Decanus sie gefraget hette, was solcher Rumor bedeute, sie geantwortet hetten, Drost Lappe wehre im Dorff und hette Schutzen bei sich; wen er gedechte, seine Pferde zu behalten, muste sich nicht lange seumen, warauff er seine Pferde gewendet, mitt vollem Rennen durchs Aprikerfeld seines Wegs nach Menden sich begeben; unterwegs aber in besagtem Felde das Scheffel vom Wagen fallen und ligen lassen, auch niemahls wiedderbekommen hette, und weren die Ffernbende davon noch zu Rimeke in sein deponentis Hauß. Nach dem Sutorio, welcher, alß die Lotheringer hie anno 1622 im Vorjahr gewesen, verstorben, hette der Pastor vom Gerfenthall alda ein zeittlang gepredigett, welcher, alß die ersten Burgunder inquantirt gewesen, welches im Ende des Jahrs 1622 oder im Ahnfang des Jahrs 1623 gewesen, einer außm colnißchen Lande ihnen uffgedrungen werden wollen, welcher von Wefchede hurtig gewesen, sie aber dajegen zu Duffeldorff und Cleve supplicirt gehabt, da Zeuge mitt hin gewesen und Bescheid dajegen erhalten, daß er sie zufrieden lassen solte; warauff von den Geistlichen zu Fferlohn erhalten, daß Herr Bertramus Wischerus von Ostern ahn biß Michaelis den Gottesdienst albah verwahret und were solches gewesen, alß sel. Johan Bindel und mehr ahn der

Pest, welche die Burgundier dahin gebracht, gestorben (anno 1623 im Vorfommer lautt gerichtlichen protocolli). Nache demselben wehre uff Michaelis Her Johannes Störing (welcher sel. Pastoris Johannis Sutorij Tochter geheirahet) nachgefolget, alß von Sr. churfl. Dchlt. ingesetzt, nach dehme Everhardus Osterport und folgengß iziger Herr Bernhard Hülßhoff von iziger churfl. Dchlt. ingesetzt, welche alle Pastorath=Renten biß auff heutige Stunde geruhiglich erhoben und genoßen.

Uffm adlichen Hauß Clusenstein wer fur 70 und mehr Jahren Jobst von Berminghausen, wie auch uffm Hauß Aprike Diederich von Bonninghausen, beide der lutterischen Religion biß in ihrem Sterbtag zu gewesen, iziger Pfectiger des Hauses Aprike were papistisch, Mons. Wreden zu Kimeke und Jobst Paschedags zu Aprike beide Frawens gleichfals, wiße weiters von keiner andern Religion nicht.

Silentio imposito dimissus.

Jobst Greve genant Puttman zu Deilinghoffen, seines Alters halber, gedenke ihm von anno 1600 her, sagt

ad 1. ihme gedenke keiner ander Religion, alß izund im Schwang ginge, nemblich evangelische=lutterische Religion und gedenke ihme sechs Pastorn: Her Johan Sutorius; einer von Gerkenthal, do hette sich einer, Herman im Geste genant, außm colnischen Land indringen wollen vor der Pestzeit, darin Johan Bindel gestorben, und hette derselbe domahls den Schlüssel zu der Kirchen ihnen abgestohlen und sich des Wegs nach Hemer zu domahligem Herrn Drostem Ovelacker hinbegeben, die Weiber ihm aber nachgelaufen und ihm die Schlüssel abgenohmen; derselbe auch, nachdem die Ingesessene des Kirspels, Abliche und Haußleute, sich dawiedder gesetzt, nicht widderkommen, waruff Herr Bertramus Vischerus sehlig ein zeitlang von Fserlohn gekommen und den Gottesdienst verrichtet, biß Her Johannes Storingh von Fserlohn die Pastorat ahngetretten, nach deme Everhardus Osterporth und izo Her Bernhardus Hülßhoff.

ad 2. Er konte weiters nicht, alß bereitß gemelt, und von keinem eigentlichen Jahr und Tag anders, alß gezeuget, sagen.

ad 3. Herr Johannes Storing, Osterport und iziger Hülßhoff weren vom Kirspel vocirt und vom Landßfürsten ingesetzt, wie er nie anders gehort.

ad 4. Ihme gedenke nicht, daß Romisch=Catholische im Kirspel gewesen, allein daß uff Clusenstein vorhin und izo uff Aprike romisch=catholische Verwalter und Pfectiger gewesen.

ad 5. Izo nur Verwalter uff Aprike Poett genant und dessen Frau und eine Webersche zu Aprike und die Wredesche zu Rimeke.

Iniuncto silentio dimissus.

Wilm Borleman zu Aprike seines Alters, daß ihm uber siebenzig Jahr gedenke;

ad 1. habe gekent Herrn Johann Sutorium, welcher, als nach Deilinghoffen gekommen zu der Religion, so alda gewesen, sich befand, nemlich evangelische=lutterische, deren auch die Adlichen Jobst von Werminghausen zum Clusenstein und zu Aprike Johan Engelbert und Diederich von Bonnighausen Vatter Sohne uff dem einen Gutt, Herman von Werminghausen uff dem andern adlichen Gutt daselbst und das ganze Kirspel gewesen.

ad 2. So lang ihme gedenke, sei die lutterische Religion im Kirspel gewesen, er auch dabei erzogen und wiße von keiner Insperung.

ad 3. Davon könne er nicht sagen.

ad 4. Es wehren Verwalters uffm Clusenstein, Wiggeleben, Frießheim und Poett nach Absterben Jobst von Werminghausen gewesen römisch=catholischer Religion, so aber nur Pfectigere gewesen und widder abgezogen.

ad 5. Izo wehr uffm Hauß Aprike ein Verwalter papistischer Religion, item ein Weber'sche daselbst und die Wredische zu Rimeke, von mehrern wiße nicht.

Silentio imposito dimissus.

Anno 1665 Freitag den 27. Februar.

Wilm Piper zu Deilinghoffen citatus, juratus et diligenter avisatus deponirt seines Alters, in anno 1600 geboren.

ad 1. Sagt anno 1624 sei es der Religion zu Deilinghoffen gewesen, als es noch sey, nemlich lutterisch; die semptliche Renten zur Pastorath habe der Pastor und zur Kirchen die Kirchmeister erhoben. Als die Lottringer oder ersten Burgundier ins Land gekommen, were Pastor Sutorius verstorben gewesen, daruff ein zeitlang einer von Gerckenthal alda ge-

prediget und als die Pestzeit ingefallen, in welcher Bindel und viel andere gestorben, hette Her Bischerus Prediger zu Iserlohn etwas den Gottesdienst verwaltet, welche die Wittibe in ihrem Nachjahr dazu bekommen, inmittelft hette einer außm colnischen Lande sich intringen wollen und die Kirchenschlüssel gestohlen, deme aber, als nach Hemer gehen wollen, der Koster und Weiber gefolget und ihm dieselben wieder abgenohmen, daruff derselbe außblieben, hette auch von sel. Veldhoff gehort, daß, als die Gemeine druber beim Herrn Drosten geklagt, derselbe zu demselben gesagt, er solte sich hinwegscheren. In selbiger Pestzeit aber wer Her Pastor Storingius vocirt, der auch ahnfangs wegen der Infection auß dem Dorff predigen mußten und lutterischer Religion gewesen, wie auch nach demselben Herr Osterporth und iziger Herr Hulfhoff.

ad 2. sei in anno 1609 sowoll lutterisch gewesen, als es izo sey, und sey kein Mensch, deme gedente, daß es vorhin oder nach der Zeit anders gewesen.

ad 3. Die Infuhrung der lutterischen Religion sei vor Menschengedenken, soviel er wiße, geschehen gewesen.

ad 4 et 5. Es wehren in anno 1624 keine Römisch-Catholische gewesen, nachderhand einige Verwalters und Psechtigers uffm Clusenstein gewesen und izo ein uffm Hauß Aprike und sei im Dorff Aprike eine Webersche und zu Römefe die Wredesche.

Imposito silentio dimissus.

Anno 1665 den 2. Martij ist ad protocollum gebracht der Statt Iserlohn wegen 1) Intimationrecess cum executo. 2) Bericht des Magistrats ahnheutt ingeliefert.

Tenor Intimationrecesses.

Die Hern Burgermeistere und ein aichtbahrer Rahtt alhie haben beikommend zu ersehen, was fur Bericht von churfl. Herren Rahten und Commissarien ahn Hern Drosten und von Sr. Vestrengen ahn mich wegen Stand der Religion und geistlichen Beneficien de anno 1609 und 1624 erfordert wirt, also dieselbe einige von den Eltisten mir Donnerstag den 26. dieses vorzustellen belieben werden, von welchen erforderte Information, auch was wegen der bemelten Vicari für Nachricht haben mochten,

ingenohmen und in probanti forma gerichtlicher Schein darab außgefertiget werden könne.

Signatum Ifernlohn den 23. Febr. anno 1665.

Johan Herman zur Megebe.

Intimatum 24. Februar zu Handen zeitlichen elftisten Herrn Bürgermeisters Gerhardten Cramers per duplatum (!) hierab und drin bemelten Copeien 1665.

per me Gerhard Rahmafer
Gerichtschreiber.

Tenor Berichts des Magistrats zu Iferlohn.

Auff churfl. Hern Rahten und Commissarien ahn Hern Drosten ertheilte Commission und Sr. Gestrengen druff außgelassene subdelegation ahn churfl. Richtern hieselbst und deßen uns intimirten recess respective gehorsam= unter= und dienstlich zu berichten, ist es ahn deme, daß insgemein vor hundert Jahren die augspurgische Confession und lutterische Religion sowoll in der Pfar= alß Statt= und Hospitals=Kirchen alhie eingefuhret, angenohmen und im Schwange gangen, und die Pastorathrenten und andere geistliche beneficia dabey ruhig verblieben und die Pastoren und Geistliche derselben genoßen, wie noch, daß auch de praesenti nur eine einzige Fraw rom=catholischen Religion zugethan alhie seßhafft, welche doch auch an hiesiger Kirchen und Gottesdienst, weilen sie dieselbe oftmals besuchet, keine Wiedrichkeit spuren leset, und daß man insonderheitt auch keinem Romisch=Catholischen einige Vicari, so in hiesiger Woldmark situiret, gestendige, oder daß jemand zu Menden oder andern romisch=catholischen Dhrts einigen juris patronatus halber vor 50, 60 Jahren, geschwiegen anno 1624 oder 630 in possession alhie gewesen und, da sich deßen gleich tacite ein oder ander angemasset oder ein oder ander beneficium zu conferiren unternohmen haben mochte, so ist doch solches unser unweißend geschehen, auch zu keiner Wurligkeit kommen, sondern waß wir von beneficien oder vicarien von 50, 60 und mehr Jahren titulo oneroso auß rom=catholischen Handen possidiren, seien uns in behuff der Schulen und Salarijrung der Präzeptore auch in den geschwinden Kriegszeiten bey kaysers=

lichen und hispanischen Guarnisonen und resp. Überfall und Plünderungen ohnbeunruhiget belassen, sogar daß auch das geringste streitig Wort davon nicht gehoret worden, also woll vermuthlich, daß bei den Rom=Catholischen, soweitt von ihnen dergleichen her= und uns zu Handen kommen, woll befand gewesen und seye, wie daßjenige, waß wir deßwegen heraußgeben, ihres Dhrtz wieder in usum sacrum verwendet seye, darumb sie auch woll zufrieden gewesen, wiewoll man davon zu respondiren nicht schuldig. Gestalt also dießeitz daßjenige, was niedriges gegen uns angeben, sur unwahr, als Traumwerk und vergebliche Einbildung gehalten wird, so nimmer wird erwiesen werden können, unterthenigst hoffend Sr. churfl. Dchl. geruhen uns ferner bei deme Wesen, in ruhiger possession sein, gnedigst zu manuteniren.

Signatum Iserlohn am 6. Martij anno 1665.

Burgermeister und Rathh der Statt Iserlohn.

Gerichtssiegel.

Unterschrift: Gerhard Rahmacher.

Gerichtsschreiber.

Einer Aufforderung des Richters Joh. Herm. zur Megebe zu Iserlohn zufolge, welche einem Befehle des Kurfürsten vom 11. Mai 1666 entsprach.

Anno 1666 den 28. May Pastor Iserlohnenis eingeschicket schriftlichen Bericht folgenden Inhalt:

Woledler pp. Her Richter. Auß pflichtschulbiger Folge pp. berichte hiemitt, daß zwarh zeitt meiner Kirchenbedienungh uber keine eigentliche Formal=Kirchenbücher hieselbst gefunden, jeddennoch auß alten Documenten, auch alte glaubwürdiger Leute, so theils albereit selhig verstorben, theils almoch in diesem Leben vorhanden, Bericht, habe zum offtern verstanden, ist auch Erw. pp. ohne mein Erinnern selbst gnugsamb befand, daß, nachdem hiesige Statt und Gemeine in anno 1565 von dem Babstum ab zur waren reinen evangelischen Lehr und augspurgischer Glaubensbekentnuß getretten, dieselbe allezeit bey solchem reinen evangelischen exercitio sowol in Kirchen als auch Schulen hieselbst ungeperturbiret peculiari Dei beneficio continuirlich absque interruptione et singulari contradictione (und also auch in specie vom Jahr 1615 biß 1624) numehr ultra seculum biß

auff diese heutige Stunde verblieben, also daß man dieses Orths deswegen kein Beschwer zu fuhren, sondern dem allerhöchsten Gott fur Erhaltung seines Worttes und Kirchenfrieden inniglich zu danken, maßen dan auch noch hiesige Gemeine solches reinen evangelischen der augspurgischen Confession gemessen exercitij sowoll in Kirchen als auch Schulen in ruhigem Besiß und von niemand deswegen turbation und Einsperrung zu befahren, der barmherzige Gott wolle auch diese Gemein und ganz posteritet ferner darbey bis ans Ende der Welt erhalten, dessen Schutz Ew. pp. empfehlend, verbleibe

Ew. pp. Theod. Fried. Barmhagen.

Signatum 28. May 1666.

pastor Iserlonensis.

Anno 1666 den 29. May Her Pastor Petrus Niederstatt zu Hemer, sodan Her Pastor Bernhard Hülshoff persohnlich erschienen und inbracht in scriptis ihren Bericht folgenden Inhalt:

Herrn Pastors zu Hemer.

Nachdem Sr. churfl. Dcht. pp. rescribiren laßen, Beschaffenheit des Religionswesens in diesem Ampt von denen Predigern und sonst einzunehmen, gestalt dan auch per recessum mir enghennten samt beigelegten Rescriptscopei geburlich intimiret worden, dae dem zu gehorsamster Folge unterthenigst zu berichten nicht laßen, daß zwarn der Pastorath zu Hemer ein Lehn des Abts zur Graffschafft, die Confirmation aber stunde Sr. churfl. Dcht. als Landshern und episcopo zu; exercitium religionis betreffent, so seye die Reformation gestracks oder zugleich, als die Statt Iserlohn die augspurgische Confession ahngenommen, in anno 1557 daselbst unter Vincentio, einem gewesenen Monich von der Graffschafft, befangen, gestalt dan Petrus Mathiae, der demselben succedirt, ein evangelischer=lutherischer Prediger zu besagtem Hemer in officio 49 Jahr gestanden, mein Vatter auch (so ihm im Predigampt gefolget) Hermannus Niederstatt 44 unverrukt, ich aber ab anno 1641 Pastores gewesen und nicht gehöret, weniger erfahren, daß einiger Mißverstand oder Insperrung von Romisch=Catholischen geschehen. Zwarn als der Her Droft Ovelaker das Hauß Hemer von denen von Rumpf (so vorhin lutherischer Religion gewesen)

erkauft, insoweit Sr. Gestrengen Persohn betrifft römisch-catholisch, die Fraw Drostin Christina von Wachtendonk aber reformirter Religion, biß etwah anno 1627 gewesen, dieselbe solang des Hemerischen Kirchenganges gesambterhand gebrauchet, nach dem Abtrit aber sich beyderseitz solchen gemüßiget, wobey es bis dato noch verblieben, maßen der izige possessor Herr von Brabel und Sr. Wolgeboren Gemahl der catholischen Religion ankleben und zu deren Gottesdienst einen Monich uffm Hause gehalten. Des Hauses Fronspert Besizere, die von Wreden, sind vorhin der reformirten, jezige der lutherischen Religion zugehan gewesen, gleichfals des Hauses Erleburg der von Romberg und Landthausen der von Kleppink possessores augspurgischer Confession.

Des Kirgspels Ingesezene betreffent, so were iziger des Herrn von Brabel Richter neben dessen familia römisch-catholisch, der Gerichtschreiber und dessen Hausfrau; zur Erleburg eine Fraw zum Luerhause; Hunk zu Brenolden. Diese, wie ich halte, gehen nach Menden zu ihrem Gottesdienste: Scheffersche zu Hucklinghausen; Muller und dessen Fraw zu Obernhemer; Schwenske daselbst; Stinsche ibidem; Puttmansche zu Niedernhemer; Schwenske zu Suntwich; Papiersche zu Westich; Jürgen Jochims Fraw und Scheffersche zu Hofelinghausen gebrauchen sich ihres Gottesdienstes bey vorgemeldetem Monich uff den Hause Hemer privatim uffhaltend.

Petrus Niederstat pastor Hemerensis.

Herrn Pastoris Hulshoffs zu Deilinghoffen Bericht.

Auff gnädigsten Befehl Sr. churfl. Dchl. pp. habe ich ebenenter zur Zeitt Prediger zu Deilinghoffen meinen pflichtmäßigen Bericht der Kirchen und Religionsstat zu besagtem Deilinghoffen unterthenigst gehorsambst abtatten sollen, soviel von den Eltisten meiner Pfarr, nachdem keine alte Kirchenbücher, so vielleicht im Kriegswesen vorkommen, vorhanden, noch ich gefunden, habe erfahren können, auffsetzen und vorgeben wollen: als die Statt Herrlohn praeterito seculo das exercitium lutheranae religionis, so albereiz auff die hundert Jahr, angenohmen und sothans alhier mitt im Schwange gewesen sey, den Henrich

Lange, gewesener evangelischer Pastor, welcher im Ehestand gelebet und Witwer worden, habe er sich ad secunda vota gegeben, anno 1567 Alters und Unvermoegenheit halber für dem Kirchhoffe zu Deilinghoffen ein Leibzuchtshauß bauen lassen; als er nachgehents gestorben, sey dessen hinterlassene Wittve ahn dessen seinen successorn in officio pastoratus Johannem Sutorium pastorem hieselbst wieder verheirathet und unterschiedliche Kinder gezeuget, deren posteri noch vorhanden und ist durch Gottes Genade, nachdem der Heuser Clausenstein und Apricke Besizere damahls von evangelischer augspurgischer Confessions = Verwandten denen hochadelichen von Berminghausen und Bonninghausen besetzt gewesen biß auff den heuttigen Tag dabey ohne einige Interruption geblieben; der Pastor Mendensis modernus Antonius Hanstatt (?) hatt zwar, so er noch seine praedecessores vorhin niemahlen attentiret, als mein Vorsaß Eberhard Osterporth destituiret, einige nichtige protestation in puncto praetensi juris patronatus, so Er. churfl. Dcht. private als Landhern allein competirt, maßen solches jus a dato reformationis ultra seculum allezeit observirt und zugestanden, anno 1651 vermeintlich inzuliegen sich unterstanden, sey derselbe abgewiesen und von den Kirspelsleuten zu Er. churfl. Dcht. Regierung nacher Cleve, da die Pastorats-Collation und des Pfarhers Confirmation zu suchen, verwiesen und demselben nichts gestanden noch gestatten wollen. Sonsten die Vicarien und Beneficien belangent, werden deren zu gemeltem Deilinghoffen keine gefunden, die Pastorathrenten sind dermaßen gering, daß ein zeitiger Prediger sich kümmerlich darvon kan erhalten. Darbeneben verwalte ich die Schule, aber keine sichere Renten sein darbey, ohne daß billich sichere Renten darbey sein solten. Jziger Erbher des Haußes Clausenstein ist der Freiherr von Kauschenberg zu Settrich, so römisch=catholisch und wohnet im Göllicher Lande, dessen Verwalter Ludolph Beckman von Lipstatt ist mitt seiner Haußfrawen lutherischer Confession; des Haußes Apricke possessor Herr Rittmeister Duithe ist römisch=catholisch, die Fraw von Duite aber lutherisch, deren Vorgesessene die von Ley zu Bainghagen und Lysringhausen sint reformirter Religion, die es cum appertinentijs an wolgemelten von Duithe kurz verruckter Zeit erblich verkauft. Noch befinden sich sonsten von Kirspelsleuten, so römischer Religion zuge-

than, zwei haußsitzende Frauen, benentlich Anthon Borghoff zu Deilinghoffen und Jobst Paschedags zu Aprife Weiber, welche ihres Gottesdienstes zu Menden pflegen. Gott erhalte diese geringe Gemein in Ruhe, Frieden und Einigkeit biß ahn den schierkunfftigen lieben jungsten Tag. Amen.

Bernhardus Hulshovius.

Pastor in Deilinghoffen.

(Fortsetzung im nächsten Jahrbuch.)

Chronik der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen für das Jahr 1907.

Von Pfarrer Burgbacher in Münster i. W.

Zum dritten Mal geht nun die Chronik hinaus in die Provinz mit ihrer Übersicht über das kirchliche Leben und seine mannigfaltigen Arbeiten. Die nachfolgenden trockenen Zahlen und Daten gleichen den Umrißlinien, mit denen der Maler ein großes Gemälde skizziert. Das Auge sieht nur die flüchtigen schmucklosen Linien, aber die schaffende Phantasie schaut hinter denselben die Pracht der Farben und die Fülle blühenden Lebens. So lassen auch die unscheinbaren Angaben dieser Chronik den sinnenden Beschauer einen weiten und tiefen Blick tun in den Reichtum und die Mannigfaltigkeit des christlichen Lebens unserer lieben Heimatprovinz und erfüllen das Christenherz mit der tröstenden und stärkenden Gewißheit, daß der Geist Gottes noch sein Werk unter uns hat und daß unsere so oft und viel gescholtene Landeskirche ein Ackerfeld ist, auf dem eine reiche und köstliche Frucht erwächst für die himmlischen Scheunen, dem großen Gott zu Lob und Preis.

Es war mir eine besondere Freude, daß von den Brüdern, die die Chronik durchgesehen haben, wenigstens einige, zum Teil mit gutem Rat, zum Teil mit Hinweisen auf noch nicht erwähnte Arbeiten, mir ihre freundliche Unterstützung und Mitarbeit geliehen haben. Daß es noch in viel weiterem Umfange geschehen möge, ist mein Wunsch und meine Bitte.

A. Die Behörden.

a) Das Königliche Konsistorium.

Es starb am 24. Sept. 1907 der Geheime Konsistorialrat Otto Zillesen im Alter von 65 Jahren. Er war von 1867

bis 1880 Pfarrer in Düsseldorf, von 1880 bis 1896 Pfarrer in Emden. Danach 11 Jahre Mitglied des Konsistoriums.

b) Der Vorstand der Provinzialsynode.

In die Stelle des ersten weltlichen Beisitzers ist nunmehr für den ausgeschiedenen Gymnasialdirektor Dr. Göbel der Oberregierungsrat von Lüpke gewählt, in die Stelle des Stellvertreters des zweiten weltlichen Beisitzers der Gymnasialdirektor Dr. Windel in Herford.

B. Die Gemeinden.

Die Seelenzahl der Evangelischen Westfalens betrug nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1905 1 733 413, war also gegen 1900 (1 537 948) um 195 465 gewachsen. Die Zahl der katholischen Bewohner betrug 1 845 263 gegen 1 616 462 im Jahre 1900, ist also in den 5 Jahren um 228 801 gewachsen. Von den Bewohnern Westfalens waren 51% Katholiken, 47,91% Evangelische, 0,52% andere Christen, 0,57% Juden. Es wohnten im Regierungsbezirk Münster — nach der Zählung von 1905 — 135 335 Evangelische (gegen 105 582 in 1900), 677 822 (589 807) Katholiken. Im Regierungsbezirk Minden 452 807 (414 806) Evangelische, 227 904 (215 773) Katholiken, im Reg.-Bez. Arnberg 1 145 271 (1 017 560) Evangelische, 939 537 (810 882) Katholiken.

Lebend geboren wurden im Jahre 1907:

a) im Reg.-Bezirk Münster: 6891 Kinder evangelischer Eltern. Davon sind 5652 Kinder aus rein evangelischen Ehen, 1053 aus Mischehen, 186 uneheliche.

b) im Reg.-Bez. Minden: 14 991 Kinder evangelischer Eltern. Davon sind 13 736 Kinder aus rein evangelischen Ehen, 632 aus Mischehen, 623 uneheliche.

c) im Reg.-Bez. Arnberg: 47 873 Kinder evangelischer Eltern. Davon sind 39 246 Kinder aus rein evangelischen Ehen, 7255 aus Mischehen, 1372 uneheliche. Auffallend ist die verhältnismäßig große Zahl der unehelichen Geburten im Bezirk Minden, der sich doch sonst durch reges kirchliches Leben und treues Festhalten an christlicher Zucht und Sitte auszeichnet. Der Vergleich unter den Regierungsbezirken zeigt das riesige Wachstum der evangelischen Bevölkerung des Arnberger Bezirks

durch die Industrie. Die Zahl der Geburten ist hier um ein kleines geringer (206) als im Vorjahr, wogegen die Zahl der unehelichen Geburten dagegen beträchtlich, von 1201 auf 1372, d. h. um fast 15% gestiegen ist.

Demnach wurden in der ganzen Provinz geboren 69 755 Kinder evangelischer Eltern (gegen 69 845 i. J. 1906). Davon sind 58 634 (52 987) Kinder aus rein evangelischen Ehen, 8940 (8897) aus Mischehen, 2 181 (1961) uneheliche.

Die Zahl der evangelischen Taufen betrug:

a) im Reg.-Bez. Münster: 6029. Die Taufe empfangen aus rein evangelischen Ehen 5511 Kinder, aus Mischehen 354, uneheliche 164.

b) im Reg.-Bez. Minden 14 365, davon aus rein evangelischen Ehen 13 504 Kinder, aus Mischehen 290, uneheliche 571.

c) im Reg.-Bez. Arnsherg 42 579, davon aus rein evangelischen Ehen 38 231, aus Mischehen 3 192, uneheliche 1 156.

Demnach betrug die Zahl der evangelischen Taufen in der ganzen Provinz 62 973. Davon empfangen die Taufe aus rein evangelischen Ehen 57 246 (gegen 57 564 i. J. 1906) Kinder, aus Mischehen 3 836 (3815), uneheliche 1 891 (1665).

Es betrug also die evangelischen Taufen bei Kindern aus rein evangelischen Ehen: a) im Bezirk Münster 97,51%; b) im Bezirk Minden 98,31%; c) im Bezirk Arnsherg 97,41%. Bei Kindern aus Mischehen — zur Hälfte gerechnet —: a) im Bezirk Münster 67,64%; b) im Bezirk Minden 91,77%; c) im Bezirk Arnsherg 87,99%.

Der Bezirk Münster steht also, wie auch leicht begreiflich, bei den Taufen aus Mischehen am ungünstigsten.

Durchschnittlich betrug also in der ganzen Provinz die evangelischen Taufen bei Kindern aus rein evangelischen Ehen 97,63% (gegen 97,59% i. J. 1906), aus Mischehen — zur Hälfte gerechnet — 85,82% (85,76%), bei unehelichen 86,70% (84,91%).

Hierbei ist zu bemerken, daß in der amtlichen Statistik bei der Geburtenzahl die Aklutheraner als Evangelische mitgezählt sind, daß sie aber bei den Taufen fehlen. Ihre Zahl in Westfalen beträgt etwa 5000, die meist in Witten wohnen. Schmerzlich ist das Minus bei den Taufen der Kinder aus Mischehen

634 (gegen 634 i. J. 1906) und bei den Taufen unehelicher Kinder 290 (gegen 3296 i. J. 1906).

Die Zahl der (evangelischen) bürgerlichen Eheschließungen betrug:

a) im Reg.-Bez. Münster 1321. Hiervon sind Eheschließungen rein evangelischer Paare 993, gemischter Paare 328. Bei den letzteren war in 171 Fällen der Bräutigam evangelisch, in 157 Fällen die Braut evangelisch.

b) im Reg.-Bez. Minden 3830. Hiervon sind Eheschließungen rein evangelischer Paare 3599, gemischter Paare 231. Bei den letzteren war in 100 Fällen der Bräutigam evangelisch, in 131 die Braut evangelisch.

c) im Reg.-Bez. Arnberg 11940. Hiervon sind Eheschließungen rein evangelischer Paare 9534, gemischter Paare 2406. Bei den letzteren war in 1084 der Bräutigam evangelisch, in 1322 Fällen die Braut evangelisch.

Die Gesamtzahl der bürgerlichen Eheschließungen betrug also in der Provinz 17091 (gegen 16843 i. J. 1906). Hiervon sind Eheschließungen rein evangelischer Paare 14126 (13948), gemischter Paare 2965 (2895). Bei den letzteren war in 1355 Fällen (gegen 1369 i. J. 1906) der Bräutigam evangelisch, in 1610 (1526) die Braut evangelisch.

Die Zahl der evangelischen Trauungen betrug:

a) im Reg.-Bez. Münster 1076. Davon waren Trauungen rein evangelischer Paare 970, gemischter Paare 106. Von letzteren in 39 Fällen der Bräutigam evangelisch, in 67 die Braut evangelisch.

b) im Reg.-Bez. Minden 3682. Davon waren Trauungen rein evangelischer Paare 3549, gemischter Paare 133. Von letzteren war in 51 Fällen der Bräutigam evangelisch, in 82 die Braut evangelisch.

c) im Reg.-Bez. Arnberg 10259. Davon waren Trauungen rein evangelischer Paare 9235, gemischter Paare 1024. Von letzteren war in 414 Fällen der Bräutigam evangelisch, in 610 die Braut evangelisch.

Demnach betrug die Zahl der evangelischen Trauungen in der ganzen Provinz 15017 (gegen 14936 i. J. 1906). Hiervon waren Trauungen rein evangelischer Paare 13754 (gegen 13658 i. J. 1906), gemischter Paare 1263

(1278). Bei letzteren war in 524 Fällen der Bräutigam evangelisch (gegen 536 i. J. 1905), in 759 die Braut evangelisch (gegen 742 i. J. 1906).

Es betragen also die evangelischen Trauungen bei rein evangelischen Paaren: a) im Bezirk Münster 97,68% der standesamtlichen Eheschließungen; im Bezirk Minden 98,61%; c) im Bezirk Arnberg 96,86%.

Bei Trauungen gemischter Paare — zur Hälfte gerechnet —: a) im Bezirk Münster 64,63%; b) im Bezirk Minden 115,15%; c) im Bezirk Arnberg 85,12%; auch hier steht wieder der Bezirk Münster weitaus am ungünstigsten.

Durchschnittlich betragen also in der ganzen Provinz die evangelischen Trauungen bei rein evangelischen Paaren 97,37% der standesamtlichen Eheschließungen (gegen 97,92% i. J. 1906) bei gemischten Paaren — zur Hälfte gerechnet — 85,19% (gegen 91,48% i. J. 1905 und 88,29 i. J. 1906). Auch hier sind in der amtlichen Statistik bei den bürgerlichen Eheschließungen die Altlutheraner mitgerechnet, dagegen bei den Trauungen nicht.

Konfirmiert wurden a) im Bezirk Münster 2362 Kinder, darunter 261 aus Mischehen; b) im Bezirk Minden 9883 Kinder, darunter 140 aus Mischehen; c) im Bezirk Arnberg 24004 Kinder, darunter 1177 aus Mischehen. In der ganzen Provinz wurden also 36249 Kinder konfirmiert (gegen 35050 i. J. 1906), darunter 1578 (1392) aus Mischehen.

Am heiligen Abendmahl nahmen teil a) im Bezirk Münster 40926 Personen (19186 männlichen, 21740 weiblichen Geschlechts), 993 Personen empfingen das heilige Abendmahl im Hause. Demnach betrug die Zahl der Kommunikanten 28,63% der landeskirchlich Evangelischen des Bezirks; b) im Bezirk Minden 232972 Personen (108608 männlichen, 124364 weiblichen Geschlechts), 5085 Privatkommunionen. Demnach 51,73% der Evangelischen des Bezirks; c) im Bezirk Arnberg 267182 Personen (120160 männlichen, 147022 weiblichen Geschlechts), 9647 Privatkommunionen. Demnach 23% der Evangelischen des Bezirks. In der ganzen Provinz nahmen am heiligen Abendmahl teil 541080 Personen (gegen 536390 i. J. 1906). Davon waren 247954 (252098) männlichen, 293126 (295130) weiblichen Geschlechts. 15725 (15632) Personen empfingen das

heilige Abendmahl im Hause. Die Zahl der Kommunikanten betrug also 30,94% (31,57%) der landeskirchlichen Evangelischen.

Es starben in der Provinz 27 032 evangelische Personen (gegen 26 721 i. J. 1905). Davon wurden 25 864 (25 432), also 95,31% (91,43%) kirchlich beerdigt.

Jugendgottesdienste wurden regelmäßig abgehalten für Nichtkonfirmierte a) in Form von Katechisationen oder gewöhnlichen Gottesdiensten in 191 Gemeinden (gegen 194 i. J. 1905); b) in Form des Gruppensystems in 166 Gemeinden mit 63 438 Kindern (gegen 151 Gemeinden mit 63 952 Kindern i. J. 1905); c) für Konfirmierte — Katechismusunterredungen — in 170 Gemeinden (gegen 191 i. J. 1905).

Konfessionswechsel.

Es traten zur evangelischen Kirche über von Juden 8 (gegen 7 i. J. 1906) von Katholiken 605 (544), von sonstigen Gemeinschaften 189 (186). Der Gesamtgewinn für unsere Kirche betrug also 802 Personen (gegen 637 i. J. 1906). Es traten aus der evangelischen Kirche aus zu den Juden 0 (1906: 0), zu den Katholiken 109 (94), zu sonstigen Gemeinschaften 1192 (903). Davon im Bez. Arnsberg allein 1027 Personen. Der Gesamtverlust betrug also 1301 Personen (gegen 997 i. J. 1906). Bemerkenswert ist die Zahl der Übertritte zu „sonstigen Gemeinschaften“, es sind hierin nicht nur die Übertritte zu den Sekten, sondern auch die durch die sozialdemokratische Agitation bewirkten Austritte aus der Landeskirche enthalten.

Die Übertritte zur katholischen Kirche sind wahrscheinlich bedeutend höher anzusetzen, in vielen Fällen kommt der Konfessionswechsel nicht zur Kenntnis der Presbyterien, da die Betroffenen den gerichtlichen Akt vor dem Amtsgericht unterlassen.

Evangelische Kirchengemeinden.

Ihre Zahl war zu Anfang 1907 395. Neugegründet wurden folgende Gemeinden:

1. Brambauer (Syn. Dortmund) am 1. Januar mit der ehemaligen 2. Pfarrstelle von Bredten.
2. Habinghorst (Syn. Dortmund) am 1. Januar.
3. Scharnhorst (Syn. Dortmund) am 1. Mai.
4. Nordberg (Syn. Unna) am 1. Mai.
5. Weitmar-Nord (Syn. Bochum) am 1. Juli.

6. Bulmke (Syn. Gelsenkirchen) am 1. August mit der ehemaligen 2. Pfarrstelle von Hüllen.

7. Despel (Syn. Bochum) am 15. August mit der ehemaligen 3. Pfarrstelle von Lütgendortmund.

Pfarrstellen waren Anfang 1907 vorhanden 584 (gegen 575 Anfang 1906). Neugegründet wurden im Jahre 1907 11 Pfarrstellen, nämlich:

1. In Schwelm die 4. Pfarrstelle an der Lutherischen Gemeinde am 1. Mai.

2. Scharnhorst (Syn. Dortmund) am 1. Mai (die Gemeinde bekam als Dotation 12500 M. aus staatlichen, 12500 M. aus landeskirchlichen Mitteln, 10000 M. aus dem provinzialkirchlichen Gemeindegründungsfonds).

3. Nordberg (Syn. Unna) am 1. Mai (Dotation je 10000 M. aus staatlichen und landeskirchlichen Mitteln).

4. Weitmar-Nord (Syn. Bochum) am 1. Juli (Dotation je 14000 M. aus staatlichen und landeskirchlichen Mitteln und 10000 M. aus dem provinzialkirchlichen Gemeindegründungsfonds).

5. Dünne (Syn. Herford) am 1. August (Dotation je 31800 M. aus staatlichen und landeskirchlichen Mitteln und 10000 M. aus dem provinzialkirchlichen Gemeindegründungsfonds).

6. Bulmke (Syn. Gelsenkirchen) 2. Pfarrstelle am 1. August.

7. Bochum 8. Pfarrstelle am 1. Oktober.

8. Dortmund Petri-Nikolai-Gemeinde 7. Pfarrstelle am 1. Oktober.

9. Mengede (Syn. Dortmund) 3. Pfarrstelle am 1. November.

10. Recklinghausen 2. Pfarrstelle am 1. November.

11. Habinghorst (Syn. Dortmund) am 1. Dezember. (Dotation je 12000 M. aus staatlichen und landeskirchlichen Mitteln und 10000 M. aus dem provinzialkirchlichen Gemeindegründungsfonds).

Besetzung der Pfarrstellen.

Die Zahl der neuangestellten oder infolge von Versetzung anderweit angestellten Geistlichen betrug in unserer Provinz i. J. 1907 48 (gegen 51 in 1906). Davon kamen 33 in fundierte Gemeindepfarrämter, 13 in persönliche Amtsstellungen als Vikare, Hilfsgeistliche, Pfarrgehilfen usw. Von den 48 Geistlichen waren 16 bereits definitiv angestellt, 19 waren bisher

Hilfsgeistliche, 13 Predigtamtskandidaten. Die obengenannten fundierten 35 Pfarrstellen waren zu besetzen in 9 Fällen durch Ableben des bisherigen Inhabers, in 6 Fällen durch Emeritierung desselben, in 10 Fällen durch Versetzung oder anderweitige Anstellung desselben; in 2 Fällen durch Amtsniederlegung, in 8 Fällen durch Neugründung von Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgte bei 7 Stellen durch die geistlichen Behörden, bei 23 durch Gemeindevahl, bei 5 durch Privatpatronat.

Die Zahl der in der Provinz arbeitenden Hilfsprediger betrug 79 (gegen 93 i. J. 1906).

Außerdem wirkten zwei Militärgeistliche in Münster und Minden, der Direktor und Inspektor am Predigerseminar in Soest, 5 Geistliche an Strafanstalten, 4 Geistliche an Provinzialanstalten, 12 Geistliche an Anstalten der Inneren Mission. Mithin betrug die Gesamtsumme der Geistlichen in Westfalen 699 (gegen 700 i. J. 1906).

Die Tätigkeit der kirchlichen Gemeindepflege im Jahre 1907.

Von den zum Beginn des Jahres 1907 beschäftigten 82 Hilfspredigern schieden 26 aus, 14 traten hinzu, von denen 2 im Laufe des Jahres wieder ausschieden, so daß Ende 1907 68 Hilfsprediger beschäftigt wurden, mithin 14 weniger als im vorigen Jahre. Die Hilfsprediger arbeiteten in sämtlichen 23 Synoden, und zwar versahen 15 Synodalvikariate, während die übrigen in 85 Gemeinden zeitweilig oder dauernd Hilfe leisteten. Die Zahl der Arbeitsfelder ist demnach gegen 1906 um 9 zurückgegangen. Außer den erwähnten 68 Hilfspredigern arbeiteten noch einige nicht ordinierte Hilfsprediger an mehreren Stellen. Der zurzeit herrschende Theologenmangel brachte sehr oft große Verlegenheit bei Besetzung der Stellen.

Es machten in Westfalen 1907 16 Kandidaten ihr zweites Examen. Von diesen waren Ende des Jahres noch 2 im Lehrvikariat und 1 an einer Schule beschäftigt, 1 war krank und 3 dienten, so daß nur 9 Kandidaten zur Verfügung standen. Es waren aber in 1907 bloß um den Ersatz zu stellen für 11 neue Pfarrstellen, für 6 neue Hilfspredigerstellen, für 5 Emeritierungen, für 7 Todesfälle, für 7 nach auswärts gehende Westfalen im ganzen 36 Theologen nötig, aber nur 9 standen

zur Verfügung. Einige leichtere Stellen wurden mit jungen Theologen besetzt, die erst das erste Examen gemacht hatten, manche Stellen mußten ganz oder doch zeitweise unbefetzt bleiben.

Die Einnahmen betragen 21 786,86 M. (durch die Kirchenkollekte 3 640,62 M., $\frac{1}{5}$ % der Staatseinkommensteuer 15 805 M., dazu die Zinsen des Prüfungsgebührenfonds, aus einer Vikarie usw. 2 341,24 M.). Die Ausgaben betragen 17 754,12 M. (für Gehälter der Hilfsprediger 16 931,52 M., für Umzugs- und Verwaltungskosten 822,60 M.).

Als Gemeindeglieder arbeiteten in Städten und Industriebezirken 17 Nichtgeistliche (gegen 14 in 1906).

Emeriten waren Ende 1907 vorhanden 45 (gegen 44 i. J. 1906), von denen 23 in Westfalen, 22 außerhalb ihren Wohnsitz hatten.

Es starben im Amt 10 Pfarrer (gegen 8 in 1906). Gesamt-Lebensalter 560 Jahre, durchschnittliches Lebensalter 56 Jahre (55). Gesamt-Dienstalter 263 Jahre, durchschnittliches Dienstalter 26,30 Jahre (27,64).

Emeritiert wurden 5 Pfarrer. Gesamt-Lebensalter 317,12 Jahre, durchschnittliches Lebensalter 68,42 Jahre (74). Gesamt-Dienstalter 189,95 Jahre. Durchschnittliches Dienstalter 37,99 Jahre (45,25).

Es wird die Leser gewiß interessieren, die Zahl der Ende 1907 lebenden Witwen von westfälischen Pfarrern zu erfahren. Dieselbe betrug im ganzen 119. Davon waren 61, die noch der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt alter Ordnung angehören und 58, die das Wittwengeld nach der neuen Ordnung (Gesetze von 1889 und 1892) erhalten.

Es studierten Theologie aus Westfalen im Sommersemester 1907 in Berlin 6, in Bonn 18, in Breslau 3, in Göttingen 2, in Greifswald 4, in Halle 19, in Kiel —, in Königsberg —, in Marburg 10, in Leipzig 1, in Tübingen 3, in Erlangen 2, in Jena —, in Koftock 4, in Gießen —, in Heidelberg —, in Straßburg 1, zusammen 73 (gegen 81 im Sommersemester 1906). Im Wintersemester in Berlin 6, in Bonn 18, in Breslau 2, in Göttingen 1, in Greifswald 4, in Halle 19, in Kiel —, in Königsberg —, in Marburg 5, in Leipzig —, in Tübingen 1, in Erlangen 2, in Jena 1, in

Kostock 2, in Gießen —, in Heidelberg —, in Straßburg 2, zusammen 63 (gegen 69 im Wintersemester 1906).

Demnach studierten Theologie im Jahre 1907 aus Westfalen 14 weniger als im Jahre 1906. Die von den westfälischen Theologiestudierenden am meisten besuchten Universitäten waren Bonn und Halle, dazu im Sommersemester Marburg (im S.=S. 1906 Tübingen).

Theologische Prüfungen.

In der ersten Prüfung (pro licentia concionandi) wurden geprüft im Jahre 1907 27 Kandidaten (gegen 16 in 1906). Davon bestanden nicht 8 (5) mit „gut“ 5, mit „genügend“ 14. In der zweiten Prüfung (pro ministerio) wurden geprüft 18 Kandidaten (21). Davon bestanden nicht 2, mit „vorzüglich“ 1, mit „gut“ 2, mit „genügend“ 13. Die Wahlfähigkeit erlangten 16, ordiniert wurden 13 Kandidaten. Am Schlusse des Jahres 1907 waren 55 wahlfähige Kandidaten in der Provinz vorhanden (53).

Das Kandidaten-Konvikt in Bethel. Dasselbe macht sich neben der theoretischen und praktischen Einführung der Kandidaten in die Hauptzweige der Inneren Mission wie in die Aufgaben der Predigt, Katechese und Seelsorge, die theologische Weiterentwicklung der Kandidaten zur Aufgabe. Es wurde von 13 preussischen und 15 nichtpreussischen Theologen besucht. Der Theologenmangel machte sich auch hier sowohl durch geringere Zahl der Aufnahmesuchenden, wie durch die kürzere Dauer ihres Aufenthaltes fühlbar.

Die theologische Schule in Bethel wurde von etwa 20 Studenten besucht. Die meisten blieben nur ein Semester, manche zwei, wenige drei Semester. Pastor Östreicher unterrichtet im Alten Testament, Pastor Kähler im Neuen, Pastor Jäger in biblischer Systematik, D. v. Bodelschwingh führte in die Mission ein, Pastor Rahm ließ die älteren Semester an den homiletischen Übungen des Kandidatenkonvikts teilnehmen. Auswärtige Pastoren hielten Vorträge über das christliche Gymnasium und über das christliche Volksleben in Minden-Ravensberg, Jugendpflege, Gemeinschaftsbewegung, Mission u. a.

Kirchweihen.

Geweiht wurden im Jahre 1907 folgende Kirchen: am 30. Januar in Preuß. Oldendorf, Syn. Lübbecke (die Kirche war

veranschlagt zu 63 000 M.), am 28. Februar in Laggendeck, Syn. Tecklenburg (23 000 M.); am 10. März in Scherlebeck, Syn. Recklinghausen (120 000 M.); am 5. Mai in Dortmund Reinoldi (275 000 M.); am 12. Juni in Holzwickede, Syn. Unna (129 000 M.); am 23. Juni Verhe-Kamen, Syn. Unna (Kapelle 5500 M.); am 23. Oktober in Deynhausen, Syn. Blotho (Umbau 144 000 M.); am 18. Dezember in Todtenhausen-Minden (64 000 M.); am 19. Dezember in Steinheim, Syn. Paderborn (43 000 M.); am 20. Dez. in Schüllerhammer, Syn. Wittgenstein (43 700 M.). Die wirklichen Baukosten sind aber, wie die ständige Erfahrung lehrt, 10—20% und mehr höher als der Kostenanschlag.

Neue Pfarrhäuser wurden gebaut in der reformierten Gemeinde Bielefeld; in Stockum, Syn. Bochum; in Bruch, Syn. Recklinghausen; in Brilon und Neuengete, Syn. Soest; in Holzwickede, Syn. Unna; in Schwarzenau, Syn. Wittgenstein.

Gemeindehäuser wurden gebaut in Windheim, Syn. Minden; in Bottrop und Osterfeld, Syn. Recklinghausen; in Langerfeld, Syn. Schwelm; in Exter, Syn. Blotho.

C. Reichsgottesarbeiten und kirchliche Vereine.

1. Äußere Mission.

Die in Westfalen hauptsächlich unterstützte Missionsgesellschaft ist die Rheinische Gesellschaft in Barmen. Das Werk der Mission, diese eigentliche Krone aller Reichsgottesarbeiten, an dem vor allen anderen offenbar wird, ob Leben aus Gott in unserer Kirche ist, wird gottlob von Jahr zu Jahr eifriger getrieben. Die Beiträge steigen, die Zahl der in der Gemeinde gefeierten Feste wächst beständig.

Liebesgaben für die Rheinische Missionsgesellschaft in 1907. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Leistungen in 1906. Es brachten auf:

1. Der Ravensberger Missionshilfsverein 161 196,09 M. (142 003,51 M.).

2. Die Missions-Hilfsgesellschaft in der Grafschaft Mark 160 964,90 M. (123 045,39 M.).

3. Der Synodal-Missionsverein Siegen 44 829,48 M. (41 731,87 M.).

4. Der Synodal=Missionsverein Minden 23 978,58 M.
(19 664,08 M.).

5. Die Missions=Hilfs-gesellschaft Tecklenburg=Oberlingen
13 390,51 M. (14 591,93 M.).

5. Der Synodal=Missions= und Bibel=Hilfsverein Münster
9012,69 M. (6415,11 M.).

7. Der Synodal=Missionsverein Paderborn 3504,33 M.
(3579,87 M.).

8. Der Synodal=Missionsverein Wittgenstein 2163,27 M.
(1261,51 M.).

Zusammen kamen also aus diesen acht Missions=Hilfs=vereinen auf: 419 039,85 M. (352 293,27 M.). Die Missions=gaben stiegen also gegen 1906 um 66 746 M.

Unter diesen Gaben waren

1. Laufende Gaben 288 046,68 M.

(gegen 257 959,09 M. in 1906)

2. Kollektenverein 43 188,48 M.

(42 294,41 M.).

3. Für bestimmte Zwecke 30 009,59 M.

(23 214,99 M.).

4. Vermächtnisse 7 508,66 M.

(27 179,35 M.).

5. Fürs Defizit 50 286,44 M.

(1 645,43 M.).

Zusammen 419 039,85 M.

Wieviel unsere Provinz für die anderen Missions-gesellschaften (Ostafrikanische M.=Ges., Neufirchener, Gofßnersche) beisteuert, konnte ich nicht ermitteln. Da jedoch der evangelische Oberkirchenrat kürzlich für das Jahr 1908 eine Missionsstatistik eingefordert hat, so werden sich im nächsten Jahrbuch genaue Angaben über die den anderen Missions-gesellschaften aus Westfalen zufließenden Beiträge machen lassen.

An Schriften wurden von Barmen aus in Westfalen verbreitet: 10 249 Exemplare des Missionsblattes (gegen 10 040 Expl. in 1906), 23 589 des Kleinen Missionsfreundes (gegen 22 330 in 1906), 2049 (2660) Berichte, 26 731 (gegen 30 000) vierteljährlich ausgehende Kollektenblätter, an Traktaten wurden auf den Missionsfesten in Westfalen verkauft für 5442,76 M.

2. Der Gustav-Adolf-Verein.

Das Jahresfest des Westfälischen Hauptvereins wurde am 25. und 26. Juni in Gelsenkirchen-Schalke gefeiert. Die Tagung begann am 25. nachmittags mit der Versammlung der Abgeordneten, in der Konsistorialrat Zilleßen den Jahresbericht und der Schatzmeister, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Wiesmann den Kassenbericht erstatteten. Der Westfälische Hauptverein zählte 2000 ihm angegliederte Einzelvereine, 30 mehr als im Vorjahr. Die Einnahme des Jahres 1906 betrug 93 362,49 M., außerdem wurden zwei Legate im Betrage von 15000 und 3000 M. gemacht, unterstützt wurden 81 westfälische und 79 auswärtige Gemeinden und Anstalten. Von anderen Hauptvereinen wurden den westfälischen Gemeinden und Anstalten 18 720,10 M. zugewandt. Die Predigt am Vorabend des Festes hielt Pastor Thiele vom Diakonissenhause in Witten über Röm. 15, 7. An den Gottesdienst schloß sich die Begrüßungsversammlung, welche vom Konsistorialrat Zilleßen mit Gebet und Ansprache über 2. Tim. 1, 7 eröffnet wurde. Begrüßungsansprachen hielten Pastor Daber namens der Gemeinde Schalke, Pastor Leich namens der Synode Gelsenkirchen, Rektor Potthoff namens der evangelischen Schulkinder, Pastor Pröbsting aus Lüdenscheid namens des Evangelischen Bundes, Pastor Dr. Richter namens des Rheinischen Hauptvereins. Der zweite Festtag begann um 8 Uhr mit einem Kindergottesdienst, den Pastor Hoppe aus Steele hielt. Gleichzeitig tagte der Vorstand des Hauptvereins. Im Festgottesdienst predigte Pastor Niemöller aus Elberfeld über 1. Sam. 25, 28; 1. Joh. 5, 4 und 2. Tim. 1, 7. In der Gemeindeversammlung am Nachmittag sprach Generalsuperintendent Böllner über die Diaspora des Auslandes, die Pastoren Grauthoff aus Nieheim, Paße aus Arnsherg und Büscher aus Rasche erzählen von den Kämpfen, Leiden und Freuden der Diaspora in der Heimat.

Die Gemeinde Schalke hatte eine Liebesgabe von 2000 M., die Synode Gelsenkirchen von 2120 M., die Schulkinder von Schalke von 165 M. überreicht.

Finanzielle Leistungen des Hauptvereins nach dem Jahresbericht für 1907

I. Einnahmen.

A. Hauptverein.

1. Reformationsfestkollekte	8 569,09 M.
2. Außerordentliche Einnahmen (Zinsen von Wertpapieren 1908,16 M., vom Rhein=westf. Gustav=Adolf=Blatt 1500 M., verschiedene Einnahmen 160,42 M., Festgaben 42,85 M.)	7 853,58 M.
2. Festkollekten des Jahresfestes	370,15 "
4. Durchlaufende Einnahmen	1 005,12 "
Zusammen	17 797,94 M.

B. Zweig= Orts= und Frauenvereine.

1. Zweig= und Ortsvereine	53 214,02 M.
2. Frauenvereine	22 450,53 "
Zusammen	75 554,55 M.

Die Gesamteinnahme betrug also 93 362,49 M.

II. Ausgaben.

A. Hauptverein.

1. An den Zentralvorstand abgeführt . .	10 330,— M.
2. Unterstützungen an westfälische Gemeinden	20 550,— "
3. Unterstützungen an auswärtige Gemeinden	5 800,— "
4. Regelmäßige Unterstützungen für Schulen und Zuschuß zum Gehalt eines Hilfspredigers	850,— "
5. Außerordentliche Unterstützungen . . .	8 260,65 "
6. Anderweitige Ausgaben (Legatzinsen u. a.)	140,— "
7. Durchlaufende Posten	1 005,12 "
Zusammen	46 935,77 M.

B. Zweig= Orts= und Frauenvereine.

1. Zweig= und Ortsvereine. Unterstützungen an Gemeinden und Anstalten	22 249,94 M.
2. Frauenvereine desgl.	20 610,36 "
Zusammen	42 860,30 M.

C. Verwaltungskosten.

1. Beim Hauptverein	1 387,97 M.
2. Bei den Zweigvereinen	668,41 "
3. Bei den Frauenvereinen	341,33 "
Zusammen	2 397,71 M.

Gesamtausgabe mithin 92 193,78 M.

Die Gesamtauflage des Rhein.-westf. Gustav-Adolf-Blattes betrug für beide Provinzen rund 26 000 (leider 1000 weniger als in 1906).

3. Der Evangelische Bund.

Das Jahresfest des Westfälischen Hauptvereins wurde am 9. und 10. Juni in Siegen gefeiert. Die Festpredigt hielt Kirchenrat D. Meyer aus Zwickau über Matth. 12, 30. In der Festversammlung am Nachmittag sprach nach einem Begrüßungswort des Bürgermeisters Delius Pfarrer Herdieckerhoff aus Mülheim a. Rhein über das Thema „Nation und Konfession“. Missionsinspektor Spiecker aus Barmen über „Die Aufgaben des evangelischen Deutschland in Südwestafrika“.

Die Delegierten-Versammlung am Montag vor- mittag, in der 26 Zweigvereine (von 58) und 6 angeschlossene Vereine mit 135 Anwesenden vertreten waren, wurde von dem Vorsitzenden Pfarrer Pröbsting aus Lüdenscheid mit Gebet er- öffnet. Derselbe hielt dann den Jahresbericht. Hierauf hielt der Bundesdirektor Lic. Everling einen Vortrag über das Thema: „Die Aufgaben und Ziele des Evangelischen Bundes im öffentlichen Leben“. Der Vortrag des Pfarrers Henrici aus Bochum „Unsere Forderungen zur Reform des Strafrechts“ wurde wegen Zeitmangel auf eine außerordentliche Delegierten- versammlung verschoben, die am 10. Oktober in Dortmund unter Teilnahme zahlreicher Abgeordneten von 38 Zweig- und 13 angeschlossenen Vereinen stattfand.

Der Westfälische Hauptverein zählte am 1. April 1907 57 Zweigvereine (2 mehr als im Vorjahr) mit 15 544 Mit- gliedern, ferner 49 angeschlossene Vereine mit 12 101 Mit- gliedern, so daß die Gesamtzahl der Bundesmitglieder sich auf 27 675 stellte.

Die „Monatskorrespondenz“ wurde in 5567, die „Monat- lichen Mitteilungen in 15 260, das „Kleine Monatsblatt“ in 1375 Exemplaren gehalten.

Der Hauptverein hatte eine Einnahme und Ausgabe von 21 160,17 M. Der westfälische Hilfsauschuß für die evan- gelische Bewegung in Österreich hatte eine Einnahme und Aus- gabe von 27 773,17 M.

Die Gesamteinnahme des Bundes in Westfalen betrug also 48 933,34 M. (gegen 52 151,50 M. in 1906).

4. Die Innere Mission.

Auch in diesem Jahre beginne ich mit einigen Angaben über die weltbekanntesten Anstalten in Bethel bei Bielefeld.

Das Gesamtvermögen der Anstalten setzte sich, nachdem wieder Abschreibungen im Gesamtbetrage von 421 475,13 M. gemacht waren, wie folgt zusammen:

Grundbesitz	1 143 042,84 M.
Gebäude	6 546 567,57 „
Mobiliar	905 991,63 „
Bestände der Stationen und Geschäfte . .	3 400 613,92 „
Wertpapiere	103 480,— „
Kassenbestand	10 397,07 „
Ausgeliehene Gelder	3 329 981,94 „
Zusammen	15 439 948,97 M.

Hiervon gehen ab hypothekarische und sonstige Schulden 8 693 062,29 M., somit bleibt ein Gesamt-Reinvermögen von 6 746 922,68 M.

Berpfllegt wurden (in Bethel) 2 274 Epileptische in 7 222 217 Pflagetagen; Geistesranke (in Magdala, Morija, Mahanaim, Jericho) 322 in 83 547 Pflagetagen; Nervenranke (in Eichhof, Bethesda, Christinenheim, Lemgo, Ararat) 205 in 37 258 Pflagetagen; Lungenranke (in Gute Hoffnung, Tannenwald) 92 in 9 717 Pflagetagen; Körperlich Ranke (in Sarepta, Kinderheim, Rotes Kreuz, Gibeon) 1 553 in 85 388 Pflagetagen; Waisenkinder (im Eckardtshaus) 321 in 24 404 Pflagetagen; Arbeitslose (in Wilhelmsdorf, Abtheilung zu Bethel, Freistatt) 1 071 in 76 368 Pflagetagen; Trinker (in Friedrichshütte, Freistatt, Moorpenzion, Thekoa) 257 in 33 109 Pflagetagen; Jugendliche Zöglinge (in Moorhäusern, Abtheilung zu Bethel) 512 in 54 880 Pflagetagen.

Zusammen wurden im Jahr 1907 6 607 Glende und Hilfsbedürftige aller Art in 1 126 888 Pflagetagen von der barmherzigen Liebe an Leib und Seele gepflegt und versorgt.

Das Diakonissenhaus Sarepta hatte am 1. Jan. 1907 1 154 Schwestern. Es kamen in 1907 hinzu 67 Schwestern, es gingen ab durch Tod (6) und aus anderen Gründen (18) 24, so daß Ende 1907 dem Hause angehörten 1 197 Schwestern.

Davon

Gingefegnete Schwestern	818
Hilfsschwestern . . .	279
Probeschwestern . . .	100
(gegen 1169 Ende 1906).	<u>1197</u>

Die Schwestern arbeiteten auf 376 Stationen, und zwar 386 Schwestern in 48 Krankenhäusern (an 32 800 Pflöglingen in 1 089 060 Pflögetagen); 77 Schwestern in 26 Siechen- und Pflögehäusern (an 1958 Pflöglingen in 377 962 Pflögetagen); 131 Schwestern in Häusern für Epileptische (1008—362 676); 19 Schwestern in 6 Pensionaten und Erholungshäusern (1352—37 327); 28 Schwestern in 9 Waisen- und Kinderheimen (1174—146 929); 28 Schwestern auf 7 Sommerstationen (5198—158 756); 14 Schwestern in 9 Mägdeherbergen und Asylen (1705—86 321); 12 Schwestern in 7 Handarbeitschulen (900 Schülerinnen); 181 Schwestern in 124 Gemeindepflegen (58 271 Pflögl.); 178 Schwestern in 126 Kinderschulen (15 593 Kinder).

Demnach arbeiteten im Jahre 1907 auf 376 Stationen 1054 Schwestern an 119 959 Pflöglingen in 2 259 031 Pflögetagen. Nehmen wir die Arbeit der anderen Mutterhäuser hinzu so ahnen wir etwas von dem unermesslichen Segen, den die Erneuerung des Diakonissenamtes durch Flöedner unserer Kirche und unserem Volke gebracht hat.

Die Einnahmen und Ausgaben von Sarepta betrug 721 014,01 M.

Das Diakonenhaus Nazareth hatte am 1. April 1907 einen Bestand von 385 Brüdern, es kamen in 1907/08 8 dazu, mithin waren es am 1. April 1908 393 Brüder (gegen 384 im Vorjahr). Davon 205 eingefegnete Brüder, 133 Hilfsbrüder, 57 Probebrüder, 18 Vorprobebrüder, außerdem arbeiteten 44 Freie Hülsen und Wärter mit. Die Brüder arbeiteten auf 139 Stationen, und zwar 235 Brüder auf 64 Stationen in Bethel, 60 Brüder auf 31 Stationen in Westfalen, 91 Brüder auf 29 Stationen im übrigen Deutschland. Die übrigen (17) waren außerhalb Deutschlands tätig, und zwar 7 Brüder auf 6 Stationen in Deutsch-Ostafrika, 5 Brüder auf 4 Stationen in Rußland, je 1 in Holland, Belgien, Frankreich, England, Italien. Von den Brüdern waren 133 verheiratet.

Die Anstalt hatte eine Einnahme von 297 037,79 M., eine Ausgabe von 277 406,54 M. mithin einen Überschuf von 19 631,25 M.

Wir fügen hier noch hinzu, daß außer den Brüdern von Nazareth, noch vom Duisburger Diakonenhause in Westfalen tätig waren: 20 Brüder in Privatpflegen, 1 für die Gemeinde-Krankenpflege, 17 als Gemeindehelfer, in Erziehungshäusern, Herbergen usw. Zusammen also 38 Brüder.

Über das evangelische Brüderseminar Martineum in Witten, das am 10. Nov. 1907 gegründet wurde, hoffen wir in der nächsten Chronik berichten zu können.

Das Diakonissenhaus in Witten zählte am 1. April 1908 372 Schwestern (gegen 344 im Vorjahr). Davon waren 191 eingeseuete und 181 Probeschwestern. Es arbeiteten 97 Schwestern in 81 Gemeindepflegen (187 887 Besuche und 2142 Nachtwachen); 138 Schwestern in 17 Krankenanstalten an 8656 Kranken mit 381 143 Pflegetagen. Davon waren allein 52 Schwestern in der Provinzial-Irrenanstalt in Aplerbeck tätig. Ferner arbeiteten 8 Schwestern in 6 Pflegehäusern an 643 Pfleglingen; 43 Schwestern in 41 Kinderschulen an 3168 Kindern.

Die Einnahme und Ausgabe betrug 404 311,55 M.

Bemerkt sei hier, daß außerdem noch in Westfalen 62 Kaiserswerther Schwestern auf 16 verschiedenen Arbeitsfeldern arbeiten.

Krankenhäuser, Siechenhäuser, Altersheime.

Die bereits erwähnte Epileptischenanstalt Bethel verpflegte in 1907 2274 Pfleglinge an 721 571 Tagen. Davon wurden entlassen 30 als geheilt, 35 als gebessert, 60 als ungeheilt, 144 starben.

Am 31. Dez. 1907 befanden sich in Pflege 848 Männer, 714 Frauen, 266 Knaben, 177 Mädchen, zusammen 2005. Unter den Pfleglingen waren 16 Katholiken, 16 Juden, 15 anderer Konfession, der Rest Evangelische.

Bethel hatte in 1907/08 eine Einnahme von 1 921 274,13 M., eine Ausgabe von 1 940 779,69 M., mithin Vorschuf 19 505,56 M.

Die Blödenanstalt Wittelindschhof bei Deynhäusen verpflegte im Jahre 1907 316 männliche und 247 weibliche Blöde, zusammen 563. Die Einnahme betrug 289 575 M., die Ausgabe 281 271 M.

Das Feierabendhaus Bethanien in Bolmarstein beherbergte 148 Pfleglinge in 33316 Pflgetagen. Die Einnahme und Ausgabe betrug 57193,05 M.

Das Krüppelheim (Johanna-Helena-Heim), ebendasselbst, hatte 120 Pfleglinge in 23607 Pflgetagen. Die Einnahme und Ausgabe betrug etwa 60000 M.

Im Pflegehaus für alte Männer in Herford waren 26 alte Männer. Einnahme 10500,12 M., Ausgabe 8959,76 M.

Im Pflegehaus für alte Frauen in Herford waren 38 alte Frauen. Einnahme 11144,45 M., Ausgabe 12922,67 M.

Das Johannistift in Paderborn (Siechen- und Krankenhaus für die Diaspora) versorgte 29 Männer und 37 Frauen. Bestand am 31. Dezember 1907: 17 Männer und 23 Frauen. Die Einnahme betrug 29089,95 M., die Ausgabe 27324,04 M.

Das Alters- und Siechen-Versorgungshaus in Dortmund versorgte 35 Personen. Die Einnahme betrug 50430,17 M. die Ausgabe 13,274,41 M. Der Überschuß, der größtenteils (28000 M.) aus einem Basar stammt, dient zur Vergrößerung des Fonds für den Neubau.

Das Marienstift in Bielefeld, zur Aufnahme alter Frauen, hatte 57 Pfleglinge und eine Einnahme und Ausgabe von 20634,83 M.

Das Wilhelm-Augusta-Stift in Bielefeld, zur Aufnahme alter Männer, hatte 17 Pfleglinge, eine Einnahme von 9427,99 M. und eine Ausgabe von 9269,65 M.

Das Marienstift in Hörter versorgte 19 Erwachsene und 10 Kinder. Die Einnahme betrug 7634,93 M., die Ausgabe 7339,19 M.

Im Pflegehause zu Bünde wurden durchschnittlich 20—25 Alte und Sieche gepflegt. Einnahme und Ausgabe 3500 M.

Im Pflegehause in Enger waren im ganzen in 1907 72 Pfleglinge. Einnahme 7438 M., Ausgabe 9109 M. (dabei Heizungsanlage für 3000 M.).

Im Kranken- und Pflegehause St. Jakobistift in Werther waren in 1907 78 Kranke und Pfleglinge. Einnahme 16280,41 M., Ausgabe 13081,05 M.

Das Frauenheim in Bolmarstein verpflegte 19 Frauen und hatte eine Einnahme und Ausgabe von 5416 M.

Die Kinderheilanstalt in Saffendorf nahm 1257 Kinder auf. Die Einnahme betrug 60834 M., die Ausgabe 57549 M.

Ashle.

Die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf mit der Abteilung in Bethel und „Freistatt“ nahm 1208 Arbeitslose auf. Einnahme 354060,36 M., Ausgabe 483462,63 M., mithin Vorschuß 129402,27 M.

Das Männerasyl in Enger beherbergte durchschnittlich 52 Männer, die Einnahme betrug 18293,36 M., die Ausgabe 18799,63 M.

Das Frauenasyl in Lippspringe (am 13. Okt. 1908 nach Ummeln, Syn. Bielefeld, verlegt) nahm 52 Frauen auf. Einnahme 34905,28 M., Ausgabe 33257,97 M.

Im Mädchenasyl in Werther waren durchschnittlich täglich 45 Mädchen. Einnahme 38929,04 M., Ausgabe 38464,36 M.

Im Mädchenasyl in Tecklenburg waren Anfang 1907 56 Mädchen, 31 wurden im Laufe des Jahres aufgenommen. Ende des Jahres waren 38 in Pflege. Einnahme vom 1. Januar 1907 bis 1. April 1908 38855,03 M., Ausgabe 38167,47 M.

Das Versorgungshaus für erstgefallene Mädchen in Soest beherbergte 36 Mädchen und 20 Kinder. Einnahme und Ausgabe 13162 M.

Im Magdalenenheim in Dortmund fanden 1907 51 Mädchen Aufnahme. Einnahme und Ausgabe 32507,92 M.

In der Trinkerheilanstalt Elim bei Herford (für trunksüchtige Männer) fanden 67 Männer Aufnahme. Einnahme 20048,40 M. Ausgabe 19984,41 M.

In der Trinkerheilanstalt Mara bei Herford (für trunksüchtige Frauen) fanden 29 Frauen Aufnahme. Einnahme 7415,53 M., Ausgabe 8520,11 M.

Erziehungs- und Waisenhäuser.

Das Diaspora-Waisenhaus „Zum guten Hirten“ (Bethel) nahm im Jahre 1907 194 Kinder auf, durchschnittlich waren 80 im Hause. Von den 194 Kindern waren 58 Fürsorgezöglinge, 136 andere. Einnahme 24 826,17 M., Ausgabe 28 700,45 M.

Im Lutherstift zu Bielefeld (für verwaiste und gefährdete Kinder) fanden 233 Kinder — z. T. vorübergehend — Aufnahme. Einnahme und Ausgabe 34 313 M.

In der Konfirmanden-Anstalt St. Petristift zu Hörter (für Waisenkinder aus der Diaspora) wurden 80 Kinder erzogen. Einnahme 23 397,24 M., Ausgabe 23 249,33 M.

Die Konfirmandenanstalt Friedrich-Wilhelm-Stift in Hamm arbeitete an 86 Kindern (60 Knaben und 26 Mädchen). Einnahme 21 358,37 M., Ausgabe 26 339,49 M., mithin Vorschuß 4981,12 M.

Die Erziehungsanstalt Overdyk in Hamme-Bochum (für verwaiste und gefährdete Knaben) hatte 37 Knaben in Pflege. Einnahme und Ausgabe rund 16 000 M.

Das Rettungshaus zu Schildesche bei Bielefeld beherbergte 163 Kinder, 124 Knaben und 39 Mädchen.

Im Rettungshaus zu Kleinenbremen, Bez. Minden, wurden 115 Kinder (90 Knaben, 25 Mädchen) wesentlich Fürsorgezöglinge aufgenommen. Einnahme 37 878 M., Ausg. 37 690 M.

Im Erziehungshause Bollerts Hof in Preuß. Oldendorf fanden 104 Kinder Aufnahme, 78 Knaben und 26 Mädchen, davon waren 90 Kinder Fürsorgezöglinge. Einnahme 45 686,46 M., Ausgabe 31 255,60 M.

Das Hellweger Erziehungshaus in Holzwickede nahm 125 Kinder auf, 83 Knaben, 42 Mädchen. Einnahme 36 604 M., Ausgabe 39 703 M. (Zahlen aus 1906, die aus 1907 waren nicht zu erlangen.)

Die Knabenerziehungsanstalt in Dpherdicke, eine Tochteranstalt des vorher genannten Hauses, beherbergte 70 Fürsorgezöglinge. Einnahme in 1907 23 759,30 M., Ausgabe 22 873,72 M.

Im Synodal-Waisenhaus in Siegen fanden 119 Kinder, nämlich 75 Fürsorgezöglinge und 44 Pfleglinge aus der Synode Aufnahme. Der Erziehungsverein für die Synode Siegen,

dessen Hauptaufgabe die Unterhaltung des Hauses ist, hatte eine Einnahme von 40 438,98 M. und eine Ausg. von 40 304,29 M.

Im Walburgisstift zu Soest (zur Pflege und Erziehung verwahrloster Mädchen) wurden 32 Kinder aufgenommen. Einnahme 8213,16 M., Ausgabe 9375,09 M.

Das Waisen- und Erziehungshaus, „Bettmannstift“ in Soest nahm 41 Kinder, 27 Knaben, 14 Mädchen auf. Einnahme 8876,13 M., Ausgabe 8732,38 M.

Das Erziehungshaus in Gleidorf verpflegte 36 Zöglinge. Einnahme 10523,17 M., Ausgabe 11032,28 M.

Im Waisenhaus Loher Nocken bei Börde, Kreis Schwelm, befanden sich 78 Kinder, 50 Knaben und 28 Mädchen (Waisen und Verwahrloste). Einnahme 26 038 M., Ausgabe 26 793 M.

Das Kinderheim in Gickel nahm etwa 100 Kinder auf. Einnahme 25 414,53 M., Ausgabe 24 845,33 M.

Im Kinderheim in Schwelm wurden 40 Kinder verpflegt. Einnahme 9500 M., Ausgabe 10 365,37 M.

Im Waisenhaus zu Iferlohn wurden 24 Knaben und 27 Mädchen verpflegt. Bestand am 1. April 1908 20 Knaben und 22 Mädchen. Einnahme 23 513,28 M. Ausgabe 25 954,74 M.

Im Waisenhaus zu Herford waren Ende 1907 56 Kinder. Einnahme 7430,65 M., Ausgabe 13 765,73 M.

Die Erziehungsanstalt für Nichtkonfirmierte aus dem Kreise Soest in Westuffeln bei Werl (v. Mellinsche Stiftung) beherbergte 30 Zöglinge. Einnahme und Ausgabe ließ sich nicht feststellen, sie geht durch die Zentralkasse der v. Mellinschen Stiftung. Die Zöglinge werden kostenlos verpflegt.

In der Waisenheimat zu Witten a. R. wurden 54 Kinder aufgenommen. Einnahme 12 138 M., Ausg. 11,991 M.

Im Kinderheim zu Bruch (Syn. Recklinghausen) fanden durchschnittlich 32—36 Kinder Aufnahme. Einnahme und Ausgabe 9167,82 M.

Kleinkinderschulen in der Provinz, soweit sie von Diakonissen geleitet werden.

Von 178 Bielefelder Schwestern (gegen 172 in 1906) wurden 126 (124) Kleinkinderschulen mit 15 593 (18 073) Kindern geleitet. Von 43 (40) Wittener Schwestern wurden

41 (39) Schulen mit 3168 (3960) Kindern geleitet. Von 6 (6) Kaiserstweither Schwestern wurden 5 (5) Schulen mit 539 (652) Kindern geleitet. Es arbeiteten also in Westfalen in 172 (168) Kleinkinderschulen 227 (218) Diakonissen an 19300 (22685) Kindern. Außerdem besteht noch eine Anzahl Schulen, die von Lehrerinnen geleitet werden, die meist in den Diakonissenhäusern vorgebildet sind. Die Zahl derselben konnte nicht ermittelt werden. Der Vergleich mit 1906 zeigt allerorten einen erheblichen Rückgang der Kinder (3385) trotz Vermehrung der Schulen und Schwestern, ein Zeichen für den Rückgang der wirtschaftlichen Lage.

Herbergen zur Heimat gab es in Westfalen in 1907 27 (24), in denen 213713 (gegen 187223 in 1906) Personen in 348729 (307117) Schlafnächten Aufnahme fanden.

Evangelische Krankenhäuser d. h. solche, in denen evangelische Diakonissen pflegen, bestanden in der Provinz etwa 50, manche sind kommunale Anstalten.

Bahnhofsmission besteht in Dortmund, Gelsenkirchen und Hagen.

Synodalkolportage wird getrieben in den Synoden Dortmund, Bochum, Flerlohn, Gelsenkirchen, Hagen, Münster, Recklinghausen, Lüdenscheid und Tecklenburg.

5. Kirchliche Vereine.

Missionsvereine, Gustav-Adolf-Verein und Evangelischer Bund sind bereits oben erwähnt.

Der Westfälische Pfarrerverein zählte Ende 1907 528 Mitglieder (gegen 519 Ende 1906).

Die Zahl der Jünglingsvereine betrug 236 gegen 230 in 1906, mit 13866 (15123) Mitgliedern. Das Organ der Jünglingsvereine „Der Leuchtturm“ wurde in Westfalen in 3—4000 Exemplaren gelesen. Gesamtauflage 10000.

Jugendbund für entschiedenes Christentum. In Rheinland und Westfalen zusammen 49 (gegen 37 in 1906) Jugendbundgemeinschaften mit 750 (563) tätigen, 553 (467) freundschaftlichen, 39 (37) Ehrenmitgliedern, zusammen 1342 Mitgliedern.

Die Zahl der Jungfrauenvereine betrug etwa 283, die Zahl ihrer Mitglieder wird auf etwa 12000 geschätzt.

Evangelischer Frauenvereine gab es etwa 170. Der westfälischen „Frauenhilfe“ waren in 1907 139 Vereine angeschlossen. Am 1. April 1908 waren es 154 Vereine mit 21 000 Mitgliedern. In der Zeit vom 1. Januar 1907 bis 1. April 1908 hat die westfälische „Frauenhilfe“ 60 Helferinnen für ländliche Krankenpflege ausgebildet.

Die evangelischen Arbeitervereine. Der westfälische Zweig des „Rheinisch=westfälischen Verbandes evangelischer Arbeitervereine“ zählte 104 (91 in 1906) Vereine mit 22 609 (22 000) Mitgliedern. Das Organ derselben, der „Evangelische Arbeiterbote“ wurde im Rhein.=westf. Gesamtverbande in 12 400 (12 325) Exemplaren gelesen. Der „Evangelische Arbeiterbund“ in Bochum, von evangelischen Arbeitern der Synoden Bochum und Gelsenkirchen gebildet, zählte 61 (54) Vereine mit 11 000 (10 260) Mitgliedern. Das Organ des Bundes „Die evangelische Arbeiterzeitung“ erschien in 9000 Exemplaren. Der Minden=Ravensberger Verband umfaßt 11 Vereine mit etwa 1400 Mitgliedern.

Die evangelischen Gesellenvereine. Dem Verbande für Rheinland und Westfalen waren aus Westfalen 10 Vereine mit etwa 1400 Mitgliedern angeschlossen. „Der Verbandsbote“ wurde im ganzen in 2200, in Westfalen in 1500 Exemplaren gehalten.

Die kirchlich=soziale Konferenz, Gruppe Westfalen, zählte in 1907 223 Mitglieder, dazu die Lokalgruppe in Bochum 160 Männer und 60 Frauen, und die Frauengruppe Recklinghausen mit 42, Gelsenkirchen mit 32 Mitgliedern. Die westfälische Gruppe trieb besonders Apologetik und soziale Arbeit. Siehe auch unten „Kirchl. Versammlungen“.

Dem evangelischen Kirchengesangverein für Westfalen waren 41 Chöre mit 2260 Mitgliedern angeschlossen. Kirchenmusikalische Kurse haben in 1907 nicht stattgefunden.

Der „Verein für Reformationsgeschichte“, im Lutherjahre 1883 gegründet, zählte in Westfalen gegen 100 Mitglieder.

Der evangelische Preßverband für Westfalen wurde am 20. Sept. 1907 in Witten a. R. gegründet, und zum Leiter Pfarrer Wolf berufen. Ihm trat zur Seite ein evangelisches Preßbureau. Etwa 70 Preßvertreter traten in Tätigkeit. Bis

Ende 1907 kamen zur Versendung über 1800 Korrespondenzblätter, ferner 1500 Sonderausgaben über kirchliche Feste, außerdem 1100 Festartikel.

Das Blaue Kreuz.

Der westfälische Zweig des deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzvereine zählte 1907 25 (24) Vereine mit 950 (853) Mitgliedern, 172 (177) Anhängern und etwa 1500 (2000) zahlenden Freunden. Der westfälische Zweig des schon länger bestehenden deutschen Blauen Kreuzes — mit kirchlich neutraler Stellung — zählt 96 (90) Vereine mit 5295 (4811) Mitgliedern und Anhängern. Darunter waren 1270 (1188) ehemalige Trinker und Trinkerinnen.

Gefängnis-Hilfsvereine bestanden in Westfalen 18 und zwar mit interkonfessionellem Charakter.

Über die Westfälische Frauenhilfe s. o.

Vereine für Innere Mission bestehen in Westfalen folgende: Der Verein für J. M. in der Grafschaft Mark, der Verein für J. M. in Minden-Ravensberg und der Verein für J. M. im Münsterlande. Außerdem Synodal-Vereine in den Synoden Siegen-Wittgenstein, Unna, Tecklenburg, Hattingen, Hagen, Dortmund.

Dem Evangelisch-kirchlichen Erziehungs-Verein der Provinz Westfalen wurden in der Zeit vom 1. Okt. 1906 bis zum 30. Sept. 1907 214 Kinder und zwar 97 Mädchen und 117 Knaben zugeführt. Unter den aufgenommenen Zöglingen wurden dem Verein 33 von Privatleuten bezw. von Ortsgruppen des Vereins, von Pastoren, Vormündern u. s. w., 128 von Armenverwaltungen übergeben, 56 waren Fürsorgezöglinge. Die Gesamtzahl der Pfleglinge des Vereins betrug 1560.

Es wird manchen interessieren, über die Wirkung des Fürsorgegesetzes in unserer Provinz einige Zahlen zu erfahren, die mir gütigst von amtlicher Seite zur Verfügung gestellt sind. Es sind seit 1901 rechtskräftig der Fürsorgeerziehung überwiesen:

1901 845 Kinder (537 Knaben und 308 Mädchen), davon 449 Kinder evangelisch, 396 katholisch.

1902 543 Kinder (351 Knaben und 192 Mädchen), davon 249 evangelisch, 293 katholisch.

1903 624 Kinder (419 Knaben und 205 Mädchen), davon 346 evangelisch, 274 katholisch.

1904 709 Kinder (434 Knaben und 275 Mädchen), davon 351 evangelisch, 353 katholisch.

1905 745 Kinder (464 Knaben und 281 Mädchen), davon 366 evangelisch, 379 katholisch.

1906 753 Kinder (496 Knaben und 257 Mädchen), davon 375 evangelisch, 376 katholisch.

1907 776 Kinder (510 Knaben und 266 Mädchen), davon 420 evangelisch, 353 katholisch.

Vom 1. April 1908 bis 26. Jan. 1909 682 Kinder (457 Knaben und 225 Mädchen), davon 293 evangel., 368 kathol.

Von 1901 bis 26. Jan. 1909 waren also insgesamt der Fürsorge rechtskräftig überwiesen: 5677 Kinder (3668 Knaben und 2009 Mädchen), davon 2849 evangelisch, 2810 katholisch. Aus diesen Zahlen mag man den ungeheuren Segen der staatlichen Fürsorgegesetzgebung ermessen. Die oben genannten Jahre sind die Rechnungsjahre.

Der Evangelisch=Kirchliche Hilfsverein, der den Zweck hat, die Reichsgottesarbeit in den Gemeinden durch Darreichung von Beihilfen zu fördern, hatte folgende

Einnahme:

Bestand aus 1906	15 143,24 M.
Beiträge und Hauskollekte	23 236,15 „
Hälfte der Kirchenkollekte	2 003,51 „
Sparcassenzinsen	422,68 „
	<hr/>
	Zusammen 40 805,58 M.

Ausgabe:

Drucksachen, Verwaltungskosten	7 265,63 M.
Beihilfen für provinziale Zwecke	7 850 „
An den Hauptverein abgeliefert	7 985,26 „
	<hr/>
	Zusammen 23 100,89 M.

Es blieb demnach ein Bestand von 17 704,69 M.

An Beihilfen in der Provinz wurden verteilt:

Für Synodalkolportage	1 500 M.
„ Gemeindepflege	2 550 „
„ Gemeindehäuser	2 150 „
„ Kleinkinderschulen	3 175 „
„ Kirchliche Notstände	725 „
„ Diakone und Diakonissen	1 450 „
„ die „Frauenhilfe“	500 „
	<hr/>
	Zusammen 12 050 M.

Der westfälische Zweigverein der deutschen Lutherstiftung zur Unterstützung von Pfarrern und Lehrern bei der Erziehung ihrer Kinder hatte in 1907 eine Einnahme aus Geschenken und Einnahmen von Stiftungszinsen von 2751,73 M., eine Ausgabe von 2163,05 M. (darunter 6 Unterstützungen à 100 M., 1 à 50 M., 16 Unterstützungen in Höhe von 1250 M.) Das Vermögen der Stiftung beträgt 30200 M.

Die Melancthon-Stiftung zur Unterstützung angehender Studierender der evangelischen Theologie hatte in 1907 eine Einnahme von 781,39 M., meist (664 M.) aus Stiftungszinsen, eine Ausgabe von 622,08 M. (darunter 600 M. an Stipendien). Das Vermögen der Stiftung beträgt 18800 M.

D. Die kirchliche Presse.

Über die Höhe der Auflage, in der die Blätter und Zeitschriften für die Mission, den Gustav Adolf-Verein, den Evangelischen Bund, die evang. Arbeiter-, Gesellen- und Jünglingsvereine erschienen, habe ich oben bereits unter C berichtet. Hier folgen nun noch die bekanntesten Sonntagsblätter und Monatschriften mit der — abgerundeten — Zahl ihrer Leser.

Das im Verlag der Anstalt Bethel erscheinende Sonntagsblatt (Vielefelder Sonntagsblatt) erschien in einer allgemeinen Ausgabe in 1973 Exemplaren, mit Beilagen für besondere Gemeinden oder Synoden in 32363 Exemplaren (Mäwe 1305, Altena 868, Bethel 1500, Vielefeld 2960, Bochorst 1263, Brackwe 2543, Buchholz 871, Bünde 2027, Dielingen 1030, Eidinghausen 1721, Enger 1688, Friedewalde 1325, Gütersloh 1031, Gehlenbeck 1664, Hausberge 819, Heepen 1516, Herlohn 1223, Lerbeck 781, Mennighüffen 1600, Synode Münster 1314, Synode Paderborn 906, Rahden 552, Schildesche 1237, Blotho 619).

Das „Sonntagsblatt für Minden und das Wesergebiet“ hatte etwa 3000 Leser.

Bei Paul Edelhoff in Wetter (Ruhr) wurden an Sonntagsblättern für einzelne westfälische Gemeinden gedruckt und versandt: nach Weitmar 1730, Langendreer 1780, Aplerbeck 1130, Werdohl 1040, Unna 1600, Bruch 990, Ramen 900, Schwerte 1010, Schalksmühle-Brügge 730. Außerdem die Wochen-

blätter „Unter dem Kreuz“ in 3370 Exempl. und „Komm und sieh“ in 2900 Exemplaren.

Das kirchliche Sonntagsblatt für die Synode Gelsenkirchen hatte 13000 Leser.

„Friede und Freude“ in Witten 8500 Leser.

Der „Kirchliche Anzeiger“ in Dortmund 10650 Leser, das „Alte Evangelium“ 3500—4000 Leser.

Der „Kirchliche Anzeiger“ für die Synode Hattingen 4300 Leser.

Der „Tag des Herrn“ in Soest 3970 Leser.

Das „Evangelisch-kirchliche Sonntagsblatt“ für Siegerland und Wittgenstein 6100 Leser.

Das „evangelische Gemeindeblatt“ für Hagen und Umgegend 4800 Leser.

Das „Sonntagsblatt“ für die Gemeinden Bolmarstein, Wengern, Bommern, Silschede etwa 1300 Leser.

Das „Sonntagsblatt für Innere Mission“ (Duisburger Sonntagsblatt) hatte in Westfalen etwa 12000 Leser bei einer Gesamtauflage von 27000.

Der Herforder Evangelische Gemeindebote 4000 Leser.

Der „Evangelische Gemeindebote aus Lüdenscheid“ 1600 Leser.

Das „Evangelische Gemeindeblatt“ für Rheinland und Westfalen hatte eine Gesamtauflage von 3600 Exemplaren.

Die „Kirchliche Rundschau für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens“ früher „Kirchl. Monatsblatt“) hatte eine Gesamtauflage von etwa 2400 Ex. wovon 7—800 nach Westfalen gingen.

Das „Evangelische Monatsblatt für Westfalen“, herausgegeben vom Vorstande der Ravensberger Missionsgesellschaft, erschien in 14040 Exempl.

E. Bemerkenswerte kirchliche Ereignisse in 1907.

Die Aufzählung macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Über Gemeinde- und Pfarrstellengründungen, sowie über Kirchweihen s. o.

Am 19. Januar † in Arnberg der langjährige Superintendent der Synode Hagen, und Pfarrer in Schwelm Wilhelm

Paze, im Alter von 75 Jahren nach 43 jähriger Amtswirksamkeit und 5 jährigen Emeritenstande.

Am 2. Februar fand in Sudernich bei Recklinghausen die Einweihung des neuerbauten Betzaales durch den Generalsuperintendenten Zöllner statt.

Am 18. Februar † der emeritierte Pfarrer Paul Sasse in Hille, Synode Minden im 54. Lebensjahre nach 27 jähriger Amtswirksamkeit.

Am 24. Februar wurde in Soest, St. Petri, durch den Generalsuperintendenten Zöllner die alte Brunsteinskappelle — für die Zwecke des blauen Kreuzes — wieder eingeweiht, die 1551 von der Stadt den Evangelischen eingeräumt wurde, „die ihr Gewissen nicht bei dem halben Abendmahl stillen konnten.“

Am 14. März wurde in Dpherdicke, Syn. Unna, eine neue Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge durch den Generalsup. Zöllner eingeweiht.

Am 1. April trat Pfarrer Friedrich Romberg in Burbach, Syn. Siegen, nach 35 jähriger Amtswirksamkeit in den Ruhestand.

Vom 1. April ab wurden in Dortmund die Sonntagsbeerdigungen abgeschafft.

Am 1. April wurde in Haspe ein Gemeindeamt eingerichtet, mit dem zugleich die Verwaltung der Kirchenkasse, Krankenkassens und Kleinkinderschulkasse verbunden wurden.

Am 28. April war die Grundsteinlegung zur neuen Kirche in Steinheim, Syn. Paderborn.

Am 28. April wurde in Heepen, Syn. Bielefeld, durch den Generalsup. Zöllner ein neues Krankenhaus eingeweiht.

Im April fiel dem Hferlohner Waisenhaus seitens eines früheren Zöglings ein Geschenk von 50 000 M. zu.

Am 10. Mai wurde das dritte, für den Bezirk Wambel erbaute Gemeindehaus der Reinoldigemeinde in Dortmund in Dienst gestellt.

Am 12. Mai † der frühere Superintendent der Synode Blotho Pfarrer Julius Lemcke in Holzhausen im Alter von 77 Jahren nach 45 jähriger Amtswirksamkeit und 3 1/2 jährigen Emeritenstande.

Am 22. Mai feierte die erste deutsche, von Pastor v. Bodelschwingh gegründete Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf ihr 25 jähriges Bestehen.

Am 29. Mai feierte Pfarrer August Ostermann in Brackwebe sein 25 jähriges Amts- und Ortsjubiläum.

Am 30. und 31. Mai feierte das königliche Gymnasium in Hamm, im Jahre 1657 als reformierte Hochschule durch den Großen Kurfürsten gegründet, sein 250 jähriges Bestehen.

Am 31. Mai wurde das von Pfr. Dr. Lemme für 60 000 M. aus Liebesgaben erbaute Kindererholungsheim eingeweiht.

Am 2. Juni feierte die Gemeinde Hörste, Tochtergemeinde von Halle, das 200 jährige Jubiläum ihrer Selbständigkeit.

Am 5. Juni † in Fr. Oldendorf der Pfarrer August Volkering im Alter von 69 Jahren nach 39 jähriger Amtswirksamkeit.

Am 9. Juni feierte der Dortmunder Evangelische Arbeiterverein sein 25 jähriges Bestehen. Das Vermögen des Vereins beträgt über 30 000 M.

Am 11. Juni geschah die Einführung des Superintendenten der Synode Recklinghausen, Pfarrers Friedrich Meyer in Bottrop in sein Amt durch den Generalsuperintendenten Böllner.

Am 12. Juni † in Annen der Pfarrer Gustav Boos im Alter von 57 Jahren nach 24 jähriger Amtswirksamkeit.

Am 16. Juni feierte der Jünglings- und Posaunenverein von Saar, Münstergemeinde Herford, sein 50 jähriges Bestehen.

Am 24. Juni legte bei der Tagung der Synode Iserlohn der Superintendent Karl Bickert sein Amt nieder, für ihn wurde Pfarrer Wilhelm Pake in Hemer gewählt, (eingeführt am 28. Nov.).

Am 25. Juli † zu Gibeon in Bethel Pfarrer Karl Borshulze von Brochhagen, Syn. Halle, im Alter von 49 Jahren nach 22 jähriger Amtswirksamkeit.

Am 1. August wurde die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Gemeinde in Gebelsberg zu einer evangelischen Kirchengemeinde vollzogen.

Am 4. August feierte das Alterspflegehaus Bethanien in Volmarstein sein 25 jähriges Bestehen.

Am 4. August feierte Pfr. Franz Schulze in Ostönnen, Syn. Soest, sein 25 jähriges Amts- und Ortsjubiläum.

Am 4. August wurde die Weihe der paritätischen Anstaltskirche der Provinzialheilanstalt in Warstein vollzogen.

Am 8. August feierte die evangelische Gemeinde Gleidorf, Syn. Wittgenstein, ihr 100 jähriges Bestehen.

Am 25. August feierte der Männer- und Jünglingsverein in Gevelsberg sein 50jähriges Bestehen. Zugleich wurde das bedeutend erweiterte Vereinshaus durch den Generalsuperintendenten Böllner geweiht.

Am 25. August wurde in Siegen ein Synodalfest der Judenmission gefeiert, das erste derartige Synodalfest in Rheinland und Westfalen.

Am 25. August war die Grundsteinlegung zu einer neuen Kirche in Hufen, Syn. Unna.

Am 30. August wurde in Münster in Anwesenheit der Prinzess Adolf zu Schaumburg, als Vertreterin der Kaiserin, der Grundstein zu einem neuen Krankenhause gelegt.

Im August vermachte Fräulein Zurbellen in Lippstadt dem Krankenhause dort 5000 M.

Im August schenkte Herr Boswinkel in Soest dem neu erbauten Krankenhause 20000 M. für Freibetten.

Am 6. Sept. † in Zurstraße, Syn. Hagen, der Pfarrer Ludwig Schulte im Alter von 71 Jahren nach 43 jähriger Amtswirkksamkeit.

Am 20. September wurde in einer Sitzung des Vereins für Innere Mission der Grasschaft Mark Pfarrer Wolf als Vereinsgeistlicher eingeführt.

Am 22. September wurde in Rheine-Gschendorf, Synode Tecklenburg, der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt.

Am 29. September wurde in Dortmund das neue Jugendhaus der Reinoldigemeinde (Reinoldinum) eingeweiht.

Am 29. September trat Pfarrer Karl Wiedfeld in Raumland, Syn. Wittgenstein, nach 31 jähriger Amtswirkksamkeit in den Ruhestand.

Am 1. Oktober trat Pfarrer Julius Vorländer in Siegen nach 23 jähriger Amtswirkksamkeit in den Ruhestand.

Am 6. Oktober feierte der Kirchenchor der evangelischen Gemeinde Paderborn sein 25jähriges Bestehen.

Am 10. Oktober † in Hamme, Syn. Bochum, der Pfarrer Erich Kriebitz im 37. Lebensjahre nach 9 jähriger Amtswirkksamkeit.

Am 11. Oktober † in Reheim, Syn. Soest, der Pfarrer Ernst Ringleb im 68. Lebensjahre nach 37 jähriger Amtswirkksamkeit.

Am 15. Oktober fand in Gevelsberg eine Konferenz der Pfarrer, Presbyter und Lehrer statt, in welcher Kreis Schulinspektor Fernickel einen Vortrag hielt über das Thema: „Das Christentum die größte Kulturmacht.“

Am 20. Oktober wurde in Haspe ein neues Krankenhaus eingeweiht.

Am 21. Oktober wurde in Soest das Versorgungshaus für erstgefallene Mädchen eingeweiht. Grundstück und Bau kosteten 70 000 M.

Am 3. November wurde in Langerfeld, Syn. Schwelm, ein neues Vereinshaus eingeweiht.

Am 21. November † der Pfarrer Karl Huchzermeier in Heepen, Syn. Bielefeld, im Alter von 63 Jahren nach 37-jähriger Amtswirksamkeit.

Am 21. November feierte der Superintendent und Pfarrer Bickert in Iserlohn sein 50 jähriges Amtsjubiläum.

Am 28. November fand mit der Einführung des Pfarrers Wilhelm Pake in Hemer in die Superintendentur Iserlohn eine Konferenz der Pfarrer, Presbyter und Lehrer statt, in der Pfarrer Erdmann-Wiblingwerde und Rektor Twittenhoff-Altena über das Thema sprachen: „Die Gemeinde und ihre Aufgabe gegenüber Literatur und Presse.“

Am 1. Dezember war die Grundsteinlegung zu einer neuen Kirche in Brambauer, Syn. Dortmund.

Am 1. Dezember † in Davos der Pfarrer Gerhard Selvers von Werdohl, Syn. Lüdenscheid, im Alter von 30 Jahren nach 5 jähriger Amtswirksamkeit.

Am 3. Dezember feierte Pfarrer Friedrich Geck in Meinerzhagen, Syn. Lüdenscheid, sein 25 jähriges Amts- und Ortsjubiläum.

Am 4. Dez. wurde Pfr. Adolf Deutelmöser-Gelsenkirchen zum Superintendenten der Syn. Gelsenkirchen gewählt.

Am 16. Dezember † in Bethel Pfarrer Eduard Gronemeyer von Rüdighausen, Syn. Herford, im Alter von 65 Jahren nach 40 jähriger Amtswirksamkeit.

F. Kirchliche Versammlungen und Feste.

Am 19. Februar fand die 6. ordentliche Provinzial-Versammlung des Evangelischen Pfarrervereins für

die Provinz Westfalen im Gemeindehause zu Witten statt. Der Vorsitzende, Superintendent Kockelke, eröffnete die Versammlung und erstattete den Jahresbericht. Pfarrer Thiele vom Diaconissenhause in Witten hielt einen Vortrag über das Thema „Die Wurzeln unserer Kraft“. Darauf wurde berichtet und verhandelt über die Klassenverhältnisse (P. Pape), die Pfarrtöchterhilfe (Sup. Kockelke), das Pfarrersöhnealumnat (P. Rothfuchs), die Sterbekasse (P. Ruhr), Kirchliche Finanzreform (P. Niederstein), Feuerversicherungsverband (P. Pape), Stimmbildungskursus P. Thielicke), westf. Wohlfahrtseinrichtungen für Pfarrer (P. Morgenstern), Festlegung des Osterfestes (Sup. Kockelke), Beseitigung des Kolloquiums (P. Pape), Änderung des § 166 des Str.=G.=B.

In der Zeit vom 24. Februar bis 14. April wurden in Sferlohn 6 religiös=apologetische Vorträge von den dortigen evangelischen Vereinen veranstaltet: 1. „Naturgesetz und Wunder“ (Oberlehrer Dr. Havink=Güterlohn). 2. „Kann der Materialismus als Weltanschauung gelten?“ (Pfr. Frey=Lünen). 3. „Die Übel des Lebens und die sittliche Weltregierung“ (Pfarrer Waubke=Bielefeld). 4. „Schöpfung und Schöpfungsgeschichte“ (Pfr. Jäger=Bethel). 5. „Warum bekennen wir uns als moderne Menschen zur Auferstehung Christi?“ (Pfr. Wischmeyer=Brackwede). 6. „Die innere Entwicklung der Sozialdemokratie“ (Sekr. Behle=Elberfeld).

Vom 10.—17. Febr. hielt Pfr. Keller in Bielefeld Evangelisations=Vorträge. Vom 24. Februar bis 18. April wurden in Hagen 3 religionswissenschaftliche Vorträge gehalten: 1. „Hypothese und Glauben“ (Prof. Dr. Hoppe=Hamburg). 2. „Die babylonisch=assyrischen Forschungsergebnisse und die Bibel“ (Lic. Dr. Jeremias=Leipzig). 3. „Erbliche Belastung“ (P. Dr. v. Rohden=Düsseldorf).

Vom 3—5 April wurden im Evangelischen Vereinshause zu Bielefeld 3 religionswissenschaftliche Vorträge gehalten: 1. „Gott, Welt, Mensch“ (Prof. Dr. Hoppe=Hamburg). 2. „Das Übel in der Welt und die göttliche Gerechtigkeit“ (Pfr. D. Grünberg=Strasbourg). 3. „Die Grundwahrheiten des Christentums“ (Prof. D. Stange=Greifswald). An den Nachmittagen der drei Tage fand eine öffentliche Aussprache statt.

Am 22. und 23. Mai fand in Baderborn die Konferenz der westf. Diasporageistlichen statt. Pfr. Kloene, der Vorsitzende, eröffnete dieselbe mit einer erbaulichen Ansprache. Pfr. Klottmann-Bruchhausen sprach über „Die evangelische und römische Lehre vom Gewissen“. Die erbauliche Ansprache des 2. Tages hielt in der Abdinghofkirche in Anwesenheit vieler Gemeindeglieder Gen.=Sup. Zöllner. Pfr. Pape=Arnsberg sprach über „Das Schulwesen in der Diaspora“. Das erbauliche Schlußwort hielt Militäroberpfarrer Runge=Münster.

Am 21. und 22. Mai fand im Evangelischen Vereinshaus zu Bielefeld die lutherische Konferenz für Minden=Ravensberg statt. Die Tagesordnung war folgende: Eröffnung am 21. nachm. durch den Vorsitzenden Pfarrer Möller-Gütersloh. „Die Gegenwart und die nächste Zukunft unserer Mission in Südwestafrika“ (Insp. Spieker=Barmen). „Der Pastor unter seinen Konfirmanden“ (Pfr. Seippel=Gütersloh). Am 22. Morgenandacht (Gen.=Sup. Zöllner). „Die alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel als Vorgeschichte der Gemeinde Jesu Christi“ (Prof. D. Klostermann=Kiel).

Am 26. und 27. Mai wurde in Hattingen das Jahresfest des Märkischen Missionsvereins unter dem Vorsitz des Sup. Niederstein=Lüdenscheid gefeiert. Die Festpredigt hielt Pfr. Weller=Barmen. Missionsinsp. Hausleiter=Barmen sprach über „Segen und Sorgen der Mission“ und über „die konfessionellen Streitigkeiten in den Kolonien“.

Vom 29. Mai bis 26. Juni fand an der Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Soest ein Ausbildungskursus für 6 Geistliche statt.

Am 9. u. 10. Juni tagte in Siegen der Westf. Hauptverein des Evangelischen Bundes (Bericht s. o.).

Vom 17. bis 20. Juni fand in Bielefeld die Hauptversammlung der christlichen Vereinigung deutscher Eisenbahner statt. Ansprachen hielten Gen.=Sup. Zöllner, Pfr. Michaelis=Bielefeld, Pfr. Töelle=Salzuflen, Pfr. Beerhoff=Geckartsheim, Pfr. Kuhlo=Bielefeld.

Am 25. und 26. Juni war in Schalle das Jahresfest des westfälischen Hauptvereins für die Gustav=Abolf=Stiftung (siehe oben).

Vom 14. bis 28. Juli hielt Prediger Dannert Evangelisations-Versammlungen in Haspe.

Vom 11. August bis 1. September fand in Soest eine kirchliche Kunstausstellung statt, die auch von katholischer Seite besucht und besucht wurde.

Am 15. u. 16. Sept. wurde in Minden das Jahresfest des Vereins für Innere Mission in Minden-Ravensberg gefeiert. Die Predigt hielt Gen.=Sup. Böllner. Pfr. Weller-Pleizenhausen sprach über das Thema: „Was sind wir den Kanalarbeitern schuldig?“, Pfr. Wilms-Lüdenscheid über „Die Arbeit und Organisation des Blauen Kreuzes“.

Vom 25. September bis 8. Oktober hielt Pfr. Michaelis-Bielefeld Evangelisations-Vorträge in Aplerbeck.

Am 8. und 9. Oktober fand in Siegen die 3. Generalversammlung der „Freien kirchlich-sozialen Konferenz“ statt. Den Vorsitz führte Pfr. Schneider-Koesfeld, Dr. Bavinck sprach über „Entwicklungslehre und Offenbarungsglaube“. Pfr. Frey-Lünen über „Aus der Klostertür wider den Monismus.“ Pfr. Jul. Werner-Frankfurt a. M. über „Die christliche Persönlichkeit in den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen der Gegenwart“.

Am 12. und 13. Oktober hielt Dr. Dennert-Godesberg in Lüdenscheid Vorträge über den „Monismus“.

Vom 14. bis 19. Oktober fand in Bethel ein Kursus für Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre statt.

Vom 17.—19. Oktober tagte in Iserlohn die kirchliche Konferenz der Grafschaft Mark.

Am 17. vorm. 10 Uhr hielt Gen.=Sup. Böllner die biblische Einleitung. P. Wolf-Witten sprach über das Thema: „Ist das reformatorische Schriftprinzip gefährdet durch die moderne religionsgeschichtliche Bibelerklärung?“ Am Nachmittag begannen die religionswissenschaftlichen Vorlesungen und zwar sprach am Nachmittag des ersten und des zweiten Tages. Prof. D. König-Bonn über „Das Problem des Einflusses von babylonischer Kultur auf Israel und das Alte Testament“. An den beiden nächsten Tagen hielten die Professoren D. Kirn-Leipzig und D. Büttgert-Halle Vorträge, der erstere über „Das christliche Lebensideal und seine modernen Gegensätze“, der letztere über „Jesus und Paulus“.

Am 20. und 21. Oktober tagte in Gelsenkirchen die XII. Jahresversammlung des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Westfalen. Im Festgottesdienst des ersten Tages, 6 Uhr abends, predigte Konf.-Rat Culemann-Münster. In der Festversammlung abends 8 Uhr im Vereinshaus sprachen Pfr. Deutelmöser über „Kirchenchöre und Gelsenkirchener Jubelverein“, Pfr. Boswinkel über „Evangelium und Gesang“. Am Montag den 21. war 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorstandssitzung, 10 Uhr Hauptversammlung mit nachstehender Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden, Sup. D. Nelle. 2. Bericht des Schatzmeisters. 3. Vortrag des Königl. Musikdirektors Otto Richter-Dresden über „Ständige Schul-Kirchenchöre (Alumnatchöre), ihre Bedeutung für die Kirchenmusik, ihre Wiedererweckung oder ihren Ersatz in unserer Zeit“. 4. Verhandlung über den Vortrag. 5. Geschäftliches und Wahlen.

Am 1. und 2. Dezember fand die 33. Jahresversammlung des Vereins für Innere Mission in der Grafschaft Mark und den angrenzenden Kreisen in Lüdenscheid statt.

Am Sonntag den 1. Dez. vorm. predigte Pfr. Bönsgen-Bochum in der Erlöserkirche, Pfr. Winkelmann-Elsey in der Christuskirche. Am Nachm. 4 Uhr war eine festliche Gemeindeversammlung. Pfr. Zimmermann-Bönen sprach über „Die nationale Bedeutung der Inneren Mission“, Pfr. Cremer-Witten über „Die tiefste Kraft der Inneren Mission.“ Am Montag den 2. Dez., vorm. 10 Uhr, fand die Generalversammlung des Vereins statt. Der Vorsitzende Präses D. König hielt eine Begrüßungsansprache. Der neue Vereinsgeistliche, Pfr. Wolf hielt dann einen Vortrag über „Neuere Organisationsbestrebungen auf dem Gebiete evangelischer Pressearbeit“. Eine Aussprache schloß sich an. Pfr. Josephson-Soest berichtete über die Kinderheilanstalt in Sassenhof. Am Nachmittag fand dann noch eine Sitzung des erweiterten Vorstandes des Vereins für Innere Mission statt und im Anschluß daran eine Versammlung der Synodal- und Presbvertreter des Vereins.

G. Schenkungen und Vermächtnisse.

1. Für Kirchengdotationen und Kircheneinrichtungen 270515 M.
(gegen 207138 M. 1906 u. 143991 M. 1905)
2. Für Pfarrdotationen — „

3. Für Wittven und Waisen der Geistlichen	9 098 M.
4. Für Armen- und Krankenpflege und andere milde Zwecke	68 133 „
(gegen 205 909 M. 1906 u. 132 101 M. 1905)	
5. Für verschiedene kirchliche Zwecke	66 218 „
(gegen 329 711 M. 1906 u. 71 689 M. 1905)	
<hr/>	
Zusammen	413 964 M.
(gegen 742 938 M. 1906 u. 349 021 M. 1905).	

H. Ertrag der Haus- und Kirchengeschichte.

a) Kirchenkollekten.

1. Für dürftige Gemeinden der Provinz 4349,95 M.
2. „ Bibelgesellschaften 9341,79 M.
3. „ die Gustav-Adolf-Stiftung 8497,09 M.
4. „ bedürftige Theologie-Studierende 4969,31 M.
5. „ Heidenmission 14496,42 M.
6. „ Judenmission 4444,49 M.
7. „ Innere Mission 14854,93 M.
8. „ Diakonissen- und Krankenhäuser 37889,04 M.
9. „ Erziehungs- und Waisenhäuser 15436,— M.
10. „ kirchliche Vereine 14679,48 M.
11. „ Kirchen- und Pfarrhausbauten 19875,07 M.
12. „ Berliner Stadtmission 4124,35 M.
13. „ den Evang.-kirchl. Erziehungsverein 3878,24 M.
14. „ den Evang.-kirchl. Hilfsverein 4007,03 M.
15. „ die deutsche evang. Seemannsmission 3662,19 M.
16. „ die Evang. Gesellschaft für die protestant. Deutschen in
Amerika 4115,12 M.
17. „ den Provinzial-Herbergeberband 3639,43 M.
18. „ deutsche Sittlichkeitsvereine 3591,43 M.
19. „ Anstalten im Heiligen Lande 4211,54 M.
20. Für Verein „Hoffnungstal“ in Berlin (Fürsorge für Obdach-
lose) 3877,12 M.
21. „ die Errichtung eines Paul Gerhardt-Gedenkhauſes
5198,57 M.
22. „ den Kirchbau in Rom 5096,24 M.

b) Hauskollekten.

1. Für dürftige evang. Gemeinden der Provinz 25 314,23 M.
2. „ Bethel 24 426,42 M.
3. „ Nazareth 19 904,32 M.
4. „ Sarepta 23 017,10 M.
5. „ Wilhelmsdorf 23 191,69 M.
6. „ den Kirch- und Pfarrhausbau in Gordel, Syn. Gelsen-
kirchen 16 109,51 M.
7. „ das Rettungshaus in Schildesche 15 740,92 M.
8. „ die Blöden-Anstalt Wittekindshof bei Deynhäusen
15 023,48 M.
9. „ das Versorgungshaus in Soest 10 989,75 M.
10. „ den Evang.-kirchl. Hilfsverein 23 312,18 M
11. „ die Rheinische Missionsgesellschaft im Bezirk Münster
und Arnsberg 23 054,40 M.
12. „ den Kirchbau in Sieker, Syn. Bielefeld 17 056,37 M.
13. „ das Diakonissenhaus in Kaiserwerth 14 060,— M.
14. „ die deutsche Heilstätte in Davos 22 011,— M.

Bücherbesprechungen.

Urkundenbuch des Klarissenklosters späteren Damenstifts Klarenberg bei Hörde, bearbeitet von Mery, Dortmund, Verlag des historischen Vereins, in Kommission von Kuhfus, 1908.

Nur auf dem Wege der Urkundenforschung können wir aus dem schrecklichen Dilettantismus, der immer neu längst gedrucktes, in fester Form überliefertes Material ungeprüft zusammenstellt und aus abgeleiteten Quellen schöpft, heraus und an den Kern der Dinge herankommen. Zur Geschichte der Grafschaft Mark haben wir an Urkundensammlung vor allem Bd. VII des Westfälischen Urkundenbuchs, jetzt bis 1300 durch Herrn Geh. Rat Philippi durchgeführt, ein völlig unentbehrliches Werk, das die älteren Lacomblet und Seibert zusammenfaßt; dann das Dortmunder Urkundenbuch von Prof. Kübel, Bd. I—III, (1410), und jetzt das Urkundenbuch des Klosters Klarenberg. Leider ist für Soest, die Geschichte der Stadt, ihrer Hansabbeziehungen, ihrer Klöster, des Patroklisstifts, nach dieser Seite noch nichts geschehen, auch nichts zu erwarten. Klarenberg aber war ein märkisches Kloster, und die Erwartung, hier für die märkische Geschichte mancherlei zu finden, wird nicht getäuscht. Und wie sollte die Kirchengeschichte in der Geschichte dieses Klosters leer ausgehen? Auf die Kirchspiele, ihre ältesten Namen, ihre Kapellen, ihren Klerus, auf die Art der Frömmigkeit, kirchliche Freigebigkeit und ihre Beweggründe fällt manch helles Licht. Natürlich ebenso auf die Reformation, die auch ins Kloster drang. Und wenn hier auch nicht gerade von großen Kämpfen berichtet wird, so ist das gerade bezeichnend, daß die Flut der neuen Bewegung fast unmerkbar auch in die stillen Klostermauern drang. Auch für die Familiengeschichte, nicht bloß des Abels ist das Buch von hohem Werte. Sollte nicht z. B. Hense Broichhus, „geswornor Frone“ zu Unna (1. T. 1413, Nr. 269)

den Ursitz der alten märkischen Pastorenfamilie endgültig nach dieser Stadt verlegen.¹⁾

Die Urkunden sind bis 1400 im vollen Wortlaut und von da an im Regest gegeben. Nur einzelne spätere Urkunden, die besonders wichtigen Einblick in Verfassung und Leben gewähren, sind ebenfalls wörtlich abgedruckt. Ein vorzügliches Register, das nicht bloß Register ist, sondern auch Erklärungen beifügt, erleichtert den Gebrauch des Werks. Erlaubt sei zu fragen, warum der alte, ehrliche Name Kurlz noch Courel gedruckt ist? Northolen (Nr. 109) ist sicher nicht Nordhof, sondern Nateln (Marteln) bei Dinker, wo die Klotz schon früh vorkommen. Dreschen (Nr. 422) statt Drechen ist bloßer Druckfehler.

Dem Buche ist die genaue Nachbildung der „Gedächtnis-tafel“ aus dem Jahre 1522 beigelegt, die ein wahres Prachtstück des Münsterischen Staatsarchivs, Aufzeichnungen über die Gründung des Klosters usw. enthält.

Wir empfehlen dieses Buch auf das angelegentlichste; es sollte in der Bibliothek keines Freundes unserer alten Geschichte fehlen.

Kothert.

Der Kirchenstreit in Mengede um S. Remigii von 1609 bis 1670. Aktenmäßig dargestellt auf Grund der gerichtlichen Zeugenverhöre der beiden Religionsparteien von Pfarrer Stenger. Gütersloh 1908, C. Bertelsmann. 69 S.

Diese verdienstvolle Arbeit ist im letzten Jahrgange der der Zeitschrift von 1908 bereits zur Hälfte veröffentlicht worden. In dem vorliegenden Hefte ist S. 34—69 die Darstellung des Kirchenstreites von katholischer Seite hinzugefügt. Es erhellt aus der aktenmäßigen Darstellung, daß die Pastoren Ley und Schwarze, welche 1606 und 1615 in Mengede durch den Propsten des Klosters Scheda eingesetzt wurden, dem Namen nach katholisch waren, in Wahrheit aber bei ihrer Bestallung sich dem Augsburgerischen Bekenntnis sofort anbequemen und lutherisch antierten. Die Zeugenaussagen, so unvollständig sie in mancher Beziehung sein mögen, beweisen dies aufs klarste. Auch von katholischer Seite kann dieser Tatbestand nicht mit Ernst bestritten werden. Freilich — wäre die Landesregierung damals und später katholisch gewesen, es würde der Gemeinde Mengede

¹⁾ Die letzte Urkunde (Nr. 651) bringt die Aufhebung des Klosters (1812).

so ergangen sein, wie vielen evangelischen Gemeinden Westfalens, unter katholischer Landeshoheit, aber zum Glück hatte die brandenburgische Regierung ein Verständnis für das Recht einer Gemeinde, die bis auf verschwindende Ausnahme sich geschlossen zum lutherischen Bekenntnis hielt. Es wäre dringend zu wünschen, wenn auch noch über andere Gemeinden der Grafschaft Mark ähnliche Einzelforschungen veröffentlicht würden. Unsere Gemeinden würden erkennen, wie hart und fauer es unsere Vorfahren gehabt haben im Kampf um das Recht ihrer evangelischen Überzeugung. Eichhoff.

Wilhelm Nelle: Geschichte des deutschen evangelischen Kirchenliedes. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage. Hamburg 1909, Gustav Schloßmanns (Gustav Fick) Verlagsbuchhandlg. 317 S. 3 M.

Das in schönerer Ausstattung und in einem fast um 100 Seiten stärkeren Umfange neu herausgegebene Werk bewährt sich als trefflicher Führer durch den blumenreichen Garten des Kirchenliedes. An dieser Stelle interessieren uns besonders die Notizen, welche das Buch über unsere westfälischen Kirchenliederdichter enthält. Gewürdigt sind 1. Hermann Bonnus aus Quakenbrück, dessen erhabener Passionsgesang „O wir armen Sünder“ auch heute noch leider den meisten Gemeinden unbekannt ist, 2. Philipp Nikolai, dessen beide Lieder aus inneren Gründen der Zeit seiner Unnaer Wirksamkeit zugeschrieben werden, 3. Weihe, der Vater des ravensbergischen Pietismus, 4. Krummacher, der Dichter des bekannten Missionsliedes „Eine Herde und ein Hirt“ und 5. L. Jörgens aus Gütersloh, der Dichter des Liedes „Wo findet die Seele“. Hinzugefügt werden hätte noch können das in weiten Kreisen jetzt viel und gern gesungene Lied „Brich herein“ von M. Schmalenbach. Vollkommen richtig, und auch für Westfalen zutreffend, ist die Bemerkung Nelles, daß wir in der Geschichte des wiedererweckten Glaubenslebens nicht nur Fortschritte, sondern auch Rückschritte gemacht haben. Unsere alten liturgischen Ordnungen in Westfalen sind leider noch sehr unbekannt und bedürfen dringend der Bearbeitung. Was ich kürzlich davon in Ravensberg aus der Zeit unmittelbar vor dem Pietismus entdeckte, beweist, daß auch dort der alte Stand nicht erreicht ist. Das Tedeum ist in unsern westfälischen Kirchen — leider — noch ein unbekanntes

Ding. Das liegt aber wesentlich an der Ungeſchicktheit der Vortragsweiſe. Wir ſind weiter gekommen, aber es bleiben noch immer viel Schätze zu heben. Und dazu gibt das Nelleſche Buch gute und verſtändnisvolle Anleitung. Möge es in keinem Pfarr- und Lehrhauſe fehlen! Eichhoff.

Sagen aus Weſtfalen, herausgegeben von einem Ausſchuß des Vereins für rheiniſche und weſtfälische Volkſkunde (Ortsgruppe Dortmund). Buchſchmuck von A. Buſch-Breſlau. Gütersloh, C. Bertelsmann. 108 S. 1,20 M., geb. 1,50 M.

Das mit vorzüglichem Druck und guten Bildern auſgeſtattete Büchlein enthält 60 Sagen in hoch- und niederdeuſcher Mundart. Den einzelnen Abſchnitten, welche Sagen und Erzählungen gemeinſamen Charakters enthalten, ſind paſſende orientierende Bemerkungen vorausgeſandt. Die verſchiedenen Gegenden Weſtfalens ſind gleichmäßig berückſichtigt, ſchwer verſtändliche Ausdrücke ſachgemäß erläutert. Das Büchlein ſei als eine treffliche Heimatgabe für die Jugend empfohlen und ſollte in keiner weſtfälischen Jugendbüchersammlung fehlen! Eichhoff.

Beröſſentlichungen der Hiſtoriſchen Kommiſſion für Weſtfalen. Hermann Hamelmanns geſchichtliche Werke. Kritiſche Neuauſgabe begonnen von † Dr. H. Detmer, Kgl. Oberbibliothekar. Bd. 1. Schriften zur niederſächſiſch-weſtfälischen Gelehrtengeſchichte. Heft 3: Illuſtrium Weſtphaliae viro- rum libri ſex, kritiſch neu herausgegeben von Dr. Klemens Döſſler, Univerſitätsbibliothekar. Münſter i. Weſtf. 1908, Druck und Verlag der Aſchendorffſchen Buchhandlg. 388 S. Preis 8 M.

Im Jahrgang 7 dieſer Zeiſchrift konnten wir des erſten Bandes erſtes Heft der Neuauſgabe von Herm. Hamelmanns Werken anzeigen. Heute liegt das dritte Heft vor, das für uns Weſtfalen ein ganz außerordentliches Intereſſe hat. Es behandelt das Leben und die Taten aller berühmten Weſtfalen bis in die Zeit Hamelmanns.

Über Hamelmann als hiſtoriſchen Schriftſteller fällt der Herausgeber das Urteil (Vorrede S. VI): „Hamelmann iſt in allem, wovon er ſelbſt Kenntnis haben konnte, durchaus zuverlässig. Wenn Hamelmann wirklich phantaſievoll war, ſo hat er hier keinen Gebrauch davon gemacht, ſondern ſtreng ſachlich und nüchtern zuſammengeſtellt, was er ſelbſt für geſichert hielt.

Auch seinen oft gerügten extrem lutherischen Standpunkt läßt Hamelmann hier so sehr zurücktreten, wie man es nur verlangen kann. Die Behauptung, er hätte die Katholiken nicht berücksichtigt, ist falsch. Sie bekommen dieselben Lobsprüche wie die andern auch. So ist für diese Arbeit H.'s das Verdienst in Anspruch zu nehmen, daß er in redlicher Arbeit für die Gelehrten- und Kirchengeschichte Westfalens wertvolles Material zusammengetragen hat.“

Mit Genugtuung verzeichnen wir diese Äußerungen von so autoritativer Seite, denn wir haben hier ein Buch vor uns, das mit einer Akribie und peinlichster Sorgfalt gearbeitet, wie selten ein Werk. Der Herausgeber hat mit einer geradezu unendlichen Mühe, wie er selbst in der Vorrede andeutet, das gesamte wahrlich nicht leicht zu beschaffende Material aus den verschiedensten Bibliotheken und Archiven zusammengetragen und in Form von Anmerkungen zu den einzelnen von Hamelmann namhaft gemachten Persönlichkeiten und Tatsachen verwertet. In einem Anhang I gibt er dann bibliographische Materialien in einer Vollständigkeit, wie sie bisher nicht vorhanden war, im Anhang II weiter einige Texte aus Werken und Briefen westfälischer Gelehrten, außerdem noch 4 Gedichte. Ein gutes Sach- und Namenregister erleichtert das Nachschlagen. Wir haben die Arbeit des Verfassers an denjenigen Stellen, die uns auf Grund eigener Forschungen ein Urteil erlaubten, geprüft und können ihm unsere rückhaltlose Anerkennung und Bewunderung nicht versagen. S. 89 wird Rheda als Grafschaft bezeichnet. Das ist es nie gewesen, sondern nur eine Herrschaft. Inhaber derselben waren die Grafen von Tecklenburg.

Wir können das Buch als eine Fundgrube reichen historischen Wissens und als ein Muster objektiver Geschichtsforschung nur dringend empfehlen.

Eichhoff.

Nachtrag. Nach vollendeter Drucklegung des Buches ging uns noch zu: Katalog der Bibliothek des historischen Vereins für Dortmund von Friedr. Haupt, Assistenten der Stadtbibliothek, Dortmund, 1908. Wir wollen nicht versäumen, auf diesen Katalog alle die hinzuweisen, die sich für ihre geschichtlichen Studien nach zuverlässigem Material umsehen.

Rothert.

Jahresbericht.

Auf dem Tage des Evangelischen Bundes (Westfälischer Hauptverein) am 6. und 7. Juni 1909 in Schwerte hatte der Vorsitzende, Herr Pastor Pröbsting, die Güte auf unsern Kirchengeschichtlichen Verein empfehlend hinzuweisen. Herr Pastor Bülow, Schriftführer des Vereins, konnte dann einige neue Mitglieder anmelden. Wir senden herzlicher Dank! Der Unterzeichnete durfte an jenem Tage sprechen über: „Die alt-evangelische Grafschaft Mark an ihrem 300jährigen Jubeltage (1609—1909).“

Das diesjährige Jahrbuch ist als bescheidene Jubiläumsgabe im Jubeljahre der Vereinigung von Mark-Ravensberg mit Preußen gedacht und darum nicht bloß reicher ausgestattet als gewöhnlich, sondern auch sehr viel umfangreicher. Wir verweisen unsere Leser besonders auf die „Erfundigungen“ von 1664—67, die zum erstenmal, so wichtig sie sind, in völliger Authentizität hier abgedruckt werden. Die Möglichkeit dazu verdanken wir Herrn Geh.-Rat Dr. Philippi in Münster, dem dafür auch hier Dank gesagt sei. Die folgenden Jahrbücher werden die Fortsetzungen bringen.

Bei dem weit über unser bescheidenes Maß hinausgehenden Umfang des diesjährigen Buches haben wir das Recht, es als Doppelnummer zu bezeichnen. Wir müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen und haben nicht wie andere Vereine Zuschüsse aus öffentlichen Kassen. Daher bitten wir unsere Mitglieder, das diesjährige Buch als für 1909 und 1910 geltend anzusehen.

Es würde im Jahre 1910 also als Nachtrag zu diesem Buch nur die Mitgliederliste und das Register den Mitgliedern zugefandt werden, aber wir haben angesichts der vorliegenden Doppelnummer dennoch den Mut, auch im Jahre 1910 den Mitgliederbeitrag von 3 M. zu erbitten und hoffen darin keine Fehlbitte zu tun.

Unsere Herren Vertrauensmänner aber ersuchen wir um immer ernstlicheres Bemühen in Werbung neuer Mitglieder aus dem Kreise geistig interessierter Bekannter. Rothert.

Druckfehlerverzeichnis.

- Seite 149 Anmerkung 1) „Gemeinden“ statt „Gemeinde“.
„ 152 Zeile 14 v. o. „Ueberruhr“ statt „Ueberruhe“.
„ 153 Zeile 5 v. u. „Ortmann“ statt „Ostmann“.
„ 153 Zeile 5 v. u. „Vicar.“ statt „Vicar“.
„ 153 Anmerkung 2) „Quellen“ statt „Quelle“.
„ 154 Anmerkung 2) „L. III“ statt „L. III“.
„ 155 Anmerkung 1) „L. III“ statt „L. III“.
„ 158 Zeile 15 v. u. „Becken“ statt „Recken“.
„ 166 Anmerkung 2) „vor“ statt „von“ d. w. G.

09. 1923

